K. ref. 217

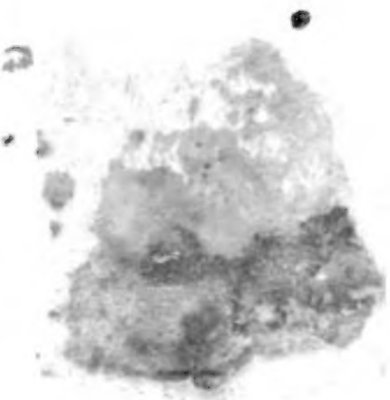

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchen-Geschichte
von denen
Reformirten
in
Franckfurt am Mayn,
worin derselben
Ankunft, Aufnahm und Zuwachs,
das
Gesuch einer besondern Kirche
in der Stadt
und die darüber erhobene
Streitigkeiten bis auf itzige Zeit
unpartheyisch vorgetragen werden.

Mit einer
VORREDE
Herrn D. Joh. Philip Fresenii,
in welcher die gegen
Seine Abwiegung der Gründe
kürtzlich heraus gekommene
so genante ausführliche Prüfung
gründlich beleuchtet wird.

Franckfurt und Leipzig,
Bey Heinrich Ludwig Brönnern, 1751.

Digitized by Google

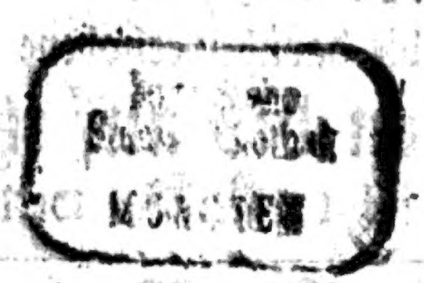

Digitized by Google

D. Johann Philip Freſenii Vorrede.

§. 1.

Es hat der Verleger mich erſuchet, dieſen Tractat mit einer Vorrede zu begleiten, und darin dem Publico die Urſache anzuzeigen, welche ihn bewogen, denſelben durch einen unpartheyiſchen Gelehrten auffſetzen zu laſſen, und durch den Druck gemein zu machen. Er habe nemlich dafür gehalten, daß, da die Sache wegen der Kirchen-Streitigkeit mit denen Herren Reformirten zu Franckfurt jetzo in ſo groſſer Bewegung ſey, viele Perſonen von allerley Stand begierig ſeyn dürften, die Hiſtorie davon gründlich zu wiſ-

wiſſen, welchen denn nicht beſſer gedienet werden könte, als mit einer ſo kurtz gefaßten Geſchichte, welche die Erzehlungen mit den nöthigen Urkunden beſtätigte, und die Quellen treulich anführete, woraus die Nachrichten geſchöpfet worden.

Ich kan dieſe Abſicht nicht anders als löblich, unverfänglich und redlich erkennen. Sie iſt löblich, weil dadurch dem Publico ein Dienſt geſchehen ſoll. Sie iſt unverfänglich, weil ſie die Warheit zum Grunde hat, auch nur ſolche Nachrichten liefert, welche ſchon bekant, und nur in verſchiedenen Büchern hin und wieder verſtreuet anzutreffen waren. Sie iſt redlich, weil alles theils mit Urkunden beſtätiget, theils, wo man eine jede Nachricht hergenommen, treulich angezeiget wird.

Es wird auch ohne Zweifel dieſe Schrift vielen Leſern um ſo angenehmer ſeyn, weil die meiſten, welche von dieſer betrübten Kirchen-Streitigkeit gern gründlich unterrichtet wären, die davon gedruckte weitläuftige Acten nicht beſitzen, und, wenn ſie dieſelbige auch hätten, doch vielleicht die Zeit und Gedult nicht hätten, dieſelbige durchzuleſen.

Da nun dieſe Schrift aus angezeigten Urſachen mit Recht unter die nützliche Bücher zu rechnen iſt: ſo trage kein Bedencken, der Bitte des Verlegers Raum zu geben, und dieſelbige nicht nur mit gegenwärtiger Vorrede zu begleiten; ſondern auch beſtens zu recommendiren; unter dem hertzlichen Wunſch, daß GOTT dieſelbige zur Wohlfahrt ſeiner Kirche in Gnaden ſegnen wolle.

§. 2.

Hiemit könte ich meine gantze Vorrede beſchlieſſen, wenn nicht zu eben der Zeit, da ich dieſelbige aufſetzen ſolte, etwas in Weg gekommen wäre, welches mich

mich nöthiget, noch eine kurtze Vertheidigungs-Schrift hier einzurücken. Es iſt bekant, daß ich im vorigen Jahr 1750. eine Schrift habe drucken laſſen, unter dem Titul: Abwiegung der Gründe, welche theils widerrathen, theils anrathen, daß man denen Reformirten eine Kirche in der Stadt Franckfurt erlauben ſolle; worin die Widerrathungs-Gründe das Uebergewicht behalten. Dieſe Schrift lieſſe ein ſo genanter Unpartheyiſcher, welcher für gut befunden, ſeinen Namen zu verſchweigen, zerſtümmelt mit ſeinen Anmerckungen nachdrucken, worin er meine Gründe zu entkräften ſuchte. Allein es ſtunde nicht lange an, ſo kam ſie wieder ergänzet, und mit gründlichen Gegen-Anmerckungen, von einem Franckfurter Patrioten zum Vorſchein. Hiedurch wurde ich der Mühe überhoben, die Anmerckungen des ſo genanten Unpartheyiſchen ſelbſt zu widerlegen; daher ich dem Herrn Patrioten, aus deſſen Schreibart man erkennet, daß Er ein guter Juriſt ſey, bey dieſer Gelegenheit öffentlich dancke, daß Er ſich dieſem Geſchäfte unterziehen, und dadurch mir einige Zeit erſparen wollen. Ich dachte, nun würde dieſe Sache ihre Abfertigung haben; allein da ich eben dieſe Vorrede verfertigen ſolte, ſo wurde mir ein Tractätlein von ſieben Bogen zugeſchickt, welches den Titul führet: Ausführliche Prüfung und Beantwortung der Schrift, welche Herr Johann Philip Freſenius, der heiligen Schrift Doctor, und des Miniſterii zu Franckfurt am Mayn Senior, ohnlängſt unter dem Titul: Abwiegung der Gründe, welche theils widerrathen, theils anrathen, daß man denen Reformirten eine Kirche in der Stadt Franckfurt erlauben ſolle, u.ſ.f. heraus gegeben, 1751. Dieſe Prüfung iſt ſo beſchaffen, daß mir mein Ge-

wiſſen nicht zulaſſet, darauf ſtill zu ſchweigen. Ich bin alſo genöthiget zu antworten. Dieſes vorausgeſetzt, hätte ſie mir zu keiner bequemern Zeit zu Geſicht kommen, und ich hätte ſolche bey keiner beſſern Gelegenheit beantworten können, als in der gegenwärtigen Vorrede. Denn da ich ſonſt zur Veſtſetzung meiner angefochtenen Gründe aus den Acten manche weitläuftige Beweiſe hätte führen müſſen: ſo habe ich nunmehro den unvergleichlichen Vortheil, daß ich, was die Hauptſachen anlanget, nur auf die Urkunden in dieſem gegenwärtigen Buche mich beziehen, folglich alles deſto kürtzer abhandeln kan. Noch gröſer aber iſt der Vortheil für den geneigten Leſer, als welcher zugleich die mit Urkunden bewährte gantze Hiſtorie bey der Hand hat, und daher im Stande iſt, mich und meinen Gegner deſto beſſer zu verſtehen, und gründlicher zu urtheilen, welcher von uns beyden Recht oder Unrecht habe. Hingegen werden eben dieſe mir und dem Leſer ſo bequeme Umſtände meinem Gegner die Arbeit deſto ſchwerer machen, wenn es ihm gefallen ſolte, gegen dieſe meine Vertheidigung etwas gründliches zu ſchreiben; denn da wird er es, um der Connexion willen, in welcher dieſe meine Vertheidigung mit der gantzen Geſchichte ſtehet, mit den unleugbaren Urkunden ſelbſt ausmachen müſſen, ob er ſie auf ſeine Seite bringen könne oder nicht.

§. 3.

Der Verfaſſer der Prüfung hat ſeinen Namen verſchwiegen; er ſcheinet aber pag. 6. anzeigen zu wollen, daß ſich die gantze hieſige Reformirte Gemeine mit ſeiner Schrift intereſſiret habe, in welchem Fall denn dieſe Gemeine den Verfaſſer erſuchet hätte, ſolche in ihrem Namen zu verfertigen. Dem ſey aber, wie ihm wolle: ſo wünſchte ich, daß derſelbe überhaupt

haupt aufrichtiger zu Werck gegangen wäre, und insonderheit die letzte Edition meiner Abwiegung mit den Anmerckungen des Franckfurtischen Patrioten vor sich genommen hätte. Denn diese Edition muß er nothwendig gesehen haben, ehe seine Prüfung an das Licht getreten, daher hätte er billig auf das, was darin zu meiner Vertheidigung vorkomt, sein Augenmerck mit richten, und dasjenige nicht von neuem für unerwiesen ausgeben sollen, was darin beantwortet und erwiesen worden. Schriftsteller, die so wenig Aufrichtigkeit haben, suchen, nach dem Urtheil aller Vernünftigen, unberichteten Lesern nur Sand in die Augen zu werfen. Die Proben von dem, was ich hier sage, werden in der Folge vorkommen. Ich will nun meinem Gegner Fus für Fus nachgehen.

§. 4.

I. Das erste, was er gegen mich vorträget, ist die Beschuldigung pag. 4. 5. Ich hätte nicht als ein Diener des Worts und Vorsteher der Kirche eine theologische Untersuchung angestellet, was die Gestattung eines Reformirten Religions-Exercitii in der Stadt dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen für Schaden und Nachtheil zuziehen könne; sondern ich hätte nur nach politischem Maasstab von der Sache geurtheilet, welches meines Amts nicht wäre.

Ich antworte: 1) Der Verfasser hat ja p. 29. selbst meinen Schluß angeführet, daß, wann die Herren Reformirten eine Kirche in der Stadt erhielten, sie nach und nach so wol das Regiment, als die Handlung völlig an sich ziehen, und folglich auch Herren über Kirchen und Schulen werden würden. Da gestehet er ja selbst, daß ich um die Kirche bekümmert sey;

und den Schaden angezeiget, welcher dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen zuwachsen würde.

2) Daß ich politische Gründe gegen die Herren Reformirten gebrauchet, ist deswegen geschehen, weil sie eine Kirche in der Stadt auf blos politischen Wegen und nur durch politische Mittel suchen. Wer ihnen nun entgegen arbeitet, der muß ja nothwendig ihre politische Gänge beurtheilen, folglich auch von politischen Sachen reden.

3) Wer kan es nun in einem solchen Fall einem Theologo verdencken, oder es seinem Amte entgegen achten, wenn er aus einer gesunden Politic anzeiget, was es für Nachtheil bringen könne, wenn gegen die gefährliche politische Wege und Anschläge der Gegner nicht gewachet und gearbeitet werden solte.

4) Und wo stehets denn geschrieben, daß ein Theologus in Kirchen-Sachen nicht auch politische Gründe vorstellen dörfe? Weder in der heiligen Schrift, noch in bekanten weltlichen Gesetzen ist ein solches Verbot anzutreffen. Hingegen wissen wir, daß sich Paulus die politische Gründe etlichemal wohl zu Nutz gemacht, Apostel-Geschicht 16, 37. Cap. 22, 25.

5) So grundlos aber diese Beschuldigung ist: so schlimm scheinet die Absicht ihres Urhebers zu seyn. Denn man kan sonderlich heut zu Tag einem Theologo fast nichts ärgers zur Last legen, als wenn man sagt, er mische sich in politische Händel, oder er greife denen Herren Politicis ins Amt. Denn viele Leser wissen nicht, wie weit solche Beschuldigungen Grund haben, und ob nicht derjenige, welcher dadurch angegriffen wird, etwa die Gewohnheit habe, zu solchen Ausschweifungen geneigt zu seyn. Mit politischen Gründen einem gefährlichen Exercitio Religionis vorbeugen, ist was anderes, als solche Dinge vornehmen,

die nur der Obrigkeit zukommen. Das erste ist erlaubt; von dem letzten findet man in diesem Tractat pag. 136. ein merckwürdiges Exempel.

§. 5.

II. Zweyte Beschuldigung: Es sey nicht genug, daß ich mich in ein fremdes Amt eingemischet; sondern ich hätte auch dieses auf eine solche Art gethan, wobey ich die Liebe gegen meinen Nechsten gäntzlich beyseit gesetzt zu haben scheine, indem ich theils das schlimste von denen Reformirten allhier muthmasete, theils solches in den widrigsten Ausdrücken von ihnen vorbildete; welches die Herren Reformirten mir zur Verantwortung so wol in meinem eigenen Gewissen, als vor dem allwissenden allgemeinen Welt-Richter gäntzlich überlassen wolten.

Antwort: 1) Was das Mischen in ein fremdes Amt betrift: so ist davon schon §. 4. die nöthige Erläuterung gegeben worden.

2) Ich liebe alle Menschen von gantzem Hertzen, folglich auch die Herren Reformirten zu Franckfurt. GOTT ist mein Zeuge, wie oft und hertzlich ich für sie, sonderlich in Ansehung der Kirchen-Streitigkeit, zu ihm gefleh̃et, daß Er ihnen ihr Unrecht und zuweit getriebenen Eifer oder Absichten, und das daraus entstehende Unheil für unsere gantze Stadt zu erkennen geben, sie zu einem demüthigen, friedfertigen Sinn bringen, und ihnen tief ins Hertz prägen wolle, daß sie mit ihrer Glückseligkeit, die sie im leiblichen allhier finden, und die ihnen wegen des öffentlichen Gottesdienstes freywillig und ohne Schuldigkeit angeboten wird, zufrieden seyn möchten, womit aller dieser Unruhe auf einmal abgeholfen wäre. Daß ich aber alle diejenigen in der Reformirten Kirche, die mit mir

auf einem Grunde der Seligkeit ſtehen, und darin Gnade von GOTT empfangen haben, brüderlich liebe, das habe ich ſchon in meiner Abwiegung der Gründe pag. 9. (der letzten Edition in Folio, welche ich hier allemal anführe) bezeuget, und bezeuge es nochmals auffrichtig vor dem HERRN, der meine Gedancken kennet.

3) Mein Herr Gegner iſt auch ſo beſcheiden, daß er ſchreibet: Es ſchiene nur ſo, als wenn ich die Liebe beyſeit geſetzet hätte. Denn ich halte mich verſichert, wenn er meinen Wandel überhaupt, und meine Aeuſſerungen gegen die Herren Reformirten, ehe ich die Abwiegung geſchrieben, zuſammen nimt: ſo wird er nichts liebloſes an mir finden; wie ich denn auch Ihnen das Zeugnis geben muß, daß ſie gantz freundſchaftlich gegen mich geweſen, und mir für meine Perſon niemals etwas zu leid gethan haben. Woraus hoffentlich der Schluß ohnfehlbar flieſet, daß ich nicht aus einem Privat-Haß gegen ſie geſchrieben; welches ich ohne dem nicht würde gethan haben, wenn ſie mich gleich aufs härteſte beleidiget hätten. Dasjenige, was ich gegen ſie thun muſte, würde ich auch aus Liebe gern unterlaſſen haben, wo mich nicht Amt und Gewiſſen verbunden hätten, die Pflicht der Liebe für meine Glaubens-Genoſſen und anvertraute Gemeine, als ein geiſtlicher Wächter, zu beobachten.

4) Inzwiſchen will ich weder leugnen, daß es ſcheine, als ob ich die Liebe gegen die Herren Reformirten allhier aus den Augen geſetzet, noch daß ich harte Ausdrücke von ihnen gebrauchet. Wer von unſerer Controvers keinen gründlichen Bericht hat, und die Hiſtorie von meiner Abwiegung der Gründe nicht weis, der kan faſt nicht anders, als das erſte vermuthen, und über das letzte einen Anſtos nehmen.

Weiß

Weiß man aber beydes, ſo wird ſo wol der Schein der Liebloſigkeit, als der Anſtos über die harte Ausdrücke bald verſchwinden. Ich ſetze hier etwas voraus, welches ſich in der Folge dieſer meiner Vertheidigung mehr aufklären wird. Ich bin nemlich überzeuget: 1) Daß die Herren Reformirten in ihrem Kirchen-Geſuch nach den Reichs-Geſetzen unrecht haben; 2) Daß die Art und Weiſe, wie ſie ſolches durchzutreiben ſuchen, einen Grund ihrer Handlungen aufs künftige anzeige; 3) Daß man dem zu Folge aufs künftige alles Schwere und Harte von ihnen zu gewarten habe. Auf dieſe drey Sätze iſt das gantze Syſtem meiner Betrachtungen gebauet. Die Aufrichtigkeit, welche mir GOTT geſchencket hat, gebietet mir zu geſtehen, daß ich nach dieſem Syſtem von ihnen dencke, und wie ich dencke, ſo habe ich in der Abwiegung geſchrieben. Das letztere hätte ich, ohne der Warheit und Aufrichtigkeit etwas zu vergeben, anders eingekleidet, wenn ich zum Druck geſchrieben hätte, wie ich ſolches ſchon freymüthig zugeſtanden in der Abwiegung pag. 6. Wie löblich hätte mein Gegner gehandelt, wenn er mir dieſes Geſtändniſſes halber Gerechtigkeit hätte wiederfahren laſſen wollen.

5) Was die mir überlaſſene Verantwortung in meinem Gewiſſen und vor dem Richter-Stuhl Chriſti anlanget: ſo verſichere ich hiemit öffentlich, daß ich die gantze Sache, wegen des Reformirten Kirchengeſuchs und derer dahin einſchlagenden beyderſeitigen Handlungen, oftmals nach dem Grund des Gewiſſens und der Gerechtigkeit, die vor dem Richter-Stuhl Chriſti den Ausſchlag geben wird, geprüfet habe, und ich will hier offenhertzig entdecken, wie ich dieſelbe gefunden und noch finde. Mein einziger Troſt und Beruhigung hat bisher darin beſtanden,

daß

daß ich in meinem Gebet zu GOTT habe ſagen können: Mein GOTT! du weiſt ja, daß ich von niemand gern lieblos gedencke, noch lieblos gegen ihn handele. Aber du weiſt auch, wie liſtig und betrüglich die erſten Ankömlinge der Reformirten dieſe Stadt hintergangen haben, wie gefährlich die Wege ſind, welche ihre heutige Nachkommen zu unſerer gröſten Bekümmernis einſchlagen, und wie ſehr wir zu fürchten haben, daß ihre Abſichten zu unſerer künftigen Unterdruckung abzielen. Du biſt ein gerechter GOTT, der das Unrecht nicht leiden kan; darum gib ihnen entweder einen andern Sinn, oder, wenn ſie ſolchen nicht annehmen wollen, ſo laß ihre Anſchläge zur Unterdruckung unſerer gerechten Sache nicht zu Stande kommen. Ich berufe mich auf der Herren Reformirten ihr Gewiſſen, ob ſie auf eben die Weiſe zu GOTT beten, und ſagen können: Allwiſſender GOTT! du weiſt, daß unſere Vorfahren bey ihrer erſten Aufnahm nicht liſtig und betrüglich, ſondern redlich gehandelt. Du weiſt, daß die hieſige Obrigkeit ein Pactum mit ihnen gemacht, daß der Reformirte Gottesdienſt in einer Kirche in der Stadt ſolte gehalten werden. Du weiſt, daß die Lutheraner Treue und Glauben gebrochen, und daß wir nunmehro eine gerechte Sache haben, und lauter gerechte und dir gefällige Wege gehen, wenn wir eine Kirche in der Stadt ſuchen. Du weiſt auch, daß es uns um nichts anders, als um eine Kirche zu thun iſt u. ſ. f. Auf dieſe Hertzens-Sprache komt es an, wenn man wiſſen will, ob man aufrichtig handele, und dermaleins vor dem Richter alles Fleiſches werde beſtehen können.

§. 6.

§. 6.

III. Dritte Beſchuldigung: Ich hätte p. 5. ohne Grund geſchrieben, die Reformirten hätten vor kurtzer Zeit nichts weiter begehret, als eine Kirche vor der Stadt, und die von ihnen ausgewirckte Interceſſiones der höchſten Monarchen hätten auch auf nichts anders angetragen, als auf eine Kirche vor der Stadt. Da doch von dem Jahr 1733, ja von 1608. an alle ihre Schriften, wie auch die Vorſchreiben groſſer Herren, eine Kirche in der Stadt begehret hätten. Eine einzige Interceſſion von Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſen ſey zwar hier auszunehmen, als Dero Herr Botſchafter Anno 1741.* den Vorſchlag zu einer Kirche vor der Stadt gethan; allein es ſey ferne, daß Ihro Majeſtät wahre Meynung geweſen, daß die Reformirten mit einer Kirche vor der Stadt ſich begnügen könten. Siehe Prüfung p. 7. 11.

Antwort: 1) Der Herr Verfaſſer geſtehet hier einmal zu, daß der Königlich-Preuſiſche Herr Botſchafter den Vorſchlag zu einer Kirche vor der Stadt gethan; und er ſchreibet zugleich pag. 10. daß Ihro Königl. Majeſtät in Preuſen Sich der Reformirten Gemeinen allhier vorzüglich anzunehmen allergnädigſt geruhet hätten. Nebſt dem aber iſt es unleugbar, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät, Carl der Siebende, glorwürdigſten Gedächtniſſes, Einem Hoch-Edlen Magiſtrat vorſtellen laſſen, wie es Allerhöchſt-Denenſelben zu beſonderm Gefallen gereichen werde, wann ein Hoch-Edler Magiſtrat Dero Reformirten Bürgern und Schutz-Angehörigen die Auferbauung einer Kirche nahe vor dem Thor, ohne Thurn und Glo-

* Solte wol heiſen 1742.

Glocke, bewilligen würde *. Lasset uns hierüber vernünftig urtheilen. a) Die Herren Reformirten werden doch wol vermuthlich diesen beyden grosen Monarchen ihr Anliegen deutlich kund gemacht haben. Hätten sie nun gesagt, daß sie schlechterdings keine Kirche vor dem Thor annehmen würden: wie könte von Allerhöchst-Denselbigen vermuthet werden, daß Sie eine Kirche vor dem Thor hätten begehren, folglich eine Fehlbitte thun sollen? b) Gesetzt, Ein Hoch-Edler Magistrat hätte auf so hohe Vorbitten in eine Kirche vor dem Thor eingewilliget: was würden die Herren Reformirten gethan haben? Wäre ihnen diese Gestattung nicht anständig gewesen: wie hätten sie es bey den Allerhöchsten Mittels-Personen verantworten wollen, daß sie ihre Meynung nicht vorhero deutlich entdecket? c) Sie sind allezeit auf diesen Punct sehr wachsam gewesen, und sonderlich zu derselben Zeit, als diese beyde Monarchen auf eine Kirche vor dem Thor antrugen: Solten sie dieses nicht erfahren haben, entweder vor- oder doch gleich nach den Intercessionen? Aber haben sie sich denn dagegen gereget? Haben sie protestiret, ihre Meynung gehe nicht dahin, sondern absolut auf eine Kirche in der Stadt? Haben sie denn nicht durch ihr Stillschweigen zu erkennen gegeben, daß sie mit einer Kirche vor dem Thor zufrieden wären? Oder soll man von ihnen argwohnen, daß sie Muth gehabt, diese höchste Häupter für sich vergeblich arbeiten zu lassen, und stillschweigend zuzusehen, bis sie Allerhöchst-Dieselbige mit einem blosen: Ich will nicht, abweisen könten? Nein, ihr Interesse hat keine solche Aufführung gelitten. Es war nicht Zeit, grose Herren anzuführen, deren Hülfe sie so nothwendig achteten. Man müste sich auch an ihnen versündigen, wenn man

* Siehe in gegenwärtigem Tractat pag. 286.

man ihnen eine solche abjecte Niederträchtigkeit zutrauen wolte. Es kan also nichts anders übrig bleiben, als daß sie damals mit einer Kirche vor dem Thor zufrieden gewesen wären. d) Dieses alles bekomt noch dadurch das gröste Gewicht, weil Ihro Kayserliche Majestät als Richter von den Reformirten angegangen worden, in welcher allerhöchsten Qualität Ihnen ja die Reformirten ohne Rückbehalt werden zu erkennen gegeben haben, wohin ihr Ansuchen gehe. Folglich kan man mit Recht die Kayserliche Erklärung so ansehen, daß sie das Verlangen der Supplicanten gnugsam ausdrucke.

2) Niemand hat bisher die Sache aus angeführten Gründen anders verstehen können, als daß sie eine Kirche vor dem Thor gesuchet. Wie denn Ein Hoch-Edler Magistrat auch keiner andern Meynung ist, wie aus Hoch-Desselben allerunterthänigsten Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät de dato 23. Febr. 1750. deutlich erhellet. Siehe unten pag. 434. Woraus abermals erhellet, daß die Herren Reformirten auf die vorgedachte allerhöchste Interessiones gantz stille geschwiegen, und nicht einmal ihrer Obrigkeit zu erkennen gegeben, daß ihnen mit derselben nicht gedienet wäre. Beyläufig aber ist zu mercken, daß Ein Hoch-Edler Magistrat in dem angezogenen Ort, dem Verstand nach, eben das saget, was ich gesaget habe. Denn so heisset es:

» Eine Probe ihrer schlechten Aufrichtigkeit ha- »
ben sie in nechst verflossenen kurtzen Jahren auch »
darin bezeugt, daß sie Anno 1742. bey damaligen »
durch die Chur-Brandenburgische Hochansehnli- »
che Wahl-Gesandtschaft proponirten gütlichen »
Vorschlägen, sich mit einer Kirche nahe vor dem »
Thor gerne begnügen wolten; doch als Wir An- »
no 1747. bey fernerer Tentirung der Güte, worauf »

» Reformati ſelbſt angetragen, darin nachgegeben,
» und ohne Schuldigkeit ihnen eine Kirche vor dem
» Thor zur Predigt und Haltung des heiligen Abend-
» mahls zugeſtanden, gleich den Bogen höher ge-
» ſpannet, und eine Kirche in der Stadt be-
» gehret. »

3) Nimt man alles dieſes zuſammen: ſo kan man nicht anders urtheilen, als daß die Herren Reformirten zwar zur ſelbigen Zeit eine Kirche vor der Stadt mit beyden Händen angenommen hätten, aber ſolches jetzo um deswillen nicht geſtehen wollen, damit die Beſchuldigung von der ſchlechten Aufrichtigkeit und von dem Höherſpannen des Bogens nicht auf ihnen haften möge.

4) Was aber mein Gegner vorbringet, daß zwar Ihro Königliche Majeſtät in Preuſen durch Dero Botſchafter um eine Kirche vor der Stadt anhalten laſſen, aber daß ſolches ferne von Dero Meynung geweſen: das will ich lediglich ihn verantworten, und zugleich beurtheilen laſſen, wie ſehr er dadurch den Reſpect gegen einen ſo erhabenen Regenten und deſſen Botſchafter (geſetzt, daß er dieſen beſchuldigen wolte, Er hätte dieſen Schritt ohne Seines Königes Vorwiſſen gewagt,) aus den Augen geſetzet habe.

§. 7.

IV. Ich habe in der Abwiegung f. 5. geſchrieben: Die Reformirten hätten, an ſtatt die aus Gnaden ihnen angebotene Kirche vor dem Thor anzunehmen, mit Bedrohungen eine Kirche in der Stadt gefordert. Sie hätten im letztverfloſſenen Winter (nemlich 1750.) den Magiſtrat und ſämtlich Evangeliſche Burgerſchaft ins äuſſerſte Gedränge geſetzet. Manche unter ihnen hätten durch unbedachtſame

same Drohworte unser künftiges Schicksal schon bestimmen wollen. Dieses alles leugnet mein Gegner, jedoch mit der Erläuterung: Wenn sie sich erkläret, daß sie ihre Gerechtsame bey dem Allerhöchsten Richter im Reich oder bey Einer Hohen Reichs-Versamlung verfolgen würden: so wäre solches keine Bedrohung. Von den unbedachtsamen Drohworten mancher unter ihnen sey ihnen nichts bekant. Sie beklagten höchstens, daß ihrer lieben Obrigkeit so viel Unruhe und Last um ihrentwillen zugewachsen. Wenn Sie ihnen nachgäbe, so würde Sie aller Ungemächlichkeit und Unruhe entlediget. Prüf. pag. 11. 12. 13.

Antwort: Eine Erklärung, daß man eine gerechte Sache durch den Weg des Rechts verfolgen wolle, kan freylich keine Drohung genennet werden. Wenn man aber eine ungerechte Sache hat, und suchet solche dadurch zu erlangen, daß man vom Verklagen redet: so ist es nichts anders, als eine Drohung. Und so machten es die Herren Reformirten.

2) Was die unbedachtsame Drohworte mancher unter ihnen anlanget: so würden sie nicht so rein erfunden werden, wie mein Gegner sie machet, wenn man eine Untersuchung anstellen, und theils die Handwercksleute unserer Religion, welche ihnen gearbeitet, theils die Dienstboten von unserer Religion, welche in ihren Häusern gewesen, fragen solte, was sie manchmal für harte Worte hier und da anhören, und was sie um der Kirchen-Sache willen für Verdruß ausstehen müssen.

3) Wenn sie eine Kirche in der Stadt mit Recht begehren könten, und Ein Hoch-Edler Magistrat weigerte sich, ihnen ihr Recht zu willfahren: so wäre gegen die Erklärung wegen des verursachten Gedrän-

ges nichts einzuwenden. Da sie aber kein Recht dazu beyzubringen im Stande sind; ja da sie sich gar leicht ihres Unrechts bewust seyn können: so ist es vor GOTT nicht zu verantworten, daß sie eine so grose Unruhe erreget haben, und, nach diesem vorausgesetzten Grund, ist die Erklärung meines Gegners eine formale Spötterey, wenn er so wehmüthig auftrit, und das grose Mitleiden derjenigen, welche an aller Unruhe Schuld sind, mit den Worten anrühmet: Sie beklagten ihre liebe Obrigkeit höchstens, daß ihr so viel Unruhe und Last zugewachsen, und wenn er aus eben dem Mitleiden der lieben Obrigkeit den Rath ertheilet: Sie solte doch nur nachgeben, so würde Sie der Unruhe entlediget werden. Ich könte hierüber verschiedene Reflexiones machen, wenn ich der Herren Reformirten nicht gern schonen wolte.

§. 8.

V. Ich habe in der Abwiegung fol. 6. angezeiget, daß ich dieselbe für mich aufgesetzt, um durch den Weg des Schreibens die Gründe gegen einander desto schärfer beurtheilen zu können. Ich hätte daher in meiner Studierstube die Sache schlechtweg so genennet, wie solche gewesen, und da sey alle das Harte eingeflossen, welches nachher manchen zarten Gemüthern anstösig geschienen. Ich hätte die Schrift einigen vertrauten Freunden communiciret, um ihre Gedancken darüber zu vernehmen. Diese hätten solche andern Freunden zu lesen gegeben, welche sie ohne mein Wissen abgeschrieben hätten. Bald darauf seyen in der Stadt viele Abschriften gemacht und fast in gantz Deutschland ausgebreitet worden. Ich hätte aus mancherley Erzehlungen schliesen müssen, daß auch verfälschte Abschriften herum gingen, und hätte doch,

doch, um der Herren Reformirten öffentlich zu schonen, die Schrift nicht drucken, sondern lieber meinen Namen durch Lästerungen anschwärtzen lassen, als ihnen öffentlich wehe thun wollen; bis endlich der Herr Geheime Rath Moser diese Schrift durch den Druck gemein gemacht, welches mich denn genöthiget hätte, dieselbige theils mit Anmerckungen, theils mit einer historischen Erläuterung selbst an das Licht zu stellen.

Das letzte, wie schwer ich nemlich daran gekommen, die Abwiegung drucken zu lassen, ob ich schon eine Menge Lästerungen, die vermuthlich durch verfälschte Nachschriften entstanden, durch den Druck hätte abwenden können, übergehet mein Gegner gefliſſentlich, ob es gleich das stärckste Argument für meine Unschuld darstellet. Ob solches aufrichtig gehandelt sey für einen Schriftsteller, der eine ausführliche Prüfung schreiben, und das, was er zu prüfen unternimt, Punct für Punct durchgehen will: darüber lasse ich sein eigen Gewissen urtheilen. Wegen des übrigen machet er verschiedene Anmerckungen:

1) Es möge meine Schrift veranlasset haben, was da wolle, so sey es doch meines Amts nicht, mich mit solchen politischen Dingen zu beschäftigen. Prüf. pag. 14.

Antwort: Diese Einwendung ist schon oben §. 4. hinlänglich abgefertiget worden. Und darf denn ein Theologus so gar in seiner Stube für sich an keine politische Sachen dencken, noch zu seiner eigenen Beurtheilung kirchlicher Sachen die dahin einschlagende politische Gründe erwegen und aufzeichnen? Wie abstract ist doch das Bild, welches sich mein Gegner von den Theologis machet?

2) Es wolle etwas befremdlich scheinen, wenn ich mich entschuldigte, es sey meine Ab-

ſicht nicht geweſen, die Schrift gemein zu machen. Denn ich hätte a) mich einer ſolchen Einkleidung, auch hier und da ſolcher oratoriſchen Ausdrückungen und Ausſchmückungen bedienet, die man nicht hervor zu ſuchen pflege, wenn man nur für ſich ſchreibe. b) Wäre aber meine Abſicht geweſen, die Schrift nicht gemein zu machen: ſo hätte ich ihre Bekantwerdung mit mehrerer Sorgfalt verhindern ſollen und können. Prüf. pag. 14. 15.

Antwort: Ad a) Was die Einkleidung meiner Schrift anlanget: ſo darf man nur das erſte Capitel anſehen, welches ſo beſchaffen iſt, daß man leicht wahrnehmen kan, es ſey nicht zum Druck geſchrieben. Ich habe mich deswegen ſchon in der Vorrede zur Abwiegung fol. 6. entſchuldiget. Und woher komts, daß mich der Gegentheil beſchuldiget, ich hätte darin über die angebrachte Sätze keinen Beweis geführet? Eben daher, weil ichs nicht wolte drucken laſſen, und mir die Beweiſe ſchon bekant waren, welche ich nothwendig hätte anzeigen müſſen, wenn ich das Publicum hätte belehren wollen. Der Augenſchein widerleget alſo meinen Gegner. Daß aber die Einkleidung und Schreibart in dem zweyten Capitel bedächtlicher eingerichtet worden, ſolches kam daher, weil theils auf daſſelbe mein Hauptzweck ging; theils das Mittel des Schreibens in einer etwas dunckeln Sache einen Leitfaden der Gedancken abgeben ſolte, wie ich abermals in der Vorrede fol. 6. erinnert; theils meine Abſicht geweſen, denen vertrauten Freunden, deren Urtheil ich über meine Gedancken einholen wolte, (Vorrede fol. 6.) die Sache hinlänglich aus einander zu ſetzen, damit ſie deſto beſſer urtheilen könten. Ich glaube, ein jeder Gelehrter wird bey ſolchen Abſichten eine Privatſchrift ſo aufſetzen, daß ſie könte

gedruckt werden, wenn ihm eine gute Schreibart wenig Mühe machet. Mein Herr Gegner kan auch verſichert ſeyn, daß ich das, was er Ausſchmückungen nennet, mit vielem Kopfbrechen hervor zu ſuchen nicht nöthig gehabt habe.

Ad b) habe ich nicht nöthig mich aufzuhalten, weil ich ſchon in der Abwiegung fol. 6. erkläret, wie dieſe Schrift unter die Leute gekommen. Mein Herr Gegner hätte unterſuchen ſollen, ob dieſelbe Erklärung hinlänglich ſey, oder nicht. Wer unpartheyiſch dencket, wird ſie gewiß für hinlänglich halten.

Alle dieſe Dinge gehören nicht zur Hauptſache, und ich habe blos aus Gefälligkeit darauf geantwortet. Die Abſichten aber meines Gegners, warum er ſich mit der Bekantwerdung meiner Schrift aufhält, mögen wol nicht die unſchuldigſten ſeyn. Es gehet noch etwas ab an einem gewiſſen Vorhaben, welches mir eben nicht unbekant iſt.

Nun gehet mein Gegner weiter, und meynet:

3) Wenn ich auch an der Bekantmachung ſolcher Schrift keine Schuld trüge: ſo ſey es doch vor GOTT nicht verantwortlich, dergleichen Arges, ohne gnugſamen Grund, von dem Nechſten nur zu gedencken und in dem Hertzen zu hegen. Worauf er das Arge, welches ich gedacht und geſchrieben, der Reihe nach hererzehlet, p. 16. 17.

Antwort: Mit dieſem Satz bin ich völlig einſtimmig, wenn dabey ſtehet: ohne gnugſamen Grund; wie der Herr Auctor wohlbedächtlich hinzuſetzet. Wenn man alſo Grund hat, Arges von dem Nechſten zu gedencken, ſo iſt es vor GOTT zu verantworten. Nun habe ich ſchon oben §. 5. p. 11. meinen Grund zu erkennen gegeben, welcher mich, wie ich gewiß glaube, auſſer Verantwortung ſetzen wird.

§. 9.

VI. Nun komt mein Gegner pag. 17. 21. auf den Brief, welchen ich an einen Schweitzerischen Theologum geschrieben, und in der Vorrede pag. 7. 12. eingerücket habe. Er scheinet wichtige Ursachen für sich gehabt zu haben, daß er sich mit diesem Brief nicht recht einlassen wollen. Oben schien er so begierig zu seyn, daß ich möchte auf eine theologische Art reden, und hier komt eine theologische Beurtheilung vor von dem Unterschied zwischen der Evangelisch-Lutherischen und der Reformirten Religion; Er sagt aber pag. 18. diesen Punct wolle man andern zu beurtheilen überlassen. Ich habe meine Gesinnung gegen rechtschaffene Reformirten auf eine zärtliche Weise, so wie mein Hertz dencket, an den Tag geleget; aber er fand es nicht für rathsam, diesen meinen Character seiner Schrift einzuverleiben, weil er sich vorgenommen, mich nur als einen liebloſen blinden Religions-Eiferer abzumahlen, und mir eine andere Gemüths-Beschaffenheit aufzubürden, als mir GOTT gegeben hat. Ich habe erwehnet, daß, weil unsere Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen an manchen Orten, wo ihre Vorfahren das Regiment hatten, aber von den Reformirten daraus verdränget worden, noch bis jetzo sehr kurtz gehalten und gedruckt würden, in unserer Kirche der Verdacht gestärcket werde, die Herren Reformirten gingen bey einem jeden neuen Gesuch darauf aus, neue Absichten zu unserer Bedruckung auszuführen; aber auch hier schweiget er stille, ob gleich dieser Punct das Centrum ist, woraus unsere Besorgnis zu Franckfurt entstanden. Hier hätte er die Historien, worauf ich gezielet, mit Grund leugnen, oder mit Grund so erklären sollen, daß keine Besorgnis hätte übrig bleiben können. Kei-

nes von beyden war ihm möglich, darum ſchwieg er lieber ſtille, wo er am erſten hätte reden ſollen. Ich rühmte die Reformirte Kirche, daß viele in derſelben, wie überhaupt, alſo inſonderheit in der Lehre von der Gnaden-Wahl uns jetzo näher kämen; aber auch dieſes übergehet er, und will die hieſige Reformirten dieſes Ruhms nicht theilhaftig machen. Ich habe gewünſchet, daß beyde Proteſtantiſche Kirchen bald könten vereiniget werden, und beklaget, daß die Herren Reformirten, ſo wol zu Franckfurt, als an manchen andern Orten, ſolche Handlungen vornehmen, daraus man keine Neigung zur näheren Vereinigung ſchlieſen könne; aber er thut, als wenn auch dieſes nicht da ſtünde, und gibt ſtillſchweigend zu erkennen, daß ich recht von ihnen geurtheilet. Ich habe mich endlich auf das Gewiſſen der hieſigen Herren Reformirten ſelbſt berufen, ob ſie jemals einen Privat-Haß gegen ſich bey mir wahrgenommen, und ob ſie nicht vielmehr mir das Zeugnis geben müſten, daß ich bey aller Gelegenheit mich freundſchaftlich und nachbarlich, auch nach meinem Amte, und in andern Vorfällen, dienſtwillig gegen ſie betragen hätte? Ich habe ſie verſichert, daß ich auch künftighin nicht ablaſſen würde zu zeigen, daß ich durch GOttes Gnade gelernet, ein Freund der Perſon zu bleiben, wenn ich gleich mancher Sache Feind ſeyn, und mich nach meinen Pflichten dagegen ſetzen müſte; aber auch hier ſchweiget mein Herr Gegner, (und die gantze Reformirte Gemeine, wenn ſie durch ihn redet) und gibt folglich zu, daß ſie mir das geforderte Zeugnis nicht abſprechen, noch in meine Zuſage aufs künftige einiges Mißtrauen ſetzen. Sie ſollen es auch in der That erfahren, daß ich bey aller vorkommenden Gelegenheit, ſo weit es mein Gewiſſen leiden wird, ihnen von Hertzen alle Freundſchaft und Gefälligkeit erweiſen,

und mein Wort, wie bishero, alſo auch ins künftige, redlich halten werde.

Kan ein aufrichtiger Schriftſteller, wenn er eine ausführliche Prüfung und Beantwortung (ſo lautet der Titel, den mein Gegner ſeinen Bögen vorgeſetzet hat) einer Schrift verſpricht, mit gutem Gewiſſen über ſolche wichtige Puncten hinweg gehen? Erfordert es nicht eine Prüfung, daß man dergleichen Dinge unterſuche? Iſt es nicht eine Eigenſchaft einer ausführlichen Prüfung, daß man nichts, was zur Sache gehöret, auſſer Acht laſſe? Oder, wenn man einen Gegner redlich findet: gebietet uns nicht die Aufrichtigkeit, in einer ausführlichen Prüfung ſolche Stellen zu billigen, und, wo er auf einem Abwege iſt, ſolches mit Grund anzuzeigen? Mein Gegner hat es hier nicht für rathſam angeſehen, nach dieſen Regeln redlich zu handeln.

Die Puncten, bey welchen er in dieſem Brief etwas zu erinnern hat, ſind folgende. Ich habe f. 10. zugeſtanden, daß ich, ehe ich nach Franckfurt gekommen, mich aus Mangel der Acten in meinem Urtheil übereilet, und in den Gedancken geſtanden, die Herren Franckfurter müſten einen ſonderlichen Religions-Haß gegen die Reformirten haben, weil ſie ihnen keine Kirche vergönnen wolten. Dieſes ziehet er vortheilhaft auf ſeine Seite, und meynet, ich beſtärckte durch mein Exempel die Befremdung der Auswärtigen über dieſe Sache. Ich führte darauf zur Urſache meiner Uebereilung an, daß mir die Acten unbekant geweſen; nachdem ich aber dieſelbige geleſen, hätte ich gefunden, daß die Reformirten eine Kirche nicht blos um der Kirche willen, ſondern hauptſächlich um zeitlicher Abſichten und unſerer Unterdruckung willen ſuchten. Gegen dieſe Vorſtellung ſuchet er ſich alſo zu helfen: Die Acten ſeyen der Welt ausführlich

vor Augen geleget, und es komme folglich nicht aus Unwissenheit her, wenn man sich auswärts über die Verweigerung einer Reformirten Kirche verwundere. Ein Hoch-Edler Magistrat werde doch wol in den gedruckten Schriften seine stärckste Gründe gegen sie nicht zurück gehalten haben. Es sey nicht gnug, sich nur so obenhin auf die Acten zu berufen, welches ein bloses Blendwerck sey; ich müste mein Vorgeben aus besondern Stücken der Acten beweisen. Darauf protestiret er aufs feyerlichste, daß die Reformirten weiter nichts begehrten, als eine Kirche. Darnach fället ihm ein, ich möchte doch in den Acten was weiteres finden; daher protestiret er abermals: Es seyen auch solche Acten vorhanden, darin den Reformirten schon mehrmals dergleichen Dinge aufgebürdet worden, aber es sey noch niemals ein Beweis erfolget, daß es ihnen um etwas mehr, als um eine Kirche zu thun sey. Prüf. pag. 18. 21.

Antwort: 1) Mein Exempel gibt nur so viel zu erkennen, daß ich a) aus einem blinden Religions-Haß nichts gegen die Reformirten vorgenommen; b) daß andere auswärtige Christen aus eben der Uebereilung fehlen können, wie ich, wenn sie ohne die Acten urtheilen; c) daß man aus den Acten gantz anders urtheilen lerne. Keinesweges aber rechtfertiget es (wie der Herr Verfasser vorgibt) solche übereilte Befremdung der Auswärtigen.

2) Die Acten sind zwar ziemlich weitläuftig der Welt vor Augen geleget; aber sie sind doch sehr wenigen in der Welt in die Hände gekommen. Und unter denen, die sie bey der Hand haben, sind sie vielleicht um ihrer Weitläuftigkeit willen von noch wenigern mit eigenen Augen gelesen worden. Ein gewisser

vor-

vornehmer Herr, welcher eine grose Mittelsperson in dieser Sache hat seyn sollen, u. zwar unsers Glaubens, aber doch in diesem Punct auf der Reformirten Seite war, redete mit mir nach seinen Einsichten. Ich fragte: Haben Ew. Excellenz die Acten gelesen? Er antwortete: Nein; Ich habe sie zwar schon lange; aber wo soll ich Zeit finden, ein so groses Werck zu durchlesen? Die Unwissenheit kan also mit den gedruckten Acten wohl bestehen, wenn man sie nicht lieset.

3) Ob Ein Hoch-Edler Magistrat alle Acten habe drucken lassen, geziemet mir und meinem Gegner nicht zu untersuchen. So viel siehet man wol aus den allbereits gedruckten Acten, daß Hoch-Derselbe jedesmal nur so viel bekant gemacht, als die Sache selbst erforderte, und die Verhältnis zwischen Obrigkeit und Burgern oder Schutz-Angehörigen, dem Wohlstand nach, zugelassen.

4) Wann ich in der Vorrede, an statt eines Briefs, eine ausführliche Abhandlung, und in der Abwiegung selbst, an statt einer Privat-Schrift zu meinem Gebrauch, eine ausführliche Prüfung des Reformirten Kirchen-Gesuchs zum Gebrauch des Publici geschrieben hätte: so würde ich mich nicht nur überhaupt auf die Acten berufen, sondern auch besondere Stücke der Acten zum Beweis angeführet haben. Daraus siehet ein jeder, daß ich mir nicht habe vornehmen können, mit Blendwercken umzugehen, welches ohne dem mein Character nicht ist. Ein Prüfer muß niemal über den Endzweck seines Gegners hinaus schliesen, sonst handelt er entweder unbedachtsam, oder gar betrüglich.

5) Ich habe mir auch jetzo so wenig vorgesetzet, als wenig es meine kurtze Zeit und viele Amts-Geschäfte gestatten, eine ausführliche Abhandlung zu verfertigen; daher ich meine Leser auf den gegenwär-

tigen

tigen Acten-mäſigen Tractat ſelbſt verweiſe, worin er hin und wieder Special-Stücke finden wird, woraus man leichtlich ſchlieſen kan, daß es den Herren Reformirten nicht blos um eine Kirche zu thun ſey. Ein Stück aber namhaftig zu machen, ſo berufe ich mich auf die Schrift der burgerlichen Collegien pag. 476. u. f. worin ſolche Beſchuldigungen enthalten, die ſich auf Facta gründen, und von den Reformirten nicht werden geleugnet werden, die aber zugleich hinlänglich ſind, ihre weitere Abſichten zu beweiſen. Siehe auch §. 19.

§. 10.

VII. Bis hieher hat ſich mein Gegner mit der Vorrede zu der Abwiegung beſchäftiget. Nun wendet er ſich pag. 21. zu dem Tractat ſelbſt, und greift in der Ordnung das erſte Capitel an, in welchem die Widerrathungs-Gründe enthalten ſind. Mein erſter Widerrathungs-Grund lautet alſo:

> Die Reformirten haben kein Recht, eine Kirche in der Stadt zu begehren.

Weil ich nur für mich ſchrieb, und mir der Beweis dieſes Satzes hinlänglich bekant war: ſo habe ich mich nur überhaupt auf die Acten bezogen, und nur noch dieſe Worte beygefüget:

> Was ſie von einem Pacto vorbringen, iſt grundlos; und wenn allenfals ein vermeyntliches Pactum de anno 1554. ſolte angeführet werden, ſo derogiret doch das neue angebliche Pactum de anno 1601. dem erſten angeblichen Pacto.

Mein Herr Gegner gibt pag. 21. zu, daß dieſes ein ſolcher ſtarcker Grund ſey, der, wenn es damit ſeine gehörige Richtigkeit hätte, allein ſchon ziemlich hinlänglich wäre, der Reformirten Geſuch zu vereiteln

und

und hinfällig zu machen. Allein warum wäre er nur so ziemlich hinlänglich? Warum nicht ganz hinlänglich? Er handelt ja vom Recht, und die Herren Reformirten geben in den jetzigen Zeiten vor, sie wolten von Rechts wegen eine Kirche haben. Ist nun mein Grund richtig, daß sie kein Recht haben: so muß er allein ganz hinlänglich seyn zu beweisen, daß sie von Rechts wegen keine Kirche begehren können.

Er bekennet auch pag. 24. daß sie ihr Recht auf den Grund des vorgegebenen Pacti bauen; woraus denn vorläufig so viel folget, daß, wenn ihr Pactum nichts ist, auch ihr gantzes Recht nichts, folglich kein Recht sey.

Ich muß hier vor allen Dingen erinnern, daß er an diesem Ort, wo die Hauptsache vorkomt, am stärcksten betrüglich handele. Denn da mein Herr Vertheidiger, der sich den Franckfurter Patrioten nennet, auf die vornehmsten Puncten schon gründlich, und auf die Einwendung von einem Pacto auf eine sehr umständliche und unwidersprechliche Art geantwortet: so thut er, als wenn er solches nicht wüste, und begnüget sich nur damit, daß er die alte abgedroschene Sachen aufwärmet. Wer so handelt, der hat Muth, den Leser hinter das Licht zu führen. Alles, was er bey diesem ersten Grund vorbringet, komt darauf an:

1) Ich thäte gleichsam einen richterlichen Ausspruch, daß sie kein Recht hätten. Da nun Ein Hochpreisliches Corpus Evangelicorum, Ihro Königliche Majestät von Gros-Brittannien, Ihro Königliche Majestät von Preusen, und andere Stände des Reichs, Ihre Intercessiones theils an Kayserliche Majestät, theils an den Magistrat, auf die *justitiam causae* gegründet:

der: ſo trüge ich kein Bedencken, dieſen Erkentniſſen öffentlich zu widerſprechen, und mich alſo gleichſam als die Gegen-Parthie jener höchſten Häupter darzuſtellen. Prüf. pag. 22. 23.

Antwort: Der Herr Patriot hat in der Abwiegung fol. 13. 14. Gegen-Anmerckung 1. hierauf ſchon gründlich gnug geantwortet: »Wenn » die Reformirten ein Recht hätten, ſo müſten ſie es » legaliter beweiſen, welches ſie bisher ſehr ſchlecht » gethan, ſonſt wären ſie durch Urtheil und Recht » ſchon längſt dahin gelanget, wo ſie durch gütlichen » Vergleich hin zu kommen gedächten. Ich hätte, » nebſt der gantzen übrigen Stadt und Burgerſchaft, » ihrem angeblichen Recht, wie Parthie und Gegen- » Parthie in Proceſſen zu thun pfleaten, widerſpro- » chen; den Reformirten aber das Recht zu- oder ab- » zuerkennen, überlieſſe ich, ebenfals nebſt der gantzen » Stadt, dem Rechtmäſigen Richter in dieſer Sa- » che. Das Schreiben Eines Hochpreislichen Cor- » poris Evangelicorum, ſey, Reichstags-Acten-kun- » diger maſen, auf einſeitiges ungeſtümmes Anhal- » ten der Reformirten Abgeordneten zu Regensburg » veranlaſſet, aber auch auf den Gegen-Bericht Ei- » nes Hoch-Edlen Magiſtrats von Seiten des Cor- » poris Evangelicorum nicht weiter in die Stadt ge- » drungen worden. Kayſer Carl der Siebende » glorwürdigſten Gedächtniſſes habe in dem vorge- » ſchlagenen Vergleich Anno 1742. die Reichs-ſtän- » diſche Jura Eccleſiaſtica der Stadt, nach welchen » ſie denen Reformirten eine Kirche verwilligen oder » abſchlagen könne, anerkant, und, nebſt dem Königlich-Preuſiſchen Herrn Botſchafter, nur ei- » nen Vorſchlag zu einer Kirche vor der Stadt » gethan; woraus folge, daß die Rechts-Gründe » der Reformirten Allerhöchſtgedachtem reſpective »

» Kay-

» Kayſer und König nicht ſo wichtig geſchienen hät-
» ten, u. ſ. f. »

An dieſer Gegen-Anmerckung hätte mein Gegner eine Probe machen ſollen, ob ihm dieſelbe zu laſſen wolte, dasjenige, was er hier aufgewärmet, mit gutem Gewiſſen in ſeine Prüfung zu ſetzen, und ob er es verantworten könne, mich öffentlich zu beſchuldigen, daß ich gleichſam einen richterlichen Ausſpruch zu thun, und mich gleichſam zu einer Gegen-Parthie jener höchſten Häupter darzuſtellen kein Bedencken trüge. Hier muß das doppelte gleichſam wol einen groſen Theil der geſunden Vernunft unterdrucken, wenn man auch einen auf beyden Seiten lahmen Schluß hervor bringen ſolt. Mein Gegner läſſet ſich aber aus mehrern Proben mercken, daß er mich gern bey den höchſten Häuptern auf das empfindlichſte anſchwärtzen möchte. Könte er ein Crimen laeſae Majeſtatis auf mich bringen, wozu ihm hier ſein Gleichſam einigen Weg hat bereiten ſollen: ſo würde er es mit Freuden thun. Es fehlet nicht an Drohungen, welche mich in dieſer Vermuthung ſtärcken. Nein, mein lieber Herr! Ich habe nicht gegen die Höchſten Häupter geſchrieben, ſondern nur gegen die Reformirten Burger und Beyſaſſen in Franckfurt, welche ſich zu hoch meſſen, wenn ſie es gleichſam für ein Crimen laeſae Majeſtatis ausgeben, wenn man ſagt: Sie hätten kein Recht, eine Kirche in der Stadt zu fordern. Nimt man noch dazu, daß ich nicht zum Druck, ſondern nur zu meinem Privat-Gebrauch geſchrieben habe, welchen meinen Zweck der Herr Prüfer immer vor Augen haben ſolte: ſo ſiehet man noch deutlicher, wie unverantwortlich ſein Schluß ſey. Ich ſitze auf meiner Studirſtube und ſchreibe für mich: Die Reformirten zu Franckfurt haben kein Recht zu einer Kirche in der Stadt. Dis iſt,

nach

nach der Philoſophie meines Herrn Gegners, gleichſam ſo viel, als wenn ich den höchſten Monarchen, Fürſten und Ständen des Reichs den Krieg angekündiget, und mich für ihre Gegen-Parthie erkläret hätte. Niemand verdenke mir es, daß ich hier das Abſurdum ſo blos ſtelle; ich habe es nöthig um gewiſſer Leute willen, welche mir von dieſer Seite gern was verſetzen wolten.

2) Weil ich mich überhaupt auf die Acten berufen habe: ſo macht er auch hier die Einwendungen, die ſchon oben §. 9. pag. 25. 26. und 27. beantwortet ſind.

3) Darauf fänget er pag. 24. an von dem Pacto zu reden, welches die einzige Materie iſt, worauf die Herren Reformirten ihr vermeynntes Recht gründen, und von welcher folglich die rechtliche Entſcheidung der gantzen Sache abhanget. Wäre nicht mein Herr Gegner hier vor allen Dingen ſchuldig geweſen, eine gründliche und redliche Prüfung anzuſtellen? Aber was er vorbringet, verdienet nicht einmal den Namen einer nur obenhin geſchehenen Prüfung, zu geſchweigen einer gründlichen und redlichen Prüfung.

Es ſtreitet a) wider die Redlichkeit, daß er auch hier, hier an dem Haupt-Ort, nicht hat ſehen wollen, was der Franckfurter Patriot für eine gründliche und ausführliche Abhandlung von ihrem nichtigen Pacto ausgefertiget hat, Abwiegung fol. 45 ſeq. 52. Sie iſt auch dem gegenwärtigen Tractat p. 380 ſeq. 398. einverleibet, und ich bin dadurch der Mühe überhoben, über dieſen Punct weiter etwas zu ſagen.

Es ſtreitet b) wider die Gründlichkeit und Redlichkeit zugleich, was er zum Beweis dieſes Pacti vorbringet. Wenn wir nemlich aus des Valerandi Polani Bittſchrift (welche in dieſem Tractat pag. 70. u. f. zu leſen) beweiſen, daß er den Magiſtrat

mit Unwarheit hintergangen, indem er ſagt: Wiewol wir Eurer Religion ſeynd; wenn wir daraus ſchlieſen, daß die Fremden damals eine Kirche für Evangeliſch-Lutheriſche Glaubens-Genoſſen, aber nicht für einen Reformirten Gottesdienſt erhalten, folglich ſey hauptſächlich dieſer Umſtand einem Pacto in Abſicht auf den Reformirten Gottesdienſt zuwider: ſo ſtellet ſich mein Herr Gegner gantz unwillig, und ſagt: Es ſey ihm faſt ein Eckel, dasjenige zu wiederholen, was ſchon zum öftern zur Beantwortung dieſer Ausflucht ſey beygebracht worden. Er wiederholet denn zwar die Antwort der Herren Reformirten; aber er verſchweiget die Gegen-Antwort; welches wider die Redlichkeit anſtöſet. Und wie lautet denn die oft wiederholte Antwort? Er will p. 25. u. f. die Welt überreden, man habe im Jahr 1554. noch nichts von dem Unterſchied zwiſchen den Lutheranern und Reformirten, ſondern nur allein von einer Evangeliſchen oder Proteſtantiſchen Religion gewuſt. In dieſer einigen Proteſtantiſchen Religion ſey zwar eine Uneinigkeit in dem Punct vom heiligen Abendmahl geweſen, da einige die Meynung Lutheri, andere aber die Meynung der Schweitzer erwehlet. Die Reformatores zu Franckfurt aber hätten die Meynung der Schweitzer geheget, und nachher hätten auch einige im Rath und Miniſterio derſelben beygepflichtet. Man hätte auch bey Aufnahm der Fremden gewuſt, daß ſie die Lehre der Schweitzer hätten. Sie hätten alſo nicht nur mit Recht ſagen können, daß ſie der herrſchenden Religion zu Franckfurt zugethan ſeyen; ſondern ſie ſeyen auch als ſolche, die es mit den Schweitzern hielten, oder, wie man ſie nachhero zu nennen angefangen, als Reformirte aufgenommen, und ihnen die Freyheit des (Reformirten) Gottesdienſtes zugeſaget und verſtattet worden.

Ant-

Antwort: a) Wenn mein Herr Gegner vorgibt, im Jahr 1554. habe man noch nichts von dem Unterschied zwischen den Lutheranern und Reformirten gewust: so scheinet es, als wenn er mit dem Wort Reformirt spielen wolle. Denn er spricht bald darauf pag. 26. Die Anhänger der Schweitzerischen Lehre hätten erst in nachgefolgter Zeit den Namen Reformirt bekommen, um von den Herren Lutheranern unterschieden zu werden. Wäre dieses die Meynung des Herrn Verfassers: so verriethe er entweder eine grose Unwissenheit in der Kirchen-Geschichte, als welche viel eher einen grosen Unterschied zwischen den Evangelisch-Lutherischen und den Anhängern des Zwinglii berichtet; oder eine grose Bosheit, indem er mit einem solchen blosen Wortspiel den Leser zu übertäuben suchte.

b) Daß die Evangelisch-Lutherische und Zwinglianer vor dem Jahr 1554. nur für eine einzige Religion erkant worden, ist der historischen Warheit gantz zuwider, und ich berufe mich disfals nur lediglich auf die Kirchen-Geschichte.

c) Das übrige Vorgeben, daß zu Franckfurt der Fremden, oder der Reformirten Religion, zur Zeit ihrer Aufnahm, die herrschende Religion gewesen, ist vollends gantz unverschämt und verwegen. Man lese doch nur den gantzen Vorbericht zu dem gegenwärtigen Tractat, pag. 4-56. so wird man mit Händen greifen, wie falsch diese Vorspiegelung sey.

d) Endlich steiget die Unwissenheit meines Gegners, (wenn er etwa ohne Prüfung nur andern so was nachredet) oder seine Verwegenheit, (wenn er die Historie in ihrer wahren Beschaffenheit weiß) aufs höchste, da er die Welt bereden will, Ein Hoch-Edler Rath hätte die Fremden wissentlich als Reformirten aufgenommen, und ihnen wissentlich einen

Reformirten Gottesdienst zugesaget und verstattet. Denn (daß ich nur anjetzo das einzige berühre) wenn dieses wahr wäre: wie hätte der Magistrat zwey Jahre nach ihrer Aufnahm, im Jahr 1556. ihnen den ernstlichen Verweis geben können:

» Im übrigen ist Er, der Rath, wohl eingedenck,
» wie ihr anfänglich, als ihr vor eure Fremd-
» linge hier Aufenthalt und eine Kirche such-
» tet, jederzeit vorgegeben und öffentlich be-
» kant habet, ihr und eure Leute woltet mit
» denen von unsern Gemeinden, so wol in der
» Lehre, als Kirchen-Gebräuchen, gantz
» wohl übereinkommen, und daß euch eben
» deswegen dasjenige, warum ihr damals
» gebeten, ohne Schwierigkeit zugestanden
» worden; welches gewiß nimmermehr
» geschehen seyn würde, wenn man ge-
» wust hätte, daß ihr etwas anders mit
» dem Munde vorgabet, und wieder et-
» was anders im Hertzen hegetet. »
Siehe unten pag. 389.

Das gantze Decret samt einer dazu gehörigen lateinischen Schrift des Magistrats ist würdig, hiebey conferiret zu werden. Es stehet in den Franckfurtischen Religions-Handlungen Tom. I. in den Beylagen zur Gegen-Information Num. 9. und 10. Kan man wol glauben, daß ein Mensch gründlich schreibe, dessen Unwissenheit so offenbar wider die Historie anstöset? oder wenn ihm die Historie bewust ist, daß er redlich zu Werck gehe, der so gewissenlos ist, dergleichen Blendwerck zu spielen?

4) Ich habe in der Abwiegung fol. 13. 14. gesagt: Wenn allenfals ein vermeyntliches Pactum de Anno 1554. solte angeführet werden: so derogire doch das neue angebliche Pactum de Anno 1601. dem

erster

ersten angeblichen Pacto. Hier lässet sich mein Herr Gegner nicht ein; sondern sagt nur pag. 28. Der (so genante) Unpartheyische habe zur Gnüge geantwortet. Hätte er aber doch die Gegen-Antwort prüfen wollen, welche der Patriot gegeben, fol. 14. Gegen-Anmerckung 2. 3. aber dis war ihm nicht gelegen, weil sonst die Prüfung für seine Parthie hätte Noth leiden mögen.

Der unpartheyische Leser beliebe auf diesen Punct b y Beurtheilung dieser Kirchen-Streitigkeit immer sein Augenmerck zu richten. Die eigentliche Frage zwischen uns und den Herren Reformirten bestehet zu dieser Zeit darin: Ob sie ein Recht haben zu einer Kirche in der Stadt? Sie bejahen die Frage, solglich sind sie schuldig, den Bewis zu führen. Affirmanti enim incumbit probatio. Zum Beweis ihres Rechts berufen sie sich auf ein feyerliches Pactum, welches der Magistrat mit den Fremden im Jahr 1554. aufgerichtet hätte, darin diese als Reformirte wären aufgenommen, und ihnen eine Kirche in der Stadt zu einem Reformirten Gottesdienst übergeben worden. Weil nun nach dem Westphälischen Friedens-Schluß dergleichen Pacta gültig blieben: so müste ihnen eine Kirche wieder eingeräumet werden. Fragen wir, womit sie es beweisen wolten, daß der Magistrat im Jahr 1554. eine Kirche vor einen Reformirten Gottesdienst hergegeben habe? So ist ihr gantzer Beweis dieser: 1) Die Reformirte Religion wäre damals die herrschende in der Stadt gewesen, und 2) der Magistrat hätte gewust, daß die Fremden eine Reformirte Kirche begehrten. Dis ist alles, und weiter können sie nichts vorbringen. Beydes aber ist offenbar falsch, und wird mit einer nie erhörten Dreistigkeit gegen die helle Warheit vorgegeben; und dennoch bauen sie auf

dieſes falſche Vorgeben alle ihre Actiones gegen uns, woraus man leicht urtheilen kan, wie viel Vertrauen man auf ihre künftige Verſprechungen bauen könne, wenn man ihr unverantwortliches Verfahren in der Hauptſache, die ſie zu beweiſen haben, immer vor Augen hat.

Nun werde ich mich hoffentlich bey dem, was noch folget, etwas kürtzer faſſen können.

§. II.

VIII. Mein zweyter Widerrathungs-Grund, daß es nemlich nicht rathſam ſey, den Reformirten eine Kirche in der Stadt zu erlauben, iſt von der Gefahr hergenommen, weil ſie nach und nach auch das Regiment und die Handlung völlig an ſich ziehen, folglich auch Herren über Kirchen und Schulen werden würden. Abwiegung fol. 15. Darauf erwiedert mein Gegner:

1) Dergleichen Begebenheiten hingen allein ab von der göttlichen Vorſehung, auf welche ich ein ſehr geringes und ſchwaches Vertrauen geſetzt haben müſte. Prüf. p. 29.

Antwort: Hänget denn nicht auch dieſes, ob die Herren Reformirten eine Kirche in der Stadt bekommen werden, allein von der göttlichen Vorſehung ab? Und iſt dieſes: Warum haben ſie ein ſo ſehr geringes und ſchwaches Vertrauen auf dieſelbige, als wenn ſie das Werck durch Warheits-widrige Vorſpieglungen, gehäſſige Anſchwärtzungen, mit ſchweren Unkoſten und durch andere Wege, gleichſam gantz allein und ohne GOTT, durchtreiben müſten? Antworten ſie auf dieſe Frage: Nebſt dem Vertrauen auf GOTT müſſe man auch das Seinige thun: ſo gebe ich eben dieſe Antwort, daß ich dafür halte, wir müſten nebſt dem Vertrauen auf GOTT auch das

Un-

Unſerige thun, und die letzte Grentze gegen die Herren Reformirten verwahren.

2) Sie hätten noch keine heimliche Anſchläge geſchmiedet in Rath zu kommen, auch noch nie darum angeſucht. Prüf. p. 30.

Antwort: Was ſie für heimliſche Anſchläge haben, das können ſie am beſten wiſſen, weil ſie heimlich ſind. Geſetzt, ſie hätten noch nie geſucht ins Regiment zu kommen: ſo iſt ja die Frage jetzt nicht von der vergangenen, ſondern von der zukünftigen Zeit. Daß ſie aber auch in den vergangenen Zeiten manche Schritte gewaget, in Stadt-Aemter zu kommen, und ſich nach und nach zu Magiſtrats-Würden und der Mitherrſchaft über die Stadt den Weg zu bahnen, das könte leicht Acten-mäſig bewieſen werden, wenn es jetzo die Zeit und der Raum einer Vorrede geſtatten wolten. Ich beziehe mich daher nur auf das unten pag. 476. u. f. eingerückte Memorial der burgerlichen Collegien, §. 23. pag. 486. worin eine Stelle vorkomt, die, wenn es nöthig ſeyn ſolte, aus den noch ungedruckten Acten in ein helles Licht geſetzt, und dadurch das weitere Geſuch der Herren Reformirten ziemlich klar gemacht werden kan. Siehe auch unten §. 19. in dieſer Vorrede.

3) Die Religions-Meynungen hätten keinen Einfluß in die Handlung. Wenn ſie alſo gleich eine Kirche in der Stadt bekämen: ſo würden ſie deswegen doch nicht die Handlung an ſich ziehen. Prüf. pag. 30. 31.

Antwort: Warum treiben ſie denn das Argument ſo ſtarck, daß die Handlung noch beſſer empor kommen würde, wenn ſie eine Kirche in der Stadt bekämen? Auf ihrer Seite würde dieſes ohne Zweifel geſchehen, weil noch mehr Reformirte Handels-Leute hieher ziehen würden. So ſehr aber ihre Nahrung

zunähme, so sehr würde die Nahrung anderer Religions-Verwandten abnehmen.

4) Die Reformirten wolten den Magistrat wegen aller besorgenden Gefahr in Sicherheit setzen. Prüf. pag. 32.

Antwort: Wie wenig dieser Sicherheit zu trauen, hat der Patriot mit bewährten Exempeln aufs deutlichste gezeiget. Abwieg. Gegen-Anm. 2. 3. und 16. fol. 15. 27. welches mein Gegner nicht für gut gefunden, in eine ausführliche Prüfung zu ziehen, sondern lieber diese wichtige Vorwürfe mit Stillschweigen übergehen wollen.

§. 12.

IX. In dem dritten Widerrathungs-Grund habe ich behauptet, wenn die Reformirten durch den Weg Rechtens eine Kirche bekommen solten: so müste vorher der Westphälische Friede von denjenigen Machten, denen solches zukomt, also erkläret werden, daß sie durch den richtigen buchstäblichen Verstand dieses Friedens-Vertrags ein Recht dazu erlangten. Dieses aber bleibe in Ewigkeit unmöglich. Abwieg. fol. 16.

Dagegen beruft sich mein Gegner abermals auf das Anmahnungs Schreiben Eines Hochpreislichen Corporis Evangelicorum, und daß die Pacta in dem Westphälischen Frieden ihren Grund hätten. Prüfung p. 33. 34.

Antwort: Auch hier gehet er die gründliche Beantwortung des Patrioten Gegen-Anmerck. 4. gäntzlich vorbey, daher ich mich nicht schuldig achte, mich hierüber einzulassen, bis er erst mit dem Herrn Patrioten, sonderlich mit dessen daselbst sub lit. A. angeführten treflichen Abhandlung von dem angeblichen Pacto, fertig geworden.

§. 13.

§. 13.

X. Was mein Gegner pag. 34. bis 46. vorbringet, das hat er theils aus den Anmerckungen des so genanten Unpartheyischen genommen, worauf aber schon der Franckfurter Patriot ausführlichen Bescheid ertheilet, den aber mein Gegner nicht mit einer Sylbe berühret hat; folglich muß ich ihn dahin zurück weisen. Theils beruhet sein Raisonnement auf dem unerwiesenen Grund, daß die Reformirten ein Pactum folglich ein Recht hätten. Da aber dieser Grund nichtig ist: so ist auch das darauf gesetzte Bauwerck von eben der Art. Wenn er pag. 43. u. f. leugnet, daß eine grose Bewegung unter dem gemeinen Volck wegen ihres Kirchen-Gesuchs gewesen: so muß er entweder keine Gelegenheit gehabt haben zu erfahren, was vorgegangen, (wie denn freylich die Lutheraner den Reformirten ihren Kummer nicht werden in den Schoos geschüttet haben) oder sein Zweck ist, diese Besorgnis aus dem Wege zu räumen, um die Haupt-Absicht zu erleichtern. Was er mir dabey zur Last leget p. 45. davon hat mich der Herr Patriot befreyet, Gegen-Anm. 7.

§. 14.

Pag. 46. u. f. greifet er das zweyte Capitel meiner Abwiegung an, worin die Gründe, welche die Erlaubnis einer Reformirten Kirche in der Stadt anrathen, beleuchtet werden. Er verspricht zuförderst, diese Abhandlung ebenfals mit aller Gründlichkeit zu prüfen. Wenn aber das: Ebenfals, so viel sagen will, als daß alle die Gründlichkeit hier erscheinen soll, die er auch in der vorhergehenden Prüfung angewendet: so können wir schon voraus wissen, wie gründlich sein folgender Discurs ausfallen werde.

§. 15.

XI. Das erſte, was er hier vornimt, betrift etliche General-Anmerckungen, die er über das zweyte Capitel machet.

1) Es ſcheinet, als wenn er die Anrathungs-Gründe, welche ich angeführet und widerleget habe, nicht für die ſtärckſte hielte. Prüf. p. 47.

Antwort: Ich habe von denen Perſonen, welche mich ihre Gründe zu unterſuchen bewogen haben, (ſiehe Abwieg. f. 20.) keine ſtärckere bis dieſe Stunde gehöret, und mein Gegner hat ſelbſt keine Gründe, die nur ſo viel Stärcke in ſich halten, angeführet.

2) Dagegen meynet er, ich hätte mich ſollen auf die Reformirte Seite ſchlagen, und auf folgende Anrathungs-Gründe einige Acht haben: a) Es ſey ein Werck der chriſtlichen Liebe, wenn man ihnen eine Kirche in der Stadt gebe; b) dadurch würde einem ärgerlichen Streit ein Ende gemacht; c) das gute Vernehmen in der Stadt würde wieder hergeſtellet, welches, ſo lang dieſer Streit dauret, keinen Platz haben könte; d) viele unnöthige Koſten, Verbitterungen und andere daraus nothwendig entſtehende Sünden würden verhütet. Dis wären die theologiſche Anrathungs-Gründe. Nun folgen die politiſche: e) Stärcke, Reichthum, Handelſchaft und Künſte kämen in Aufnahm; f) ingleichem die Liebe und Treue der Unterthanen; g) hingegen würden durch die Nichtgeſtattung der Religions-Uebung viele Einwohner vertrieben, und dadurch Stärcke und Reichthum geſchwächet. h) Unterthanen liebten ihre Obrigkeit deſto mehr. Prüf. pag. 47-50.

Antwort: Daß ich nicht alle, ſondern nur eine gewiſſe Art von Anrathungs-Gründen zu unterſuchen mir vorgenommen hatte, das habe ich deutlich angezeiget in der Abwieg. fol. 20. Daran hätte ſich mein Gegner erinnern ſollen, weil er verſprochen hat, mit aller Gründlichkeit zu prüfen. Ueberhaupt aber iſt zu mercken, daß verſchiedene von ihm angebrachte Anrathungs-Gründe ihre gute Richtigkeit hätten, wenn wir nicht die wohlgegründete Sorge hegen müſten, daß es denen Herren Reformirten um was mehrers zu thun ſey, als um eine Kirche. Wäre ich von dem Gegentheil eben ſo gründlich überzeuget: ſo würde ich auf die ſich hieher ſchickende Gründe meines Gegners nicht nur Acht gehabt, ſondern dieſelbe auch bey Gelegenheit zu ihrem Beſten angewendet haben. So ſtehet mein Sinn vor GOtt, der mein Hertz kennet. Da aber die jetztgedachte wohlgegründete Sorge im Wege ſtehet: ſo heiſet es, circumſtantiae variant rem; und es iſt inſonderheit weiter zu mercken, daß

Ad a) es keine wahre Liebe wäre, wenn man den Herren Reformirten etwas geſtattete, welches ſie zum Schaden und Nachtheil unſerer Glaubens-Genoſſen mißbrauchen könten. Doch hat die Liebe auf unſerer Seite ſchon ſo viel nachgegeben, daß man ihnen ohne Schuldigkeit eine Kirche vor dem Thor erlauben will.

Ad b) Dieſe Liebe ſolten ſie annehmen, ſo würde dem ärgerlichen Streit ein Ende gemacht. Man mag die Sache betrachten, wie man will, ſo ſind ſie an dem Streit Urſach, und ſie könten ihn mit beſſerm Gewiſſen auf die vorgeſchlagene Weiſe endigen, als Wir, wenn ſie bey einer Kirche in der Stadt ſtehen bleiben. Denn ſie haben auf jener Seite das nicht zu fürchten, was wir auf dieſer Seite zu fürchten haben.

ben. Es lässet sich auch vor GOTT und den Nachkommen weit eher verantworten, wenn man sich weniger schencken lässet, als man begehret, als wenn man mehr wegschencket, als die theuerste Pflichten erlauben.

Ad c) Durch diesen Weg würde denn auch das gute Vernehmen in der Stadt wieder hergestellet, welches sie mit desto gröserm christlichen Eifer suchen solten, weil sie theils die einzige Ursache des Streits sind, theils voraus sehen und sagen, daß dieses gute Vernehmen keinen Platz haben würde, so lang die noch zur Zeit blos in ihrer Macht stehende Endschaft des Streits nicht erfolgete.

Ad d) Und so könten sie auch die viele unnöthige Kosten, Verbitterungen und Versündigungen verhüten.

Ad e) Stärcke, Reichthum, Handelschaft und Künste kämen auf ihrer Seite empor, und auf unserer Seite würden sie vermindert, wenn sich um der Kirche willen ihre Anzahl vermehrete.

Ad f) In diesem Fall würde aber die Liebe und Treue der Einwohner vollends zu Grabe gehen; welche doch gewiß wieder hergestellet werden könte, wenn die Herren Reformirten eine Kirche vor dem Thor annähmen, und die alte Wege zu unserer Bedruckung nicht mehr wandeln wolten.

Ad g) Ich sehe keine Ursache, warum sie um des Gottesdienstes willen, wenn sie eine Kirche vor dem Thor hätten, wegziehen solten, und ich glaube, sie werden um deswillen auch Franckfurt nicht verlassen. Könten sie aber ihre Sache verbessern, so würden sie solches ohnedem thun.

Ad h) Sie thun unrecht, wenn sie ihre Obrigkeit weniger lieben, im Fall Sie ihnen ein unrechtmäsiges Begehren abschläget. Wenn sie alle Wohlthaten

ten bedencken, die sie unter dem gnädigen und gewiß sehr liebreichen Schutz ihrer Obrigkeit genieſen, und daß sie ihnen ohne alles Verdienst und Schuldigkeit noch dazu eine Kirche vor dem Thor gestatten will: so wird ihnen ihr Gewissen sagen, daß sie doppelte Ursach haben, dieselbe zu lieben.

§. 16.

Man kan nun leicht vermuthen, daß mein Gegner in seiner Prüfung des zweyten Capitels selbst nach dem Maasstab verfahren werde, dessen er sich bisher bedienet. In seinem gantzen Tractätlein setzet er 1) voraus, daß das gröste Recht auf der Reformirten Seite stehe; und darauf bauet er alles, was die Sache betrift. 2) Thut er, als wenn er nicht wüste, daß ich meine Abwiegung nicht zum Druck, sondern nur für mich geschrieben hätte, und daß ich mich aus diesem Grund schon selbst hinlänglich entschuldiget; und auf diese affectirte Unwissenheit bauet er seine Anzüglichkeiten gegen meine Person. Hätte er sich diese beyde falsche Stützen nicht gemacht: so hätte er sein Büchlein nicht schreiben, und nichts gegen meine Abwiegung sagen können. Nimt man ihm diese beyde Stützen hinweg: so behält er nichts übrig, als leer Stroh. Ich erinnere dieses ein- für allemal, damit ich es nicht allenthalben wiederholen, und mich bey denen Stellen, welche auſſer dieser Absicht des Herrn Verfassers betrachtet, gantz leer sind, nicht ohne Noth aufhalten dörfe.

§. 17.

XII. Wider die von mir angeführte Anrathungs-Gründe und meine darüber angestellte General-Anmerckung, daß dieselbe ihren Ursprung hätten aus einer Furcht, wo nichts zu fürchten wäre, und

aus

aus einer Hofnung, wo nichts zu hoffen wäre, (Abwiegung fol. 20. 24.) ſuchet er das Publicum zu bereden: Ich hätte dieſe Gründe nur zum Schein vorgebracht. Prüf. pag. 50.

Antwort: Wenn mein Herr Gegner in derſelben Zeit ſo oft mit denjenigen Perſonen, welche ich fol. 20. der Abwiegung beſchrieben, und deren Gründe ich anzuführen daſelbſt zugeſaget habe, geſprochen hätte, wie ich: ſo würde er mich nicht beſchuldigen, daß ich ſolches nur zum Schein gethan. Seine Abſicht bey dieſer Beſchuldigung kan keine andere, als dieſe ſeyn: Er will mich anſchwärtzen als einen Mann, der Anrathungs-Gründe erdichtet, um nur deſto ſchärfer gegen die Herren Reformirten ſchreiben zu können. Dieſe Liebloſigkeit überlaſſe ich ſeinem Gewiſſen.

§. 18.

XIII. Der erſte Anrathungs-Grund, den die Furcht der Unſrigen ſich vorgeſtellet, war dieſer: Die Erlaubnis einer Reformirten Kirche in der Stadt ſey zwar für die alte Evangeliſche Burgerſchaft gefährlich; aber wenn man ihnen ſolche nicht erlaubte, ſo würden ſie doch ſolche mit Gewalt bekommen, und dadurch werde die Gefahr deſto gröſer. Abwieg. fol. 20. Dieſen Anrathungs-Grund habe ich unterſuchet fol. 24. 25. 26. Dagegen wendet mein Gegner ein:

1) Sie ſuchten keine Kirche mit Gewalt. Prüf. p. 51.

Antwort: Wer kein Recht zu einer Sache hat, und handelt auf die Art, wie die Herren Reformirten, ſub- & obreptitie, dieſelbe zu erlangen: von dem kan man mit Grund ſagen, daß er ſolche mit Gewalt ſuche.

2) Ich

2) Ich hätte allerhand Anſchläge an die Hand gegeben, wie man der Obriſt-Richterlichen Auctorität ausweichen, und, aller Befehle Jhro Kayſerlichen Majeſtät ohngeachtet, bey der Verweigerung beharren ſolle. Man müſſe aber dieſes einer höhern Erkentnis anheim ſtellen. Prüf. p. 52.

Antwort: Meine Ehrfurcht gegen Jhro Kayſerliche Majeſtät iſt in meinem Hertzen ſo tief gegründet, als ſie bey einem Menſchen in der Welt ſeyn kan, der ſeinen Wandel nach GOttes Befehlen zu führen befliſſen iſt. Zweifelt mein Gegner hieran, ſo darf er nur meine Wahl- und Crönungs-Predigten leſen, die ich bey der höchſtbeglückten Wahl und Crönung Jhro Kayſerlichen Majeſtät gehalten, und auf Befehl der nunmehro höchſtſeligen Frau Herzogin von Braunſchweig und Lüneburg, als unſerer allergnädigſten Kayſerin Frauen Gros-Mutter, dem Druck übergeben habe. Er wird finden, daß nicht nur mein Mund, ſondern auch mein Hertz geredet habe, und zwar auf eine ſolche Art, daß mir keine Bosheit meinen allerſchuldigſten Reſpect und innigſte Hochachtung gegen Jhro Kayſerliche Majeſtät wird diſputirlich machen können. Wie ich mich damals ausgedrucket, ſo iſt noch mein Sinn, und wird es auch durch die Gnade GOttes bleiben. Aber habe ich mich denn in meiner Abwiegung, und ſonderlich in der Stelle, welche mein Gegner hier gehäſſig zu machen ſuchet, aegen Jhro Kayſ. Majeſtät und Allerhöchſt Dero Oberſtrichterliches Amt vergangen? Habe ich nicht blos von Recht und Freyheit nach den Reichs-Geſetzen geredet? Kan man den Kayſer und die Reichs-Geſetze als Contraria & Oppoſita betrachten, ſo daß wer nach den Reichs-Geſetzen handeln will, nothwendig ein Crimen laeſae Majeſtatis gegen

den

den Kayſer begehen müſſe? Dieſen abſurden, gottloſen und Majeſtäts-läſterigen Satz muß mein Gegner nothwendig zum Grunde legen, wenn er mir hier eine Sünde wider den Kayſer aufbürden will. Wer den Kayſer und die Geſetze für Eins anſiehet, der ehret den Kayſer höher, als wer Ihn von den Geſetzen trennen, oder denenſelben gar entgegen ſetzen will. Ich habe nicht wider den Kayſer, ſondern wider die Sub- & Obreptiones der Reformirten geſchrieben. Iſt dieſes nicht in aller Welt und nach allen Geſetzen erlaubt? Aber wie arg iſt mein Gegner, daß er ſo gern dasjenige, was gegen die Reformirten zu Franckfurt in gegenwärtiger Criſi geſagt und geſchrieben wird, zu einem Crimine læſæ Majeſtatis machen wolte? Heiſet das eine Kirche mit GOtt und in GOttes Namen und nach ſeinem Befehl ſuchen? Kan man Leute von ſolcher Art nicht gefährlich nennen? Ich wünſche, daß ihm dieſe bösartige Erhebung des Hertzens vor GOtt nicht zum Schaden, und der hieſigen Reformirten Gemeine dieſe und dergleichen Wege nicht zum Unglück angerechnet werden.

3) Er beſchweret ſich heftig darüber, daß ich geſchrieben: Ein bedingtes Religions-Exercitium würde in 50. Jahren ein unbedingtes ſeyn, und meynet, ich hätte damit den Herren Reformirten alle Treue und Glauben abgeſprochen.

Antw. Mein Gegner übertreibet meine Beſchuldigung, daß ſolche die Herren Reformirten im äuſſerſten Grad und gegen alle Wahrſcheinlichkeit gehäßig machen ſoll, damit er mich im äuſſerſten Grad gehäßig machen möge. Zu dem Ende thut er, als wenn ich 1) allen hieſigen Reformirten Treue und Glauben abſpräche: 2) Als wenn ich ihnen allen die Treue und Glauben in allen

Stücken

Stücken abzusprechen suchte; da mir doch keines von beyden jemals in den Sinn gekommen, auch keines von beyden aus meinen Worten nur von weitem gefolgert werden kan. Es gibt Leute, welche Treue und Glauben im Gewissen haben, und diese erfüllen diese Pflicht in allen Stücken. Ich weis GOtt lob, daß sich auch manche Seelen unter den hiesigen Reformirten von dieser edlen und GOtt wohlgefälligen Art befinden. Es gibt aber auch Leute, welche Treue und Glauben in den Absichten haben, und diese erfüllen diese Pflicht nicht in allen, sondern nur in denjenigen Stücken, wo es ihre Absichten erfordern. Mein Gegner wird mir eben so wol zugeben, daß sich diese Sorte unter den hiesigen Herren Reformirten befinde, als ich ihm zugebe, daß sie auch unter denen, die sich Evangelisch-Lutherisch nennen, gefunden werde. Man wird aber nicht leicht einen Menschen, auch unter den allerlasterhaftesten antreffen, der in allen Stücken Treue und Glauben brechen solte; denn wo ihn nicht das Gewissen antreibet, so thun es doch seine Absichten, daß er einiger masen dieses Band der menschlichen Gesellschaft unterhalten hilft, wenigstens in einigen Stücken.

Wenn ich nun sage, es sey den Herrn Reformirten in dieser Sache nicht zu trauen: so verstehe ich 1) nicht alle Reformirten zu Franckfurt. Wie denn manche unter ihnen sind, welche mit dem Kirchen-Gesuch nichts wollen zu thun haben, und es ihren andern Glaubens-Brüdern selbst verdencken, daß sie so handeln. 2) Gehet meine Meynung nicht dahin, daß denen Herrn Reformirten, welche das Kirchen-Werck treiben, in keinem Stück zu trauen sey. Ich weis wohl, daß z. E. ein Kaufmann in seinem Handel Treu und Glauben halten

muß, sonst erreichet er seine Absicht nicht, und der Credit fället gäntzlich. Sondern ich rede nur davon, daß sich allezeit sonst ansehnliche, Vernünfte, reiche und wohl betraute Leute unter den hiesigen Reformirten befinden können, die durch ihre pünctliche Treue und Glauben im Handel sich in den Stand setzen, daß sie in der Kirchen-Sache nicht nach dem Gewissen, sondern nach ihren Absichten handeln, und ihre Versicherungen, wo nicht directe, doch indirecte, und durch mancherley Umwege desto leichter brechen können. Will man Exempel aus der vergangenen Zeit haben, die uns auf die zukünftige Zeit einen Schluß zu machen anmahnen: so hat der Herr Patriot etliche von Wichtigkeit angeführet, Abwieg. fol. 15. 27. Gegenanm. 2. 3. 19.

4.) Was er pag. 55. von der gefährlichen Gemeinschaft zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten redet, das habe ich schon abgefertiget, Abwieg. fol. 26. in der Note; wogegen er nichts weiter aufbringen kan, als daß er verspricht, die Reformirten würden niemals eine gefährliche Gemeinschaft mit ihren Lutherischen Mit-Burgern stiften. Allein dieser Punct würde bey manchen von den Absichten abhangen, wie Treue und Glauben; und mit welchem Grund kan doch der Herr Verfasser die Garantie über sich nehmen, daß künftighin kein unredlicher und gefährlicher Mensch unter den hiesigen Reformirten seyn werde?

§. 18.

XIV. In dem zweyten Anrathungs-Grund (Abwieg. fol. 21.) hat man dafür gehalten, die Burgerschaft könte grösere Vortheile erlangen, wenn man den Reformirten eine Kirche in der

der Stadt erlaubte. Man könte z. E. die Bedingung einfliesen lassen, daß sie sich des Rechts begäben, welches die Burgers-Töchter in Ansehung ihrer Verheurathung mit Fremden genieſen; daß kein Reformirter in die Handwercks-Zünfte aufgenommen werden solte ꝛc.

Dagegen habe ich pag. 26. u. f. vorgeſtellet: 1) Ich zweifelte vollkommen daran, ob sie solche Bedingungen eingehen würden; 2) Sie würden uns hingegen selbſt Bedingungen vorschreiben, die sie eingehen wolten; und 3) wenn sie auch alle unſere Bedingungen eingingen: so könten wir doch nicht darauf bauen.

Hier iſt mein Herr Gegner in der Hauptſache mit mir einſtimmig, und saat quoad 1) deutlich, sie würden dergleichen starcke Bedingungen nicht eingehen, p. 56. und quoad 2) Sie hätten ja allbereits deutlich gnug angezeiget, (das iſt, uns vorgeſchrieben,) was es für Conditiones seyen, die sie sich wolten gefallen lassen, p. 57. Dieſe Stelle beweiſet also, daß ich recht geurtheilet, und daß diejenigen, die um der groſen Bedingungen willen zu einer Kirche in der Stadt angerathen, den Herrn Reformirten zu viel Generoſität zugetrauet haben.

Doch muß ich noch bemercken, daß sie auch die von ihnen angezeigte und verſprochene Conditiones nicht Muth gehabt alle zu halten. Dieſes hat sich Ein Hoch-Edler Maaiſtrat gemüſiget gefunden, Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſelbſt allerunterthänigſt anzuzeigen; denn so lauten Hochdeſſelben Worte:

» Eine Probe ihrer ſchlechten Aufrichtigkeit
» haben ſie in nechſtverfloſſenen kurtzen Jah-
» ren auch darin bezeiget, daß ſie Anno
» 1742. bey damaligen durch die Chur-

» Brandenburgiſche Hochanſehnl. Wahl-
» Geſandtſchaft proponirten gütlichen Vor-
» ſchlägen, ſich mit einer Kirche vor dem
» Thor gern begnügen wolten; doch als
» Wir Anno 1747. bey fernerer Tentirung
» der Güte, worauf Reformati ſelbſt an-
» getragen, darin nachgegeben, und ohne
» Schuldigkeit ihnen eine Kirche vor dem
» Thor zur Predigt und Haltung des Hei-
» ligen Abendmahls zugeſtanden, gleich
» den Bogen höher geſpannet, und eine
» Kirche in der Stadt begehret, auch um
» ſolches deſto plauſibler zu machen,
» den von ihnen vornemlich beſtrittenen
» *Modum Collectandi extraordinarium* gütlich
» beyzulegen, und keinen ihrer Glau-
» bensgenoſſen zu einigem Handwerck,
» worin dergleichen noch nicht ſind,
» jemals kommen zulaſſen, ſich ausdrück-
» lich anerboten; aber auch von dieſen
» Puncten bey ihren nachmaligen vor
» der zur Güte niedergeſetzten hohen
» Commiſſion gethanen Propoſitionen
» platt ſtill geſchwiegen, und ſo ſchlech-
» te Offerta beygebracht, worauf man
» ſich diſſeits ohnmöglich einlaſſen kön-
» nen. Siehe unten in gegenwärtigem
Tractat p. 434. 435.

Durch dieſe Stelle wird denn zugleich auch der Ruhm meines Gegners niedergeſchlagen, da er ſich p. 58. quoad 3) beſchweret, daß ich auf die Bedingung der Herrn Reformirten nicht bauen wolle; da er, kraft des Gegenſatzes, gern ſähe, daß man alles darauf bauen möchte. Nicht weniger wird dadurch dargethan, daß die Reformirten Anno

1747.

1747. wircklich einen Schritt weiter gewaget, welches alſo mein Gegner p. 57. vergeblich leugnet.

§. 19.

XV. In dem dritten Anrathungs-Grund hoffeten einige: die Reformirten müſten denen Stadt-Aemtern auf immerdar entſagen. Abwieg. fol. 21.

Ich habe aber fol. 29. gezweifelt, ob ſie ſolches thun würden. Ich habe die Beſorgnis hinzugeſetzet: Sie möchten wohl dieſe Bedingung am erſten brechen, und (durch den Weg ſolcher Aemter) je eher je lieber ſuchen in den Rath zu kommen. Die Proben davon wären bekant.

Hier fordert mich nun mein Gegner p. 58. 59. auf, ſolche Proben beyzubringen, und gibt die Verſicherung, daß ich dadurch die Reformirten vor aller Welt beſchämt machen könte.

Antw. Das letzte iſt mein Zweck nicht. Ich gönne ihnen alle Ehre vor GOtt und vor aller Welt, und wünſchte nur, daß ſie in dieſer Kirchen-Sache nicht ſelbſt zum Nachtheil ihrer Ehre vor GOtt und der Welt handeln möchten. Weil er aber doch Proben haben will, daß ſie Stadt-Aemter geſucht haben: ſo erinnere ich ihn zuförderſt an das Memorial, welches die Reformirte Deutſche und Franzöſiſche Gemeinde Anno 1733. bey Kayſerlicher Majeſtät übergeben, und frage meinen Gegner: Ob er es zu leugnen getraue, daß ſie darin um Stadt-Aemter, ſonderlich um die Aufnahm in das Neuner Collegium, (aus welchem ſie einen Weg zu Raths-Stellen würden geſucht haben,) mit groſſem Eifer angehalten haben? Damit kan verglichen werden, was die Burgerliche Collegia hievon nur gantz kurtz melden in dem unten p. 476. u. f. einge-

rückten Bedencken, §. 23. Ich frage ihn ferner: Ob nicht die hiesige Herrn Reformirten durch den Holländischen Gesandten vormals haben anhalten lassen, daß sie möchten ad omnia munia civilia, zu allen weltlichen Aemtern, admittiret werden? Das gantze Memorial des Gesandten ist gedruckt in den Franckfurtischen Religions-Handlungen Tom. I. fol. 188. 189. Beyl. Num. 125. Diese beyde Proben sind einsweilen starck genug, und ich will meinen Gegner mit mehrern nicht noch beschämter darstellen. Siehe auch oben §. 11.

§. 20.

XVI. Der vierte Anrathungs-Grund, der alle besorgliche Gefahr abwenden solte, lautet fol. 21. also: So oft ein Reformirter ein Burger würde, so müste er diese Bedingungen in seinem Burger-Eid beschwören.

Ich habe auch dieses nicht hinlänglich gehalten, sonderlich gemuthmasset, wenn sie solches nicht gleich, als eine harte Bedingung, von sich ablehnen würden, so würden doch ihre Nachkommen sagen: Ihre Väter hätten diese Bedingung aus Noth eingangen, darum seyen sie solche nicht schuldig zu halten. Denn dergleichen Ausflucht machten sich die jetzige Herrn Reformirten auch schon zu Nutz.

Dagegen äusert sich nun mein Herr Gegner p. 59. u. f. folgender Gestalt: 1) Obschon diese Bedingung hart sey: so wolten sich doch die Reformirten solche gefallen lassen. Es stehet aber dahin, was die gantze Gemeine dazu sagen, oder was für Einschrenckungen sie machen würde, wenn es zum Ernst käme, und diese Bedingung fest gemacht werden solte. Es möchte gehen, wie mit der Bedingung von dem Beytrag, §. 18.

2) Er

2) Er beschweret sich abermals, daß ich dieser Bedingung nicht recht trauen wolle, p. 60. Allein er darf nur bedencken, was schon von diesen Dingen vorgekommen, und wie viel noch davon zu sagen wäre: so wird er mir nach dem Gewissen nicht unrecht geben, ob schon seine Absichten erfordern, sich so anzulassen, als ob ich unbillig handelte.

3) Er siehet die Furcht nicht für erheblich an, daß etwa die Nachkommen sich an ihrer Väter Verbindungen nicht kehren würden. Denn er meynet, eine solche Ausflucht könte ihnen nicht zu statten kommen, wann ein gerechter Richter im Reich bleiben, und der Magistrat das Ansehen und die Macht, die er bis daher gehabt, noch ferner behalten würde, p. 60.

Antw. Er hätte nur hinzusetzen sollen: So lang ein gerechter Richter im Reich bleiben wird, und die Reformirten nicht durch gehässige Anschwärtzungen ihrer Obrigkeit und andere unerlaubte Wege auch bey dem allergerechtesten Richter *sub- & obreptitie* keinen Eingang finden können; denn daß die allergerechteste Regenten mit aller ihrer Weisheit und Accuratesse nicht allemal denen Sub- & Obreptionibus vorbeugen können, das lehren alle Historien in den alten und neuen Zeiten, sonderlich aber das Exempel unserer Herren Reformirten.

4) Weil ich das Exempel der jetzigen Herrn Reformirten zur Probe angeführet, worin sie ihren Nachkommen vorgehen, und sich damit entschuldigen, sie seyen nicht schuldig zu halten, was ihre Väter aus Noth eingegangen: so vermuthet mein Gegner, ich zielte auf die Kirche, die sie 1601. vor

dem Thor erhalten haben. Worin er auch meine Gedancken völlig getroffen.

Dagegen aber erinnert er: a) daß die Reformirten 1601. wircklich aus Noth eine Kirche vor dem Thor angenommen; folglich (dieſer Schuß liegt in etlichen oratoriſchen Fragen verdeckt) hätten die heutigen Reformirten Recht, daß ſie an das Wort ihrer Vorfahren nicht gebunden ſeyn wolten. b) Was heut zu Tag durch den Vergleich geſchehen ſolte, könten die Nachkommen nicht für einen ſolchen Nothfall ausgeben.

Antw. ad a) Aber, mein lieber Herr Gegner! wenn alle die Zuſagen gebrochen werden ſolten, die aus Noth geſchehen: was würde es mit den meiſten Friedensſchlüſſen, mit vielen Geld-Negotiis, und andern Verſprechungen in dem geſellſchaftlichen Leben für ein Anſehen gewinnen? Dieſer Satz iſt auf die wenigſte Fälle applicable, wo man durch ein feyerliches Verſprechen auch ſeinem ausgemachten Recht entſaget. Wenn man aber ſo wenig Recht zu einer Sache hat, wie die hieſige Reformirte zu einer Kirche vor- oder in der Stadt, und man erlanget doch etwas; man nimts mit Danck als eine Gnade an, und iſt damit zufrieden: ſo iſt es vollends gar zu gewiſſenlos, wenn man vorgeben will, man ſey aus Noth gedrungen worden, die Sache anzunehmen.

Ad b) Warum ſollen die Nachkommen nicht auch ſo reden können, wie ihre jetzige Väter? Sie haben es damals nicht weiter bringen können, werden ſie ſagen, ob ſie ſchon gern gewolt hätten. Der Magiſtrat war noch zu mächtig, das Miniſterium zu hitzig, die Burgerſchaft zu eigenſinnig, die Reichs-Fürſten miſchten ſich in die Sache ꝛc. ꝛc. Wir ſind aber ſowol Burger, wie die

andern,

andern, und das haben unſere Väter bey manchen weitern Verſuchen, aber ohne Effect, vorgeſchützet; nun ſich die Aſpecten für uns auf allen Seiten geneigter erklären: ſo laſſet uns alles an uns ziehen, was unſere Vorfahren zu unſerm Beſten gewünſchet haben, aber nicht erlangen können.

§. 21.

XVII. Der fünfte Anrathungs-Grund beſtunde darin, wenn man die Garantie von dem Kayſer und Reich über dieſen Kirchen-Vergleich hätte: ſo wäre man vollkommen geſichert. Abwieg. fol. 21.

Dagegen habe ich fol. 28. 29. erinnert: 1) Es lieſen ſich ja die Herren Reformirten durch den Weſtphäliſchen Frieden, der ſo viel Menſchen-Blut gekoſtet, und an dem unendlich mehr gelegen wäre, als an einer Garantie über eine Reformirte Kirche, nicht in Schrancken halten, wie es denn eine Garantie thun ſolte? 2) Es lieſen ſich Wege finden, die höchſte und hohe Garants entweder zu einer Inactivität, oder gar auf ihre Seite zu bringen, ſolte es auch nur ſub- & obreptitie geſchehen, als für welchen Hintergehungen die gerechteſte Regenten in der liſtigen und böſen Welt nicht ſicher ſeyen. 3) Oder wenn dieſes unmöglich wäre: ſo lieſen ſich Wege finden, einen anſehnlichen Theil der Mit-Contrahenten ſelbſt ſo weit zu lencken, daß ſie geneigt würden, ſich ihres garantirten Rechts zu begeben.

Mein Gegner macht darauf folgende Vorſtellungen:

Ad 1) Es ſey ja nicht ausgemacht, daß der Weſtphäliſche Friede den hieſigen Reformirten entgegen ſey; mithin könte man nicht

ſagen, daß ſie ſich durch denſelben nicht in den Schrancken halten lieſen. Prüf. p. 64. 65.

Antw. Ob ſchon auf dieſen Special-Caſum noch kein richterlicher Spruch erfolget iſt: ſo kan doch jederman aus dem elenden Beweis ihres vermeyntlichen Pacti leicht ſehen, daß ihnen dieſer Friedens-Schluß entgegen ſey. Die Sache iſt ſo deutlich, daß ſich auch die Herrn Reformirten deſſen bewuſt ſeyn müſſen; und hieraus folget die Richtigkeit meines Schluſſes ohne einigen Zwang.

Ad 2) Komt es ihm faſt unbegreiflich vor, daß ich die Garantie nicht für hinlänglich halten will; doch erinnert er ſich zu letzte, es könte das, was ich beſorgte, per Sub- & Obreptionem geſchehen. Da ich es nun nicht anders verſtehe: ſo könten Wir es beyde hiebey bewenden laſſen, und die Warheit bliebe auf meiner Seite. Allein er gibt vor: den Reformirten ſeyen ſchon mehrmals die Sub- & Obreptiones vorgeworfen worden, wenn ſie gleich ihre Sache mit Gründen beſtätiget hätten. p. 65. 66. 67. Ich fürchte aber, bey näherer Unterſuchung möchte das letzte Vorgeben ohne Grund gefunden werden, und die Sub- & Obreptiones ihre Richtigkeit behalten, da denn aus den vergangenen auf die künftige Sub- & Obreptiones der Herren Reformirten ein gar wichtiger Schluß zu machen wäre.

Ad 3) Ich müſte es entweder blos für möglich, oder für möglich und wahrſcheinlich zugleich halten, daß die Reformirten einen anſehnlichen Theil der Contrahenten auf ihre Seite lencken könten. Wäre das letztere: ſo müſte ich zu meiner hohen Obrigkeit und der Evangeliſch-Lutheriſchen Burgerſchaft wol nicht das beſte Vertrauen haben. Wäre das erſtere: ſo könte man ja keinen Grund

auf

auf eine bloſe Möglichkeit bauen. Wolte ich dieſes thun: ſo wäre der Schluß noch um etwas wichtiger: weil es möglich wäre, daß diejenigen, die der geſuchten Reformirten Kirche jetzo abgeneigt wären, noch künftig auf andere Gedancken kommen könten: Darum ſey es rathſam, daß man, zu Abſchneidung ſo vieler Koſten und anderer Beſchwerlichkeiten, den Reformirten jetzo eine Kirche in der Stadt geſtattete.

Antw. Zu dem gegenwärtigen Hoch-Edlen Magiſtrat und ſämtlichen Burgerſchaft habe ich das vollkommene feſte Vertrauen, daß ſie das Regiment und das gäntzliche Übergewicht den Herren Reformirten nicht freywillig übergeben werden. Die Situation iſt noch nicht darnach, und ſie wiſſen wohl, was ihnen nützlich iſt. Die Diſtinction von den blos Möglichen und von dem Möglichen und Warſcheinlichen zugleich iſt alſo hier zu früh und zu künſtlich angebracht. Sie ſchicket ſich aber auch nicht auf meine Gründe; denn mein Gegner redet von der gegenwärtigen Zeit, und ich rede von den künftigen Zeiten, dabey ich mit Grund manche Dinge höchſtwarſcheinlich vermuthe, welche vorhergehen, und in die Haupt-Abſicht der Herrn Reformirten einen weitern und nähern Einfluß haben werden, folglich nicht nur die bloſe Möglichkeit, ſondern auch die höchſte Warſcheinlichkeit vorausſehen laſſen, daß und wie allenfals die Reformirten zu ihrem Zweck gelangen können. Weiter kan ich mich hierüber nicht erklären, weil mein Herr Gegner mir noch nicht vertraulich gnug dazu iſt. In meinem Gewiſſen behält alſo aufs zukünftige dieſe Warſcheinlichkeit ein groſes Uebergewicht vor der bloſen Möglichkeit, daß diejenigen, die dem Geſuch der Reformirten jetzo entgegen ſind, dazu endlich geneigt werden ſolten.

§. 22.

§. 22.

XVIII. Die Freunde der Anrathungs-Gründe hielten zum sechsten dafür: Es sey kein groser Unterschied zwischen einer Kirche in der Stadt und vor der Stadt. Ueber diesen geringen Unterschied müsse man hinaus gehen, wenn man grose Vortheile erlangen könne. Abwieg. fol. 21.

Ich habe dagegen fol. 29-33. zu bedencken gegeben, daß der an sich geringe Unterschied dennoch nach den Absichten der Herren Reformirten sehr gros sey. Man könne solches 1) daraus schliesen, wenn sie so schwere Bedingungen eingehen solten, als man vermuthete; 2) Weil sie so viele Mühe und Kosten anwendeten, eine Kirche in der Stadt zu erhalten; 3) Aus ihren äuserlichen grosen Bemühungen müsse man auf die Gröse ihrer innerlichen Absichten schliesen; 4) Es liesen sich einige Wirckungen errathen, die sie suchten: nemlich sie könten 5) Ehre und grösern Credit zum Zweck haben, welcher letztere ihre Handlung vergröserte, und durch die Handlung das Uebergewicht, hiedurch die Uebermacht, und durch diese die Ueberherrschaft beförderte; 6) Eine Gemeine, die ihre Kirche nicht in-sondern nur auser der Stadt haben könne, werde an einem solchen Ort als fremd angesehen, und iederman halte dafür, ihre Religion werde nur aus Gnaden gedultet; folglich wäre sie für Bedruckungen nicht sicher. Eine Gemeine aber, die eine Kirche in der Stadt habe, werde für einheimisch, für völlig recipirt, und für so gültig gehalten, als andere Religions-Gemeinen an eben dem Ort. Dieser Unterschied bedeute für die Herren Reformirten gar viel, weil er viele Fremde hieher locken könne, durch welchen Zuwachs allemal ihr Uebergewicht,

Ueber-

Uebermacht und Ueberherrſchaft befördert werde. 7) Wenn wir auch dieſes alles nicht vor Augen hätten, und der Unterſchied nichts bedeutete: ſo würde doch die Art und Weiſe, wie ſie jetzo eine Kirche in der Stadt erlangeten, denſelben ſehr anſehnlich machen. Sie ſuchten uns durch Kayſerliche Hof-Commiſſiones in Schrecken zu jagen. Erreichten ſie ihren Zweck: ſo könten ſie geſchwind darauf durch eben den Weg Raths-Aemter begehren. Handelten wir alsdenn nach den Principiis der Furcht: ſo kämen ſie in den Rath, ehe ein Jahr verginge. Wolte man, nach dem Inhalt der Wahl-Capitulationen, die Hof-Commiſſiones verbitten, und lieber den Recurſum ad Comitia nehmen: So gäbe ich zu bedencken, ob man ſolches nicht lieber jetzo thun wolte, da uns der Weſtphäliſche Friede noch das Wort redete.

Laſſet uns nun hören, was mein Herr Gegner hier vorbringet. Uberhaupt meynet er, ich hätte hier alle meine politiſche Klugheit und Urtheilungs-Kunſt zuſammen genommen, Prüf. 69. daher ich vermuthe, daß er ſich mit Fleis dagegen in Verfaſſung geſetzet habe. Ich meyne aber, daß es eben nicht gar viele politiſche Klugheit und Urtheilungs-Kunſt bedürfe, um dieſe Dinge aus einander zu legen, und iſt mir daher leid, wenn mein Herr Gegner ſich etwa im Nachſinnen darüber incommodiret hat. Inſonderheit aber hat er folgendes angemercket:

1) Ad num. 1. & 2. Man könne den Unterſchied zwiſchen einer Kirche vor- oder in der Stadt von zweyen Seiten betrachten, nemlich von Seiten der Reformirten und der Lutheraner. Die Reformirten leugneten nicht, daß der Unterſchied

für

für sie sehr gros sey. Eben deswegen wendeten sie so viele Kosten und Mühe an, wolten auch schwere Bedingungen eingehen (jedoch des Privilegii von Verheyrathung der Burgers-Töchter sich nicht begeben.) Die Evangelisch-Lutherische Einwohner aber könten auf ihrer Seite diesen Unterschied für gering ansehen, weil ihnen eine Reformirte Kirche in der Stadt zu keinem Schaden gereichte. Prüf. p. 70. 71.

Antw. Die Herren Reformirten wissen, daß die Stadt ihnen von fast 200. Jahren her nicht trauet; sie wissen, woher dieses Mißtrauen entstanden und wodurch es bis auf diese Stunde unterhalten worden; sie wissen, daß sie selbst den Grund sowol zum Anfang, als Fortgang dieses Mißtrauens geleget, und zwar auf eine solche Weise, welche keinen geringern Eindruck bey Magistrat und Burgerschaft verursachet, als daß sie bey einem jeden neuen Schritt der Reformirten vermuthen müssen, daß ihre Absichten auf neue Eingriffe, zu ihrer Vergrösserung und unserer Unterdruckung, gehen. Der erste Betrug Polani hat die Gemüther sehr verwundet, aber auch sehr aufmercksam gemacht. Nachhero paßirten so mancherley Dinge, die lauter Ubels für die Evangelisch-Lutherische Burgerschaft aus den weitern Progressen der Reformirten vorher verkündigten. Einen Auszug davon findet man unten in dem Memorial der Burgerlichen Collegien, p. 483. u. f. Sie sagen es auch selbst voraus, und bringen so gar dieses bey den höchsten Gerichten als einen Beweggrund an, daß sie, nach erlangter Kirche in der Stadt, Handlung und Gewerbe weit besser empor bringen wolten; welches nach dem gantzen Zusammenhang der Sache nichts anders bedeuten kan, als daß sie noch mehrere Reformirten hieher

ziehen,

ziehen, und dadurch den Handel verstärcken wolten. Von unserer Seite siehet man wohl ein, daß ein solches Wachsthum der Reformirten unser offenbarer Ruin seyn würde. Aus solchen Ursachen komt es her, daß dem Magistrat und Evangelischen Burgerschaft der Unterschied zwischen einer Reformirten Kirche vor- oder in der Stadt sehr gros vorkomt. Was hingegen die Herren Reformirten anlanget: so gestehe ich gern, daß, wenn sie ihre Absicht auch blos auf eine Kirche richten, es ihnen freylich natürlicher Weise lieber seyn muß, wenn sie solche in der Stadt erlangen. Aber in diesem Fall kan ihnen doch besagter Unterschied nicht so gros seyn, wie Uns. Denn es stehen ihnen keine so schwere und gegründete Besorgnisse im Wege. Sie haben um einer Kirche willen vor dem Thor nicht das mindeste an ihrer gantzen Wohlfahrt einzubüsen, und nach den Einrichtungen, welche Ein Hoch-Edler Magistrat aus Gnaden dabey verfügen zu wollen sich geäusert, würde auch an allen Bequemlichkeiten entweder nichts, oder doch nicht viel abgehen.

So oft ich mir die Sache nach diesen Gründen vorstelle, so dencke ich, die Herren Reformirten solten billiger mit Uns handeln. Unser Mißtrauen gegen sie ist auf lauter Facta gegründet, und was man ihnen anbietet, das ist ein Geschenck; denn sie können es nicht als ein Recht begehren. Beydes wissen sie. Da solten sie dencken: Wolan! Unsere liebe Obrigkeit und Mit-Bürger haben den starcken Verdacht auf uns, daß wir immer weiter greifen und ihnen zu groser Last fallen würden. Solten wir so ungerecht seyn, ein Recht zu suchen, wo wir keines haben? Solten wir so undanckbar seyn, sie für die Barmhertzigkeit, die sie unsern Vorfahren, und in denselben auch uns bewiesen haben, auf

eine

eine so empfindliche Weise zu beunruhigen, zu plagen und zu krämcken? Nein, wir wollen aufhören, die Erhitzung der Gemüther auf beyden Seiten weiter zu treiben; es möchte uns sonst vor GOtt zum Gericht angeschrieben werden. Wir wollen eine Kirche vor dem Thor mit Danck annehmen, und uns künftighin in allen Stücken so freundschaftlich, so nachbarlich, so gerecht und billig aufführen, daß die alte Scharten ausgewetzet, und die von uns und unsern Vorfahren gelegte alte Gründe des Mißtrauens gäntzlich vergessen werden. Vielleicht machen wir uns dadurch so liebenswürdig, daß der ohne dem so gnädige Magistrat, daß die ohne dem so verträgliche Burgerschaft, wenn sie nichts Böses mehr von uns zu besorgen haben, uns dasjenige freywillig schencken, was wir bisher so hitzig und unter mancherley Versündigungen vergeblich gesuchet haben.

Ich bitte meine liebe reformirte Mitburger, sie wollen nicht dencken, als wenn ich dieses zum Hohn vorstellete. Ich rede aus einer wahren Liebe, und aus ernstlicher Meynung vor GOtt und nach der Natur der Sache. Es ist auch dieses ein Theil meiner Vorbitte für sie, daß GOtt ihre Gemüther zu diesem Zweck lencken wolle, weil ich keinen andern Weg, als diesen, zu unserer allerseitigen Beruhigung absehen kan.

Was mein Gegner pag. 72. 73. ad 3) vorbringet, beruhet auf der vorgeschützten Redlichkeit der Herren Reformirten, nach welcher nicht zu vermuthen sey, daß sie was weiter, als eine Kirche suchen, noch die eingegangene Verbindungen brechen solten. Darauf ist aber schon hin und wieder genugsame Erklärung geschehen.

Ad

Ad 4 & 5) meynet er, es wäre thöricht, wenn die Reformirten um der Ehre willen so viel Mühe und Kosten anwendeten; und was den Credit anlanget: so hätte es ihnen ja bisher nicht daran gefehlet. Kaufleute pflegten auch nicht nach dergleichen Dingen und Urtheilen in Gebung des Credits ihr Augenmerck zu richten. Vielleicht könten vielmehr ein und andere den Reformirten nachtheilige Schlüsse daraus gemacht werden, daß selbige, ehe sie ihren Zweck erreichet, so viele Mühe und Kosten so lang vergeblich angewendet. Prüf. p. 74. 75.

Antw. Daß es eine thörichte Ambition sey, wenn sie es blos um der Ehre willen thäten, habe ich selbst erkant und zugestanden, Abwieg. f. 37. Wenn man aber mehr wichtige Absichten zugleich auszuführen gedencket: so kan die Ambition starck mit agiren, ob sie schon nicht allein das Trieb-Rad bleibet. Unter einem Credit haben, und den schon habenden Credit vergrösern ist ein solcher Unterschied, wie eine Handlung haben, und seine Handlung vergrösern. Beyde hängen auch in einer Absicht unzertrenlich zusammen. Da nun die Herren Reformirten selbst vorgeben, sie gedächten, vermittelst einer Kirche in der Stadt, ihre Handlung weit florisanter zu machen: Was ist das anders, als daß durch eben das Mittel auch ihr Credit weit mehr steigen soll? Sie werden dabey schon den Medium Terminum aus dem freyen Religions-Exercitio zu ziehen wissen, daß sich dieses auf die unter Kaufleuten gewönliche Gebung des Credits passet. Endlich ist freylich nicht zu leugnen, daß die viele bisher vergebliche Kosten ihrem Credit nachtheilige Schlüsse zuziehen könten; aber eben darum muß man die Sache desto stärcker treiben, damit die Kosten am Ende nicht vergeblich bleiben.

Die grösere Handlung, und was dadurch ferner gewircket wird, ersetzet hernach alles reichlich.

Ad 6) Begehet mein Gegner die List, daß er meine Gedancken so vorstellet, als wenn ich auf wirckliche Bedruckungen der Reformirten zu Franckfurt zielete, und es fehlet nicht viel, so hätte er mich bey Einem Hoch-Edlen Magistrat deswegen förmlich verklaget. Darauf rühmet er, wie gerecht der Magistrat in diesem Stück sey, wie ruhig und ungedruckt die Reformirten hier wohnten ꝛc. Fremde könten also hierin ohne Sorge seyn, und brauchten nicht auf eine Kirche in der Stadt zu warten, wenn sie hieher ziehen wolten. Ja er gehet in seiner unbilligen Auslegung meiner Worte noch weiter, und beschuldiget mich p. 77. daß ich von dergleichen Bedruckung auf eine solche Art redete, als ob eben hiedurch allenfals nichts Unrechts geschehe. Prüf. p. 76. 77. 78.

Antw. Wo habe ich Einen Hoch-Edlen Magistrat beschuldiget, daß Er die Reformirten drucke? Wo habe ich der Bedruckung das Wort geredet? Meine Worte lauten also: Eine Gemeine, die ihre Kirche nicht in, sondern nur ausser der Stadt haben kan, wird an einem solchen Ort als fremd angesehen, und jederman hält dafür, ihre Religion werde nur aus Gnaden geduldet; folglich wäre sie für Bedruckungen nicht sicher. Hier rede ich 1) allgemein, von allen solchen Gemeinen, und nicht allein von der Reformirten Gemeine zu Franckfurt; Ich rede 2) von den Urtheilen der Auswärtigen, welche allenfals in eine solche Stadt zu ziehen Lust hätten, und nicht von meinem Urtheil, ob ich eine solche Bedruckung billigte oder nicht. Ich rede 3) nur von einer gewissen Art der Widerwärtigkeit, die solche Auswär-

tigen

tigen nach ihrem Urtheil für eine Bedruckung hielten, ob sie schon vielleicht solche nicht wäre; Wenn nemlich dasjenige, was nur aus Gnaden geduldet worden, um gewisser Vorfälle willen wieder könte entzogen werden. Denn ob ich schon diese Erklärung nicht beygefüget: so flieset sie doch aus dem Zusammenhang, und ich habe keinen andern Sinn mit meinen Worten verknüpfet. Daß ein bedingtes Religions-Exercitium mit Recht wieder könne aufgehoben werden, wenn der eine Theil seine Bedingungen nicht erfüllet, hat mein Gegner schon p. 61. zugegeben, nach dem Brocardico: Recedente uno recedit & alter. So gerecht aber auch diese Aufhebung, nach dem eigenen Geständnis meines Gegners ist, so hat man doch Exempel, daß derjenige Theil, dem solches widrig war, die gerechte Aufhebung für eine Bedruckung ausgegeben. Kein deutlicheres Exempel weis ich, als zu Franckfurt selbst. Anno 1554. gab der Magistrat den Fremden eine Kirche, unter der Bedingung, daß sie Lutherisch wären. Die Fremden erfülleten diese Bedingung nicht, daher hub der Magistrat die bedingte Erlaubnis wieder auf. Dis war nach dem General-Bekentnis meines Gegners gerecht. Aber dennoch geben es die Reformirten bis auf den heutigen Tag für eine Bedruckung aus. Können nun auswärtige Reformirten nicht dencken: Wann unsere Glaubens-Genossen zu Franckfurt nur eine Kirche vor dem Thor haben: so wird ihre Religion nur aus Gnaden geduldet. Halten sie ihre Bedingungen nicht: so kan ihnen heut oder morgen auch dieser Vortheil wieder entzogen werden. Dabey fället ihnen, nach der Liebe zu ihrer Religion, eher die Idee von Bedruckung in den Sinn: Wir sind, wenn wir hinziehen, für Be-

druckungen nicht ſicher; als die Idee von der gerechten Entziehung.

Aus dieſer natürlichen Erklärung meiner Worte ſiehet mein Gegner, wie leicht er ſich durch einen gehäſſigen Affect zu einer ſchmähſüchtigen Misdeutung derſelben verleiten laſſen.

Wenn er aber, zur Entkräftung meiner Gründe, das Publicum bereden will, um einer Kirche willen in der Stadt würden eben keine fremde Reformirten hieher ziehen: ſo bitte ich ihn, diejenigen Herrn Reformirten zu fragen, welche das Argument ſo hoch treiben, daß ſie durch den Weg einer Kirche in der Stadt die Handlung blühender machen wollen: was ſie doch für einen Medium Terminum in ihrem Argument hätten?

Ad 7) Will er ſich nicht aufhalten, weil er meynet, er habe ſchon im vorhergehenden gnug dagegen geſagt. Ich kan es denn auch deſto eher dabey bewenden laſſen, weil ihm auf alles, was er hievon geſagt hat, im vorhergehenden gehöriger Beſcheid ertheilet worden. Nur muß ich meinen Herrn Gegner noch erinnern, daß in dieſem Numero eine von meinen vornehmſten Bedencklichkeiten in Anſehung des Reformirten Kirchen-Geſuchs liege, und nach einer gründlichen Schlieſungs-Art gar nichts übertriebenes darin anzutreffen ſey. Mein Argument iſt dieſes: Wer gar kein Recht zu einer Kirche hat, und es dennoch durch Sub- & Obreptiones gegen den Weſtphäliſchen Frieden ſo weit bringet, daß er ſeine Obrigkeit und Mitburger ins äuſerſte Gedränge ſetzet: Für deſſen Sub- & Obreptionibus iſt man noch weniger ſicher, wo ihm der Weſtphäliſche Friede nicht im Wege ſtehet. Die Reformirten haben gar kein Recht zu einer Kirche in der Stadt, und haben es dennoch durch Sub- & Obreptio-

reptiones gegen den Westphälischen Frieden so weit gebracht, daß sie ihre Obrigkeit und Mitbürger ins äuserste Gedränge gesetzet: Darum sind wir für ihren Sub- & Obreptionibus noch weniger sicher, wo ihnen der Westphälische Friede nicht im Wege stehet.

§. 23.

XIX. Bey dem siebenden Anrathungs-Grund stunden einige in den Gedancken: Man müsse auch um der Nachkommen willen den Reformirten eine Kirche in der Stadt erlauben. Denn im Fall sie solche ohne Bedingung doch bekämen: so würden sie uns entweder für nachläsige Väter, oder für blinde Eiferer halten, daß wir die grosen Vortheile der angebotenen Bedingungen hätten fahren lassen. Abwieg. fol. 21.

Dagegen habe ich f. 33. 34. 35. erinnert, a) bey denen Nachkommen, welche die gegenwärtige Gründe unserer Handlungen künftighin recht einsehen würden, stünden wir allemal sicher. b) Hingegen würden sie uns wenig Danck wissen, wenn wir den Reformirten eine Kirche erlaubten, und käme darnach alle das Unglück, das wir voraus sähen.

Mein Gegner hält sich bey diesem Punct p. 79. 83. heftig darüber auf, daß meine Vorstellung sehr übertrieben wäre. Und ich gestehe ihm aufrichtig ein, daß dieselbe die schärfeste sey in der gantzen Abwiegung, und daß ich nimmermehr so hart würde geschrieben haben, wenn ich zum Druck geschrieben hätte. Ich würde aber doch eben die Sache mit Grund in einer weit gelindern Einkleidung haben sagen können. Stellen wir uns nun die Sache ohne die Einkleidung vor: so setze ich voraus,

was bisher gründlich iſt bewieſen worden, nemlich daß die Herren Reformirten bey weitern Progreſſen Handlung und Gewerbe nach und nach völlig an ſich ziehen werden. Dieſes geſtehen ſie ſelbſt dadurch, daß ſie ſagen, ſie wolten, wenn ſie eine Kirche in der Stadt bekämen, Handlung und Gewerbe (nemlich auf ihrer Seite) beſſer empor bringen. So viel demnach ihre Nahrung wächſet, ſo viel nimt den übrigen Einwohner ihre Nahrung ab. Denn Franckfurt hat ſeine umgräntzte Nahrung, und kan nicht beurtheilet werden wie Holland. Haben ſie nun den Marck an ſich gezogen: Was wird denn den andern Einwohnern übrig bleiben? Müſſen ſie denn nicht, wenn ſie hier bleiben wollen, bey den Reformirten ihr Brod verdienen, oder, wenn ihnen ſolches nicht anſtehet, von hier weg ziehen? Daß wircklich manche Burger ſo geſchloſſen, und mir entdecket, ſie wolten lieber bey Zeit wegziehen, das darf meinem Gegner nicht befremdlich und unwarſcheinlich vorkommen; denn ich verſichere ihn, daß ſolches in dem bewuſten groſen Gedränge warhaftig geſchehen. Und da die Leute nach denen ſchon angezeigten Gründen von den Reformirten und ihrem eigenen künftigen Schickſal dencken: ſo iſt die Sache viel zu ernſthaft, als daß ich damit meiner Mitbürger hätte ſpotten ſollen, wie der Gegner p. 81. faſt hätte vermuthen wollen, wenn ſolches, wie er redet, meinen ſonſtigen Eigenſchaften nicht entgegen wäre. Daß er von keinen Proben der Erhebungen unter den Herren Reformirten um dieſelbe Zeit wiſſen will, muß ich auf ſich beruhen laſſen. Vielleicht war er nicht hier, und vielleicht komt er ſelten hieher. Denn geſtern lies mir noch ein guter Freund ſagen, daß mein Herr Gegner ein auswärtiger Gelehrter ſey. Ich würde ihn etwa in manchen

chen Stücken besser belehren können, wenn er nicht das Licht gescheuet, und seinen Namen verborgen hätte.

§. 24.

Auf die bisherige Tractation machet mein Herr Gegner p. 83-86. einen Schluß, da er denn

1) glaubet, meinen Widerrathungs-Gründen solchergestalt die Abfertigung gegeben zu haben, daß selbigen von demjenigen Gewicht und Stärcke, welche ich ihnen beygeleget und zugeeignet, nichts übrig bleiben werde.

Antw. Hierüber lasse ich lediglich den unpartheyischen Leser urtheilen, nach dem, was bisher gesagt und bewiesen worden.

2) Hiernechst gibt er mir auf mein Gewissen anheim, ob es etwas geringes und vor GOtt verantwortliches sey, wenn ich, als ein Gottesgelehrter, die Gestattung einer Kirche, worin nichts sündliches vorgehen, sondern nur GOtt gedienet werden solte, so starck zu hintertreiben gesuchet?

Antw. Es ist nicht nöthig, daß wir uns hier in die Untersuchung von der innern Beschaffenheit eines Reformirten Gottesdienstes einlassen. Ich weis, wenn sie rechtschaffene Männer haben, die mit uns auf einem Grund stehen, deren es GOtt lob hier und da noch manche gibt, daß er treflich seyn kan. Es ist genug, daß ich mich in der Vorrede zu der Abwiegung fol. 10. 11. schon deutlich erkläret habe, daß ich den Herren Reformirten lieber eine Kirche in- als vor der Stadt gönnen wolte, wenn nur von der Kirche die Frage wäre. Da aber noch andere gar wichtige Fragen mit einschlagen: so getraue ich meine Widerrathung vor GOtt wohl zu verantworten, und eben diese Verantwor-

tung iſt es, welche mein Gewiſſen antreibet, dieſe Kirche zu widerrathen. Ich will hiebey nicht fragen: ob es die Herren Reformirten an manchen Orten zu verantworten getrauen, daß ſie unſern Glaubens-Genoſſen keine Kirche erlauben, von der ſie doch auch wiſſen, daß nichts gottloſes darinnen vorgehet? Denn ich weis, daß dergleichen Fragen nur Inſtanzien in ſich halten, die ſonſt ihren guten Nutzen haben, aber den Grund der Sache nicht entſcheiden. Siehe Vorr. zur Abwieg. fol. 11.

3) Er bittet mich, meine Widerrathungs-Gründe, mit Beyſeitſetzung aller widrigen Affecten, nochmal reiflich zu überdencken, und etwas genauer zu unterſuchen und zu prüfen, ob ich ſelbige auch durch gehörigen und hinlänglichen Beweis auſer Zweifel zu ſetzen vermögend ſey.

Antwort: Dieſe Ermahnung kan ich dem Herrn Verfaſſer, wenn er nach ſeinen Einſichten handelt, keinesweges verdencken. Was er aber von mir bittet, iſt ſchon geſchehen, und ich laſſe ihn ſelbſt urtheilen, ob mein in dieſer Vorrede angeführte und allegirte Beweiſe gehörig und hinlänglich ſeyen.

4) Er bittet mich ferner zu erwegen, ob derjenige Argwohn, Verdacht, und Furcht einer groſen Gefahr, worauf faſt einzig und allein meine Widerrathungs-Gründe hinaus liefen, theils mit der Liebe des Nechſten, theils mit dem Vertrauen auf GOtt beſtehen möchten?

Antwort: Was unſer Verdacht und Furcht für einen Grund in den Factis habe, iſt gnug angezeiget worden. Daß ein ſo gegründeter Verdacht billig ſey, wird kein Vernünftiger leugnen. Und daß, wenn man nach ſolchen Gründen vorſichtig handelt, ſolches mit der Liebe des Nechſten und mit dem Vertrauen auf GOtt wohl beſtehen könne, wer-

werden alle geſunde Moraliſten zugeben. Es iſt auch ſchon oben auf dieſe Einwürfe geantwortet worden. Siehe §. 5. & 11.

4) Er bittet mich weiter zu bedencken, ob alle ſothane Gründe, zuſammen genommen, für hinlänglich erachtet werden könten, um dem Reformirten Kirchen-Geſuch entgegen zu ſeyn?

Antwort: Ich halte es gäntzlich dafür, überlaſſe aber das Urtheil einem jeden unpartheyiſchen Leſer aus allen Religionen.

5) Er bittet mich noch weiter, wenn mir ja etwa ein oder anderes Glied aus der Reformirten Gemeine zu Franckfurt nach ſolchen Eigenſchaften bekant ſeyn ſolte, die dergleichen Dinge, als ich mir in meiner Schrift als künftige Folgen vorgeſtellet, beſorgen lieſen, daß ich doch dieſe Eigenſchaften nicht der gantzen Gemeine überhaupt und allen Gliedern insgeſamt, oder dem gröſten Theil derſelben beymeſſen und zuſchreiben möchte.

Antwort: Dieſe Bitte iſt, als eine allgemeine Regel betrachtet, gantz gerecht. Ich habe mich auch ſchon oben §. 18. p. 46. u. f. erkläret, mit was für einem genauen Unterſchied ich von den hieſigen Herrn Reformirten inſonderheit urtheile. Aber dabey muß doch auch dieſes bemercket werden, daß man in einer ſolchen Sache, wie die gegenwärtige iſt, hauptſächlich auf diejenige Gemeins-Glieder ſehen müſſe, die das Ruder führen. Geſetzt nun, daß dieſe ſolche gefährliche Dinge zu fürchten geben, welche die übrige gantze Gemeine nicht einmal einſiehet, oder doch in ihrem Hertzen nicht einwilliget, widerſpricht aber auch nicht, ſondern läſſet das Schif gehen, wie es die am Ruder lencken wollen: ſo muß doch nach einer geſunden Moral bey der an ſich richtigen allgemeinen Regel wieder ein groſſer

Unterſchied gemacht werden. Und dis iſt der Caſus, den wir vor Augen haben.

6) Er bittet mich endlich, ich möchte doch in chriſtlicher Liebe das Vertrauen haben, daß es den Reformirten bey dieſer Sache warhaftig um nichts anders zu thun ſey, als um den Dienſt GOttes.

Antwort: Ich will aus Liebe glauben, daß der Herr Verfaſſer es warhaftig ſo meyne, wie er hier redet. Was ich hier aus ſeiner Schrift gegen ſeine Aufrichtigkeit einwenden könte, das will ich bey dieſem Punct übergehen. Er iſt aber entweder ein Auswärtiger, der die Acten-mäſige Gründe pro & contra nicht hinlänglich weiß, (und in dieſem Fall glaube ich ferner aus Liebe, daß er gar nicht, oder doch gantz anders gegen mich geſchrieben hätte, wenn er gnugſam berichtet wäre) oder er iſt doch nur ein Glied der hieſigen Reformirten Gemeine, das nur ſagen kan, was es für ſich dencket. Ich habe ferner aus Liebe das Vertrauen, daß viele hieſige Reformirten warhaftig auch nur mit der Kirche zufrieden wären; wenn aber die andern, die das Ruder führen, etwas weiter durchtreiben könten, ſolte es auch zum gröſten Nachtheil ihrer Evangeliſch-Lutheriſchen Mitburger geſchehen: ſo würden ſie ſolches auch wol nicht hindern. Daß aber die am Ruder warhaftig nichts anders, als eine Kirche ſuchen, davon laſſen uns die aus den Urkunden bisher angeführte und allegirte Gründe das Gegentheil beſorgen.

§. 25.

XX. Auf die zwey Fragen und meine Beantwortung derſelben, welche in der Zugabe zu der Abwiegung fol. 35 - 40. beygefüget ſind, bringet mein Herr Gegner mehrentheils ſolche Dinge auf die Bahn, die ſchon in dem vorhergehenden ihre Abfertigung

gung bekommen. Ich habe demnach nur auf folgendes noch eine kurtze Erläuterung zu geben.

1) Er stellet pag. 88. dem Leser die Sache so vor, als wenn ich einen Unterschied zwischen einer Reformirten Kirche zu Bockenheim und einer in der Stadt machte, da doch in unserer gegenwärtigen Controvers allemal die Rede ist von dem Unterschied zwischen einer Kirche nahe vor dem Thor und in der Stadt. Diese einzige Zurechtweisung benimt den Vorstellungen und Exclamationen meines Gegners ihre Stärcke, woraus ich vermuthe, daß er hier einmal wieder listig zu handeln sich vorgenommen.

2) Was er pag. 90. u. f. über die Frage vorträget, ob jemand könne an einem Ort zu Obrigkeitlichen Aemtern kommen, wo seine Religion nicht einmal tolerirt ist: Das hat er aus dem Grund-Riß des sogenanten Unpartheyischen (Abwiegung fol. 38. Anmerck. 28.) hergenommen, aber aus der Acht gelassen, was der Herr Patriot Gegen-Anm. 27. 28. darauf geantwortet hat, wohin ich ihn also verweisen muß. Doch bitte ich ihn dabey, daß er vorher den Unterschied zwischen einem einzelnen Reichs-Fürsten, und einem Reichsstädtischen Magistrat; wie auch zwischen einem rechtmäsigen Magistrat in Reichs-Städten, und einzeln Bürgern, die ohne Recht in einen solchen Magistrat zu kommen suchen, wohl anatomiren möge, ehe er einen Schluß von dem ersten auf den zweyten, und von dem dritten auf den zweyten und ersten, nach dem Westphälischen Frieden machet. Wenn er diese Lücken auf eine gesetzmäsige überzeugende Art so ausfüllen kan, daß seine Schlüsse dabey sicher stehen bleiben: alsdenn kan man erst glauben, daß er hier nicht aus List oder Unwissenheit geschrieben habe.

3) Wenn

3) Wenn mein Gegner die Herren Reformirten zu rechtfertigen suchet, daß sie sich bisher so ruhig und still aufgeführet, und weiter nichts gegen den Magistrat gethan, als was sie in Vereinigung mit den Besten von der Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Burgerschaft zum Vortheil der Stadt vorgenommen: so bin ich versichert, daß er sie in den Worten: Sie hätten (sonst weiter) nichts gethan, über das Ziel gemessen. Jedoch überlasse ich diesen Punct billig andern zur Ausführung, wo es nöthig seyn solte; da es sich dann ergeben wird, ob ich recht geurtheilet, daß seit dem Westphälischen Frieden kein Exempel zu finden sey, daß fremde Religions-Verwandten, die blos aus Barmhertzigkeit als verfolgte Exulanten aufgenommen worden, sich gegen ihre Obrigkeit so sehr vergangen, als unsere Reformirten. Dieses wird um so deutlicher in die Augen fallen, wenn man ihre letztere Bewegungen dazu nimt, und sich an das *Sub- & Obreptitie* in allen seinen Wirckungen unpartheyisch erinnert. Der gegenwärtige Tractat wird auch davon einen ziemlichen Aufschluß geben.

§. 26.

XXI. Endlich komt mein Gegner auf die zwey Zeugnisse, welche ich in der Abwiegung fol. 41. u. f. beygefüget, um zu beweisen, daß meine Gedancken von unseren Herren Reformirten nicht neu seyen. Das

erste Zeugnis

ist von dem seligen Herrn D. Spener zu einer solchen Zeit aufgesetzet worden, als er nicht mehr zu Franckfurt war. Der Substantial-Inhalt ist dieser: 1) Daß, so oft die Reformirten sich um ein Exercitium Religionis zu Franckfurt beworben, das Ministerium

und

und Er, als Senior, ſich widerſetzet, auf die Art, wie ihre Vorfahren. 2) Er ſey auch verſichert, daß er deſſen ſolche Urſachen gehabt, die das Gewiſſen treffen. 3) Die Reformirten hättens nicht Ihm, ſondern den Rationibus, welche längſt vor Ihm getrieben worden, und nach Ihm noch veſt ſtünden, zuzuſchreiben, daß ſie mit ihrem Suchen allezeit abgewieſen worden. 4) Er habe ſich oft über ſie verwundert, daß ſie, als kluge Leute, ihre Dinge nicht gantz anders eingerichtet, ſondern faſt durchaus ſich alſo angeſchicket hätten, daß ſie ſich die übrige gantze Stadt zuwider, und ihnen deswegen ihre Hofnung ſelbſt ſo viel ſchwerer gemacht *. 5) Sie hätten die gemeine Burgerſchaft lange zu einem Widerſpruch gegen ſich gereitzet, durch eine allzu genaue Zuſammenhaltung zu der andern Nachtheil. 6) Wo nur faſt ein Handwercksmann ihrer Religion geweſen, da ſey alles von den Reformirten zugeloffen, und hätten auch wol ihre vorige verlaſſen. 7) Bey den Handels-Leuten ſey oft Klage geweſen, daß die Reformirten die Handlung allein an ſich zu ziehen bemühet wären. 8) Und daß ſie manchmal mit allem Fleis durch Complot getrachtet, einige der Unſrigen in Unglück zu bringen und ſie zu ſtürtzen, dergleichen Exempel auch zu ſeiner (Speners) Zeit vorgegangen, wo ihnen ſolches mit groſem Schein imputiret worden. 9) Durch ſolch Verhalten hätten ſie ſich bey der geſamten übrigen Burgerſchaft ſo verhaßt gemacht, daß ſich auch der Magiſtrat vor dieſer ſchweren Murren zu fürchten hätte, wo es nur den Schein gewinnen ſolte, daß man den Reformirten gratificiren wolte **. 10) Ein ver-

* Ich kan nicht bergen, daß ich mich hierüber ebenfals oft verwundert habe.

** Das iſt es, was ich in dem zehenden Widerrathungs-Grund,

vergönnetes Religions-Exercitium ſey ſo angeſehen worden, daß ihre Parthey mächtig geſtärcket, und die andern bald von derſelben unterdruckt zu werden zu beſorgen wäre. 11) Gegen das Miniſterium hätten ſie harte Reden geführet*. 12) Sie hätten ſich auch derſelben Kirchen-Diſciplin entzogen, welche doch üblich geweſen, auch ſich durch einige gewonnene Patronos dagegen geſchützet. 13) Sie wären kaum jemals in unſere Kirchen gekommen. 14) Das Staats-Intereſſe das Patriciats hätte auch erfordert, die Vergröſerung der Reformirten zu hindern. 15) Sie würden noch allezeit beſchuldiget, ob wären ſie mit heimliche Flabella in der bürgerlichen Aufruhr geweſen. 16) Daß das Miniſterium ſich von Amts wegen widerſetzet, wäre nicht die einzige Urſach geweſen, daß ſie keine Kirche erhalten; ja wenn die angezeigte andere Urſachen nicht im Wege ſtünden: ſo würde das Miniſterium vielleicht ſolchen Nachdruck nicht gehabt haben. 17) An ſtatt bey der Burgerſchaft ſich Liebe zuwege zu bringen, hätten ſie alles auf verſuchte Corruption einiger aus dem Magiſtrat, (welche dem Miniſterio davon Eröfnung gethan**) und auswärtige Recommendation (welche oft die Leute mehr verdächtig mache) geſetzet, und oft darauf getrotzet. Bey ſolcher Bewandnis hat der ſelige D. Spener nicht geglaubet, daß ſie auch aufs künftige reuſſiren würden.

Wie

Grund, Abwiegung ſol. 19. in Erwegung gezogen, und worüber mein Gegner ſich ſo ſehr verwundern wollen. Siehe oben §. 13.

* Dieſes haben ſie beſtändig gethan, und ihre gehäſſige Anſchwärtzungen, ſo gar bey hohen Häuptern, haben noch kein Ende.

** Dieſes iſt noch ihr Weg, welches gewiſſe noch lebende Herren des Magiſtrats mir und andern mit ihrem gröſten Verdruß eröfnet haben.

Wie verhält sich nun mein Gegner bey diesem wichtigen Zeugnis, das mit lauter Gründen angefüllet ist? Er spricht:

1) Alle von ihm angeführte Ursachen liefen dahinaus, daß das Ministerium, die Burgerschaft und das Patriciat eine Eifersucht gegen die Reformirten gefasset, und ihre Vermehrung für nachtheilig gehalten hätten. Darauf fraget er mich: Ob ich diese Ursache, nemlich die Erbitterung, für hinlänglich achtete, daß man den Reformirten ferner keine Kirche gestatten solte? Prüf. p. 100. 101. 102.

Antwort: Hier macht er einen formalen Luftstreich. Spener erzehlet die Aufführung der Reformirten, wodurch sie sich die Gemüther abgeneigt gemacht haben. Er zeiget die Gründe an, warum man ihre Vergröserung verhindert. Wie kan er denn von einer blosen Erbitterung geredet haben? Daß aber mein Gegner hier mit einem Schatten gefochten, gestehet er dadurch selbst, weil er gleich darauf verspricht, er wolle die eigentliche Ursachen etwas berühren, (genau untersucht, wäre besser gewesen) wodurch, nach des seligen Herrn D. Speners Meldung, die Gemüther gegen die Reformirten abgeneigt worden. Er gestehet also, daß Spener Ursachen angeführet; folglich gestehet er auch, daß er nicht von einer blosen Erbitterung rede. Er hätte mich demnach fragen sollen: Ob ich Speners Ursachen für hinlanglich hielte? und nicht: Ob ich eine blose Erbitterung für hinlänglich hielte?

2) Daß die Reformirten zum Nachtheil anderer zusammen gehalten, die Handlung allein an sich zu ziehen gesuchet, und wol gar mit Complot die Herren Lutheraner in Unglück zu bringen und zu stürzen getrachtet: das gehöre

unter

unter die unerwiesene Beschuldigungen, und Spener habe der Sprache des Neids hier zu viel Gehör gegeben. Prüf. p. 102.

Antwort: Mein Gegner lässet Speners Beweis, vom Zusammenhalten zu der andern Nachtheil, listig aus. Er bewies es damit: Wo nur fast ein Handwercksmann ihrer Religion war, da liefe alles von den Reformirten zu, und verliesen wol ihre vorige. Diesen Beweis wolte er auch nicht einmal berühren, weil er ihn mit keinem Schein zu leugnen getrauete. Von dem An sich ziehen des Handels reden die Facta. Siehe unten p. 486. Wegen der Stürtzung der Unsrigen habe ich Bedencken, mich einzulassen. Ich sorge aber, unsere ansehnliche Kaufmannschaft möchte die Warheit der Speneri-schen Relation bestätigen können, wenn sie gefraget werden solte.

3) Daß die Reformirten gegen das Ministerium harte Reden geführet, auch der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Disciplin sich zu unterwerfen geweigert haben solten, und nicht in die Lutherische Kirche gegangen: das alles sey von schlechter Erheblichkeit. Die harte Reden schienen blos auf einem Geschwätz des Pöbels beruhet zu haben. Reformirten sey es nicht zu verdencken, wenn sie sich nicht der Lutherischen Kirchen-Disciplin unterwerfen wolten. Gleiche Bewandnis habe es, wenn sie nicht in die Lutherische Kirche gingen; wiewol solches doch heut zu Tag viele thäten. Prüf. p. 103. 104.

Antwort: Mein Herr Gegner scheinet die harte Reden gegen das Ministerium leugnen zu wollen, als eine Sache, die nur der Pöbel ersonnen habe. Allein sie haben nicht nur hart geredet, sondern auch hart geschrieben, so wol in gedruckten, als ungedruckten

Schrif-

Schriften, wie die Acten ausweiſen. Noch in dieſen Zeiten ſuchen ſie das Miniſterium ſo gar in ihren öffentlichen Memorialien und Deductionen ſo gehäſſig vorzuſtellen, als ihnen möglich iſt. Mein Herr Gegner ſelbſt würde mich gern eines Criminis laeſae Majeſtatis directe beſchuldigen, wenn er nur einen beſſern Schein finden könte. Indeſſen hat er hierin ſo viel gethan, als ſeine liſtige Schluß-Arten nur immer zuwegen bringen konten. Was die Kirchen-Diſciplin anlanget: ſo war es vor dieſem gewöhnlich, daß öffentliche Sünder vor das Kirchen-Convent kommen, und eine Zurechtweiſung aus GOttes Wort anhören muſten. Da nun ſolche löbliche Ordnung ſich auch auf die Reformirten erſtreckte: ſo war es allerdings eine widrige und eine weitere ſchlimme Folge nach ſich ziehende Sache, daß ſie ſich nicht mehr an die Ordnung binden wolten. Und gleichwie man ihnen jetzo gern das Zeugnis gibt, daß ſie zum Theil auch unſere Kirchen beſuchen: alſo konte es im Gegentheil dazumal nicht anders, als eine Verachtung des Miniſterii angeſehen werden, da ſie, nebſt den harten Reden, und nebſt der Entziehung von der hergebrachten Kirchen-Diſciplin, auch nicht mehr in die Kirche gingen. Der ſelige D. Spener kan damit hinlänglich beweiſen, was er beweiſen wolte, nemlich daß ſich die Reformirten nicht um die Freundſchaft des Miniſterii beworben, und, wie ſeine Worte lauten, ihr widriges Gemüth gegen unſern Dienſt allzuſehr an Tag geleget.

4) Nun folge etwas, ſchreibet mein Gegner, das dem rechtſchaffenen Weſen des ſeligen Herrn D. Speners faſt unanſtändig ſey: Er ſcheine nemlich der harten Läſterung Glauben beyzumeſſen, als ob die Reformirten zur Zeit

des Aufruhrs in Franckfurt mit heimliche Flabella geweſen wären. Prüf. pag. 105.

Antwort: Wenn die Reformirten in dem burgerlichen Aufruhr ſich rein gehalten, ſo freuet es mich, daß ſie ihre Pflicht beobachtet und ſich keine Strafe zugezogen haben. Spener ſagt zweyerley, welches zur Vertheidigung ſeines rechtſchaffenen Weſens zu mercken iſt: 1) Sie ſeyen noch allezeit beſchuldiget worden, 2) ob wären ſie mit heimliche Flabella geweſen. Damals, als Spener dieſes ſchrieb, waren nach der Aufruhr, wie Er ſelbſt anzeiget, etlich und ſiebenzig Jahre verfloſſen, und die Reformirten ſind in der gantzen Zeit allezeit beſchuldiget worden, ſie ſeyen mit Flabella geweſen. Spener wird gedacht haben: Ein ſo beſtändiges Gerücht muß doch wol ſeinen Grund haben. Wenn ihm denn etwa die Einwendung in Sinn gekommen, die mein Gegner vorbringet: Es wären aber doch keine Reformirten um des Aufruhrs willen geſtrafet worden, welches vermuthen lieſſe, daß man ſie unſchuldig befunden: So kan Er gedacht haben: Ja, es heiſet auch nicht, daß ſie öffentliche, ſondern nur, daß ſie heimliche Flabella geweſen. Sie werden ihre Sache ſo künſtlich und heimlich gemacht haben, daß man bey der Execution nicht recht an ſie kommen können. Denn der beſtändige Vorwurf, den ſie noch in der Stadt darüber leiden müſſen, muß doch wol gegründet ſeyn. Vielleicht hatte Spener die Nachricht von glaubwürdigen Leuten, denen er trauen durfte. Auf dieſe Weiſe bleibet ſein rechtſchaffenes Weſen gerettet, wenn Er auch mit unrichtigen Erzehlungen wäre hintergangen worden. Noch mehr aber, wenn allenfals die Hiſtorie wahr wäre.

Doch,

Doch, ich habe nicht Zeit, die Acten von jenem Aufruhr zu untersuchen, um näher einzusehen, ob Spener, oder mein Gegner recht habe; und es ist mir lieber, wenn der redliche Spener sich aus Schwachheit geirret, als wenn mein Gegner aus Argliſtigkeit oder Gefälligkeit für seine Parthie dieſelbige unschuldiger abgemahlet hat, als sie gewesen.

5) Der selige Herr D. Spener habe durch die Läſterungen, welche die Bosheit erfunden, ein solches Mißtrauen und Verdacht gegen die Reformirten bekommen; wie Er denn auch durch dergleichen Dinge einsmal eine heftige Predigt gegen die Reformirten zu halten und in Druck zu geben sich habe bewegen lassen, woran Er noch auf seinem Tod-Bette seinen Mißfallen bekanter maſen bezeuget habe. Prüfung pag. 106.

Antwort: Mein Gegner suchet der Warheit aus dem Wege zu gehen, wenn er den seligen D. Spener beschuldiget, Er habe sich nur von boshaften Läſterern etwas aufbinden und sich in Harnisch bringen lassen, aber (dieſes folget aus dem vorigen) die Sache nicht selbſt untersuchet, folglich ohne allen Grund, aus bloſem Verdacht, gegen die Reformirten also gehandelt. Man leſe nur seine Historische Anmerckungen, mit welchen er seine Predigt von nothwendiger Vorsehung vor den falschen Propheten 1668. heraus gegeben, und welche auch in dem zweyten Theil der Franckfurtischen Religions-Handlungen Beylage 15. fol. 108. bis 126. stehen: so wird man finden, daß Er mit eige-

nen Augen geſehen, die Hiſtorie wohl inne gehabt, und alles nach richtigen Gründen beurtheilet habe. Geſetzt nun, Er wäre vor ſeinem Ende ſo ſchwach worden, daß Ihm dieſe ſeine Arbeit mißfallen hätte: was würde ſolches der Warheit ſchaden, welche nicht auf menſchlicher Auctorität, ſondern auf Gründen beruhet? Doch können auch die Herren Reformirten nicht einmal beweiſen, daß der ſelige Mann auf ſeinem Tod-Bette ſolches Mißfallen bezeuget habe. Bekanter maſen beyzuſetzen, macht die Sache noch nicht aus. Sie geben es zwar bekanter maſen vor; aber ſie haben es bekanter maſen noch nie mit Gründen bewieſen.

Dis iſt alles, was mein Gegner wider das Speneriſche Zeugnis, wiewol ohne Grund, erinnern konte. Hingegen übergehet er die übrige Puncten in demſelben mit Stillſchweigen, da doch ſonderlich diejenigen, welche ich oben mit den Zahlen 2. 3. 4. 6. 9. 10. 14. 16. 17. numeriret, in einer vorgegebenen ausführlichen Prüfung unpartheyiſch hätten unterſuchet werden ſollen. Das

zweyte Zeugnis

welches ich in der Abwiegung fol. 43. beygefüget, iſt aus einem Memorial des hieſigen Miniſterii von 1691. genommen. Die ſämtliche Glieder des Miniſterii berufen ſich darin 1) auf die Acta publica & Documenta, daß die Reformirten von Anfang mit falſchem Schein und ſchändlicher Treuloſigkeit in die Stadt eingeſchlichen ſeyen. Sie erinnern 2) Einen Hoch-Edlen Magiſtrat, wie die Lutheraner in der

Pfaltz

Pfaltz ſo hart von den Reformirten verfolget, über 20000 aus der Pfalz vertrieben, und alle Kirchen-Gefälle in der Reformirten Hände geliefert worden. 3) Wie damaliger Magiſtrat auf die dringende Chur-Pfälziſche Vorſchreiben beſtändig geblieben, daher hoffen ſie, dieſe Beſtändigkeit werde noch continuiren. 4) Sie hätten das allezeit als eine feſte Mauer angeſehen, wenn man alles in dem Stand laſſe, wie es per pacem religionis de anno 1555. und per Inſtrumentum pacis geſetzet worden. Wo dadurch einmal ein Loch gemacht werde, ſo werde kein Aufhören ſeyn, bis tota regiminis forma geändert ſey, welches uns andere Exempel lehren könten.

Mit dieſem Zeugnis wolte ich beweiſen, daß meine Gedancken und Sorgen wegen einer Reformirten Kirche nicht neu ſeyen. Dieſen Beweis läſſet mein Gegner für richtig paſſiren, ſchilt ein wenig auf das Zeugnis ſelbſt, und ſagt, daß die darin vorkommende Hauptſache ſowol in dem vorhergehenden, als anderwärts, ihre Abfertigung ſchon bekommen hätte, Prüf. p. 106. 107. Es ſcheinet, er habe es für ſehr rathſam gehalten, ſich hier nicht pünctlich einzulaſſen, weil ihn ſonſt die Hiſtorie von der Verfolgung in der Pfalz in ein weites Feld hätte ziehen, und ſehr incommodiren mögen. Wer inzwiſchen etwas ausführliches hievon zu wiſſen begehret, kan ſolches in Burcard Gotthelf Struvens ausführlichen Bericht von der Pfälziſchen Kirchen-Hiſtorie finden.

Zum Beſchluß wünſchet mein Gegner, daß nebſt der reinen Erkentnis der Warheit auch der Geiſt

der Liebe und des Friedens in den Gemüthern künftig herrschen möge, damit man von solchen unseligen und ärgerlichen Streitigkeiten, welche dem Christenthum warhaftig keine Ehre brächten, nicht weiter etwas zu hören haben möchte. Prüf. pag. 107.

Ich bin mit diesem guten Wunsch vollkommen einstimmig, und damit solcher zu Franckfurt desto eher zu Stande kommie, so wünsche ich, daß die Herrn Reformirten, als Anfänger und Fortsetzer dieser unseligen und ärgerlichen Streitigkeit, derselben bald ein Ende machen, und sich mit einer Kirche, die man ihnen aus Gnaden erlauben will, begnügen lassen möchten.

§. 27.

Nachdem ich nun meines Herrn Gegners sogenante ausführliche Prüfung hinlänglich, wie ich hoffe, beurtheilet habe: so könte ich ebenfals hiemit den Schluß machen. Ich finde aber für nöthig, noch eine kleine Zugabe beyzufügen. Mein Gegner sowol, als andere Herren Reformirten, schreiben mir es an als einen Eingrif in ein fremdes Amt, daß ich mich in diesen Kirchen-Streit melire. Ja sie legen es dem gantzen hiesigen Ministerio eben so starck zur Last, wenn daselbe etwas zur Sache redet, und thun nicht anders, als wenn wir alle Banden guter Ordnungen zerreissen wolten, so oft wir unsere Meynung nach bestem Wissen und Gewissen von diesem Handel entdecken. Diese Klagen erhuben sie gar frühzeitig, als unsere Vorfahren gegen sie zu arbeiten anfiengen; wovon, wie auch von ihren folgenden harten Beschuldigun-

digungen, die Franckfurtiſche Religions-Handlungen Tom. 2. Cap. 2. & 3. ausführliche Nachricht ertheilen. Sie haben es aber niemals ärger hierin getrieben, als jetzo, und iſt kein Zweifel, ſie würden es noch weiter treiben, wenn ihnen die Geſetze weniger im Wege ſtünden. Weil nun durch ihre heftige Anſchwärtzungen des Miniſterii manche unberichtete Perſonen hohen und niederen Standes mit Vorurtheilen gegen uns eingenommen werden: ſo will ich hier kürtzlich die Gründe anzeigen, warum das Miniſterium ſich in dieſe Sache menge.

1) Wir ſind geiſtliche Wächter, und müſſen unſere Gemeine für Schaden warnen. Und obſchon die Abſicht der Herrn Reformirten nicht allein auf die Religion gehet: ſo hat doch die Evangeliſch-Lutheriſche Religion zu Franckfurt das meiſte dabey zu beſorgen, wenn ihnen ihre politiſche Abſichten gelingen ſolten; daher erfordert unſere Pflicht, daß wir auf ihre kirchliche und politiſche Gänge mit gleicher Aufmerckſamkeit acht haben, und nach dem Vermögen, das GOTT darreichet, das bevorſtehende Uebel abzuwenden trachten.

2) Es iſt in ſolchen Dingen ein mercklicher Unterſchied zwiſchen dem Miniſterio zu Franckfurt, und zwiſchen dem Miniſterio in manchen andern Ländern. Hier hat die Obrigkeit für gut gefunden, von der Reformations-Zeit an bis jetzo, das Recht zu freymüthigen Vorſtellungen dem Miniſterio in wichtigen Kirchen-Angelegenheiten, ſonderlich in dieſer Kirchen-Streitigkeit, zu laſſen, welches allerdings löblich iſt, und ſeinen Grund in der Na-

tur der Kirchen-Sachen und des Lehramts hat. Wenn nun unſere Herren Reformirten in ſolchen Ländern, wo der Geiſtlichkeit dieſes Recht benommen iſt, dasjenige, was hier geſchiehet, mit einer gehäßigen Vergröſerung vortragen: ſo profitiren ſie von den unterſchiedlichen Verfaſſungen des Kirchen-Regiments, und finden Gelegenheit uns als Leute zu beſchreiben, welche die Grentzen ihres Berufs zu überſchreiten, ja gar der Obrigkeit in ſolchen Stücken vorzugreifen ſuchten.

3) Iſt dieſes manchen præoccupirten Gemüthern noch nicht hinlänglich: ſo haben wir noch einen gantz ſpecialen Beruf, wegen des Reformirten Kirchen-Geſuchs unſere Meynung zu ſagen. Die Hiſtorie zeiget deutlich, daß Ein Hoch-Edler Magiſtrat von je her, bey neuen Vorfallenheiten, dem Miniſterio anbefohlen, ſeine Bedencken zu ertheilen. Kayſer Carl der Sechſte, Glorwürdigſter Gedächtnis, befahl dem Magiſtrat unterm 23. December 1733. die Intereſſirte über dieſe Kirchen-Streitigkeit zu vernehmen. (Siehe Franckfurtiſche Religions-Handlungen Tom. I. bald im Anfang.) Ein Hoch-Edler Magiſtrat bezog ſich auf dieſen allerhöchſten Befehl in dem allerunterthänigſten Bericht de dato 8. Jan. 1735. (ibid. fol. 13.) daß unter andern auch das hieſige Evangeliſch-Lutheriſche Miniſterium zu allergehorſamſter Befolgung des allergnädigſten Reſcripts vom 23. Decembr. 1733. vernommen worden, und bate Sich (fol. 16.) noch einen Terminum ultimatum von 2. Monathen aus, zu Ueberreichung der von dem Miniſterio annoch einzubringenden allerunterthänigſten Vorſtellung. Darauf erfolgte die Vorſtellung

lung des Ministerii, welche den gantzen zweyten Theil der Franckfurtischen Religions-Handlungen ausmachet, welche auch von Ihro Kayserlichen Majestät, als zur Sache gehörig, allergnädigst angenommen worden. Das Ministerium wurde also Theils von Einem Hoch-Edlen Magistrat als Mit-Interessent angegeben, Theils von Ihro Kayserlichen Majestät dafür erkant. Wenn aber ein Mit-Interessent seine Vorstellungen in einer Sache thut, worin er interessiret ist: so kan man nicht sagen, daß er die Grentzen seines Amtes überschreite. Endlich, was den gegenwärtigen Periodum anlanget: so hat Ein Hoch-Edler Magistrat, als sich derselbe im Jahr 1747. anfing, ausdrücklich des Ministerii Gutachten begehret, ob man denen Reformirten eine Kirche vor der Stadt erlauben solle, welches, weil es noch in frischem Andencken schwebet, weiter auszuführen unnöthig ist. Nun lasse ich den unpartheyischen Leser urtheilen, zu welcher Classe der Widersprecher die Advocaten unserer Herren Reformirten zu rechnen, da sie nur Hohn sprechen und auf das Anzüglichste reden gegen einen jeden Schritt, den das Ministerium in dieser Kirchen-Sache thut, da wir doch einen General- und Special-Beruf dazu haben, und Ihro Kayserliche Majestät Selbst es allergerechtest anerkant, daß Wir darüber solten gehöret werden? Es kan nicht leicht was anders bey ihnen zum Grunde liegen, als daß sie die geistliche Wächter gern verdrängen wolten, um von dieser Seite sicher zu seyn. Ob sie aber schon, wenn wir gleich stille schweigen wolten, dennoch ihren Endzweck nicht erreichen würden: so kan man doch aus dieser

Unbilligkeit leicht ſchlieſen, wie redlich ihre Abſicht im Gantzen ſeyn müſſe.

4) Dieſe Unbilligkeit wird deſto offenbarer, wenn man bemercket, wie ihre eigene Geiſtlichen ſich bey dieſer Kirchen-Sache von je her verhalten haben, und wozu ſie dieſelbige bis jetzo gebrauchen. Polanus, ihr erſter Prediger, war es, der den gantzen Handel auf die betrüglichſte Weiſe anfing. Er und ſeine Gehülfen und Nachfolger ſetzten denſelben betrüglich fort. Dagegen ſagen ſie nichts, ſondern ſie billigen denſelben gantzen Betrug, und machen ſich folglich ihrer Sünden theilhaftig. Noch vorm Jahr ſchickten ſie einen ihrer Prediger an verſchiedenen Höfen herum, welcher dis Geſchäfte treiben muſte, dergleichen noch nie von unſern Predigern geſchehen iſt. Dieſes muß wohl gethan heiſen, weil ſie es zu ihrem Zweck vortheilhaft achten; Uns aber, wenn wir gleich nicht betrügen, ſondern redlich handeln vor GOtt und der Welt, und wenn wir nur blos in den Schrancken der uns anbefohlenen Pflichten und daher rührenden Wachſamkeit bleiben, mahlen ſie ab, als ob wir das gröſte Uebel begingen.

5) Ich muß noch einen Umſtand erwegen. Sie muthen uns zu, wir ſolten ihnen mit unſern Ermahnungen beyſtehen, damit ſie ihre Abſichten deſto leichter erreichen könten. Mein Herr Gegner hält gäntzlich dafür, dis ſey ſonderlich meine Schuldigkeit, Prüf. pag. 45. verglichen mit pag. 47. u. f. Thäten wir dieſes: ſo würden wir in ihren Augen die gewiſſenhafteſte, die klügſte, treueſte

treueste und beste Prediger unter allen seyn; niemand dörfte sich erkühnen zu sagen, daß wir die Grentzen unsers Amtes überschritten. Wir möchten theologische oder politische Gründe an- und ausführen, es wäre alles recht, und sie würden es noch dazu reichlich belohnen. Ja wenn wir uns auch zu Deputirten an Höfe für sie gebrauchen liessen: sie würden unsere Vertheidigung auf sich nehmen. Aber wenn wir nur halb so viel für unsere Gemeine thun: so ist alles zu viel, zu weit gegangen, in fremde Aemter gegriffen, lieblos und feindselig gehandelt, ja es ist fast ein Crimen læsæ Majestatis. Ach wie sehr müssen sich die Urtheile nach der Eigenliebe richten!

Nun ist es Zeit, daß ich schliese. Es ist mir eines Theils leid, daß mich mein Gegner genöthiget hat, so viel Unangenehmes für unsere Herrn Reformirten zu schreiben; andern Theils aber hoffe ich, es werde diese meine Apologie doch ihren Nutzen haben. Für den gröSten Nutzen wolte ich dieses ansehen, wenn sich unsere Reformirte Nachbaren näher entschliesen wolten, die ihnen angebotene Gnade anzunehmen und Friede zu machen. Ich wolte so denn

nach

nach Möglichkeit arbeiten helfen, daß das Vergangene vergessen würde.

Geschrieben Franckfurt am Mayn in der Oster-Messe 1751.

Johann Philip Fresenius, D.

Nöthi-

Nöthiger

Vorbericht

von

dem Zuſtand der

Evangeliſch-Lutheriſchen

Religion

in der

Kayſerlichen und des H. R. Reichs freyen

Stadt Franckfurt am Mayn

von Zeit der

Geſegneten Reformation

bis auf die

Ankunft einiger der Lehre wegen vertriebenen

Engell- und Niederländer,

oder

von Anno 1517. bis 1554.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

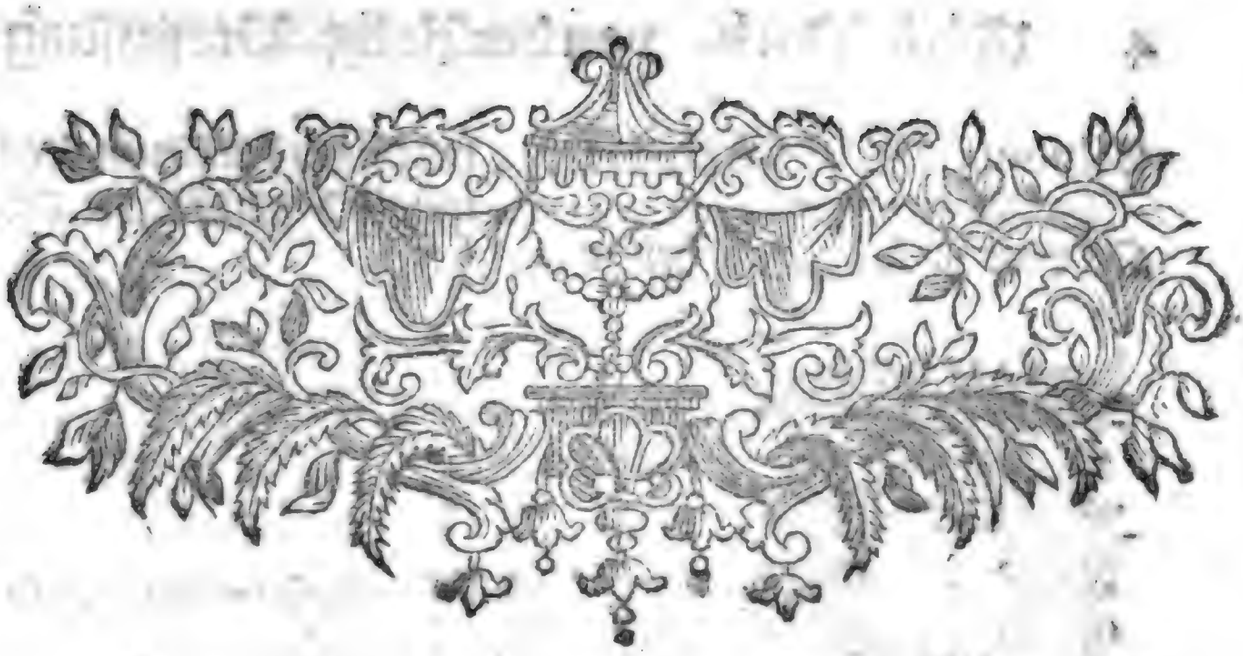

Inhalt des Vorberichts.

Nothwendigkeit dieses Vorberichts, §. 1.

Zu Franckfurt wird am ersten dem Ablaß widersprochen, §. 2.

Lutherus komt nach Franckfurt; dessen Verrichtungen daselbst, §. 3.

Nesenii Bemühung und Cronbergs Unternehmen des Evangelii wegen, §. 4.

Carolstadische Unruhen, §. 5.

Zwinglii Fortsetzung derselben, §. 6.

Fortgang der Reformation in der Stadt Franckfurt, §. 7.

Dieselbe pflichtet Luthero bey, nicht aber Zwinglio, §. 8.

Komt dennoch deswegen in Verdacht. Lutheri Warnung an dieselbe, und des Ministerii daselbst Entschuldigung, §. 9.

Ob solche für gut Reformirt zu halten, §. 10.

Das Gegentheil wird behauptet, §. 11.

Melandri Streitigkeiten mit seinen Collegen, §. 12.

Ingleichen Geltneri mit Mylio / Bernhardo und Chombergio. §. 13.

Ein Hochedler Magistrat zu Franckfurt läst per Edictum diejenige provociren, welche die Prediger daselbst einiger Irthümer überzeugen können, §. 14.

Von Ambachii Vocation, §. 15.

Ein Catechismus wird verfertiget. Strittigkeiten, welche darüber entstanden, §. 16.

Andere hieher nicht gehörige Streitpuncte werden übergangen, §. 17.

Calvinus erkläret sich für die Schweitzer, §. 18.
Ob man in Franckfurt denen Lehrsätzen des Zwinglii, jemals beygepflichtet habe, §. 19.

§. 1.

Die Geschichte der gesegneten Reformation ist von so vielen berühmten Männern, und mit solchem Fleisse aufgezeichnet worden, daß es überflüsig wäre, solche, auch nur Auszugs-weise, hier nachzuschreiben. Unsere Absicht gehet dahin zwar nicht; doch scheinet dieselbe unumgänglich zu erfordern, dasjenige, ohne welches man von dem in unsern Tagen mit so vielem Eifer getriebenen Gesuch einer öffentlichen Uebung des Gottesdienstes Reformirter Religion, innerhalb den Ringmauern der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, weder sich einen deutlichen Begrif machen, noch auch die im Streit befangene Puncte richtig und unpartheyisch beurtheilen kan, vorher aus solchen Quellen zu leiten, welche zu einer historischen Gewisheit am sichersten anweisen. Ich sehe mich demnach genöthiget, den Zustand der Evangelisch-Lutherischen Religion, und die Kirchen-Verfassung vorbelobter Stadt Franckfurt, von Anfang der Reformation, bis auf diejenige Zeit, welche zu diesen so berufenen Zwistigkeiten die erste Gelegenheit gegeben, in aller Kürtze vor Augen zu stellen.

§. 2. Der Stadt Franckfurt gereichet es zu einem immerwährenden Ruhm, daß sie eine der ersten gewesen, in welcher die Warheit des durch den theuren

Knechts

Knecht GOttes Lutherum wiederum an das Licht gebrachten Evangelii öffentlich bekennet und verthädiget worden. Der bekante Joh. Tezel hatte kaum angefangen, den Ablaß in den vornemsten Oertern Deutschlandes zu verkündigen, und der selige Lutherus demselben sich noch nicht öffentlich, durch Anschlagung seiner Thesium, widersetzet, wol aber dafür hin und wieder treulich gewarnet, so trat ein Franciscaner zu Franckfurt, Namens Kresser, auf, und widerlegte denselben in einer öffentlichen Predigt. Diesem pflichteten die sämtliche Minoriten, deren einige im Augustiner-Closter zu Erfurt von Luthero waren belehret worden, und die Antoniter-Mönche bey. Sie setzten sich mit allen Kräften dagegen, daß nicht auch an ihrem Orte der Ablaß vom Tezel möchte feil geboten werden, und Matthäus Ritter, ein Franciscaner, suchte denselben durch ein Sendschreiben davon abzuhalten. Solches hält so viele wichtige und merckwürdige Puncte in sich, daß es verdienet, mit Aufmerckſamkeit gelesen zu werden. Es lautet also (a):

„ Whillgelipter Whreint, und Brudder „
ynn dem Herrn Crysdo. „

Das unser haylger Whader Leo zu Rhom euch „
Bevellich gebben, ynn allen Lender herum „
zu reysen, und fhur vhorgepunck der Sinden Abe- „
las auszuruffhen, so habt ir dies offendlich an allen „
Dühren der Kircke crystliger Gemaynd anschlag- „
gen lassen, uff das yr mugt vhiele Sällen zum Hi- „
mehl durchs Vhegfeier gefhürd bringen, und sie „
doruff shälig machhen.

(a) Siehe Ritters Nachtrag zum Evangelischen Denckmahl der Stadt Franckfurt. A 3.

„ Wayl aber Ducktor Majer zum heylge Bar-
„ telmeß ym Dhum euch auch geheißen yn unser
„ Statt anzhukummen, habe sich alle Klüsters mit
„ euren Indulgenzen übereyn zhu stimen angelobbet
„ und unterschribben. Allein unser Quartian will
„ durchaus nyt seyn Consens dhazu hergebben, sun-
„ der lest euch libber Brudder zum voraus entbüden,
„ daß unsere samde Brüdder zhun Minoride nyt zu
„ fritten, den sie gleubden, daß dhoraus kayn
„ whar Bekehrung entstehen kunde, und shold
„ der Libbe Dhader zun Rhom dies Unhayl nyt
„ angefanchen han, wie wir auch von dem Luttern
„ ym Augustini Cluster zu Erforth dhasür dreillig ge-
„ warndt seynd geworden. Wir werden nu al-
„ so euren Irdhum nicht beywonnen, noch mit-
„ vordheidigen, wann uns gleich der Babst ver-
„ bannisirt, es wollen ynn unsern Kluster nymands
„ beistehen, sunder wenn yr khumd, shol man
„ euch die Dhur verschliesen, und die angehang-
„ de Zetel wegraisen. Die Brüdder zu St. An-
„ dhoni werden uns haelffen schüdsen, yre Meynung
„ shol euch baldst khund werden. Dho unser
„ D. Blasius ynn Geschefftigen nach Ments wegck-
„ gezhogen, had er mir dies anbevholen, mit dem
„ Beding, das euch sholchs uffs baldst wißen las-
„ sen müge. Nhemdh dann den Rhad ann, und
„ blaybt wegh, unser Gemeynd shold yr nyd beret-
„ ten, dhazumahl unser Predicant Kreßerus hat
„ müßen zum Dhoraus dhawidder predigen. Solchs
„ zurn Nachrhigd, und seyd hiemit der grose Gnat
„ Godhes bevollhen. Datum zu Franckf hord am
„ Mayn, uff den Dorstag Barnhertin. Im Jar
„ Crysti anno 1517. den XXII. Augustes.

„ Ewer wiliger
„ Mathes Ridher, des H. Franciscens Orten.

In-

Inscriptio:

Dem Erwirtigen und geleerden Herrn Hans Tezeln, meynen Libben Brudder

ynn

Leibsig.

§. 3. Dieses Schreiben war nicht vergebens. Tezel kam nicht nach Franckfurt; doch wurden die Ablaß-Briefe, durch Vorschub der Herren des Stifs Sanct Bartholomäi, hin und wieder unter der Hand angebracht; hingegen wurden viele Hertzen erweckt, welchen die Warheit des Evangelii in die Augen leuchtete, gaben derselben Beyfall, bekanten und verthädigten sie öffentlich. Einige vornehme von Adel und andere derselben Stadt, und unter solchen Herr Amandus von Holtzhausen, Herr Johann Frosch, Herr Jacob Neuhauß, Herr Claus von Stalburg, liessen ihre Kinder nicht mehr in die catholische Schule gehen, sondern schrieben 1520. an Erasmum von Roterodam, der ihnen Nesenum zu einem Rector sendete. Im Jahr 1521. war schon alles mit Freunden des Evangelii angefüllet; Lutherus kam in besagtem Jahre, da er nach Worms auf den Reichs-Tag ging, auch nach Franckfurt, und ward mit vielem Vergnügen und Freundschafts-Bezeugungen aufgenommen. Eine gewisse Adeliche Dame aus dem berühmten Geschlechte von Holtzhausen bediente sich gegen Lutherum dieser bedencklichen Ausdrücke: Sie hoffe und wünsche, daß er derjenige Mann seyn möge, der, wie sie von ihren Eltern vorlängst gehöret, von GOTT solte erweckt werden, dem eingerissenen Menschen-Tand und allem

Greuel-Wesen sich kräftigst zu widersetzen (b). Er pflog auch in dem allhier blühenden Gymnasio mit dessen damaligen Rectore, Nesseno, Unterredung, und segnete dessen Schüler mit aufgelegten Händen (c). Auch ward der berühmte Dechant des Sanct Leonhardts-Stifs, *Johannes ab Indagine*, von der Evangelischen Warheit überführet, und scheuete sich nicht, sich einen Lutheraner zu nennen, ob er gleich öffentlich heraus zu rucken sich nicht getrauet. Er schriebe im Jahr 1522. an *Ottonem Brunfelsium* unter anderen: „Hoc habent, quo potissimum suam „propugnent pervicaciam, *Lutheranum me esse*; „Nam apud hos, (Canonicos) qui vitia insectatur, qui Christi negotium agit, Lutheranus est „atque velut magno probro vertitur illi hoc „nomen. Nomen ipsum tam etsi cum Paulo „non agnoscam, tamen si sectari veritatem & „justitiam, corripere vitia, est esse Lutheranum, „*non admodum illius me pudet*. Mirum, quod non „aliud nomen indiderunt magis odiosum. *Nam „illud jam receptum videmus ab vulgo, ab doctis omnibus, ab magnatibus omnibus, neque aliud est, quod „hodie vel audiat, vel tractetur honorificentius*, & quo „ab illis pejus audit *Lutherus*, hoc ab Christianis „pene omnibus magis ac magis probatur. *At „a me quidem lectus est Lutherus*: Non docet male „vivere, neque docet male facere; d. i. Sie wollen ihren Eigensinn damit beschönigen: Ich sey ein Lu- „

(b) Wie der selige Herr von Lersner in seiner Franckfurter Chronick Tom. I. Lib. II. pag. 18. und Ritter im Evangelischen Denckmahl der Stadt Franckfurt pag. 24. aus authentiquen Nachrichten bemercken.

(c) Siehe von Lersner und Ritter loc. cit. ingleichen Pritium in seiner Erzehlung vom heylsamen Reformations-Werck in Franckfurt pag. 30. sq.

Lutheraner. Wer die Laster bestraft, und GOttes Ehre sich angelegen seyn lässet, wird von diesen (Domherren) mit dem Schimpf-Namen eines Lutheraners belegt. Ob ich gleich mit Paulo einen solchen Namen nicht annehme, so schäme ich mich dessen dennoch nicht, wenn man diesen einen Lutheraner nent, der Warheit und Gerechtigkeit zum Augenmerck hat, anbey die Laster bestrafet. Mich wundert nur, daß sie mir keinen verhaßtern Namen gegeben haben. Jenen hat nicht nur der gemeine Mann, sondern gelehrte und grose Herren haben ihn fast insgemein angenommen, und eben derselbe wird izo für einen der grösesten Ehren-Titul gehalten, und jemehr man Lutherum anschwärtzet, jemehr wird solcher von allen Christen hoch geschätzet. Ich habe Lutheri Schriften gelesen. Er lehret, weder lasterhaft zu leben, noch unrecht zu thun (d). „

§. 4. Nesenus half dem hervorstrahlenden Lichte des Evangelii immer mehr auf. Er predigte in der Sanct Catharinen-Kirche wider den Verbot des Ehe-Standes, und fing an, Lutheri Schriften ins Deutsche zu übersetzen; welches ihm aber vom Kayser verboten ward (e). Ja Hartmuth von Cronberg schlug am Sontag Reminiscere des folgenden 1522. Jahrs eine Warnung vor den falschen Propheten und Wölfen öffentlich an das Fahr-Thor, überreichte auch E. Hochedlen Magistrat, ohne welches Vorwissen er solches unternommen hatte, eine schriftliche Anzeige seines Verfahrens, worauf einiger Aufstand unter dem gemeinen Volck entstand; dem

(d) Siehe Ritters Evangelisches Denckmahl pag. 17. 18.

(e) Siehe Ritters Evangelisches Denckmahl pag. 31. 32. und 35.

aber, durch die weise Anstalt Eines Edlen Magistrats, bald vorgekehret wurde. Eben dergleichen Briefe lies der bekante Ulrich von Hutten e. a. an der Liebfrauen Kirchen-Thür und Thurn anschlagen, worüber aber Lutherus sein Mißfallen bezeugte (f).

§. 5. Die Abwesenheit Lutheri gab dem bekanten Carlstadt zu Wittenberg Zeit und Gelegenheit, seine Irthümer auszubreiten. Er wolte die Privat-Beicht abgeschaffet wissen, bey dem heiligen Abendmahl neuerliche Gebräuche einführen, und verhetzte den Pöbel, welcher ohnehin, wie ein Zunder, leicht Feuer fängt, die Bilder zu stürmen, aus denen Kirchen wegzureissen und zu zerschlagen. Lutherus suchte, nach seiner Zurückkunft von Worms, diese Unruhen durch Ermahnen und Predigen zu stillen, brachte es auch dahin, daß der mehresten Gemüther besänftiget, und von ihren gefasten Meinungen abgezogen wurden; nur war Carlstadt noch nicht zu gewinnen. Er ließ in eben dem 1522. Jahr ein Buch: Von Abthuung der Bilder, drucken, und bemühete sich, seine Sätze so eifrig zu verfechten, als auszubreiten. Doch richtete er damit nichts aus, und ging vielmehr im Jahr 1524. von Wittenberg weg nach Orlamünde. Hier suchte er sich einen Anhang zu machen, und ins Predig-Amt einzudringen; muste aber, nachdem seine Absichten dem Churfürstlichen Hof kund geworden, auch von dannen sich fort machen. Er verfügte sich darauf nach Strasburg, und ließ gegen Lutherum viele anzügliche Schriften im Druck ausgehen, welche derselbe beantwortete und gründlich widerlegte. Im Jahr 1525. ereignete sich eine Gelegenheit, welche des Carlstadts Gemüths-Neigung und Lutheri rechtschaffenes

Wes-

(f) Ritter ein. loc. p. 45. 48. und 53.

Weſen auf einmal entdeckte. Jener kam in Verdacht, ob nehme er Theil an dem zu der Zeit entſtandenen Bauren-Kriege; ihm ward bange, und die Vorſtellung der Strafe überwog die Begierde, göttliche Warheiten (für welche er ſeine Irthümer ausgab) weiter zu verkündigen. Er ſahe wohl, daß Lutherus, als ein bey ſo vielen hohen Häuptern beliebter Mann, ihm trefliche Dienſte hierinnen thun konte, und nahm derowegen ſeine Zuflucht zu demſelben. Er ließ auch eine Erklärung, wie (er) Carlſtadt ſeine Lehre vom Sacrament will geacht haben, drucken, und wiederrufte darinnen alles, was er bisher gelehret hatte. Er ſchrieb: Daß alles, was er bisher aus ſeinem Eigenthum geſchrieben, falſch, ſataniſch und zu verfluchen ſey. Er wolle gerne, daß keines von ſeinen Büchern in die Welt geſchrieben wäre, um deren willen, die nichts nach göttlicher Warheit fragen; wenn er ſich ſolcher Zeiten beſorgt, es ſolte keiner ſeine Bücher mit einer Holtz-Axt von ihm gebracht haben; er habe darum im Elend herum lauffen müſſen; ein guter Freund habe ihm die Bücher abgeſchwätzt, und er ſey ſo in Elend gekommen, daß er bey vielen ein Eckel und Greuel worden ſey. Lutherus nahm ſich ſeiner an, und brachte es bey dem Churfürſten dahin, daß Carlſtadt wieder ins Land kommen durfte. Wir wollen deſſen chriſtliches Betragen aus ſeiner Schrift an alle Chriſten, Carlſtads Entſchuldigung belangend, ſehen. Er ſchreibt alſo: Wiewol D. Carlſtadt mein höchſter Feind iſt der Lehre halben, und drüber wir beyde ſo hart an einander geſetzet haben, daß keine Hofnung da iſt blieben einiges Vertrags, oder ferneren Gemeinſchaft; doch weil er in ſeinen Anliegen und Anfechtungen ſich zu ſolcher

Treue

Treue zu mir versiehet, mehr auch denn zu seinen Freunden, die ihn auf mich gehetzet haben, will ich ihn dieselbige Treue bey mir finden lassen, so viel mir müglich ist, und ihm den Dienst und andere mehr gerne erzeigen. = = Und thu das auch so viel desto lieber, daß ich hoffe, es soll GOTT Gnade geben, (so wir ernstlich bitten) daß diesem gutem Anfang noch bessers folge, und er sich zuletzt erkenne, und von seinem Irthum im Sacrament falle, und zur rechten Warheit samt vielen andern wieder komme, ꝛc. Carlstadt hielte sich auch einige Jahre in der Gegend von Remberg auf, und suchte sich mit allerhand zu nähren; zuletzt aber ging er doch, nachdem er vorher dem Chur-Sächsischem Cantzlar Pontano eine Schrift, in welcher er Lutherum anzuschwärtzen gesuchet, überreichet hatte, heimlich fort, und suchte zu Strasburg und in der Schweitz seine Schwärmereyen auszubreiten (g).

§. 6. Hier fand er einen Verfechter seiner Meynungen an Ulrico Zwinglio. Dieser ließ nicht allein im Jahr 1525. eine *Commentationem de vera & falsa Religione* ans Licht treten und dedicirte dieselbe Francisco dem Ersten, Könige von Franckreich, worinnen er des Carlstadts Meynungen vom heiligen Abendmahl zwar vor hart ausgab, dieselbe aber doch dem Sinne nach vortrug, oder vielmehr eine mittlere Meynung zu erdencken sich Mühe zu geben schien; sondern er ließ auch kurtz darauf ein *Subsidium de Eucharistia* drucken, in welchem er seine Meynung weiter ausbreitete, die Gegenwart des Leibes und Blu-

(g) Von diesem allen siehe Löscher Historia motuum P.I. Lib.I. c.1. Seckendorf Historia Lutheranismi fol.216. seqq.

Blutes JESU Christi im heiligen Abendmahl gäntzlich ableugnete, im übrigen aber von solchen heiligen Warheiten gantz spöttisch schrieb, und auf diejenige, welche das Gegentheil lehreten, schimpfete. Den 13. April eben desselbigen Jahrs hielt er das heilige Abendmahl mit seinen Anhängern zu Zürch zum erstenmal in folgender Gestalt: Statt des Altars bedienete er sich eines blosen Tisches, auf diesen stellete er höltzerne Teller und Trinckgeschirre; nachdeme das sechste Capitel Johannis, in dessen 63. Vers die Worte: Das Fleisch ist kein nütze, vorkommen, war verlesen worden, musten die Kirchen-Diener Brod und Wein jedem Communicanten zutragen, welcher es zu sich nahm, aß und tranck. Im Jahr 1527. grif er Lutherum namentlich an, und schrieb ihm seine *Exegesin Eucharistici negotii* zu, dem dieser sein Buch, welches unter dem Titul: Daß die Worte Christi: Das ist mein Leib, noch feste stehen, bekant ist, entgegen stellete.

Nunmehro war das Feuer schon zu starck angeblasen, als daß solches mit leichter Mühe hätte gedämpfet werden können. Man suchte zwar durch das 1529. zu Marburg angestelte Colloquium einige Vereinigung zu treffen. Lutherus und Zwinglius verglichen sich auch wircklich in dreyzehen Puncten, im vierzehenden aber, das heilige Abendmahl betreffend, konte deswegen keine Einigkeit getroffen werden, weil jener sich auf den Text berief, dieser aber auf die Glossa drung. Nachdem also dieses Colloquium fruchtlos abgelaufen, nahm Zwinglius seine alte Meynungen allesamt wieder an (h).

§. 7. Indessen ging das Reformations-Werck in der Stadt Franckfurt durch die Gnade GOt-

(h) Von diesem siehe Löscher Hist. mot. P. I. p. 74. sqq.

GOttes treflich von statten, und war im Jahr 1526. bereits alles mit Evangelischen Predigern erfüllet. Es ist zu bewundern, mit wie vieler Klugheit und Behutsamkeit Ein Edler Magistrat der Stadt Franckfurt in diesem wichtigen Werck verfahren, um weder sein Gewissen zu verletzen, noch auch in der schuldigen Devotion gegen den Kayser zu ermanglen.

Im Jahr 1523. erging bereits so wol ein Päbstliches Breve (i), als auch ein Kayserliches Mandatum per modum Recessus, Inhalts welchem man, bis ein Concilium gehalten würde, wegen der streitigen Sachen, das Evangelium bescheidentlich lehren solle, nach der gemeinen Auslegung der Kirchen ꝛc. an alle Reichs-Stände (k), und also auch an die Stadt Franckfurt. Diese zog ersteres in Ueberlegung, und bat sich, in Ansehung des letzteren, einige Bedenckzeit aus; ließ aber immittelst allen Prädicanten Römisch-Catholischer Religion, nebst Vorzeigung desselben, bedeuten: Nichts, als das Evangelium, zu lehren (l). Gleichwie nun Ein Edler Magistrat das Evangelium so wol auf diese Art, als durch Annehmung vieler neuen Prediger, welche dasselbe verkündigten, so viel Ihm möglich, beförderte, so trug derselbe dennoch Bedencken, sich zur Zeit in ein- oder anderes Bündnis öffentlich einzulassen; Es schlug dahero derselbe das im Jahr 1526. Ihm von dem Landgrafen zu Hessen angetragene Religions-Bündnis

(i) Davon siehe Sleidanum Lib. IV. §. 1. und Seckendorf Hist. Luther. Lib. I. Sect. 56. §. 146--148.

(k) Siehe Sleidanum Lib. IV. §. 6. und Seckendorf loc. cit.

(l) Dieses berichtet Ritter in seinem Evangelischen Denckmahl pag. 61. aus einem Extract der Rathschläge in Franckfurter Kirchen-Sachen aufs Jahr 1522. und 1523.

nis ab (m), unterschrieb auch die im Jahr 1530. zu Augsburg übergebene Confession so wenig, als den auf selbigem Reichs-Tag verfaßten Abschied, weil in diesem unter andern der Ausdruck gebraucht worden: Die Lehre derer Protestanten sey mit Zeugnissen der heiligen Schrift widerleget worden; sondern bat sich vielmehr Bedenckzeit aus, und provocirte an ein allgemeines Concilium (n).

§. 8. Daß aber dem ohngeachtet die Stadt Franckfurt der Lehre des heiligen Evangelii, so wie Lutherus sie vortrug, beständig zugethan gewesen, bezeugen nicht allein die von Zeit zu Zeit daselbst gemachte Anstalten, sothane Lehre auszubreiten, sondern auch der mit dem seligen Mann, (der ihr öfters mit Rath und That an Hand gegangen, für neuerlichen Lehren treulich gewarnet, und verschiedentliche Lehrer des göttlichen Worts, unter andern den berühmten Johann Eisleben oder Agricolam zugesendet) und andern der reinen Lehre zugethanen GOttes-Gelehrten, fleisig unterhaltene Briefwechsel. Auch hatte die Stadt Franckfurt schon 1529. auf dem Reichs-Tag zu Speyer mit den protestirenden Ständen sich verbunden, obgleich die eingelegte Protestation zu unterschreiben annoch einiges Bedencken gefunden (o).

Im Jahr 1533. ließ dieselbe ihre erste Kirchen-Ordnung, in welcher hauptsächlich enthalten (p):

Daß

(m) Siehe Seckendorf Hist. Lutheranismi Lib. II. §. 15. und Ritter in seinem Evangelischen Denckmahl ꝛc. p. 99.

(n) Dieses erzehlet Ritter loc. cit. pag. 145. aus dem Tom. II. Manuscripto Franckfurter Sachen, so in der Uffenbachischen Bibliothec vorhanden pag. 287.

(o) Siehe Ritter loc. cit. p. 123. 124.

(p) Wie Ritter loc. cit. pag. 175. aus dem Tom. I. Archiv. Senat. Francof. pag. 33. anführet.

Daß 1) alle Tage geprediget, 2) alle getaufte Kinder nach ihrer beyder Eltern Namen aufgeschrieben, 3) die zu verheyrathende Personen acht Tage vorher aufgeboten, 4) alle Mittwoch eine Catechismus-Predigt oder Kinder-Lehre zu den Barfüsern, 5) alle drey Wochen das heilige Abendmahl in der Pfarr-Kirche Sanct Bartholomäi gehalten, und 6) alle Morgen und Abend an Werck-Tägen eine Glocke in besagter Kirche, zum Nutzen derer Arbeitern auf dem Felde, geläutet werden solte.

Im Jahr 1536. trat die Stadt Franckfurt in den Schmalkaldischen Bund, wozu ihr schon im vorigen Jahr der Weg gebahnet ward, und unterschrieb die unveränderte Augsburgische Confession ihrer Sicherheit halben; jedoch mit Beybehaltung der schuldigen Devotion gegen den Kayser, sandte auch in eben diesem Jahr Johannem Bernhardum nach Wittenberg, um dem daselbst zu haltenden Colloquio beyzuwohnen, welcher auch die abgefaßte Concordiam unterschrieb, und E. Hochedlen Magistrat davon eine Relation abstattete. Worauf derselbe Luthero seine Zufriedenheit in folgendem Schreiben bezeugte (q):

„ Unsern willigen freundlichen Dienst
„ zuvor, Ehrwürdiger, Hochgelehr-
„ ter, Lieber Herr, besonders guter
„ Freund!

„ Uns hat der würdige wolgelehrte Bernhardi,
„ unser Prädicant, nach seiner Ankunfft von
„ Wittenberg erzelt, was sich Ewr Ehrwürden samt
Ime, „

(q) Dieses Schreiben hat Ritter loc. cit. pag. 243. aus dem Tom. II. Archivi Francof. in Kirchen-Sachen pag. 132. mitgetheilet.

Jme, und andern Predigern des Worts GOttes, »
so jüngst daselbst bey einander versammelt gewest, »
des hyligen Abentmahls unserß Herrn, des Tauffs, »
der Schlüssel, Beicht, Schulen, und andershal- »
ben, unterredt, verglichen, bewilligt, angenom- »
men, und beschlossen haben. In welcher seiner »
Relation Meldung geschehen, daß Ewr Ehrwür- »
den begehrt habe, daß Jr jeder bey seinen Obern »
der berürten Abred Bewilligung erlangen, und »
daran seyn solte, daß dieselbe E. E. zugeschrieben »
würde: Dieweil sich dann derselbe Ewr. ge- »
habte Handlung allenthalben auf die Confes- »
sion und Apologie durch die protestirende »
Stände, jüngst zu Augspurg übergeben, »
zeucht, und wir uns hievor, als wir in die »
christliche Aynigung aufgenommen worden, »
bewilliget und erpotten, derselben gemäß bey »
uns predigen und handlen zu lassen, so lassen »
wir uns die jüngst zu Wittenberg gehabte Un- »
terred, und was daselbst beschlossen ist, den- »
noch auch gefallen, und wöllen bestellen und »
darob seyn, daß die Dienst mit Predigern, »
Gottesdienst und Schulen und andern »
derselben Confession und Apologie, nach »
Gelegenheit unserer Kirchen möglich gemäß »
und gleichförmlich bey uns angericht wer- »
den sollen; dann was zur Eren GOttes und Für- »
terung seines heilsamen Worts, auch Aufrichtung »
christlicher Zucht dienen und gedeyen möcht, darin »
wollen wir an unsern Vleiß, so viel uns GOtt der »
allmächtige Gnad verleiht, je nicht gern ichts er- »
winden lassen, wollen wir Ewr Ehrwürden, den »
gemachten Abschied nach, unsers teyls nit verhal- »
ten, und Ewr Ehrwürden freundlich Dienst zu »

» erzaigen, sein wir genaigt und willig. Da» tum Montags nach Jacobi An. C. XXXVI.

Inscriptio:

Dem Erwirdigen Hochgelehrten Herrn Martin Luther, der H. Schrifft Doctor, Unsern besondern guten Freund.

Im Jahr 1537. ließ die Stadt Franckfurt auf der zu Schmalkalden gehaltenen Versamlung derer Evangelischen Bundes-Verwandten, die dorten abgefaste *Articulos* durch Petrum Geltner unterschreiben; trat im Jahr 1538. und 1539. dem Braunschweiger Congres und denen in diesen und folgenden Jahren gehaltenen Versamlungen und Rathschlägen bey; welches alles, weil es von Rittern in seinem Evangelischen Denckmahl der Stadt Franckfurt im vierten Capitel ausführlich erzehlet worden, und überdem bekant ist, wir billig übergehen. Nur finden wir nöthig, noch mit zwey Worten zu erinnern, daß in dem 1539. zu Franckfurt zwischen dem Kayser, denen Päbstlich- und Protestantischen Ständen geschlossenen Stillstand, alles auf die Augsburgische Confession gewiesen; diejenige aber, welche sich zu solcher nicht bekenneten, davon ausgeschlossen worden.

§. 9. Dem allen ohngeachtet, und obgleich E. Hochedler Magistrat der Stadt Franckfurt mit so vielem Ernst bemühet war, das Licht des heiligen Evangelii auch bey sich mehr und mehr aufzuklären, und allen dagegen erregten Strittigkeiten gäntzlich abzusagen: so geschahe es doch, daß der Churfürst von der Pfaltz, Ludwig, einige Evangelische Prediger derselben Stadt im Verdacht hatte, ob hielten

sie

sie es mit dem Zwinglio, und seiner §. 6. beschriebenen Lehre. Er ließ dannenhero 1533. an E. Hochedlen Magistrat ein Schreiben abgehen, in welchem er solches anzeigte, und ihnen solches verwies; wogegen aber E. Hochedler Magistrat sich damit entschuldigte, daß demselben davon nicht das geringste bewust sey (r). Als aber dieser Vorwurf bald in Sachsen bekant ward: so sandte Lutherus eine Warnungs-Schrift an die zu Franckfurt am Mein, sich für Zwinglischer Lere und Lerern zu hüten, samt einem Unterricht von der Beicht (s). Die Haupt-Vorwürfe bestunden darinnen, als wann man α) daselbst lehrete: Man empfing im heiligen Abendmahl nicht den wahren Leib und Blut Christi, sondern nur blos Brod und Wein, und β) auf die Beicht nichts hielte. Ein Hochedler Magistrat hielte solchemnach vor nöthig, die sämtliche Evangelische Prediger zu vernehmen, und damit öffentlich zu bezeugen, wie wenig derselbe geneigt sey, dergleichen Zwinglische Lehrsätze in der Stadt lehren zu lassen; Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium verantwortete sich in seiner, auf Erlaubnis E. Hochedlen Magistrats, im Druck heraus gegebenen Defensions-Schrift aufs beste; sie führet den Titul: Entschuldigung der Diener am Evangelio JESU Christi zu Franckfurt am Meyn, vff einen Sendbrieff Martin Luthers, im Truck

(r) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii zu Franckfurt abgenöthigte gründliche Ableinung der in dem so rubricirten gründlichen Bericht, von dem Evangelisch-Reformirten Exercitio Religionis in Franckfurt ꝛc. wider dasselbe bey Einem Kayserlich-Höchstpreislichen Reichs-Hofrath angebrachte Beschuldigungen, Cap. I. §. 22.

(s) Diese ist in Lutheri Tom. VI. Jen. Germ. fol. 105. sq. und Altenb. Tom. VI. fol. 112. zu lesen.

ausgangen, an den Rath vnnd Gemeine der Stat Franckfurt, und verdienet von Wort zu Wort gelesen zu werden (t). Hier stehet sie:

„ 1. Thessal. V.

Prüfet alles, und das gute behaltet.

Den Ersamen, weisen, fürsichtigen, dem Radt, und der erbaren gemeyn der statt Franckfurt am Meyn, vnsern günstigen lieben Herrn und Freunden,

„ wünschen wir

Gnad und Frid von Got dem Vatter, vnd vnserm HErrn JEsu Christo mit erbiettung vnsers vnterthenigen gantz willigen Diensts, alzeit bereyd zuvor.

„ Ersamen, weisen Herrn und lieben freunde. Es
„ leret vns der heylig geyst in vielen orten der
„ schrift, wie es Gottes großer Zorn vnd schwere plag
„ sei, so er gotlose kinder und thoren läßt herrschen.
„ Wie es auch ein besondere große gnad vnd segen
„ GOttes ist, so er uns gottselige Oberkeit gibt.
„ Darumb wir billich GOtt vnserem allgütigstem
„ Vatter lob vnnd preiß sagen, daß er euch so gnä-
„ diglich bißher bewaret hat, daß ihr euch zu verfol-
„ genn das Evangelion JEsu Christi vnnsers Hey-
lands „

(t) Solche ist in den Franckfurtischen Religions-Handlungen Tom. II. sub Num. X. zu finden; weilen aber dieses starcke Werck wol den wenigsten unserer Lesern in die Hände kommen möchte, haben wir solche hier mittheilen wollen.

lands, keins wegs habt bewegen laßenn, (wie- „
wol manchmal sonderlich von den genanten Geyst- „
lichen vil sich deßen bei euch mündlich vnd schrifftlich „
bearbeitet haben) Sunder hat euch zu seinen heyl- „
gen wort ein geneygt, gutwillig hertz verliehen, das „
sich in waren christlichen thaten täglich ie meer vnd „
meer erzeigt, der Herr, der in allen würcket, beide „
das wöllen, und das thun, wöll sein werck in euch „
angefangen, vollfuren vnd vollenden, nemlich die „
erkantnuß seins allerliebsten Suns, unsers Herrn „
JEsu Christi. Dann das ist das ewige leben, als „
Christus vns selbs leret, das wir seinen Vatter, daß „
er allein warer GOtt sei, vnnd den er gesandt hat, „
JEsum Christum erkennen. „

So nun GOtt und JEsus Christus sein sun „
vnser Herre, niergendt baß erkennt werdenn, dann „
in GOtts wort selbs, habt ihr aus christlichem ei- „
fer zur ehr GOtts, vnd beßerung des volcks, vns „
berufen vnd befolhen, das heilig Evangelion klar „
vnd reyn treulich zu predigen, welchem bevelch wir, „
souil vns Got genad gegeben, biß anher nachkom- „
men seind, vnd weiter mit gnaden Gottes, als lang „
es ihm wolgfellig, zu thun begern. Haben vns „
auch offentlich vielmals erbotten, vnd noch, wie „
vns vnd allen glaubigen GOtt durch Petrum den „
Apostel gebotten hat, bereyd zu sein vnsers glau- „
bens rechenschafft zu geben einem jeden, so es be- „
gert. Solchs erbieten hat aber nit bey allen statt „
funden, Sunder ihr etliche vnsere mißgünstigenn, „
vns vnersucht, rechenschafft des glaubens von vns „
nit begert, auch keynn irrthum vns angezaygt, vnd „
doch mit erdichten worten, oder lügenhafftigen „
brieffen, Martin Luther wieder vns on not be- „
wegt haben ihnen zu rathen, vnd zuvor unge- „
warnnt wieder vns zu schreiben. „

„ Daß man nun im verstand kumm, was wir
„ in sachen, derhalb wir beschuldigt seyn, geleret ha-
„ ben, auf das von der leer Christi durch vns gethan,
„ niemands abgeschrecket werd, wollen wir dasselbig
„ auffs kürzeß anzeygen, vnd vns niemands zu leyd
„ entschuldigen. Ist derhalb vnser vnderthenig, de-
„ mütige vnd gantz fleißige bitt an euch, vnd all Christ-
„ gleubigen, wöllen solch vnser schreiben, aus Christ-
„ licher meynung beschehen, im besten auffnemen,
„ und sich von dem ewigen gewißen heylsamen wort
„ GOttes niemands abwenden lassen, und daran
„ sein, daß nichts vnverhörter sach verdammet, noch
„ die personen angesehenn werden. Vnnd erstlich,
„ so bitten wir hertzlich alle die, so bei vns irrig vnd
„ zweifflich stehn, welche Martin Luther nit ken-
„ net, noch namen weyß, auch nit begert zu wißen,
„ welches wir auch nit wißen, das sie noch herfür
„ ans licht trettenn, fragen vns, hie stehn wir vnd
„ wöllen ihn, und allen, vnserer leer bericht, grundt
„ vnd vrsach in aller demut vnd warhait geben.
„ Dergleichen künnen sie vns aus hailiger schrifft
„ beßers leeren, wöllen wirs von ihn mit danckbar-
„ keit annemen, vnd von der warheit gern überwun-
„ den werden. So sollen die, so aus Franckfurter
„ Meß kommen, vnd sagen, auff welche weiß wir die
„ H. Sacramente leren vnd eintrechtiglich zeugen,
„ wie wir Martin Luthers leer in vil stücken ver-
„ spotten vnd verwerffen, zu sehen, wie sie das vor
„ GOtt verantworten, daß sie so unverschampt dürf-
„ fen liegen, denn wir in der Meß, das Nachtmahl
„ des HErrn nie gehalten haben, vom heiligen Sa-
„ crament nit geprediget, sonder was die ordnung
„ der geschrifft geben hat, ausgelegt, auch Martin
„ Luthers, oder seiner leer in keyn weg gedacht,
„ darum ist nit allweg gut zu glauben, was gesagt

würt, „

würt, dann leider viel unnützer schwetzer in der welt „
seind, die mit vnwarheit gern vnfrieden wöllten „
anrichten. Der Herr were ihnen, beßre sie, vnd „
vergebs ihnen, dann wir anderst gelert haben, dann „
fürbracht ist worden. „

Das man aber schreibt, man hör von vns „
Luthers Leer nit, Antwort: Wir predigen Chri- „
stum, vnd den gecreutzigten, Erbieten vns auch wie „
vor, zu verantwortung jedermann, der grund for- „
dert der hoffnung, die in vns ist. Die schäfflein „
Christi hörenn die stimm Christi, predigen wir „
Christum nit oder ein Engel vom himel, oder ein „
Mensch vff Erden, soll mans nit annemen, bewei- „
set man vns mit GOttes wort eins irrthums, wöl- „
len wir vns laßen weisen und abstehen. „

Vom heyligen Sacrament des Leibs vnd „
Bluts Christi, haben wir geleert, wie das von den „
heiligen Evangelisten, Mattheo, Marco, Luca „
vnd dem heiligen Paulo fürgeschriebhen, vnd der „
Gemeyn GOttes am heilsamsten ist. Nemlich „
daß der Herr, wie in seinem letstem Nacht- „
mahl, also auch noch seinen jüngern, wann „
sie solichs sein heyligs abentmahl halten, laut „
seiner wort: Nement, eßent, das ist mein „
leib, ꝛc. vnd trinckend all darauß. Dieser „
kelch ist mein Blut ꝛc. in diesem Sacra- „
ment seinen waren leib, vnnd wares „
blut warlich zu eßen, vnd trincken gibt, „
zur speiß ihrer seelen, vnd ewigem leben, daß „
sie in ihm, vnd er in ihnen bleibe, haben da- „
bei mit allen fleiß das volck von allen zanck, vnd „
vnnötigen, vnd fürwitzigen disputiren in diesen „
handel zu demjennigen, das nützlich ist, vnnd auch „

„ von Christo vnserm HErrn alles geneynt, vnd be-
„ dacht ist, gewisen.

„ Aus diesem künden E. W. vnd lieb, auch alle
„ Christglaubigen verstehn, das wir gar nit gelert
„ haben, das im Sacrament eitel brod, vnd
„ wein sei, haben auch weder kärren noch wägen zu
„ fern vnd tieff in schlamm gefürt, sunder in der war-
„ heyt mit höchsten fleiß vnd ernst ermant, die wort
„ des HErrn einfältigs glaubens, hindange-
„ stelt alle menschliche falsche glosenn, anne-
„ men, vnd bei dem, das sie innhalten, vnge-
„ zweiffelt bleiben, Auch das heylig Sacrament,
„ wie es der HErr eingesetzt hat, andechtiglich vnd
„ mit dankbarer gedechtnuß seines sterbens und
„ blutuergießens zu entpfahen. Also haben wir ge-
„ lert, das im nachtmahl des HErrn brod vnd wein
„ mit verendert werd in irer natur, vnd das da kein
„ verenderung des wesens des brots vnd weins in
„ den leib vnd blut Christi geschehe, wie die Bäbsti-
„ sche gelert haben, dabei, das im nachtmahl nit
„ eitel, oder schlecht brod vnd wein sei, sunder ein
„ Sacramentlich, heilig, ja des HErrn brod
„ vnd kelch, ein heiligs Sacrament seines wa-
„ ren leibs vnd bluts, vnd das vmb des brauchs
„ vnd insatzung Christi willen.

„ Daraus volgt aber nit, das wir darumb in
„ unserm nachtmahl nichts, dann eitel brodt vnd
„ wein haben, sunder wie der HErr gesagt, nemet,
„ eßend, das ist mein leib, das ist mein blut, Also le-
„ ren wir, das man nit zweiflen soll, der HErr ge-
„ be auch vns seinen waren natürlichen leib,
„ vnd sein wares natürliches blut, vnd das zu
„ einer waren rechten wesentlichen Speiß vn-
„ ser selen.

„Bei solicher lere haben wir auch den rechten
„brauch, auch die früchte des nachtmahls ange-
„zaigt vnd gehalten, vns dabei, wie wir auch des von
„E. F. W. gebotten, alles zancks des Sacraments
„enthalten, vnd iede Parthei in ihrer achtunge vnd
„würde bleiben lassen. Haben darumb kein an-
„dere meynung, heimliche gloß, noch verstand
„im sinne, das keinem menschen, aber allein GOtt
„wißent ist. Bezeugen das vor ihme, vnd JEsu
„Christo vnsern HErrn vnd Richter, dem nichts ver-
„borgen ist, das wir nie gedacht haben vns anderst
„zuuernemen laßen, dann wir in warheit halten vnd
„glauben, Ist auch vnser sinn vnd meynung nie ge-
„wesenn, der christlichen gemeyne den theuren schatz,
„die wahre Gegenwärtigkeit Christi, zu nemen,
„Sunder das die Glaubigen diesen Schatz recht vnd
„warlich zugegen, vnd in ihnen habenn, weisen wir
„sie vor allem zu Christo selbst vnserem einigem Hey-
„land, durch einn wahren Glauben, on welichen
„weder wort noch Sacrament helffen mögen,
„vnd alle diener reden vnd thun ein vergeben pflan-
„tzen vnd begießen ist, weisen sie auch nit allein vff
„Christum, sunder auch vff seine wort, seine
„vnd keins menschen meynung, in sein selbs worten,
„lerenn auch glauben, nit was menschen, koler, oder
„andere glauben, sunder was GOtt heyßt glauben,
„sein heilig warhafftig wort innhalt vnd vermag.
„Das vnd anders haben wir frei, on allen falsch
„herus gesagt, souil vns GOt hat wisen lan, nichts
„verhalten, vnd wo vns GOtt ettwas weitters in
„seinem wort würde zu erkennenn geben, wöllen
„wirs gerne zu seiner ehr auch leren, wir könnens
„vff einmal nit alles lernenn, also auch nit leren,
„Sunder wie es GOT ein jeden austheylet.
„Es kan sich doch manches geyst inn ein buch

„ zu einer zeit nit schicken, kans aber hernach-
„ mals.

„ Darumb hette man vil schreibens, das vns,
„ wie gehört, nit anlangt, wol gespart, derhalb
„ wirs auch lassen fürgehen, damit wir vff die beichte
„ kommen.

„ Dieweil wir beschuldigt werden, als ob wir
„ dieselbige gantz verdammen, vnd verspotten, wel-
„ ches gegen E. W. keiner Entschuldigung bedörff-
„ te, dan wir das ongeuerlich vor siben Jaren, da
„ undern namen des bischoffs von Menz an euch ge-
„ schrieben ward, wir lerten, man soll nit beichten,
„ verantwort haben, wie ir dan, als wir achten, das
„ in ewer Cantzlei habt, also. Wir haben aus der
„ heiligen Schrifft mancherlei Confeßion, Beicht,
„ oder Bekantnus des Glaubens, Bekantnus oder
„ Beicht der sünde gegen GOt dem himmlischenn
„ Vatter, gegen den höchsten priester, der in allen
„ fällen von schuld vnd peen absoluiren kan, nemlich
„ JEsu Christo. Gegenn dem nechsten, der beley-
„ digt ist. Auch in erzelung der Sünd, vmb rath-
„ forschung vnd vnderweisung, das mögen wir mit
„ GOtt vnnd gottesfürchtigen menschen, die das ge-
„ hört haben, bezeugen, darumb haben wir gelert,
„ wem, vnd wie man beichten soll, vnd nit, man soll
„ nit beichten. So vil zur selben zeit.

„ Hetten die irrigen bei vns vnser predigten
„ von der beicht gethan gehört, würden sie wohl ver-
„ standen haben, das ihre prediger die beicht nicht
„ gantz verdammen vnd verspotten, hetten auch nit
„ weiter dürffen vmb rath fragen, wie sie sich darin
„ halten solten. Es ist aber zu sorgen, das Hoffart,
„ geitz, vnd neid etlich verblend hab, daß sie mit offe-
„ nen Augen nichts sehen, das wol in dem erschei-
„ net, das sie vrsach seind, das wider vns geschriben

würt, „

würt, ihre prediger verdammen und verspotten die „
Beicht gantz. Ware vnd Göttliche Beicht „
der sünden ist von vns nit verdampt, wir ha- „
ben aber gelert, sie mög von niemand geley- „
stet werden, dann welichen sein rew über die „
sünd vnd forcht göttliches zorns darzu treibt, „
Derhalb es nit müglich ist, solche mit gebotten zu „
fordern, darumb sie dann weder der HErr selb noch „
die Apostel gebotten haben, Leren auch, das nit „
eben dem priester geschehen muß, durch welches „
wort man gemeynlich die Bäpstische pfaffen verste- „
het, sunder wer rath, trost oder vnderweisung be- „
darff vnd begeret, der such einen recht Christlichen „
verstendigen Man an, der raten, trösten, leren, „
vnd ermanen kan, so würd derselbig, er sei ein pre- „
diger, oder sunst einer in GOttes wort verstendig, „
ihm aus der Schrifft den rechten Artzt, der allein „
vnsere Sünd hinnimpt, anzeygen, rath, trost vnd „
dergleichen treulich ertheylen. „

Also leren wir vnd haltens auch, doch on für- „
schreibung, was man oder weib, iung oder alt für „
sünd erzelen solle. Laßens frei, wie einn die „
not treibt, so such er hilff vnd rath, begern damit „
nit also zu handlen, das über drei Jar alles zerstöret „
sei, vnd weder GOtt noch Christus, Sacrament, „
noch Christenn mer bleibe, da behüt vns GOtt vor, „
dann wir darüber Rechenschafft vor dem Richter- „
stul JEsu Christi geben müsten, ja es wurde GOtt „
das blut derjenigen, so vnserer versaumnus hal- „
benn verdürben, von vnseren handen forderen, „
darumb begeren wir, bezeugen das mit JESU „
Christo vnserem HErrn, dem richter der lebendi- „
gen vnd todten, das die iugend, vnd der gemeyn „
man zur christlicher zucht vnd verstand erzogen „
werden, wöllen auch nit wüste, tolle heiligen haben, „

„ Den-

„ dencken aber Christen zu erziehn, souil vns GOtt
„ gnad verleihet, vnnd aus Christus kirchen keinen
„ sewstall machen, wöllenn auch niemands zum Sa-
„ crament, die wie sew zum trog laßen lauffen, ha-
„ bens auch nie gethan, denn wer da bei uns zum
„ tisch des HErrn zu gehen begert, der zeygt sich zu-
„ vor an, begert er trost, vnderweisung vnd dergleis-
„ chen, würdt es niemands versagt, fordern aber von
„ keinem, sünde zu erzelen, dann was ein jeder selbs
„ freiwillig vmb trosts willen thut. Die iungen
„ fragen wir wol, ob sie sich selbs prüfen können, ee
„ dan sie zum tisch des HErrn gehn, auch wenn wir
„ des HErrn nachtmahl halten, legen wir der iugend
„ zu gut das vater vnser, den glauben, die zehn ge-
„ bott, die wort von heiligen Sacramenten des
„ Tauffs vnd Nachtmahl aus, lesens ihnen für, vnd
„ ermanen die ältern, das sie die iugend vnderwei-
„ sen, wie sie schuldig seind. Ermanen auch, wie
„ E. W. vnd Lieb wol wißend ist, das man dran sein
„ wöll, das die schulen mit gelerten, frummen, vnd
„ fleißigen schulmeistern versorgt werden, damit ein
„ Oberkayt in der stadt, die prediger in der kirchen,
„ die schulmeister in schulen, die hausuäter daheimb,
„ daran seien, das in allen also gehandelt wird, das
„ es GOtt wolgefellig, vnd den menschen besserlich
„ sei.

„ So leren wir von der Absolution, oder Ent-
„ bindung der Sünd, das dieselbig, in kurtz dauon
„ zu reden, die verkündigung der gnad GOttes, oder
„ des Evangelii sei, es geschehe gleich der menge, od-
„ der eim, vnd etlichen, das man mit den schlüsseln
„ des göttlichen worts den glaubigen verkündigt ver-
„ gebung ihrer sünd, den unglaubigen, das der zorn
„ GOttes vber ihn bleib, warumb soltenn wir dann
„ die predig der gnad GOttes (das ist) die Absolu-

tion „

tion verachten? Wol dem, ders hört vnd glaubt, „
dann durch den Glauben werden vor GOtt ihm „
die sünd vergeben, wenn es ihm schon alle welt vor- „
behielt. Wiederumb der sich durch den vnglau- „
ben selb bindet, wer kan den entledigen von sün- „
den? Dauon ist on not vil hie zu schreiben, ha- „
bens sunst reichlich genug gelert, übens auch in vn- „
sern predigen; wann wir im end der predig, den „
glaubigen aus GOttes wort anzeygen, das ihn ihr „
sünd vergeben seind, vnd den vnglaubigen vorbe- „
halten, weisen ein ieden, das er sich selbs prüfe, ob „
ers glaub, dan wo GOtt nit innerlich lert im her- „
tzen, hilfft die euserlich predigt allein nichts. „

Hiraus bestetigen wir der Bäbstler ohren- „
beicht nit, verdammen die lere, trost, odder radt- „
forschung der beicht, oder die absolution, das man „
den leuten GOttes wort nit soll sagen, auch nit, „
verspotten auch nötige zucht nit, wann schon etlich „
(die vns zum teil nie gesehen, oder vnser predig ge- „
hört, vnser bücher, so wir keine haben laßen aus- „
gehn, dann sunst bücher machens kein end ist, nit „
gelesen haben) vnsern geyst vrteylen, als sei er „
nicht anders, dann ein boshafftiger, fürsetziger haß „
vnd neidt, nit allein wieder Luthers vnd GOttes „
wort, sonder auch wieder alle weltliche zucht vnd „
ehre, die auffrühr stincke vns zum hals heruß, vnd „
wolten gern alles gleich, vnd kein vnderscheid lei- „
den, vnd Münzern verglichen werden ꝛc. befelhen „
wir dem allmechtigen GOtt vnd vatter, dem nichts „
verborgen, sonder ein hertzenkenner, das er zwi- „
schen ihnen vnd vns richter wölle sein, wer recht „
oder unrecht, schuldig oder vnschuldig sey; vor der „
welt aber wißen das zum mehrer teyl ein Ersamer „
Radt, die vnsere predigen gehört haben, desglei- „
chen ein erbare gemeyn, auch sunst andere Liebha- „

„ ber

„ ber göttliches worts, die in vnd vßerhalb der meß
„ vns hören, das es sich mit warheit nit also erfindt,
„ dan wir je wieder GOttes wort, wieder weltliche
„ zucht vnd eer nichts geleret haben, aber wol mit
„ ernstlichem fleiß, zu GOttes wort, vnd weltlicher
„ zucht, ermanet, Auch souil an vns fleiß angekert,
„ vor GOtt ein frumbs, vnd vor der welt ein erbars
„ züchtig volck bereyten, Sagen schon etlich feind der
„ warheit anders von vns, hat es doch kein grund
„ vnd bestandt.

„ Der auffrühr halben trösten wir vns, das
„ wir wißen, das die Phariseer das Euangelion ke-
„ tzerisch, die weltweisen auffrührisch schelten, vnd
„ wir nit die ersten, noch die letzten seind, den es ge-
„ schehen ist, oder geschehen würdt. Wir seind nit
„ beßer, dan Christus, der für Pilatum ist gefürt
„ worden, vnd verklagt, er wende das volck ab, vnd
„ verbiete dem Keyser den Schoß zu geben; Auch er
„ hat das volck erregt, geschweygen was den heili-
„ gen Aposteln vnd andern begegnet ist. Wir ha-
„ ben GOtt sei lob zu Franckfurt kein Auffruhr ge-
„ sehen, zur Auffrur nit gepredigt, aber mit allen
„ fleiß vnd trewen gelert vnd ermanet zu der gehor-
„ same GOttes vnd seines worts, auch der Obrig-
„ keit, die von GOtt verordnet ist, dann wer sich
„ wieder die Oberkeit setzet, der wiederstrebet GOt-
„ tes Ordnung ꝛc. wie der heilig Paulus zun Rö-
„ mern, vnd GOttes wort an vil orten ausweyst,
„ Warumb solten wir dann GOttes Ordnung wie-
„ derstreben, dieweil wir wieder vns ein vrteil wür-
„ den empfahen? Es ist nit not, das man E. W.
„ vnd Liebe gegen vns verhetze, dann ihr von GOt-
„ tes gnaden beßers von vns wißen, vnd Ewer etlich
„ Radtsfreund, von Einem Ersamen Radt dazu
„ verordnet, vns des bezigs halb entschuldigt, auch

glaub- „

glaubwirdig brief vnd siegel gegeben, vnserer vn» »
schuldt, das wir das wort GOttes lauter, wol »
vnd recht, vnd nit auffrührisch gepredigt noch ge» »
lebt haben, welches wir ewrenthalb nit anzeigen, »
das aber etliche durch viler schreiben, vnd erdicht »
reden geergert, wieder gebeßert würden, laßen wir »
das hie mit dieser entschuldigung wißen, vnd wie »
ein Ersamer Radt vnd erbare Gemeyne oder christ» »
liche versammlung von vns zeuget, thun wir auch, »
wie billig ihnen. Ob aber schon noch etlich wie» »
derspenstige bei vns sein, müßen wir aus christlicher »
liebe dulten, vnd GOtt für sie bitten, versehen vns »
doch zu GOtt vnserm gnedigen Vatter, er werde »
es mit vns vätterlich handlen, vnd bei vns sein »
durch seinen heiligen Geyst, das wir also wandlen »
vnd leren, das zu seiner ehr diene, zu vnserm trost, »
vnd beßerung der Christenheit. Amen. Das be» »
gern wir von hertzen, mit allen auserwelten GOt» »
tes, das er vns in der reynen Lere seines worts wöl» »
le erhalten, zu seiner ehre, erhaltung Christlicher »
zucht vnd gehorsame der Oberkeit, vnd wölle vns »
gnädiglich behüten, vor falschen verkerten leren, »
auch Schleichern, vnd heymlichen, wieder verbott »
der Oberkeit, Winckelpredigern, hoffen wir zu »
GOtt durch JEsum Christum, er werd vnser Vat» »
ter sein, vnd vns seine Kinder hie vff erden nit »
verlassen. »

Dabei E. W. Herrn vnd allerliebsten freund »
im HErrn, wöllen wirs itzt bleiben laßen, angese» »
hen das nit vonnöthen alle wort zuuerantworten, »
vnd vnser vnschuld gegen euch vnd alle Christgleu» »
bigen, in kürtze genugsam ist vorgehalten. Dann »
wir mit Schriften niemands vrsach geben haben »
wieder vns zu schreiben. Auch mit dieser schrifft »
den fleiß der gleubigenn an lesung der heiligen »

» schrifft

» schrifft nit verhindern wöllen. Begern hertzlich,
» das vns dis schreiben, im besten, wie es geschehen
» ist, auffgenommen werd. GOTT vnser barm-
» hertziger Vatter, durch vnsern Heyland JEsum
» Christum, wolle E. E. W. vnd Liebe seinen heili-
» gen Geyst reichlich verleihen, sein heiligs wort recht
» zu faßen, daruon frucht bringen, vnd darbei zu
» gewißer wolfart vnd seligkeit, ihrer, vnd ihrer vn-
» terthann fest zu bleiben, vnd verharren. Amen.

» Befelhen vns hiemit E. F. W. vnd Liebe, als
» willig vnd gehorsame diener, souer vnser vermögen
» an leib vnd leben sich streckt, vnd wir das mit GOtt
» verantworten mögen. Geben zu Franckfurt am
» Meyn, am ersten tag Mertzens im Jar M. D.
» xxxiii.

» E. E. W. vnd Liebe, willigen vnd
» gehorsamen

Dionysius Melander. Joannes Bernardus.
Petrus Chombergius. Mathias Limpergius.

§. 10. Der Verfasser des so betitulten gründlichen Berichts von dem Evangelischen Reformirten *Exercitio Religionis* in der Kayserlich-freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn ꝛc. stehet in der Meynung, Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium hätte sich in dieser Entschuldigung gut Reformirt erkläret, wann er schreibet (u): Lutherus hätte einen scharffen Warnungs-Brief an den Magistrat und die Prediger zu Franckfurt abgehen lassen, und dieselbe, sich für Zwinglii Lehre zu hüten, abmahnen wollen, welche ihme aber darauf stattlich geantwortet und gezeiget hätten,

(u) Cap. IV. §. 6.

ten, daß sie nicht anders lehren, als in der heiligen Schrift vorgeschrieben, hätten auch zugleich ihr Glaubens-Bekentnis, welches fast durchgehends mit denen *Principiis Reformatorum* übereinstimme, gethan.

§. 11. Mein Verstand reichet nicht hin, dieses einzusehen, ich begreife vielmehr daraus und sehe augenscheinlich, daß weder Ein Hoch-Edler Magistrat, noch ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium der Zwinglischen Parthey zugethan gewesen; nicht jener, dann sonst würde derselbe Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium über die ihnen imputirte Lehren nicht zur Rede gestellet, und von demselben eine Erklärung verlanget, vielweniger solches auf Begehren einer mit demselben in der Lehre streitenden Privat-Person gethan, am allerwenigsten aber den Druck einer Schrift, in welcher Ihme entgegene Sätze enthalten, erlaubt haben; nicht dieses: Es bekennet ja in vorbenanter öffentlichen bey Egenolph gedruckten Schrift: Daß der HErr Christus, gleichwie seinen Jüngern, also auch noch itzo im heiligen Abendmahl, seinen wahren Leib und wahres Blut warlich zu essen und zu trincken gebe; ingleichen: Daß im Sacrament nicht eitel Brod und Wein; sondern ein sacramentlich, heilig, ja des HErrn Brod und Kelch, ein heiliges Sacrament seines wahren Leibs und Bluts ꝛc. sey; ferner: Daß der HErr uns seinen wahren natürlichen Leib, und sein wahres natürliches Blut, und das zur wahren, rechten und wesentlichen Speise unserer Seelen gebe; noch: Daß sie keine andere Meynung, heimliche Gloß, noch Verstand im Sinne hätten, und wolten der christlichen Gemeine den theuren Schatz: Die wahre Gegenwärtigkeit

Christi, nicht nehmen; endlich: Die wahre und göttliche Beicht sey von ihnen nicht verdamt, nur solle niemand ohne wahre Reu beichten, und mit genauer Erzehlung seiner Sünden nicht gequälet werden. Hingegen leugnet Zwinglius (x) die Gegenwart des Leibs und Bluts JEsu Christi im heiligen Abendmahl gäntzlich (y); er siehet in Auslegung der Worte der Einsetzung nicht auf den Text, sondern auf die Glosse (z); er verwirft nebst Carlstadt die Privat-Beicht gantz und gar (a), und demnach ist zwischen den Sätzen Zwinglii und der Bekentnis Eines Hoch-Ehrwürdigen Franckfurter Ministerii ein vollkommener Widerspruch, und da eine Sache nicht zugleich seyn und nicht seyn kan, muß eins das andere aufheben. Ein Hoch-Ehrwürdiges Franckfurter Ministerium und Zwinglius widersprechen demnach einander, und sind in der Lehre uneins. So düncket es mir; und daß ich mich in meinen Gedancken nicht betrogen habe, davon überzeugt mich das Model von dem zu Franckfurt zu haltenden Abendmahl, welches auf Eines Hoch-Edlen Magistrats Befehl im Jahr 1530, den 3. Märtz, eben diejenige Prediger, welche vorgemeldte Entschuldigung unterschrieben, ausser *Limbergero*, welcher erst im Jahr 1532. berufen worden, aufgesetzet haben; aus welcher, und den angehängten Articuln, wornach sie ihre Predigten einzurichten versprechen, nicht das geringste von einer Zwinglischen Lehre zu finden, vielmehr ersichtlich ist, daß sie die heilige Sacramente nicht für

(x) In seinem Subsidio de Eucharistia.

(y) Siehe oben §. 6. dieses Vorberichts.

(z) Siehe Acta Colloquii Marpurg. und den angeführten §. 6. dieses Vorberichts.

(a) Siehe §. 5. dieses Vorberichts.

für bloſe Zeichen, wie Zwinglius und ſeine Anhänger, halten.

§. 12. Doch fielen in den nechſtfolgenden Jahren einige Streitigkeiten zwiſchen den Franckfurtiſchen Predigern vor, welche ein- und andern zum Nachdencken bewogen; aber alle durch die weiſe Anſtalten Eines Hoch-Edlen Magiſtrats gütlich beygeleget wurden. Dioniſius Melander, ein um das Evangelium wohlverdienter, dabey aber ungemein hitzig- und etwas ausſchweifender Mann, predigte am Sontag Cantate 1534, mit vieler Heftigkeit, wider die Bilder, und wolte ſolche durchaus abgeſchaffet wiſſen; ſeine Collegen erinnerten ihn desfals ſo wol, als auch, weil er, einiger gleichgültigen Ceremonien halben, im Miniſterio Unruhe erreget hatte; hierzu kam noch eine Privatſache, da er mit einem Frauenzimmer ſich verlobet hatte; ſie aber dennoch ſich nicht ehelig wolte beylegen laſſen. Melanders hitziges Naturel litte es nicht, nachzugeben, wannenhero Ein Hoch-Edler Magiſtrat im folgenden 1535. Jahr den berühmten D. Capitonem von Strasburg kommen ließ, um die Sache, wo möglich, in Güte beyzulegen. Allein Melander, der ſchon im vorigen Jahr ſeinen Abſchied geſucht, enthielt ſich der Miniſterial-Verrichtungen, und ward darauf in Ehren, und mit Belohnung ſeiner ſonſt geleiſteten treuen Dienſte, dimittiret (b).

§. 13. Nach Melanders Abſchied wurden 1536. zween neue Prediger, Nicolaus Maurus und Chriſtophorus Mylius, angenommen; ihnen aber Petrus Gelrner, als Aelteſter, vorgeſetzet. Dieſen beſchreibet Ritter (c), als einen gelehrt- geſchickt-

(b) Siehe Ritter loc. cit. pag. 118.
(c) Cit. loc. pag. 247. not. 5.

schickt- arbeitsam- und accommodablen Mann. Er hat der Kirchen wircklich wichtige Dienste geleistet; doch will man sagen: Er habe in den Fällen, worinnen Melander zuweit gegangen, zu wenig gethan. So viel ist gewiß, daß er aus friedliebender Meynung und christlicher Freyheit noch ein- und andere unschuldige Ceremonien der catholischen Kirchen beybehalten habe, darüber aber mit seinen Collegen in Uneinigkeit gerathen sey. Der erste, welcher sich ihm öffentlich widersetzte, war Milius. Dieser warf ihm vor: 1) Er bediene sich verwerflicher Cerimonien, 2) rede den Bildern das Wort, und lehre 3) nur eine geistliche Niesung im heiligen Abendmahl. Geltner verantwortete sich aufs beste, und sein Gegner, wie er nichts gegen ihn ausrichtete, forderte seinen Abschied, und erhielt ihn 1537, da er noch nicht einmal ein Jahr das Wort GOttes in Franckfurt verkündiget hatte (d). Nach dessen Abzug machten sich seine zwey übrige Collegen, Bernhard und Chomberg, aus eben diesen Ursachen an ihn; waren aber auch nicht glücklicher. Jener war der erste Evangelische Prediger in dieser Stadt, und ein Mann von grosen Verdiensten, der es mit seiner Gemeine recht treu meynte; dieser war Guardian des Barfüser Closters gewesen, und fand nach seiner Religions-Aenderung an allem, was catholisch hies, einen Anstand. Demnach machten sie sich ein Gewissen, auch nur einige in derselben Kirche übliche Gebräuche beyzubehalten, und entschlossen sich, lieber weiter zu gehen, als hierinnen nachzugeben. Sie erhielten also beyde, noch in vorbenantem Jahr, ihre gesuchte Dimission (e).

§. 14.

(d) Siehe Ritter cit. loc. p. 245.
(e) Siehe Ritter loc. cit. p. 249. 251. sqq.

§. 14. Weil nun aus mehrern und von verschiedenen Sachverständigen über eine Sache gleich gefälten Urtheilen der höchste Grad der Warscheinlichkeit entstehet, so konte es wol nicht anders seyn, als daß diese von vorgemeldten dreyen Predigern wider Geltnerum eingebrachte Beschuldigungen bey dem gemeinen Mann einen Argwohn erregen musten, ob sey er in der Lehre nicht rein. Ein Hoch-Edler Magistrat, dem die Verantwortung dieses besser als jenen bekant war, erachtete dannenhero für nöthig, noch in selbigem Jahr, und da diese Sache in frischem Andencken war, ein Edict publiciren, anschlagen, und den sämtlichen Zünften insinuiren zu lassen, in welchem jederman aufgefordert wurde, fals er Geltnerum und diejenige, welche es mit ihm hielten, des Beschuldigten überführen könte, solches anzuzeigen, in welchem Fall ein billiges Einsehen geschehen; im Gegentheil aber man sich des Calumniirens, unter nachdrücklicher Strafe, enthalten solle (f). Hierauf ward es auf einmal stille.

§. 15. Die Plätze nur gemeldteter dimittirten braven Männer zu besetzen, wurden verschiedene, unter andern aber von dem berühmten Herrn von Fürstenberg der zu Neckar-Steinach stehende Melchior Ambach, ein gelehrter und seiner Schriften wegen bekanter GOttes-Gelehrter, in Vorschlag gebracht. Man gab sich viele Mühe, denselben hieher zu bringen, und dort wolte man ihn ungern fahren lassen. Bey dessen Vocation findet sich ein Umstand, welcher jeden vollkommen überführen wird, daß ein Hoch-Edler Magistrat für allen, in Berufung der Prediger, auf die Reinigkeit der Lehre und

(f) Dieses Edict ist in Tom. I. Archiv. Francof. von Kirchen-Sachen p. 77. zu finden.

dem Bekentnis der ungeänderten Augsburgischen Confession gesehen habe, und also allen Zwinglisch-Gesinneten den Weg abschneiden wollen. In denen Raths-Protocollis findet sich um das Jahr 1539. ein Passus, der hieher gehöret (g). Er lautet also:

» Als Herr Philipps Fürstenberger an-
» bracht, was ihm des Prädicanten halben zu Stei-
» nach (Melchior Ambachs) für Bericht zukom-
» men; Herrn Philippsen Fürstenbergern Macht
» geben, Ihm von Raths wegen zu schreiben: wo
» er der Augspurgischen Confession und Apo-
» logie gemeß lehre und predige, daß er sich
» möge bestellen lassen.

Imgleichen um das Jahr 1540. (h): » Als
» die Freund Relation gethan, was sie mit Herrn
» Melchior Ambach geredt, und von Ihm ver-
» nommen, daß sich zwischen E. Erb. Raths Prä-
» dicanten Vneinigkeit der Lehre halben, als nemlich
» die Bilder und Kinderlehr belangend, erhalten
» sollen; Sollen die Freund ferner mit Ihm hand-
» len, mit Vertröstung, die Prädicanten Irer Ir-
» rungen halber mit einander zu vergleichen auf die
» Besoldung, wie die andern haben, und Ihm anzei-
» gen, daß sein Befelch seyn werde: Der Confession
» und Apologie, zu Augspurg übergeben, ge-
» meß zu predigen; wo sich aber die Handlung
» stieß, ihm 10. fl. zu verehren.

Am-

(g) Dieser ist in der festgegründeten Gegen-Information, und standhaften Widerlegung des von denen Reformirten in Franckfurt bey Einem Kayserlich-Höchstpreislichen Reichs-Hofrath überreichten Berichts sub Numero XXXII. in den Beylagen zu finden.

(h) Siehe nur angeführte festgegründete Gegen-Information loc. cit.

Ambach nahm hierauf den Beruf an, und kam nach Franckfurt; war aber so unglücklich, gleich im ersten Jahr seines dortigen Lehr-Amts in verdrüßliche Streitigkeiten zu gerathen.

§ 16. Im Jahr 1541. ließ ein Hoch-Edler Magistrat, zum Nutzen der Evangelischen Jugend, einen Catechismum verfertigen. Diese Arbeit wurde Geltnero, Limpergio und Ambachio aufgetragen; da aber in dem dreyfachen Entwurf dieser Männer sich ein mercklicher Unterschied zeigte, wurde letzterem das Werck alleine überlassen. Dieser brachte solches, mit Zuziehung dessen beyden Collegen, Lullii und Ligarii, auch wirklich zum Stande, und überreichte Einem Hoch-Edlen Rath den von ihm aufgesetzten Catechismum im Sommer selbigen Jahrs. An diesem funden Geltner, Limperger, Töpfel, Haberkorn und Rittel vieles auszusetzen, traten daher zusammen, machten einen andern Aufsatz, und übergaben solchen Einem Hoch-Edlen Rath gleichfals. Die Stücke, in welchen beyde Aufsätze nicht übereinstimmeten, waren die Lehren: 1) von Christi Himmelfahrt, 2) dem heiligen Abendmahl, und 3) denen Bildern. Diese vermeyneten, jener suche darinnen denen Zwinglianern das Wort zu reden, indem er behaupte: α) Christus sey mit seinem verklärten Leibe sichtbarlich gen Himmel gefahren, und derowegen nicht allenthalben leiblich gegenwärtig; β) würde der wahre Leib und das wahre Blut Christi im heiligen Abendmahl denen Niesenden gegeben nur zur Speise der Seelen; γ) die Bilder aber wären gäntzlich abzuschaffen; bathen dahero, sie bey den Schmalkaldischen Articuln zu handhaben. Ambach verantwortete und erklärte sich in einer Schrift, übergab auch den 15. Märtz 1534. Summarias positiones de tribus articulis:

Ascensione, Coena & Idolis; wogegen Geltner, und die es mit hielten, ihre Gegensätze und Erklärungen machten. Die Sache fing hierauf an, ein weitläuftiges Aussehen zu gewinnen; Ein Hoch-Edler Rath aber, welcher alles gütlich und in der Kürtze beygelegt wissen wolte, ließ M. Bucerum von Strasburg kommen, um die Sache zu untersuchen, und die streitende Partheyen, wo möglich, zu vereinigen. Bucerus, ein grundgelehrter, geschickter, und in der Reformations-Geschichte sehr berühmter Mann, brachte es, mit Hülfe des D. Cornarii von Nordhausen, auch würcklich dahin, daß sämtliche Prediger sich vereinigten, und eine von jenen aufgesetzte Confession approbirten (i). Diese, weil sie gleichsam ad scripta symbolica der Franckfurter Kirchen gehöret, und in der Folge öfters wird angezogen werden, will ich, nach einer accuraten Uebersetzung (k) mittheilen.

CONCORDIA,
das ist,
Vereinigungs-Mittel,
Herrn Martini Buceri, zwischen denen Predigern zu Franckfurt aufgericht.

I.

» Nachdem zwischen denen fürnehmen und andächtigen Männern, den Predigern und Leh- »

(i) Von solchen Streitigkeiten siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung ꝛc. Cap. 1. §. 28. sq. Ritter cit. loc. p. 265. 271. sqq.

(k) Solche ist in Ritters Evangelischem Denckmahl pag. 275. vom lateinischen Original aber, samt dieser Uebersetzung, ist ein Abdruck in Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ab-

Lehrern der Kirchen zu Franckfurt, ein Zweifel ent» »
standen von der Gegenwärtigkeit des HErrn im »
Abendmahl, von dem Sitzen zur rechten Hand des »
Vaters im Himmel, und von seinen beyden Natu» »
ren in einer Person; sind durch GOttes Gnade »
solche Sachen in einem freundlichen brüderlichen »
Gespräch gehandelt und erörtert worden, und ha» »
ben sie sich verglichen, daß folgende Articul wahr »
seyn, auch versprochen, daß sie nach Inhalt derse» »
ben von erzehlten Streit-Puncten öffentlich und »
in geheim treulich und christlich reden und lehren »
wollen. »

II.

1) Im heiligen Abendmahl, wann es wird »
nach der Einsetzung des HERRN gehalten, wird »
der wahre Leib und das wahre Blut Christi war» »
haftig und wesentlich gereicht, und von denen, so »
die Sacramente niesen, empfangen. »

III.

2) Doch wird alhier keine räumliche oder »
umschriebene Gegenwärtigkeit des HErrn gesetzt, »
derohalben darf man nichts von dem Niederfahren »
des HErrn vom Himmel alhier gedencken.

IV.

3) Denn es ist beydes wahr, und soll allezeit »
gelehret werden, daß Christus der HERR sitze »
und regiere im Himmel zur rechten Hand des Va» »
ters, und in seinem heiligen Nachtmahl, wann das» »
selbe nach seiner Einsetzung gehalten wird, zugegen »

Ablehnung Num. XIII. der Beylagen befindlich. Siehe Franckfurter Religions-Handlungen Tom. II. pag. 41. der Beylagen.

» sey, gegeben und genossen werde, von allen denen,
» welche die Sacramenta also, wie sie der HERR
» eingesetzet, empfahen, und die Einsetzung und
» Wort des HERRN nicht verketzern.

V.

» 4) Denn das Wort des HERRN bezeugt
» beydes, an dem man schlechts hangen, und nichts
» in diesem Geheimnis fürwitzig erforschen solle.

VI.

» 5) So ist der HERR im Himmel nicht an
» einen gewissen Ort eingeschlossen, sintemal die
» Schrift bezeuget, daß er aufgefahren sey über alle
» Himmel, und sitze zur Rechten des Vaters in über-
» himlischen Dingen, (in supra coelestibus) d. i.
» in der Glori und Macht des Vaters, die kein
» Aug gesehn, kein Ohr gehört, und in keines Men-
» schen Hertz gestiegen ist.

VII.

» 6) Derhalben von dem Ort und von der
» Weise, wie der HERR im Himmel sey, forschen
» wollen, ist heydnisch und fremd von der Gottselig-
» keit des Glaubens.

VIII.

» 7) Dieser ist schlecht glauben, und bekennen,
» daß der HErr JEsus in der himlischen Glorie
» seines Vaters, dahin niemand kommen kan, allezeit
» bleibe, und daß er sich, bleibend in solcher Glorie,
» uns im heiligen Abendmahl gebe, und warhaf-
» tig zugegen sey.

IX.

» 8) Denn wiewol sich der HErr im heiligen
» Abendmahl dargibt im Spiegel und duncklen
» Wort, nemlich in seinem Wort und geheiligten

» Zei-

Zeichen, welche sind Dinge dieser Welt; jedoch » gibt er sich eben in diesen Dingen nicht nach der Art » und Weiß dieser Welt, sondern auf eine göttliche » und himlische Weiß. »

X.

9) Dann unser Sinn und natürlicher Ver- » stand siehet und ergreifet ihn nicht in diesen heil. « Symbolis, sondern allein das Hertz und Gemüth » im Glauben erhebt, so gibt er sich nicht zur Speis » des Bauchs oder des alten Menschen, sondern der » Seelen und des neuen Menschen; denn es ist eine » Speise, die das Leben bringt. »

XI.

10) Es wird nicht allein heydnisch, sondern » auch gantz närrisch oder ungeräumt und ohne alle » rechtmäsige Folge gesagt: Wenn der HERR im » Himmel ist, wie kan er dann im Abendmahl gegen- » wärtig gegeben werden, welches auf Erden gehal- » ten wird? Hat er die Welt verlassen, und ist in » himlischer Ehre, wie wird er dann von Menschen » gegessen? »

XII.

11) Darum soll man mit höchstem Fleis die » Leute von solchen gottlosen und gotteslästerlichen » Folgereyen oder spitzfindigen Argumenten abschre- » cken und abführen.

XIII.

12) Man soll auch kein Transsubstantiation » oder Verwandlung des Brods und Weins in den » Leib und Blut des HErrn setzen, oder vertheidigen; » sondern mit Paulo und den heiligen Vätern beken- » nen, daß im heiligen Abendmahl Dinge gereichet » wer- »

» werden: ein himlisches und ein irdisches. Das
» himlische ist der Leib und Blut des HErrn; das ir-
» dische ist Brod und Wein, als heilige Symbola
» oder Warzeichen, durch welche, oder mit welchen
» der HERR uns seinen Leib und Blut warhaftig
» und wesentlich, (vere & realiter) d. i. mit der
» That und Warheit darreichet und mittheilet.

XIV.

» 13) Also sollen auch wir glauben und lehren,
» daß zwey Naturen in Christo, die göttliche und
» menschliche, wie sie in einer Person mit einander
» seyn, vereiniget, also beyde gantz und unvermischt
» und daß Christus der HERR wahrer GOTT
» und wahrer Mensch sey, und derhalben, dieweil
» Christus wahrer GOtt und wahrer Mensch ist,
» wird ihm recht und eigentlich zugeschrieben, was
» beyder Naturen Eigenschaft ist.

XV.

» 14) Doch ist eine gottlose Rede, wenn man
» sagt: Christus ist eine Creatur; denn wenn wir
» Christum nennen, verstehen wir eine göttliche Per-
» son, d. i. die GOTT und Mensch ist. Recht
» aber ists gesagt: Die menschliche Natur in Chri-
» sto ist eine Creatur oder Geschöpf; denn diese ist
» von der göttlichen Natur nicht verschlungen; son-
» dern bleibt in ihm gantz vollkommen, gleichwie
» auch die Gottheit.

XVI.

» 15) Denn die Auferstehung hat dem Men-
» schen Christo himlische Glorie und Herrlichkeit ge-
» bracht; nicht aber die Natur zerstöret oder hinweg-
» genommen.

XVII. »

XVII.

16) Die Disputation von der Ubiquität oder » Allenthalbenheit des Leibs Christi, soll man anste- » hen lassen, wie auch alles, was von solchen grosen » Geheimnissen in der göttlichen Schrift nicht ist. »

XVIII.

17) Und soll treulich und mit christlicher An- » dacht gelehret werden, was in der heiligen Schrift » stehet, und in unserer Augsburgischen Confession » und derselben Apologia, sodann auch in denen Ar- » tickeln zu Regensburg, von unsern Ständen dem » Kayser überantwortet, und letzlich in der Formula » Concordiæ zu Wittenberg gemacht und aufgericht, » erkläret wird, welchem allem vorermeldte Predi- » ger mit Christus Hülfe beständiglich und treulich » nachkommen, und dabey verharren wollen. »

XIX.

18) Sie haben sich auch darinnen einhellig- » lich verglichen, daß sie die Buse und Vergebung der » Sünden in Christi Namen allesamt treulich ver- » kündigen wolten; wie dann diese beyde Stücke al- » lenthalben in der Schrift uns vorgehalten und » keins ohne das andere erkant oder verstanden » werden kan; dann Christus vergibt die Sünde » nicht, denn nur allein denen, die Reu und Leyd dar- » über haben: so kan auch niemand heylsamlich sei- » ne Sünden bereuen, es sey dann, daß er glaube, » daß ihm Vergebung derselben von Christo dem » HERRN angeboten werde.

XX.

19) Nachdeme aber die Gaben mancherley » sind, so einem gegeben ist, daß er entweder mit Bus- »

» Pre-

» Predigten die Leute aufzumuntern, oder aber die
» Gnade CHristi zu preisen, andere übertrift, soll sol-
» ches keinem übel gedeutet oder aufgenommen wer-
» den, sondern es soll ein jeder mit seinen verliehenen
» Gaben dienlich und behülflich seyn, damit das ge-
» meine Ministerium oder Dienst des Evangelii aufs
» völligste und beste dem Volck GOttes geleistet
» werde. Es sey nun, in welchem Stück zu predi-
» gen einer am meisten vermag: so soll ein jeder mit
» allen Treuen lehren, beydes, daß Vergebung der
» Sünden allen Busfertigen, so an CHristum glau-
» ben, in CHristo unserm Heiland erworben und an-
» geboten werde, und daß Vergebung der Sünden
» allein denen, die sich warhaftiglich im Glauben auf
» ihn verlassen, verheisen und zu erwarten, oder zu
» hoffen sey.

XXI.

» 20) Es soll auch ein jeder mit besonderm Fleis
» der andern Amt und Gaben öffentlich und in ge-
» heim dem Volcke GOttes preisen und rühmen,
» und allenthalben zum fleisigsten alles das verhüten,
» welches zu eines andern Predigers Verkleinerung
» gereichen, oder die geringste Vermuthung einiges
» Widerwillens und Uneinigkeit zwischen ihnen ge-
» bähren könte.

XXII.

» 21) So aber einer unter ihnen (wie wir denn
» alle Menschen sind) etwas anstosen und fallen
» würde, entweder in der Lehr oder Leben, denselben
» sollen die andern mit sanftmüthigem Geiste wie-
» derum zurechte zu bringen sich befleisigen, entweder
» mit Ermahnung in geheim, oder aber in ihrem ge-
» meinen Convent oder Zusammenkünften, also, daß

in öf- »

in öffentlichen Predigten allerdings nichts davon » gemeldt, und keiner, auch nicht mit verdeckter Be- » schuldigung, angetastet werde. »

XXIII.

22) Um welcher Ursach willen sie auch ihren » Convent fleisig besuchen sollen, und mit wahrer » christlicher Lieb und Sanftmuth in demselben vor- » bringen, und hören, was zu des gemeinen Ministe- » rii oder Predig-Amts Auferbauung und Besse- » rung reichen mag. »

XXIV.

Also, obschon alle Stände, wie dann auch die » Obrigkeit ihres Amts fleisig müssen erinnert, her- » gegen aber die Laster angezeigt und gestraft werden, » soll man doch hierin eine solche Mäsigkeit gebrau- » chen, damit nicht das Ansehen der weltlichen Obrig- » keit geringert, oder der gemeine Pöbel angereitzet » werde, die ordentliche Obrigkeit zu hassen und zu » verachten, welche man doch nechst GOTT hoch » und wehrt halten und ehren soll. Insonderheit » aber soll sich ein Prediger CHristi mit Fleis hüten, » daß er nicht muthwilligen Ohrenbläsern und Ver- » leumdern zu gefallen sich bewegen lasse, anderer Leu- » te Sünden und Laster allzu heftig und bitter anzu- » tasten und zu strafen; dann damit in allen eine » wahre Buse über ihre Sünden und wahre Besse- » rung des Lebens erwecket werde, soll man die Fehl » und Sünden der Menschen ernstlich strafen, aber » doch nicht also, daß sie sich selbst unter einander mit » rachgierigen Hertzen anfeinden und verlästern. »

Hierin haben alle warhaftig verwilligt, und » sich mit einander im HERRN durch ungefärbte » Liebe vereiniget, also, daß aller bishero verloffener »

» Un-

„ Unwillen von gantzem Hertzen um Christi willen
„ aufgehoben, verziehen, todt und abseyn soll, und
„ will sich ein jegliches nach dem Maas des Glau-
„ bens, so ihm verliehen ist, durch Hülf und Bey-
„ stand Christi befleisigen, daß sie allesamt insge-
„ mein, und ein jeder insonderheit, zur Erbauung der
„ Kirchen sich gantz und gar ergeben, und zu derselben
„ all sein Predigen, Thun und Lassen öffentlich und in-
„ geheim gerichtet werde. Welches ihnen der HErr
„ Christus, der wahre und oberste Hirte seiner
„ Heerde, gnädiglich verleihen wolle. Ihm sey
„ samt dem Vater und heiligen Geist Glorie und
„ Ehre in alle Ewigkeit, Amen.

„ Actum in Franckfurt, den 9ten Tag Decem-
„ bris, 1542.

Subscripserunt.

Ich Martinus Bucerus, Kirchen-Die-
ner zu Strasburg, bin hierbey ge-
wesen, und bezeuge mit meiner
Handschrift, daß es sich also ver-
halte.

Petrus Geltner hat unterschrieben.

Matthias Limpergius mit meiner
Hand.

M. Melchior Ambach.

Joh. Lullius.

Andreas Zöpfling.

Sebastianus Ligarius von Mayntz.

Eberhardus Haberkorn, Hessus.

Simon Kittel.

Nach-

Nachdem nun eine solche Einigkeit unter den Predigern gestiftet worden: so wurde weder der Catechismus der einen noch der anderen Parthie angenommen, sondern aus beyden durch D. Cornarium ein dritter zusammen gezogen, approbirt und öffentlich eingeführet (l).

§. 17. Im nachfolgenden 1543sten Jahr entstunden zwar wiederum zwischen Geltner und Ambachen einige Strittigkeiten; weilen aber solche bloße Ceremonien betrafen, selbige auch durch Hülfe Melanchtonis und Pistorii bald beygeleget wurden; die folgenden Jahre aber mit vielen, wegen dem bekanten Interim, auch hier vorgefallenen Motibus hingestrichen sind: so übergehen wir solches alles, als zu unserem Zweck nicht gehörig.

§. 18. Um diese Zeit legte Calvinus, der sich bisher Lutherisch gestellet, die Masque völlig ab, und trat 1549. mit den Schweitzern öffentlich in einen Bund, führete auch das Werck, welches Zwinglius projectirt, ziemlich weit aus. Hierauf besetzte er Franckreich, in so weit es der Lehre des Evangelii beypflichtete, mit solchen Predigern, welche seiner und der Schweitzer Lehre zugethan waren; verbot denjenigen, welche es mit ihm hielten, bey den Freunden des Evangelii, so wie es Lutherus verkündiget, das heilige Abendmahl zu nehmen, und suchte endlich Melanchtonem auf seine Seite zu bringen. Daß aber Calvinus, der es Anfangs heimlich mit Zwinglio gehalten, sich verstellet, und öffentlich zur Lehre des Evangelii, so wie Lutherus solche vorgetragen, sich bekennet habe, auch dafür von jederman sey gehalten worden, bezeuget nicht allein Schultring (m),

(l) Solcher ist noch Tom. II. Archiv. Senat. Francof. zu finden. Siehe Ritter loc. cit. p. 285.

(m) In Biblioth. Cathol. Orthod. p. 39. 40.

sondern solches ist auch daraus klar, daß er 1538. die noch unveränderte Augsburgische Confession zu Strasburg unterschrieben, auch vorher, zur Vertheidigung der in Franckreich verfolgten Lutheraner, seine Institutionem Religionis Christianae an König Franciscum den Ersten aufgesetzet habe (n). Diesem Manne hat die Reformirte Religion ihr Aufkommen zuzuschreiben, und eben derselbe brachte es in wenig Jahren dahin, daß sie sich in die mehresten Länder theils offenbar, theils heimlich ausbreitete. An den Orten, wo man sie nicht dulten wolte, nahmen sie, wie ihr Lehrmeister, die Masque vor, und stelten sich gut Lutherisch gesinnet, so daß es schwer war, sie von denen wahren Lutheranern zu unterscheiden. Daher hörete man in diesen und neueren Zeiten so viel vom Crypto-Calvinianismo, von welchem Löscher (o) weitläuftiger gehandelt.

§. 19. Ob nun gleich aus vorstehender Geschichts-Erzehlung deutlich erhellet, daß die Stadt Franckfurt bisher so wenig des Carlstadts als Zwinglii oder Calvini Meynungen beygepflichtet, vielmehr denenselben sich beständig widersetzet habe: so finde ich doch nöthig, die Einwürfe dererjenigen, die das Gegentheil glauben, kürtzlich zu untersuchen:

1) Führet Hottinger (p) einen Brief an, welchen der berühmte Rector der Schulen zu Franckfurt, Nesenus, im Jahr 1521. an Zwinglium geschrieben, in welchem er diesem Ortonem Brunfelsium recommendiret; Er schliesset daraus: Francofurtum nobilissimum ad Moenum emporium, *Zwinglii* aluisse

(n) Siehe Cypriani Historie der Augsburgischen Confession p. 172. Imgleichen Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii gründliche Ablehnung Cap. 1. §. 13, 14.

(o) Historia motuum P. III.

(p) In seiner Historia Eccles. N. T. Sec. XVI. p. 469.

aluisse Fautores; d. i. zu Franckfurt wären Anhänger des Zwinglii gewesen. Daß Nesenus mit Zwinglio bekant und dessen Freund gewesen, solches siehet man aus diesem Briefe. Er war es aber auch von Luthero, wie oben §. 3. und 4. erwiesen, und konte um so mehr ein Freund beyder seyn, als zu der Zeit zwischen ihnen noch nicht der geringste Streit obwaltete, und Zwinglius für einen guten Lutheraner passirete.

11) Wird vorgegeben: Die beyden ersteren Reformatores der Franckfurtischen Kirchen, Dionysius Melander und Johann Bernhard, als sie von den Römisch-Catholischen, der Lehre wegen, angeklaget worden, hätten 1526. in ihrer Verthädigungs-Schrift (q) öffentlich bekant: Sie wären keine Lutherische Prediger. Die Worte, welcher sie sich bedienet, führen zugleich ihre Verthädigung mit sich. Sie lauten also: » Es wird gegen E. » W. über uns angeklagt: Wir sein zwein Lutte- » risch Lerer. Darauff antwurten wir: Wir pre- » digen Christum, und den gecreutziget. Erbiten » uns auch urbittig zur Verantwortung jedermann, » der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist. » Wir haben offentlich uff der Cantzel gesagt, daß » wir auch mit E. W. selb und allen getreuen Zuhö- » rern bezeugen, daß man dem Lutter, auch uns » selbst, und das noch mehr ist, keiner Creatur glau- » ben soll in göttlichen Sachen, wo sy das Wort Got- » tes nit predigt, sondern soll verflucht seyn. Daruff » E. W. erkennen kan, ob die Leer von uns gethan, » menschlich, Lutterisch, oder göttlich und christlich » gewest sei. Gott verleihe Gnad, daß man leb, wie » wir auß dem Wort Gottes gelehret haben. Amen. »

(q) Solche ist in Kisters Evangel. Denckmahl pag. 183. u. f. zu finden.

Ich wüste nicht, wie einer ein besseres Glaubens-Bekentnis, nach dem Sinn Lutheri, ablegen könte? Daß aber die zwey Prediger den Namen Lutheri nicht angenommen, ist geschehen: 1) Damit sie bezeugten, wie sie die Lehre des Evangelii nicht auf menschliches Ansehen gründeten, 2) war ja schon 1523. das Kayserl. Mandatum, das Evangelium bescheidentlich, und ohne Einmischung einiger Meynungen dieser oder jener Person, zu lehren, hier bekant gemacht worden.

III) Habe Henricus Bullinger, ein berühmter Reformirter Theologus, 1533. seine Auslegung über die Apostelgeschichte E. Hochedlen Rath zu Franckfurt dediciret, und in solcher Dedication der Worte sich bedienet: »Habetis Ministros claros & » in doctrina Evangelii laudatos; d. i. Sie haben » ja in ihrer Stadt berühmte, und, der Lehre » des Evangelii wegen, gepriesene Männer. « Woraus zu schliesen wäre, daß die damalige Franckfurter Prediger mit Bullingero und den Reformirten müsten einig gewesen seyn (r). Die Ursachen und Bewegungs-Gründe derer Zueignungs-Schriften sind so verschieden und manchmal so versteckt, daß solche schwer zu errathen sind. Die Verschiedenheit derer drey Hauptneigungen ist die Quelle solcher Mannigfaltigkeit. Man wird dahero irren, wenn man auf die Gleichheit der Neigungen des Verfassers, und dessen, dem ein Werck zugeeignet wird, schliesen will. Zwinglius eignet seine Exegesin Eucharistici negotii 1527. Luthero; und Calvinus seine Institut. Relig. Christ. dem König in Franckreich, Francisco dem Ersten, der die Protestanten verfolgte, zu.

Da-

(r) Gründlicher Bericht von dem Evangelisch-Reformirten Religions-Exercitio in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt, Cap. IV. §. 5.

Tackius, de Dedicatione Librorum, hat mehrere dergleichen Exempel angezogen. Die Worte: Habetis Miniſtros &c. ſtehen in ſolcher Connexion, die nicht auſſer Acht zu laſſen. Bullinger, der bezeugt, daß er Einem Hoch-Edlen Rath zu Franckfurt unbekant ſey, verſichert anbey: Er habe nicht die Abſicht, den Franckfurtiſchen Rath und Kirche zu unterweiſen; denn ſie hätten ſelbſt berühmte Männer zu Predigern. Aus dem folgenden der Zueignungs-Schrift erhellet vielmehr, daß Bullingers Abſicht geweſen, in Franckfurt, als einer berühmten Handels-Stadt, ſeine Bücher deſto eher unter die Leute zu bringen, wenn er Eines Hoch-Edlen Raths Namen dafür ſetzte.

IV) Lutherus habe in ſelbigem Jahr Ein Hoch-Ehrwürdiges Franckfurtiſches Miniſterium für Zwinglii Lehre gewarnet; dergleichen wäre auch von dem Chur-Fürſten zu Pfaltz geſchehen; folglich müſten Zwinglianer im Miniſterio geweſen ſeyn (s). Dieſer Einwurf iſt oben §. 9. und 10. zur Genüge beantwortet worden.

V) Joh. Bernhardus hätte zwar zu Wittenberg 1529. die Formulam Concordiæ; aber gegen Lutherum, und vor Bucerum, unterſchrieben (t). Mir deucht, aus Bernhardi Bericht, welchen er Einem Hoch-Edlen Rath zu Franckfurt von dieſem Colloquio abgeſtattet, und welcher in den 1735. heraus gekommenen Franckfurtiſchen Religions-Samlungen, *Tom. II.* in den Beylagen *ſub Num. XII.* befindlich iſt, erhelle das Gegentheil. Bernhard erklärte vor der gantzen Verſamlung: „Liebe Herrn und Väter, wir Diener am Evan- „

(s) Gründlicher Bericht Cap. IV. §. 6.
(t) Gründlicher Bericht loc. cit. §. 7.

» gelio zu Franckfurt glauben gäntzlich, ihr habt kei-
» nen Zweifel an unser Lehre; denn wir nie an-
» ders gelehrt, denn daß der wahre Leib und
» das wahre Blut Christi im Nachtmahl
» seye ꝛc. » Eben dieses bestätiget Ein Hoch-Edler Rath in dessen eod. an. an Lutherum abgelassenen Schreiben vollkommen. Vide §. 8. pag. 16. Endlich kan Bernhard nicht wider Lutherum und vor Bucerum die Formulam Concordiä unterschrieben haben, weilen Bucerus mit Luthero einstimmig gewesen, wie bald mit mehrerem angeführet werden wird.

VI) Melander sey in genauer Freundschaft mit Zwinglio gestanden, wie aus dieses Briefen *Lib. I. Epist. pag.* 26. zu ersehen (u). Dieses kan wohl seyn, daß Melander ein Freund der Person Zwinglii gewesen; daß er aber dessen Lehre vom heiligen Abendmahl nicht beygepflichtet habe, hat er bezeuget, indem er 1537. zu Schmalkalden die Augsburgische Confession, deren Apologie und die Schmalkaldische Articul unterschrieben, in welchem gewiß des Zwinglii Lehre wenig Schutz findet.

VII) Der im Jahr 1541. zu Franckfurt verfertigte Catechismus so wol, als die Concordia Buceri, stimten, wenn alles in sano sensu genommen würde, mit denen *Principiis Reformatorum* überein (x). Dieser Einwurf enthält zwey Sätze: 1) Der Franckfurtische Catechismus enthalte Zwinglische Principia; 2) Bucerus sey Zwinglii Anhänger, und daher dessen aufgesetzte Concordia ꝛc. auch nach solchen Principiis eingerichtet. Was das erste anbetrift, so hat der Verfasser des angeführten Be-

(u) Hottinger Hist. Eccles. N. T. Sec. XVI. Part. II. p. 469.
(x) Angezeigter Bericht Cap. IV. §. 12.

Berichts sich nicht deutlich genug erkläret, was er für einen Catechismum meyne. Solte es etwa derjenige seyn, den Ambach, oder derjenige, welchen Geltner entworfen: so ist so wenig einer als der andere öffentlich eingeführet worden; derjenige aber, welchen man aus diesen zweyen zusammen gezogen, nur eine kurtze Zeit im Gebrauch gewesen, weil statt dessen Lutheri kleiner Catechismus eingeführet worden. Jener enthält aber von denen Haupt-Puncten so orthodoxe Sätze, daß ich nicht glaube, ein Reformirter Geistlicher werde sich denenselben jemals conformiren. Was sanus sensus sey, ist unter vielen sich widersprechenden Auslegern so wenig vestzustellen, als man wissen kan, was vota saniora, nach der Meynung des Juris Canonici, sind. Jeder wird das Seinige behaupten. In Ansehung des letzteren, so ist nicht zu leugnen, daß Bucerus Anfangs des Zwinglii Parthey ziemlich gehalten habe. Es ist aber auch im Gegentheil wahr, daß er nach dem Colloquio Wittebergensi solche verlassen, öffentlich das Gegentheil gelehret, und, zum Zeichen seiner Sinnes-Aenderung, das heilige Abendmahl darauf genommen habe (y), auch beständig in seiner abgeänderten Meynung bis an das Ende verblieben sey.

Endlich gereichet zu einem ungezweifelten Beweis: Daß die Stadt Franckfurt niemalen Carlstadts und Zwinglii Meynung beygepflichtet, oder dessen Kirchen-Gebräuche angenommen habe, Lutheri kurtz vor seinem Ende, abgelegtes Zeugnis (z), welches also lautet: „Dieweil er „vernommen, daß die Cerimonien, so in denen „Sächsischen Kirchen gebräuchlich, in die Kirche zu „Franck-

(y) Siehe Löscher Hist. mot. L. III. P. 2. c. 2.
(z) Pet. Patiens in vita Hartm. Beyeri.

» Franckfurt noch nie wären einkommen, ſondern
» der gantze Dienſt, und ſonderlich die heiligen Sa-
» cramenta in großer Einfalt, und ſchlecht nach der
» Einſetzung, gehalten würden, befehle er ihm:
» (Hartman Beyer) Er ſolle es alſo, wie ers fin-
» det, bleiben laſſen, und ſoferne die Lehre rein und
» lauter getrieben und geduldet werde, in den Kir-
» chen-Gebräuchen, weil die an ihm ſelber ein frey
» Ding wären, und nichts weder geben noch neh-
» men, ſich nicht unterſtehen, etwas Enderung
» anzufangen.

Erste Abtheilung
von
Ankunft
einiger, der Religion wegen, vertriebenen
Fremdlinge,
deren
Gesuch und Erhaltung
eines öffentlichen
Gottes-Dienstes
in fremder Sprache,
bis ihnen solcher
von
Einem Hoch-Edlen Magistrat
wieder untersaget worden,
oder
von Anno 1554. bis 1561.

Digitized by Google

Inhalt
der
Ersten Abtheilung.

Die Evangelische werden an vielen Orten, der Lehre wegen, verfolget und vertrieben, §. 1.

Ob solche Vertriebene allesamt Reformirter Religion, oder ob auch unter solchen Lutheraner gewesen seyn? §. 2.

Letzteres wird behauptet von Franckreich, §. 3.

Ingleichem von Engelland, §. 4.

Und denen Niederlanden, §. 5.

Von denen Vertriebenen komen einige nach Franckfurt am Mayn, und suchen die Aufnahme, §. 6.

Polanus supplicirt in ihrem Namen darum so wol, als um Verstattung eines Gottesdienstes in fremder Sprache, §. 7.

Ihnen wird ihr Begehren in gewisser Mase gestattet. Beweggründe hiezu werden angeführet, §. 8.

Die Kirche zu den weißen Frauen wird den Fremden eingeräumet, anbey einem Stadt-Pfarrer befohlen, auf dererselben Gottesdienst und Cerimonien wohl Acht zu haben, §. 9.

Die Fremde fangen ihren Gottesdienst wirklich an, §. 10.

Polanus will das Abendmahl auf Zwinglische Weise halten; stelt aber, nach geschehener Warnung, solches gar ein, §. 11.

Eben derselbe komt zu denen Franckfurtischen Predigern ins Convent, legt denenselben sein Glaubensbekentnis vor; wegert sich aber, die Augsburgische Confession zu unterschreiben, §. 12.

Hält das heilige Abendmahl nach Weise der Lutheraner; zwey andere Geistliche der Fremden, Murellius und Castellio, empfahen eben dasselbige aus den Händen der Lutherischen Prediger, §. 13.

Es kommen noch mehrere Fremde zu Franckfurt an, und unter denenselben Johann von Lasco, §. 14.

Wer dieser gewesen? §. 15.

Drey-

Dreyfacher Gottesdienst derer Fremden in Franckfurt, §. 16.

Uneinigkeit und Anschlag derselben, mehrere Kirchen zu bekommen, §. 17.

Polanus fängt aufs neue an, das heilige Abendmahl auf Zwinglische Art zu halten, § 18.

Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Vorstellung dagegen, §. 19.

Die Englische Gemeine hält um die Allerheiligen Kirche an, und erhält dieselbe, §. 20.

Gehet aber bald wieder in Engelland zurück, §. 21.

Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii weitere Vorstellung, die Uneinigkeit der Fremden mit ihnen in der Lehre vom heiligen Abendmahl betreffend, § 22.

Warum Lullus und Ambach dieselbe nicht unterschrieben haben? §. 23.

Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii noch weitere Vorstellung, §. 24.

Dritte Vorstellung eben desselben, §. 25.

Der Fremden Gegenvorstellung, §. 26.

Eben derselben Klage gegen Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, §. 27.

Desselben Verantwortung, §. 28.

Den Fremden wird Buceri Concordie vorgelegt, sich zu erklären: Ob sie solche annähmen? §. 29.

Und ihnen anbefohlen, sich in der Lehre des heil. Abendmahls mit denen Stadt-Predigern zu vergleichen, §. 30.

Derer Fremden Erklärung hierauf ist zweifelhaft, §. 31.

E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerii abermalige Vorstellung, daß auch die Fremden mit demselben, in Ansehung der Taufe, nicht einer Lehre wären, §. 32.

Calvinus erbietet sich zu einem Schieds-Richter in denen zwischen E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerio und denen Fremden obschwebenden Strittigkeiten; wird aber nicht angenommen. Dessen heimliche Rathschläge, welche er den Fremden ertheilet, §. 33.

Calvinus komt dennoch nach Franckfurt. Was er daselbst verrichtet habe? §. 34.

E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerio wird Johannis von Lasco heraus gegebene Schrift zur Censur übergeben, §. 35.

Desselben Bedencken darüber, §. 36.

Wirckung derselben. Den Fremden wird angedeutet: Fals sie hier verbleiben wolten, sich mit Einem

Hoch-

Hoch-Ehrwürdigen Ministerio so wol der Lehre, als der Cerimonien wegen, zu vergleichen; im Gegentheil aber wolle man sie nicht länger dulden, §. 37.

Ein Hoch-Edler Magistrat verbietet den Druck der Schrift des Johannis von Lasco, welche nichts desto weniger im Druck erscheinet, §. 38.

Aus was Ursachen der §. 37. angeführte Rathschluß, noch zur Zeit nicht zur Vollstreckung gebracht worden. Die Fremde erklären sich, der Augsburgischen Confession und deren Apologie gemäs zu lehren, §. 39.

Imgleichen, daß sie mit dem Franckfurtischen Abschied vom Jahr 1558. einig seyen. Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Anmerckungen über solchen Abschied, § 40.

Melanchthon intercedirt für die Fremde, §. 41.

Dessen wahre Gesinnung, §. 42.

Polanus gibt eine harte Schrift gegen Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium heraus, §. 43.

Innerliche Unruhen, wegen der Fremden Kirchen, § 44.

Die Fremde ziehen Frevel-Sachen vor ihr Kirchen-Gericht, und thun Einem Hoch-Edlen Stadt-Rath einen Eingriff in Dero Gerichtbarkeit, §. 45.

Die innerliche Unruhen der Fremden brechen öffentlich aus, §. 46.

Ein Hoch-Edler Magistrat setzet, solche zu stillen, eine Commission nieder. Der Fremden Prediger, Philippi, liefet Namens Eines Hoch-Edlen Raths eine Verordnung ab, von welcher demselben nichts bewust ist, und wird in Verhaft genommen, §. 47.

Worauf ihnen die Kirche zuzuschliesen beschlossen; §. 48. jedoch

die Execution noch aufgeschoben wird, §. 49.

Endlich ergehet die wirckliche Execution, §. 50.

Oberzehltes wird mit hinreichigen Documenten bestätiget, §. 51.

Ob die wahre Ursache, warum den Fremden die Kirche zugeschlossen worden, vorerzehlte, oder eine andere gewesen sey? wird untersucht, §. 52.

§. 1.

Diejenige harte Verfolgungen, welche die Bekenner des Evangelii, gleich Anfangs nach erfolgter Reformation Lutheri, in vielen Län-

Ländern ausstehen müssen, sind von denen mehresten Geschicht-Schreibern aufgezeichnet worden. Viele Freunde des Evangelii musten ihr Leben durch Feuer und Schwerd endigen, und diejenigen, derer Schicksal noch leidlich war, musten, mit Verlassung des Ihrigen, zum Lande hinaus. In Engelland geschahe es hauptsächlich um die Mitte des sechszehenden Jahrhunderts, daß, da nach Absterben Königs Eduardi des Sechsten dessen Schwester, die Königin Maria, den Thron bestieg, eine gute Anzahl derselben den Wanderstab ergreifen, und ein anderes Land zu ihrer Wohnung suchen muste. (aa).

§. 2. Daß die, der Lehre wegen, Verjagte allesamt Anhänger des Zwinglii und Calvini gewesen, wird von einigen behauptet (a), von andern aber widersprochen; wir wollen der historischen Warheit folgen. Aus dieser, düncket uns, zu erhellen, daß zwar auser Deutschland sowol Calvini und Zwinglii als auch Lutheri Lehre, letztere aber am stärcksten sich ausgebreitet, auch wenigstens in denen Zeiten mehrentheils die Oberhand behalten, oder doch nie gar vertilget worden sey.

§. 3. So viel Franckreich betrift, ist es eine ausgemachte Sache, daß Franciscus der Erste die Lutheraner verfolget habe; dieses bezeuget der Welt-

(aa) *Nicholsius* Defens. Eccles. Anglic. pag. 15. schreibt davon: Alii bonis spoliati, alii orbati filiis, plurimique, vt immani saeuitiae se subtraherent, patriis laribus exire coacti, ad peregrina litora inopes appulerant; d. i. Einigen wurde ihr Haab und Gut, anderen ihre Kinder genommen; die mehresten aber musten, um der Verfolgung zu entgehen, nacket und blos in fremde Länder fliehen.

(a) Siehe den gründlichen Bericht von dem Reformirten Religions-Exercitio in Franckfurt, Cap. 1. §. 2. 3. & 9. Cap. 2. §. 2.

Welt-berühmte Bayle (b); die stärckste Verfolgung aber geschahe um das Jahr 1535. (c); ja Franciscus bezeugte der Deutschen Reichs-Versamlung, vielleicht nur zum Schein und aus einer gewöhnlichen Politique: Er hätte Lust Lutherisch zu werden. In dem Edict, welches dieser König gegen die Protestanten 1534. ergehen lassen, werden die Lutheraner namentlich angeführet (d), noch 1546. war die Königin von Navarra, Margaretha, der Lutherischen Religion heimlich zugethan (e), und Berquinus wurde in die Inquisition gezogen, weil er ein und anders Buch Lutheri in die Französische Sprache übersetzen wollen (f).

§. 4. In Engelland war es eben also beschaffen. Dieses bezeuget BVGENHAGII *Epistola ad fratres in Anglia*; wer aber Bugenhagius gewesen, und welche er Glaubens-Brüder genennet, ist zu bekant, als daß man nöthig hätte, solches anzuführen. Dieser Brief Bugenhagii ist im Jahr 1530. geschrieben. Daß im Jahr 1530. die mehreste Gelehrte auf den Englischen berühmten hohen Pflantz-Schulen Lutheraner gewesen, berichtet Burnet (g), ein berühmter Englischer Geschicht-Schreiber. Der König Henricus der Achte, ob er gleich gegen Lutherum die Feder ergriffen, und deswegen vom Pabst den Titul: *Defensoris Fidei*, bekommen, auch 1534. viele Lutheraner so wol, als Zwinglianer hatte tödten lassen (h); änderte dennoch nachmals, aus

(b) Diction. Histor. & Critique Art. *Calvin.*
(c) Id. citato loco.
(d) Siehe Löscher Historia motuum, P.II. Lib.3. c.6.
(e) Siehe Thuanum Hist. ad an. 1546.
(f) *Du Pin* Bibliothec. Ecclesiast. pag. 175.
(g) Hist. Angl. P.I ad ann. 1530.
(h) Thuanus ad an. 1534.

aus einer bekanten Staats-Raison, seine Meynung, wenigstens verstelte er sich, indem er 1535. den berühmten Robertum Barnes, *Edmundum Fox*, und den Archi-Diaconum Heyth nach Wittenberg sandte, Lutherum dahin zu disponiren, in seiner Ehescheidungs-Sache ein favorables Bedencken zu ertheilen; versprach die Lutherische Religion anzunehmen (i), erlaubte, daß viele Bücher Lutheri und anderer dessen Freunde, als z. E. Justi Jonä Catechismus, in die Englische Sprache durften übersetzet werden (k); befahl in denen den Unterthanen zu glauben vorgelegten Artickeln, die warhafte und wesentliche Gegenwart des Leibes Christi, so von Maria geboren worden, im heiligen Abendmahl zu glauben (kk); auch ist bey seinen Lebzeiten der Zwinglianer Lehre in diesem Punct niemals aufgekommen (l). Nichtweniger sandte der Landgraf von Hessen 1538. eine solenne Gesandschaft nach Engelland, um das so gut anscheinende Reformations-Werck zu befördern. Nachdem die nach Wittenberg gesandte Theologi wiederum zurück kamen, brachten sie zwar ein Bedencken, das aber dem Könige nicht gefallen, und ihn daher abermalen zum Zorn und Verfolgung derer Lutherisch-Gesinnten reitzete, hergegen aber auch viele Schriften Lutheri mit, (ll) dessen Lehre sich noch immer mehr und mehr ausbreitete, obgleich Barnes so wol, als auch andere grose Verfechter des Evangelii, der Ertz-Bischof Cramer, William, Hie-

(i) Burnet Hist. Angl. ad h. a. 1534.
(k) Siehe Crocium im Märter-Buch pag. 585.
(kk) Fullers Kirchen-Historie pag. 213. Burnet in seiner Reform. Hist. P. I.
(l) Siehe Böhme von der Englischen Reformation, Lib. I. c. 4. p. 121.
(ll) Siehe Seckendorf Hist. Lutheran. Tom. III. p. 111.

Hieronymus, und andere im Jahr 1540. zum Scheiterhaufen geführet wurden (m). Von ersteren bezeuget Bayle (n): Er sey ein guter Lutheraner gewesen, und habe viele Lutherische Bücher geschrieben. Vom zweyten ist bekant, daß er die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes JESU Christi im heiligen Abendmahl, gegen Joh. Lambertum, sonst Nicolson genant, 1538. öffentlich vertheidiget (o), auch, als er zum Scheiterhaufen geführet, und vorher aus Furcht die Lutherische Religion abgeschworen, seine rechte Hand ins Feuer gestecket, solche standhaft verbrant, und dabey gesagt habe: Diese Hand hat falsch geschworen, sie verdienet zuerst zu leiden (oo). Von ihm schreibt BOSSVET (p): *Il etoit engagé en tous les sentimens de Luther*; d. i. Er war in allen Stücken mit Luthero einig. Ausser diesen waren viele berühmte Lutheraner in Engelland, als Thomas Cromwell, Vicar. Eccl. welchem Jurieu (q) das Zeugnis gibt: Er sey ein wahrer und aufrichtiger Lutheraner gewesen. William Tyndal; Edmundus Grindall, Bischof zu Londen, welcher aber hernachmals abfiel; James Rogers; Nicolaus Ridley, Bischof zu Rochester, und andere mehr. Anna von Bolen, Henrici des Achten Gemahlin, war selbst Lutherisch. Endlich aber und fürnemlich, so ist unter der Regierung Eduardi

(m) Burnet Hist. Angl. Ref. p. 307.
(n) Diction. Hist. & Critique Tit. *Barnes*. p. 480.
(o) Siehe Löscher Hist. mot. P. II. Lib. III. c. 7. Böhme von der Reformation in Engelland, L. I. c. 4. p. 117.
(oo) Siehe Böhme von der Reformation in Engelland L. III. c. 2. §. 12.
(p) Hist. de Variat. Lib. VII. §. 9.
(q) Apol. de la Reform. P. II. pag. 170.

des Sechsten der mehreste Theil der Unterthanen Lutherisch gesinnet gewesen (r), ja der König Eduard selbst bediente sich des im Vorbericht oft angeführten Bucers in Religions-Sachen (s); daß aber dieser, nachdem er sich im Colloquio Wittebergensi zu Lutheri bekennet hatte, darinnen standhaft geblieben, und solche bis an sein Lebens-Ende verthädiget habe, bezeuget Bayle (t). Da nun Eduardus den 6. Julius 1553. mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Maria ihm in der Regierung gefolget war, diese aber diejenigen, welche zu der Römisch-Catholischen Religion sich nicht bekennen wolten, verjagete: so ist es sehr wahrscheinlich, daß unter den Verjagten viele Lutheraner müssen gewesen seyn. Daß auch in Schottland sich viele Lutheraner aufgehalten, haben Bzovius (u) und Thuanus (x) erwiesen.

§. 5. Auch in denen Niederlanden war die Lehre Lutheri vom Evangelio starck ausgebreitet, obgleich derein Bekenner viele Verfolgungen erdulden muſten. Lutherus schrieb im Jahr 1523. einen Brief an die Brüder in Holland, Braband und Flandern, welcher in seinen Schriften (y) gedruckt zu finden ist; imgleichen einen Warnungs-Brief an die Gemeine in Antwerpen (z); aus welchen erhellet, daß gantze Lutherische Gemeinen in denen Niederlanden müssen gewesen seyn. Eben daselbst ward

(r) Seckendorf Hist. Luth. L. III. Sect. 7. §. 21. & 25.
(s) Burnet Hist. Reform. Eccles. Angl. Lib. II. ad ann. 1550. & 1551.
(t) Diction. Hist. & critique, Tit. *Bucerus.*
(u) Siehe Hottinger Hist. Eccles. Sect. XVI. P. IV. p. 370.
(x) Hist. Lib. III. ad ann. 1547.
(y) Tom. II. Altenburg. pag. 354.
(z) Siehe Tom. III. Altenburg. pag. 101.

ward im Jahr 1550. das Exercitium Religionis Lutheranae öffentlich eingeführet (a), welches auch fortgedauret hat, so daß noch 1566. daselbst sechs Evangelisch-Lutherische Prediger gestanden (b); wie dann auch die mehresten berühmten Niederländer von 1521. bis 1550. es mit Luthero gehalten haben (c). Grotius (cc) bestätiget, daß zu diesen Zeiten unter denen, welche der Römisch-Catholischen Religion nicht zugethan, die mehresten Lutheraner gewesen, man auch solche in Consideration der benachbarten deutschen Reichs-Fürsten geduldet habe. Endlich ersiehet man aus Westphali Confessione de Eucharist. Sacram. Ministrorum Eccles. Saxon. welche 1556. heraus gekommen ist, daß auch dazumal noch denen so genanten Sacramentirern, d. i. denen, welche die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes JEsu Christi im heiligen Abendmahl leugneten, sich widersetzet haben Johannes Scalize von Haag, Rudolphus von Utrecht, Johann von Mastrich, Joh. Eizen aus Seeland, Aegidius Meldert ein Brabänder, Theod. Canter von Dordrecht, und andere viele mehr (d), zu geschweigen, daß in allen gegen die Protestanten in denen Niederlanden von 1526. bis 1546. publicirten Edicten die Lutheraner namentlich angeführet werden.

§. 6. Von solchen der Religion wegen aus Engelland vertriebenen Niederländern, kamen einige nach Franckfurt, deren Ankunft, weil sie viele Fol-

(a) Siehe Löscher Hist. motuum P.III. Lib.V. p. 83.
(b) Siehe Ministrorum Jesu Christi in Antvverpiensi Ecclesia, quae A. Confessioni adsentitur, adhortationem ad seriam poenitentiam & pias preces, & Löscher c. l.
(c) Siehe Löscher cit. loc.
(cc) Annal. & Hist. Belg. L.I. pag. 21.
(d) Siehe Löscher Hist. mot. P.III. Lib.V. c. 4.

gen nach sich gezogen hat, wir etwas umständlicher erzehlen wollen. Wer Particular-Umstände einer Sache mit einiger Gewißheit anführen will, der muß sie aus denen Nachrichten mehrer glaubwürdiger Männer, welche solche mit Augen gesehen, und mit ihren eigenen Ohren gehöret haben, ertheilen. Wir werden also am sichersten gehen, wenn wir die Erzehlung derer Franckfurtischen Prediger, welche zu der Zeit gelebet, alles gesehen haben, und mit welchen vieles selbst geredet worden ist, in so weit zu Hülfe nehmen, als solches dem Recht und der Billigkeit nach passiren kan. Nach dem Gegenbericht derer Franckfurtischen Prädicanten, auf etliche übelgegründete Klag-Schriften der fremden Prediger und Gemein daselbst (e), welchen sechs Franckfurtische Evangelisch-Lutherische Prediger, nemlich M. Petrus Geltner; M. Hartman Beyer; Marcus Sabander; Matthias Ritter; Christianus Egenolphus und M. Petrus Eltveld (welche alle, ausser dem letztern, schon 1554. im Ministerio waren) unterschrieben haben, kam im Jahr 1554. kurtz vor denen Fasten Vallerandus Pollanus, ein Flandrischer Edelmann, von Ryssel gebürtig, zu Franckfurt an, und hielte sich etliche Tage bey einem seiner Lands-Leute auf (f). Nach diesem besuchte er den Pfarrer, Hartmann Beyer, und erzehlte demselben, wie er mit vier und zwanzig Hausgesessenen aus Engelland um deswillen vertrieben worden, weil sie sich zur Römisch-Catholischen Religion nicht bekennen wollen, er wäre deswegen von seinen Mitgenossen

(e) Sie ist in denen Franckfurter Religions-Handlungen Tom. II. und dessen Beylagen sub Num. XIV. von p. 50. bis 107. befindlich.

(f) Siehe den angeführten Gegenbericht Minist. Francofurt. §. 1.

genossen abgeordnet worden, sich zu erkundigen, ob sie nicht in dieser Stadt zu wohnen Raum und Erlaubnis finden möchten; ersuchet denselben, er möchte ihn zu einem gewissen Herrn des Raths, an welchen er recommendirt, und bey welchem Beyerus wohl gelitten zu seyn, ihn sein Wirth versichert hätte, führen (g). Beyerus, welchem Pollanus so wenig, daß er ein Prediger sey, als noch weniger, daß er eine Kirche suchte, offenbaret hatte, führte hierauf denselben zu gedachtem Herrn, und ging weg, ohne zu hören, was er weiter mit demselben geredet hat (h). Durch diesen kam Pollanus mit mehrern fürnehmen Herren, und auch mit Matthia Rittern in Bekantschaft; gegen diesen rühmte er die Franckfurter Kirchen-Ordnung, und gab für: Wie dieselbe, so wol der Lehre als denen Cerimonien nach, mit denenjenigen der Englischen Kirchen, genau überein kämen, weshalb er auch lieber in Franckfurt, als an einem andern Ort des Rheinstrohms, zu wohnen wünschete (i), erhob so wol Lutherum als Bucerum, und sagte: Er hätte seine Theologie aus deren Schriften erlernet; imgleichen wie er in der Materie vom heiligen Abendmahl sich aller Disputation enthielte, und bey denen Worten der Einsetzung bliebe; versicherte auch dem D. Stock: Er suche nichts, als seine Mitgenossen des Schicksals, nach so vielen ausgestandenen Drangsalen, in Ruhe zu bringen, damit sie bey der Warheit des heiligen Evangelii bleiben möchten (k).

§. 7. Auf Anrathen einiger seiner Gönner, setzte Pollanus eine Bittschrift an Einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat auf, und kam zu Beyero,

(g) Geger bericht, §. 2.
(h) Gegenbericht, §. 3.
(i) Gegei bericht, §. 4.
(k) Gegenbericht, §. 5.

ihm solche zu zeigen; der aber, weil er Amts-Geschäfte hatte, ihm solche ungelesen zurück gab (l), worauf er solche den 15. Märtz besagten Jahrs 1554. Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat folgenden Inhalts (m) übergabe:

Ehrnhafften, Fürsichtigen, Wolweisen Herrn Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth. E. F. W. seien mein willige Dienste zuvor; günstige Herren.

„ Nachdem allenthalben bey rechten Christen E. „ F. W. von wegen sonderlicher lieb zu GOttes wort, auch genaigtenn günstigen willen groß„ günst. denjenigen, so sich viel lieber Ires lands ver„ jagen lassen, dann sie von Bekäntnuß wahrer Reli„ gion abstehen wollen, hochberümbt werdenn, halt „ ich onnötig seyn viel wort und argumenta. Zu „ volgender gottseeligen, und wie verhoffentlich, ei„ ner gantzen Stadt Franckfurt preißlichen und nütz„ lichen Sachen zu gebrauchen. Zeig dershalben „ dienstlicher Mainung an, wie daß ein Gesellschafft „ etlicher Bursatmacher, die nhun durch „ wiederwertigkeit bewehret, vnd dadurch sich „ Gott lob von rechter lehr nit abfhüren las„ sen, verschtener Jaren von dem durchleuch„ tigsten Herrn, Herrn Eduardo dem sechsten „ des Nahmens, König in Engelland, ꝛc. ꝛc. si„ chere Wohnung und andere Begnadigung „ erlangt gehapt, hetten auch nach derselben

könig- „

(l) Gegenbericht, §. 8.

(m) Und in denen Franckfurter Religions-Handlungen T. II. in denen Beylagen sub Num. I. zu finden.

königlich Majestät tödtlichen Abgang vonn » der iezt regierenden Königinn in Engelland » nit weniger bekommen mögen, wo die On- » einigkeit in der Religion daran nit verhin- » derlich gewesen. Nhun aber das Evange- » lium im Königreich Engelland nit lenger ge- » dult werden will, und ermelte Bursatmacher » von Evangelio abzufallen nit gemeint haben, » sie das Engelland verlaßen müßen, jedoch mit » guten ehrlichen Abschieds-Briefen, die Jhnen von » höchstermelten durchleuchtigsten Königin fürtreff- » lichen Retenn mitgetheilt, und hiebey zu sehen » seyndt. »

Derohalben ich als Fürsteher und Superin- » tendent angeregter Bursatmacher und Gesell- » schafft, vnd vf ir flelich bittens ein fleißig Nachden- » ckens gehabt, wohin sie am füglichsten sich mit ihrem » Bursathandel begeben mögten, da hab ich aus » weit erschollenem Lob der Stadt Franckfurt, vmb » vrsachen im anfang angezogen, desgleichen des » Gewerbs vnd zweer Meßen halber, kein an- » muthiger Ort denn Franckfurt erfinden mögen, so » haben auch die vorigen Exempel- vnnd die noch vor- » handen seind, mir einen Trost und hierinnen gute » zuversicht gemacht, daß ich von wegen unser gan- » tzen Gesellschafft bey E. F. W. vmb vfnemung, vnd » daß wir Jnn derselbigen Stadt Franckfurt Won- » nungen besteen und haben mogten, bittlich ansu- » chet, dann wir allein Christlicher Religion und kei- » ner andern Vrsach halben auslendisch worden. »

Diese, so Jnen das Stadt Recht zugelaßen, » und nothwendige werckstadt, vnd heußer, daraus » sie ihren zins geben, zugerüstet mochten werden, » wollen sie weder E. F. W. noch denen Bürge- » ren alhie vberlestig seyn, sonder sich ihrer Ar- »

„ Als jetzt abermal D. Valerandi Pollani Flan-
„ dri Supplication, darinn Er von sein und
„ etlicher Bursatweber wegen aus Flan-
„ dern, vmb die Burgerschafft angesucht,
„ vnd gebetten, Ihnen ein eigen Kirch ein-
„ zugeben, verlesen: Soll man Ihnen will-
„ fahren, vnd sie im Nahmen GOttes auf-
„ nehmen (q).

§. 9. Die christliche Liebe schiene zu erfordern, Fremde um der Lehre des Evangelii willen (welche sie zu bekennen versichern) verjagte und im äussersten Elend und Mangel sich befindende Glaubens-Genossen aufzunehmen, und ihnen, da sie der Landes-Sprache gar nicht kundig waren, eine besondere Kirche zu Haltung des Gottesdienstes einzuraumen. Solchemnach ward auch Polano und seinen Bursatwebern zwar die Kirche zu denen weissen Frauen angewiesen, jedoch aber dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer, Matthias Ritter, anbefohlen, auf ihre Predigt und Cerimonien genau Acht zu geben. Das Decretum erging den 17. April desselben 1554. Jahrs, und lautet also (qq):

„ Als anbracht, wie daß eine gute Anzahl Perso-
„ nen, so der Religion halben aus Engelland
„ vertrieben worden, allhie ankommen, und
„ bey den Pflegern zu denen weißen Frauen
„ vmb Oeffnung derselben Kirchen, auch dem
„ Herrn Valerando, Ihrem Prädicanten,
„ dasselbige Hauß zu verleihen angesucht,
dazu „

(q) Siehe angeführte Gegen-Information Magistrat. Francofurt. und deren Beylage sub Num. I.

(qq) Solches ist der angeführten Gegen-Information Magistratus Francof. als eine Beylage sub Num. CXCI. angefüget.

dazu sich dann die Frau Mutter willig er- »
boten, Soll man daßelbig zulaßen; doch »
Herrn Matthiam, den Predicanten, »
vff Ihr Predig und Cerimonien gut »
Acht geben lassen, damit sie nichts un- »
gereumtes fürnehmen oder anrichten. »

§. 10. Die Flandrische Bursatweber, (oder Posamentierer, wie man sie heut zu Tage nennet) um derenwillen Pollanus suppliciret hatte, kamen aufs schleunigste herbey. Dieser fing darauf vier Wochen nach Ostern an, den Gottesdienst wircklich in der Kirche zu denen weißen Frauen zu halten. Ein Hochs-Ehrwürdiges Franckfurtisches Ministerium hatte zu der Zeit alle Hände voll zu thun, weil Ambach und Cullius Alters halben keine Dienste mehr thaten, Geltner ins Bad, Beyer in Privat-Angelegenheiten nach Torgau verreiset, und solchemnach in einer so grosen Gemeine nur drey Prediger gegenwärtig waren (r); weil nun das gemeine Volck, welches jederzeit begierig ist, Neuigkeiten in Augenschein zu nehmen, haufenweise herzulief, ward dem Franckfurtischen Ministerio anbefohlen, solches Zulaufen (wodurch die Fremde nur irre gemacht würden) dem Volcke, das davon, was in frembder Sprache geredet wird, nichts verstehe, von denen Canzeln zu untersagen, welches auch am Sontag Exaudi geschehen (s).

§. 11. Den Tag vorher sandte Pollanus seinen Schulmeister, Georg Naupam, zu M. Rittern, (welcher vor einigen Tagen wieder gekommen war) und H. Beyer, zu fragen: Wo man Oblaten und grose Gläser kaufte, sie wolten den Tag darauf in ihrer

(r) Minist. Francof. Gegenbericht, §. 18.
(s) Siehe angeführten Gegenbericht Minist. Francof. §. 19.

ihrer Kirche das Abendmahl halten. Diese ertheilten zur Antwort: Sie wolten nicht hoffen, Pollanus würde auf solche Art das heilige Abendmahl begehen, weil solches entweder für wiedertäuferisch oder Zwinglisch allhier angesehen, auch Ein Hoch-Edler Magistrat so wenig, als Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium damit zufrieden seyn würde (t). Ritter und Beyer zeigten solches einem Mitglied des Raths an, dieser ließ Pollanum rufen, und, nachdem er ihm bedeutet hatte, daß dergleichen Cerimonien allhier viel Aufsehens verursachen, und auch nicht geduldet würden, ermahnete er ihn, solche nicht zugebrauchen. Pollanus antwortete: Tuum est, Domine! imperare, meum obedire; d. i. Mein Herr, Sie haben zu befehlen, und ich bin schuldig zu gehorsamen; und stelte die Haltung des heiligen Abendmahls Tags darauf gar ein (u).

§. 12. Den hierauf folgenden Mittwochen, als den 9. May, kam Pollanus zu dem versamleten Ministerio ins Convent, und legte demselben sein Glaubens-Bekentnis schriftlich vor. Dieses war kürtzer als jenes, welches nachmals derer Fremden Liturgie beygedruckt worden, und schien dem Ministerio dunckel und zweifelhaft zu seyn, weswegen man ein solches nicht annehmen wolte, sondern ihn auf die Augsburgische Confession wies, welche er nie gelesen zu haben vorgab (x). Am Donnerstag, den 10. ejusd. Mensis ließ Pollanus das Ministerium zusammen berufen, erbot sich, gegen die versamlete Prediger, *Melanchthonis* locos communes, und zwar die erste Edition derselben, zu unterschreiben; man drung aber

(t) Angeführten Gegenbericht Minist. Francof. §. 23.
(u) Angeführten Gegenbericht, §. 24. 26.
(x) Siehe Minist. Francof. Gegenbericht, §. 31.

aber auf die Augsburgische Confession, dessen er sich wegerte (y). Endlich brachte er am Freytag, den 11. ejusd. Mensis, die Augsburgische Confession mit ins Convent, welches sich, auf sein Begehren, abermal versamlen müssen; solche hatte er unterschrieben, und begehrte, Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium solte ein gleiches thun. Nachdem man aber befand, daß er etliche Articul ausgezogen, und seine besondere Auslegung, welche er nichts zu bedeuten vermeynete, (weil er, ob er gleich seine eigene Art zu reden hätte, dennoch in der Meynung mit Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio einig zu seyn vorgab) darneben geschrieben hätte, wolte dasselbe darein nicht willigen, und da er in Ansehung der Cerimonien nichts nachgeben wolte, ging man unverrichteter Dinge aus einander (z).

§. 13. Endlich ließ Pollanus, nach vielfältigem Disputiren, sich bewegen, bey Haltung des heiligen Abendmahls einen Kelch zu gebrauchen, auch die Oblaten vor der Communion in Stücke zerbrechen, und in kleinen Schüsseln vorzustellen. Zween andere derer fremden GOttes-Gelehrten, D. Johannes Murellius und Ludovicus Castellio, empfingen zum Zeichen, daß sie mit der Franckfurter Evangelischen Gemeine eine Kirche ausmachen wolten, das heilige Abendmahl am Sontag Trinitatis aus denen Händen derer Lutherischen Prediger daselbst (a).

§. 14. Die Anzahl derer Fremden vermehrete sich unter der Hand immer stärcker. Am Ende dieses 1554. und im folgenden 1555sten Jahrs kam eine

(y) Siehe angeführten Gegenbericht, §. 32.
(z) Angeführter Gegenbericht, §. 33.
(a) Angeführter Gegenbericht, §. 36.

eine Menge, so wol derer aus Engelland vertriebenen Franzosen, als auch Engell- und Niederländern zu Franckfurt an, welche allesamt sich mit Pollano vereinigten, und in der demselben vergönten weißen Frauen Kirche, obgleich zu verschiedenen Stunden und in verschiedenen Sprachen, ihren Gottesdienst hielten, so daß im Sommer besagten 1555sten Jahres die Anzahl derer Fremden sich über zwey tausend belief. Unter diesen Neuangekommenen befand sich ein Pohlnischer Edelmann, Namens Johannes a Lasco, von diesem wollen wir nur etwas weniges anführen, weil dessen Name in denen Kirchen-Geschichten der Stadt Franckfurt unvergeßlich bleibet.

§. 15. Johannis a Lasco Leben hat der Ostfriesische Consistorial-Rath und Hof-Prediger, Johann Friedrich Bertram, ausführlich beschrieben (b). Zu unserem Zweck dienet nichts, als folgendes: Er scheinet Anfangs der Lutherischen Religion zugethan gewesen zu seyn, welches von andern in Zweifel gezogen wird (c). Dieses ist gewiß, daß er Superintendens der Kirchen in Ost-Friesland gewesen, und, weilen er dem *Interim* sich widersetzet, 1549. auf Kayserlichen Befehl das Land räumen müssen (d). Hierauf begab er sich nach Engelland, und brachte daselbst, unter dem Schutz des Königs Eduardi des Sechsten, eine Gemeine von Niederländern und Franzosen zusammen. Nach Absterben vorgedachten Königs hatte er gleiches Schicksal mit ande-

(b) In seiner Historia critica Johannis a Lasco, oder sogenanten gründlichem Bericht von des Johannis a Lasco merckwürdigen Leben, Aurich 1733. in 4to 3. Theile.

(c) Siehe unschuldige Nachrichten von 1711. pag. 315. sqq.

(d) Siehe Bertram cit. loc. und den von ihm allegirten Hamelmann.

anderen, die der Römisch-Catholischen Religion nicht beypflichten wolten, zu gewarten. Er ging daher im December 1553. mit 175. Seelen, wo nicht allen, doch meistentheils Niederländern, zu Schiff, und ländete in Dännemarck zu Coldingen an; wie nun daselbst Noviomagus gegen die Sacramentirer predigte, bate Lasco sich aus, mit ihm über diese Materie sich zu unterreden; man fand ihn aber und seine Gesellschaft mit einem Zehrpfenning ab, und ließ sie ihren Stab weiter setzen, ausser daß man dem Sohn des Lasci erlaubte, im Lande zu bleiben, der aber dennoch kurtz darauf fort muste, weilen er der Zwinglischen Parthie nicht absagen wolte. Nun theilete sich der Haufen, einige gingen nach Rostock, andere nach Lübeck; Lasco aber mit noch anderen erstlich nach Bremen, hernach wiederum nach Emden in Ost-Friesland. Diejenige, welche sich nach Rostock begeben hatten, funden auch da, nachdem Riccius mit ihnen sich unterredet hatte, eine bleibende Stätte so wenig, als zu Wismar, Hamburg und Lübeck, woselbst man sie nicht dulden wolte, nachdem man sich mit ihnen, der Lehre wegen, unterredet hatte. Endlich nahm ein Theil wieder seine Zuflucht zu Lasco in Ost-Friesland; ein anderer aber kam nach Franckfurt. Lasco ward zwar von der regierenden Gräfin in Ost-Friesland, Anna, wiederum aufgenommen, und in seine vorige noch nicht besetzte Bedienung eingeführet; muste aber auf abermalig- und geschärften Kayserlichen Befehl aus dem Lande, da er denn endlich, dieweil er nirgends im Reich Schutz finden können, sich nach Franckfurt begeben, um sich daselbst so lange aufzuhalten, bis er eine Vocation aus seinem Vaterlande, um welche er sich durch seine Freunde bewerben ließ, erhielte (e).

Er

(e) Siehe Löscher Hist. motuum P.II. Lib.IV. cap. 1. und Ver-

Er ist auch nur zwey Jahr in Franckfurt geblieben, nach deren Ablauf er wiederum nach Pohlen zuruck kehrete, weil die angesuchte Vocation nicht erfolgte; dennoch aber der König Sigismundus des Lasci Freunden die Resolution gab: Er wolle ihn zwar nicht kommen heisen, doch aber auch die Wiederkunft in sein Vaterland nicht verwehren, woselbst er im Jahr 1560. gestorben.

§. 16. Nunmehro waren in Ansehung der Sprache dreyerley Gemeinen derer Fremden in Franckfurt, welche allesamt in einer gemeinschaftlichen Kirchen ihren Gottesdienst hielten. Sie waren aus verschiedenen Ländern, in welchen auch verschiedene Gebräuche waren angenommen worden, daher schien eine Uneinigkeit, wo nicht in Betracht der Lehre, jedoch der Ceremonien, fast unvermeidlich zu seyn. Es erhob sich auch wircklich unter ihnen ein- und anderer Streit, welchen sie geschickt zu verbergen wusten, und lieber suchten alles mögliche anzuwenden, und gemeinschaftlich dahin zu arbeiten, daß jeder Theil von ihnen eine besondere Kirche bekäme.

§. 17. Der erste Anschlag ward auf die Catharinen-Kirche gemacht. Pollanus ließ Hartmann Beyern, welcher vorne im Catharinen-Closter wohnete, zu Gast laden, und versuchte, ob er denselben bewegen möchte, ihm in seiner Absicht behülflich zu seyn; allein es war vergeblich. Darauf schickte er heimlich zu der Closter-Jungfrauen, Geila von Dies, welche in besagtem Closter noch alleine übrig blieb, nachdem die andern dasselbe verlassen und sich in den

Bertram loc. cit. der ihn aber durchgehends erhebet. Siehe auch Minist. Francof. abgenöthigte Ablehnung ꝛc. P. II. derer Franckfurter Religions-Handlungen, Cap. III. §. 10.

in den Eheſtand begeben hatten, und ließ von ihr die Kirchen-Schlüſſel fordern. Geila war willig, Polano ſolche auszuhändigen; allein Hartmann Beyer, der ſolches erfuhr, ging zu ihr, und warnete dieſelbe, vermogte ſie auch, damit ſo lange zurück zu halten, bis Ein Hoch-Edler Magiſtrat ein ſolches befehlen würde (f).

§. 18. Inzwiſchen war Polanus von ſeiner Zuſage abgegangen, das heilige Abendmahl mit denen bey der Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeine in Franckfurt gebräuchlichen Cerimonien zu halten. Er gebrauchte nunmehr an ſtatt des Kelchs zween vergüldete Köpfe, welche er vom D. Stock entlehnet hatte, und nachmals Gläſer, ließ auch den Communicanten die gantzen Brodte vorlegen, damit ſie ſolche unter einander brechen könten, und denen in der Kirche befindlichen Bildern das Geſicht mit Papier verkleiben (g). Ueberdem wurde Johann von Lasco Forma Miniſterii Eccleſiaſtici gedruckt, und in demſelben die Lehre vom heiligen Abendmahl auf Zwingliſche Art vorgetragen.

§. 19. Solchemnach, und weil öffentlich verlautete, man würde den Fremden am 8. Sept. ann. curr. die Catharinen-Kirche öfnen, fand Ein Hoch-Ehrwürdiges Miniſterium für nöthig, den 5. deſſelben Monaths bey Einem Hoch-Edlen Magiſtrat eine Vorſtellung dahin zu thun:

„ Daß man mit Betrübnis vernommen hätte, ob ſolte den Fremden am 8. September die Catharinen-Kirche eingeräumet werden, ihre Predigt,

(f) Siehe Hartm. Beyers Schreiben an M. M. welches Ritter in ſeinem Franckfurtiſchen Denckmahl pag. 311. aus den Actis Convent. Eccleſ. Tom. I. anführet.

(g) Siehe angeführten Gegenbericht, §. 38.

» digt, Nachtmahl und Cerimonien darinnen zu
» halten, da doch der Pfarrer Ritter um eben die Zeit
» in selbiger predigen solle. Da nun gedachte Frem-
» den aus Barmhertzigkeit aufgenommen, und ih-
» nen eine Kirche eingegeben worden; nachdem aber
» in ihrer dem Ministerio dargelegten Confession ein
» und anderer Punct zweifelhaft geschienen, und
» man sich darüber mit ihnen besprochen, hätten die-
» selbe sich erkläret, sich dem Ministerio in der Lehr
» gleichförmig zu machen; nun aber liessen sie sich
» verlauten: Sie nähmen zwar die Augsburgi-
» sche Confession; nicht aber deren Apologie,
» an. Und da dieselbe der Ceremonien halber sich
» nicht vergleichen wolten, müste man billig muth-
» massen, daß sie auch in der Lehre selbst mit dem Mi-
» nisterio nicht einig seyn müsten. Wannenhero
» man Einen Hoch-Edlen Magistrat ersuche, ihnen
» vorbesagte Kirche so wenig einzuräumen, als in der-
» selben einen gemeinschaftlichen Gottesdienst (Si-
» multaneum) zu verstatten (h). »

Auf diese von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio übergebene Schrift decretirte Ein Hoch-Edler Rath noch selbigen Tags:

» Daß man die Engelländer noch zur Zeit bey ihrer
» Kirchen zu denen weißen Frauen bleiben,
» und die Sache etwa zu gelegener Zeit be-
» rathschlagen, sonderlich aber von denen
» Predicanten vernehmen und anzeigen las-
» sen solle, in was Puncten und Fällen
» sich die Welsche und Engelländische
» Predicanten mit der Augsburgi-
schen »

(h) Diese Vorstellung ist in den Franckfurter Religions-Handlungen Tom. I. der Beylagen zur Gegen-Information Num. III. zu finden.

» schen Confession nit vergliechen und » übereinstimmten. »

§. 20. Nachdeme nun der Englischen Gemeine ihr auf der Catharinen-Kirche gemachter Anschlag mißlungen war, musten sie die Sache anderst angreifen. Die Kirche, zu Allen Heiligen genant, stand leer, und schien ihren Absichten gemäß zu seyn. Sie redeten desfals mit den Vorstehern derselben, welche sie aber an Einen Hoch-Edlen Rath verwiesen. Solchemnach faßten die sämtliche in Franckfurt sich aufhaltende Engelländer eine Bittschrift in lateinischer Sprache ab, welche wir, damit sie ein jeder verstehe, ins Deutsche übersetzt, einrücken wollen (i):

» Wir haben so wol dem höchsten GOTT billig » zu dancken, daß derselbe E. F. W. eine so » christliche Neigung eingegeben, uns fremden An- » kömmlingen so viele Geneigtheit zu erzeigen, als » auch E. F. W. den schuldigsten Danck abzustat- » ten, daß dieselbe uns, die wir aus Liebe zum Wort » GOttes unser Vaterland freywillig verlassen, in » dero Stadt aufzunehmen, und zu erlauben geruhen » wollen, daß wir mit völliger Gewissens-Freyheit, » mit Dero Bürgern und Unterthanen so wol unser » Gewerb treiben, als auch aus besonderer Gnade » GOTT in der Kirchen dienen, loben, und für das » Wohl Deroselben und Dero Stadt inständig an- » rufen mögen. »

» Gleichwie wir nun für solche uns erwie- » sene Wohlthat E. F. W. beständig verbunden » zu seyn uns schuldig erachten; so flehen wir »

(i) Das lateinische Original ist in den Franckfurter Religions-Handlungen Tom. I. und zwar in den Beylagen der Gegen-Information Num. II. zu finden.

» Dieselbe an, in sothaner Gnade gegen uns fer-
» nerhin zu beharren, und uns zu erlauben, in
» vorkommenden Fällen zu Denenselben eine si-
» chere Zuflucht nehmen zu dörfen.

» Wir haben uns seit einiger Zeit zwar einer ge-
» meinschaftlichen Kirche mit der Französischen Ge-
» meine bedienet, werden aber fürnemlich an Son-
» tägen, wegen Mangel des Raums, gar sehr in die
» Enge getrieben, und öfters gar aus derselben ver-
» dränget. Sodann fällt uns, und unter uns
» hauptsächlich denen Kränklichen, Alten und
» Weibs-Leuten, der herannahende Winter sehr zur
» Last, indem wir uns genöthiget sehen, unsern Got-
» tesdienst im finstern, Morgens und Abends um
» sechs Uhr, zu verrichten. Wir haben uns lange
» bedacht, wie diesem Uebel abzuhelfen wäre; End-
» lich aber haben wir bey den Vorstehern der seit lan-
» ger Zeit leer stehenden Allerheiligen Kirche angehal-
» ten, uns deren Gebrauch, jedoch mit E. F. W. gnä-
» diger Bewilligung, zu erlauben. Es fehlt uns
» nichts, als Dieselbige; wir bitten demnach unter-
» thänig, und flehen E. F. W. an, Dieselbe wollen
» darin gnädig einwilligen, und uns erlauben, ent-
» weder diese ausserhalb, oder vielmehr in dem äusser-
» sten Winckel der Stadt gelegene, oder auch sonst
» eine andere Kirche, welche E. F. W. dazu bequem
» finden, zu unserem Gottesdienst zu verleihen. Wir
» thun der Allerheiligen Kirche Erwehnung, weil uns
» keine andere bekant ist. E. F. W. werden durch
» Erlaubung derselben uns eine besondere Güte er-
» zeigen, GOTTES Ehre befördern, und dessen
» Gnade sich zuwenden, zugeschweigen, daß wir E.
» F. W. uns beständig werden höchst verpflichtet
» erachten. Der HERR unser GOTT lencke
» Dero Hertzen, daß alle Dero Gedancken, Rath-

schläge »

schläge und Thun zu dessen Ehren und Fortpflan- »
zung seines Worts gereichen mögen. »

E. H. (k).

gantz ergebene

die fremde Engelländer.

Vorstehende Bittschrift ward am 29. October besagten 1555sten Jahrs übergeben, darauf auch noch an selbigem Tage das Decret dahin ertheilet:

» Als die fremden Engelländer supplicirt und gebe- »
ten, Ihnen, aus erzehlten und angezeigten »
Ungelegenheiten, die Kirch zu Allerheiligen »
einzugeben: Soll man Ihnen willfahren. »

§. 21. Ob nun gleich dem itzt angeführten Decret zu Folge den bittenden Engelländern erlaubet wurde, in der Kirche zu Allenheiligen ihren Gottesdienst zu halten: so dauerte die Verwaltung desselben doch nicht lange; denn so bald, nach dem im Jahr 1558. erfolgten Ableben der Königin Maria, dero Schwester Elisabeth den Thron bestieg, und sich günstiger gegen die Evangelische bezeugte, gingen die mehresten der hieher geflüchteten Engelländer wieder in ihr Vaterland zurück. Es ereigneten sich aber mit der Niederländischen Gemeine viele Streitigkeiten, und wurden dieselbe, samt denen §. 18. angeführten, eifrigst fortgeführet.

§. 22. Das §. 19. angezogene Raths-Decret vom 5. September ward Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio den 9. October von etlichen verordneten Herren des Raths in der Convent-Stube bekant gemacht. Dieses ließ sich darauf zwar vernehmen:

(k) Im lateinischen Original stehet: Vestrae Celsitudini.

men: Daß man bereits in der am 5. September übergebenen Schrift den Articul vom heiligen Abendmahl bekant gemacht hätte; jedoch da Ein Hoch-Edler Rath eine weitere Erklärung von ihnen forderte, wurden von Seiten oftbelobten Ministerii drey Schriften abgefaßt, und Einem Hoch-Edlen Rath überreichet. Die erste vom 29. October ist folgendes Inhalts (l):

Erbarn, Wolweisen vnd günstigen Lieben Herrn.

„ Nachdem Ein Erbar Rath, durch die verordne-
„ ten Herrn, von uns Predicanten begert, ei-
„ ne austrücklichere Deutung und Erklärung vnserer
„ nächst vbergebenen Supplication, die Welschen
„ betreffendt, darinnen wir fürbracht, als die mit vns
„ in der Lehre nit eins seyen, geben wir darauff E. F.
„ W. zu erkennen, daß solcher Zwiespalt fürnemlich
„ das heilige Sacrament des Leibs und Bluts vnsers
„ HErrn Christi antrift. Andere Opinion, de-
„ ren wir uns besorgen, vnd Jhnen von andern Ge-
„ lerten vffgelegt worden, laßen wir hie beruhen;
„ was aber das Sacrament betrift, haben wir vnsern
„ Grund vnd Satz, nach der Augspurgischen Con-
„ feßion, vnd derselben Apologia, darinn wir be-
„ kennen, daß vnsers HErrn Christi Leib vnd
„ Blut warhafftiglich im Nachtmahl zugegen,
„ vnd mit sichtbaren Dingen, Brod vnd Wein
„ dargereicht vnd genommen wird ꝛc. Diesem
„ Artickel zugegen setzen sie Jnn Jhrem Buch (so itzt
„ in der nechsten Meße hie gedruckt, vnd ausgangen,
„ auch durch sie selbst vns zugeschickt) diese Worte:

Nos „

(l) Und der oft angezeigten Gegen-Information als eine Beylage sub Num. 5. angehängt.

Nos enim constantissime negamus ullos omni- »
no fontes ullius corporalis praesentiae in ver- »
bis illis extare &c. welches im Deutschen also »
lautet: Dann wir sagen gantz bestendiglich, »
das in diesen Worten (nemlich **das ist mein** »
Leib, das ist mein Blut) gar kein Grund »
noch Quelle seie, daraus eynig leibliche Ge- »
genwärtigkeit fließen oder verstanden werden »
möge. Hie erkenne nun Jedermann, ob nicht die- »
se zween Sprüche, beyde Jnn Worten und Ver- »
stand, stracks, vnd contra dictorie wieder einander »
seyen. Dann vnser Artickel sagt klar: Daß der »
Leib vnd Blut Christi gegenwärtig seye. Jre »
Sprüche sagen öffentlich: Das kein Leipliche »
Gegenwärtigkeit, weder des Leibs noch »
Bluts Christi da seie. Dann in gemeldem »
Buch deren gleiche Sprüch noch vielmehr gefun- »
den werden; wie sie dann austrücklich darinn wie- »
der die vnsern, nemlich die Sexischen Predicanten »
dieses stücks halben schreiben. Darauf gehet nun »
ihre Lirurgie oder Kirchen-Ordnung, auch hie ge- »
truckt, und von Einem Erbarn Rath (wie sie im »
Anfang deßelbigen Buchs rühmen) gebillichet vnd »
approbiret, welches Buch ausweiset, wenn sie das »
Nachtmahl halten, vnd vorher ihr Gebet vnd Le- »
ction aus dem heiligen Paulo, Excommunication »
und Vermahnung verricht haben, und dann zu der »
Action oder Nießung des Nachtmahls greiffen, das »
sie alsdann das Brod reichen mit diesen Wor- »
ten: Das Brod, welches wir brechen, ist die »
Gemeinschafft des Leibs Christi, nimb hin, »
Jß, sey Jngedenck, das der Leib Christi für »
dich zubrochen ist, zu Vergebung deiner Sün- »
den, Jtem den Kelch mit diesen Worten: »
Der Kelch, den wir seegnen, ist die Gemein- »

» schafft des Bluts Christi, nimb hin, trinck, seie
» Ingedenck, das Christus sein Blut für dich
» vergoßen hat, zu Vergebung deiner Sünde,
» und laßen also diese Worte des HErrn Chri-
» sti, nemlich das ist mein Leib, das ist
» mein Blut gar aussen, zureißen die Wort
» vnd Ordnung Christi, vnd ziehen das Nachtmahl
» vf die bloße Gedechtnuß, was Er mit seinem Leibli-
» chen Sterben und Blut vergießen vns ausgericht
» hat, vnd Gnad erworben, darinnen wir mit Jhm
» durch den Glauben an Jhn Gemeinschafft haben,
» geben damit einen öffentlichen Schein, daß sie
» halten, daß der warhafftige Leib vnd Blut CHristi
» gegenwertig nit da seie; nun ist aber solcher Miß-
» verstand in diesem Artickel wider die Augspurgische,
» auch Sächsische und Wirtembergische Confeßion,
» für kurtzen Jaren zu Trient im Concilio eingelegt,
» item wieder die Concordien, so D. Bucerus seliger,
» vnd ander fürnembsten Lehrer des Oberlendischen
» Kreyß mit D. Luthern seeligen vffgericht, vnd in
» Summa wieder alle vnser Lehr, so nun von diesen
» Artickeln in vnsern Kirchen hie aus Grund gött-
» lichs Worts, in die dreyßig Jahr her gehalten, ge-
» trieben, vnd nie kein Zwinglische Opinion of-
» fentlich gelehret worden, vnd nun diese fremden
» Leuth, gleich im Anfang, da man sie aus Barm-
» hertzigkeit aufgenommen hat, dawieder Bücher
» schreiben, trucken laßen vnd ausgehen, vnd also vn-
» ser Kirche damit perturbiren, vnd nun suchen sie hie
» noch weiter ahn bei den Buchdruckern, ihnen der-
» gleichen Bücher noch mehr zu trucken, begeren
» auch, derselben etliche vff ihren Kösten zu verteut-
» schen vnd trucken zu lassen, dann sie meynen, sie ha-
» ben hie einen gelegenen Ort bekommen, Jren Irr-
» thum von dem heiligen Nachtmahl weit auszu-
breiten, »

breiten, derhalben wir demüthiglich bitten, in die » Truckerey ein Einsehn zu haben, denn E. F. W. » konten selber bedencken, daß solche Bücher vnange- » fochten nit werden bleiben, sondern man wird da- » wieder schreiben, so steht man in Hofnung, daß der » Abschied des jetzgehaltenen Reichs-Tags einen » Landfrieden mit sich bringen werde, darinnen auch » sonderlich die, so der Augspurgischen Confeßion sind » zugethan, des Evangelii halben begriffen, doch alle » andere Secten ausgeschlossen. Dieweil dann » E. E. Rath, vnd alle die, so vnserer Kirchen » zugehörig, der Augspurgischen Confession zu- » gethan sind, was für Ehr vnd Ruhm wirdt es ge- » meyner Stadt bringen, daß solche hohe Sach von » dem heiligen Sacrament und Nachtmahl, (so vor » Jaren durch Lutherum vnd Zwinglium seligen » so heftig in Schriften vnd Büchern disputirt) auch » nit ohne große Ergernuß und Letzung des Evange- » lischen Lauffs, (vnnd nun kaum ein wenig gestillet » worden) solle hie zu Franckfurt von newem wieder- » um anbrennen, getruckt vnd ausgebreitet werden. »

Derohalben günstige Lieben Herrn, sintemahl » nun solche zwiespaltige Opinionen vnd Vngleich- » heit der Ceremonien inn einer Religion vnd Stadt » den Leuten große Ergernuß geben, auch viel Vn- » lust vnd Vneinigkeit anrichten, so bitten wir noch » (wie wir anfänglich für den verordneten Herrn be- » gert haben) vmb GOttes, auch gemeyner Stadt » Franckfurt Ruhm vnd Ehr willen, so man Jhe die » Fremden halten will, das E. F. W. in der Zeit » darzu thue, vnd mit Jhnen ernstlich handlen » wölle, daß sie nach der Augspurgischen » Confession lehren, Jhres Jrthumbs » von Nachtmahl abstehen, und sich »

„ alleding In den Ceremonien mit vn-
„ ser Kirchen vergleichen. Vnd also
„ E. E. Rath dem Exempel der Stadt Stras-
„ burg nachfolgen, welche auch eine zeitlang
„ viel Welschen gehalten, die doch endlich mit
„ solchen Jrthum vom Nachtmahl heraus ge-
„ brochen sind, aber nachdem solches durch
„ Jhre Predicanten der Obrigkeit fürbracht,
„ hat E. E. Rath daselbst alsbald dazu gethan,
„ alle Kirchen ihrer Religion lassen visitiren,
„ Jhren Burgern lassen verkündigen, vnd auch
„ allen Predicanten sampt den Welschen, vnd
„ ernstlich befohlen, daß sie nach der Augspur-
„ gischen Confeßion sich halten, vnd in den Ce-
„ remonien der Kirchen gleichförmig machen,
„ bei Straff vnd Peen, damit E. E. Rath auf
„ sie sehen wölle, wo Jemand sonderung oder
„ newerung fürnehmen werde, als nun bey Jh-
„ nen die Kirchen, die Lehr vnd Ceremonien
„ gleich sind, des wir gewißе Schrifft von Jh-
„ ren Predigern haben. Und sintemal wir im
„ Ampt seind, vnd auch zum theil Burger, mit Eyds-
„ pflichten E. E. Rath alhier zugethan, gemeyner
„ Stadt Wohlfahrt zu suchen vnd für Schaden zu
„ warnen, wollen wir hiebey E. F. W. auch nicht
„ verhalten, daß wir warlich in dieser nechsten Meße
„ von vielen ehrlichen Leuthen allerley haben müßen
„ hören, von diesen Fremden, vnd verwunderten sich,
„ daß E. E. Rath ein solchen Hauffen frembds aus-
„ ländisch Volcks von dreyerley vnterschiedlichen
„ Lendern vnd Sprachen in eine solche veste Stadt,
„ mitten in Deutschland gelegen, zu sich neme, vnd
„ wißе nit, woh ein Jglicher herkomme, wie er abge-
„ scheiden seie, ohn welche Kundschafften man doch
„ schwerlich einen Teutschen vffneme, meineten

derhalben, nachdeme dieſe Leuth, Jrer Land » Art nach, vortheylhafftig, liſtig vnd wanckel- » müthig weren, würden ſie mancherley Newe- » rung anheben, ſo wohl gemeyner Burger- » ſchafft, vnd auch den Kauffhendeln inn Meſ- » ſen nachtheylich ſeien, vnd mit der Zeit E. F. » W. vnd Jren Nachkommenden eine vner- » trägliche Laſt, vnd ewige Vnruhe gebähren » mögte. »

Wie dann auch vor der Zeit ein Red gangen, » von einen ſchrecklichen Handell, ſo ſich ſolcher Leuth » halben zu Embden in Oſt-Frießlandt ſoll zugetra- » gen haben, vnd iſt wol zu erachten, es würden ande- » re Lender vnd Stedte nicht ſo vnbarmhertzig gewe- » ſen ſeien, vnd Jhnen Vnterſchleiff und Beywo- » nung abgeſchlagen haben, woh ſie nicht derglei- » chen Vrſach angeſehen, vnd ſolche Fürſorg getra- » gen hetten. So viel haben wir vff E. E. Raths » Begeren vndertheniglich wöllen anzeigen, vnſere » vorige Schrifft zu erklären, vnd E. F. W. zu ver- » ſtändigen, in welchen Stücken wir fürnemlich » Mangel finden an dieſer Leuthe Lehre, aus ihren ey- » genen Büchern, vnd wie andere ehrliche vnd fremb- » de Leuth von dieſem Handel reden, vnd hoffen, » E. E. Rath werde die Sachen bedencken, vnd der- » maßen mit dieſen frembden Leuthen fürnehmen, da- » mit hernacher auch ander Gefehrten deſto leichter, » vnd mit mehrere Ruwe möge geweret werden, bit- » ten E. F. W. wollen diß vnſer Schreiben, aus hertz- » licher Warnung geſchehen, im Beſten vernehmen, » vnd judiciren. E. F. W.

vnterthenige Diener die Predicanten hienach benent.

Petrus Geltner. Marcus Sabander.
Hartman Beyer. Chriſtian Egenolph.
Mathias Ritter. Andreas Saxo.

Weil

Weil nun Ambach und Lullus vorstehende Schrift nicht unterschrieben hatten, erging das Decret dahin:

» Daß man diese Schrifft Lullo und Ambachen
» zustellen, vnd von Jhnen hören solle, war-
» um sie sich nit vnterschrieben, vnd ob sie
» auch der Meinung seyen, wie die andern,
» vnd wieder anbringen. »

Anbey ward dem Ministerio aufgegeben, sich entweder mit den Fremden in ein freundlich Gespräch einzulassen, oder die übergebene Schrift, wenigstens die Stelle, worinnen vom heiligen Abendmahl gehandelt würde, ins lateinische zu übersetzen, damit man solches den Fremden zur Verantwortung mittheilen könne.

§. 23. Die Ursachen aber, warum Ambach und Lullus obige Erklärung nicht unterschrieben, haben dieselben, nachdem sie von Einem Hoch-Edlen Magistrat darüber befraget worden, selbst angegeben, nemlich: Daß sie hohen Alters und Schwachheits wegen bereits als Emeriti angesehen, auch Andreas Saxo schon als Gehülfe angenommen, man sie verschonen möchte, an so weit aussehenden Streitigkeiten, deren Ende sie nicht erleben würden, Theil zu nehmen (m).

§. 24. Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, welches kein Kläger, sondern nur Denunciant war, derowegen sich auch nicht schuldig erachtete, in einen Schrift-Wechsel sich einzulassen, entschuldigte sich in der zweyten Schrift vom 7. November also (n):

Ersa-

(m) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii gründliche Ablehnung, ꝛc. Cap. II. §. 7. pag. 88. sq.

(n) Ist loc. cit. Num. 6. befindlich.

Ersamen, Weisen und Günstigen Lieben Herrn.

Wir hetten gehofft, das wir Ihm solten genug gethan haben, da wir E. F. W. klärlichen aus der Fremden Bücher berichtet haben, daß sie, was die Lehr von des HErrn Nachtmahl betrifft, mit vns nit gleich halten vnd lehren, daraus dann E. F. W. genugsam Vrsach hetten gehabt, als ein Oberkeyt Ihnen solches zu vndersagen.

Dieweil aber E. F. W. noch weiter für gut angesehen, daß wir entweder vns mit Ihnen, den Fremden, dieser Sach halben in ein freundlich Gesprech begeben, oder vnsere vorige Schrifft lateinisch, in denen Puncten das heilige Nachtmahl belangend, stellen solten, auf daß es Ihnen zugestellt mögte werden; Haben wir vns mit einander besprochen, vnd befunden, daß vns dieser beiden Stücken keins will zu thun seyn, weder mit Ihnen in Disputation zu begeben, noch einige Schrifft gegen Ihnen einzulegen. Dann dieser Artickel von des HErrn Nachtmahl vorhin genug von andern disputirt vnd gehandelt worden, auch ihr Irthum gnugsam wiederlegt vnd convincirt; So achten wir von unnöthen, daß man fürwenden will, man solle sie, als den andern Theil auch verhören, sintemahl ihre Bücher öffentlich ausgangen, die nun nit allein E. F. W. sondern Jedermann lieset und lesen höret, darinn sie in diesem Stück der Augspurgischen Confeßion zuwieder lehren vnd schreiben; zudem stehet es nit E. F. W. oder vns Predicanten alhir zu Franckfurt allein zu, solchen Spalt vom heiligen Nachtmahl zu vergleichen, sondern dieser Handel langet an alle Verwanten der Augspurgischen Confession, welcher Confeßion, Lehr

vnd

„ vnd Verſtand von des HErrn Nachtmahl nicht
„ aus dieſer fremden Leuth Gloſſen, ſondern von de-
„ nen, die ſolche Confeſſion geſtellt vnd übergeben,
„ vnd aus dererſelbigen gelehrten Schrifften vnd
„ Büchern ſoll genommen werden, dieſelben aber alle
„ oder einträchtiglich von der leiblichen oder reali,
„ d. i. thätlichen oder weſentlichen Gegenwärtigkeit
„ Chriſti im heiligen Nachtmahl mit vns halten vnd
„ lehren, alsdenn ſind Sachſen, Dennemarck,
„ Meißen, Thüringen, Heßen, Wirtemberg,
„ vnd die Städte des Reichs, von welcher Meinung
„ wir mit GOttes Hülff nicht gedencken zu weichen,
„ noch dieſelbig Ihn ein Zweiffel zu ziehen; vnd ob
„ wir ſchon über dis alles vns einließen, vnd den alten
„ Sacraments-Streit hie wiederum erregten, ſo
„ würden doch weder die Confeſſions-Verwante,
„ noch die Sacramentirer dadurch alleſamt überwun-
„ den ſeyn, vnd würde damit kein Friede, ſondern
„ vielmehr diſputirens vnd zanckens allenthalben an-
„ gericht, darum mit Ihnen ſich von Nachtmahl zu
„ vnterreden vnd zu diſputiren vns nit will gerathen
„ ſein, wiewohl wir vnſer Meinung auch wohl wü-
„ ſten zu beweiſen vnd zu verthädigen. Solten
„ wir aber eine Schrifft gegen Ihnen einlegen, ſo
„ würden ſie wollen Schrifft dagegen einlegen, Ihre
„ Opinion verfechten, vnd nachdem ſie liſtig, ſpitzig
„ vnd zenckiſch ſind, die Sach vff die lange Banck
„ ſpielen, vff daß ſie beide E. F. W. vnd uns müde
„ macheten, damit wir zuletzt (die wir ſonſt mehr zu
„ thun haben, dann mit Ihnen zu zancken) fro we-
„ ren, daß wir es lieſen bleiben. Sonderlich da zu
„ beſorgen, es würde auch von dieſem Handel viel
„ Gezencks vnter den Bürgern werden, wie ohne
„ das vnder Ihnen dieſe Zeit, da die Fremden hie ge-
„ weſen, darum mehr Wort vnd diſputirens getrie-

ben worden, dann vorhin in vielen Jahren, dar- »
umb vns auch dieſer Weg nit anzunehmen iſt, als »
die wir mit Jhnen nit zu thun haben, ſintemahl »
Jhnen ohn vnſer wißen vnd willen eine Kirch »
zu Verrichtung Jhrer Gottesdienſt vnd Sa- »
cramenten vergünſtiget worden, bleiben dero- »
halben noch immerdar auf vnſer erſten Meinung, »
vnd dieweil wir befinden, daß ihre Lehr vnd Ceremo- »
nien beim Nachtmahl der vnſern zuwieder iſt, thun »
hierinn, gleichwie in andern Dingen mehr, ſo falſch »
vnd vnrecht ſind, da wir dieſelbigen vff der Cantzel »
ſtraffen, oder ſonſt ein Oberkeit darinn zu ſehen ver- »
mahnen, vnd begehren noch, wie in vor übergebe- »
nen Schrifften, daß E. F. W. als vnſer Oberkeyt, »
dieſen Fremden wölle ſagen laßen, das ſie vom »
Nachtmahl lehren wie wir, vnd gleiche Ceremo- »
nien, vnd Kirchen-Gebräuch mit vns halten. Da- »
mit man aber ſehen könne, ob ſie warlich mit vns »
eins ſeien, ſetzen wir hie vnſer Bekäntnüß vom hei »
ligen Abendmahl lateiniſch vnd teutſch alſo: Cre »
dimus, fatemur & docemus quod Domini ve- »
rum corpus, pro nobis traditum, & verus »
ſanguis, pro nobis effuſus, corporaliter, hoc »
eſt: Vere eſſentialiter & realiter in Cena pre- »
ſentia ſint, & cum pane & vino exhibeantur, »
& a ſumentibus percipiantur non in cibum »
ventris, ſed animae. Das iſt: Wir glauben, »
bekennen vnd lehren, das des HErrn wahrer »
Leib, der für vns gegeben iſt, vnd ſein wares »
Blut, das für vns vergoſſen iſt: leiblich, d. i. »
warhafftiglich, weſentlich vnd ſelbs im heili- »
den Nachtmahl gegenwertig ſeyen, vnd mit »
Brodt vnd Wein dargereycht, vnd genoſſen, »
d. i. geſſen vnd getruncken werden, nicht zu »
einer Speiß des Bauchs, ſondern der Seelen. »

» Dieſe

„ Diese vnsere Meinung, welche gantz klar inn „ diesen Worten gesetzt ist, mögen E. F. W. den „ Welschen vorhalten, sie auch vff solche Meinung, „ anders dann sie bisher gethan, heißen schreiben „ vnd lehren. Gefelt Ihnen das, so sind wir mit „ Ihnen zu frieden, doch daß sie auch gleiche Cere„ monien mit vns halten, vielerley Nachred vnd „ Argwohn vorzukommen. Wöllen sie aber zu „ vnser Meynung nit treten, noch gleiche Cere„ monien mit vnser Kirchen halten, (das doch „ die Welschen von Straspurg gethan haben) „ so hat E. E. Rath Vrsach genug, Ihnen kein „ Kirch nit zu gestatten. Da aber E. F. W. an„ ders gesinnet, vnd diesen Fremden Ihrer Lehr vnd „ Ceremonien, so sie bisher gehalten, fürter billichen „ vnd nachlaßen würden, müßen wir es GOTT be„ fehlen, vnd konden dazu nachmals weiter nicht„ thun, dann das wir es mit diesen Leuten nie gehal„ ten, noch forthin halten wöllen. Dis ist E. F. W. „ Herrn vff dismahl vnsere Antwurt, bitten E. F. W. „ wollen dieselbige in allen Guten annehmen vnd „ verstehen, wie wir es den warlich meynen.

E. F. W.

vnterthänige Diener

Die Predicanten, welche in nechst übergebener Schrifft vnterschrieben haben.

§. 25. Hierauf ward nichts decretirt, sondern Ein Hoch-Edler Magistrat beliebte, durch beyde regierende Herren Bürgermeistere den sämtlichen Predigern des Buceri Concordie vorzulegen, und sie befragen zu lassen: Ob sie alle, auch die, welche nach 1542. zum Predig-Amt berufen worden, damit einig

einig wären? Worauf dann Geltner, Beyer, Ritter, Sabander, Egenolph und Saxo, ohne allen Verzug, sich dazu bekennet, auch Ambach und Lullus gegen den jüngern Bürgermeister, Herrn Carl Kühhorn, gesagt haben: Sie ließen Jhnen die angezogene Concordie wohl gefallen; wüsten sich wohl zu erinnern; gedächten auch, sich der gemäs zu halten, und versehen sich, nie darwider gelehret zu haben (nn). Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium bestätigte auch diese seine Bekentnis in der am 31. December übergebenen dritten Schrift (o), und begehrte darinnen, auch die Fremden zu Unterschreibung der Concordie des Buceri zu vermögen. Sie ist folgenden Jnhalts:

Erbarn, Wolweisen vnd günstigen Lieben Herrn.

Wir haben in kurtz verschienenen Tagen E. F. W. in Schriften übergeben, waserley Gestalt die Fremden in der Lehr vom heiligen Nachtmahl, vnd Jren Ceremonien mit vns nit übereinkommen, zu welcher Schrifften auch vnsere zwehn francke Mit-Brüder, aus etlichen gesuchten Ursachen, sich gewegert haben zu vnterschreiben, derhalben die Ehrnhafften, bede Burgermeister, von E. E. Raths wegen vns besprochen, sich zu erkundigen, Nachdem vor etlichen Jahren dergleichen Spaltung sich zwischen obgenanten vnsern Mitbrüdern vnd vns zugetragen haben, vnd dieselbige der würdig vnd Hochgelert Herr Martinus

(nn) Siehe angeführten Gegenbericht, §. 51.

(o) Und loc. cit. Num. 7. zu finden.

» nus Bucerus sel. Gedechtnuß concordirt, vnd
» solches in etliche Articul gestellt, ob wir dense-
» bigen noch bis anher in diesem Stück, das heilige
» Nachtmahl belangend, also hetten gelehrt, vnd
» forthin denselbigen gemeß lehren wolten, oder ob
» wir etwas mangels daran hätten.

» Darauf geben wir E. F. W. zu verstehn, vnd
» wißen auch nit anderst, denn daß wir (die hie vnter-
» schrieben) denselbigen Artickeln in diesem Stück
» allerdings gemeß gelehret haben, vnd sind noch nit
» anders gesinnt, dann denselbigen nach inn rechten
» Verstand vnd Maaß forthin aus GOttes Hilff
» vnd Gnaden zu lehren: Dann wir wißen vnd
» bekennen, daß dieselbigen Artickel, den Wor-
» ten des HErrn Christi, der Augspurgischen
» Confeßion, der Concordien, so zwischen Lu-
» thero, vnd Oberlendischen Predicanten im
» Jahr 1536. zu Wittenbergck auffgerichtet,
» vnd den Serischen Kirchen gemeß gesetzt vnd
» gestelt seind, wie auch der obgemelte Herr
» Bucerus seliger diesen Handel von dem heili-
» gen Nachtmahl fleißig vnd klerlich beschrie-
» ben hat, inn seiner Retractation, da er sonst
» fürnemlich über Matthäum vnd andere
» Evangelisten geschrieben, vnd daselbig gleich
» nach solcher Wittenbergischen Concordien
» hat offentlich im Truck laßen ausgehen.
» Bitten derohalben E. F. W. wöllen die an-
» dern, vnd sonderlich die Fremden, daselbst hin-
» weisen, daß sie denselbigen Artickeln vnd Con-
» cordien in allen Punckten, nach rechten Ver-
» standt, also auch nach lehren, vnd sich (solchs
» zu bezeügen) vnserer Kirchen-Ceremonien gleich-
» förmig machen, darzu wölle der barmhertzige
GOtt »

GOtt Segen vnd Gedeyen geben, durch Jhesum „
Christum vnsern HErrn, Amen. „

E. F. W.

vnderthänige Diener, die Predicanten hie nach benent.

Petrus Geltner.
Hartmann Beyer.
Marcus Sabender.
Matthias Ritter.
Andreas Saxo.
Christian Egenolph.

Ein Hoch-Edler Rath ließ sich diesen Vorschlag gefallen; jedoch, damit die Fremden nicht möchten übereilet werden, beschloß derselbe, sie vorher zu hören, und ertheilte am selbigen Tag folgendes Decret (p):

„ Ist beschlossen, daß man die angezogene Con-
„ cordi den Englischen und Welschen Pre-
„ dicanten auch zustellen, und Sie Ihrer
„ Meinung darüber hören, vnd wieder an-
„ bringen solle. „

§. 26. Indessen wolten die Fremde dennoch das Ansehen haben, ob wären sie in der Lehre mit den Stadt-Predigern einig. Sie hatten kurtz vorher, ehe Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium die erste Schrift vom 5. September übergeben, bereits am 6. August Einem Hoch-Edlen Magistrat eine Supplic überreichet, in welcher dieselbe so wol um Verzeihung, wenn etwa in ein- oder andern sie sich vergangen ha-

p) Siehe loc. cit. Num. 7.

ben solten, als auch um weitere Aufnahme und Schutz derer Rechtglaubigen bitten. Weil sie kurtz, und allerdings würdig ist zu lesen, wollen wir sie ins deutsche übersetzen (q). Sie lautet also:

„ Demnach durch GOttes sonderbares Vorse-
„ sehen, auch E. F. W. christlicher Liebe und
„ große Gnade geschehen, daß wir der Lehre des
„ Evangelii wegen vertriebene Mitglieder der Kir-
„ chen Christi, bey diesen elenden Zeiten, in dero
„ Stadt aufgenommen worden sind, auch bisher
„ niemanden, der Zeugnuß seines Glaubens bey
„ uns abgeleget, das Burgerrecht versagt worden
„ ist; so haben wir billig Ursache, GOtt dafür unend-
„ lichen Danck zu sagen, und E. F. W. uns, samt al-
„ lem dem, was wir in unserm Vermögen haben,
„ völlig und in schuldigstem Gehorsam unterwerffen,
„ auch den höchsten GOTT (um dessen wahren
„ Dienst wir verjagt worden sind) für das Wohl
„ E. F. W. und dero Stadt beständig anruffen.

„ Damit aber nicht von denen Unsrigen, welche
„ in vielen Stücken noch unerfahren sind, denen
„ teutschen Einwohnern dieser Stadt ohnversehens
„ einiges Mißvergnügen verursachet werden möge:
„ so haben wir für nöthig erachtet, E. F. W. hiedurch
„ unterthänig um Verzeihung zu bitten, wann
„ wir etwa in ein- oder andern Fall uns solten
„ vergangen haben. Wir ersuchen anbey E. F.
„ W. uns in Zukunft gnädig zu erinnern, daß wir
„ dasjenige, was denen einheimischen Bürgern
„ anstößig seyn möchte, bey Zeiten abstellen kön-
„ nen, und diejenige, welche der wahren Leh-
„ re Zeugnis gegeben, gleichwie uns vordem
geschе- „

(q) Das lateinische Original ist loc. cit. Num. 192. zu finden.

geschehen, zur Erlangung des Burgerrechts in die- „
ser Stadt zuzulassen, auch denen andern, die denen „
Zünften ertheilte Vorrechte und Freyheiten ange- „
deyen zu lassen, damit sie ihre angefangene Arbei- „
ten zum Stande bringen, alle übrige aber in Frey- „
heit und Friede unter denen Eingebohrnen leben, „
und sich ihrer Hände Arbeit nähren mögen. „

Hierdurch werden E. F. W. GOtt einen an- „
genehmen Dienst erweisen, uns aber, samt unser „
gantzen Gemeine, so wol diejenige, welche alhier „
versamlet ist, als auch die, welche noch unter der „
Botmäsigkeit Römisch-Catholischer Herrschaft „
in der Irre herum gehet, dahin verbinden, den al- „
lerhöchsten GOtt für E. F. W. und dero Stadt „
Wohl beständig anzuflehen. „

E. F. W.

gantz ergebene

die Kirchen-Diener und Namens derselben

Valerandus Pollanus.
Richardus Vammiller.

§. 27. Im Anfang des 1556. Jahrs, und zwar den 19. Januarius, übergaben die fremde Prediger und Kirchen-Aeltesten eine in lateinischer Sprache abgefaste Klagschrift (r), in welcher dieselbe sich gegen die einheimische Pfarrer beschwerten, daß diese auf den Canzeln hart wider sie redeten, und bitten, daß solches abgestelt, oder, fals es noch nicht wircklich geschehen sey, verhütet werden möge. In dieser Schrift schreiben sie sehr anzüglich gegen die Lutheraner, bezeugen, daß sie nur Christi und sonst keines Menschen Lehre folgten, dem sie, wie dem Pythagoras, auf sein bloses Wort glauben müsten;

(r) Ist loc. cit. Num. VIII. befindlich.

noch weniger keiner Lehre, die ihr Ansehen von grosen Herren, hohen Schulen und Gelehrten habe; wünschen anbey, daß GOtt dem Geschrey: Ich bin Paulisch! Ich bin Appollisch! ein Ende machen wolle (s).

§. 28. Diese Klagschrift der Fremden ward Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio am 22. Januarius durch den Rath-Schreiber, mit dem Begehren, zugestellet: Nicht allein deutsch, sondern auch lateinisch darauf zu antworten (t). Am 30. desselbigen Monats erklärten sich die Franckfurtisch-einheimische Prediger in einer eingegebenen Schrift (u):

„ 1) Daß weil sie, als berufene Diener GOttes, so wol zum guten ermahnen, als das böse straffen müsten, es wohl geschehen könte, daß auch zuweilen in ihren Predigten die Secten, als: Wiedertäufer, Sacramentirer, ꝛc. berühret; die Obrigkeit, reine Lehre zu handhaben ermahnet; das Volck aber für jenen gewarnet würde. Fünden die Fremden sich getroffen, dafür könten sie nichts, auch deswegen ihre Amts-Pflicht nicht ausser Acht lassen. Sie nenneten und bezeigten niemand.

„ 2) Bitten auch, man möge, um alle weitläuftige Disputation mit den Fremden zu verhüten, sie mit Abfassung einer Schrift in lateinischer Sprache verschonen.

„ Stellen darauf vor:

„ 3) Wie billig es sey, daß die Fremde, gleichwie sie „

(s) Siehe angeführten Gegenbericht, §. 53. und 54.

(t) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ablehnung, Cap. II. §. 8. pag. 91.

(u) Ist in Tom. II. der Franckfurtischen Religions-Handlungen die XIX. Beylage.

sie alle auch hätten thun müssen, die Concordie des » Buceri unterschrieben, und wie unbillig hergegen » es scheinen würde, da die Stadt-Prediger nach sol- » cher lehren und predigen müsten, den fremden Gä- » sten frey stehen solte, diese Lehre umzustösen, dawi- » der öffentlich zu lehren und zu schreiben. »

Endlich 4) sey die Lehre vom heiligen Abend- » mahl, worauf es hier ankäme, kein leerer Wort- » Streit, und die Meynung der Sacramentirer fast » allenthalben verworffen worden. »

§. 29. Vorstehende Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Verantwortung ward am 3. Febr. in Berathschlagung gebracht. Wir wollen die hieher gehörige Worte des Protocols von selbigem Tag hersetzen (x). Sie lauten also:

Ist der hiesigen Predicanten jüngst übergebene » teutsche Antwort, vff der fremden Predican- » ten übergebene lateinische Supplication, in » Rathschlagung wieder abgehört, und, nach fleißiger » Erwegung aller Umbstende derselben, darauf in » Rathschlagung für gut angesehen: Daß man de- » nen fremden Predicanten die Concordie im » Jahr 1542. durch Martin Butzer alhie zwi- » schen denen hiesigen Predicanten des Nacht- » mahls halben vffgericht, wie hievor auch bedacht » vnd beschlossen, nochmahls fürhalten vnd zustel- » len soll, mit Erinnerung, Nachdem E. E. Rath » anfenglich bericht worden, daß sie, die Frem- » den, der Lehre halben mit der Kirchen zu » Franckfurth einig weren, sich auch der Cere- »

(x) Der Auszug des besagten Protocolls ist der Gegen-Information Eines Hoch-Edlen Magistrats sub Num. IX. angehängt.

„ monien halben mit derselben wohl vergleichen
„ wolten, darauf sie dann alhie also aufgenom-
„ men weren, vnd sich aber nun befinde, daß
„ die hieige Predicanten es dafür hielten, Sie
„ die Fremden weren der Lehre halben vom
„ Nachtmahl des HErrn mit Jnen nit ei-
„ nig, hielten auch andere Kirchen-Cere-
„ monien, die dieser Kirch ergerlich weren,
„ so solten sie die Concordie ersehen, vnd sich dar-
„ auf vernehmen laßen, ob sie derselben gemeß
„ lehren vnd predigen, auch sich nachmals der
„ Ceremonien halben mit hieigen Predicanten,
„ wie sie sich hieuor hetten vernemen lassen, ver-
„ gleichen könten oder wolten, oder nit. Vnd
„ daß sie selbst bedencken solten, wo also zwi-
„ schen beden Theilen der Vnwill nit hingelegt,
„ vnd Vergleichung folgen solten, was Jhnen
„ selbst vnd gemeiner Stadt daraus Vnraths
„ vnd Gefahr erwachsen möchte, vnd hierüber
„ ihre richtige Antwort begeren vnd verneh-
„ men, darnach man sich nach Gestalt derselben
„ ferner zu richten, u. s. w. (y).

§. 30. Dieser Rathschluß ward den Frem-den durch einige Abgeordnete Eines Hoch-Edlen Magistrats schriftlich und in lateinischer Sprache be-kant gemacht (z).

In diesem Aufsatz zeigen die Abgeordnete Eines Hoch-Edlen Raths an:

„ Wie derselbe, so wol von denen Predigern,
„ als auch andern, mißfällig vernehmen müssen, daß
sie „

(y) Die Beschwerden der Zünfte gegen die Fremde, welche hie mit berühret werden, übergehen wir für diesesmal.

(z) Siehe die Beylage sub Num. X. zur angeführten Gegen-Information.

sie, die Fremden, welche doch um deswillen so leicht „
aufgenommen worden, weil sie vorgegeben: Wie „
sie mit der Franckfurtischen Kirche in der Lehr und „
Cerimonien überein kämen, in beyden Stücken da- „
von abgingen, woraus nichts als Zanck und Streit „
entstehen könte: Sie wären nimmer aufgenom- „
men worden, wenn man gewust hätte, daß sie „
ein anderes auf den Lippen, ein anderes im „
Hertzen trügen. „

Hiernechst wurden ihnen dreyerley Vorschläge gethan:

„ 1) Die Concordie des Buceri in der „
Lehre vom heiligen Abendmahl anzunehmen, 2) die „
Cerimonien, wenigstens bey Haltung des heiligen „
Abendmahls, der Franckfurtischen Kirche gleich „
einzurichten, und 3) den Beschwerden, welche die „
Zünfte gegen sie führen, abzuhelfen. „

§. 31. Die Fremde gestehen in ihrer den 27. Februarius übergebenen Gegenvorstellung (a), deren Verfasser Johann von Lasco war: „Sie hät- „
ten bey ihrer Aufnahme vorgegeben: Daß sie mit „
der Franckfurtischen Kirche in der Lehr und Cere- „
monien einig seyn, zu dessen Bezeugung hätten sie „
ja das heilige Abendmahl aus denen Händen jener „
empfangen. Was die drey ihnen gethane Vor- „
schläge beträfe, wolten sie „

ad 1) Buceri Schriften nicht censiren, man „
möge derohalben in sie nicht dringen, ihre Mey- „
nung zu sagen, was sie von des Buceri Concordie „
hielten: Es wäre genug, daß sie in diesem Stück „
mit der Augsburgischen Confession übereinstim- „
meten; „

(a) Siehe loc. cit. Num. XI.

„ ad 2) Man möchte ihnen, in Ansehung blo-
„ ser Cermonien, keine Dienstbarkeit auflegen;

„ ad 3) Gehöre der Streit mit den Handwer-
„ ckern nicht für sie; sie wolten das Ihrige dabey
„ thun; man möchte es aber mit ihren höchstdürfti-
„ gen- und mit vielen Kindern gesegneten Leuten so
„ genau nicht nehmen. „

§. 32. Bishero hatten die Beschuldigungen der einheimischen Prediger hauptsächlich den Punct vom heiligen Abendmahl betroffen; allein itzo kam man auch in Erfahrung, daß die Fremde ihre neugeborne Kindlein gar lange, und öfters in die acht Wochen, ungetauft liegen liessen, und da überdem allerhand Zwinglisch- und Schwenckfeldische Bücher von Niederländischen Krämern in der Stadt feil getragen wurden, fand ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium sich verpflichtet, sothanes Verfahren Einem Hoch-Edlen Magistrat in einem Memorial unterm 19. Märtz (b) bekant zu machen.

Ein Hoch-Ehrw. Ministerium zeigt darinnen an,
„ welchergestalten die Fremden glaubten und lehreten:
„ Die Kindlein, welche von glaubigen Eltern
„ gebohren würden, wären auch vor der Tauf
„ in dem Samen Abrahä, und dessen Bund,
„ welchen Gott mit ihm und seinem Samen ge-
„ macht hätte, aufgenommen. Solchemnach
„ wären sie Glieder der christlichen Kirchen
„ und Christi, hätten Vergebung der Sünden,
„ wären heilig und selig, ehe sie getauft würden;
„ die Tause aber sey nur ein Zeichen und
„ Zeugnis desselbigen allen. „

Jus-

(b) Siehe loc. cit. Num. XII.

Imgleichen:

„ Sie gebrauchten bey ihrer Taufe nicht die „ Fragstücke: Ob das Kind entsage dem Teufel? ꝛc. „ Ob es glaube in GOTT Vater, Sohn und heili- „ gen Geist? sondern statt deren fragten sie? Ob „ das Kind auch ein Samen ihrer Kirche? Ob „ ihre Lehr von der Tauf warhaftig? Ob das „ Kind dem göttlichen Bund eingeschlossen sey? „ Und ob sie darauf begehren, daß das Kind „ mit dem Zeichen der Taufe versiegelt werde? „ Gestatteten die Noth-Taufe nicht, und lehreten, „ die Taufe wäre überhaupt zur Seligkeit nicht „ nothwendig; alles dieses aber wäre dem zweyten „ und neunten Articul der Augsburgischen Confession „ zuwider. „

Endlich führet Es Einem Hoch-Edlen Rath zu Gemüthe: „ Daß so wenig der König von Dän- „ nemarck, als auch verschiedene Reichs- und See- „ Städte, diese aus Engelland Vertriebene, ihrer „ Lehre wegen, aufnehmen wollen, vielmehr öffentli- „ liche Edicte anschlagen lassen, und darinnen bey „ schwerer Strafe verboten, solche zu hausen und zu „ herbergen. „

Diese Schrift ward Einem Hoch-Ehrwürdi- gen Ministerio mit dem Bedeuten: Sie ins lateini- sche zu übersetzen, wieder zugestellet, welches darauf, sub dato 8. April diejenige Ursachen wiederholt vorstellig gemacht, welche es nicht erlauben wollen, sich mit den Fremden in einen förmlichen Schrift- Wechsel einzulassen, und solchemnach verbittet Das- selbe abermal eine lateinische Uebersetzung der einge- reichten Anzeige (c).

§. 33.

(c) Siehe Franckfurter Religions-Handlungen Tom. II. Beylag XX. pag. 276. 277.

§. 33. Um diese Zeit schrieb Calvinus einen höflichen lateinischen Brief an das Franckfurtische Ministerium, und erbot sich in selbigem zum Schieds-Richter, in denen zwischen demselben und den Fremden obwaltenden Mißhelligkeiten; Jenes leistete aber solches mit aller Bescheidenheit und Klugheit von sich ab (d). Es scheinet auch, man habe an der Unpartheylichkeit dieses Mannes um so mehr gezweifelt, als derselbe, wegen seiner Lehre vom heiligen Abendmahl, nun schon überal bekant war, und auch mit den Fremden zu Franckfurt einen besonders vertrauten Brief-Wechsel unterhielte, ihnen mit Rath und That an die Hand ging, und in allem heimlich unterstützete. Hievon kan ein Brief, welchen Er an dieselbe um diese Zeit geschrieben, zeugen; Wir wollen aus selbigem nur einige Stellen in deutscher Sprache anführen; denn der Brief selbst ist in französischer abgefasset (e).

Die Fremden hatten bey Calvino Anfrage gethan: Ob sie ihre Kinder bey den Evangelisch-Lutherischen Predigern in Franckfurt dürften taufen lassen? Und ob sie aus deren Händen das heilige Abendmahl, ohne Verletzung ihres Gewissens, empfahen könten? Auf den ersten Punct antwortet Calvinus also:

„ Was nun den Vorwurf betrift, daß die, welche ihre Kinder zur heiligen Taufe bringen, bey denen Gegnern, Christi gleichsam spotten; wir lehren, daß wann dieselbe heucheln, und nicht offenbar bezeugen, daß sie so wol die Irthümer, als die Ty-

(d) Dieser Brief-Wechsel findet sich in den Franckfurter Religions-Handlungen Tom. II. Num. XXI. & XXII.

(e) Und in Ritters Franckfurtischem Denkmahl pag. 515. u. f. zu finden.

Tyranney und den barbarischen Neid derje- »
nigen, bey welchen sie ihre Kinder taufen las- »
sen, verworfen, sie einen Fehler begehen, der we- »
der zu entschuldigen, noch zu ertragen ist. Denn »
es ist gewiß, daß diese feiste Prediger, nach ih- »
rer Art, nichts anders suchen, als über Chri- »
stum und seine Warheit zu triumphiren; also »
können wir ihre Vermessenheit nicht billigen, ohne »
beständig Christo Unrecht zuzufügen. »

Wann ihr aber eures Orts ein freymüthiges »
und vollkommenes Bekentnis ableget, daß ihr den »
Uebermuth dieser ehrwürdigen Männer ver- »
abscheuet: so sehe ich nicht, woher man diejenige »
unter euch verdammen könne, welche gezwungen »
sind, ihre Kinder von solchen taufen zu lassen, die die »
Stelle der ordentlichen und dazu berufenen Predi- »
ger vertreten; jedoch, daß sie solches nicht billigen. »

In Ansehung des zweyten Puncts aber:

Anders verhält es sich mit dem heiligen Abend- »
mahl, welches keiner von denen Händen jener »
empfahen darf, ohne zu seiner grösesten »
Schande das Wort GOttes zu verleugnen »
und demselben zu widersprechen. »

Es ist wahr, daß diese Schreibart dem Calvino, so fern man ihn als einen Mann betrachtet, der wohl zu leben wuste, nicht ähnlich siehet; allein wer die mannigfaltige Verstellungen der Menschen kennet, wird wohl wissen, daß man mit vertrauten Freunden ins geheim eine andere Sprache führet, als mit Leu- ten, mit welchen man öffentlich und vor der Welt Au- gen umzugehen sich nicht entbrechen kan.

§. 34. Ob nun gleich die von Calvino an- gebotene Vermittelung nicht angenommen wurde, indem Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium aus oft angeführten Ursachen es nicht rathsam hielte, mit den

Frem-

Fremden sich in einen öffentlichen Streit einzulassen; so kam dennoch Calvinus noch in selbigem Jahr und zwar in der Herbstmesse mit den Genffischen Buchhändlern nach Franckfurt. Die Ursache, welche ihn eine so weite Reise zu übernehmen bewogen, ist nicht völlig bekant, und wird von verschiedenen auch verschiedentlich angegeben. Der Verfasser des oben angezogenen Berichts von dem Evangelisch-Reformirten *Exercitio Religionis* in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt (f) führet an, Calvinus sey im Jahr 1555. (soll 1556. heisen) nach Franckfurt gekommen, Einem Hoch-Edlen Magistrat für die von selbigem erhaltene Verehrung von vierzig Gold-Gulden, wegen der Dedication seines Buchs (g), zu bedancken. Er habe auch in der den Fremden eingeraumten Kirchen zu den weißen Frauen öffentlich geprediget, und ein Kind, nemlich des Johann Ployard Söhnlein, getaufet. Von diesem Umstand schweigen die älteren Geschichtschreiber allesamt stille, das zu der Zeit lebende Evangelisch-Lutherische Ministerium (h) erwehnet davon auch nicht ein Wort. Einem neueren Hoch-Ehrwürdigen Ministerio komt diese Sache ebenfals nicht glaublich vor, indem eine öffentliche Predigt und Ministerial Handlung des Calvini nicht hätte verborgen bleiben können, und solchemnach von den damals lebenden Evangelisch-Lutherischen Predigern würde angemercket worden seyn (i). Wir lassen solches an seinen Ort gestellet seyn, und bemercken nur dasjenige, was zur

(f) C.I. §.9.
(g) Dieses war dessen Harmonia Evangelistarum.
(h) In diesem oft angeführten Gegenbericht.
(i) Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung ꝛc. Tomo II. der Franckfurter Religions-Handlungen, C.II. §.11.

zur Erläuterung unſerer Hiſtorie muß angeführet werden.

Die Evangeliſch-Lutheriſche Prediger, welche zu der Zeit den Gottesdienſt in Franckfurt verſehen haben, melden (k): Daß die Ankunft und der Aufenthalt Calvini in Franckfurt von den Fremden ſey heimlich gehalten worden, bis man endlich, wie er wieder abreiſen wollen, erſt ſeine Ankunft erfahren, er auch ſich zwar auf dem Römer eingefunden, vorhero aber keinen einzigen der einheimiſchen Predigern beſuchet habe. Hier ſchlieſet man nicht ohne Grund: Des Calvini Aufenthalt zu Franckfurt müſſe eine Urſache gehabt haben, welche 1) die Fremden alleine angegangen, und 2) an deren Verſchweigung ihnen etwas müſſe gelegen geweſen ſeyn. Nimt man nun dazu, was der ſelige Herr von Lersner (l) aus Sigismund Freyberger (m) anführet, nemlich: Daß Calvinus um dieſe Zeit, nach einer ſchweren Kranckheit, auf Franckfurt am Mayn reiſen müſſen, um die Strittigkeiten in dortiger Franzöſiſchen Gemeine zu ſchlichten, erweget dabey auch, was die Evangeliſch-Lutheriſche Prediger ſelbiger Zeit (n) berichten, nemlich: Valleranduſ Pollanus ſey zu der Zeit, auf Gutbefinden Calvini, vom Predig-Amt um deswillen abgeſetzet worden, weil er mit den Allmoſen und etlichen ſeiner Leute Hauß-Zins untreulich gehandelt habe; ſo wird man ſelbſt den Schluß machen können, welche Erzehlung der Warſcheinlichkeit am nechſten komme. Wir beſchuldigen hie niemand, ſondern bleiben in den Schrancken der Ge-

(k) In ihrem Gegenbericht, §. 64.
(l) In ſeiner Franckfurter Chronick, P.II. fol. 30.
(m) German. perturb. & reſtaurat. P.I. Diſc. XXII. p. 155.
(n) In ihrem Gegenbericht, §. 64.

Geschichtschreiber. So viel ist gewiß, daß die unter den Fremden selbst entstandene Strittigkeiten von der grösesten Wichtigkeit waren (o); dabey jedoch von ihnen

(l) Diese Streitigkeiten waren von äusserster Wichtigkeit, und um so mehr merckwürdig, weilen sie den Grund der noch bis auf den heutigen Tag fortdaurenden Unversöhnlichkeit der Puritaner und Presbyterianer in der Englischen Kirchen enthalten. König Eduard der Sechste hatte eine gewisse Liturgie oder Kirchen-Ordnung verfertigen lassen, nach welcher der Gottesdienst in Engelland muste verrichtet werden; dieser bedienten sich auch die Vertriebene Anfangs in Franckfurt. Als sie aber sahen, daß so wol die Französisch- als Schweitzerische Kirchen andere Liturgien hatten: so glaubten sie, auch ausser ihrem Königreich die Freyheit zu haben, dergleichen nach Gutdüncken anordnen zu können. Sie fingen darauf an, die Englische Liturgie zu untersuchen, und funden hauptsächlich zehen Puncte darinnen, welche ihnen nicht anstunden. Der Englischen Gemeine zu Franckfurt Prediger, Wilhelm Wittingham, war der erste, welchem dieses einfiel; er holte ein Bedencken von Calvino darüber ein, welcher ihm antwortete: Es wären *tolerabiles ineptiae* (das ist, ungereimte Dinge, die man jedoch ohne Verletzung des Gewissens beybehalten könne) darinnen enthalten. Siehe Calvini Briefe und Bedencken, fol. 158. Der zweyte Prediger Knox, welchen die Gemeine von Genf berufen, wolte weder die Englische, noch auch die Genffische Liturgie, auf welche letztere das Volck am mehresten drang, in allen Stücken annehmen, sondern verlangte den Ausspruch derer Strasburg- und Zürchischen Geistlichen. Weil man aber in keinem Stücke einig werden konte, ward beliebt, Knox solte eine besondere Liturgie entwerfen. Er setzte solche mit Zuziehung dreyer andern Geistlichen auf, und trug sie der Gemeine vor, welche dieselbe inzwischen einmüthig annahm. Zu allem Glück oder Unglück kam der berühmte Doctor Richard Cox, welcher an der unter Eduardi Regierung verfasten Liturgie mit arbeiten helfen, im Märtz 1555. nach Franckfurt. Man wird

sich

ihnen alle Behutsamkeit angewendet worden, damit sie weder bekant würden, noch auch es den Schein hätte, ob wären solche die Ursache des Aufenthalts Calvini in Franckfurt. Deswegen suchte auch dieser aller-

sich leicht einbilden können, daß dieser seiner Hände Werck vertheidiget habe. Dieses geschahe auch. Er verwarf die von Knox und seinen Mitgehülfen verfertigte Liturgie, und wolte, daß man die Englische ohne Ausnahme beybehalten solte. Hier findet man ein Exempel, daß eine geringfügige Sache durch den Eigensinn zweyer zanksüchtigen Menschen die betrübtesten Folgen nach sich ziehen könne. Das Volck war in Engelland gewohnt, am Ende der verlesenen Gebeter und Litaneyen, das Amen laut zu sprechen; dahingegen denen Franckfurtischen auf Gutbefinden des Knoxens und Wittighams gefallen, solches in der Stille zu sagen oder bey sich zu gedencken. Wer solte dencken, daß zwey Christen um deshalben einen unversöhnlichen Haß gegen einander fassen, und einander um Ehre, Gut und Blut zu bringen fähig seyn können.

D. Cox machte sich um so ehender einen Anhang in Franckfurt, als das gemeine Volck die Englische Cerimonien noch nicht vergessen hatte. Er ließ am nechsten Sontag einen von seinen Gefährten, jedoch wider Wissen und Willen der Gemeine, auf die Cantzel treten, und dem Volck die Litanen vorlesen, da dann nach Endigung derselben Er und diejenige, welche es mit ihm hielten, das Amen laut antworteten, die andern aber stille schwiegen. Das Haupt der letztern war Knox; selbiger predigte den Nachmittag zwar darwider mit vielem Eifer; allein sein Gegner Cox, welcher ihm in der Predigt aufmerckte, wolte in selbiger einige unehrerbietige Worte gegen den Kayser gefunden haben, wannenhero er ihn bey Einem Hoch-Edlen Magistrat des Lasters der beleidigten Majestät beschuldigte, welcher dann, (weil er wohl sahe, daß Cox, der vielen Anhang und Nachdruck hatte, nicht ehe ruhen würde, bis er sich an Knoxen gerochen hatte) diesen warnen, und anbey anrathen ließ, um weitere Ungelegenheit zu vermeiden, lieber einen

allerhand Vorwand zu seiner nach Franckfurt zu übernehmenden Reise anzugeben. Nachdem ein Hochs-Ehrwürdiges Ministerium die Vermittelung, zu welcher er sich von freyen Stücken erboten, nicht angenommen (p), suchte er Johann von Glauburg dahin zu bewegen, daß er sich Mühe gäbe, ein Colloquium zwischen ihm und dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio in Franckfurt zum Stande zu bringen. Er schreibet in seinem an den Herrn von Glauburg unterm 28. Februar. abgelassenen Briefe (q):

„Seine persönliche Ueberkunft nach Franckfurt
„würde von nicht geringem Nutzen seyn; die Frem-
„den verlangten auch solche, er wolle sich zwar nicht
„mit Gewalt dazu dringen; jedoch würde er die Rei-
„se gerne thun, wenn einige derer einheimischen
„Pfarrer in Franckfurt, welche mit seiner Lehre nicht
„zufrieden, sich in ein freundschaftliches Gespräch ein-
„

andern Ort zu seinem Aufenthalt zu erwehlen. Siehe Johann Henrich Reitz in der Lebens-Beschreibung dieses Knoxens pag 23. Der Streit war jedoch hiemit noch nicht aus. Wittingham hielte Coxen zwar die Stange, muste aber doch leiden, daß die Englische Liturgie eine zeitlang wiederum den Vorzug behielte. Als nach dem Tode der Königin Maria ihre Schwester Elisabeth auf den Thron gekommen, ließ die Englische Kirche ein Ermahnungs-Schreiben an ihre Mitbrüder in Franckfurt ergehen, welche darauf sich erklärete, sich zu vereinigen, und nach Hause zurück zu kehren. Ersteres geschahe zwar, allein letzteres blieb unterwegens, und der in Franckfurt angefangene Streit ward in Engelland fortgesetzet, und endlich so weit getrieben, daß die gantze Kirche sich trennete, und bis auf den heutigen Tag unvereinigt ist. Siehe Anton Wilhelm Böhme von der Reformation der Kirchen in Engelland, L. IV. c. 3. pag. 335.

(p) §. 33. dieser ersten Abtheilung.

(q) Siehe Calvini Epistol. & Respons. fol. 175.

einlassen wolten. Er, der Herr von Glauburg, » solle die Sache überlegen, und in die Wege richten. » Hierauf gestehet er: » Daß er die Fremde in » Franckfurt schon öfters zum Frieden vermahnet » hätte, auch noch fernerhin nicht ablassen würde, die » Hartnäckige unter ihnen zu erinnern, sich mit der- » gleichen schädlichen Zänckereyen nicht selbst unter » einander aufzureiben; Er, Herr von Glauburg, » habe ihnen schon vieles nachgesehen, und wol Ursa- » che gehabt, ihnen seine Gunst zu entziehen ꝛc. »

Ob nun gleich vorbesagter Herr von Glauburg des Calvini Ankunft gleichfals für unnöthig hielte, wie aus dessen Antwort-Schreiben zu ersehen (r): so fand er sich dennoch ein.

§. 35. Während seines Aufenthalts in Franckfurt hat Calvinus keinen von denen Evangelisch-Lutherischen Predigern besuchet; als er aber am 24. September desselbigen Jahrs wiederum nach Genf abreisen wollen: so ist geschehen, daß Tags vorher, als den 23sten, die Evangelische Prediger von einigen Deputirten Eines Hoch-Edlen Raths in die Casten-Stube berufen, und ihnen daselbst eine von Johann von Lasco aufgesetzte; von eben demselben aber so wol, als den andern Predigern der Fremden, nemlich Polano, Holbrack, Horn und Dathen, unterzeichnete Schrift vorgeleget worden. Diese führete den Titul: Purgatio Ministrorum in Ecclesiis Peregrinis Francofurti, adversus eorum calumnias, qui ipsorum doctrinam, de CHRISTI Domini in Coena sua praesentia, dissensionis accusant, ab AUGUSTANA CONFESSIONE; d. i. Nothwendig christliche Verantwortung

(r) Siehe Franckfurter Religions-Handlungen T. II. c. III. §. 13. pag. 203.

der fremden Kirchen-Diener zu Franckfurt am Mayn, wider etlicher Calumnien und Auflagen, so sie aus Unverstand wahrer Religion beschuldiget: Als ob ihre Lehre von Gegenwärtigkeit des HERRN CHRISTI in seinem heiligen Abendmahl mit der Augsburgischen Confession nicht überein stimmete. Sie ward Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio mit dem Befehl zugestellet, solche zu durchsehen, weil die Fremden die Erlaubnis begehret hätten, solche drucken zu lassen, und in lateinischer Sprache zu widerlegen; anbey ward demselben vorgetragen: Wie Calvinus, welcher Morgen abreisen wolte, im Römer wäre, in die Casten-Stube zu kommen, Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium daselbst anzusprechen und zu segnen begehrte. Hierauf antwortete Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium: »Calvinus wäre ihrenthalben nicht hergekommen, und könten sie es »ihm auch nicht übel nehmen, wenn er, sie unbesprochen, wieder heimzöge, wie er bisher zu »niemanden gekommen; wann er aber auch »aus Freundschaft mit ihnen zu reden begehrte, hätte er wol dasselbige auf eine andere »Weise anstellen mögen.« Calvinus kam also zwar nicht in die Casten-Stube hinüber; jedoch sprach er bey dem Ausgang aus dem Römer die daselbst versamlete Prediger an, und segnete sie freundlich (s).

§. 36. Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium durchlase zwar die demselben eingehändigte Schrift des Johann von Lasco; that aber darauf seine Vor-

(s) Siehe Franckf. Relig. Handlungen Tom. II. Cap. II. §. 11. pag. 97. und oft angezogenen Gegenbericht des Franckf. Minist. §. 64.

Vorstellung unterm 15. October besagten Jahrs dahin (t):

» Daß weilen Johann von Lasco in einem » zu Stuttgard mit Johann Brentio gehaltenem » Gespräche, laut dieses eigenhändigen Schrei- » bens (u) an Hartmann Beyern, schon zur Genü- » ge überführet worden, daß er 1) die wahre und we- » sentliche Gegenwart des Leibes und Blutes JEsu » Christi im heiligen Abendmahl leugne, und 2) sei- » ne Lehre von diesem Articul der Augsburgischen » Confession entgegen sey, bedürfe es keiner neuen » Widerlegung seiner Schrift. Mit selbiger suche » er nichts, als Zanck anzurichten, indem er den ze- » henden und dreyzehenden Articul der Augsburgi- » schen Confession auf eine sophistische Art in einander » menge, und den ersten fälschlich auslege. War- » net hierauf Einen Hoch-, Edlen Magistrat, den » Druck sothaner Schrift in der Stadt Franckfurt » nicht zu gestatten. Ein Hoch-Ehrwürdiges Mi- » nisterium wäre auch nicht gewillet, sich mit den » Fremden vor sich und besonders einzulassen, weil es » keine Privat- sondern eine allgemeine, die Evan- » gelisch-Lutherische Kirche und die Augsburgische » Confession angehende Sache sey. Schlieslich » bittet dasselbe, man möge Es mit den Fremden » nicht weiter beschweren, sondern die ihnen anver- » traute Kirche lassen warten, dieselbe in dem wah- »

(t) Diese Schrift ist der Gegen-Information Eines Hoch-Edlen Raths sub Num. XIV. beygelegt.

(u) Von diesem Briefe ist das Original in der Franckfurtischen Raths-Bibliothec; einige richtige Abdrücke aber in Löschers Hist. mot. P. II. pag. 139. Ritters Evangel. Denckmahl pag. 323, u. f. Bertrams Hist. crit. Ioh. a Lasco P. III. p. 375. und in den Franckf. Relig. Handl. Tom. II. Num. XXV. befindlich.

» ren Worte GOttes lehren, und für falscher Lehre
» warnen. »

§. 37. Diese Vorstellung Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii war nicht ohne alle Wirckung; Es hatte zwar Ein Hoch-Edler Rath diese Sache durchzutreiben bisher Bedencken getragen, und Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium noch immer zur Gedult verwiesen, weil derselbe in der Hofnung stund, es würde auf dem vorseyenden Reichs-Tage die Religions-Sache ein anderes Ansehen gewinnen, und die versamlete Stände des Reichs, in Ansehung der vielen Religions-Strittigkeiten, eine gemeinschaftliche Masregul nehmen; Nachdem aber in dem erfolgten Religions-Frieden die Augsburgische Confessions-Verwandten zwar desselben theilhaftig gemacht; alle andere Secten aber davon ausgeschlossen wurden (x): so konte Ein Hoch-Edler Magistrat, als ein Stand des Heiligen Römischen Reichs, auch diesem Reichs-Gesetze nicht entgegen handeln. Solchemnach ward am 21. October besagten Jahrs nachfolgende Berathschlagung gehalten (y):

» Als der hieigen Predicanten, nemlich Herr Peter Geltners, Hartmann Beyers, Marxen
» Sabanders, Mathiasen Ritters, Christian
» Egenolphen, vnd Andreae Saxonis, welche
» sich in den hieuor eingeprachten Schriften vnterschrieben, jüngst gegeben Antwort vff der welschen
» vnd fremden Predicanten gestelte Purgation, darin
fürge- »

(x) Recess. Imp. de 1555. verb. Doch sollen andere, so obgemelten beyden Religionen (der Römisch-Catholischen, und der Augsburgischen Confeßion zugethanen) nicht anhängig, in diesen Frieden nicht gemeint, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn ꝛc.

(y) Siehe Gegen-Inform. Beyl. sub Num. XVII.

fürgeben wird, daß sy mit ihrem Verstand des hei- »
ligen Nachtmahls halben nit wider die Augspur- »
gische Confession seien ꝛc. angehöret worden, dar- »
aus, und allen andern ermelter Predicanten Schrif- »
ten, austrücklich verstanden wird, daß sie nit ge- »
maint, sich mit den Fremden in ainig Disputation »
und Gesprech einzulaßen, und dann, da man etwa »
die sachen vf die Reichstäge, wie vormals auch be- »
schehen, verschieben, oder vf anderer Churfürsten, »
Fürsten, vnd Stenden Privat-Colloquia, vnd Ver- »
gleichungen sehen vnd warten wolte, die Verwei- »
lung hoch vnd nachtheilig sein mögte, wie das vnd »
anders in hievor gehaltenen Rathschlagungen auch »
erregt vnd bedacht worden. »

So ist aus allerhand Ursachen, vnd sonder- »
lich dieweil Anfangs, als bey E. E. Rath die »
Fremden vmb Aufnehmung ansuchen laßen, »
Jhr Supplication dahin gelautet, das Sy des »
Glaubens, vnd Religion halben, mit den hiesi- »
gen Predigern allerding einig weren, auch der »
Augspurgischen Confession gemes predigen »
vnd lehren wolten, izt aber das Wiederspiel »
sich erweisen thete, dazu auch die Fremden vnter »
sich in der Confession selbst nit allerding mit einan- »
der übereinstimmeten, in der Rathschlagung erwo- »
gen vnd bedacht, das zu Verhütung größeren Un- »
raths den Fremden von E. E. Raths wegen für- »
derlich anzuzaigen, vnd Sy dahin zu ermanen sein »
solten: Da Sy gedächten Jhre heußliche An- »
weesen allhie zu haben, und zu pleiben, das sy »
sich als Fremde vnd new-ankomende in Jhren »
Predigen vnd Kirchen-Gebreuchen der Augs- »
purgischen Confession, wie dieselbe durch E. »
E. Raths bestelte Predicanten nun so viel »
Jahr hero geleret, getrieben, auch dieselbe vor »

„ allen Stenden vnd Gliedern des Heil. Reichs
„ von meniglichen offentlich bekent worden sey,
„ gemes halten und lehren solten; dann oh-
„ ne das wolte oder wüste E. Erb. Rath
„ Ihrer keinen, der sich solchem Ihrem
„ Beschluß oder Befelch wiedersetzen
„ würden, lenger alhier nit zu gedulten,
„ noch Ihren vorhabenden Newerun-
„ gen zuzusehen. „

§. 38. Solcher Rath-Schluß ward den Fremden behöriger masen bekant gemacht, auch ihnen von wegen Eines Hoch-Edlen Magistrats verboten, die vorangezogene Purgationem des Johann von Lasco alhier drucken zu lassen. Nichts destoweniger aber kam dieselbe doch noch vor der Herbstmesse desselben Jahrs zum Vorschein, und ward Einem Hoch-Edlen Magistrat überreichet. Auf dem Titul stehet: Gedruckt zu Basel bey Johann Oporin (z). Sie ist mit vielen anzüglichen Redens-Arten gegen die Augsburgische Confession und deren Verwandten angefüllet, und wer einen kurtzen Auszug aus derselben zu lesen begehret, der findet ihn in Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii oftangeführtem Gegenbericht vom Jahr 1563. (a).

§. 39. Die Vollstreckung des vorangeführten Rathschlusses vom 21. October (b) ward durch allerhand Vorfallenheiten dennoch einige Jahre gehindert.

1) Ward

(z) Sie stehet so wol in latein- als deutscher Sprache in den Francks. Relig. Handl. Tom. II. Num. XVII.
(a) §. 65. bis 72. inclus.
(b) Siehe §. 37. dieser Abtheilung.

1) Ward in dem Regensburgischen Reichs-Abschied vom 16. Märtz 1557. (c) beliebet, wegen denen Religions-Spaltungen ein Colloquium unter denen Reichs-Ständen beyderley Religionen zu halten; solches kam zwar zum Stande, aber es lief fruchtlos ab.

2) Kamen in gedachtem 1557. und folgendem 1558. Jahr einige Evangelische Stände zu Franckfurt zusammen, um in der Religions-Spaltung eine nähere Verbindung zu treffen, welches dann Einem Hoch-Edlen Magistrat eine abermalige Hofnung zu einem gütlichen Vergleich machte. Auf beyden Versamlungen kam es zwar zum Schluß, und wurden Abschiede vom 30. Junius 1557. und 15. Märtz 1558. gemacht (d), auch wurde dem ersteren einverleibt:

„ Daß alle sampt und sonders, keinen ausgeschieden, frei, öffentlich, einmüthiglich mit Mund „ und Hertz bekennen und für GOTT und der Welt „ bezeugen, daß sie allein der reinen wahren Lehr, so in „ göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrift „ des alten und neuen Testaments, und also der „ Augsburgischen Confession samt derselben Apo„ logia, welche aus gemeldten prophetisch- und „ apostolischen Lehr gezogen und deren gleichstimt, „ und in Anno 1530. der Kayserl. Majestät überant„ wortet ist, anhengig und gleichförmig seyn, haben „ auch bis anher in ihren Kirchen izt angeregter Lehr „ gemäß gelehrt und gehandelt, und verwerfen hie„ mit alle irrige Secten, so angeregter göttlicher Lehr, „ und also auch der Augspurgischen Confession, „

(c) Siehe dessen §. 7.
(d) Sind in der Gegen-Inform. als Beylagen sub N. XVIII. und XIX. zu finden.

» welche also auff dieselbe gegründet und gebauet, zu-
» wider sind ꝛc. ꝛc.

Imgleichen in letzteren:

» Daß Sie alle der wahren reinen Lehr, so in
» göttlich-prophetisch- und apostolischer Schrifft des
» alten und neuen Testaments, auch in denen dreyen
» Haupt-Symbolis, und also der Augspurgischen
» Confession, samt derselben Apologia, welche aus
» gemelter prophetisch-apostolischer Lehr, als ein
» Summarium und Corpus Doctrinae, gezogen,
» und derselben gleichstimmt, auch darauf, als auf
» das unverwerfliche Haupt-Fundament im Buch-
» staben und rechten wahren unverfälschten Ver-
» stand, warhafftiglich gegründet, und in An. 1530.
» der Römisch-Kayserl. Majestät - - überge-
» ben, - - anhengig und gleichförmig seyn, ge-
» dencken auch, derselben gemäß in ihren Kirchen leh-
» ren zu laßen, und keine wiederwärtige, verführeri-
» sche Secten und Opinionen der Warheit zuwie-
» der - - zu gedulten - - sondern bey der
» wahren Richtschnur, - - und also auch bey
» der Augspurgischen Confession und deren Apo-
» logie bis ans Ende zu verbleiben. «

§. 40. Es erklärten sich auch

3) die sämtliche Fremde in ihrem am 25: May 1559. Einem Hoch-Edlen Magistrat übergebenen Memorial (e), daß sie mit denen nur angeführten Abschieden vollkommen einig wären, ausser, daß sie das Wort: Essentialiter, wesentlich, zu gebrauchen Bedencken trügen, und eine Gleichheit der Ceremonien für eine Sclaverey hielten. Uebrigens ist der Franckfurter Abschied, nach dem Urtheil vieler Gottes-Gelehrten, so viel den Articul vom heiligen Abend-

(e) Ist in der Gegen-Inform. die 20ste Beylage.

Abendmahl anlanget, mit so zweydeutigen Worten abgefasset, daß so wol die Evangelisch-Lutherische, als auch die Anhänger des Zwingels und Calvins, ihre Lehren aus selbigen behaupten können (f); wannenhero auch derselbe von vielen Evangelischen Ständen nicht angenommen worden ist. Zwar haben die Chur-Fürsten von Sachsen, Brandenburg, und Pfaltz, imgleichen Veldentz, Würtemberg und Hessen ihn unterschrieben: so hat doch die Sachsen Ernestinische Linie, Anhalt, Henneberg und Regensburg contradiciret (g). Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium zu Franckfurt fand sich derowegen auch gemüsiget, ein in sehr bescheidenen Ausdrücken gestelltes Bedencken (h), über besagten Abschied, Einem Hoch-Edlen Magistrat am 25. Märtz 1558. zu übergeben. In demselben bemercket Dasselbe, daß in gedachtem Abschied hauptsächlich vier Puncte enthalten, welche auch den Augsburgisch-Confessions-Verwandten anstösig schienen, nemlich:

» 1) Von der Rechtfertigung, über welchen Articul zu Franckfurt niemals einiger Streit entstanden, sondern allezeit gelehret worden wäre, daß man durch die verheisene Barmhertzigkeit GOttes, durch Christum erworben und dargereicht, und durch den Glauben an ihn derselben theilhaft, das ist, die Sünde zugedeckt, vergeben, für gerecht und Kinder GOttes, ohne allen unsern Verdienst, angenommen werden. »

» 2) Von

(f) Siehe Osiander Epit. Histor. Ecclesiast. Centur. XVI. pag. 669. Starck in der Lübeckischen Kirchen-Historie pag. 150.

(g) Siehe Löscher Hist. mot. P. II. p. 149. u. f.

(h) Solches ist in den Franckf. Relig. Handl. Tom. II. sub Num. XXIX. p. 287. zu finden.

» 2) Von der Erneuerung hätte Dasselbe » gleichfals allezeit gelehret, daß, nachdem der » Mensch durch den Glauben in Christo gerecht und » ein Kind GOttes worden, solcher Glaube lebendig » und thätig seyn, auch in einem neuen Wandel her- » aus brechen müsse, nicht eben die Seligkeit da- » durch zu verdienen, sondern wie ein frommes Kind » seinem Vater, aus Danckbarkeit für empfange- » ne Wohlthat, gehorsam zu seyn.

» 2) Von dem heiligen Abendmahl lehrete » Dasselbe: Daß nach den Worten der Einsetzung: » Nehmet hin, 2c. der warhafte Leib und Blut » JEsu Christi wesentlich und lebendig gegen- » wärtig sey, durch die Diener mit Brod und Wein » ausgetheilt und genossen werde, auch alle sacra- » mentirische Deutungen zu fliehen wären.

» 4) Von denen Mittel-Dingen und Cere- » monien, welche dem göttlichen Worte gemäs und » niemand ärgerlich seyn, wäre Dasselbe zufrieden, » daß solche gehalten würden, wie es jede Obrigkeit » dienlich und zuträglich achtete. Weil aber eine » Ungleichheit in denselben den Schwachen leicht » einen Anstos und Aergernis geben könte, so wün- » schet man, daß darin ein Einsehen geschehen möchte.

» Schlieslich bezeuget Dasselbe, daß es wider » dasselbe nichts strittiges habe, und so, wie bisher » geschehen, dem göttlichen Wort, der Augsburgi- » schen Confession und Apologie gemäs, noch ferner- » hin lehren wollen. »

§. 41. Der Verfasser des Franckfurter Ab- schieds war Philip Melanchthon, von welchem be- kant ist, daß er den Anhängern des Zwingels und Calvins zu sehr nachgegeben; und eben dieser ver- ursachte auch

4) Ei-

4) Einen neuen Verzug der Vollstreckung obgedachten Raths-Decrets. Er, als ein in der Evangelischen Kirchen so angesehener Gottesgelehrter, legte schon im Jahr 1557, den 13. Julius, bey Einem Hoch-Edlen Magistrat eine Fürbitte für die Fremde ein. Sie lautet also (i):

„So die Französisch- oder Englische Kirche in Franckfurt Irrthümer des Serveti hätte, oder andere Lästerungen wider die Symbola, oder Wiedertäuferische Irrthümer wider die Kinder-Tauf, wider Obrigkeit und Gericht, ꝛc. so wolte ich treulich rathen und ernstlich vermahnen, daß man sie bald verjagen solt; dann die weltliche Obrigkeit ist schuldig, erkante Lästerungen und Aufruhr zu verhüten und zu strafen.“

„Ich befinde aber, daß die Französisch- und Englische Kirche in denen Artickeln des Symboli vom Sohn GOttes, und in anderen Artickeln rein sind, daß sie auch nicht Anabaptisten sind; dazu werde ich berichtet, daß sie unser Confession, genant: Repetitio Confessionis exhibenda Tridentinae Synodo, in allen Artickeln annehmen und halten, ohne daß sie in einem Wort, substantialiter, Bedencken haben im Artickel vom Nachtmahl des HErrn; darum ist mein Rath und Bitt, daß man sie nicht vertreiben wolle, hab auch dergleichen gerathen und gebethen bey denen Herrn von Wesel.“

„Denn obgleich etwas hierinnen streitig: so ist doch christlich, daß sie zuvor unterwiesen werden, und nicht ohne Unterweisung in das Elend verstossen würden; wie ich auch höre, daß sie bitten, man wolle

(i) Siehe Gegen-Information ꝛc. Beyl. Num. XXI.

» wolle sie hören, und wolle dazu aus andern Län-
» dern, Steten und Herrschaften, die auch löblich
» und christlich Regiment haben, gelehrte und GOt-
» tes-förchtige Männer erfordern, und ist offentlich,
» daß diese Sach einer ernstlichen Unterredung be-
» darf; denn die Unsern führen dunckle und fremde
» Reden, und ist nöthig, daß die Protestanten dazu
» arbeiten, daß eine einträchtige gleiche Form in der
» Erklärung vom heiligen Abendmahl gefasset wer-
» de.

» So weiß man auch, daß etliche Löbliche Für-
» sten jetzund in der Arbeit sind, daß eine ehristliche
» Unterrede werde nun bald oder nicht bald fürge-
» nommen werden: so ist nothwendig, daß mit der
» Zeit solches geschehe; denn diese Sach hat Streit
» in viel Landen und Stedten.

» Darum bitt ich um GOttes willen, E. E.
» Rath wolle mit diesen Leuten doch so lange Gedult
» haben, bis daß sie auch mögen gehöret werden, oder
» bis davon andere Fürsten und Städte eine christli-
» che Unterrede vornehmen.

» So man auch Inquisition fürnehmen wolte
» wider andere Burger in den Städten, welche Un-
» ruhe und Zerrüttung würde daraus erfolgen in vie-
» len Landen und Städten. Ich hoff auch mit
» GOttes Gnaden, so christlich-gelahrte Män-
» ner zusammen berufen werden, sie würden sich die-
» ser und aller andern streitigen Artickeln wohl ver-
» gleichen; denn obwol allezeit etliche zänckigte, un-
» ruhige Leute sind: so sind dennoch dagegen auch
» GOttes-förchtige Leut, so sie gründlich unterrich-
» tet werden, die GOttes Ehre und Warheit lieben,
» und in rechter Anrufung bleiben. Etliche halten
» die Elevatio und Adoratio, etliche nicht; diese
» Ungleichheit bringt Zanck, daß ein Theil an solcher

Ado- »

Adoratio grose Beschwerung hat, darum müssen » Erklärung geschehen, ꝛc. GOTT gebe Gnad da- » zu. D. Jul. 13. 1557. »

Philipp Melanchton.

§. 42. Ob nun gleich Philip Melanchton in dieser seiner Zuschrift an Einen Hoch-Edlen Magistrat bezeuget, daß er mit den Fremden in Franckfurt ein Mitleiden trage, anbey Denselben ersuchet, sie nicht zu verstosen: so hegte derselbe dennoch in seinem Hertzen eine gantz andere Meynung von ihnen. Hievon haben wir den Beweis aus seinem eigenen Munde, und eine Urkunde, welche in dem Archiv Eines Hoch-Edlen Magistrats aufbehalten wird, legt uns dieselbe vor Augen. Sie lautet also:

Hartmann Beyers Bericht von Philippo Melanchtone, was er von denen Fremden geurtheilet, und was er ihrentwegen in Franckfurt gesprochen habe (k).

Daß sich die Fremde auf Philippi Brieff, » an Einen Erbarn Rath geschrieben, beruf- » fen, gehet der Brieff Philippi dahin, daß man sie » nicht solle vertreiben, welches wir nie begert, und sie » auch Philippus daselbst zu viel entschuldiget, da er » von ihnen und ihren Patronen fälschlich berichtet, » denselbigen Brieff geschrieben. Denn ich weiß, » das Philippus erstmahlen anders gesinnt gewe- » sen ist gegen Ihnen, und auch anderst von ihnen ju- » diciret hat. Dann als ich Anno 1554. nach der » Fasten-Meß mit Brubachio im Land Meißen zog, »

» sprach

(k) Man findet denselben in den Religions-Handlungen, Tom. II. Num. XXVIII.

» sprach ich D. Philippum Melanchthonem zu
» Leypzig an in Johannis Camerarii Behausung,
» da er mich empfing, und alsbald, dieweil fremde
» Lewte zugegen stunden, mich fragte: Ob nicht
» auch solcher Lewt etliche zu uns kommen
» wären, und wie mans mit ihnen hielte? Dar-
» auf ich ihm antwortete: Daß etliche gen Franck-
» furt kommen wären, von deren einem ich vernom-
» men, daß sie der Herberg halben vertröstet wären
» worden, und daß sie auch ein Kirch gern haben wol-
» ten, wie die zu Strasburg; ich wüste aber nicht,
» ob mans ihnen würde zulassen. Als D. Philip-
» lus dies hörete, sagte er alsobald: Das höre ich
» nicht gern ewer Stadt halben. Dann sie zu
» Bremen, und wo sie noch hinkommen, viel
» Unlusts angerichtet, und weiß, daß es auch
» bey euch nicht gut thun wird, und es wird
» zwischen euch und ihnen Uneinigkeit entste-
» hen, auch werden sonst sie vnd die Bürger sich
» nicht mit einander vertragen können; hat
» man euch Prediger nicht beschickt und bespro-
» chen ihrer Lehr halben? Dann sie in der
» Lehr mit euch nicht eins sind, und nicht
» eins bleiben werden. Als ich ihn hierauf
» berichtet, daß mit uns ihrenthalben nichts geredt
» wäre worden, fragt er, wer im Rath were, an den
» er fürnemlich von diesen Lewten schreiben könte, da-
» mit sie desto fürsichtiger könten handlen, da nenn-
» te ich ihm Heren = = dem, sagt er, will ich
» schreiben, und er bate mich, ich wolte zu ihm gen
» Wittenberg kommen, wenn ich meine Geschäffte zu
» Torgau (l) hätte ausgerichtet, da woll er mir
viel »

(l) Hartmann Beyer war im Jahr 1554. eben zu der Zeit, als

viel Ursach anzeigen, warum diese Lewt von » E. Erbarn Rath solchergestalt nicht anzunehmen » wären, und woll mir darneben Brieffe an » den Herrn . . geben, welches ich zugesagt, und » zog mit Petro Brubachio, der bey solcher Rede » gestanden und zugehört, des andern Tags alsbald » gen Torgaw, und von dannen gen Wittenberg. Als » ich aber nun zu Wittenberg ihn nach gemelte Ursachen fragte, und ihn auch bate, dem Herrn . . » zu schreiben, antwortete er, wie zu Leypzig: Sie » würden mit uns nicht eins in der Lehr seyn, » auch mit den Bürgern sich nicht vertragen, » da höre ichs an, was er sonst viel Ursach sagen solte? Und sagte dabey: Er wölte nicht » schreiben, damit die Herren des Raths nicht » gedächten, er wolte sich unersucht in fremde » Sachen mengen. Doch dieweil ich anhielt, sagte er: Ich solt Herrn . . von seinentwegen » grüßen, und ihm sagen, ich hätte ihm von solchen Lewten gesagt, und da ich, was mit diesen Lewten zu thun, nur für meine Person gefragt, so hätte er seine Meinung darauf gesagt: Es würde nicht gut thun mit diesen » Lewten, das würde man sehen, er . . solte solchs den andern Herren des Raths anzeigen, denn wo sie noch gewesen, wäre Uneinigkeit erfolgt. Das ist die Summa der Rede zwischen dem Herrn Philippo M. und mir der Welschen halben. »

Als ich bin wieder herkommen, hab ich solchs » am Samstag vor Exaudi nachmittag Herrn . . »

als Polanus die erste Predigt in Franckfurt hielte, in Erbschafts-Angelegenheiten nach Torgau verreiset. Siehe oben §. 10. dieser Abtheilung.

„ alles angezeigt in Beyseyn D. Matthiä, wie ob-
„ gemelt, vor der Catharinen-Pforten, als er aus
„ dem Haus, zum weißen Schwanen genant, kam.
„ Er aber schlug des Herrn Philippi Rede in den
„ Wind, und sagt: Philippus glaubt gern, er wä-
„ re unrecht berichtet worden, diese Lewt wären
„ fromme Lewt, und hätten sich erbothen, alles mit
„ Lehr und anderem nach unser Kirchen anzurichten,
„ und hätten nicht besondere Opinionen. Da hielte
„ ich ihm des Georgii Mappä Rede für, deren in
„ unserer großen Schrifft gedacht wird. Darauf er
„ „ dann mit ihnen handelt, daß sie am Son-
„ tag Exaudi ihr Nachtmahl nicht hielten, und er
„ bracht zuwegen, daß wir uns mit einander, wiewohl
„ vergeblich, besprachen. Obgemelter Rede zwi-
„ schen dem Herrn Philippo und mir, hab ich ihn,
„ den Hn. Philippum, da er von Worms vom Collo-
„ quio wieder kommen war, in Hn. Claus Bremen
„ Hause erinnert, als er mir fürwarfe, (wie er dann
„ fälschlich, von wem, ist wohl zu dencken, unterrich-
„ tet war) für einem gantzen Tisch voll Leut, daß wä-
„ ren unserer Früchten eine, daß wir die Lewt
„ (die Fremden) vertreiben wolten, nemlich wie
„ Heshusius in Pommern vertrieben war. Da ich
„ ihm antwortet: Wir hätten nie begert an
„ unsere Herren, daß man diese Lewte solte ver-
„ treiben, es würde es auch in Warheit nie-
„ mand von uns sagen können, so bezeugten
„ auch unsere Supplications-Schrifft, an E. E.
„ Rath übergeben, daß wir nicht mehr begert,
„ denn daß man sie wolle zur Augspurgschen Con-
„ fession samt irer Apologia und unsere Concor-
„ dia weisen, und zu Vergleichung in Ceremo-
„ nien, oder ihnen die Kirche zurhun. Und ob wir
„ schon auch was begert, daß doch nicht geschehen,

„ so „

so hätte er doch, da ich zu Leypzig und Wittenberg „
bey ihm gewesen, sich klärlich gegen mich verneh- „
men lassen, daß ers nicht wolte rathen, daß man sie „
solte solchergestalt annehmen. Damit antworte- „
te Er: Es wäre damahls geschehen; weil er „
es aber nun übersehen, müße man das beste „
dazu reden. Dazumahl hab ich ihm auch erzehlt, „
wie wir vom Nachtmahl lehren, und bewieß derſel- „
bigen Lehr aus seinen eigenen Büchern, sonderlich „
aus der Verantwortung der Calviniſchen Refor- „
mation von ihm und Bucero, wie er selbst bekante, „
angezogen, damit er gar wohl zufrieden gewe- „
sen, welches alle am Tisch gehört, darunter gewe- „
sen: Petrus Polzius, Superintendent zu Darm- „
stadt, und Hubertus, ein Frantzos in einem rothen „
Bart, der in Teutschland wohl bekannt. „

Am andern morgen, dieweil er mich hatt „
heißen wieder kommen, kam ich wieder, und da ich „
wieder weggehen wolte, ging er mit mir für die „
Stuben, da herauſsen stunden Petrus Polzius „
und Christianus Egenolphus, und bate mich, „
daß wir doch wolten Frieden haben. Da ich „
ihm aber antwortete: Wir müsten dennoch die Leh- „
re nicht verschweigen, und müsten, was dawider, „
straffen, sonderlich da man offentlich anderst lehret. „
Dis, sagt er, wolte er uns nicht wehren, allein „
er wölt geberen haben, wir wolten Gedult „
tragen, er wolte auch mit ihnen reden, ja sie „
hättens ihm schon zugesagt, es würde bald ein „
Synodus und Colloquium der Evangelischen „
werden, da er doch solches hernach, wie sein Brieff „
an Landgrafen bezeugt, wiederrathen, und ist uns „
als vergeblich das Maul mit Vertröstung eines „
Synodi oder Colloquii der Evangelischen aufgespert „
worden. „ Hartmann Beyer.

§. 43. Aus diesen angeführten Ursachen so wol, als auch weil der Nachfolger Polani, Frantz Riverius, ein stiller und bescheidener Mann war, hatte man einige Jahre Ruhe. Polanus hatte dennoch bey seinem Abschied ein Denckmahl seiner Gesinnung hinterlassen. Es hatte Joachim Westphal Einen Hoch-Edlen Magistrat zu Franckfurt in einem Sendschreiben für den Sacramentirern gewarnet, und sich ziemlich harter Ausdrücke bedienet. Polanus, welcher in den Gedancken stund, Hartmann Beyer habe entweder unter Westphals Namen diese Warnung geschrieben, oder ihn wenigstens solches zu thun beweget, grif hierauf nicht allein Beyern, sondern das gantze Ministerium, in einer sehr anzüglichen Schrift (m) an. Jedoch weil ein Hoch-

(m) Der Titul ist folgender: Antidotus VALLERANDI POLLANI, Flandri, adversus IOACH. WESTPHALI nomine pestilens Consilium, nuper scriptum ad Magnificum Senatum inclytæ civitatis Francofordiæ, in qua simul idem Amplissimus Senatus ab improbo probro crudelitatis & ecclesiæ peregrinæ ab impia calumnia, quod negent Christi corpus, atque adeo Christum ipsum Dominum præsentem esse in sua Cœna, quodque eædem Ecclesiæ Sacramentiperdæ existant, vindicantur. Diese Schrift hat M. Fronberger ins Deutsche übersetzt. Die Aufschrift ist: Antidotus VALLERANDI POLLANI; d. i. Gründliche Widerlegung des unchristlichen giftigen Rathschlags, so neulicher Zeit an den Rath von Franckfurt geschrieben, unter dem Namen IOACHIMI WESTPHALI, durch VALLERANDUM POLLANUM aus Flandern. In welchem zugleich ein Hoch-Edler Rath der Tyranney gegen der Fremden Kirchen alda entschuldiget, auch sie die Kirchen von der beschwerlichen Auflag errettet, als sollen sie leugnen, daß der Leib Christi, oder Christus selbsten in seinem heiligen Abendmahl nicht gegenwärtig sey; dadurch sie dann als Sa-

Hoch-Ehrwürdiges Miniſterium gantz ſtille ſchwieg, hatte auch dieſe Strittigkeit ein Ende.

§. 44. Die äuſſerlich ſcheinende Ruhe war doch von keiner Dauer. Es ward auch hier die Warheit des Evangelii beſtätiget: Ein jedes Reich, ſo es mit ihm ſelbſt uneins iſt, wird wüſte, und ein Haus fället über das andere. Die unter den Fremden fortdaurende Uneinigkeiten richteten ihnen ihren eigenen Fall zu. Denn auſſer dem, daß der Johann Cnipius ein Anhänger des Calvini und Schulmeiſter zu den Barfüſern in Franckfurt, unter dem Namen Johannis Candidi, in zweyen gedruckten Büchern die Lehre der Lutheraner vom heiligen Abendmahl zu widerlegen ſuchte (n), und D. Juſtus Velſius eine Schrift, betitult: Die Summa der chriſtlichen Lehr und Lebens, in welcher Wiedertäuferiſche Lehren enthalten waren, im Druck heraus zu geben vorhatte, welches ihme jedoch auf Befehl Eines Hoch-Edlen Magiſtrats unterſaget, und ihm befohlen ward, die Stadt zu räumen (o): ſo geriethen die 2. fremde Prediger, Franz Riverius und Wilhelm Holbrach, mit ſolcher Heftigkeit an einander, daß endlich darauf der Gottesdienſt der Fremden in Franckfurt eingeſtellet werden muſte.

§. 45. Die Fremde, weil ſie eine unbekante Sprache redeten, hatten mit Erlaubnis Eines Hoch-

Sacraments-Schänder unbillig ausgeſchrien worden. Ins Deutſche überſetzt von M. Fronberger. Pſalm 126, 6. Wünſchet Jeruſalem Glück/ es müſſe wohl gehen denen/ die dich lieben. Pſam 68, 31. Er zerſtreuet die Völcker / die da gern kriegen.

(n) Siehe Gegenbericht, §. 82

(o) Siehe Gegenbericht, §. 83. und das Raths-Decret vom 15. April 1561. welches der Gegen-Information sub Num. XXXI. beygeleget iſt.

Edlen Magistrats, ihr eigen Kirchen-Gericht; allein sie hielten sich nicht in den Schrancken desselbigen, sondern fingen an, auch weltliche und so gar Frevel-Sachen (d. i. delicta minora, oder auf welchen keine Leib- und Lebens-Strafe gesetzet ist) zu untersuchen und zu bestrafen.

Ein gewisser Flandrischer Handwercksmann hatte wider ihre Gemeine hart geredet, und sich unter andern verlauten lassen:

» 1) Daß weder die Welschen zu Franckfurt, » noch zu Genf, das Wort GOttes predigten, oder » eine Kirche GOttes seyen.

» 2) Vallerandus Polanus und Richar- » dus wären nicht von GOTT gesandt, noch seines » Worts Verkündiger gewesen; auch sich ausser die- » sem allerhand schwärmerischer Meynungen geäus- » sert, nemlich:

» a) Die Wiedertäufer in Mähren wären die » frömste und beste Christen.

» b) Sebastian Franck habe die beste Lehre » und Glauben gehabt.

» c) Juden, Türcken, Wiedertäufer und Li- » bertiner würden alle selig.

» d) Die Diener des Worts predigten nichts, » als den bloßen Buchstaben.

» e) GOTT könne ohne Schrift zur Selig- » keit erkant werden; er hätte mehr aus einem er- » würgten Huhn als aus der heiligen Schrift ge- » lernet.

» f) Der Mensch sey nicht gar gestorben durch » die Sünd, sondern läge das Ebenbild GOttes » noch ein Theil in ihm, wie das Feuer unter der » Aschen, verborgen.

» g) Bey GOTT sey keine ewige Vorsehung; » Alle Menschen, Juden, Heyden, Türcken, ꝛc. hät-

ten »

ten das Gesetz GOttes in ihren Hertzen, nach wel- »
chen sie das gute wählen, und das böse fliehen kön- »
ten. Im Gegentheil müste GOTT ungerecht »
und ein Tyrann seyn. »

Ein anderer unter ihnen hatte sich etliche verdächtige Worte gegen seinen Gesellen entfallen lassen; solche wurden Riverio hinterbracht, worüber derselbe sich dadurch sehr beschwert fand.

Beyde Sachen wurden vor das geistliche Gericht der Fremden gebracht, und von ihnen bestrafet; Man würde solches, weil es ins geheim geschahe, nicht erfahren haben, wann nicht die zwey Geistliche der Fremden über den letztern Punct selbst uneinig und dadurch Einem Hoch-Edlen Magistrat bekant geworden wäre, daß man in Dero Gerichtbarkeit einen Eingrif zu thun sich unterstanden hätte.

§. 46. Riverius, der beleidiget war, brachte die Sache bey besagtem Kirchen-Gerichte klagbar an, und dessen Collega Holbrach verthädigte den Beklagten. Hierüber theilte sich so wol der Kirchen-Rath, als die gantze Gemeine, in zwey Factionen, welche völlig gegen einander erbittert waren, daß auch in ihrem Convent über die brüderliche Versöhnung, Zulassung zur Geniesung des heiligen Nachtmahls derjenigen, welche in diesem Streit befangen waren, ja so gar darüber: Ob man in einer so beschaffenen Gemeine das heilige Abendmahl einmal halten dörfe? heftig gestritten wurde; Holbrach auch, welcher das heilige Abendmahl mit seinen Gegnern nicht geniesen wolte, des Predig-Amts entsetzet, und die Sache dadurch ruchtbar gemacht (oo).

§. 47. Ein Hoch-Edler Magistrat sahe sich demnach genöthiget, zu Untersuchung sothaner Strit-

(oo) Siehe Gegenbericht, §. 82 « 93. inclusive.

Strittigkeiten, die drey Schöffen: Herrn Johann von Glauburg, Herrn Daniel zum Jungen, und Herrn Conrad Humbrachten, als Commissarien zu ernennen, anbey dem fremden geistlichen Gericht anzubefehlen, dergleichen Sachen in Zukunft vor Einen Hoch-Edlen Magistrat zur Untersuchung zu bringen. Vor diesen Commissarien ward die Sache zwar rechtlicher Ordnung nach verhandelt; allein der Lerm ward immer gröser. Der Abgesetzte wandte sich mit seinen Anhängern, unter welchen, ausser dem Pfarrer Quercetano, Johannes von Haultay; Noe du Fay; Quintin Glisou; Blasius von Ron und Frantz le Clerg die Fürnehmsten waren, an Einen Hoch-Edlen Magistrat selbsten, welchem sich der Gegentheil entgegen setzte, und da endlich die Anzahl der Holbrachischen Parthey, welche sich unterschrieben, sich auf hundert und fünfzig belief (p), so ward die Sache von Einem Hoch-Edlen Magistrat in weitere Ueberlegung gezogen.

Indessen aber, und ehe Ein Hoch-Edler Magistrat so wenig, als die Herren Commissarien, einen Spruch in der Sache gethan, hatte einer der fremden Prediger, Namens Frantz Philippi, sich unterstanden, in der Kirche, welche den Fremden eingeräumet war, eine Schrift, im Namen Eines Hoch-Edlen Magistrats, von öffentlicher Canzel zu verlesen, in welcher nicht allein Holbrach condemnirt, Riverius aber absolvirt, sondern auch den Freunden des Holbrachs, unter schwerer Strafe verboten wurde, gegen Riverium, und anders, als darinnen erkant, zu reden, noch dagegen mit Wercken zu handeln (q). Dieses verwegene Unternehmen empfand Ein Hoch-Edler Magistrat so sehr, daß Er vorbenanten Philippi in

(p) Siehe Gegen-Inform. Beylage XXII. bis XXVIII.
(q) Gegenbericht §. 93.

pi in Verhaft nehmen, endlich aber dennoch, auf vielfältiges suppliciren der Fremden, ihn derselben wieder entlies; jedoch die Stadt zu räumen anbefahl (qq).

§. 48. Alle diese Unternehmungen der fremden Niederländer (dann die Engelländer waren bereits im Jahr 1558. wieder in ihr Vaterland gezogen) verursachten endlich, daß ihnen der öffentliche Gottesdienst untersaget ward. Wir wollen dasjenige, welches wir in einem historischen Zusammenhang vorgetragen haben, nun auch aus den gerichtlichen Protocollen Eines Hoch-Edlen Raths bestärcken. Zu Folge derselben wurde am 18. Märtz 1561. in denen vor angezogenen Strittigkeiten der Fremden unter sich, das von denen Commissariis nun endlich gesprochene Urtheil den Advocaten, ihr Gutdüncken darüber abzugeben, zugestellet, und die Kirche zuzuschliesen beliebet. Es lautet also (r): »Als Herr »Johann von Glauburg, Herr Daniel zum »Jungen, und Herr D. Conrad Humbracht, »Schöffen, und zu der streitigen Sachen, die sich »zwischen Wilhelm Holbrachten, Predicanten, »D. Eustachio Quercetano, samt deren Mitverwandten, und Francisco Riverio, dieser Zeit der »Französischen Kirchen Predicanten, erhalten, verordnete Commissarii, abermals supplicirt und gebeten, Ihnen Schein und Urkund mitzutheilen, »daß Sie das Urtheil in obberührter Sachen »publicirt aus Bevelch des Raths also ausgehen »und publiciren haben laßen, oder daß es auf »Bevelch des Raths beschehen, per Edictum »in der Französischen Kirchen publiciren, und »anschlagen zu lassen, Ist beschlossen: Daß man »das Urtheil neben den Actis, und ande-

(qq) Siehe Gegen-Inform. Beyl Num. XXXI.
(r) Siehe Gegen-Inform. Beyl. Num. XXX.

„ rer in dieser Sachen fürgelossener Handlung
„ den Herren Advocaten zustellen soll, und ihr
„ Gutdüncken darüber hören, und den Wel-
„ schen Ihre Kirch, so sie ein Zeit hero
„ ingehabt, zuschließen, doch die Execu-
„ tion deßelben aus bewegenden Ursa-
„ chen biß nach Ostern instellen und be-
„ ruhen laßen. „

§. 49. Die Vollstreckung dieses Decrets ward bis nach den Oster-Feyertagen ausgestelt; theils damit die Fremden nicht übereilt würden; theils Ein Hoch-Edler Magistrat in ein und andern Sachen so wol eine weitere Berathschlagung anstellen, als auch einen näheren Schluß fassen möchte. Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium hatte bereits den 21. Aug. 1560. ein Bedencken (rr) über Velsii heraus zu gebendes Buch ausstellen müssen, solches ward nunmehr erst den 14. April 1561, nach Verlauf dreyer Viertheil Jahren, da bereits von Eines Hoch-Edlen Raths wegen beschlossen, den Fremden die Kirche zu sperren, weil der Lerm so groß ward, in Erregung gezogen, und darüber, in folgender Berathschlagung beschlossen (s):

„ 1) Durch eine wiederholte Verord-
„ nung so wol den Druck des Velsii Büchleins,
„ als auch dessen Urheber die Stadt zu ver-
„ biethen.

„ 2) Denen fremden Predigern, auch de-
„ nen, die an vorerregten Streit kein Theil ge-
„ nommen, das Predigen bis auf weiteren Ei-
nes „

(rr) Dieses findet sich in den Franckfurter Relig. Handlungen Tom. II. Num. XXX.

(s) Siehe Gegen-Inform. Beyl. Num. XXXI.

Eines Hoch-Edlen Magistrats Bescheid zu » untersagen, anbei denenselben anzubefehlen, » keine Prediger weiter anzunehmen, biß sie so » wol, als die noch würcklich da seyende, vorher » von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio » der Stadt Franckfurt, der Lehre wegen, exa- » miniret worden. »

3) Keine Bücher, ohne vorgehende Cen- » sur drucken zu lassen. »

Wir halten es würdig, in seinem gantzen Inhalt herzusetzen, weil noch andere Umstände darinnen vorkommen. Es lautet folgendergestalt:

» Ist damahln anbracht, demnach vergangener » Tagen zu Rath beschlossen, daß man von we- » gen den langwierigen besorglichen Irrungen, » die sich unter den Welschen erhalten, von Tag zu » Tag Je länger Je beschwerlicher zunehmen, Rath- » schlagung halten und bedencken soll, welchergestalt » denselben bey Zeiten mit guten Rath begegnet, da- » mit Friede, Ruhe und Einigkeit unter Ihnen ange- » richt und erhalten werden mögte, darum dann diese » Rathschlagung fürnemlich angestelt worden; So » were eine Supplication (welche vor dieser Zeit Ein » Erb. Raths bestelte Predicanten einbracht, und » noch nit zu Rath verlesen worden) vorhanden, die » zum theil angezogene Irrungen mit belangen thä- » te, die solt um mehrer Berichts willen Inen den » Herren, so zur Rathschlagung verbotten, fürgele- » sen werden, darüber um so viel stattlicher die » Nothdurfft zu bedencken, wie dann alsbald ge- » schehen. »

Als sich nun »

Erstlich daraus befunden, daß so viel des » Justi Velsii Büchlein, intitulirt: Die Summa » christ-

» christlich Lehr und Lebens, belangen thut, daß
» sich daßelb allerdings nach der Schwenckfeldisch-
» und Wiedertäufferischen Lehre artet, und derhal-
» ben zu trücken nit zuzulaßen sey; wie dann hiebevor
» Ein Erb. Rath gedachtem Velsio des Truckens
» halben sein Begehren expresse abgeschlagen, und
» befehlen hat laßen, sein häußlich Wesen anderswo
» zu haben, und seinen Pfenning zu zehren, dagegen
» sich auch damahls Velsius mit etwas rauchen
» Worten gesetzt, und seither sein Anwesen aufs neue
» wiederum bey Johann Braun gehabt, und noch
» haben soll, daher zu besorgen, wo dem länger solt
» zugesehn werden, es mögte sein unruhiger Geist in
» der Harr nicht fehren, sondern etwas neues auf die
» Bahn bringen, demnach ist für rathsam angesehen,
» daß man solche Supplication gegen Morgen zu
» Rath auch verlesen soll, dauon weiter zu reden, und
» zu entschließen, ob man es seinethalben bey vorigen
» Beschluß woll bleiben laßen, oder was man sich ge-
» gen Jhme, Im Fall Er abermals, da Jhme von
» Raths wegen was angezeigt werden solt, unge-
» schicklich heraus fahren, oder sich wiederspenstig er-
» zeigen würde, verhalten, auch deshalben mit Jo-
» hann Braun, so Jme bis daher vffgehalten hat
» und noch, reden und verfügen wölle.

» Zum andern, als auch die Predicanten der
» fremden Welschen, desgleichen Jhrer Lehr und
» Cerimonien in Jhrer Supplication Meldung ge-
» than, und gebetten, gegen denselben ein Einsehen
» zu haben, und dann erstmahl zu Rath beschloßen
» worden, daß man den Welschen nach Ostern
» Jre Kirch zuschließen soll, welches aber dieser
» Zeit ein mehr Ansehen haben mögte; So ist dem-
» nach auf einen lindern Weg gedacht, und für rath-
» sam angesehen, daß für das erst denen welschen Pre-

dicanten, »

dicanten, welche zu solcher Unruhe nit die geringste » Vrsache gegeben, gesagt werden soll: Der Can- » tzel und des Predigens, biß auf E. E. Raths » weiteren Bescheid müßig zu stehen. Daß auch » die Welschen fürohin kein Predicanten mehr » vffstellen sollen, Sie haben dann zuvorderst » Jhrer Glaubens Lehr, und Ceremonien hal- » ben gegen E. E. Raths Predicanten Jhre Be- » kántniß gethan, und seyen durch dieselbe exa- » minirt worden, und zu solchem Ampt ge- » schickt und tüglich geachtet. Also soll es » auch mit jetzigen Jhren Predicanten, ob sie » anders vermeynen wieder auffzustehen und zu » predigen, gehalten werden. »

Zum dritten, und letzten. Dieweil auch » in berührter Supplication angezogen wird, wie solt » ein welscher Buchdrucker hie seyn, der allerley Jh- » res Dings trucken, sonderlich aber auch dem Cni- » pio zwey lateinisch Büchlein, darinn er die rechte » Lehr vom heiligen Nachtmahl nit allein hefftig thut » anfechten, sondern auch lästert, ohne öffentlich Be- » kantnuß seines Zunahmens, den er dazu verändert, » getruckt haben soll: Jst für gut angesehen, daß » man sich dieser Ding eigentlich zu erkundigen und » nachfragen soll, wer der Trucker seye, was er für » Bücher, und aus was Geheiß er sie getrucket habe, » damit man solches E. E. Rath nach lengs fürbrin- » gen möge, sich darüber zu entschließen, wie diesem » Dinge möge fürkommen werden. Jtem, daß auch » dem Trucker eingebunden würde, fürohin keinerley » Bücher zu trucken, sie seyen dann zuvorderst von » Raths wegen besichtiget, und zu trucken zugelaßen » worden. »

§. 50. Hierauf ward wegen des Buchdruckers, welcher des Cnipii Bücher gedruckt, inquiriret.

Man

Man machte selbigen ausfündig, und stelte ihn seines Verbrechens halben zur Rede, welcher sich dann mit nichts zu helfen wuste, als: Cnipius hätte versprochen, ihn schadlos zu halten. Endlich ward die Unruhe dermasen gros, daß Ein Hoch-Edler Magistrat sich genöthiget sahe, die Raths-Bediente von Haus zu Haus gehen, und alle in Franckfurt befindliche Niederländer aufzeichnen zu lassen, da sich dann befunden, daß die im Jahr 1554. um Aufnahme bittende etliche Bursatweber, nach Abzug der sämtlichen Engelländer, in 7. Jahren sich auf 2036. Personen gemehret hatten. Solchergestalt nun, da Ein Hoch-Edler Magistrat sahe, daß wenn, nach Proportion dieses, die Fremden in Zukunft zunähmen, dabey aber, wie bisher, der Lehre und Cerimonien ihrer Kirchen sich widersetzeten, man endlich die Stadt mit Fremden angefült, einen andern Gottesdienst angerichtet, und die alten Einwohner aus der Kirchen und Stadt verdrängt sehen würde. Es schritte demnach Sothaner den folgenden 22. April zu einer nochmaligen Berathschlagung, in welcher endlich beschlossen wurde: Den Fremden, nachdem sie sich mit den Stadt-Predigern der Lehr und Cerimonien halben in keine Wege vergleichen wollen, inzwischen, und bis sie sich dazu billigermasen verstünden, die bisher inne zu haben erlaubte Kirche wircklich zu verschliesen. Das Decret Eines Hoch-Edlen Magistrats von besagtem 22. April 1561. ist folgendes Jnhalts (t):

» Als die Rathschlagung Montags, den 14. dieses
» Monats Aprilis, der Jrrung und Spaltung
» halben, so sich eine zeither vnter den Predicanten
» der Französisch- und Niederländischen Kirchen al-
hie »

(t) Siehe Gegen-Information Beylage Num. XXXI.

hie erhalten, gehalten worden, abermals neben der » hieigen Predicanten Supplication zu Rath verle- » sen, vnd darneben angezeigt, man hab sich des Buch- » druckers, so dem Schulmeister zu den Barfüßern » zween Büchlein ohne Vorwißen E. Erb. Raths ge- » truckt, erkundiget, welcher deßen gestendig, mit der » Anzeig, daß Jhme bemelter Schulmeister damahls » verheißen, vnd zugesagt, Jhne derhalben schadlos zu » halten, Jst beschlossen, daß man der Rath- „ schlagung nachsetzen, vnd den welschen „ Predicanten vntersagen soll, sich fürter- „ hin des Predicirens gentzlich zu enthal- „ ten, bis so lang sie sich zuvor mit den hiei- „ gen Predicanten allerdings gentzlich ver- „ glichen, vnd vereinigt haben. „

§. 51. Diesem Rathschlusse zu Folge wurden den folgenden 23. Tag des Aprils die Prediger und Aeltesten der fremden Französisch- und Niederländischen Gemeine vorgefordert, und ihnen von dem ältern Herrn Bürgermeister angedeutet:

» Es sey durch einen allgemeinen Schluß belie- » bet worden, und würde ihnen hiemit anbefohlen, daß » sie zu predigen, und sonst ihren Dienst zu üben, so lan- » ge solten unterlassen, bis sie mit den Deutschen Pre- » digern so wol in Cerimonien, als der gantzen Lehr, ei » nig und verglichen wären. » Anbey ward ihnen wie- derholt verboten: » Daß sie unter sich weder Aelte- » sten noch Kirchen-Disciplin haben, sondern alle ihre » Streitsachen vor denen Herren Burgermeistern » und dem Schöffen-Rath verhandelt werden sol- » ten. »

Auf das erstere erklärten sich die Vorgeladene, daß sie gehorsamen wolten; in Ansehung des zweyten

Puncts

Puncts aber, vermeynten sie zu zeigen, daß ihre Kirchen-Disciplin dem Obrigkeitlichen Richter-Amte keinen Eintrag thäte; allein es blieb bey dem gefaßten Schluß; die Kirche zu den weißen Frauen ward wircklich verschlossen, und den fremden ein fernerer Eingang in selbiger gewehret (u).

§. 52. Ob nun gleich aus vorstehender, aus gerichtlichen Documenten, und anderen glaubwürdigen Nachrichten gezogenen Geschichts-Erzehlung, diejenige Ursachen, welche Einen Hoch-Edlen Magistrat bewogen haben, den Fremden den öffentlichen Gottes-Dienst in den Ringmauern Dero Stadt zu untersagen, und ihnen die erlaubte Kirche wiederum abzunehmen, klärlich zu Tage liegen: so finden sich jedoch andere Schrift-Steller, welche, als Glaubens-Genossen der Fremden, ihnen das Wort zu reden sich verpflichtet achten, und vermeynen, es wären gantz andere Ursachen vorhanden gewesen, um welcher willen man den Fremden die Kirche wiederum verschlossen; die vorgeschützte Ungleichheit in der Lehre sey nur ein Deckmantel des harten Verfahrens gegen dieselbe gewesen. Uns liegt nichts daran, wer Recht oder Unrecht habe; weil wir aber die Feder ergriffen, um die historische Warscheinlichkeit der Geschichte der Reformirten in der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn zu untersuchen: so finden wir uns verbunden, beyderseitige Gründe

(u) Siehe des seligen D. und Seniors zu Franckfurt, Herrn Philip Jacob Speners historische Anmerckungen, aus seiner 1668. edirten Predigt: Von nothwendiger Vorsehung vor den falschen Propheten, die in den Franckfurter Relig. Handl. die XV. Beylage des II. Tomi sind pag. 115. a. E. und 116. im Anf.

de in einem historischen Vortrag vor Augen zu legen.

Die Freunde der Fremden behaupten:

» 1) Die in denen damaligen Zeiten unter denen Geistlichen herrschende Verbitterung, Haß und unzeitiger Religions-Eifer, hätten auch die Lutherische Geistliche (x) gegen die in Franckfurt am Mayn aufgenommene Fremde verhetzet, daß sie solche allerhand Irthümer und Schwärmereyen zur Ungebühr beschuldiget, und endlich dahin gebracht, daß die Fremden ihren Gottes-Dienst einstellen müssen (y).

Der Verfasser des angezogenen Berichts will, so viel ich, nach den Regeln der vernünftigen Auslegungs-Kunst, den Sinn desselben begreife, hiemit sagen: Die in Franckfurt am Mayn aufgenommene Fremde wären keine Irgeister, Schwärmer, und dergleichen; doch aber auch nicht der Religion zugethan gewesen, welcher die Stadt Franckfurt zu der Zeit beygepflichtet. Das erstere erhellet aus den Worten: Sie wären Irthümer und Schwärmereyen zur Ungebühr beschuldiget worden; das letztere aber beweiset der Ausdruck: Die NB. Lutherische Geistliche hätten aus unzeitigem Religions-Eifer die Fremde verfolget. Waren die Fremde keine Lutheraner, d. i. nahmen sie nebst der heiligen Schrift nicht die Augsburgische Confession und deren Apologie zur Richtschnur ihrer Lehre an: so waren sie

(x) Der Verfasser zielet in dieser Stelle nur auf Johann Westphalen.

(y) Siehe gründlichen Bericht von dem Exercitio Religionis Reform. in der Stadt Franckfurt, Cap. I, § 10. p. 14.

mit den Franckfurtischen Predigern nicht einig in der Lehre; Unter dieser Bedingung aber ward ihnen eine Kirche eingeräumet, und auch, da man sahe, daß sie die Bedingung nicht erfülleten, wieder genommen.

„ 2) Die Lutherische Prediger in der Stadt
„ Franckfurt hätten Einen Hoch-Edlen Magistrat
„ dahin zu verhetzen gesucht, den aufgenommenen
„ Reformirten das Religions-Exercitium zu ver-
„ bieten, welches odium Vatinianum auch von sol-
„ cher Wirckung gewesen, daß den Reformirten
„ die sieben Jahr lang inne gehabte Kirche zu den
„ weißen Frauen zugeschlossen worden (z).

Daß Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, so bald dasselbe gemercket hat, daß die Fremde, welche der Verfasser nun Reformirte nennet, und welche bey ihrer Aufnahme bezeuget, sie wären mit gedachtem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio in der Lehre und Cerimonien einig, aber ihrem Vorgeben zuwider gehandelt, Einem Hochedlen Magistrat solche Ungleichheit öfters angezeiget und gebeten habe, darin ein Einsehen zu thun, ist aus vorangesetzter Geschichts-Erzehlung zu ersehen; Es ist aber auch im Gegentheil wahr, daß sothanes gantzer sieben Jahre hindurch zur Gedult, in Hofnung eines gütlichen Vergleichs, verwiesen, dessen letztere Bitt-Schrift vom 21. August 1560. über drey Viertheil Jahr ungelesen hingelegt, auch endlich, ehe noch selbige einmal verlesen worden, bereits der Rath-Schluß abgefasset worden, die Kirche den Fremden zu verschliesen.

Daß die Evangelisch-Lutherische Prediger an Zuschliesung der Kirche zu den weißen Frauen Schuld seyen, erhelle

3) daraus

(z) Gründlicher Bericht loc. cit. §. 11.

3) daraus: »Daß Ein Hoch-Edler Magi- »
strat den Predigern und Aelteſten der Fremden »
den Rath-Schluß vom 22. April 1561. in fol- »
genden Worten bekant gemacht hätte: Die Stadt- »
Predicanten haben euch bey Einem Erbaren „
Rath verklaget, und angezeigt, wie ihr mit „
ihnen in der Lehre, und fürnemlich des Nacht- „
mahls, und in den Cerimonien uneins ſeyd, „
derohalben iſt Ein Erbarer Rath nicht ge- „
ſinnet, länger ſolche Ungleichheit in der „
Stadt zu leiden, und hat einhelliglich be- „
ſchloſſen, daß die Predicanten der verjagten „
Chriſten ihres Kirchen-Dienſts ſollen müſ- „
ſig ſtehen, bis ſie ſich mit den Stadt-Pre- „
dicanten in der Lehre und Cerimonien ver- „
glichen haben (a).

Dieſe Worte finden wir ſonſt nirgends. Es iſt nicht zu leugnen, daß die Ungleichheit in der Lehre und Cerimonien ein wichtiger Beweg-Grund war, daß Ein Hoch-Edler Magiſtrat den Gottes-Dienſt der Fremden einſtellete; doch würde ſolches vermuthlich ſo bald noch nicht geſchehen ſeyn, wenn ſie nicht unter einander ſo groſe Unruhen angefangen, demſelben in ſeine Gerichtbarkeit eingegriffen, und unter deſſen Namen falſche Edicte von den Canzeln verleſen hätten. Das Raths-Protocoll vom 22. April meldet hauptſächlich die Irrungen

(a) Siehe Datheni Erzehlung, welcher maſen den Franzöſiſch- und Niederländiſchen verjagten Chriſten in der Stadt Franckfurt am Mayn etliche Jahr die öffentliche Predigt göttlichen Worts, und Ausſpendung der heiligen Sacramenten, in ihrer Sprach verſtattet, und aus was Urſachen ihnen nachmals ſolches verboten iſt. Heidelberg 1563. Cap. 3. §. 3.

und Spaltungen der Fremden **unter sich**, meldet aber auch incidenter, daß die Bitt-Schrift Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii nochmals verlesen, nicht aber, daß solche der Grund eines länger als einen Monat vorher abgefasten endlichen Decrets sey.

Endlich gibt man

4) für: „Die einheimische Prediger hätten „aus den Irthümern des Velsii Ursach genommen, „die Schliesung der Kirche zu begehren (b).

Velsii Buch ward von Einem Hoch-Edlen Magistrat, nachdem derselbe von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio darüber ein Bedencken gefordert, verworfen, und er der Stadt verwiesen. Das Bedencken selbst aber ist die schon angeführte Schrift vom 21. August 1560, von welcher ad Num. 2.) bereits bemercket worden, daß sie nach erfolgtem Rathschluß vom 18. Märtz 1561: Daß man den Fremden die Kirche sperren solle, erst verlesen worden sey.

(b) Dathenus loc. cit.

Zweyte Abtheilung
von den
Bemühungen der Fremden,
die
Wiedereröfnung
der Kirche
zu erhalten:

Von deren
Erbauung auſſer der Stadt
und
Einäſcherung
derſelben;
oder
von Anno 1561. bis 1608.

Inhalt
der
Zweyten Abtheilung.

Die Fremden geben sich alle Mühe, die Wiedereröfnung der Kirche zu erhalten, übergeben desfals eine Bittschrift; ihr Begehren wird ihnen aber abgeschlagen, §. 1.

Uebergeben abermals dergleichen; Ein Hoch-Edler Magistrat confirmirt seine Decreta, §. 2.

Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium zeigt den Ungrund des Abseiten der Fremden geschehenen Begehrens, worauf eine Deputation verordnet wird, §. 3.

Was die Deputirte mit den Fremden verhandelt haben, wird erzehlt, §. 4.

Die Fremde übergeben eine neue Schrift, welche von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio widerlegt wird, §. 5.

Eben dieselbe verlangen von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio eine Erklärung über einige in der Augsburgischen Confession enthaltene Stellen, welche ihnen gegeben wird, §. 6.

Riverius hält ein Gespräch mit Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio; muß aber nachgeben, §. 7.

Die Fremde bitten um Erlaubnis, ein Braut-Paar von ihrem Prediger einsegnen zu lassen, welches ihnen abgeschlagen wird, §. 8.

Die Fremde beschweren sich über Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, daß solches auf den Canzeln wider sie predige und sie verketzere. Selbiges verantwortet sich, §. 9.

Die Fremde suchen die Wiedereröfnung ihrer Kirche zu wiederholtenmalen; erhalten aber lauter abschlägige Decreta, §. 10.

Der Churfürst von der Pfaltz legt eine Fürbitte für die Fremde ein, §. 11.

Der Bischof zu London, Grindall, thut dergleichen, §. 12.

Die Fremde wollen Bancum

zu einem Prediger annehmen, präsentiren solchen Einem Hoch-Edlen Magistrat, und übergeben dessen Confession, welche Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio zur Censur übergeben wird. Die Fremde suchen dabey an, man möge Bancum die Probe-Predig zu thun erlauben, §. 13.

Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium übergibt Dero Bedencken über Banci Confession, §. 14.

Ein Vergleich wird aufs neue tentirt; komt aber nicht zum Stande, §. 15.

Die Fremde suchen die bey der Kayser-Wahl 1562. versamlete Stände zu einer Fürbitte für sie zu bewegen, §. 16.

Dieselbige miethen Peter Gauls Scheuer und die grose Aynung. Zu welchem Endzweck, wird untersucht, §. 17.

Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium übergibt seinen Gegenbericht auf der Fremden an die Reichs-Stände übergebene Vorstellung, §. 18.

Chur-Pfaltz beklagt sich über Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, worauf dasselbe sich verantwortet, §. 19.

Auf dem Reichs-Tag 1566. wird allen, welche sich weder zur Römisch-Catholischen Religion, noch zur Augsburgischen Confession bekennen, der Schutz versagt, §. 20.

Es wird in Vorschlag gebracht, einen Evangelisch-Lutherischen Prediger in Französischer Sprache predigen zu lassen, §. 21.

Die Fremde lassen drey Geistliche von Heidelberg kommen, welche die abgesetzte Prediger wieder einsetzen, auch einen geist- und weltlichen Rath anordnen, §. 22.

Der Pfarrer Ritter komt in Vorschlag, Französisch zu predigen, wogegen die Fremde sich setzen, §. 23.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Antorf flüchtet nach Franckfurt, und suppliciret um eine Kirche. Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Bedencken darüber wird eingeholt, §. 24.

Chur-Pfaltz neue Klage und deren Beantwortung, §. 25.

Der Fremden Prediger, Chomaro, wird der Schutz aufgekündiget, weil er sich an eine Fremde verheyrathet, §. 26.

Es werden Serrarius und Reinius zu Französisch-Lutherischen Predigern bestellt, §. 27.

Und den Fremden aufs neue untersagt, keine Prediger zu bestellen, §. 28.

Denenselben wird die grose Ay-

Ahnung aufgekündiget, §. 29.
Die Fremde übergeben dagegen eine ungeziemende Schrift, §. 30.
Eines Hoch-Edlen Magistrats bedrohliches Decret auf diese Schrift, §. 31.
Die Fremde capituliren mit dem Grafen zu Hanau, worauf viele von denselben wegziehen, §. 32.
Ein Hoch-Edler Magistrat dehortirt dieselbe, §. 33.
Bekomt deswegen mit dem Grafen zu Hanau einen Proceß, §. 34.
Die Zuruckgebliebene bitten um Erlaubnis, eine Kirche ausserhalb der Stadt zu bauen, §. 35.
Welches ihnen, unter gewissen Bedingungen, erlaubt wird, §. 36.
Die Kirche wird aufgebauet; brennet aber wenig Jahre darnach wieder ab, §. 37.

§. 1.

Daß die Fremden, welchen nunmehro der öffentliche Gottesdienst in der Stadt Franckfurt untersagt und die Kirche verschlossen worden, sich alle Mühe werden gegeben haben, die Wiedereröfnung derselben zu erhalten, ist das erste, was der geneigte Leser vermuthen kan. Sie feyerten hierinnen auch nicht. Am 7. May desselbigen 1561sten Jahrs übergaben dieselbe Einem Hoch-Edlen Magistrat eine demüthige Bittschrift, in welcher sie Anfangs für die besondere Wohlthat, daß Ein Hoch-Edler Magistrat dieselbe aufzunehmen geruhen wollen, dancken; so dann bezeugen sie, daß sie mit vieler Bestürtzung den letzthin am 22sten April ergangenen Rath-Schluß, vermittelst welchem ihnen der Gottesdienst so lange untersaget worden, bis sie sich mit denen Stadt-Predigern, der Lehre und Cerimonien halben, verglichen, vernommen hätten. Sie wären bereit, sich mit ihnen, die ohnehin mit auf den Franckfurtischen Receß vom Jahr 1557. compromittiret hätten, zu unterreden; indessen aber, und bis der Punct vom heiligen Abendmahl durch einen Syno-

dum ausgemacht worden, mögte man ihnen ihre Kirche wieder einräumen. Sie fügen hinzu, daß sie die Sächsische Confession, welche sie beylegten, und welche nach dem Zeugnis Melanchtons eine Wiederholung der Augsburgischen Confession ist, angenommen hätten, wolten auch wegen des Ausdrucks: Substantialiter, wesentlich, schon eine nähere Vereinigung treffen. Weil diese Schrift, und Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Antwort vom 27. May, die gantze Sache vollkommen erläutern, wollen wir sie beyde hersetzen. Die erste lautet in der deutschen Uebersetzung also (a):

Ehrenveste, Fürsichtige, Wohlweise Herren!

» So oft wir, E. F. W. unterthänige Bürger,
» uns derjenigen Wohlthat erinnern, wel-
» che Dieselben uns bezeiget, indeme Sie uns der Leh-
» re des Evangelii wegen Vertriebene in Dero
» Stadt und Burgerschaft aufgenommen haben: so
» dancken wir GOTT und E. F. W. dafür unend-
» lich, und bitten den Sohn GOttes, daß er dermal-
» eins zu ihnen sagen möge: Komt her, ihr Gesegne-
» te meines Vaters; denn ich bin ein Gast gewesen,
» und ihr habt mich beherberget, damit er sothane
» Wohlthat E. F. W. reichlich vergelte.

» Mit unaussprechlichem Schmertzen und Be-
» trübnis aber haben wir vernommen, daß E. F. W.
» auf die von den Stadt-Predigern dahier ange-
» brachte Beschuldigungen, einhellig beschlossen ha-
» ben: Es solle der Gottesdienst in unserer Kir-
» che so lange eingestellet werden, bis die Stadt-
Pre- »

(a) Sie ist in der Gegen-Information sub Num. XXXV. der Beylagen zu finden.

Prediger und die Unsrigen sich in der Lehre » vom heiligen Abendmahl verglichen hätten. » So viel uns betrift, werden wir uns niemalen dem » Gespräch mit gelehrten und frommen Männern » entziehen, und dieses um so mehr, als wir überzeu- » get sind, daß wir nichts lehren, was nicht mit der » heiligen Schrift und mit der Lehre der alten Väter » übereinstimme; nur sähen wir gerne, daß man so » wol zu dem Gespräch selbst, als zu Beurtheilern des- » selben, gelehrte, fromme und friedfertige Männer » erwehlte. Weil aber ein dergleichen bisher immer » verschobenes Religions-Gespräch zum Stande zu » bringen einige Zeit erfordert wird: so ersuchen E. » F. W. wir unterthänig, uns indessen unseren bis- » her gehaltenen Gottesdienst weiters zu erlauben, » bis nach fleisiger Untersuchung und Zusammentre- » tung, oder auch durch einen ordentlichen Syno- » dum in der Evangelischen Kirchen, vom heiligen » Abendmahl etwas vestgesetzet werde. Daß wir » dieses bitten, und von E. F. W. auch zu erhalten » hoffen, dazu haben wir viele wichtige Beweggrün- » de. Erstlich ist bekant, daß uns täglich Kinder ge- » boren werden, welche getauft werden müssen; so- » dann verlangen andere, ehelich zusammen gegeben » zu werden; um welcher willen, weil sie kein » Deutsch verstehen, es alleine nöthig ist, unsern Kir- » chen-Dienern die Verrichtung ihres Amts zu er- » lauben; wir übergehen itzo diejenige Einfältige und » in der Glaubens-Lehre nicht genugsam Unterrichte- » te, welche, weil uns das öffentliche Lehr-Amt un- » tersaget worden, durch des Teufels List leicht kön- » nen verführet werden. Hierzu kommen noch an- » dere Beschwerlichkeiten. Viele von denen gemei- » nen Leuten, welche mercken, daß wir bey E. F. W. » in Ungnade sind, verfolgen uns mit Spot und »

» Schmach, ja öfters gar mit Schlägen. Andere
» rufen uns als Wiedertäufer und Schwenckfelder
» aus, da wir doch vielmehr so wol diese als andere
» Irthümer verabscheuen. Wir nehmen die Schrif-
» ten der Propheten und Apostel, die Symbola, ꝛc.
» an, und verwerfen alle mit denselben streitende Ke-
» tzereyen. Ueberdem so ist ja bekant, daß so wol
» wir, als auch andere Prediger der vertriebenen
» Fremden, die Confession der Sächsischen Kir-
» chen, welche, nach dem Zeugnis Melanchtons,
» eine Wiederholung der Augsburgischen Confes-
» sion ist, und im Jahr 1551. der Kirchen-Versam-
» lung zu Trient übergeben worden, angenommen,
» auch solche vor vier Jahren unterschrieben, und de-
» nen alhier versamlet gewesenen Ständen des
» Reichs durch den zeitigen ältern Bürgermeister
» übergeben; nur daß wir in dem Wort substantia-
» liter einiges Bedencken gefunden haben. Jedoch
» auch dieses Worts wolten wir uns gerne bedienen,
» wenn es uns nur erlaubt wäre, dabey nichts an-
» ders zu gedencken, als was in der heiligen Schrift
» gegründet ist, und der selige M. Bucerus in der
» 1542. alhie errichteten Concordie lehret. Wie
» gefällig im übrigen unsere Kirche vielen Reichs-
» Ständen gewesen, bezeugen so wol deren reichliche
» Armen-Steuern, als auch die gnädige Erklärung
» des Hochgebornen Grafen von Erbach, welche der-
» selbe, nebst zwey andern Deputirten der Fürsten
» und Reichs-Stände, im Jahr 1557. uns ge-
» than, wie auch des seligen Melanchrons an E. F.
» W. den 13. Julius eben desselben Jahrs unsert-
» wegen abgelassenes Schreiben. Damit aber er-
» helle, daß wir noch eben der Meynung seyn, wie
» vorhin: so übergeben E. F. W. wir hiermit zum
» zweytenmal eben dieselbe Confession, welcher wir

bey-

beyfallen, und nach derselben in unserer Kirche leh- »
ren, und überlassen E. F. W. weisen Einsicht: Ob »
man denenjenigen, welche diese von der Augsbur- »
gischen nicht unterschiedene Confession annehmen, »
alle damit streitende Irthümer verdammen, wel- »
che weder jemals erinnert, gehöret, noch auch eines »
Irthums überwiesen worden, den Gottesdienst un- »
tersagen könne? E. F. W. belieben nur in Be- »
trachtung zu ziehen, wie grose Betrübnis denen »
um der Lehre des Evangelii Vertriebenen dadurch »
verursachet, hingegen wie sehr die Widersacher sich »
darüber freuen, und endlich ob man nicht die Ty- »
ranney derjenigen Verfolger, welche sich rühmen »
werden, daß sie recht gethan haben, solchen Leuten, »
welchen E. F. W. den Gottesdienst verbieten, das »
Leben zu nehmen, gut heisen, und sie darin stärcken »
werde? Damit nun diesem und anderm vorge- »
beugt werden möge, ersuchen E. F. W. wir unter- »
thänig, uns unsern Gottesdienst nach, wie vor, zu »
erlauben. Wolten indessen E. F. W. es so machen, »
wie E. H. E. Rath der Stadt Strasburg, und die »
alhie versamlete Reichs-Stände in dem Abschied »
vom Jahr 1557. auf welchen die Stadt-Prediger »
und wir compromittiret haben (b), es beliebt, die »
Mäsigung gebrauchen, und bis ein Synodus ge- »
halten wird, beyden Theilen anbefehlen, daß keiner »
den andern verdammen, noch denselben schmähen »
» dürfe:

(b) Hier macht der Verfasser des Gegenberichts folgende Anmerckung: Es wäre die Compromiß-Notul vorzulegen, und ist durch diesen von einigen zu Franckfurt im Jahr 1557. versamlet gewesenen Evangelischen Fürsten und Ständen gemachten Abschied die Reformirte Religion nicht gut geheisen. Siehe gründliche warhaftige Historie von der Augsburgischen Confession ꝛc. contra Johann Ambrosii Wolffii gefälschte Historie. Leipzig 1584. pag. 396. sq.

» dürfe: so wollen wir, wie bisher auch geschehen,
» alles dazu beytragen, damit einem jeden Recht wie-
» derfahre, und alle Gelegenheit, sich über uns mit
» Billigkeit zu beschweren, benommen werde; damit
» nun dieses wircklich geschehe: so wäre es uns lieb,
» wenn diejenige Herren des Raths, welche unsere
» Sprache verstehen, sich in unsere Kirche öfters zu-
» kommen gefallen lassen wolten, damit auf solche
» Weise E. F. W. eine aufrichtige Relation abgestat-
» tet werden könte. So haben es vorzeiten der hei-
» lige Cyprianus und Augustinus gemacht, als
» wegen der heiligen Taufe Streit entstanden, wie
» aus des letztern Buch gegen die Donatisten C. 18.
» Lib. I. erhellet. Wir leben versichert, man werde
» uns nicht übel nehmen, daß wir allein durch
» menschliches Ansehen, ohne Beystand der heiligen
» Schrift, von unserer Confession abzugehen uns we-
» gern, da wir um derselben willen das Vaterland,
» Eltern, Haus und Hof verlassen, und freywillig
» ins Elend gegangen, auch noch allezeit bereit sind,
» wenn es GOTT gefält, es auf das äusserste an-
» kommen zu lassen, als das geringste darinnen ab-
» zuändern, es sey dann, daß wir aus dem Worte
» GOttes eines bessern belehret würden, damit wir
» GOTT nicht untreu, und von denen Menschen
» für unbeständige Leute gehalten werden. Wir bit-
» ten demnach, uns bey der Lehre, welche etliche des
» Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten,
» unter diesen der Chur-Fürst von der Pfaltz, im-
» gleichen einige ansehnliche freye Reichs-Städte
» gleichfals annehmen, und zu welcher sich gantze Kö-
» nigreiche und Länder bekennen, dieselbe auch bisher
» von keinem rechtmäsigen Richter (wie nemlich in
» dergleichen Lehr-Sachen, dem Worte GOttes ge-
» mäs, geschehen muß) verworfen worden, so lange

zu »

zu lassen, bis entweder durch ein freundlich Ge- „
spräch, (wie vorhin angeführt) oder einen Syno- „
dum, wir aus dem Worte GOttes eines besseren „
überführt werden. Gleichwie nun dieses billig ist, „
E. F. W. zu groser Ehre, der Stadt zum Besten, „
und denen verfolgten Christen zum Trost gereichen „
wird; Als haben wir zu E F. W. gottseligen Gesin- „
nung und Gnade gegen uns das Zutrauen, Dieselbe „
werden uns keine Fehlbitte thun lassen. „

E. F. W.

gehorsamste Unterthanen und Bürger, der Fremden Kirchen Prediger und Gemeine.

Ein Hoch-Edler Magistrat decretirte darauf den 16. desselbigen Monats:

„ Daß mans bey hievorigen derhalben gemachten Beschlüssen nochmals bleiben lassen, „ und denen hieigen Predicanten sothane „ Schrift, nebst der beygelegten Confession, zustellen, anbei befehlen solle, zwischen hie und Dienstag ihre Antwort darauf einzubringen. „

§. 2. Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium konte, wegen Kranckheit seines Seniors Geltners, in vorgeschriebener Zeit mit der anbefohlenen Schrift nicht erscheinen, sondern muste um Dilation bitten. Indessen aber kamen die Fremden den 20sten mit einer neuen Schrift (c) ein, in welcher sie sich nochmals auf die Sächsische Confession bezogen, und um Verstattung des Gottesdienstes baten; worauf aber Ein Hoch-Edler Magistrat ihnen zum Bescheid ertheilete:

„ Daß

(c) Siehe Gegen-Information Num. XXXVI.

„ Daß man es bey dem jüngsten Bescheid (d) lasse, und sie warten sollen, bis hieige Predicanten ihre Antwort gegeben hätten. „

Am 22. eben desselbigen Monats kamen sie schon wieder, und baten, ihnen wenigstens zu erlauben, daß sie die bevorstehende heilige Pfingst-Feyertage in ihrer Kirche predigen oder Psalmen singen dörften; allein Ein Hoch-Edler Magistrat verbescheidete darauf, wie folget:

„ Als anbracht, es seyen die Predicanten der Niederländischen und Französischen Kirchen „ alhie heut abermals im Römer erschienen, „ vnd gebetten, wo man Jhnen Jhr Kirch „ nicht öffnen wolle, daß man Jhnen doch „ vff den heiligen Pfingst-Tag vergünstigen „ wolle, eine Predig darinnen zu thun, oder „ Psalmen zu singen gestatten; läst mans „ abermals bey dem jüngsten Beschluß „ bleiben, bis die hieigen Predicanten „ Jhr Antwort gegeben haben. „

§. 3. Hierauf brachte Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, welches von denen Fremden zwar angeredet worden war, für sie eine Fürbitte einzulegen; sich aber damit entschuldiget hatte, daß demselben nicht zukomme, wider Eines Hoch-Edlen Magistrats gerechte Decrete und Resolutionen zu handlen, den 27. May die Demselben abgeforderte Antwort ein. Diese ist eine der gründlichsten Schriften, und wehrt, daß man sie vollständig lese (e). Sie lautet also:

Er-

(d) Siehe Gegen-Information am angezeigten Ort.
(e) Ein Hoch-Ehrwürdiges neueres Ministerium urtheilet von dieser Schrift in der gründlichen Ableinung C. II. §. 17.

Erbare, Wohlweise, Grosgünstige, und gebietende Herren (f)!

Daß E. F. W. uns der Fremden Gemeine Supplication zugestellt, unsere Meynung darüber zu hören, haben wir uns unterthänig zu bedancken, nicht der Meynung, daß wir zu fremden Geschäfften so große Lust haben, oder darinnen unsern Ruhm suchen, sondern dieweil diese Sache unsere Religion und gantze Kirche belangt, und in dieser Supplication viel Stück angezogen sind, die wohl gründlichen Bericht erfordern, welchen dann wir, nach unserm Vermögen, E. F. W. gerne anzeigen wollen, auch Amts halben zu thun schuldig sind, und lassen uns nicht irr machen, daß etliche uns fürwerffen, wir haben keine christliche Liebe in uns, dieweil wir diesen Fremden nicht alles nach ihrem Gefallen nachgeben. Dann wir wissen aus GOttes Wort, daß in solchen strittigen Sachen des Nächsten Liebe soll der Liebe gegen GOTT und seiner Warheit weichen. Doch ist unser Sinn nie gewesen, daß man diejenigen, so um der Warheit willen aus dem Pabstthum vertrieben, nicht beherbergen, oder da sie aufgenommen, wiederum ausstoßen solte, sondern das haben wir begehrt, und begehrens noch, E. F. W. wollen diese Fremde, so sie in dem Nahmen GOttes aufgenommen, daß sie um christlicher Warheit willen verjagt und flüchtig

§. 17. also: Selbige verdienet gewis eine wohlgegründete Antwort genennet und gelesen zu werden; denn darinnen wird der Fremden gebrauchte Kunst-Stücklein gar wohl entdeckt, und alles, was sie vorgebracht, umständlich widerlegt.

(f) Siehe Tom. II. der Franckf. Relig. Handl. Num. XXXI.

„ seyn, auch nicht lassen von der rechten War-
„ heit abtreten, oder von einigen Lehrern an-
„ ders gelehrt werden, sondern dahin halten,
„ daß sie die Augspurgische Confession samt
„ ihrer Apologia mit uns einträchtiglich an-
„ nehmen, darnach lehren, und auch in Cere-
„ monien sich mit uns gleich machen, dieweil
„ doch ohne das E. F. W. als einer christlichen
„ Obrigkeit zustehet, alle ihre Bürger und Unterthā-
„ nen, nicht allein die Fremden, dahin zu halten.
„ Sintemahl in der Augspurgischen Confession samt
„ ihrer Apologie die rechte beständige Warheit christ-
„ licher Religion und unverfälschter Verstand der
„ heiligen Schrifft rein, lauter und aufs kürzest ver-
„ fasset ist, und E. F. W. sich offentlich etlichmal dazu
„ bekant haben.

„ Dieweil aber diese Lehrer und Prediger der
„ fremden Gemeine bald am Anfang, und hernach
„ je länger je mehr in der Lehr und Ceremonien sich
„ von uns gesondert, haben wir weiter begehrt, E. F.
„ W. wollen ihnen mit solcher Ungleichheit und
„ Sonderung die Kirch- und Kirchen-Dienst nicht
„ mehr gestatten, damit nicht dem HErrn CHristo
„ Ursach gegeben werde, in seiner letzten Zukunft sei-
„ nen gnädigen Sententz gegen uns umzukehren, und
„ zu sagen, wir haben ihn selbst in diesen geringen ge-
„ ärgert, und sie in Irrthum gestärckt, und also nicht
„ ihn, sondern seine Widersacher geherbergt.

„ Daß nun E. F. W. demnach diesen fremden
„ Lehrern ihr Ministerium niedergelegt, nicht allein
„ um unsers Begehrens willen, wie sie in ihrer
„ Schrifft fürgeben, sondern auch um anderer nicht
„ geringer Ursach willen, (davon aber E. F. W. am
„ besten wissen) das können wir nicht unbilligen, son-
„ derlich dieweil ihnen sonst Schutz und Schirm

nicht „

nicht aufgesagt, auch die Kirch nicht weiter benommen, dann bis sie E. F. W. solche Prediger stellen, die sich mit uns in Lehr und Ceremonien gleichförmig machen. Daß sie aber nun begehren, man wolle ihnen zuvor und ehe sie solches thun, ihren Kirchen-Dienst wiederum zulassen, bedunckt uns, das wär den Wagen für die Roß gespannt. Dann sie sollen sich ja zuvor approbiren und erzeigen als rechtmäßige, und nicht als irrige Lehrer, ehe man ihnen das Lehr-Amt vertraut, das erheischet alle Billigkeit, und hat es der heilige Apostel an Timotheum und Titum also geordnet. Darnach gebühret sich auch, daß sie warten, bis sie ordentlich beruffen werden, nicht sich selbst eindringen. Solcher Beruff aber stehet vornemlich gottseligen Bischoffen zu, und weltlicher Oberkeit, wo die christlich ist; aber diese Lehrer wollen von E. F. W. nicht beruffen seyn, wie wir, wie sie auch von Anfang also in Stadt und Kirch kommen, daß sie ihren Beruff mit sich selbst bracht, da niemand weiß woher, darum haben sie auch so viel erbaut, daß schier unsere Kirch mit der ihren zerrissen und zerfallen wäre. Will derohalben ihnen nicht gebühren, hie zu lehren, und die heilige Sacramenta zu handlen, ehe sie von E. F. W. auch mit unserm Wissen beruffen und rechtschaffen erfunden werden, es sey dann, daß sie vermeynen darzuthun, daß sie, wie die Propheten, von GOTT selbst, oder wie die Apostel vom HErrn Christo, vocirt und beruffen seyn.

Es können aber E. F. W. wohl mercken, was sie suchen, nemlich und zum ersten, daß, so ihnen die Kirch dermassen, wie sie begehren, wieder zugestellet würde, darnach aller Unglimpff auf E. Erb. Rath ersitzen bliebe, bey ihnen aber der letzte

„ Glimpff gröſſer würde, dann der erſte, alsdann ſol-
„ te man wohl ſehen, welches Theil das andere tru-
„ tzen würde.

„ Zum andern ſuchen ſie auch, daß ſie darnach
„ die Sach auf die lange Banck ſpielen, und zu kei-
„ ner Vergleichung mit uns nimmer gebracht wer-
„ den; (wie dann noch bisher geſchehen) darzwi-
„ ſchen aber, durch allerley Gelegenheit, ihre Opinio-
„ nen weiter ausbreiten, und dagegen unſere Lehre
„ in Zweiffel ziehen und unterdrücken mögten.
„ Dann warum wenden ſie ſonſt für, es gehöre viel
„ Zeit zu der Sache; item man ſolle ihnen Leut und
„ Richter geben, die gelehrt und friedſam ſeyen; es
„ iſt ihnen doch nicht geſagt worden, daß ſie mit uns
„ diſputiren und zancken ſollen, wie ſie in ihrer Sup-
„ plication E. Erb. Raths Schluß und Beſcheid
„ vortheilhafftig dahin deuten, gleich als ob unſere
„ Lehre, die doch den hellen Worten des HErrn Chri-
„ ſti und des heiligen Pauli ſtracks nachgerichtet iſt,
„ noch ungewiß und zweiffelhafft wäre, (wie ſie dann
„ die Leute gern bereden) und derhalben durch ſie
„ müſte examiniret werden. Zu dem haben ſich E. F.
„ W. auch zu erinnern, daß ſie dieſe Leute vor ſieben
„ Jahren, als ſie erſtlich herkommen, und noch unbe-
„ kant waren, anders nicht angenommen, und ihnen
„ eine Kirch gelaſſen, dann auf eine Supplication
„ auch mündlichen Bericht etlicher Herren, durch wel-
„ che ſie ſich erklärt, als ſie mit uns in Lehr und Cere-
„ monien allerdings eins und zufrieden ſeyn, wie wir
„ dann deſſen gewiſſe Kundſchafft können darthun.
„ Haben alſo dazumahl ſie ſelbſt (wiewohl betrüg-
„ lich und mit Auffſatz) unſer Lehr, Ceremonien und
„ gantze Kirchen-Ordnung approbirt, und für recht
„ erkennt, und damit ſich ſelbſt verbunden, dieſelbige
„ auch anzunehmen und zu halten; jetzt aber findet

ſich „

sich, und ist offenbar und bekannt, von so viel Jahren her, daß sie weder in Lehr noch Ceremonien zu uns treten wollen, wie sie auch noch in dieser Supplication gnugsam zu verstehen geben, also daß ihnen auch darüber (wie sie selbst schreiben) ihr Kirchen-Dienst von E. F. W. benommen worden. Wo nun E. F. W. ihnen die Kirche und Amt also blos wiederum zulassen, so wird damit alle E. F. W. vorige Handlung, und dieser Fremden Verpflichtung durch E. F. W. selbst cassirt und aufgehaben seyn; was aber das bey allen Verständigen für ein Ansehens haben werde, können E. F. W. bas erkennen, dann wir.

Dis sind Erbare, Fürsichtige und Großgünstige Herren, unsere gründliche Ursachen, aus welchen wir nicht für rathsam erkennen können, daß ihnen die Kirch auf die Meynung, wie sie begehren, wieder ingeben werde. Und zwar aus diesem allein mögen E. F. W. leichtlich verstehen, wie viel ihre gesuchte Ursachen, so sie auf ihr Begehren einführen, gelten mögen. Doch wollen wir nun auf dieselbige unsere Meynung auch anzeigen, und

Erstlich die Beschwehrung belangend, von wegen des Kindertauffs und Einsegnung der Eheleute, so ihnen täglich vonnöthen, ist derselbigen bald abgeholffen, wann sie sich nach E. F. W. Rathschluß halten, und solche Lehrer stellen, die E. F. W. gefallen, und in Lehr und Ceremonien zu uns treten; wo sie aber das nicht thun wollen, oder ja so lang Zeit bedürffen, sich zu bedencken: so mögen ihre Leute thun, wie viel unser Teutschen gethan, die etwa von ihnen zu Gevattern geberen werden, und Kinder in ihrer Kirch gehoben, und gleichwohl ihr Gebet und Rede dabey nicht verstanden haben, oder wo sie dessen sich auch beschwehren: so

„ wollen wir auf E. F. W. Gutbedüncken noch ein
„ übriges thun; und dieweil unserer Mitbrüder einer
„ ihre Sprache versteht, denselbigen hiezwischen, bis
„ sie sich wohl bedencken, oder E. F. W. leidliche Leh-
„ rer bekommen, sie vor der Tauff und Einsegnung,
„ in unserer Kirchen, oder daheimen von allen Stü-
„ cken genugsam berichten und unterweisen lassen.
„ Durch diesen Weg könte auch verhütet werden,
„ daß diejenige unter ihnen, davon sie sagen, daß sie
„ in GOttes Wort noch wenig berichtet, auch unsere
„ Predigten nicht verstehen, in keine Jrrthume gera-
„ then, wiewohl dieselbigen, weil sie kein Teutsch ver-
„ stehen, freylich durch niemand können verführet
„ werden, es sey dann durch ihr eigene Leut.

„ Zum andern, so viel antrifft allerley
„ Schmähung und Beleidigung, so sie von wegen
„ zugeschlossener Kirchen von unserm teutschen Volck
„ leiden müssen, da wissen wir nichts von; wo aber
„ solches befunden wird, werden E. F. W. wohl wis-
„ sen, wie darinnen zu handlen. Wir halten dafür,
„ unser gemein Volck alhie solt wohl nicht viel der
„ Kirch halben mit ihnen uneins werden, wo nicht
„ andere Ursachen mit unterlauffen. Daß sie aber
„ Wiedertäuff- und Schwenckfelder gescholten
„ werden, dagegen hätten wir uns eben so sehr zu be-
„ klagen, daß wir von ihrem Volck, so es, wie ver-
„ muthlich, von ihren Lehrern hören, Papisten ge-
„ scholten werden, so sie doch wohl wissen, daß uns
„ daran vielmehr Unrecht geschicht, dann ihnen an je-
„ nem Theil. Dann da offenbar, daß unsere Lehre
„ stracks dem Pabstthume zuwieder, dieweil sie der
„ Augspurgischen Confession nach gericht ist. Daß
„ wir aber einen verguldeten Kelch und runde gezeich-
„ nete Ostien brauchen, und nicht den Bildern die
„ Angesichte verkleiben, wie sie thun, das sind eusser-

liche „

liche Dinge, die machen das Hertz weder Päbstlich noch Evangelisch. Wann sie in der Lehre sich von der Wiedertäuffer und Schwenckfelder Irrthümern so weit ferneten, als in eusserlichen Dingen vom Pabstthum, würden sie vielleicht solcher Beschuldigung überhoben seyn. Sie entschuldigen sich aber, als die sich halten an der Propheten und Apostel Schrifften, und alles, so denen zuwieder, verwerffen und verdammen. O wie gern wolten wir, daß ihnen Ernst wäre, und sie in diesen Worten wahr redeten, das wünschen und bitten wir von Hertzen; wir besorgen aber, sie rühmen sich der heiligen Schrift, der Symbolen und alten Väter in vielen Stücken nicht viel warhafftiger, dann . . Dann sie sind ja in der Auslegung der Worte des heiligen Nachtmahls den Worten des HERRN und S. Paulus Verstand öffentlich zuwieder. Der HERR spricht: **nehmet, esset, das ist mein Leib**, ꝛc. so sprechen sie: Der Leib Christi könne nicht zugleich im Himmel und hienieden im Nachtmahl seyn, daraus schliessen sie, man müste die Worte anders verstehen, dann sie lauten; muß also Christi Wort um ihrer Vernunfft willen zuruck gehen, und mit ihrem Verstand sich messen lassen. Sanct Paulus schleußt aus den Worten des HErrn im rechten Verstand, daß, wer von dem Brod und Kelch des HErrn unwürdiglich esse und trincke, der werde schuldig am Leib und Blut des HErrn, nicht allein am geheiligten Brod und Wein. Wann man nachsucht, woher solches der Apostel schließe, findet sich bald, so man ein wenig Acht gibt auf seine Worte, daß er solches daher nimmt, dieweil der HErr gesagt hat: Das ist mein Leib, das ist mein Blut. Da ist offenbar, daß der heilige Apostel allein siehet auf des

» HErrn sagen, und gibt allein denen Worten des
» HErrn die Krafft. Diese Leute aber sprechen,
» darum werde man schuldig, dieweil man die Zeichen
» des Leibs und Bluts Christi unwürdiglich empfange,
» dann solch Unehr der Zeichen gereiche bis an den
» wahren Leib und Blut Christi; gleich als wenn
» einer des Kayſers Bildnuß verunehrete. Dis ist
» ja weit eine andere Red, denn des Apostels Pauli,
» der allein siehet auf des HErrn Christi Wort, und
» nicht auf menschliche Gedancken von den Zeichen;
» dann der HErr spricht nicht; Das ist meines Lei-
» bes Zeichen, sondern das ist mein Leib; diese aber
» erdichten aus ihrer Vernunft einen andern Grund,
» und lassen sich bedüncken, des HErrn Wort lau-
» ten also: Das ist meines Leibes Zeichen, daß al-
» so der Mensch durch dis Zeichen schuldig werde an
» dem Leibe Christi, nicht daß er selbst zugegen, ge-
» reicht und empfangen werde. Und das ist auch
» die Ursach, daß sie das Wörtlein substantialiter,
» das zu teutsch heißt wesentlich, in der Sächsischen
» Confession, die sie unterschrieben, nicht annehmen.
» Doch schreiben sie, sie wollens zulassen, so fern sie
» nicht weiter gedrungen werden, dann aus dem
» Worte GOttes erwiesen werden könne. Dann
» sie verhoffen, dieweil sie den Worten des HErrn
» im Nachtmahl eine andere Nase gemacht haben,
» (das doch niemand mercken soll) so werden wir kei-
» ne andere Schrifft mehr finden, dadurch wir bewei-
» sen können, daß des HErrn Leib wesentlich da seyn
» soll, so wollen sie dann leichtlich dem Wort sub-
» stantialiter eine bequemliche Deutung finden, nem-
» lich daß der HErr nach seiner Gottheit allein we-
» sentlich da sey. Oder ob wir schon das nicht zu-
» lassen, und dargegen sagen würden, es wolle sich
» nicht schicken, daß sie den Unwürdigen den Leib

Chri- »

Christi im heiligen Abendmahl nicht gestehen, und » doch sich nicht scheuen wolten, die Gottheit Christi » diesem neuen Verstand nach eben denenselbigen » Unwürdigen zuzulassen, so können sie ihm doch wie- » derum helffen, und sagen, mit seinem Unglauben » treibe der Unwürdige eben so wohl die Gottheit als » den Leib Christi zurücke von sich, ob ihm wohl bey- » des dargeboten werde, dann allein der Glaube stei- » ge hinauf in Himmel und fasse daselbst den Leib » Christi. Muß also die Warheit der Sacramenten » mit der Menschen Glauben oder Unglauben stehen » oder fallen, und heißen dazu alda den Leib Christi, » den der Glaube im Himmel fasse, alsbald ein ander » Ding, denn zuvor, nemlich den Nutz und Frucht, » so wir empfangen aus dem Hingeben des Leibs Chri- » sti. Aber ehe sie so ferne kommen, stellen wir ihnen » den Apostel Paulum mit seinem Schluß entgegen, » aus welchem gut zu sehen, daß er die Worte des » HErrn schlecht und einfältig verstanden, wie wir » auch, und kan keine fremde Deutung dabey leiden, » darum wird auch wohl das Wörtlein substantiali- » ter in seinem rechten Verstand bleiben. Wissen sie » aber einen gewissern Lehrer, dann den heiligen Pau- » lum, der unser Heiden sonderlicher Apostel ist: so » mögen wir ihnen wohl gönnen, daß sie desselben » Verstand folgen. Das haben wir, Erbare, Für- » sichtige und Großgünstige Herren, hie etwas weit- » läufftiger wollen handeln, damit wir E. F. W. klär- » lich zu verstehen geben, wie sie das Wörtlein sub- » stantia in der Sächsischen Confession annehmen, » darnach auch darum, daß wir anzeigten, worinn der » Streit im Nachtmahl zwischen uns bestünde, ob » vielleicht jemand wäre, der davon bisher keinen » gründlichen Bericht gehabt hätte. Und ob E. F. » W. etwas weiter Mangels hätten, erbieten wir »

» uns hiemit, E. F. W. von allen Stücken unsern
» Bericht zu thun, es sey gleich gegen allen E. F. W.
» ingemein, oder gegen deren jemands insonderheit,
» wie das von uns gefordert wird.

» Zum dritten ziehen sie auch unsere Con-
» cordia, so Herr Martin Bucer seel. im Jahr
» 1542. zwischen den Predicanten hie in gleichem
» Zwiespalt aufgerichtet. Da mögten wir aber-
» mahls wünschen, daß ihnen Ernst wäre, sonder-
» lich dieweil dieselbe Concordia von E. F. W. ratifi-
» ciret und bestättiget, wie der Erbare und Fürsich-
» tige Herr Daniel zum Jungen, dieser Zeit alter
» Burgermeister, so neben anderen verordneten Her-
» ren von Raths wegen dabey gewesen, wohl wissen
» mag, auch uns jetztgedachte Concordia vor wenig
» Jahren durch die Erbare und Fürsichtige, Herrn
» Claus Stallburger, der Zeit alter, und Herrn
» Carlen Kühhorn, junger Burgermeister, von
» Raths wegen auf ein neues zu unterschreiben für-
» gelegt worden. Denn so sie diese Concordia ne-
» ben der Augspurgischen Confession und Apologie in
» allen Stücken auffrichtig und ohne Betrug anneh-
» men, hofften wir, es würde hernach eine Verglei-
» chung bald zu treffen seyn. Und zwar, sie solten
» es billig und gerne thun, dieweil sie sich sonst Herrn
» Buceri seel. Schrifften und Auctorität allenthal-
» ben unterstehen zu behelffen. Aber wir sehen sehr
» wohl in dieser Supplication, wie sie mit gemelter
» Concordia zufrieden seyn, dann sie ziehen nur ein
» Stücklein daraus an, so unter den letzten Articuln
» begriffen, und zu unserm Zwiespalt nicht sonderlich
» gehöret. Darneben gedencken sie der zwölff vör-
» dersten Artickel gar nicht, darinnen doch die rechte
» Disputation von der wahren Gegenwärtigkeit des
» Leibs und Bluts Christi sonderlich erkläret ist.

Und »

Und das mehr ist, setzen auch den Spruch, den sie „
anziehen, nicht gantz, sondern lassen viele Worte „
aus, die doch nöthig und mit besonderem Fleyß dar- „
an gehenckt seyn. Dann als Bucerus seel. ge- „
setzt (g): Man soll treulich und ernstlich lehren, „
was man in der heiligen Schrifft hat, setzt er als- „
bald hernach, und was in unserer Augspurgischen „
Confession, und derselbigen Apologie, darnach „
auch in denen Regensburgischen Articuln, und in „
der Wittenbergischen Concordia erklärt ist. Die- „
ser Worte haben sie nirgend mögen gedencken, daß „
man wohl mercken kan, sie haben die Concordiam „
Buceri nur darum genennt, daß sie denen Leuten „
einen falschen Wahn machten, als nehmen sie die „
gantz und gar an, so sie ihr doch heimlich feind sind, „
wie sie dann vor etlichen Jahren, als Herr Jo- „
hann von Laski hie war, sich schrifftlich auch ge- „
gen E. F. W. selbst gewegert, dieselbige Concordien „
zu unterschreiben. Es nimmt uns aber gleichwohl „
Wunder, daß sie die Augspurgische Confession „
samt ihrer Apologie weder gegen den Fürsten und „
Stände, vor Jahren, noch izunder gegen E. F. W. „
bekennt haben, so sie doch zuvor uns offt damit ge- „
trutzt haben, und offentlich ein Buch, genannt: „
Purgation und Entschuldigung der Fremden, alhie „
zu Franckfurt in Druck lassen ausgehn, darinnen „
sie sich unterstehen zu beweisen, daß gemelte Aug- „
spurgische Confession mehr vor sie sey, als vor uns. „
Dazu sehen sie wohl in diesen Zeiten, wie viel geme- „
te Augspurgische Confession von allen Ständen so „
hoch gehalten, ernstlich verthädigt, und in kurtzer „
Zeit so offt fürgenommen und unterschrieben ist. „
Wie offt haben allein E. F. W. sich samt ihren Pre- „
dicanten und der gantzen Gemein zu derselbigen be- „
„ kant?

(g) Siehe dessen Concordie Art. XVII.

„ kant? Im Jahr 1537. zu Schmalkalden, und
„ zu unsern Zeiten im Jahr 1557. hie in E. F. W.
„ Stadt, da neben etlichen Fürsten und Ständen
„ auch eine ziemliche Anzahl Theologen hie gewesen,
„ und aus uns Herr Petrus Geltner und Mat-
„ thias Ritter, so noch vorhanden, von unser an-
„ dern wegen mit unterschrieben haben. Bald her-
„ nach wiederum im Jahr 1558. als die Churfürsten
„ zur Kayserlichen Majestät Wahl hie versammlet ge-
„ wesen, und wie wir vor der Zeit glaublich berichtet
„ worden, haben E. F. W. abermahl bald nach jetzt
„ gemeltem Tag, den Churfürsten Pfaltzgrafen ver-
„ tröstet, daß sie ihre teutsche und welsche Predican-
„ ten dahin halten wolten, daß sie einmüthiglich nach
„ der Augspurgischen Confession lehren sollen, des-
„ gleichen hernach auf dem Reichs-Tag zu Augspurg
„ im Jahr 1559. und letzlich in diesem Jahr gegen
„ des Pabsts Legaten, vielleicht auch zu andern mehr-
„ mahlen, davon wir kein Wißens haben. Dieweil
„ dann dem also, können E. F. W. selbst erachten,
„ wie es sich reimen wird, so E. F. W. nicht desto we-
„ niger in ihrer Stadt zulassen, daß diese große Ge-
„ meine der Fremden in einer besondern Kirch solche
„ Lehrer habe, die dieser Confession zuwieder lehren,
„ das sey gleich in viel oder wenigen Artickeln. Wie
„ kan man sich da entschuldigen, daß man hie keine
„ Secten habe? Die Sonderung und Spaltung
„ ist gantz offenbar. So hilffts auch nicht, daß man
„ sagen will, sie nehmen die Augspurgische Confession
„ an, es sey dann, daß sie sich erklähren, daß sie die
„ in solchem Verstand annehmen und halten wollen,
„ wie sie von Anfang, da sie übergeben, von gemei-
„ nen Ständen dieses Theils verstanden und herna-
„ cher bis auf diese Stunde von derselbigen gelehret,
„ durch offentliche Schrifften weiter ist erkläret

wor-

worden. Dann wann sie, die Augspurgische Con- »
fession, soll einen andern Verstand bekommen, so »
kan sie nicht mehr seyn, noch mit Warheit heißen die »
Confession und Bekäntnuß, so Kayserlicher Maje- »
stät zu Augspurg Anno 1530. übergeben worden ist. »
Solches ist auch in dem andern Artickel des Ab- »
schieds der Theologen im Jahr 1557. alhie verse- »
hen worden mit diesen Worten: So sind wir der »
Lehre halben allbereit alle verglichen, daß wir »
uns hiemit öffentlich und frey zu gemelter »
Augspurgischen Confession bekennen, und wie »
wir die, samt angehenckter Apologia, so ermel- »
ter Confession Erklährung ist, vor dieser Zeit »
angenommen, also wollen wir sie auch jetzt »
aufs neue einhelliglich unterschrieben haben, »
als deren wir bis anher zugethan gewesen, in »
unsern Kirchen gelehrt und gehandelt haben, »
verwerffen auch alles, das derselbigen zuwie- »
der ist. Dieweil sich nun diese Fremden in ihrer »
Supplication auf diesen Abschied beruffen, sollen »
sie billig auch diese Punckte annehmen, sonst kan ih- »
nen nicht nutzen, daß sie die Sächsische Confession »
unterschrieben haben, dann sie mögen derselben »
auch einen andern und fremden Verstand zudich- »
ten, als sie dann schon damit angefangen, daß sie in »
ihrer Vorrede 2. Punckten daraus nach ihrer Mei- »
nung glossiren und deuten, davon droben weiter ge- »
redt ist; dazu berufft sich jetztgemelte Sächsische »
Confession selbst auf die Augspurgische Confession, »
wie auch sie in dieser Supplication bekennen, wie »
wollen sie dann eine von der andern absondern und »
trennen? Zuletzt, das das gröste ist, so bekennen »
im Anfang der Sächsischen Confession diejenige »
Lehrer, so dieselbe helffen stellen, und auch unter- »
schrieben haben, deren 30. da genennet werden, »

» daß

„ daß darinnen eben die Lehre gefasset sey, die sie ins-
„ gemein in Kirchen und Schulen gelehrt haben, und
„ bitten, man wolle ihnen nichts verkehren oder
„ fälschlich deuten. Nun ist offenbar, und wir kön-
„ nens darthun, was zu Wittenberg, Leipzig und an-
„ deren umliegenden Orten derselben Fürstenthum,
„ von den heiligen Sacramenten für und für, bis auf
„ den heutigen Tag beständiglich gelehret worden.
„ Drum dörffen wir dieser Leute Glossen gar nicht,
„ und so sie nicht denselbigen gleich diese Sächsische
„ Confession verstehen, und in ihren Kirchen lehren,
„ so ist es eben so viel, als hätten sie gar nicht unter-
„ schrieben. Sie setzen in ihrer Supplication, sie
„ halten dafür, es werde ihnen nicht zu verkehren
„ seyn, daß sie von ihrer Confession und Bekäntnuß
„ nicht weichen wolten, um menschlichen Ansehens
„ willen allein, ohne einhellige Zeugnuß der heiligen
„ Schrifft. Mit diesen Worten zeigen sie klar an,
„ zum ersten, daß sie eine eigene Confession haben,
„ dabey sie gedencken zu stehen, und drucken doch
„ nicht aus, welche die sey, ob es die sey, so bey ihrer
„ Liturgia oder Kirchen-Ordnung gedruckt ist, oder
„ eine andere. Dann die Sächsische kan es nicht
„ seyn, dieweil sie bald darauf sagen: Sie haben
„ ihr Vaterland, Eltern, Güter und alles um
„ ihrer Confession willen verlassen. Nun ha-
„ ben sie aber die Sächsische Confession nicht in ih-
„ rem Vaterland, sondern allererst hie durchlesen und
„ angenommen, da etliche Fürsten und Stände An-
„ no 1557. ihr Bekäntniß begehrt, wie dann sie selbst
„ in ihrer Vorrede melden. Daraus sehen nun E.
„ F. W. wie gar sie sich selbst in der Bekäntnuß der
„ Lehre von der Augspurgischen Confession und allen
„ derselben Lehrern absondern. Zum andern geben
„ sie mit gemelten Worten auch zu verstehen, als

wolle „

wolle man sie allein durch menschliche Gewalt, ohne GOttes Wort, von ihrer gefaßten Bekäntnuß abtreiben. Das haben wir noch nie können vernehmen. Denn es drängen ja E. F. W. sie nicht mit eigenen und eusserlichen Gewalt und Ansehen, sondern weisen sie auf die Augspurgische Confession, und damit auf unsere fürnehmste Lehrer, Bücher und Schrifften, darinnen gemelte Confession weiter erkläret ist. Wollen nun diese Leute sagen: Daß dieselbige unsere Lehrer nicht GOttes Wort gehabt, damit sie unsere Augspurgische Confession bevestiget, sondern allein auf menschliche Auctorität und Gewalt gesehen? oder: daß noch izunder die Stände, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, samt ihren Lehrern, allein auf eusserliche Gewalt sehen? Das wär je ein streng und Frevel-Urtheil über so viel fromm- und trefliche Leut, deren ein groß Theil schon mit ihrem seeligen Absterben, ein Theil auch mit schweren Creutz und Erleidung großer Verfolgung die Warheit dieser Confession bezeugt und versiegelt hat. Also müste GOttes Wort nirgends gantz und rein gefunden werden, denn allein bey diesen fremden Lehrern. Aber das sind nur gesuchte Ursachen, damit sie ihrer Sachen einen Schein geben, als wäre es nicht vergebens, daß sie sich von uns sondern, und also desto bessern Fug haben, das arme Volck, so ihnen anhangt, zu verführen. Sonst siehet man an dieser ihrer Supplication wohl, wer am meisten auf menschliche Gewalt und Ansehen gehe. Denn, warum haben sie für den Fürsten und Ständen ihrer eigenen und besondern Confession geschwiegen, und diese fremde Sächsische doch mit andern Verstand ausgelegt? Und warum rühmen sie darzu, wie sie derselbigen halben bey vielen Ständen so

» ange-

„ angenehm gewesen, und so große Gunst und Gut-
„ thaten erlangt haben? Item, daß etliche Kö-
„ nigreiche, Chur- und Fürsten, Land und Städte
„ mit ihrer Lehr zufrieden seyn? Heißet das nicht
„ mit menschlichen Ansehen und Gewalt E. F. W.
„ wollen schrecken? Wiewohl sie damit noch nicht
„ beweiset haben, daß dieselbige Fürsten und Stän-
„ de sie von der Augspurgischen Confession befreyet,
„ welche vielmehr mit ihrer Fürstlichen Mildigkeit
„ gegen ihnen sie haben bewegen und reizen wollen,
„ in Erkäntnuß der Warheit fortzufahren, und end-
„ lich auch unsere Augspurgische Confession, und
„ was derselben gemäß seyn mag, mit uns zu beken-
„ nen und anzunehmen, wie uns dagegen nicht zwei-
„ felt, wo gemelte Fürsten und Stände erfahren sol-
„ ten, und Pfaltzgraff Ott-Heinrich Hochlöblicher
„ Gedächtnuß unter der Erden wissen solte, daß sich
„ diese Leute noch immer so widerspenstig erzeigen, sie
„ würden nicht großen Gefallen darob haben.

„ Zum vierten führen sie auch an einen Brieff
„ vor vier Jahren von Herrn Philipp Melanch-
„ ton Gottseeligen Gedächtnuß, an E. F. W. ih-
„ renthalben geschrieben, damit sie weiter beweisen
„ wollen, daß sie der Sachen genug gethan, da sie der
„ Sächsischen Confession unterschrieben, dieweil
„ Herr Philip dasselbige anzeucht und rühmet. Wir
„ zwar wären solches ihres Unterschreibens samt
„ Herrn Philipp seel. wohl zufrieden, und woltens
„ uns hoch freuen, wann sie nicht eine andere Ausle-
„ gung daran henckten, wie droben genugsam bewei-
„ set ist, und nicht vermeynten, damit die Augspur-
„ gische Confession, darauf sich doch die Sächsische
„ berufft, auszuschliessen, welches, so es Herr Phi-
„ lipp hätte gewust, würde er gewißlich anderst ge-
„ schrieben haben, gleichwie er zuvor im Jahr 1554.

auf „

auf dem Leipziger Marck nach Ostern unserm Mit- »
bruder, M. Hartmann Beyer, von diesen frem- »
den Lehrern und Kirchen weit einen andern Bescheid »
geben, desgleichen auch Herr Johann Brentz ge- »
than, wie E. F. W. aus hiebei inngelegten Schrif- »
ten erkennen mögen. Da aber Herr Philipp seel. »
diesen Brieff geschrieben, ist er zu mild berichtet wor- »
den von etlichen Leuten, wie wir hernach an ihm »
selbst verstanden, auch die Wort seines Brieffs ge- »
nugsam anzeigen. Dann er bittet darinnen, man »
wolle diese Fremden nicht vertreiben, gleich als hät- »
ten wir jemahls begehrt, daß man sie solt ausstossen; »
item er redet von einer Inquisition unter den andern »
Burgern, daraus man wohl spührt, wie er beredt »
worden, wir wolten auch unter unsern Leuten eine »
sonderliche Inquisition des Nachtmahls halben an- »
richten, welches doch E. F. W. von uns mit War- »
heit freylich niemahls vernommen haben. Es mö- »
gen wohl etliche solches von uns ausgeben haben, »
dieweil wir mit ihnen der unwürdigen Niessung »
halben im heiligen Abendmahl allerley geredet ha- »
ben. Aber das heisset noch keine Inquisition, so »
machen zwey oder drey Exempel keine Gemein-Re- »
gel dazu, das wir mit denselbigen davon geredt, »
des sind sie selbst ein Ursach und Anfang gewesen mit »
ihrem vielfältigen und ungeschickten Disputiren, da- »
mit sie ohngefragt sich erzeigt, daß sie unser Lehr und »
Glauben vom heiligen Nachtmahl entgegen wären, »
daraus gefolgt, daß hernach, da sie insonderheit »
nach etlichen aus uns geschickt und fürgehalten, sie »
begehren von uns des HErrn Nachtmahl, ob wir »
ihnen das geben wollen? Wir sie gefragt: Ob sie »
mit unser Lehre vom heiligen Nachtmahl zufrieden »
seyn? Und da wir anders befunden, sie freundlich »
und unterthänig gebeten, beyde ihres und unsers »

» Gewissens zu verschonen, und des heiligen Nacht-
» mahls sich zu enthalten, bis sie bessern Unterricht be-
» kämen, welchen wir ihnen auch insonderheit mitzu-
» theilen erbietig gewesen sind. Solches alles ha-
» ben wir nicht aus Lust zur Neuerung oder trutzigen
» Fürnehmen, sondern mit aller Bescheidenheit und
» Ehrerbietung gegen ihnen gehandelt, wie das aus
» der That, so hernach erfolgt, zu erkennen ist. Dann
» wir haben den Erbaren und Fürsichtigen Herren
» . . zugelassen, wiewohl er zuvor sagt, er könne
» nicht bekennen, daß der Unwürdige auch den wah-
» ren Leib Christi empfing, begehrt aber doch, ihm sol-
» ches als eine Schwachheit des Glaubens zu gut zu
» halten, bis er sich dessen besser erkundigen mögte.
» So viel ihne belangt, wolle er nicht als ein Unwür-
» diger, sondern mit rechter Treu und Glauben hin-
» zu gehen. Also haben wir auch den Schulmeister
» zun Barfüßern alsbald zugelassen, als er unser Leh-
» re zugefallen, ob er schon zuvor lange Zeit uns und
» unsere Lehre hart geschmähet hat; wiewohl der
» nun auch wiederum zurück gefallen. GOTT ge-
» be ihm Besserung. Aus diesen allen können nun
» E. F. W. abnehmen, auf was Meinung Herrn
» Philippi seel. Brieff geschrieben, und daß er unse-
» rer Lehre auch E. F. W. gethanen Beschluß und
» der Rede nicht zuwieder. Dann ob er schon bit-
» tet, man wolle die Fremde nicht hinweg jagen, und
» sie in etlichen Stücken entschuldiget, billiget er doch
» nicht, daß sie das Wort substantialiter oder we-
» sentlich nicht annehmen, sondern will, daß sie un-
» terwiesen werden, damit ja bekant ist, daß sie nicht
» recht haben. Daß er aber räth, man solte solches
» an ihnen dulden, bis auf eine Vergleichung in ei-
» nem Synodo, oder sonst unter den Hochgelehrten,
» da redet er nach Gelegenheit derselben Zeit, da

jederman in groſſer Hoffnung ſtand, es ſolte nach » dem Colloquio ein Synodus erfolgen: er redet » auch als einer, dem die Sache nicht ſo nah angele- » gen, noch ſo wohl bekant wär, als uns, die wir täg- » lich wohl ſahen, womit dieſe fremde Lehrer umgin- » gen. Nun aber ſehen wir, daß ſolcher Synodus » noch nicht erfolgt, auch nun ſchier je länger je weni- » ger zu hoffen. Darneben fahren dieſe Leute mit ih- » ren fremden Opinionen immer fort, und unterſte- » hen ſich, durch allerley Liſt und Vortheil, allenthal- » ben die Obrigkeit und die Gelehrten an ſich zu hen- » cken, alſo daß zu beſorgen, wann ſchon hindennach » ein Synodus verſammlet werde, ſo werden ſie da- » hin arbeiten, daß ſie mögten das mehr machen, und » werde ihnen ein erwünſchter Synodus ſeyn, durch » den ſie nicht unterwieſen, ſondern ihre Opinion » durchtreiben, und endlich unſerer Augſpurgiſchen » Confeſſion mehr Schaden thun werden, denn » die = = . Derhalben ſolche Gedult mit ihnen » nicht mehr nutz und rathſam ſeyn will. Und ſo » man ja auf eines gemeinen Synodi Sententz und » Spruch in dieſem Zwieſpalt warten ſolte, ſo wäre » doch billiger, daß ſie, die Fremde, hinzwiſchen ſamt » uns mit der Augſpurgiſchen Confeſſion zufrieden » ſeyn, die nun ſo offt gemeiniglich approbirt und an- » genommen iſt, und bey den Worten des HErrn » Chriſti am nächſten bleibt, auch dieſe Fremden ſie » nicht dörffen öffentlich wiederfechten, dann daß ſie » wieder dieſelbige uns eine neue Lehre hinzwiſchen » einführen, und alſo dem Synodo, ſo zu erwarten, » fürgreiffen ſolten. »

Zum fünfften begehren ſie, E. F. W. wol- » len dem Exempel E. Erb. und Fürſichtigen Raths » der Stadt Strasburg mit ihren Fremden nachfol- » gen, das haben an E. F. W. wir für etlichen Jah- »

„ren selbst schrifftlich begehrt, denn die zu Strasburg
„haben bey guter Zeit angefangen, ihre fremde Kirch
„durch derselben Lehrer auf die Augspurgische Con-
„fession zu verbinden und mit der teutschen Kir-
„chen-Ceremonien zu vergleichen, wie hiebey inge-
„legter Brieff, so D. Johann Marbach von we-
„gen seiner selbst und des gantzen Convents der Theo-
„gen daselbst an uns geschrieben, und wir aus dem
„Latein treulich verteutscht, genugsam anzeigt,
„und hat solches doch nicht lang geholffen, dann jetzt
„haben sie wieder einen harten Streit und große
„Disputation unter einander der Sacramenten hal-
„ben. Also können diese Lehrer nimmer zufrieden
„seyn, und haben nun, wie jedermann weiß, fast an
„allen Orten teutsches Lands, da sie hinkommen,
„Zanck und Unruh angericht; GOTT helff, daß
„nicht zuletzt ein großer Jammer daraus entstehe.
„Es werden aber vielleicht diese Fremden in ihrer
„Supplication nicht die gantze Handlung deren von
„Strasburg, sondern allein diese letzte fürgenomme-
„ne und noch fürwährende Disputation wollen ver-
„standen haben, daß ihre Meinung, es sollen E. F.
„W. ihnen erstlich die Kirch wiederum aufthun, und
„darnach mit uns auch in eine Disputation zusam-
„men lassen, wo das ihre Meinung ist, so begehren
„sie, daß nicht allein E. F. W. letzten Decret, son-
„dern auch ihrem eigenen Erbieten zuwider ist. So
„können auch E. F. W. wohl bedencken, daß solch
„disputiren bey anderen Ständen ein seltsam Anse-
„hen haben würde, wie wir in vorigen Schrifften
„mehr angezeigt, und mögte gedeutet werden, als
„wolten E. F. W. nach so vielfältigen Unterschreiben
„der Augspurgischen Confession allererst daran
„zweiffeln, und insonderheit für andern Ständen
„die lassen examiniren, ob sie durchaus in GOttes

Wort „

Wort gegründet sey. Sie beklagen sich aber, sie „
seyen noch nicht gehört, und sey ihnen alle Unterre- „
dung abgeschlagen worden. Diese Klage gehet „
nicht allein uns an, sondern auch E. F. W. die hie- „
mit beschuldiget werden, als haben sie mit ihnen un- „
recht procediret und gehandelt, davon wir unsere „
Meinung droben im Anfang dargethan. Unsers „
Erachtens ist ordentlich und recht genug procedirt; „
denn dieweil sie erfunden worden, daß sie der Aug- „
spurgischen Confession wiederstreben, so sind sie „
nicht allein durch der Theologen vielfältige Schrifft- „
ten, sondern auch durch des Reichs Abschiede ver- „
worffen und ausgeschlossen. Aber ihrer Verhö- „
rung und Unterredung halben haben sie zwar keine „
billige Ursach zu klagen; denn sie werden ja durch „
ihre Schrifften und Bücher, deren sie eine große „
Anzahl in kurtzen Jahren durch alle Welt ausge- „
breitet, genugsam gehört, dermassen, daß dadurch „
hin und wieder viele Leute irre gemacht, und hart „
geärgert werden, mehr, dann zuvor in dreyßig „
Jahren geschehen. Dazu haben wir mit ihrem er- „
sten Predicanten, Vallerando Polano, uns sämt- „
lich und sonderlich vielmahls besprochen. Dann „
als der erstlich herkommen, hat er nach wenig Ta- „
gen M. Hartmann Beyern angeredt, und ange- „
zeiget, wie er von 24. Hauß-Gesetzen, so neulich „
wiederum aus Engelland vertrieben, hieher gesandt, „
ihnen Herberg zu bekommen, dazu er ausdrücklich „
gesagt: Daß am gantzen Rheinstrom kein Ort „
wäre, da sie beyde der Kirchen-Ordnung und „
ihrer Meynung halber lieber wohnen wolten, „
dann hie zu Franckfurt; welche Worte er nach- „
mahls bey M. Hartmann, D. Stock und Mat- „
thia offt wiederholt hat; aber darnach als er eine „
Kirch inbekommen, sich solcher Red gar nicht gleich- „

„ mäßig gehalten. Dann bald hernach auf Sam-
„ stag vor Exaudi Anno 54. haben M. Hartmann
„ und Matthias von der Fremden Schulmeister,
„ Georgio Maupa, vernommen, daß sie folgen-
„ den Sonntag ihr Nachtmahl wolten halten, aber
„ nicht mit Corporal, Hostien und Kelch, sondern mit
„ Oblaten, die sie für der Gemeine brechen, und aus-
„ theilen könten, und mit großen Gläsern. Des sind
„ unsere Mitbrüder erschrocken, und alsbald obge-
„ dachten Herrn . . fürgehalten, welchem es
„ auch zuwieder gewesen, hat derhalben gewehrt,
„ daß sie denselbigen Sontag ihr Nachtmahl nicht
„ können halten. Dazumahl hat M. Hartmann,
„ nachdem er neulich aus Meissen wiederkommen,
„ Herrn . . einen Gruß und Warnung der
„ Fremden halben von Herrn Philipp Melanch-
„ ton seel. angezeigt, davon in beygelegter Schrifft
„ obbemelt weiter Bericht zu finden. Aus diesem
„ Anfang ist erfolgt eine Unterredung zwischen uns
„ und ihnen wohl vier Tag lang. Dann auf Mit-
„ woch nach Exaudi ist der hochgelehrte D . .
„ seel. mit den fremden Predicanten zu uns ins Con-
„ vent kommen, da wir mit ihnen der Lehr und Cere-
„ monien halben viel gehandelt haben. Und erstlich
„ überantwortet uns der fremde Predicant seine
„ Confession und Bekäntnuß des Glaubens in
„ Schrifften, mit Begehr, wir wolten derselben un-
„ terschreiben; dieweil sie aber kurtz war, und derhal-
„ ben zu vielen Fragen Ursach geben wolte, nahmen
„ wir sie nicht an, ob wir sie schon nicht verworffen,
„ sondern hielten ihm für die Augspurgische Confes-
„ sion; er aber gab für, er hätte sie nie gelesen, und
„ wolte sich zu denen locis communibus Herrn Phi-
„ lippi Melanchtonis seel. bekennen, doch nicht,
„ wie sie zuletzt, sondern wie sie vor einmahl aus-

gangen „

gangen waren. Des andern Tags war er anders
Sinnes worden, und brachte die Augspurgische
Confession, die er mit seiner Hand unterschrieben
hatte, aber mit sonderlicher Auslegung etlicher Ar-
tickel, so er neben hinzu gezeichnet hatte. Dis macht-
te uns die Sache noch mehr verdächtig, drum wir
mit ihm viel zanckens hatten, sonderlich des Nacht-
mahls halben; letzlich sagt er, er wäre in der Lehre
mit uns eins, ohne allein, daß er seine eigene Wort
und Reden brauchte. Da wir aber auf Gleich-
heit derer Ceremonien drungen, sperrt er sich für
und für, daher uns doch bedauchte, er würde in der
Lehre auch nicht rechtschaffen seyn; da wir aber die
drey Tage uns nicht vergleichen konten, versamm-
leten sich den vierten Tag, welcher war der Sam-
stag vor Pfingsten, neben obgedachten Herrn * *
* und * * * auch andere des Raths Perso-
nen in der Kasten-Stuben, welche nach vieler Un-
terhandlung endlich Vallerando seine Ceremo-
nien zuliessen, allein, daß sie an ihm erhielten, daß
er die Ofladen vorhin in Stücker zerbrechen, ehe er
sie auf den Tisch brächte, und einen Kelch, nicht ein
Glaß brauchte, wir aber wolten darinnen nicht ver-
willigen, sondern protestirten, so Unrath daraus er-
folgen würde, solte es uns nichts angehen. Schie-
den also von einander, daß wir nachmahls mit den
Fremden weiter nichts wolten zu thun haben, wie-
wohl darnach D. Morellius und Ludovicus Ca-
stilio, beyde Spanier, an Vallerandi Handlung
keinen Gefallen hatten, nahmen sich der Sachen
ernstlich an, und verhiessen eine gründliche Vereini-
gung, darauf sie auch alle drey bey uns das heilige
Nachtmahl empfingen, aber nach derselbigen Ab-
gang ist Vallerandus nicht bestanden; dann sie
haben hernach von D. Stock seel. ein doppelt ver-

» guldt Trinckgeschirr zu ihrem Nachtmahl entleh-
» net, bis sie endlich, ihrem alten Brauch nach, an-
» gefangen, Gläser darzustellen, damit sie für arme
» Christen und nicht für reiche = = gehalten wür-
» den, und haben damit bis zuletzt die gantze Ofladen
» dargelegt, und unter der Austheilung gebrochen,
» damit sie ja auch nicht hielten, was sie den verord-
» neten Herrn hatten zugesagt. Als aber ihrer viel
» worden, und Herr Johannes Laski aus Pohlen
» auch zu ihnen kommen, samt andern mehr, sind sie
» mit Gewalt herfür gebrochen, und Bücher offent-
» lich im Truck geben, aus denen wir, und viel Hoch-
» gelehrte, erst recht und eigentlich erkennen können,
» daß sie natürliche Zwinglianer wären. Darauf
» sie sich gleich auch unterstanden, die Kirch zu St.
» Catharinen mit Vortheil und sonderlicher Ge-
» schwindigkeit an sich zu bringen. Darum sich letz-
» lich unser Klagen und Schreiben an E. F. W. er-
» haben. Aus diesen Geschichten können E. F. W.
» wohl sehen, ob wir sie nicht gehört, und in Gegen-
» wärtigkeit mit ihnen gehandelt haben, daraus auch
» das zu erkennen, daß diese Lehrer längst verdient,
» daß man sie des Lehr- und Kirchen-Amts entsetzt
» hätte, dieweil sie allenthalben so betrüglich und
» fälschlich gehandelt.

» Zum sechsten begehren sie, E. F. W. wol-
» len uns gebiethen, nach laut des Abschieds von An-
» no 57. hie aufgericht, darinnen wir und sie sämtlich
» verwilliget, daß wir sie nicht verdammen noch schel-
» ten sollen, so wollen sie dagegen gleiche Bescheiden-
» heit halten. Darauf sagen wir, daß wir uns nicht
» erinnern können, daß solches in gemeltem Abschied
» begriffen, oder ihrer darinn mit einem Wort ge-
» dacht sey. So ist uns auch von ihrentwegen zur
» selbigen Zeit von niemand nichts befohlen worden,

ihnen »

ihnen aber ist ernstlich von den Verordneten der » Stände eingebunden worden, sie solten wieder uns » und unsere Kirch nichts fürnehmen, sondern als » Gäst und Fremdlinge all ihr Thun zu Fried und Ei- » nigkeit mit uns richten, wie dann solches die Wir- » tembergische uns nach der Länge erzehlt, mit Anzei- » gung, daß sie, die Fremden, das also zu halten, ver- » willigt und zugesagt. Zanck und Hader sind wir » selbst feind, und haben Friedens halben bisher nur » zuviel geduldet, dessen uns alle Verständige werden » Zeugnuß geben. Derhalben ohne Noth, daß E. » F. W. uns deshalben etwas gebiethe. Daß wir » aber still schweigen, und unsere Gemeine nicht war- » nen solten, wann irrige und falsche Lehre einreisset, » das wird uns keine gottseelige Obrigkeit heissen, » noch vielweniger gebührt es diesen fremden Lehrern » zu rathen und begehren. Denn da steht GOttes » ernstlich Gebot und Dräuung, da er spricht: » Wann ich dem Gottlosen sag, du must des Todes » sterben, und du warnest ihn nicht, und sagst ihm » nicht, damit sich der Gottlose von seinem gottlosen » Wesen hüte, daß er lebendig bleibe, so wird der » Gottlose um seiner Sünde willen sterben, aber sein » Blut will ich von deiner Hand fordern, Hesek. III. » V. 33. und der HErr CHristus spricht: Hütet » euch für falschen Propheten, und St. Paulus will, » ein Bischoff soll die Wiedersprecher straffen. »

Zuletzt dieweil diese fremde Lehrer E. F. W. » so ernstlich für Aug n stellen, und sonst bey den Leu- » ten so hoch aufmutzen, das große Hertzeleid und Be- » trübniß anderer ihres gleichen vertriebener Leut hin » und wieder, um dieses E. F. W. Decrets und Für- » nehmens willen gegen ihnen, ziehen auch an der » » Frohlocken, der Verfolger Halsstäckung, » und was deren Ding mehr ist; So bitten wir, »

„ E. F. W. wollen dagegen bedencken, was hiebey
„ uns für schwere Aergernuß, schädliche Verfüh-
„ rung, jämmerliche Zerreissung unserer und vieler
„ christlichen Kirchen, so der Augspurgischen Confes-
„ sion zugethan, item was für Jubiliren, Schänden
„ und Schmähen ⁂ nicht allein wieder un-
„ sere Augspurgische Confession, sondern auch wieder
„ den HErrn CHristum selbst, was für Hinderniß
„ christlicher Lehr und Liebe und sonst unzählige Uebel
„ bisher erfolgt, und weiter folgen müssen, wann E.
„ F. W. in der Religion solch Zwiespalt, Secten
„ und Rottirung in ihrer Sadt hegen und aufziehen,
„ oder aufs wenigst nicht darein sehen und wehren
„ werden. Da wollen E. F. W. urtheilen, ob es
„ billig und besser sey, daß man das alles lasse gesche-
„ hen, damit diese Leute nicht betrübt, und ihre Ir-
„ thum hie zu pflantzen nicht gehindert werden, oder
„ daß man sie zu ihrem eigenen Heyl und Besserung
„ mit ein wenig Betrübung ihrer and anderer ihres
„ gleichen irrigen Leuten vom Irrthum abziehe, und
„ zur rechten Lehr treibe, damit die Warheit GOttes
„ Worts und beyde in ihrer und unserer Kirchen
„ Ruh und Einigkeit möge erhalten werden? So
„ viel die Verfolger belangt, halten wir dafür, dieje-
„ nige, so verständig und etwas der Erbarkeit geneigt
„ sind, wenn sie sehen, daß diese Leute die Augspurgi-
„ sche Confession, welche vor sechs Jahren im gemei-
„ nen Reichs-Frieden angenommen worden, mit
„ uns bekennen und halten, sie werden ihnen auch
„ desto gnädiger seyn, die andern, so nur neidische und
„ blutgierige Tyrannen sind, werden gewißlich keiner
„ rechtschaffenen Christen hie oder anderswo, wo sie
„ die ergreiffen mögen, verschonen, und sich wenig
„ daran kehren, ob sie die Augspurgische Con-
„ fession halten, oder eine andere Lehr, so sie

nur „

nur wissen, daß sie dem * * * zuwieder „
seyn. „

So viel haben auf E. F. W. Begehren wir „
von der fremden Gemeine Supplication zu einem „
einfältigen Bericht guter Meynung anzeigen wol- „
len, mit unterthäniger Bitt, E. F. W. wollen sol- „
ches von uns in allen Besten aufnehmen, und diese „
Sache, als die an ihr selbst auch nicht gering ist, „
ernstlich zu Gemüthe führen. Wir suchen in War- „
heit anders nichts, dann daß GOttes Wort rein „
und unverfälscht, und unser Kirch und Gemein in „
Fried und Einigkeit bleiben möge; welches aber un- „
sers Erachtens nicht wird seyn können, es sey dann, „
daß diese Fremden mit uns die Augspurgische Con- „
fession in ihrem ersten und natürlichen Verstand „
annehmen, und solches zu bezeugen, die angehenck- „
te gedachter Confession Apologia, und unsere Con- „
cordia, so Herr Martin Bucer seel. Anno 1542. „
hie gestellt, mit unterschreiben, darnach daß sie auch „
gleichförmige Ceremonien mit uns halten, und las- „
sen uns bedüncken, es würde sich die fremde Ge- „
meine solches zu thun nicht wegern, wo sie recht be- „
richt und nicht von eigensinnigen Leuten verführt „
und im Irrthum gestärckt würden. Wir aber bit- „
ten den allmächtigen GOTT, den Vater unsers „
HErrn JEsu Christi, er wolle E. F. W. Hertzen „
und Verstand regieren, und in dieser und all andern „
Sachen allezeit zu guten und heilsamen Rath rich- „
ten, damit sein göttlicher Nahme geehrt, und seine „
glaubige Gemeine im rechten Weg der Warheit er- „
halten werde. Amen. „ E. F. W.

unterthänige und gehorsame Diener und Predi-
canten des Evangelii Christi

M. Petrus Geltner. Matthias Ritter.
M. Hartmann Beyer. Christian Egenolph.
Marcus Sabander. Petrus Eltucl.

Diese

Diese Schrift wirckte so viel, daß Ein Hochedler Magistrat eine Deputation von drey Herren des Raths und zween Doctoren niedersetzte, um die zwo Gemeinen zum Vergleich, oder vielmehr die Fremde dahin zu bewegen, sich der Lehre und Ceremonien, welche man in Franckfurt angenommen hatte, gleichförmig zu machen.

§. 4. Nur gemeldte Deputation legte, um ihren Zweck zu erreichen, den Fremden vornemlich drey Puncte vor:

1) Daß sie die Augsburgische Confession, deren Apologie, imgleichen die Wittenbergische und Buceri Concordie annehmen und öffentlich denenselben gemäs lehren solten;

2) Alles dasjenige, was vorbesagten symbolischen Schriften zuwider wäre, gleichfals verwerfen; und

3) Die Cerimonien, welche man in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen eingeführet hätte, auch in ihrer Kirchen halten und gebrauchen (h).

Auf diese drey Puncte erklären sie sich in ihrer den 26. Junius den Herren Deputirten gethanen Vorstellung (i):

1) Glaubten und bekenneten sie dasjenige, was in dem 10. und 13. Articul der Augsburgischen Confession, und deren Apologie, NB. so ferne diese mit jener übereinstimmete, und Bucerus sie 1542. nach dem Sinn der heiligen Schrift und der Kirchen-Väter ausgelegt habe, enthalten; jedoch so, daß der eine Articul aus dem andern erkläret werden müsse; solche wolten sie gerne unterschreiben, wenn auf diese Weise eine vollkommene Vereinigung unter ihnen gestiftet werden könte.

2) Hät-

(h) Siehe Gegen-Information Num. XXXVII.
(i) Siehe Gegen-Information Num. XXXVIII.

2) Hätten sie gegen Einen Hoch-Edlen Magistrat sich schon längstens erkläret, daß sie die Sächsische Confession annehmen (k), und alles, was derselben zuwider wäre, verwürfen; es käme ihnen aber nicht zu, diesen oder jenen insbesondere zu verdammen.

3) In Ansehung der Cerimonien wolten sie, ob sie gleich glaubten, daß die Ihrigen mit dem Worte GOttes und Gebrauch der ersten Kirchen übereinstimmeten, dennoch etwas nachgeben, und

α) bey der heiligen Taufe ein Becken, wie sie vorzeiten auch gethan hätten, gebrauchen.

β) Im heiligen Abendmahl wolten sie 1) das Brod vor der Communion brechen; 2) einen silbernen Kelch anschaffen; 3) die Communicanten solten sich auch zu denen austheilenden Predigern nähern, und, nachdem sie von dem einen das Brod empfangen, zu dem andern, der den Kelch austheile, gehen; nur solle man sie nicht zwingen, die Knie zu beugen, wenn ihnen das heilige Abendmahl dargereichet würde, und das Brod und den Wein von denen Priestern in den Mund geben zu lassen, als welches von der Salbung des Daumens und Forderfingers der Römisch-Catholischen Geistlichen ihren Ursprung habe, und in der ersten Kirchen nicht üblich gewesen.

4) Wolten sie zwar die allgemeine Absolution beybehalten, doch solche keinem, der sie insbesondere begehre, abschlagen.

§. 5. Auf diese der Fremden Erklärung, und da indessen Dathenus am 18. Nahmens der Niederländischen Gemeine eine andere Schrift, von welcher die Franckfurtische Prediger in ihrem oft angezogenen Gegenbericht vom Jahr 1563. (l) kein gar zu glimpf-

(k) Siehe §. 1. dieses Abschnits.
(l) §. 108.

glimpfliches Urtheil fällen, und welche mit der kurtz zuvor geschehenen Erklärung nicht vollkommen übereinstimmete, antwortet Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium in dessen Vorstellung vom 26. Junius (m): Daß

1) nicht genug sey, den 10. und 13. Articul der Augsburgischen Confession allein anzunehmen, sondern sie müsten die gantze Confession in allem ihrem Inhalt und Artickeln bekennen; denn

α) sey der Articul vom heiligen Abendmahl zwar der fürnehmste, aber nicht der einige, in welchen die Fremden Irthümer hegten. Man fände deren täglich noch immer mehrere.

β) Nehmen sie die zwey angeführte Articul, nemlich den 10. und 13. nicht ohne Betrug an, indem sie solche zusammen schmeltzeten, da doch dieselbe verschieden wären, und im ersten von demjenigen, was im heiligen Abendmahl ausgetheilet werde, im letztern von dem rechten Gebrauch, Nutzen und Früchten desselben gehandelt würde. In Ansehung dieses wäre unter ihnen kein Streit, wol aber in Betracht jenes.

γ) So viel die Apologie betreffe, wäre ihre Erklärung schlüpferig; sintemal sie solche nur in Ansehung der vorbenanten zweyen Articuln, und NB. so ferne dieselbe mit der Augsburgischen Confession übereinstimme, anzunehmen sich erböten. Hier würde der Samen zu einem immerwährenden Zanck gestreuet, und würde ihnen bald dieses bald jenes damit nicht übereinzukommen düncken.

δ) Die

(m) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii gründliche Ablehnung ꝛc. Beylage Num. XXXIII. Tom. II. derer Franckfurtischen Religions-Handlungen.

δ) Die Concordien nähmen sie auch nicht gantz an, sondern zöhen etliche Articul daraus, und wolten zu den andern nicht verbunden seyn.

2) Indem man von ihnen verlange, sie sollen alle Irthümer, welche der Augsburgischen Confession, deren Apologie, und anderen symbolischen Schriften zuwider sind, als NB. Zwinglii, Calvini, &c. verwerfen, erklären sie sich, daß sie die Sächsische Confession annehmen, und was derselben entgegen sey, verwürfen. Sie trenneten also die Sächsische Confession von der Augsburgischen, und wären in diesem Stücke ihnen selbsten zuwider, hätten auch nicht einmal die erstere in allen Stücken angenommen.

3) Die Ceremonien belangend, bekenten sie, daß es Mitteldinge seyen, und wolten doch in ein- oder anderm durchaus nicht nachgeben. Das Volck und die Fremde, die in der Messe kämen, würden durch ihre Cerimonien geärgert, und daher komme es, daß viele sie für Schwenckfeldianer, Wiedertäufer und Sacramentirer ansähen, welches sie am besten durch eine Gleichförmigkeit der Cerimonien mit ihnen vermeiden könten.

§. 6. Diese Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Schrift ward noch selbigen Tags den Fremden, um sich weiter darüber zu erklären, zugestellet, welche darauf den 17. Julius mit einer weitläuftigen Gegen-Erklärung (n) einkamen. In selbiger führen sie die Ursachen an, warum sie lieber die Sächsische als die Augsburgische Confession annehmen wolten, und begehren über einige in der letzteren und deren Apologie enthaltene Puncte eine Erklärung, welche ihnen auch in einem mündlichen Gespräch ertheilet wurde (o). 5) Die

(n) Siehe Gegen-Information Beylage XXXIX.
(o) Siehe den folgenden §phus.

§. 7. Des folgenden Tags kam Riverius zu dem Pfarrer Ritter ins Haus, und verlangte, eine Unterredung mit selbigem zu halten; dieser bestimte jenem den folgenden Tag, an welchem er mit noch einem seiner Amts-Brüder wieder kam, und fing das Gespräch wircklich an. Solches betraf diejenige Puncte, über welche die Fremden eine Erklärung von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio anverlangten (p). Was bey diesem Gespräch vorgefallen, hat Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium in Dero Gegenbericht (q) ausführlich beschrieben. Ob nun wol Riverius in den mehresten Stücken nachgeben muste: so erkläret er sich doch am Ende: Er hätte in diesem Gespräch mehr nachgegeben, als er vor seiner Gemeine bekennen dürfte; dann die wäre von ihm und anderen Lehrern so abgerichtet, daß sie in allen diesen Puncten nichts weiters nachgeben würde, als in obgemeldter Schrift (r) gesetzt wäre, daher er auch nicht glaube, daß zwischen ihnen und denen Evangelischen Predigern eine Vergleichung zu treffen wäre (s). Jedoch bey so bewandten Umständen, und da Riverius kurtz darauf in Franckreich zum Printzen von Conde zog, ward aus der gütlichen Vergleichung nichts. Was weiter in Doctrinalibus zwischen beyden Theilen verhandelt worden, übergehen wir, und verweisen den geneigten Leser so wol zu Eines Hoch-Ehrwürdigen älteren Ministerii Gegenbericht von §. 115. bis zu Ende, als auch Eines Hoch-Ehr-

(p) Siehe §. 6.
(q) §. 112 bis 115. Siehe auch Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii gründliche Ableinung Cap. II. §. 19.
(r) Nemlich vom 17. Junius.
(s) Siehe Gegenbericht §. 115. und Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ablehnung Cap. II. §. 19.

Ehrwürdigen neuern Ministerii gründliche Ableinung ꝛc. Cap. II. §. 20. u. f. Wir bleiben in dem historischen Zusammenhang.

§. 8. Während nur erzehlter Unterhandlung hatten die Fremden angehalten, man möchte ihren Predigern erlauben, ein gewisses Braut-Paar, welches der deutschen Sprache gar nicht kundig, nur ins geheim, und in ihrem Hause ehelich zusammen zu geben. Ein Hoch-Edler Magistrat aber fand dieses nicht für rathsam, sondern schlug ihnen ihr Bitten ab, und stellte hingegen dem Braut-Paar frey, sich in der Barfüser-Kirche in französischer Sprache copuliren zu lassen. Das Decret lautet also (t):

» Als ein Welsch par Volck gebeten, Jhnen zu
» gestatten, daß man sie im Hauß durch ihre
» Predicanten möge ehelich zusammen ge-
» ben: Soll man Jhnen Jhr Begehren
» abschlagen; doch, so sie sich zu den
» Barfüßern in Frantzösischer Sprach
» wollen zusammen geben lassen, soll
» Jhnen solches unabgeschlagen seyn. «

§. 9. Es ist leicht zu erachten, daß die Evangelische Prediger der Stadt Franckfurt bey solchen Bewegungen nicht werden unterlassen haben, ihre Zuhörer für allerhand sich einschleichenden Jrthümern zu warnen. Dieses empfanden die Fremde abermal übel, und beschwerten sich den 7. August bey Einem Hoch-Edlen Magistrat, und bezeugten demselben, sie wären weder Calvinisten noch Zwinglianer (u).

N In

(t) Siehe Gegen-Information Num. XLIV.

(u) Sie protestiren nicht, daß sie weder Zwinglii noch Calvini Lehre zugethan wären, sondern nur, daß sie sich nicht nach ihrem Namen nennen. Weil sie nun dergleichen Benennung hassen, so haben Wir sie auch verschonet, und

In ihrer Bitt- und Beschwerungs-Schrift (x) lauten die Worte also:

» Sagen darum noch und bitten die Predicanten auch selbst, (vmb GOttes willen) sie wollen sich in ihren Predigen also mäßigen, daß der gemeine Mann daraus nit kecker und stoltzer zu allem Mutwill gegen vns werde, damit wir, so lang uns GOTT der Allmechtig, vnd E. Erbar Rath, die Wonung vnd Bürgerschafft alhie vergunnen wird, in Frieden mügen leben; dann es ist gewis, vnd wir befindens in der teglichen Erfahrung, daß wenn sie vns in den Predigten nit anrühren, so ist der gemeine Mann auch stiller gegen vns, dagegen wenn sie die Calviniſten, Zwinglianer, Schwermer vnd Sacramentschender fürnehmen, würt solches von vns verstanden, vnd denckt der gemeine Mann, wir seien alles Vnglücks wehrt, dieweil vns die Predicanten so dürffen ausstreichen, da wir doch keine Schwermer, keine Sacramentschender, ja auch keine Calviniſten oder Zwinglianer sein, dann wir keinem Menschen sonderlich, sonder der Wahrheit, so in der biblischen Schrifft verfaßt, zugethan ꝛc. «

Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium verantwortete sich dagegen; die Verantwortung selbst aber ist nie im Druck erschienen.

§. 10. Indessen fuhren die Fremden fort, um die Wiedereröfnung ihrer Kirche zu sollicitiren, und lieſſen nicht nach, Einem Hoch-Edlen Magistrat desfals öftere Bittschriften zu überreichen, welche, wie

und blos Fremde genennet. Wir werden sie schon zu seiner Zeit bey ihrem eigentlichen Namen nennen; aber nicht ehender, bis wir solchen aus ihrem eigenen Munde hören werden.

(x) Siehe Gegen-Information Num. XLII.

wie wir unten mit mehrerem anführen werden, von lauter Gnade, Wohlthat, Erlaubnis, Vergünstigung, u. dgl. m. reden; der aber allezeit bey der einmal gegebenen Resolution verblieb. Hievon zeuget das Decret vom 28. August (y):

» Als verlesen, was die hieigen Predicanten » vff der freinden Predicanten letzte und end- » liche Erklährung ihrer Confession, worbey » sie vermeinen schließlich zu bleiben, zur » Antwort gegeben, und zu fernerm Bericht » der angezogenen fremden Predicanten » Confession und Erklährung darneben an- » gezeigt, Ist beschlossen, daß Ihnen Ihr » Kirch noch zur Zeit nit zu öffnen seye, » so lang sie sich zuvor mit den hieigen » Predicanten vereinigen und verglei- » chen werden. «

Imgleichen das Decret vom 6. Februarius 1562.

» Als die Rathschlagung Freytags den 23. Ja- » nuarii jüngst von wegen Oeffnung der » Frantzösisch- und Niederländischen Kirchen » gehalten, zu Rath abgehört, und darneben » der Abschied vom Junio 1557. von etli- » chen der Augspurgischen Confession Ver- » wanten in Religions-Sachen alhie ge- » macht vnd vffgericht, neben mehr andern » Schrifften verlesen worden. Daruff ist » durch das meiste Theil der Raths-Perso- » nen: (wie dann derselben Vota und eines » jeden insonderheit vffgeschrieben, und bey » obberührtem Abschied zu find n ist) daß » der Beschluß Dienstags den 22. April » Anno 1561. derhalben vffgericht, noch » zur Zeit nit zu wiederruffen, noch ih- »

 » nen

(y) Siehe Gegen-Information Num. XLV.

» nen Ihr Kirch zu öffnen, und predigen
» zu lassen, zu gestatten sey, bis so lange
» sich die fremden Predicanten mit den
» hieigen allerdings vereinigen und ver-
» gleichen werden.

§. 11. Am 15ten Augusti lief ein Vorschreiben von dem Churfürsten Friedrich von Pfaltz (z) ein, in welchem derselbe erstlich meldet, wie dessen Rath D. Christoph Eheim die Fremden dahin disponiret hätte, daß sie sich entschliessen wolten, die Augspurgische Confeßion mit der Naumburgischen Vorrede zu unterschreiben und anzunehmen, wannenhero Er hoffete, man würde nunmehr mit ihnen einen Vergleich treffen, und dadurch sowohl dem Evangelio in Engelland, Spanien und Italien aufhelffen, als auch verhindern, daß die Widersacher deßelben nicht weitere Gelegenheit zu schimpfen, spotten und calumniiren bekämen; Ein Hoch-Edler Magistrat aber antwortete Demselben am 7. September (a) in einem höflichen Sendschreiben: Daß, weilen nunmehro in die 30. Jahre die Lehre des Evangelii der Augspurgischen Confeßion gemäß, und ohne die allergeringste Aenderung wäre fürgetragen worden, Derselbe davon nicht abzugehen wüste. Die Fremde betreffend, indeme dieselbe solche Augsp. Confession weder ohne besondere Auslegung und Bedingung annehmen noch unterschreiben wolten; die einheimische Prediger aber billig anverlangten, daß sie sich simpliciter, ohne Beding dazu erklären solten, so könne man noch zur Zeit, und vor endlicher Vergleichung und Austrag der

(z) Siehe Gegen-Information Num. XLVII.
(a) Siehe Gegen-Information Num. XLIX.

der Sachen, jenen ihre Kirche nicht wieder eröfnen, sondern müße, indem man beyden Theilen nicht zugleich helffen könte, die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und der Burger, demjenigen der Fremden vorziehen, wolte sich dennoch gegen die Fremden der Billigkeit nach erzeigen.

§. 12. Die Fremde machten sich auch an den Bischoff zu London Edmund Grindal, und bewegten denselben, daß er bey Einem Hoch-Edlen Magistrat eine Fürbitte für sie einlegte. Dieser Grindal war ein guter Lutheraner, und verthädigte die Gegenwart des Leibes und Bluts unsers Herrn JEsu Christi im heiligen Abendmahl in der Englischen Kirche mit vielem Nachdruck; Allein er blieb nicht beständig, sondern lenckte sich auf die Seite Zwinglii und Calvini, verharrete auch in solcher Lehre bis ans Ende. In seinem Fürschreiben für die Fremde (b) empfiehlet er Einem Hoch-Edlen Magistrat einen gewissen Gottfried Wing, und bittet ferner, daß man die Fremde, weil sie ja die Allgegenwärtigkeit des Leibes und Bluts Christi auch im heiligen Abendmahl bekenneten, und nur die Art und Weise solcher Gegenwart auf gewisse maße bestimmeten, nicht verjagen möchte. Ob und was Ein Hoch-Edler Magistrat darauf geantwortet habe, ist nicht bekant:

§. 13. Nachdeme Riverus endlich abgereiset war, wolten die Fremde einen andern Prediger Nahmens Arnold Banck bestellen. Sie präsentirten solchen den 27. November Einem Hoch-Edlen Magistrat, und übergaben zugleich deßen

(b) Solches stehet in der Biblioth. Hist. Philol. Theol Bremensi Classe VI. Fasc. VI. pag. 1162. sq. und in der Gegen Information Num. XLVIII.

Confeßion (c); In solcher erkläret er sich fürnemlich über die Puncte 1) von der heiligen Tauffe, 2) dem heiligen Abendmahl, und 3) denen Ceremonien. Solche ward Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio zur Censur übergeben, ehe aber daselbe ein Gutachten darüber abstatten konte, hielten die Fremde inständig an, Ein Hochedler Magistrat mögte doch nur erlauben, daß ihr neuer Prediger einige Probpredigten vor der Gemeine ablegen dürfte, und solchennach verstatten, daß am ersten und zweyten H. Christtage, und nicht länger, ein Gottesdienst von ihnen mögte gehalten werden. Weil nun die Fremden sich denen vorherigen Raths-Decreten, und hauptsächlich demjenigen vom 14. April gemäß bezeigten, ihren neuen Prediger Einem Hoch-Edlen Magistrat fürstelleten, dessen Bekentnis, welches dem Ansehen nach gantz orthodox war, zur Censur übergaben, und nur verlangten, daß auch die Gemeinde denselbigen hören solte, so fand Ein Hoch-Edler Magistrat, welcher einem Theil so wie dem andern, Billigkeit wiederfahren lassen wolte, keinen Anstand, ihnen dieses, jedoch in vorgeschriebener Maaße, zu gestatten. Derselbe decretirte demnach am 24. December, nachdeme bey versammleten gantzen Rath über diese Sache war berathschlaget worden, also: (d)

„ Als gestrigen Beschluß nach Ein Erbarer Rath
„ heute dato in völliger Anzahl bey einander
„ versammelt gewesen, und um Eröfnung der
„ Welschen Kirchen, darinnen die Welschen
„ Ihnen die H. Christ-Feyertag durch, die
„ Ihren predigen zu laßen, und das Wort
„ Got-

(c) Solche ist in Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ablei-
nung sub Num. XXXVII. befindlich.

(d) Siehe Gegen-Information Num. XLIII.

„ Gottes zu verkündigen, gebethen, Umfrag
„ geschehen; Ist zu Rath beschloss n: daß
„ man ihren Predicanten verstatten soll,
„ allein den H. Chtistag und nachfol-
„ genden Tag, in ihrer Kirchen, das
„ Wort Gottes öffentlich zu predigen
„ und zu verkünden, doch, daß sie sich
„ der strittigen Puncten halben, de-
„ ren sie sich mit unseren Predicanten bis
„ daher noch nicht vergleichen mögen,
„ in lehren und predigen gäntzlich ent-
„ halten, und ist daneben für rathsam an-
„ gesehen, unsere Predicanten zu beschicken,
„ und Ihnen anzuzeigen, wie daß Ein Erba-
„ rer Rath den Welschen uff Ihre untherthä-
„ nige Bitt zugelaßen vnd vergünstiget hätte,
„ vff morgen und übermorgen, Ihnen in Ih-
„ rer Kirch das Wort Gottes zu lehren und
„ zu predigen, versehe sich also Ein Erbarer
„ Rath, vnsere Predicanten würden sich in Ih-
„ ren Predigen vnd Lehren nach Gottes Be-
„ felch disfals wohl bescheidentlich wißen zu-
„ verhalten, vnd zu keiner Weiterung Ur-
„ sach geben. „

§. 14: Gleich im Anfang des folgenden 1562sten Jahrs übergab Ein Hoch-Ehrwürdigen Ministerium Dero Bedencken über Banci Confeßion (e), in welchem daselbe erinnert, daß diese nur 3. Puncte der christlichen Lehre begriffe, da doch viel mehrere unter ihnen strittig seyen, (f) sodann

(e) Siehe Franckf. Relig. Handl Tom. II. Num. XXXVIII.
(f) Die Fremde haben etliche Puncte in der Augsburgischen Confession und deren Apologie, als bedencklich, ausgestellet.

wäre der Vortrag mit schönen Worten verkleidet, im Grund aber mit allen von denen Fremden vorhin schon übergebenen Bekentnissen und Erklärungen einerley.

§. 15. In eben diesem Jahr ward wiederum ein Vergleich zwischen Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio und denen Fremden rentiret, weil aber Letztere wiederum bey ihrer vorhin gethanen Bekentnis bleiben und sich zur Auspurgischen Confession nicht ohne Ausnahme erklären wolten, ging derselbe wiederum zurück.

§. 16. Solchergestalt nun, und da weder das häuffige Suppliciren derer Fremden, noch auch die von Chur-Pfaltz und Hessen geschehene Fürbitten etwas gewürcket hatten, so wendeten sich die Fremde an die bey der Wahl Kayser Maximiliani des II. glorwürdigsten Andenckens in Franckfurt versammlete und sonst anwesende Chur- und Fürsten, und übertreichten denenselbe einige Tage vor Dero Abreise eine Bittschrift (g), worinnen dieselbe vorhochgedachte Chur- und Fürsten ersucheten, eine Fürbitte bey Einem Hoch-Edlen Magistrat für sie einzulegen. Einige derer hohen Reichs-Ständen liessen durch Dero Räthe denen Fremden die Erklärung thun: fals sie zur Augspurgischen Confeßion sich bekennteten, wolten dieselbe für sie intercediren. Als nun dieses unter vorgesetzter Bedingung geschehen und Einem Hochedlen Magistrat der Fremden Bittschrift zugleich mit übergeben worden, ward am 17ten December desselbigen Jahrs decretiret: (h)

„ Als deren von der Französischen und Flemmi-

„ schen

(g) Selbige ist in der Gegen-Information Num. LVII. zu finden.

(h) Siehe Gegen-Information Num. LXXII.

schen Gemeinde alhie Suplication, so sie „
in jüngst verschienenen Versammlungs-Tag „
an die Chur- und Fürsten der Augspurgi- „
schen Confession, um Oefnung ihrer Kir- „
chen gethan, wiederum zu Rath verlesen „
worden, und angehört, und davon geredt, „
ob ihnen ihr Kirch wiederum zu eröfnen sey „
oder nit; Ist beschlossen: daß beede Her- „
ren Advocaten, neben etlich der Älte- „
sten des Raths solche Supplication und „
was durch Chur- und Fürsten an Einen „
Erbaren Rath alhie angelanget, den „
Predicanten alhie fürhalten solten, „
und unterstehen sie mit einander zu ver- „
gleichen, mittlerweil aber die Kirch „
zuhalten, und nicht eher öffnen, sie „
haben sich denn zuvor mit einan- „
der in der Lehr und Ceremonien „
verglichen. „

§. 17. Als nun die Fremden wohl sahen, daß Ein Hoch-Edler Magistrat bey Dero einmahl gefaßten Resolution blieb, und bleiben würde, so suchten sie auf andere Art sich zu helffen. Sie hatten in diesem 1562sten Jahr die an dem weisen Frauen Closter belegene, und einem gewissen Peter Gaul zuständige Scheuer in Temporal-Bestand genommen; in selbiger versammleten sie sich öfters, und hielten darinnen, wie man nachmals erfahren hat, ihren Gottesdienst (i). Auch hatten dieselbe die sogenante grose Aynung, oder jetzige Stadt-Waag in Bestand genommen; zu welchem Endzweck aber solches geschehen, ist strittig. Der Verfasser des so

(i) Siehe Herrn von Lersner Franckfurt. Chronick Lib. II. Cap. 6.

betitulten Gründlichen Berichts von dem Reformirten Exercitio Religionis, in der Stadt Franckfurt (k) behauptet, daß man sie in der Absicht gemiethet habe, um den Gottesdienst darin zu halten; Er führet zu Bestärckung dieses seines Vorgebens an:

1) Achtzehen Quittungen des Hospital-Amts von 1563. bis 1596, in welchen dasselbige bekennet, der Zins sey in den Jahren richtig erlegt worden.

2) Berufet er sich auf die Ausdrücke derselben, einer Synagoge; einer Welschen und Französischen Kirchen; einer Welschen und Französischen Gemeine, und vermeynet daraus zu erweisen: Daß ein öffentlicher Gottesdienst von denen Fremden, und zwar in der grosen Aynung sey gehalten worden. Hergegen zeigt der Verfasser der Gegen-Information (l): Daß

1) die so genante grose Aynung denen Fremden zu Verpflegung ihrer Krancken und Armen sey vermiethet worden, und daß sie solches in ihrer Supplic vom 5. Februarius (m) selbst gestehen, indem sie schreiben:

Es seye wahr, daß sie ohngefehr seit einem Jahre an zwey Orten zusammen kämen, das Wort GOttes zu hören, nemlich in der Behausung, alda ihre Armen sich zum Theil enthielten, und in einer Scheuren in der Vorstadt.

2) Daß sie schon vorher, ehe ihnen noch die Kirche zu denen weisen Frauen zugeschlossen worden, die grose Aynung bestanden hätten (n), und

3) Daß

(k) Cap. I. §. 20.
(l) Cap. I. §. 20.
(m) Siehe Gegen-Information Num. LXVII.
(n) Siehe Gegen-Information Num. LVIII.

3) Daß die Ausdrücke, welcher sich ein unerfahrner Hospital-Meister bedienete, keinen Beweisthum abgeben könten.

§. 18. So bald Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium in Erfahrung gebracht, was die Fremden bey den Chur- und Fürsten eingegeben hatten (o), und demselben, vermög Decrets vom 17. Dec. 1562. (p), war zugestellet worden: so kam dasselbe darauf mit ihrem vollständigen Gegenbericht ein. Dieses ist diejenige Schrift, welche in den vorhergehenden so oft angeführet worden, und aus der Feder des gleichfals oft angezogenen Matthiä Ritters geflossen ist (q). Dieselbe ist zweymal besonders gedruckt, das erstemal zu Ursel 1563. in Octavo, das zweytemal 1596. in Quarto ohne Benennung des Orts, und so beschaffen, daß man, was in dieser Sache bisher vorgegangen, am allerbesten daraus sehen kan.

§. 19. Im Jahr 1565. den 4. September sandte der Churfürst von der Pfaltz an Einen Hoch-Edlen Magistrat eine harte Klage gegen Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium ein, in welchem derselbe sich beschwerte, Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium hätte die Churfürstliche Kirchen und Schulen in denen Predigten hart angegriffen; wowider Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium sich in einer den 9. October besagten Jahrs übergebenen Schrift auf das beste entschuldiget und verthädiget, auch darinnen gezeiget hat, daß solche Beschuldigungen von einheimischen Uebelgesinneten herrühreten (r); worauf dann sothane

(o) Siehe §. 16. dieser Abtheilung.
(p) Siehe §. cit.
(q) Man findet sie in Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung sub Num. XIV.
(r) Diese Schrift befindet sich in Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung sub Num. XLII.

thane Entschuldigungs-Schrift dem Churfürsten übersendet worden, welche denselben auch völlig beruhiget hat.

§. 20. Im folgenden 1566. Jahr ward auf dem Reichs-Tag beliebet, alle diejenigen, welche sich weder zu der Römisch-Catholischen Religion, noch zu der Augsburgischen Confession bekenneten oder bekennen wolten, nicht zu dulden. Die Worte lauten also: Auf daß aber in mittler Zeit (s) der verführischen je länger je mehr beiden der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwieder einbrechenden Secten und irrigen Opinionen, kein Raum mögte gelassen, sondern dieselbe von dem heiligen Reich Teutscher Nation, unserm geliebtem Vaterland, abgewendet werden: so haben wir Uns mit ihnen den gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns, verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so wie gemelt, sich von beiden der alten Religion und Augsburgischen Confession absondern, oder derselben zuwider seyn, vermöge des Religions-Friedens, keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem Religion-Frieden gemäß, abgeschaffet werden.

§. 21. Diesem Reichs-Abschiede zufolge hätten sich auch die Fremde in Franckfurt zu ein- oder andern bekennen müssen, wenn sie einen öffentlichen Gottesdienst hätten treiben wollen. Zu der Römisch-Catholischen konte es nicht geschehen, denn sonst wären sie in ihrem Vaterlande geblieben; folglich war das einzige Mittel, einen Religions-Schutz zu erhalten, sich zu der Augsburgischen Confession zu bekennen. Sie hielten sich dannenhero etwas stiller, und

(s) Nemlich bis, wie man sich damals die Hofnung machte, beyde Religionen wieder würden vereiniget seyn.

und ist in denen folgenden sieben Jahren nichts merckwürdiges vorgegangen, ausser daß sie etlichemal um Wiedereröfnung ihrer Kirche, jedoch vergeblich, angehalten haben, und man schon damals, weil man in Erfahrung brachte, daß sie heimliche Zusammenkünfte hielten, und in selbigen zuweilen predigten, in Vorschlag brachte, einen der Augsburgischen Confession zugethanen Prediger in Französischer Sprache predigen zu lassen. Dieses ist aus der Berathschlagung vom 7. December 1569. (t) zu ersehen. Selbige lautet also:

» Zum fünften ist auch der fremden und welschen »
Leut halben, so tegligs anhero mit groser An- »
zahl kommen, und niemand rechtschaffenes »
darunter gefunden, Anregung beschehen, ob »
man über die Anzahl, so albereit hie, deren »
denn über 1300. mit Mann, Weib, Kind und »
Gesind, so Burger sind, noch mehr sonder Ab- »
scheid annehmen soll oder nit, und hab sonder- »
lich das Nachdenckens, dieweil keiner kein »
Abschied seines Thun und Wohlverhaltens, »
auch sonst kein Vermögen mit sich bringen, »
zudem sie auch zum Theil, wann sie ein Nah- »
rung bekommen, oder sich alhie gebessert ha- »
ben, alsdann wiederum heimlich hinweg zie- »
hen, welches doch gemeiner Stadt nit zu Nutz »
reiche. Dieweil sie auch mehrer Theils mit »
E. Erb. Raths Predicanten der Lehr und Kir- »
chen-Ordnung nit übereinstimmen, ob sie »
auch in mehrer Anzahl, denn bishero gesche- »
hen, fürohin vffgenommen werden solten oder »
nicht. Zum andern, dieweil auch die welschen »
Bürger und Gesind an drey oder vier Orten »
in der Stadt alhie ihre sondere Conventicula. »

» nor

(t) Siehe Gegen-Information Num. LXXIII.

» non sine insigni suspicione der teutschen
» Bürger alhie haben, dahin sie hauffenweiß
» mit ihrem Gesind kommen, daraus dann mit-
» ler Zeit gemeiner Stadt und Burgerschafft
» nit gering Nachtheil, Unwill, Mißverstand,
» Schad und Unrath erfolgen mögte, ob nit zu
» Vorkommung und Verhütung desselben gut
» seyn solte, daß man ihnen, den Welschen, eine
» sondere oder eigene Kirch eingeben, Ihnen
» einen Predicanten um E. Erb. Raths Besol-
» dung bestelte, der mit E. Erb. Raths Predi-
» canten Lehr zustimmet, und der Französischen
» Sprach kundig wär?

Diese Berathschlagung ward folgenden Tags, den 8ten, wiederum verlesen, und darauf beschlossen (u):

» Daß man die Welschen, beyde arm und reich,
» wie bishero, bey einander bleiben lassen solt,
» und keinen mehr ohne Vorwissen Eines Erb.
» Raths zum Burger annemen, und was für
» loß Gesind unter ihnen befunden wird, und
» keine Haushaltung hat, dieselbe soll man heis-
» sen hinweg ziehen, und damit ihre Zusam-
» menkünffte mögten abgeschafft wer-
» den, soll man nach einem Predicanten,
» so ihre Sprach kundig, und sich mit E.
» Erb. Raths Predicanten in der Lehr ver-
» gleichen kan, trachten, und alsdann mit
» E. Erb. Raths Vorwissen ihnen wieder-
» um eine Kirche einraumen. »

Dieweil aber letztere Clausul den Fremden nicht gefiel, als welcher zufolge sie ihre Prediger hätten abschaffen und die abgeschafte als solche nicht erkennen müssen, suchten sie solches zu hintertreiben.

§. 22.

(u) Siehe Gegen-Information Num. LXXIII.

§. 22. Dahingegen suchten sie abermal den Churfürsten von der Pfaltz gegen Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium aufzubringen, welcher dann auch im Jahr 1572. eine neue Klagschrift gegen dasselbige einschickte, so aber von demselben bescheidentlich beantwortet wurde (x). Ferner sandten sie im folgenden 1573. Jahr Abgeordnete auf den Synodum nach Heidelberg, woselbst einige in der Lehre entstandene Irr- und Neuerungen untersuchet werden solten. Die Abgeordnete brachten bey ihrer Zurückkunft drey Gottesgelehrten von besagtem Heidelberg, Namens Emanuel Tremellius, Wilhelm Holbrach (y) und Johann Taffin mit sich, welche nicht allein zween Prediger bey der fremden Gemeine einsetzten, sondern auch einige Streitigkeiten unter denselben erörterten, und derowegen die Theile vorladeten. Sie richteten auch unter den Fremden ordentliche Gerichte an, und erwehlten acht weltliche und acht geistliche Räthe (z). Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium sahe sich demnach genöthiget, deshalben behörige Anzeige zu thun, und übergab am 5. Märtz eine Vorstellung (a). Was darauf decretirt worden sey, ist nicht bekant; man ersiehet aber aus einem Schreiben des Churfürsten von der Pfaltz vom 19. Märtz desselbigen 1573. Jahrs (b): Daß obgemeldete drey Gottesgelehrte mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Vorwissen nach Franckfurt abgegangen, und daß Ein Hoch-Edler Magistrat Demselben davon gleich Anfangs

(x) Solche Verantwortung findet sich in der Ableinung Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii sub Num. XLV.

(y) Dieses ist der Holbrach, der vordem als Prediger bey der Französischen Gemeine in Franckfurt gestanden, und nun Professor Theologiä zu Heidelberg war.

(z) Siehe Mosers Staats-Recht 41ster Theil pag. 247.

(a) Siehe Gegen-Information sub Num. LIX.

(b) Siehe Gegen-Information sub Num. LXXVIII.

fangs müsse Nachricht gegeben haben, weil Derselbe erinnert, daß Ein Hoch-Edler Magistrat nicht glauben solle, ob wolle man Demselben in seiner Jurisdiction Eintrag thun, noch auch alles, was demselben vorgetragen würde, für wahr halten.

§. 23. Jedoch ward nach dieser Zeit mit mehrerem Ernst auf die Bestellung eines Lutherisch-Evangelischen Predigers gedacht; weil aber einer dergleichen zu den Zeiten, in welchen die Französische Sprache noch nicht so Mode wie heute zu Tage, schwerlich zu finden war: so that Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium den 14. Januarius 1575. (c) den Vorschlag: Weil der Stadt-Prediger, Matthias Ritter, der Sprachen kundig wäre, man demselben vor der Hand auftragen möchte, wöchentlich einmal in selbiger zu predigen. Ob nun gleich Einem Hoch-Edlen Rath sothaner Vorschlag gefiel: so hatten doch die Fremde dagegen viel einzuwenden: Sie übergaben dagegen eine weitläuftige Schrift in lateinischer Sprache (d), in welcher sie hauptsächlich einwendeten: Daß Ritter der Französischen Sprache weder mächtig, noch befugt wäre, einen anderweitigen Beruf, da er an der Stadt-Kirche bestellet sey, anzunehmen, sie auch überdem an einer wöchentlichen Predigt nicht genug hätten.

§. 24. Daß von Zeiten der Reformation an in Holl- und denen Niederlanden beständig Lutheraner sich aufgehalten haben, auch gantze Lutherische Gemeinen sich darin befunden, solches ist schon in der ersten Abtheilung §. 5. angeführet worden. Eine solche war auch zu Antorff. Da nun aber diese Stadt so wol mit Römisch-Catholischen, als auch mit Anhän-

(c) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung in der Beylage sub Num. XLVI.

(d) Siehe Gegen-Information sub Num. LXVII.

hängern des Calvini, angefüllet war: so hatte die erstere von denen zwey letzteren viel Ungemach auszustehen, wodurch sie endlich gezwungen ward, gar von dannen zu weichen. Bereits im Jahr 1567. kamen etliche deren hieher, und hielten sich zu denen Fremden, deren Sprache sie verstunden, und von welchen sie vernahmen, sie wären Augsburgische Confessions-Verwandten; Als aber mit der Zeit die Anzahl derselben sich mehrete, und sie inne, auch endlich überzeugt wurden, daß sothane ihre Lands-Leute mit ihnen in der Lehre nicht einig wären: so hielten sie bey Einem Hoch-Edlen Magistrat um einen eigenen Prediger Evangelisch-Lutherischer Religion an, welcher ihnen das Wort GOttes in Französischer Sprache vortrüge (e). Einem Hoch-Edlen Magistrat ruhete noch in frischem Andencken, was bey Aufnahm der fremden Nieder- und Engelländer vorgegangen war, welche gleichfals bezeuget hatten, sie wären mit Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio einig; und damit nicht etwa ein Betrug darunter stecke, indem diese Antorffer sich zu den Fremden gehalten, auch wol von denselben aufgewiegelt worden seyn konten, eine Kirche zu suchen, um sich hernachmals mit in selbige einschleichen zu können: so hielte derselbe für nöthig, Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio ein Bedencken hierüber abzufordern. Sothanes stattete es nach reiflicher Ueberlegung dahin ab (f):

» Daß dasselbe zwar Anfangs einigen Anstand
» an der Sache gefunden, weil man befürchtet, die

(e) Siehe Joh. Lehnemann in seiner historischen Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Antorf, und der daraus entstandenen Evangelisch-Lutherisch-Französischen Kirche in Franckfurt am Mayn pag. 125.

(f) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung Tom. II. der Franckfurtischen Religions-Handlungen Num. XLVII.

„ Supplicirende möchten unter ihrem Gesuch auch
„ politische Absichten führen; Nachdem aber dieselbe gnugsam in Erfahrung gebracht hätten, daß die
„ erwehnte fremde Antorffer der reinen Lehre und unveränderten Augsburgischen Confession zugethan
„ wären, auch dieselbe nach ihrem reinen und unverfälschten Verstande, ohne Ausnahm eines einzigen Artickuls, bekenneten, auch diese ihre Bekäntnuß aus der Ursachen vollkommen gegründet sey,
„ weil sie bereits zu Antorff und andern Orten des Niederlandes von Calvini Nachfolgern und anderen der Augspurgischen Confession entgegen
„ seyenden Partheyen, sich abgehalten hätten: so wäre ihnen, welche nur Französisch redeten, ein
„ Prediger in ihrer Sprache nicht zu versagen. Diejenige Maaß aber, in welcher solches zu gestatten,
„ sey Einem Hoch-Edlen Magistrat anheim zu stellen, und in Ansehung dieses um so ehender ein Mittel zu treffen, als Supplicanten sich so wol in Kirchen- als politischen Sachen demselben unterwürfen, auch in Ansehung ersteren Puncts nahmentlich meldeten, daß der ihnen zu bestellende Prediger
„ von Einem Hoch-Edlen Magistrat beruffen, auctorisirt und ihnen fürgestellet werden, auch Einem
„ Hoch-Ehrwürdigen Ministerio sich gemäß halten
„ solle. „

Obgleich dieses Bedencken für die Antorffer sehr favorable war, so nahm dennoch Ein Hoch-Edler Magistrat, der in allen Stücken behutsam ging, und sich niemalen übereilet, die Sache in weitere und reiffere Ueberlegung, und dauerte die Sache noch acht Jahr, bis sie zum Stande kam, wozu endlich die Fremden selbst Gelegenheit geben musten.

§. 25. Indessen aber setzten die Fremde ihre heimliche Zusammenkünfte, in welchen sie auch predigten,

diaten, immer fort, und obgleich Einem Hoch-Edlen Magistrat von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio solches den 18. Julius 1592. angezeiget ward: so kamen doch andere Troublen dazwischen, welche den Endschluß aufhielten. Der Churfürst von der Pfaltz brachte auch den 19. September desselbigen Jahrs und den 18. Januarius 1593. abermalige Beschwerden bey Einem Hoch-Edlen Magistrat gegen Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium ein (g), in welcher letzterer Derselbe die Fremden unter dem Namen einer Reformirten Kirch in Franckfurt anführet; jedoch auch diese Beschwerden wurden von Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio abgeleinet, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht darauf von Einem Hoch-Edlen Magistrat die gebührende Vorstellung gethan (h).

§. 26. Endlich wurde 1593. mit Bestellung zweyer Lutherisch-Französischen Prediger vorgefahren. Es geschahe bey der Gelegenheit, da Olevier Valinus, der Fremden ältester Prediger, gestorben war, und eben derselben andere Prediger, Franciscus Gomarus, als Beysaß in Franckfurt eine ausländische Person zur Ehe genommen hatte; solches war Eines Hoch-Edlen Magistrats publicirtem Edict zuwider, und dannenhero hatte er des Schutzes sich verlustig gemacht, welcher ihm auch aufgekündiget wurde. Die Fremden intercedirten zwar für denselben; allein Ein Hoch-Edler Magistrat blieb bey seinem gefaßten Schlusse, wovon die beyde Raths-Decreta vom 6. und 18. December zeugen. Erstes lautet also (i):

(g) Siehe Gegen-Information Num. LXXIX. und LXXX.
(h) Solche kan man lesen in der Gegen-Information Numero LXXXI. und LXXXII.
(i) Siehe Gegen-Information Num. LXXXIII.

» Als vermög jüngsten Rathschlusses die der Nie-
» derländischen Kirchen Zugethane für ihren
» Flämmischen Prediger, Franciscum Go-
» marum, übergebene Intercession, darinn sie
» bitten, daß man denselben länger alhie gedul-
» den, und ihrer Kirche vorstehen lassen wolte,
» zu Rath wiederum verlesen worden:
» Solle man, dieweil er Gomarus E.
» Erb. Raths Edickt zuwieder sich an
» eine Fremde verheyrath, ihne bey ge-
» gebenen Bescheid bleiben lassen.

Das andere ist folgenden Inhalts (k):

» Als die der Niederländischen Kirch Zugethane
» gebeten, daß man Ihren Prediger, Fran-
» ciscum Gomarum, bis auf nechste Ostermeß
» alhie gedulden, und dann fürters Ihnen das
» Exercitium Religionis in Ihrer bekanten
» Sprach gestatten wölle:
» Soll man Ihme noch ein Monat Zeit *pe-*
» *remtorie* ansetzen, dabey mit Ernst unter-
» sagen, daß sie ohne Vorwissen und
» Zulassung E. Erb. Raths kein an-
» dern Prediger annehmen noch vff-
» stellen thun.

§. 27. Ob gleich Gomaro der Schutz am 27. November 1593. erst aufgekündiget worden, und er im Anfang Februarii 1594. von hier nach Leyden, woselbst er Professor Theologiä geworden (l), abgegangen: so war dennoch das Vergehen desselben viel ehen-

(k) Siehe Gegen-Information Num. LXXXIII.

(l) Durch ihn und seinen Collegen Johann. Arminium ist die merckwürdige Trennung verursachet worden, welche noch heut zu Tage die Arminianer und Gomaristen, oder die Reformirte und Remonstranten unversöhnlich machet.

ehender, und die Bestellung zweyer Lutherisch-Französischen Prediger noch bey seinem Hierseyn geschehen. Zu solchen kamen verschiedene in Vorschlag; allein es wurden Anton Serrarius, ein Prediger von Hericourt, und Cassiodorus Reinius, ein Spanier, der schon ehedem zu Antorff der Evangelisch-Lutherischen Kirchen mit vielem Ruhm vorgestanden, dazu bestellet (m), und hielte jener am 10ten Januarius seine erste Predigt in der Hospitals-Kirche, wobey nicht allein eine grose Menge der Fremden zugegen war, sondern Gomarus kam selbst in die Kirche, und nachdem er die Predigt angehöret hatte, schimpfete und schalt er nicht nur gewaltig, sondern belegte alle seine Glaubens-Genossen, welche derselben gegenwärtig gewesen waren, mit dem Kirchen-Bann (n).

§. 28. Nunmehro schritte Ein Hoch-Edler Magistrat weiter; nemlich da Derselbe erfahren, daß die Fremde gegen so vielfältig-wiederholtes Verbot dennoch die Zusammenkünfte in der von ihnen in Bestand genommenen so genanten grosen Aynung fortsetzeten, und vier unter sich erwehlet hätten, welche Wechsels-weise einen Vortrag thun musten: so ward ihnen nochmals befohlen, dergleichen einzustellen, und auf diejenige, welche predigten, inquiriret. Am 29. Januarius 1594. erging desfals folgendes Decret (nn):

„ Als der elter Herr Burgermeister anbracht: Ob
„ wol, wie meinen Herren bewust, ein Raths-
„ Beschluß darüber gemacht, daß die der Nie-

(m) Johann Lehnemann hat im angeführten Buche die Historie ausführlicher beschrieben.

(n) Siehe Lehnemann am angeführten Orte Cap. III. §. 10. pag. 129.

(nn) Siehe Gegen-Information Num. LXXXVI.

» derländischen Kirchen Zugethane ohne Vor-
» wissen E. Erb. Raths kein Prediger mehr an-
» nehmen, vielweniger vffstellen sollen: so kom-
» me man doch in gewisse Erfahrung, daß sie
» vier unter ihnen dahin vermögt, daß je
» einer vmb den andern vffstehen, und inn
» irem Convent predigen solte: Soll man
» die vier, so sich dazu bestellen lassen, beschicken,
» und von Ihnen vernehmen, vff was Befelch
» sy solches gethan, und zu Rath wieder an-
» bringen.

Da nun hierauf die vier unberufene Lehrer vorschützten: Sie hätten auf Befehl ihrer Senioren sich dazu gebrauchen lassen, anbey auch die Fremde anzeigten: Sie hätten statt ihres abgeschaften Predigers, Francisci Gomari, einen andern, Namens Johann di Oursio, sich ersehen, welchen sie ihnen zu lassen baten: so ward am 12. Februarius 1594. abermals decretiret (o):

» Als der elter Herr Burgermeister anbracht:
» Demnach den 29sten nechst abgewichenen
» Monats Januarii zu Rath bevolen worden,
» diejenige Personen, so in der Niederlendischen
» Kirchen one Vorwissen und Zulassung E.
» Erb. Raths predicirt oder gelesen haben sol-
» len, beschicken, vnd aus was Bevelch sie sol-
» ches gethan, von Jnen zu vernemen, als sey
» solchem also nachgesetzt, und von denselben zu
» Jrer Entschuldigung fürgewendet worden:
» Daß vff Bevelch Jrer Senioren und Diaco-
» nen solches von Jnen beschehen. Dabey
» auch die der Niederlendischen Kirch alhie Zu-
» gethane Einen Erb. Rath berichtet, daß an
» Francisci Gomari, ires Flemmischen Pre-
» dicantens

(o) Siehe Gegen-Information Num. LXXVI.

„ dicantens statt sy mit Johanni des Oursio
„ dahin gehandelt, daß er sich dazu gebrau-
„ chen lassen wölle, mit Pitt, inen ein solches
„ zu gestatten.

„ Soll man den Supplicanten Jr Begeren
„ rund abschlagen, mit dem vßtrücklichen
„ chen Anhang, daß Jnen ins künfftig
„ Prediger vffzustellen / bey Vermeidung
„ E. Erb. Raths Straff verpotten seyn
„ soll.

§. 29. Da nun aber auch die Fremde hiewider sich sperreten, allerhand Einwendungen machten und Aufzüge suchten, so ward ihnen endlich die grose Aynung aufgekündiget. Das Decret darüber ergieng am 27. Julii 1596. folgender Gestalt (p):

„ Als der Elter Herr Burgermeister als ein Pfle-
„ ger des Hospitals deßmahl anbracht, ob sy
„ den Welschen das Hauß, darinnen sie bis-
„ hero Jre Predigten gehalten, welches dem
„ Spital zustendig wäre, vffsagen sollten?
„ Jst beschlossen:

„ Daß sie Pfleger solches Hauß den Wel-
„ schen in Namen E. Erb. Raths vffsa-
„ gen sollen. Welches geschehen.

Die Fremde thaten zwar hiewider gleich folgenden Tags eine Vorstellung (q), in welcher sie baten: man möchte ihnen doch solches oder ein anderes Hauß, zu Verpflegung ihrer Armen und Gottesdienst, lassen und erlauben, widrigenfals könten sie allhie weder wohnen noch bleiben, und da E. Hoch-Edl. Magistrat darauf am 29sten abermahl beschloß (r):

(p) Siehe Gegen-Information Num. LXXXIV.
(q) Siehe Gegen-Information Num. LXXXV.
(r) Siehe Gegen-Information Num. LXXXV.

» Es laß derselbe bey der Vffkündung endlich
» bleiben, mit der runden Erklärung, daß
» man Jnen ins künfftig kein ander Hauß
» zu Jrem *Exercitio Religionis* einraumen
» werde; doch solten sie innerhalb 14. Ta-
» gen des Ausziehens (NB. aus der Aynung,
» in welchen ihre Krancken lagen) nicht ge-
» fehrdet seyn;

So kamen sie am 5. Aug. abermahl ein, und baten, vorstehendes Decret vom 29. Julii entweder aufzuheben, oder sich, wie man es des Abzugs halben halten wolle, zu erklären (s). Diese Bittschrift war von 263. fremden Burgern unterschrieben; Es ward ihnen aber zum Bescheid ertheilet (t):

» Es wüste E. Erb. Rath von seinem Decret
» nicht zu weichen, den Abzug betreffend,
» wolte man sich desselben zu ihnen nicht ver-
» sehen, auch hier keine Ursache dazu geben;
» doch, da sie denselben behaupten wolten,
» würde sich ein Erb. Rath seiner Privile-
» gien gegen Jhnen zu gebrauchen wissen, in
» Erwegung sie ihre Nahrung allhie stattlich
» gewonnen und gebessert (v).

§. 30. Da nunmehro die Fremden sahen, daß man ihnen ihre Behausung zu lassen oder eine an-

(s) Siehe Gegen-Information Num. LXXXVI.
(t) Siehe Gegen-Information Num. LXXXVII.
(v) Es ist in denen Rechten bekant, und in den Gewohnheiten Teutschlandes gegründet, daß einer, welcher sich an einem Orte niederlässet, und seine Nahrung treibet, wenn er den Ort wiederum verlassen will, von dem daselbst erworbenen 10. pro Cent hinterlassen muß, welches der Orts-Obrigkeit anheim fällt, und dieses nennet man die Nachsteur. Siehe Besold Thes. Jur. voc. Nachsteur.

andere einzuraumen nicht gewillet war, so übergaben sie den 26. August eine Schrifft, in welcher sie zu behaupten suchten, daß entweder ihrer Religion ein freyes Exercitium, oder ihnen der Abzug ohne Nachsteuer gestattet werden müsse. Welche, weil sie von besonderer Merckwürdigkeit ist, wir hieher setzen wollen (x):

Edel, Ehrnveste, Ehrsame, Fürsichtige und Weise gebietende Herrn.

» In was höchster Bekümmernüß und Betrübnüß wir mit unsern Weibern, Kinder und » Gesinde sind gestürtzet und geworffen worden, » daß da wir hiebevor von unsers christlichen Glaubens Bekantnuß jämmerlich aus unserm Vaterland seind verjagt und vertrieben, Hauß, Haab » und Güter zurück lassen müssen, doch hernachen » von E. E. und F. W. und deroselben Vorfahren » in dieser des Heil. Reichs Löblichen Stadt Franckfort, wiederum mitleidiglich auf- und angenommen, und uns nicht allein erlaubt ist, allhie heußlich nieder zu thun, Heußer zu kauffen und zu » bawen, auch sonst ehrlicher Weise zu ernehren, » sondern auch zu forderst unsre wahre christliche » Religion öffentlich zu exerciren, dazu uns dan » auch albereit vor 42. Jahren ein sonderlich Ort » und Platz in dieser Stadt ist gegönnt und ingeraumt, dasselbig aber nunmehr nicht länger will » gestattet und zugelassen werden, sondern uns » kurtz verruckter Zeit und ungezweifelt auf unser » Wiederwertigen, (denen wir doch kein Leidt, » noch sonsten jemahls einige erhebliche Ursache dazu, auch unsers Wissens im geringsten nicht gegeben, sondern uns, ohne Ruhm zu melden,

(x) Sie stehet in der Gegen-Informat. Num. LXXXIX.

» gegen männiglichen in dieser Stadt friedlich und
» nachbarlich, zuforderst aber gegen E. E. und F.
» W. als unser von GOtt dem Allmächtigen uns
» vorgesetzter Christlich- und Löblichen Obrigkeit
» jederzeit unterthänig in allen gebührlichen Din-
» gen gehorsam erzeigt und verhalten) ungestümes
» und unaufhörliches Anhalten ernstlich ist befoh-
» len und auferlegt, uns unsers Exercitii Religio-
» nis gäntzlich zu eusern und zu enthalten, dadurch
» dann uns bey Poen und Straff dasselbig hin-
» fürter zu gebrauchen, wurd verboten, und wir
» demselben also gehorchen müssen.

» Solches alles ist GOtt dem Allmächtigen,
» als dem einigen Hertzens-Kündiger, welchem wir
» diesen unsern hochbeschwerlichen Zustand ohne
» Unterlaß in unserm christlichem Gebet mit Seuff-
» zen klagen, und um Abschaffung oder je Linde-
» rung dieser unser grossen Noth anruffen und bit-
» ten, bewust und bekant, und haben E. E. und F.
» W. auch daßelbige hiebevor so wol aus unserm
» schrifftlichen als auch mündlichen suppliciren viel-
» fältigen Flehen und Bitten, der Länge nach ge-
» hört und vernommen; Ob wir nun in tröstlicher
» und guter Hoffnung sein gestanden, daß E. E.
» und F. W. sich unser würden erbarmen, und
» darauf, gestalten Sachen nach, eine miltere
» und willfährigere Antwort haben gedeyen und
» willfahren lassen.

» So haben doch von den jetzigen regieren-
» den Herrn Burgermeister, unsern gebiethenden
» Herrn, wir bis dahero keinen andern Bescheid er-
» langen und bekommen mögen, dann daß es E. E.
» Rath nochmals bey dem vorigen Decreto bewen-
» den und verbleiben ließe, mit dem ernstlichen
» Anhang, daß alsbald folgendes Tags, das Dach

» und

„ und andere Gebäue in dem Ort, darunter wir
„ eine Zeitlang geprediget, abgebrochen, und sol-
„ cher Platz gäntzlich geraumet, und wir uns des-
„ selben gar enthalten solten; welchem allen wir
„ auch also, zu Gehorsam solches Gebots nach-
„ kommen.

„ Wan wir aber gebietende Herren, unsere
„ wahre christliche Religion, darinn wir auferzo-
„ gen, und uns mit Mund und Hertz bekennen,
„ von wegen GOttes Ehr, und unser Seelen Heyl
„ und Seeligkeit nicht verlassen, noch ausserhalb
„ derselben öffentliche Bekantnuß und *Exercitio*
„ alhie wohnen und leben können; So mögen
„ und können EE. und F. W. wir unser erheischen-
„ der und unumgänglicher Nothdurfft nach, noch-
„ mals unterthäniglich nicht verhalten, daß sich
„ E. E. und F. W. noch ungezweiffelt günstiglichen
„ werden zu erinnern und zu berichten wissen, daß
„ wie unsere Vorfahren, und noch unser etliche
„ vor 42. Jahren, in diese Stadt kommen sind,
„ man sie und uns auf zeithero auf ihr und unser
„ dienstliches Ansuchen und Bitten, nicht allein in
„ Schutz und Schirm aufgenommen, auch gegen
„ Erlegung der Gebühr zur Burgerschafft kommen,
„ und seithero Häußer kauffen und bauen, auch
„ wie sie und wir gekont und gemogt, allerhand
„ Gewerb und Handtirung, davon sie und wir zu
„ leben, trieben, und dabei unangesehen man ge-
„ wust und offentlich gesehen und gehört, zu was Re-
„ ligion wir uns bekennen und halten, bis daher un-
„ betrübt und unperturbirt hat verbleiben lassen.

„ Weil dann solche unsere Religion und Glau-
„ bens Bekantnuß nicht allein mit GOttes Wort,
„ den Prophetischen und Apostolischen Schrifften,
„ alten und neuen Testaments, denen dreien Haupt-

„ Sym-

» Symbolis, und vier approbirten Conciliis,
» sondern auch mit der Augspurgischen Confes-
» sion und deren Apologie, nach derselben
» schrifftmäßigem Verstand, und wie sie in
» der Wittenbergischen mit den oberländischen
» Städten Anno 36. getroffenen Concordi ist
» erklärt, und von gemeldten Städten, dar-
» unter auch diese Stadt begriffen, angenom-
» men worden, durchaus übereinstimmet; bey
» welcher gemeinen Bekantnuß dan auch weiland
» Churfürst Friedrich Pfaltzgrafe Höchstlöblicher
» und Christlicher Gedächtnuß, auf dem Reichs-
» Tag zu Augspurg Anno 66. ist gelassen worden,
» und von den Ständen der Augspurgischen Con-
» feßion diese ausdrückliche Erklärung beschehen,
» daß ihr Will, Gemüth und Meinung gar nicht
» wäre, Churfürst Friederich, Pfaltzgrafen, oder
» andere, so in etlichen Artickuln mit ihnen strittig,
» in Teutsch- oder fremden Nationen, in einige
» Gefahr, vielweniger aus dem Religion-Frieden
» zu setzen, oder auch des Gegenteils Verfolgung
» (welche inn- oder aufferhalb Teutscher Nation
» fürlieffe) zu billigen, stärcken, oder den armen
» Bedruckten und Bekümmerten, wegen des
» Worts Christi, ihr Creutz und Verfolgung noch
» schwerer und größer zu machen, mit der ferneren
» Anzeigung, daß Ihre Mayt. leicht erachten kön-
» ten, daß der Augspurgischen Confeßions-Ver-
» wanten Ständen nicht gebühren wolte, anderen
» so in der Religion mit ihnen nicht gleich stimmen,
» jetzo oder künfftiglich das Urteil heimzustellen,
» wann sie dafür hielten und achteten, der den
» wahren Verstand der Augspurgischen Confeßion
» mit seiner Meinung sey zugethan, dann unter sol-
» chem Schein, ohne derselben Ständen Verur-

» sachung vielen Teutschen, und insonderheit den
» Schwachglaubigen, welche Christus mit seinem
» Blut erworben, Gewalt und Unrecht geschehen
» mögte, wie dergleichen Exempel bis anhero nicht
» wenig waren vor Augen gewest, und sich dabei
» Ihro Maj. gleichergestalt erinnern wolten, daß
» auch bei den Päbstischen viele im Haupt-Artic-
» kul, die Rechtfertigung vor GOtt betreffend,
» und vielen anderen, nicht an allen Orten gleich-
» mäßiger Weise gehalten und gelehret würde.
» Immassen dann auch auf demselbigen Reichs-
» Tag der Religions-Frieden hiebevor Anno 55.
» gemacht und aufgerichtet, es erfolgte gleich die
» künfftige Religions-Vergleichung, oder nicht,
» wiederum ist erneuert, und derselbig Abschied ne-
» ben andern Ständen des Reichs, auch von
» höchst gedachtem Churfürsten Friedrichen, Pfaltz-
» grafen, versiegelt worden.

» So wollen wir solchemnach nicht hoffen,
» sondern uns vielmehr dienstlichen versehen, wie
» auch hiemit um der Ehre GOttes, und unser
» Seelen Heil und Seeligkeit willen, auch dem
» gemeinen Nutzen und Wohlstand dieser Stadt
» zu guten, nochmahls höchsten Fleißes gebeten ha-
» haben, daß E. E. und F. W. nach wie vor ge-
» ruhen wollen, unsere wahre Christliche Reli-
» gion, und derselben öffentliches Exercitium,
» uns alhie noch länger zu gestatten, und zuzulas-
» sen, und uns samt allen denjenigen, so sich inn-
» oder ausserhalb Teutschland zu derselben Reli-
» gion ebenmäßiger Gestalt erkennen und beken-
» nen, nicht zu verdammen, wir seyn dan darüber
» zuvor der Gebühr gehört, und einiges Irthums
» oder falscher Lehr aus GOttes Wort überzeuget
» und überwiesen, wie dan auch so wenig viele aus-

» län-

„ ländische Potentaten, Königreich und Lands-
„ schafften, als auch Löbliche Chur, Fürsten, Gra-
„ fen, Herren und Communen in Teutschland
„ würden können gut heissen, oder zulassen, daß
„ *sine legitima Causæ Cognitione*, welches zwar nicht
„ einem Stand allein, sondern allen insge-
„ mein zu thun zustehet, ihre Lehr und Confes-
„ sion dergestalt in unsern Personen solte verdam-
„ met, und ihnen ihren Kirchen dadurch solch ho-
„ hes beschwerliches Præjudicium eingeführet wer-
„ den. Und weil wir solches, noch zur Zeit, nies-
„ mand anders wissen zuzumessen oder zuzuschrei-
„ ben, als eben denjenigen, welche sowohl priva-
„ tim, als auch publice, unsere wahre christli-
„ che Religion aufs greulichste verlästern, und
„ uns und unsern Seelsorgern allerhand falsche Leh-
„ ren, so uns doch niemals in Sinn kommen, mit
„ Ungrund andichten, und unsere christliche Ver-
„ sammlungen für ketzerische Conventiculis und
„ Rottirungen ausschreien, da doch ihnen viel
„ besser anstünde, daß sie die Obrigkeit zur Sanfft-
„ muth und Mitleiden gegen uns ermahneten, und
„ dieselbige erinnerten, daß die Religion (wann
„ sie auch gleich irrig geachtet würde) von Ihnen
„ nicht durch euserlichen Zwang und Gewalt, son-
„ dern durch rechte geistliche Mittel zu recht brin-
„ gen lasse, weil sie im Geist und Gewissen, als
„ dem innern Theil des Menschen ihren Sitz und
„ Wohnung hat, und daß sie demnach uns, deren
„ von ihnen vermeynten Irthums aus dem Wort
„ GOttes in christlicher Lieb und Bescheidenheit
„ zuvor überzeugen. Nachdem sie aber solche christ-
„ liche Wege, deren doch die Apostolische Kirche sich
„ zu allen Zeiten gebrauchet, vorbey gehen, und
„ nicht allein wieder den ausdrücklichen Buchsta-

„ ben

„ben des Religions-Friedens, sondern auch wider
„alle Recht und Billigkeit, uns unerhörter Sa-
„chen verketzern und verdammen, die Warheit
„GOttes lästern, und E.E. und F. W. und
„andere Mitbürger gegen uns verhetzen, als zwin-
„get uns die unumgängliche Noth, darinnen wir
„itzt stecken, uns zu Rettung auch der Ehre GOt-
„tes selbsten hiemit abermahls zu verantworten,
„der tröstlichen Zuversicht und Hofnung, dieweil
„wir disfals nichts anders suchen noch begehren,
„dan was vorgedachten Religions-Frieden, zu-
„vorderst aber allen göttlichen, natürlichen und
„gemeinen beschriebenen Rechten, auch aller burger-
„lichen Billigkeit gemäß und sonst heilsam und
„nützlich ist, E.E. und F. W. dasselbe nicht an-
„derst, dan in allen Guten von uns vermercken
„und aufnehmen werden. Dann anfangs der
„Religions-Friede ausdrücklich vermag und mit
„sich bringet, daß die streitige Religion anders
„nicht, dan durch christliche freundliche und fried-
„liche Mittel und Wege zu einhelligen christlichen
„Verstand und Vergleichung soll gebracht wer-
„den.

„Und weil sowol die Augspurgische Confes-
„sion, als auch die alte Religion (wie man sie da-
„selbst nennet) darin zugelassen, und männigli-
„chen frey gestellt wurde, also daß sich diejenigen,
„welche sich zu der Augspurgischen Confeßion be-
„kennen, weniger nicht, als auch diejenigen, so
„der sogenanten alten Religion seyn zugethan, in
„des Heiligen Reichs Schutz und Schirm genom-
„men, daß man sie solches ihres Glaubens-Be-
„käntnußes halben, an Leib, Ehre, Haab und
„Gütern nicht solle noch möge beleidigen, und
„wie die Ursach dabei wurd hinzu gesetzet, damit

„im

„ im Reich alles Mißtrauen aufgehoben uud dar-
„ gegen die Stände und Unterthanen friedlich und
„ ruhig bey und neben einander wohnen, und kein
„ Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch
„ und Ceremonien abthun, oder ihne davon zu
„ bringen unterstehen möge, sondern jeder Theil
„ den andern laut desselben Friedens, bey solcher
„ seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräu-
„ chen, Ordnung und Ceremonien, auch sein Haab
„ und Güthern, und allen andern ruhiglich und
„ friedlich bleiben lasse, und wir uns dann nach
„ dem Wort GOttes zu der Augspurgischen
„ Confession, derselben Apologie und Repetition,
„ in ihrem schrifftmäßigen Verstand, und
„ so weit sie mit GOttes Wort übereins-
„ stimmen, auch obgedachter gemeiner de An-
„ no 36, wie auch der besonderen Francfurti-
„ schen Concordien Lehr bekennen: so halten wirs
„ für billig, daß wir darüber nicht beschwehret, noch
„ in desselben Uebung verhindert werden mögen.

„ Inmassen dann auch die Römisch-Kayserli-
„ che Majestät, unser allergnädigster Herr, unange-
„ sehen Ihro Mayt. für Ihre Person noch der alten
„ Religion sind zugethan, dennoch in etlichen deren
„ Königreichen und Gebieten solche Religion und de-
„ ren öffentlich Exercitium ihren Unterthanen ver-
„ gönnet und zuläst, auch viel Löbliche Churfürsten,
„ Graven und Herrn seyn, so sich nicht allein zu un-
„ ser Religion bekennen, sondern auch ihren Unter-
„ thanen dieselbige vergönnen und zulassen, wie denn
„ auch männiglichen bewust und offenbar, daß ob-
„ wohl der jetzige Herr Pfaltz-Grafe und Chur-
„ fürst eben unser Religion in allem ist, doch dessen
„ unangesehen von Kayserlicher Mayestät zu allen

„ gemei-

gemeinen des Römischen Reichs, als auch des „
Böhmischen Königreichs Lehen gelassen, und da- „
mit wie gewöhnlich bel hnet worden, auch neben „
anderen Churfürsten ihrer Churfürstlichen Gna- „
den Abgesanten ihre gebührende Session in nechst „
zu Regenspurg gehaltenen Reichstag gehabt, wie „
auch Ihro Churfürstliche Gnaden sonsten in allen „
Churfürstlichen Versammlungen, und Actibus, „
so wohl von Kayserlicher Majestät, als Böhmi- „
schen König, als auch von allen anderen geistlichen „
und weltlichen Churfürsten pro Fratre & Socio „
gehalten wird, welches alles nicht seyn kunte noch „
beschähe, wenn er ausserhalb des gemeinen Reli- „
gions-Friedens gehalten würde.

Neben dem seyn wir, oder auch andere unsere „
Religion noch zur Zeit keiner Ketzerei oder irri- „
gen Meinung und Lehr überweiset, wie wir uns „
auch ordentlicher Erkantnuß noch nicht verweigert, „
derhalben dann auch billig nicht solten verfolget, „
noch uns die Uebung unserer christlichen Religion „
verboten werden, inmassen dann der HErr Chri- „
stus zum Knecht des Hohenpriesters, so ihme den „
Backenstreich gab, Johannis am 18. Capitel sel- „
ber spricht: Hab ich übel geredet, so beweise, „
daß es böse sey; hab ich aber recht geredet, „
was schlägest du mich? „

Und würd es in gemeinen und geringschätzi- „
gen Sachen also gehalten, daß man keinen verdam- „
met, man hab ihn dann zuvor gehört; Item, daß „
die gemeine beschriebene Rechte ausdrücklich ver- „
mögen und mit sich bringen, daß man den Proceß „
nicht von der Execution ansähen solle, sondern zu- „
vor Klage und Antwort anhören, und darüber „
Schein und Beweiß inmahnen, ohne welchen der „
Richter kein Theil in seinem An- und Fürgeben „

„ volkommenen Glauben zustellen, auch weder
„ Recht noch Unrecht geben kan, noch solle, ja zu
„ Recht heilsamlich versehen und verordnet: Quod
„ in causis magnis, & in quibus majus vertitur
„ periculum, cautius agi debeat, & plenior co-
„ gnitio sit adhibenda, wie vielmehr solte solches in
„ dieser hochwichtigen Sachen, daran GOttes Ehr
„ und der Menschen Heil und Seligkeit hanget, ge-
„ schehen, sonderlich dieweil was hierinnen der viel
„ zu geschwinder Condemnation halben gegen uns
„ vorgenommen werden will, ob es gleich dafür ge-
„ halten werden solte, daß wir es allein dulden mü-
„ sten, doch auch andere, wohl viel König, Chur-
„ und Fürsten, auch Herrn, mechtige Communen
„ und Gemeinde, solches auch zu ihrem Præjudicio
„ und Nachteil von einem geringerem Stand
„ als sie seyn beschehen, aufnehmen und verse-
„ hen, und derohalben sich gleichfalß als wir damit
„ wieder die Gebühr beschwehret befinden würden.

„ Was uns sonsten insonderheit anlanget, ver-
„ hoffen wir unsern bürgerlichen Gehorsam jederzeit
„ treulich geleistet, auch alle allgemeine Last und Be-
„ schwehrungen gern und willig getragen zu haben,
„ auch solchen unsern Gehorsam und willige Dienst
„ wohl vor viel andern Burgern in anbefohlenen
„ Sachen, in den Wehren, auch in andern Wegen ge-
„ zeigt haben.

„ So haben wir auch in unsern christlichen
„ Versammlungen anders nichts gethan, dann daß
„ wir in aller Stille GOttes Wort gehört, und des
„ heiligen Abendmahls des HErrn nach Christi Ord-
„ nung und Einsetzung gebraucht, GOTT um sein
„ Geist und Gnade angeruffen, und für E. E. und F.
„ W. als unser vorgesetzte Oberkeit und des Vater-
„ landes Wohlfahrt treulich und fleißig gebeten, und

die „

die Werck der Liebe nach unserm Vermögen durch „
Steuer und Handreichung den Armen bewiesen, „
alles der Hofnung, daß wir unsern Wiederwärti- „
gen daher uns zu neiden und zu verfolgen dadurch „
desto weniger Ursach gegeben haben, wie wir auch „
mit beweißlicher Warheit bejahen können, daß in „
unsern Predigten keine strittige Sachen in besonde- „
re Disputation gezogen werden, sondern daß unser „
Kirchen-Diener und Lehrer, fürnemlich der izige, „
so nunmehr viel Jahr her uns mit christlicher Lehr „
vorgestanden, alles allein bey dem Text und dessen „
lehrhafften Auslegung bleiben lassen, und diejeni- „
ge, so etwa nicht gleicher Meinung seind, unange- „
tastet gelassen. Derowegen es wohl nachmahls „
bey dem hätte bleiben mögen, wie es bishero über „
42. Jahr lang hierinnen gehalten worden. „

Derohalben wir abermahls gantz unterdienst- „
lich wollen gebeten haben, daß E. E. und F. W. un- „
sern Gewissen günstiglich wollen verschonen, und „
uns derowegen, daß wir nach unser Religion „
GOtt zu dienen begehren, nicht gefahren, sondern „
dabey nach wie vor ruhig verbleiben lassen, und sol- „
ches um so vielmehr, weil unmöglich, daß einiger „
Mensch, er sey dann gar ein Spötter oder Verächter „
GOttes und seines heiligen und allein seeligma- „
chenden Worts, ohne Uebung seiner wohlerlern- „
ten Religion, als der einigen Speiß und Nah- „
rung seiner Seelen, dadurch dieselbige in Glauben „
und Liebe gegen GOtt, und den Nächsten, und al- „
len christlichen Tugenden ernehrt und gespeiset „
wird, so wenig als auch sunsten ohne Speiß und „
Tranck leben und sich erhalten könne oder möge, „
günstiglich schützen und schirmen wolle: welches „
dann der getreue GOtt E. E. und F. W. unge- „
zweiffelt hinwieder wird geniessen lassen, derselbi- „

» gen Leib und Seel segnen, und was sie dem gering-
» sten einen in seinem Nahmen thun, nicht unvergol-
» ten lassen, sondern E. E. und F. W. samt derselbi-
» gen Kinder und Nachkommen gedoppelt, ja zehn-
» fachtig erstatten und wieder geben.

» Es kan aber mit Bestande nicht gesaget wer-
» den, daß E. E. Rath dieser Stadt, als unser Vor-
» fahren sich vor 42. Jahren alhier begeben, und
» günstiglich in die gemeine Burgerschafft ange-
» nommen worden, deren auch nunmehr unser Reli-
» gion guten Bericht nicht solten gehabt haben, die-
» weil dazumahl unsere Vorfahren eine schrifftliche
» ihres Glaubens Bekantnuß und Confession über-
» geben haben (y), so ungezweiffelt noch hinter E. E.
» Raths und dieser Stadt Archiv vorhanden seyn
» wird, und nach der Hand in offentlichen Truck ist
» gegeben worden, und dahero E. E. Rath nie unwis-
» send ist gewesen, zu was Religion wir uns beken-
» ten, derohalben, und da sie dieselbe nicht hätten
» leiden und dulden können oder wollen, unsere
» Vorfahren und uns nicht aufnehmen, son-
» dern uns solches zeitiger anzeigen, und
» darüber nit also mit grosen Unkosten und Be-
» schwehrung, ja unsern unwiederbringli-
» chen Schaden, Heußer alhier hätten kauffen
» und bauen, und also unsere Bleibnuß anstel-
» len lassen sollen.

» Dann obwohl etwa vor 35. Jahren unsern
» Vorfahren das Ort, da man damahls geprediget,
» ebenmäßiger Gestalt hat wollen verboten werden,
» daher dann auch dazumahl der mehrer Theil
ist »

(y) Der Verfasser der Gegen-Information zeigt hier in einer Anmerckung aus des Val. Polani den 18. März 1554. übergebenen Bittschrift das Gegentheil.

ist verursacht worden, hie aufzubrechen und » sich in die Churfürstliche Pfaltz zu begeben. » Daselbst sie denn auch um dieselbige Zeit haben an» gefangen Franckenthal, Schönau, St. Lam» bert, samt anderen Plätzen zu bauen, so ist doch fol» gends unsern Vorfahren und uns das vorige Exer» citium Religionis ac Ministerii, ausserhalb des » Tauffs und Ehe-Insegnung, wiederum ge» stattet, und also in dem uns darinn kein In» trag geschehen, confirmirt worden, dessen wir » uns bis auf jüngst vorgeloffene Veränderung ru» higlich gebrauchet. Dieweil dann dem allen also, » wie angezeigt; So wollen zu E. E. und F. W. als » unser verordneten Obrigkeit, wir uns nochmahls » tröstlich versehen, wie auch dieselbige hiemit unter» dienstlichen Fleißes gebeten haben, uns bey unserm » bisher gehabtem Ministerio, ejusque publico » Exercitio, nach wie vor, ruhig bleiben zu lassen, » und dieweil wir aus Befelch den vorigen Platz » übergeben, günstiglich erlauben und gestatten, dar» gegen ein ander Hauß einzunehmen, und also an » dem Exercitio oder Uebung unserer Christli» chen Religion nicht zu hindern, sondern dabey » nach wie vor ruhiglich und unperturbirt » bleiben zu lassen. »

Dann solte solches über Zuversicht, da » wir uns doch derselben in einer so christlichen und » billigen Sachen im geringsten nicht versehen wol» len, uns nochmahls verweigert oder abge» schlagen werden, E. E. und F. W. uns in Un» guten nicht verdencken, noch auffnehmen, » daß wir genothdrängt, und gleichsam wieder » unsern Willen gedrungen und gezwungen » werden, uns von hinden an einen andern Ort, » dahin uns GOtt verhelffen wird, begeben »

» müsten, dann wir einmahl ohne offentliche Be-
» kantnuß und Ubung unserer wahren Religion,
» welche wir auch neben andern deren Zugethanen
» wieder männiglichen aus dem Wort GOttes zu
» defendiren bereit sind, alhie nicht bleiben können.
» Und solte uns zwar keine Gelegenheit, Vorteil, oder
» eusserlich Nutz so lieb seyn, daß wir denselben der
» Ehre GOttes wollen vorsetzen; Es ist uns auch
» so viel beschwehrlicher, nunmehr ausserhalb
» unsers besondern Exercitii veræ Religionis al-
» hie zu seyn, dieweil in der teutschen Kir-
» chen nunmehr viel gelehrt und ausge-
» breitet wird, welches dem Worte GOt-
» tes, ja auch der Augspurgischen Confes-
» sion und Apologie, wie auch dieser
» Stadt Theologen Concordation, so
» zwischen Ihnen Anno 42. aufgericht
» und angenommen worden, gantz zu-
» wieder ist.

» Wann wir aber also von wegen unser Ge-
» wissen, welche wir mit anderer Lehr, als
» dem Wort GOttes, nicht beschweren wol-
» len, noch sollen, von hinden werden abziehen
» müssen, welches wir zwar sunsten, vieler Be-
» schwehrnuß halben, nicht gerne thun, und wir bis-
» hero so wohl bey E. E. und F. W. als unser ordent-
» lichen Obrigkeit, allen gebührenden Schutz und
» Schirm, auch bey gemeiner Burgerschafft allen
» guten nachbarlichen freundlichen Willen befunden;
» dieweil wir dann von wegen solches unsers Abzie-
» hens ohne das große Beschwehrnuß und Schaden
» leiden müssen; So verhoffen wir, bitten auch
» dienst- und unterthäniglichen darum, daß E. E. und

F. W.

F. W. uns mit keiner Nachsteuer beschwehren » wolle, wie wir uns auch versehen, an uns nicht » begehrt werden solle. »

Dieweil der Religion-Fried unter andern » in Buchstaben ausdrücklichen vermag und mit sich » bringet, daß allein denjenigen, so von wegen eini- » ger oder der andern Religion aus eines andern » Churfürsten und Stände des Heiligen Reichs Lan- » denn, Fürstenthum, Stäten und Flecken, mit ih- » ren Weib und Kindern an andern Orten ziehen und » sich nieder thun wöllen, (und also ihnen dazu keine » Ursach wird gegeben, noch vielweniger, daß sie sol- » ches wieder ihren willen zu thun gedrungen und ge- » zwungen werden) solcher Abzug, auch Verkauf- » fung ihrer Haab und Güther, gegen ziemlich billi- » gen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, » wie es eines jeden Orts von alters üblich herbracht, » und gehalten worden ist, ungehindert männigli- » chen zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren » und Pflichten allerdings unentgolten seyn solle. »

Derohalben und weil wir auf solchen Fall » hindannen wieder unsern Willen wurden scheiden » und weichen müssen, uns auch dahero a contrario » sensu keine Nachsteuer mit Billigkeit kan und mag » abgefordert werden. »

Wir verhoffen aber, E. E. und F. W. werden » sich nicht also streng gegen uns erzeigen, daß wir un- » sere nunmehr über 42. Jahr alhie gehabte Woh- » nung, dadurch wir alle pro indigenis zu halten, al- » so plötzlich verlassen müssen, und anders wo unsern » Unterschlieff suchen, welches uns, wie leichtlich zu » erachten, in dieser großen Theurung, auch anderer » Ungelegenheit halben, sehr schwehr fallen wird, » sondern seind der unterthänigen Zuversicht, E. E. » und F. W. werden uns nochmahls ein besonder »

» Ort, wie schlecht und gering das auch seyn möge,
» gnädiglich allhie einräumen, alda, wie wir bishero,
» nachmahls unser besonder Exercitium Religionis
» haben und verrichten mögen. Dagegen wir uns
» aller Friedsamkeit, deren wir uns jederzeit ge-
» braucht, und hinfürter gegen den andern dieser
» Stadt Predicanten, wie auch allen Burgern be-
» fleißen wollen, also daß propter diversitatem etli-
» cher Religions-Puncten, zu deren Vergleich oder
» Erörterung aus dem Wort GOttes wir uns jeder-
» zeit erboten, auch nochmahls erbieten, unsers
» Theils keine Unruhe oder Unordnung, wie bishero,
» auch hinfürter in dieser Stadt nicht entstehen soll.

» Daran erzeigen E. E. und F. W. dasjenige,
» was GOtt dem allmächtigen selbsten zu Ehren, und
» vielen betrübten und bekümmerten Hertzen und
» Gewissen zur Ruhe und Trost, auch Fortpflantzung
» und Erhaltung alles friedlichen Wesens und guten
» Vertrauens, dann auch dem gemeinen Wesen und
» Wohlstand in dieser Stadt zu guten und besten ge-
» reichen thut, und derselben nicht allein unverweiß-
» lich, sondern vielmehr wie vor, bey vielen ausländ-
» dischen Potentaten und Landschaften, wie auch im
» Heiligen Reich gesessenen Chur-Fürsten und
» Ständen und deroselben Unterthanen, rühmlich
» und wie bis dahero augenscheinlich, also auch nach-
» mahls und inskünfftige je länger und mehr zu
» mercklichen Gedeyen und Auffnehmen dieser Stadt
» ersprießlich und beförderlich seyn wird.

» Welches um E. E. und F. W. die Zeit unsers
» Lebens hinwieder zu verdienen, denselben auch sonst
» alle schuldige Ehre, Gehorsam und Dienst, auch
» Lieb und Treu zu erzeigen wir uns jederzeit befleiß-
» sen, wie auch gegen unsern Mitbürgern dermassen
» friedlich und nachbarlich verhalten wollen, daß sie

sich »

sich ob uns mit Billigkeit zu beschwehren oder zu be- »
klagen, ob GOtt will, keine rechtmäßige Ursach ha- »
ben sollen. »

Darauf E. E. und F. W. günstige und wil- »
fährig Wieder-Antwort nochmals unterdienstli- »
chen Fleißes bittend und erwartend. »

E. E. und F. W.

unterthänige, gehorsame und dienstwillige Burger, die der französischen Kirchen alhie verwant und zugethan seind.

§. 31. Weil nun in vorangezogener Schrift die Fremden eine gantz andere Sprache führen, auch gestehen, daß sie einer andern Religion seyn, als die einheimische Prediger, dieselben Irthümer beschuldigen, viele in facto ungegründete Dinge anführen, einen freyen Abzug von Rechts wegen verlangen: so erging auf selbige folgendes bedrohliche Decret (z):

» Man lasse es bey dem den 5ten Augusti jüngst »
gegebenen abschläglichen Bescheid nochmahls »
bleiben, mit der Betrauung: Wofern sy »
dergleichen mit *Calumniis* und *Menda-* »
ciis gespickte Schrifften mehr eingeben »
würden, daß alsdann ein solcher Ernst »
gegen die Ueberreicher gebraucht wer- »
den soll, der Inen vielleicht nicht lieb »
seyn mögte. »

Hierauf wurden von den Fremden Martin de Paster; Quintin Couvre; Servatius Marel; Claudius Marne; Ludwig Clar; Renier le Blanc; Johann du Fay; Daniel Sauriau; Paul Schembort; Ludwig Plecourt; und Hans

(z) Siehe Gegen-Information Num. XC.

Haignet vorgefordert, und ihnen oben stehendes Decret mit der Erklärung vorgelesen (a):

» Obwohl E. E. Rath genugsame Ursache hätte, diese ihre mit großen Lügen überhäuffte Schrifft der Gebühr zu wiederlegen, achtet Er sie, die Supplicanten, doch nicht würdig, mit ihnen in eine Disputation sich einzulassen, sondern solte ihnen hiemit eins für alles gesagt seyn, wofern sie mit solchen hitzigen Schrifften mehr fürkommen würden, solten diejenige, so sie überliefferten, uff den Catharinen Thurn uffstehen, da auch einer oder mehr sein Burgerrecht uffsagen, und aus der Stadt abziehen würde, daß dieselbige nicht allein den Abzug erstatten, sondern auch sie und ihre Kinder des Burgerrechts nimmermehr vehig seyn sollen. «

Und da von dem gemeinen Ausschuß gefraget wurde: Ob ihnen dann erlaubt wäre, ihr Exercitium draussen im Feld und in denen Gärten zu treiben: so antwortete der ältere Herr Burgermeister: » Daß ihnen auch solches verboten seyn solte. « Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium hat die gegen dasselbe gebrauchte Anzüglichkeiten mit Stillschweigen übergangen.

§. 32. Aus dem Inhalt der §. 30. angeführten Schrifft konte man wohl mercken, daß die Fremde mit ein- oder andern Stande des Reichs in einiger Verbindung stehen muften, und solcher zu Folge einen Beystand zu gewarten hätten. Solches ward auch im folgenden 1597sten Jahr völlig bekant. Sie, die Fremde, hatten bey dem benachbarten Herrn Grafen von Hanau Schutz gesuchet, und sich anheischig gemacht, eine neue Stadt, nahe an der Hoch-Gräflichen

(a) Siehe Gegen-Information loc. cit.

chen Residentz-Stadt Hanau, und zwar harte an dem Mayn, zu erbauen; wogegen ihnen der Herr Graf einige Freyheit und besonders ein freyes Exercitium Religionis versprochen hatte; indessen aber und bis die Stadt völlig erbauet und eingerichtet sey, ein solches zu Bockenheim, einem nur eine halbe Stunde von Franckfurt belegenem Dorfe, zugestanden. Die Capitulation, welche dieselbe mit vorgedachtem Herrn Grafen aufgerichtet hatten, war folgende (b):

Ire Gnaden wöllen alles, was vorgegangen, » wiewohl sie genugsame Ursach hetten, davon » zu gedencken, und darüber zu klagen, dannoch » in Vergeß stellen, und Isaacum Genium, uff » Begehren der Gemeind, derselben zum Besten, in » sein Ampt bestettigen. »

Zum andern wöllen auch Ire Gnaden die » Predigt zu Bockenheim gestatten, so lang es » der Sachen Nothdurfft erfordert, und für gut » angesehen wird; doch vff nachfolgende Geding: »

Erstlich, daß die Hauptsach in vorigen Ter- » minis bleiben, das ist, die Niederländische Ge- » meindt, nach Peter Kindts und anderer Anbringen, » bey dem Grafen nicht weniger als die andere, so mit » Iren Gnaden contrahiret, verbunden und ver- » pflichtet seyn solle. »

Zum andern, bede Ministri, Christoph » Barbandus und Isaacus Cenius, so wohl zu » Hanau, als zu Bockenheim dienen, einer um den » andern predigen, auch aus einem Beutel besoldet » und unterhalten werden sollen. »

Zum dritten, daß zu Hanau und Franck- » furt ein Consistorium seyn, und der Graf zu Ha- » nau Macht haben solle, etliche zu nominiren, welche »

» zu

(b) Siehe Gegen-Information Num. XCIV.

» zu Elteſten und Allmoſen-Pfleger erwöhlt und an-
» genommen werden ſolten.

» Zum vierten ſollen beede Miniſtri dem Gra-
» fen zu Hanau angeloben.

» Zum fünfften ſollen beede Miniſtri zu Ha-
» nau wohnen, und alſo zwiſchen den Wahlen und
» Flemmiſchen Gleichheit gehalten werden.

» Zum ſechsten, daß in beeden Niederlän-
» diſchen Kirchen zu Hanau und Franckfurt
» ein Kirchen-Regiment ſeyn, und alſo
» ein Corpus werden und bleiben, darum
» auch ein Allmoſen-Kaſten machen, wel-
» cher neben allen Actis und Kirchen-Bü-
» chern nacher Hanau transferiret werden
» ſolle.

» Endlich daß man dem angefangenen
» Werck zu Hanau weder directe noch indirecte
» nichts zuwieder thun noch fürnehmen, das iſt,
» bey dem Rath zu Franckfurt vmb Zulaſ-
» ſung einer Kirche nit ferner anſuchen,
» ſondern daß ein Jder nach ſeiner Gelegenheit, zu
» Beförderung der Sachen zu Hanau etwas thun
» ſolle.

» In ſolcher Capitulation wollen Jre Gnaden
» nit begriffen haben die Junckern, Doctores und an-
» dere der Teutſchen Nation, ſo der Niederländi-
» ſchen Kirchen verwand ſeind, wie auch diejenige, ſo
» bey ihrem Gewiſſen ſagen können, daß ſie dem
» Grafen nit verbunden, noch von Franckfurt ſich zu
» begeben ſchuldig ſeyn, wie auch endlich diejenige,
» welche ſeithero deren mit dem Grafen vffgerichteter
» Capitulation in der Niederländiſchen Kirchen
» durch heurathen zu Hausväter worden, oder von
» andern Orten gen Franckfurt gelanget ſein.

Die-

Dieser Capitulation zu Folge ward denen Fremden die Kirche zu Bockenheim, in welcher schon vorhero den 22. Jun. 1595. die erste Predig in Französischer Sprache gehalten worden, nun völlig eingeraumet; dieselbe begaben sich Hauffen-weise aus Franckfurt in das Gräflich-Hanauische Gebiet, und erweckten dadurch ein groses Aufsehen unter denen Burgern dieser Stadt.

§. 33. Ein Hoch-Edler Magistrat fand sich durch dieses Verfahren auf das äusserste beleidiget, einmal, daß Dero Burger und Unterthanen ihrer Herrschaft und Obrigkeit den Gehorsam aufkündigten, und ohne die gebührende Pflicht zu leisten von dannen zogen; sodann daß dieselbe sich mit einer fremden Herrschaft in solche Bündnisse und Verträge einliessen, welche dem Interesse ihrer Obrigkeit zuwider liefen, und endlich, daß sie sich gar verbanden, drey Stunden von Franckfurt eine neue Stadt anzulegen, da doch diese Reichs-Stadt ein Kayserliches Privilegium hat, daß innerhalb fünf Meilen um derselben keine Burg, bürgerlicher Bau oder Stadt bey Poen von hundert Marck löthigen Goldes (c) darf aufgeführet oder gebauet werden (d): so fand Ein Hoch-Edler Magistrat sich genöthiget, unterm 17. May selbigen Jahrs folgende Dehortation (e) anschlagen zu lassen:

„Nachdem Uns dem Rath dieser Stadt äusserlich angelangt, welchergestalt etliche Unsere noch unerledigte Burger, hinter Uns nicht allein unter

(c) Eine Marck löthigen Goldes beträgt 96. Rthlr. und also 100. Marck 9600. Rthlr.

(d) Siehe Franckfurter Privilegien-Buch pag. 21. 24. 171. und 174.

(e) Siehe so genanten gründlichen Bericht Beylage sub Lit. C.

„ unter sich selbsten verbotene Aufwickelungen und
„ Verbündnissen anzurichten, sondern auch dieselbe
„ ins Werck zu setzen, in andern Gebieten einige
„ Wohnungen von neuen zu bauen, und mit fremden
„ Herrschaften besondere Capitulationen sich einzu-
„ lassen unterstehen sollen, alles so wohl denen im
„ Heiligen Reich heilsamlich publicirten und hoch
„ verbothenen Constitutionibus und Abschieden,
„ als auch den Eyden und Pflichten, damit sie Uns,
„ als ihrer von GOtt vorgesetzten Obrigkeit, zuge-
„ than sind, ausdrücklich entgegen und zuwider; als
„ wollen Wir tragenden Amts halber, und aus vä-
„ terlicher wohlmeinender Vorsorge, diejenige, so
„ sich dergleichen unterstanden von solchem straffba-
„ ren Fürnehmen, welches an sich selbst von Unwür-
„ den und unverbündlich ist, hiemit gütlich abgemah-
„ net, dagegen die Reichs-Ordnungen auch ihres
„ Burger-Eydes, den sie Uns geschwohren, und
„ dessen sie noch nicht entlediget sind, treulich erinne-
„ ren, auch ferner mit Ernst verwarnet haben, sich
„ solcher unziemlich und ihnen selbst schädlicher
„ Practiquen zu enthalten, damit nicht noth werde,
„ gegen ihnen, ihrer Verwürckung, nach der Ge-
„ bühr zu verfahren, und solche Mittel an Hand zu
„ nehmen, deren man lieber geübriget seyn wolte, dar-
„ nach wird sich ein jeder zu richten und vor Schimpf
„ und Schaden zu hüten wissen.

Die Fremde beschwerten sich zwar hiewider bey Einem Hoch-Edlen Magistrat (f), und vermeynten, man müsse ihnen entweder ein öffentliches Exercitium Religionis, oder einen freyen Abzug, gestatten. Ein Hoch-Edler Magistrat berathschlagte sich darauf den 11. Junius, wie folget (g):

Ward

(f) Siehe gründlichen Bericht Lit. D.
(g) Siehe Gegen-Information Num. XCI.

Ward in Rathschlagung verlesen, wessen sich „
die der Niederländischen Kirchen Zugetha- „
ne den 26. nechstverschienen Monats Maii, dessen „
kurtz zuvor publicirten Edickts, wegen ihrem heim- „
lichen Abzug und mit andern fremden Herrschafft- „
ten gemachte Bündnüsse betreffend, zu Rath be- „
schwehret und entschuldiget; Und daruf für rath- „
sam erachtet, daß man sich mit diesen unruhigen „
Leuten, welche E. Erb. Raths Decreto und Be- „
schluß anderst, dann sie ihnen angezeigt worden, zu „
deuten sich unterstehen, in Schrifften gar nit ein- „
lassen, sondern diejenige, so die letzte Schrifft prä- „
sentirt, fürbescheiden und denselben anzeigen solle: „
Es hätte zwar ein Erb. Rath diese Jre ver- „
meinte Entschuldigungs-Schrift verlesen an- „
gehört: dieweil aber dieselbig allen Vermu- „
thungen entgegen, und zuwieder, auch nit „
wohl glaublich wäre, daß sie ohne sonderbare „
Pacta oder Geding, oder auch getroffene Ca- „
pitulationes in fremder Herrschafft Oberkei- „
ten und Gebiet zu bauen sich unterstehen wür- „
den; Als liesse man gemelte ihre Entschuldi- „
dung uff ihren Unwerth beruhen, und könte „
dieselbig nit für genugsam angenommen wer- „
den. Wolle derohalben ihnen in alle Weeg „
gebühren, ihre Entschuldigungen besser und „
klärlicher zu bescheinen, welches uff keinen „
füglichern Weg beschehen mögte, dann daß „
sie die Vergleichung mit der Herrschafft Ha- „
nau getroffen, E. Erb. Rath in Originali für- „
legen thäten, da sich dann aus derselben ihre „
Unschuld befinden würde, wohl und gut. „
Wo nit, wüste E. Erb. Rath sie mit nichten „
für entschuldigt zu halten, noch Jhrer mit de- „
nen in gemeltem Edicto angedroheten Straff „

„ zu

„ zu verſchonen, ſondern in alle Weeg, vermög
„ derſelben gegen ihnen der Gebühr zu verfah-
„ ren, mit den fernern Anhang, daß ſie dieſe ge-
„ gen Jhnen guthertzig gemeinte Vorſorg und
„ Verwarnung wohl in Acht nehmen, und mit
„ Fortfahrung ihres Bauens zu Hanau einhal-
„ ten, und ſich nit ſelber verkürtzen wollen;
„ Sintemahl Ein Erbarer Rath für ſolche Fäll
„ genugſamlich privilegirt, daß innerhalb fünf
„ Meil Weegs umb Franckfurt umb und umb
„ kein neuer burgerlicher Bau oder Stadt ge-
„ bauet werden, ſondern, da ſich dergleichen
„ von jemand unterſtanden, ſolches alsdann
„ von denen im Privilegio benanten Stätten
„ verwehret werden ſolte.

Darauf wurden den 15ten von denen Fremden Johann Jannſon; Martin de Paſtour; Reiner le Blanck; Michael de Behaine; Peter Rind; Daniel Souriau; Arnold de Canor; Claudi Marne; Paulus Schambert; Ludwig Plecaurt, und Abraham Hammer auf die Bauſtuben gefordert, und da ſie erſchienen, ihnen der Jnhalt vorſtehenden Rathſchluſſes bekant gemacht. Daniel Souriau begehrte zwar Namens ihrer aller eine Abſchrift des Rathſchluſſes, und leugnete, daß ſie mit dem Grafen von Hanau ſich in einiges Bündnis eingelaſſen hätten; Erſtere wurde ihnen abgeſchlagen; in Anſehung des andern beharrete Ein Hoch-Edler Magiſtrat bey ſeinem gefaſten Schluß.

Als aber die Fremde nichts deſtoweniger den Bau zu Hanau wircklich anfingen: ſo erging am 7. Julii ein anderweitiges und geſchärftes Dehortations-Edict (h):

§. 34.

(h) Siehe des gründlichen Berichts Anlage ſub Lit. C.

§. 34. Der Graf von Hanau nahm die Fremden in Schutz, und darüber gerieth er mit der Stadt Franckfurt in einen Proceß. Zween Unterthanen und Burger besagter Stadt Johann de Hollande und Frantz del Bo zogen ohne vorgehende Aufkündigung des Burger-Rechts von Franckfurt nach Hanau, weswegen Ein Hoch-Edler Magistrat ersterer Stadt jeden dererselben um fünfhundert Gulden strafte. Dawider brachte der Herr Graf von Hanau ein Mandatum de relaxando arresto bey Einem Kayserlichen Höchst-preislichen Cammer-Gericht gegen die Stadt Franckfurt aus; es wurde aber dasselbe, nach untersuchter Sache, wiederum cassiret (i).

§. 35. Die zurück gebliebene Fremde, welche an der vorangeregten Capitulation keinen Theil hatten (k), übergaben nunmehro vielfältige Bittschriften, und besonders unterm 21. Junius, 5. Julius 1599. 10. Märtz 1601. u. f. f. (l), in welchen sie Einem Hoch-Edlen Magistrat demüthig dancken, daß Er befehlen wollen, es solle ihnen, wann sie nach Bockenheim in die Kirche gingen, niemand, weder mit Worten noch Wercken, zu nahe kommen; sodann versichern sie, daß ihnen solches Kirchengehen längst zur gröseſten Last gewesen; sie auch mit dem Herrn Grafen von Hanau in solche Capitulation, wie diejenige, welche sich von hie wegbegeben hätten, nicht stünden; welches sie aus

(i) Siehe Gegen-Information Num. XCV.

(k) Dieſes bezeugen ſie ſelbſt in ihrem am 21. Jun. 1599. übergebenen Memorial, welches in der Gegen-Information ſub Num. XCVI. zu finden iſt.

(l) Siehe Gegen-Information Num. XCVI--XCIX.

einem beygelegten Schreiben an den Grafen (m) beweisen, in welchem die Worte also lauten: „ ⁂ „ Also meynt sie (unsere Gemeinde) auch, daß ein „ Corpus zu werden, ein Consistorium zu machen, ein Regiment zu haben, die Cassas zu vermischen und samt den Actis zu transferiren (n), „ ⁂ zu mercklichen ihrem Präjudicio „ izunder und in das künfftige strecken „ mögte. Derowegen auch ihnen die Kirche zu Bockenheim wieder abgenommen werden solte, sie dadurch zu zwingen, gleich denen andern nach Hanau zu ziehen; sie aber solches, als getreue Burger, weder thun könten noch wolten (o): so baten sie, Ein Hoch-Edler Magistrat möchte ihnen, wann ja nicht in- doch ausserhalb der Stadt, einen Platz erlau-

(m) Siehe loc. cit. Num. C.

(n) Dieses ward im 6ten Punct der Capitulation verlanget. Siehe § 32. dieses Abschnits.

(o) Die Worte lauten in der Gegen-Information N.XCIX. also: Demnach die Sachen dahin gebracht sind / durch solche unzweyfendlich, die es weder mit dieser Löblichen Reichs-Stadt, noch uns recht meinen, sondern allein sich selbsten, zu unserm und der gantzen Burgerschafft alhie mercklichen Nachtheil und Schaden aufzubauen suchen, daß man die Predigt an dem Ort, da wir derselben nhun eine Zeyd lang haben gebrauchen müssen, unß, immassen biß dahin dahero geschehen, nit mehr geniessen lassen will, sondern allein mit solchem Geding, daß wir uns fremder Herrschafft, wie andere hiebevor gethan haben, verpflichten, und von deroselben in Kirchen-Sachen dependiren, und ferners nicht bey E. E. und F. W. unnßere gemelte Predigt und gemein Gebet wieder zu bekommen anzuhalten gelo-

erlauben, auf welchem sie ein geringes Gebäude, zu Behuf ihres Gottesdienstes aufbauen dürften.

§. 36. Auf solch vielfältiges Ansuchen und Angelobung unverruckter Treue und Gehorsams, auch Fried und Einigkeit, ward endlich am 25. Märtz 1601. decretirt (p):

„ Man lasse die Verwarnungs-Schrifft uff „ sich selbst beruhen; aber deren ungeachtet soll „ den Niederländern uff Ihr jüngst den 10. dies- „ ses Monats eingegebene Supplication, mit „ Einraumung einer Kirchen ausserhalb „ der Stadt in E. Erb. Raths Gebiet, „ doch mit einer besondern Maßgebung, begerter massen, willfahrt wer- „ den. „

Solchemnach ward ihnen ein Platz vor dem Bockenheimer Thor, auf rechter Hand und auf dem Sande gegen der Warte zu, angewiesen, und ihnen, jedoch unter folgenden Bedingungen, ein Gebäude hinzusetzen erlaubet:

„ 1) Daß, in Ansehung der Religion, ihnen „ tolerando & permittendo (zu Hinderung der „ Aufnahme der neuen Stadt Hanau) nur allein „ das Predigen und Ausspenden des heiligen Abend- „ mahls vergönt; sie aber verbunden seyn sollen, ihre „ Kinder bey denen Stadt-Pfarrern tauffen, und „ von denenselben auch die Eheleute einsegnen zu „ lassen. „

2) Daß sie hinführo sich aller derer Sachen „ enthielten, wodurch Ein Hoch-Edler Magistrat in „ dero Jurisdiction turbirt würde, und solchemnach „ keine Senioren aufzustellen, welche unter dem „

(p) Siehe Gegen-Information Num. CI.

„ Namen einer Kirchen-Disciplin streitige Sachen
„ entschieden.

„ 3) Daß sie sich mit fremden Herrschafften,
„ ihren Pflichten zuwider, in keine Bedingnussen
„ noch sonst einige Verträge einliessen.

§. 37. Vorstehende Bedingungen wurden am 19. April den fremden Abgeordneten vor versamletem Schöffen-Rath vorgelesen, auch von ihnen, Namens aller, mit höchstem Danck, angenommen (q), worauf dann auf besagtem Platz ein schlechtes Gebäude von Tannen-Holtz aufgeführet wurde, welches jedoch das Schicksal hatte, daß solches, da es kaum einige Jahre gestanden, den 29. Julii 1608. durch einen unvermuthet entstandenen Brand in die Asche geleget wurde.

(q) Siehe Gegen-Information Num. CII.

Dritte Abtheilung
von der
Reformirten
gütlich- doch vergeblichen
Besuch einer Kirchen
innerhalb den
Ring-Mauern
der
Stadt Franckfurt am Mayn,
oder
von 1608. bis 1732.

Inhalt
der
Dritten Abtheilung.

Ein Hoch-Edler Magistrat inquiriret nach dem Ursprung des Brandes. Wem derselbe zugeschrieben worden, §. 1.

Die Reformirte suppliciren um Verstattung einer Kirche in der Stadt; es wird ihnen aber abgeschlagen, §. 2.

Poteratius ediret ein Calvinisches Buch, worüber das Ministerium sich beschweret, §. 3.

Die Churfürsten von Brandenburg und Pfaltz intercediren für die Reformirte, wogegen Ein Hoch-Edler Magistrat sich entschuldiget, §. 4.

Der Kayser ermahnet die Stadt Franckfurt, in Religions-Sachen keine Neuerung zu machen, §. 5.

Dergleichen thun auch die Churfürsten von Maynz und Sachsen, §. 6.

Das Ministerium beschwert sich über die Reformirte, §. 7.

Die Reformirte nehmen ihre Zuflucht zu Gustav Adolph, König in Schweden; werden aber abgewiesen, §. 8.

Der Graf von Wittgenstein läst in seinem Logis von Reformirten Geistlichen predigen, §. 9.

Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii neue Beschwerden gegen die Reformirte, §. 10.

Was im Westphälischen Frieden der Reformirten wegen verordnet worden, §. 11.

Neue Interceſſionen für dieselbe, §. 12.

Was sich bey Gelegenheit eines in Franckfurt garnisonirenden Hessischen Regiments mit den Reformirten zugetragen habe? §. 13.

Imgleichen bey dem Aufenthalt der Prinzessin von Tarento, §. 14.

Die Reformirte suchen bey dem Haagischen Friedens-Congreß ihr Kirchen-Ge-

such zu treiben, §. 15.
Was bey der Wahl Carl des Sechsten glorwürdigsten Andenckens vorgegangen, §. 16.
Die Reformirte halten sich stille bis 1727. als in welchem Jahr sie um Wiederherstellung ihrer Kirche bitten; ihr Memorial wird aber nicht angenommen, §. 17.

§. 1.

WEr den im letzten Paragrapho der vorhergehenden Abtheilung angeführten Brand verursachet habe, ist nicht bekant geworden. Die Fremde gaben den Evangelisch-Lutherischen die Schuld. Der Verfasser des so betitulten nothwendig- und gründlichen Gegen-Bedenckens: Ob denen Reformirten Gemeinden binnen Franckfurt am Mayn ihr Religions-Exercitium ferners zu verweigern, oder wie vor diesem zu gestatten sey (a)? imputiret solches denenselben ohngescheut, und fügt hinzu: Welches *Dedecus* und Schandflecke, so bisher auf gemelter Stadt ist ersitzen blieben, und derselben gar einen bösen Namen gemacht, (sonderlich nachdem es endlich auskommen, wie es damit zugegangen) nicht anders kan eluiret und abgewaschen werden, dann man erstatte den Fremden ihr Exercitium Religionis wieder, das ihnen wider alle Ehr und Billigkeit ist genommen worden, und zwar an solchem Ort, da sie vor Gefahr und solchen Muthwillen und boshaftigen Gewalt und Ueberfall gesichert mögen seyn. Der Verfasser des so genanten gründlichen Berichts vom Exercitio Religionis der Reformirten in Franckfurt (b) erzehlet: Die Kirche sey durch gottlose böse Buben des Nachts angezündet, und mit grosem Frohlocken

(a) Welches 1615. in Quarto heraus gekommen pag. 15.
(b) Cap. 1. §. 30.

locken vieler übelgesinnter Lutherischer bis auf den Grund abgebrennet worden. Andere, die diesen entgegen sind, wollen muthmassen, die Fremde haben ihr von blosem Holtz aufgebauete Kirche selbst angezündet, um dadurch eine andere innerhalb denen Ringmauern zu erhalten (c). Wir wissen es nicht, sind auch nicht so verwegen, einen oder den andern Theil eines criminis incendii zu beschuldigen; dieses aber können wir mit Warheit sagen, daß Ein Hoch-Edler Magistrat, welcher nicht allein auf Ansuchen der Fremden vom 4. Auguſt (d), sondern auch ex Officio Inquisitionem generalem angestellet, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, nicht erfahren können, auf welche Art, oder wodurch der Brand entstanden sey.

§. 2. Die Fremde höreten bald auf, die Inquisition zu treiben; dahingegen baten sie so wol münd- als schriftlich, Ein Hoch-Edler Magistrat möchte ihnen nunmehro und zu mehrer Sicherheit eine Kirche innerhalb den Ringmauern der Stadt erlauben (e), welches ihnen aber abgeschlagen worden. Wir wollen die ältesten Decrete hersetzen. Am 8. November 1608. ward beschlossen (f):

» Als der Elter Herr Burgermeister anbracht, » demnach nun alle Sachen, was hiebevor des » Niederländisch- und Französischen Kirchen- » Wesens halben fürgefallen, zu Rath verlesen » worden, daß nunmehr eine Nothdurfft davon » zu reden, dieweil die Niederländer angehalten » und gebethen, Ihnen das Exercitium Religionis in der Stadt wiederum anzurichten, »

(c) Siehe Gegen-Inform. Cap. 1. §. 30. pag. 36.
(d) Siehe Gegen-Inform. Num. CIV.
(e) Siehe Gegen-Inform. Num. CIII. -- CVI.
(f) Siehe Gegen-Inform. Num. CVII.

„ ob Ihnen ein solches zu verstatten, und werde
„ darauff ein jeder Herr sein Votum verständiglich hierin zu geben wissen ꝛc.

Darauf ward ordentlich umgefragt, und durch das mehrere geschlossen:

„ Daß denen Niederländern und Franzosen
„ das Exercitium Religionis mit nichten
„ zu gestatten, sondern Ihnen Ihr Begehren abzuschlagen sey. „

Dieser Rathschluß ward von denen beyden Herren Burgermeistern denen vorgeladenen Fremden, Nicolaus Malapart; Johann du Fay; Johann Memuschet; Hieronymus Plenis; Carl von der Hocken; Oßwin von Raeßfeld; Jacob de Han und Balthasar von Sittert am 10. November kund gemacht, worauf dieselbe durch Johann du Fay zur Antwort geben liessen: Sie wolten solches beeden Gemeinden fürhalten, versehen sich, Ein Hoch-Edler Magistrat werde sie ferner in ihrem suppliciren hören (g).

Nach der Zeit haben die Fremde unaufhörlich um Gestattung einer Kirche suppliciret, unter andern den 22. Decemb. 1608. (h); 31. Januar. 1609. (i); 18. Januarius 1612. (k); 8. April 1613. (l); 27. August 1633. (m); 25. Februarius 1634. (n); 11. Februarius 1645. (o); 18. Märtz eod. ann. (p); 19. Februarius, 18. May, 19. October, 8. November 1652. (q); 12. Februarius 1656. (r); 8. Januarius 1657. (s); 11. Julius 1667. (t); 14. Märtz 1672.

(g) Siehe Gegen-Inform. Num. CVIII.
(h) Siehe l. c. Num. 109. (i) l. c. Num. 110. (k) loc. cit. Num. 111. (l) l. c. Num. 112. (m) l. c. Num. 113. (n) l. c. Num. 114. (o) l. c. Num. 119. (p) N. 120. (q) l. c. Num. 127. 128. 129. & 130. (r) l. c. N. 131. (s) l. c. Num. 132. (t) l. c. Num. 139.

1672. (u); 18. August 1674. (x); u. s. f. ist ihnen aber allemal und fürnemlich durch die von Einem Hoch-Edlen Magistrat ergangene Decreta vom 8. 16. November und 22. December 1608. (y); 31. Januarius 1609. (z); 18. und 23. Jun. 1612. (a); 8. April 1613. (b); 26. October und 8. November 1652. (c); 14. Märtz 1672. (d); 18. August 1674. (e); u. s. f. abgeschlagen worden. Unter allen von denen Fremden übergebenen Bitschriften ist diejenige vom 22. Februar. 1634. die merckwürdigste, welche wir derowegen dem Geliebten Leser mittheilen wollen. Sie lautet also (f):

Edle, Ehrneueste, Hochgelehrte, Grosachtbare, Fürsichtige unndt Hochweiße, Insonnders Grosgünstige gebietendte Herrn Burgermeister und Rath!

Es seindt E. E. F. W. sonnder Zweifell noch » frischen Andenckens, was massen, als vor » ohngefehr sechs Monatenn dieselbe wir umb Verstattung des öffentlichen Exercitii unnserer Confession inn dieser Stadt in Underthänigkeit bittlich angelangt, Sie es dazumahl zu bedenckenn genohmen haben, worauf, ob wir schon umb Ertheilung » willfähriger Resolution eher anhalten können, So » haben jedoch biß annoch E. E. F. W. wir mit mehrerer Behelligung lieber verschonen wollen, in Hoffnung, unnsere langwierige Gedult, unndt die Besuchung ausländischer Predigten, diese winterliche » Zeit

(u) loc. cit. Num. 140. (x) loc. cit. Num. 141.
(y) Siehe l. c. Num. 101. 107. & 109. (z) l. c. Num. 110.
(a) l. c. Num. 111. & 115. (b) l. c. Num. 112.
(c) l. c. Num. 130. & 133. (d) loc. cit. Num. 140.
(e) l. c. Num. 141.
(f) Siehe loc. cit. Num. 114.

„ Zeit über ausgestandtene unndt noch vorweßende
„ Beschwehrlichkeiten bey E. E. F. W. unnser so in-
„ ständig unvermeidliches Bitten nicht wenig re-
„ commendirt undt selbigen zu desto günstiger Reso-
„ lution nicht geringe Anlaß gegeben haben werden.

„ Gleichwie nun wir gern unndt aus Schul-
„ digkeit bekennen: **Daß die Vergönsti-**
„ **gung des begehrten Exercitii inn E.**
„ **E. F. W. Händen und freyem Wil-**
„ **len bestehenndt.**

„ Also verhoffentlich männiglichen unpassionir-
„ ten Gemüths auch gern gestehen wird, daß trieffti-
„ ge Ursachen obhanden, warumb mit Zulassung des
„ gesuchten Exercitii unnserem Begehren, bevorab
„ jetziger Zeit, billig deferirt undt statt gegeben
„ werde.

„ Dann nachdem lenger als vor achtzig Jahren
„ unnsere Vorfahren ihr öffentlich Exercitium aus
„ Eines Edlen unndt Hochweißen Raths allhier
„ **Vergönstigung** in hiesiger Stadt gehabt, unndt
„ jetzo es an deme, daß nicht allein gegenwärtige Zei-
„ ten, unnsserer Einfalt nach, die Continuation oder
„ Renovation unndt Ernewerung dessen von E. E. F.
„ W. unnßer Kirchen, mit Verstattung des öffent-
„ lichen Exercitii erwiesenen hiebevorigen **Gunsts**,
„ besser als zuuor jemahln anjezo erleiden, sonndern
„ auch, indem wir alle gemeiner Stadt täglichen zu-
„ stehende extraordinari Beschwerden andern unn-
„ sern Mittburgern gleich tragen, unndt uff allen Fall
„ gleichen Ausgang unndt Glück underworffen sindt,
„ es ja verhoffentlich, anderer stattlicher unndt E. E.
„ F. W. selbsten bester massen wissender Motiven al-
„ hie zu geschweigen, nicht unbillig seyn will, daß

unns „

unns gleichsam auch eine Ergötzlichkeit wiederfahren, unnd unnß unnsser Exercitium inn hießiger Stadt zugelassen werden möge, zumal, weil von E. E. F. W. wir nicht begehren einige Kirch, nicht einen gewissen gemeiner Stadt zuständigen Platz, sondern nur dieße bloße Commodität, daß an statt desjenigen, daß wir nun eine zeithero under fremden Herrschafften unnseren Gottesdienst verrichten müssen, unnß die offentliche Ubung unnserer Confession inn dieser Stadt, iedoch allerdings auff unnßeren Unkosten, zugelassen unnd verstattet werde.

Welchemnach vor E. E. F. W. wir der Reformirten Religion zugethane Burger unndt Einwohner alhie samt unnsseren Weib unndt Kindern abermahl mit gebührender Reverenz mit dieser unnser wenigen Pittschrifft erscheinen, unndt gleichwie E. E. F. W. wir unnser großes Anliegen underthänig vorgetragen, unndt von denselben nicht nur als treue Burger vonn Ihren gebietenden Obern, sondern als gehorsame Kinder vonn ihren Vätern aller Willfährigkeit gewärtig seindt, inndem unnßer Bitten für sich billig, gemeiner Stadt zu gedeylichen Aufnehmen in mehr Wege unndt zuvörderst zu GOttes Ehr gereichendt, auch in E. E. F. W. Machten unndt freyen Willen leuterlichen bestehendt. Also E. E. F. W. wir hiemit underthänig, demüthig, unndt umb JESU Christi, unnserer aller einigen HErrn unndt Erlösers, auch umb GOttes Ehre willen, gantz innständig unnd hochfleißig bitten, dieselben dies unnßer so flehentliches Suchen unndt Anruffen in Ungunsten nicht auffnemmen, unnß nit abermahl Trostloß von sich lassen, sonndern vielmehr unnß unndt

die

„ die unnßrige mit großgünstigen Augen ansehen,
„ unnß bey diesem unseren Anliegen Ihres gewöhn-
„ lichen Favors auch in etwas genießen lassen, mit
„ gewieriger Resolution erquicken, unndt solchem-
„ nach das so inständig begehrte Exercitium unnßerer
„ Confession in dieser Stadt miltiglichen zuzula-
„ sen unndt zu verstatten grosgünstig geruhen wol-
„ ten.

„ Welche verhoffte Willfährigkeit wir uff alle
„ Begebenheit mit unnßern gehorsamsten Diensten
„ wieder zu beschulden willig unndt geflißen seindt,
„ zuuorderst aber der liebe GOTT selbige mit allen
„ reichen Seegen vätterlich belohnen unndt vergel-
„ ten wird.

E. E. F. W.

underthänige, gehorsame, jederzeit
trew willige

Der Reformirten Religion zu-
gethane Bürger und Ein-
wohner alhie.

§. 3. Im Jahr 1610. bekam Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium mit den Reformirten, denn also können wir die Fremde izo mit Recht nennen, eine neue Verdrieslichkeit, welche jedoch gar bald gehoben wurde. Einer derselben, Namens Timotheus Poteratius, gab ein Buch heraus, in welchem er die zwey Artieul: von der Gnadenwahl und vom heiligen Abendmahl so erklärete, als wenn zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und denen Reformirten darinnen kein Streit wäre. Dieses Buch dedicirte er Einem Hoch-Edlen Magistrat und der sämtlichen Burgerschaft zu Franckfurt. Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium übergab deshalben im Anfang des Jahrs 1611. eine schriftliche Vorstel-

lung,

lung, und zeigte in selbiger an, daß der Verfasser vorgedachten Buchs eine üble Absicht führe, und unter dem Schein, als wenn er es mit beeden gut meynete, der Reformirten Religion aufzuhelfen suche. Ein Hoch-Edler Magistrat decretirte darauf am 11ten Januarius:

» Daß man angedeuteten Poteratium beschicken, zu weg sagen, daneben mit Ernst uff erlegen solle, alle spargirte Exemplaria wieder bey die Hand zu bringen, in die Cantzley zu lieffern, und sich solches und dergleichen Schreibens ins künfftige, bey Verlust der Burgerschafft, zu enthalten. «

Hierauf brachte Poteratius ein lateinisches und fünf deutsche Exemplaria auf den Römer, und erbot sich, mehrere derselben, wann er sie habhaft werden könte, zu liefern (g).

§. 4. Wie nun die Reformirte wohl sahen, daß alles ihr Suchen keine Statt fand: so machten sie sich wieder an verschiedene Stände des Reichs, und sprachen dieselbe um ihre Fürschriften an. Chur-Brandenburg und Pfaltz thaten wircklich im Junio 1612. eine nachdrückliche Vorbitte für die Reformirte (h); dergleichen auch von denen damals uniirten Churfürsten, sub dato Rothenburg an der Tauber, den 30. Märtz 1613. geschahe (i); Ein Hoch-Edler Magistrat aber entschuldigte sich auf das beste, und fügte die Ursachen an, welche denselben behinderten, denen Reformirten ein öffentliches Exercitium Religionis zu gestatten (k).

§. 5.

(g) Siehe Eines Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Ableinung Cap. 2. §. 28. Franckf. Relig. Handl. Tom. II. p. 145.
(h) Siehe Gegen-Informat. Num. CXV.
(i) Siehe gründl. Bericht ꝛc. sub Lit. E.
(k) Siehe Gegen-Informat. Num. CXVI. & CXVII.

§. 5. Alle diese Bewegungen, welche nunmehro im gantzen Römischen Reich kundbar worden, wurden auch Kayser Mathia glorwürdigsten Andenckens vorgetragen. Derselbe empfand solche sehr ungnädig, und ließ de dato 25. Jun. 1613. ein Ermahnungs-Schreiben, in Religions-Sachen keine Neuerung zu machen, an Einen Hoch-Edlen Magistrat abgehen. Solches ist folgenden Inhalts (l):

Matthias von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, ꝛc.

„ Ehrsame Liebe Getreue. Uns khombt glaub-
„ wirdig für, daß bey Euch unlengst wegen
„ Einführung aines newen Religions-Exercitii al-
„ lerhand solche Sachen und Beginnen fürgangen,
„ welche die vorgewessene aber durch göttliche Verlei-
„ hung und vermittelß Unserer Kayſ. ansehnlichen
„ Commissarien embßigen Vleiß und Sorgfeltig-
„ kheit gestillte Unruhe, leichtlich wiederumben er-
„ whecken, auch wol vermehren khunden.

„ Wann man dan auff Verhuettung deßelben
„ in alle Wege gedacht seyn soll, Als ist hiemit Unser
„ ernstlicher Beuelch an Euch, daß Ihr tragenden
„ Ampts Schuldigkhait nach in alle Weg mit Ernst
„ und Fleiß darob seyet, damit in Religions-Sachen
„ die wenigste Newerung nicht fürüber gehe, daß
„ raicht zu Ewrem selbst Pesten undt gutter heilsamen
„ Rue und Ainigkhait. Und Wir seyn im Werck
„ über obgenanter Unser Khayſ. Commissarien Uns
„ verwichener Zeit überschickte Relation Unser für-
„ derliche Resolution gnedigst eruolgen zu lassen.
„ Neben deme so würdt hieran Unser Ernster endtli-
„ cher Willen undt Mainung erstattet. Geben im

Klo. „

(l) Und in der Gegen-Inform. Num. 118. zu finden.

Kloſter Mölckh den fünff und zwantzigſten Junii » Anno ꝛc. Sechzehnhundert dreyzehenden, Unſerer » Reiche des Römiſchen im andern, des Hungariſchen im fünfften, und des Böheimiſchen im dritten »

Matthias.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium

S. L. von Ulm. J. R. Pucher.

Eben dergleichen Ermahnungs-Schreiben erging im Jahr 1624. den 7. October an den Herrn Schultheiſen der Stadt Franckfurt, Johann Martin Bauer von Eiſeneck, aus welchem wir die hieher gehörige Stelle anführen wollen (m):

» . . . Hierumb ſo befehlen Wir dir » hiemit gnädigſt undt ernſtlich, du wolleſt obange- » deuttete erhebliche Urſachen undt Umbſtändt auch » weiter unzweiffentlich beſorgende Gefahr und In- » convenientien in unterthenigſt fleiſige Conſidera- » tion ziehen, und dir mit ſolchem Eyffer angelegen » ſeyn laſſen, damit aus und von vielgedachter Stadt » Franckfurth nit allein die ob verſtandener maſſen » aus der Churfürſtlichen Pfaltz daſelbſten bereits » eingeſchlichene, ſondern auch andere mehr in gerür- » ter Stadt etlich Jahr geſeſſene und von andern » Orten hinkommende Calviniſten, wiederumb ab » und hinweg gebracht, und entgegen obbeſchriebenes » uralt Catholiſche Religions-Exercitium in mehre- » ren Reſpect, Schutz und Schirm gehalten wer- » den ꝛc. »

§. 6. Auch lieſſen der Churfürſt von Maynz und der Churfürſt von Sachſen in nur angeführtem Jahre ein gemeinſchaftliches Schreiben an Einen

(m) Siehe Gegen-Informat. Num. CXXIII.

Hoch-Edlen Magistrat abgehen (n), in welchem Dieselbe erwehneten: Daß sie ungerne vernommen, wie Ein Hoch-Edler Magistrat die Fremde aus der Pfaltz Haufen weise kommende Reformirte zu Burgern und Beysassen aufnehmen; dahingegen aber andere Religions-Verwandten davon ausschlössen. Weil nun nicht wenig daran gelegen, was man in E. K. Reichs- und Wahl-Stadt für Burger habe, und überdem bekant sey: Was für Nutzen denen Reichs-Städten daraus entstehe, wenn man sich mit dergleichen Leuten belade, und sie zu starck werden lasse: so erinnern Sie Einen Hoch-Edlen Magistrat, den Religions-Frieden und Dero eigene Wohlfahrt nicht ausser Acht zu lassen.

Ein Hoch-Edler Magistrat antwortete hierauf (o): Daß Er von denen aus der Pfaltz kommenden sehr wenige aufgenommen, die mehreste aber abgewiesen hätte; würde sich auch angelegen seyn lassen, Dero Stadt, wie bisher, also auch in Zukunft, also zu gouverniren, damit so wenig der Gulden Bulle und Religions-Frieden, als auch einigen Reichs-Gesetzen, zu nahe getreten würde.

§. 7. Indessen beschwerte sich Ein Hochehrwürdiges Ministerium von 1618-1628. oftmals über die fremde Reformirte: Daß dieselbe nicht allein ein Consistorium hegten, sondern auch darinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen präjudicirliche und schädliche, theils auch für die weltliche Obrigkeit gehörige Sachen verhandelten, ihre Leute mit allerhand Bedrohungen von Besuchung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen abhingegen mit Bestraffungen anhielten, ihre Predigten anzuhören; daß sie einen neuen Prediger de facto angenommen, zur Entheiligung

(n) Gegen-Informat. Num. CXXI.
(o) Gegen-Inform. Num. CXXII.

gung des Sabbaths und Verachtung der Predigt Anlaß gäben, und endlich allerhand Leute an sich zögen, und sich dadurch sehr ausbreiteten, und baten, Ein Hoch-Edler Magistrat möchte solchem Unwesen steuern (p). Ferner zeigten sie an: Daß die Reformirte bey der Taufe eine mannigfaltige Verachtung bewiesen, sich öfters in Wirthshäusern copuliren liessen, einige sich zum Spott Lutherisch stellen, der Professor Theologiä von Heidelberg, Paulus Tossanus, sich hier heimlich aufhalte, u. a. m. (q). Man findet aber nicht, was Ein Hoch-Edler Magistrat für eine Resolution darauf gegeben habe.

§. 8. Im dreyßig jährigen Kriege, da die Schweden in dem obern Theil Deutschlandes und am Rheinstrom ihre siegreiche Wafen weit und breit herum trugen, so fügte es sich, daß der grose Beschützer der Evangelischen Religion, GVSTAVVS ADOLPHVS, König in Schweden, im Jahr 1631. selbst nach Franckfurt kam. Hier meynten nun die Reformirte, könte ihr Kirchen-Gesuch am besten durchgetrieben werden, weil GVSTAVVS ADOLPHVS gekommen war, die Protestanten wider alle Bedrängnisse zu schützen, und der Evangelischen Lehre aufzuhelfen. Einige der Vornehmsten von ihnen verfügten sich zu dem König, und baten fusfällig, Seine Majestät möchten sich doch ihrer, als um der Lehre des Evangelii willen Vertriebenen, annehmen, und es dahin bringen, daß ihnen, zu Behuf ihres Gottesdienstes, eine eigene Kirche innerhalb der Stadt Franckfurt eingeraumet werden möge. Der König, welcher nie gedacht hatte, einer Obrigkeit in ihren Rechten den geringsten Eintrag zu thun, ließ dieselbe durch den

(p) Franckf. Relig. Handlungen Tom. II. pag. 146.
(q) loc. cit. pag. 147.

Schwedischen Reichs-Cantzler, Axel, Grafen von Oxenstirn, auf das glimpflichste ab- und an ihre ordentliche Obrigkeit verweisen; und, da nunmehro überal bekant, sie auch selbst kein Geheimnis daraus machten, daß sie der Reformirten Religion zugethan seyen: so sagte der König zu dem Landgrafen von Hessen: Er wolle lieber aller seiner Soldaten Spiese und Schwerdter ihm selber durchs Hertz stechen lassen, als auf irgend einige Weise veranlassen, daß durch seine siegreiche Waffen der Calvinischen Religion auch das allergeringste zuwüchse (r).

§. 9. Im Jahr 1634. hielte sich der Herr Graf, JOHANN zu Sayn und Wittgenstein, eine zeitlang in Franckfurt auf; und, weil er Reformirter Religion war, so ließ derselbe in seinem Quartier, welches er im Weidenhof auf der Zeil genommen, von seinem Prediger alle Sontage eine Predigt halten. Als nun die Reformirte Burger dieser Stadt in groser Menge dazu liefen, so beschwerte sich Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium nicht allein darüber, sondern der ältere Herr Burgermeister brachte solches auch selbst vor Einen Hoch-Edlen Magistrat. Hierauf wurde beliebt, zu dem Herrn Grafen zu schicken, und denselben ersuchen zu lassen, sothanen Gottesdienst einzustellen. Das Decret vom 11. November lautet also (s):

„ Als der Elter Herr Burgermeister anbracht, wie „ die allhie anwesende der Calvinischen Religion „

(r) Siehe Herrn von Lersners Franckfurtische Chronick P.I. pag. 397. Bebel Diss. de Religionis falsæ mixtæque in Republica damnis §. 12. Ponderat. Instrum. Pac. Cæsar. pag. 24.

(s) Siehe Gegen-Information Num. CLXII.

gion zugethane Grafen von Wittgenstein und » Ysenburg sich unterstehen, in Ihren Logimenten öffentliche Predigten zu halten, und also » das Exercitium Religionis (so ihnen bisher » nit verstattet werden wollen) allhie einzuführen, darüber sich die Herrn Prediger beschwert: Soll man zu Ihnen schicken, und » solches einzustellen, sie ersuchen lassen. »

Weil aber die Herren Grafen dem ohngeachtet abermal predigen lassen: so ward nach einem neuen darüber am 18. November gehaltenen Rathschluß decretirt (t):

» Soll man nochmahls zue Ihren Gnaden schicken, undt Sie umb gäntzliche Einstellung der » Predigten alhie ersuchen lassen, mit der Andeutung: Daß im widrigen Fall E. E. » Rath auf andere Mittel bedacht seyn, » und seines Obrigkeitlichen Amts dargegen sich gebrauchen werden müste. »

Jedoch auch hierauf wurden die Predigten nicht eingestellet, ja der Secretarius der Herren Grafen ließ etliche nachtheilige Worte entfallen, wannenhero abermals am 24. November eine Berathschlagung gehalten, solcher zu Folge ward dem Wirth zum Weidenhof bey hundert Reichs-Thaler Strafe geboten: Wann der Herr Graf wieder für Sich und Seine Domestiquen predigen lassen würde, so dann alle Thüren zuzuhalten, und niemanden hinein zu lassen. So dann ward auch dem Prediger untersaget, dergleichen Predigten ferner zu halten. Der gantze Rathschluß lautet also (u):

» Ist vermög den 20. dieses ergangenen Rath- » schluß, wegen deren durch Herrn Graffen von »

(t) Gegen-Information loc. cit.
(u) Siehe Gegen-Information Num. CLXIII.

» Wittgenstein Gnaden und in Dero Losament
» angestellten und gehaltenen offenen Calvini-
» schen Predigten, eine Rathschlagung ange-
» stelt, und weil Ihro Gnaden, uneracht Sie
» umb Einstellung derselben zum zweitenmahl
» ersucht worden, dennoch mit dem Predigen
» nit einhalten, sondern noch gestrigen Sontag
» damit fortfahren lassen, zu bedencken gestelt
» worden, was hingegen fürzunehmen, und
» wie solchem newerlichen präjudicirlichen, und
» der Consequentz halben sehr nachdenck- und
» gefährlichen Beginnen nunmehr zu steweren
» und zu begegnen seyn möchte?

» Und sind zwar in gehabter Umfrag etli-
» che Herrn der Meinung gewesen, daß durch
» etliche von Raths wegen verordnete Herrn
» wolbemelten Herrn Graven ferner zuzuspre-
» chen, und demselben zu Gemüth zu führen wä-
» re, daß E. E. Rath solche öffentliche Predig-
» ten Gewissens halben nit wüste oder könte ge-
» statten, könnten es auch bey andern hohen
» und niedern Ständen des Reichs nit verant-
» worten, mit Begehren, daß Ihre Gnaden
» solches fürter einstellen wolten. Darneben
» wäre auch der Wirth im Weidenhoff zu be-
» schicken, und ihme anzudeuten, was dem
» Herrn Graven endlich vorgehalten worden,
» und Ihme darauf ernstlich und bey hundert
» Rthlr. uffzuerlegen und anzubefehlen; wenn
» Ihre Gnaden für sich und die Ihrige etwa
» wolten predigen lassen, welches man dann
» wohl geschehen lassen könte, daß er alsdann
» die Herberg und alle Thüren zuhalten, und
» niemandts einlassen solte, wie nit weniger sol-
» te auch der Prediger beschickt und sich solches

öffent-

offentlichen Predigens zu enthalten ernstlich » verbotten werden. »

Der mehre Theil Herrn aber haben da- » für gehalten, daß dem Herrn Graven schon » genugsam zugesprochen, und nit nöthig oder » rathsam, auch nit sonders reputirlich, Ihme » disfals ferner entgegen zu gehen, weil doch nit » viel bey demselben würde zu erhalten syn. De- » rowegen besser, daß solches unterlassen, und » allein der Wirth und Prediger zu beschicken, » und denselben vorstehender massen, die Thü- » ren verschlossen zu halten und respective das » Predigen zu unterlassen, anzubefehlen, und » ernstlich zu injungiren sey. »

Es ist auch bey dieser Rathschlagung » des Herrn Graven Secretarii, welcher Eh- » renrührige Reden wieder E. E. Rath der be- » wusten Gelder halber ausgestossen, abermahls » Anregung beschehen, und dafür gehalten » worden, daß man solches also nicht nachsehen » kondte, sondern were derselbe zu beschicken, » deßwegen zur Rede zu stellen, und nach Be- » finden zu bestraffen, auch da er nicht erscheinen » solte, nach ihme zu trachten und in Verhaff- » tung zu nehmen. »

Hierauf übergab zwar der Herr Graf von Witt- genstein, den 27. November, eine Vorstellung (x); allein Ein Hoch-Edler Magistrat blieb bey seiner Re- solution, und der Wirth zum Weidenhof ließ niemand den ein.

§. 10. Im Jahr 1638. den 5. Julius be- schwerte sich Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, daß die Reformirte mit grosem Pracht und Frohlo- cken des Sontags nacher Bockenheim sich begäben,

(x) Siehe Gegen-Information Num. CLXIV.

und den Evangelisch-Lutherischen um selbige Zeit gehaltenen Gottesdienst stöhreten, daß man von ihrem Hin- und Wiederreiten und Fahren, auch anderen unter der Predigt verursachten Gerumpel, von selbiger gar nichts hören könne (y); imgleichen daß sie die Evangelisch-Lutherische verführeten, Haufen-weise mit ihnen nacher Bockenheim zu gehen, dabey würden die Evangelisch-Lutherische Gutscher und Einzler samt ihrem Gesinde an Sonn- und Feyertagen von Besuchung des Gottesdienstes abgehalten, und bat, Ein Hoch-Edler Magistrat möchte solches abstellen (z). Man findet aber nicht, was von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats dagegen verfüget worden.

§. 11. Endlich erfolgte im Jahr 1648. der so lang gewünschte Westphälische Friede. Es ist bekant, wie viele wichtige Religions-Strittigkeiten in demselben sind entschieden worden. Durch diesen wurde auch endlich die Reformirte als eine in dem Heiligen Römischen Reich zulässige Religion erkant, und die derselben Zugethane als Reichs-Burger auf- und angenommen (a). Es haben also die Reformirte hiedurch erhalten, wozu sie durch den Religions-Frieden nicht gelangen können. Nach diesem Friedens-Schluß vermeynten die Reformirte in Franckfurt, nun auch eine Kirche innerhalb den Ringmauern der

(y) Weil die sanct Catharinen-Kirche hart an der Catharinen-Pforte lieget, so ist es freylich beschwerlich, wenn unter der Predigt eine grose Passage durch dieselbe gestattet wird. Es ist demnach schon öfters sothane Passage mit Ketten gesperret worden, so lange der Gottesdienst währet, und sind die Bockenheimer Passanten dahin angewiesen, ihren Weg über den Roßmarckt zu nehmen.

(z) Siehe Gegen-Information Cap. I. §. 32.

(a) Instr. Pac. Osnabrug. Art. VII. §. 1.

der Stadt Franckfurt zu erhalten; allein es ward ihnen gezeiget, daß die Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses sich dahin nicht erstrecke. Derselbige machet zwar im angeführten VII. Art. §. 1. die Reformirte den Augsburgischen Confessions-Verwandten und Römisch-Catholischen gleich, in Ansehung derer ihnen zustehenden Rechten, Privilegien und Immunitäten, auch in Ansehung der Religions-Uebung. Jedoch ist dieses Temperament getroffen worden, daß, im Fall letzteres unter Catholischen und Protestanten strittig wäre, man auf den im Jahr 1624. den 1. Januar. gehabten oder nicht gehabten Besitz sehen und darnach die Sache entscheiden solle; wann aber unter den Augsburgischen Confessions-Verwandten und den Reformirten sich ein Streit darüber erhübe, derjenige Theil, welcher zur Zeit des geschlossenen Friedens, d. i. im Jahr 1648. seine Religion öffentlich geübet habe, auch solche fernerhin und in der Maaße ausüben solle; derjenige aber, welcher zu der Zeit an ein oder andern Ort kein öffentliches Religions-Exercitium gehabt, solchem es auch ferner nicht verstattet werden solle. Nun hätten ja bekanter masen die Reformirte im Jahr 1648. keine Kirche gehabt, folglich könten dieselbe auch solche nachher niemals verlangen. Zudem so unterscheide der besagte siebende Articul die Augsburgische Confessions-Verwandte und Reformirte, indem in demselben dieser Ausdruck befindlich: Protestantes duas partes constituunt; die Protestirende theilen sich in zwey Theile, folglich wären dieselbe in der Lehre nicht einig: unter dieser und keiner andern Bedingung aber, daß die im Jahr 1554. zu Franckfurt aufgenommene Fremde mit denen daselbst wohnenden Augsburgischen Confessions-Verwandten in der Lehre einig seyen, wäre ihnen 1554. eine Kirche eingeräumet

worden, welche ihnen also, so bald die Bedingung wegfiele, nicht mehr zuzustehen sey. Endlich hebe dieser Friedens-Schluß, als ein allgemeiner Vertrag, die besondere Verträge, den Rechten nach, nicht auf.

§. 12. Solchemnach nun legten die Reformirte sich nicht wieder aufs Bitten; sondern sie machten sich wieder an den Churfürsten von Brandenburg, welcher ihnen mit einer neuen Vorschrift zu Hülfe kam (b); worauf aber ein Hoch-Edler Magistrat antwortete (c): Gleichwie Derselbe vor solchem Friedens-Schluß (nemlich dem Westphälischen) die Reformirte niemal wissentlich beschweret, also würde Er auch fernerhin solches nicht thun, sondern die Sache in dem Stand, wie sie gewesen, und noch sey, ihnen aber allen Schutz angedeyen lassen. Jedoch die Reformirte beruhigten sich hierinnen nicht, vielmehr reichten sie in folgenden Jahren viele Bittschriften ein, bewegten auch mehrere Reichs-Stände, ihnen mit Vorschriften an Handen zu gehen. Im Jahr 1658. den 14. Jun. sandte der Churfürst von Brandenburg ein dergleichen (d), den 7. Jan. 1659. ein anderes (e), und den 9. Märtz 1661. noch ein anderes (f) ein, auf welche Ein Hoch-Edler Magistrat die gewöhnliche Entschuldigung that (g). Hiezu kamen noch den 11. Aug. 1674. der verwittibten Frau Landgräfin von Hessen und Regentin (h), den 21. Sept. 1686. des Herrn Landgrafen von Hessen (i), und den 23. Märtz 1689. des Herrn Grafen von der Lippe (k) Vorschreiben, da indessen der Churfürst von Brandenburg die Sache immer triebe (l); allein Ein Hochedler Magistrat leine-

(b) S. gründl. Bericht Beyl. Lit. F. (c) S. Gegen-Inform. N. 126. (d) l. c. N. 134. (e) l. c. N. 136. (f) l. c. N. 137. (g) l. c. N. 135. 138. (h) l. c. N. 143. (i) l. c. Num. 148. (k) l. c. N. 156. (l) l. c. N. 142. 147. 152. 155. 157. und 159.

leinete dieselben mit aller Bescheidenheit von sich (m), und schlug den Reformirten ihr Kirchengesuch ein- vor allemal ab. Dieses Decret ist merckwürdig, und lautet also (n):

„Soll man denen Reformirten die Erbauung einer „Kirche und Verstattung des gesuchten Exercitii „Religionis, so wohl innerhalb hiesiger Stadt, als „auch ausserhalb in hiesigem District u. Territorio „ein- vor allemahl abschlagen, und kein „Memorial von denselben weiters in dieser „Sachen annehmen, auch dieses Raths-Decret dem Statutenbuch einverleiben, und alle „Jahr am 1. May bey Bestellung der Aemter „verlesen." Concl. in Sen. Jovis 19. Oct. 1686.

§. 13. Als im Jahr 1688. der König in Franckreich mit seinen Trouppen ins Reich rückte, und hauptsächlich der Rhein- und Maynstrom der Gefahr ausgestellet waren, so muste auch in der Stadt Franckfurt ein Hessen-Casselisches unter Commando des Obristen Kellers stehendes Regiment zur Sicherheit einrucken. Die bey demselben stehende Officiers und Gemeinen waren der Reformirten Religion zugethan, und solchen muste Ein Hochedler Rath, als in Dero Stadt garnisonirenden Trouppen, erlauben, den Gottesdienst nach ihrer Art zu halten; solchemnach ward ihnen auch das Leinwands-Haus zu dessen Behuf, und so lange die öffentliche Sicherheit ihre Anwesenheit erfordern würde, eingeräumet. Man wird sich leicht einbilden können, daß bey so bestelten Sachen die in Franckfurt wohnende Reformirte sich häuffig bey den Predigten der Hessischen Feld-Prediger werden eingefunden haben, und daß E. Hochedler Magistrat bey denen damaligen Kriegs-Läuften es eben

(m) l. c. N. 144. 145. 149. 150. 154. 158. und 160.
(n) Siehe Gegen-Inform. Num. CLI.

eben nicht so genau genommen haben werde. Da nun im Jahr 1690. das Hessen Casselische Regiment wieder ausruckte: so suchten die einheimische Reformirte den Gottesdienst im Leinwand-Hause zu continuiren; es ward ihnen aber von Einem Hoch-Edlen Magistrat angedeutet, sich wieder hinaus auf Bockenheim zu begeben, und daselbst, nach wie vor, denselben zu halten. Das Decret vom 15. May 1690. lautet also (o):

» Als Ein Ehrwürdiges Ministerium aus verschiedentlichen Ursachen, denen Reformirten das vor einiger Zeit ad interim gantz special vergönntes Exercitium Religionis in hiesiger Stadt nunmehro ohne einige weitere Dilation niederzulegen, und dieselbe dahin wieder, wo sie zuvor denselben zu halten gewohnt gewesen, anzuhalten unterdienstlich gebeten: Ist denen Herrn Burgermeistern und Herrn Scholarchen committirt, denen Vorstehern der Reformirten Gemeinde anzudeuten: Daß Sie ihren Gottesdienst zu Bockenheim hinvor halten, und diesen Sontag über acht Tage geliebts GOtt den Anfang darmit zu machen. «

Die Reformirte kamen zwar dagegen ein und baten, man möchte ihnen doch erlauben, ihren Gottesdienst im Leinwands-Hause ferner zu halten; allein Ein Hochedler Magistrat decretirte den 22. May (p):

» Soll man bey jüngst ergangenem Decret bestehen, denen Supplicanten durch die Herren Burgermeistere erinnerte Anzeige thun, indessen aber die neue Steeg am Leinwandts-Hauß abbrechen lassen. «

Die Reformirte baten hierauf, ihnen ihren Gottesdienst in der Stadt in aller Stille, bis zu etwa scheinbarlicher Endigung der Unsicherheit, ferner zu vergönnen;

(o) Siehe Gegen-Inform. Num. CLXI. (p) Siehe l. c.

nen; allein es erging den 18. September ein Decret folgendes Jnhalts (q):

»Soll man bis den ersten nechstkünfftigen» October noch zusehen, und alsdann beeden, » so wohl denen Teutschen als Frantzösischen» Gemeinden andeuten, ihren Gottesdienst zu » Bockenheim wieder fortzusetzen, und dieser » Sachen halben kein Memorial von ihnen » annehmen, auch ist hac occasione Löbl. Scho» larchat committirt, wegen der eine zeithero » gehaltenen zu scharffen Predigten, bey E. » Ehrw. Ministerio erinnerte glimpfliche» Ahndung zu thun.»

§. 14. Darauf musten die Reformirte wieder auf Bockenheim; doch es fügte sich bald ein Umstand, durch welchen sie aufs neue Gelegenheit nahmen, ihr Kirchengesuch wieder rege zu machen. Kurtz darauf kam eine verwittibte Prinzessin von Tarento, welche eine geborne Landgräfin von Hessen-Cassel war, nach Franckfurt, und hielte sich daselbst einige Jahre auf. Während derselben Aufenthalt ließ dieselbe von einem Reformirten Prediger in dero Zimmer einen Privat-Gottesdienst in Französischer Sprache halten, bey welchem dann auch ein- und anderer Reformirter Burger sich einfand. Nachdem nun vorerwehnte Prinzessin im Jahr 1693. mit Tode abgegangen war: so suchten die Reformirte abermal die Fortsetzung des der Prinzessin verstatteten Gottesdienstes; es ward ihnen aber durch ein am 2. Märtz 1693. ergangenes Raths-Decret (r) abgeschlagen. Solches ist folgenden Jnhalts:

»Als die hiesige sämtliche Vorstehere der Reformir» ten Französischen Gemeindte umb fernere Proro» gation

(q) Siehe loc. cit.

(r) S. E. Hochehrw. Minist. gründliche Ableinung N. LIX.

gation ihres bis dahero genossenen Exercitii Religionis in „
hiesiger Stadt in Unterthänigkeit eingelanget, und hier- „
bey der sämtlichen Evangelischen Prediger alhier gehor- „
samstes überreichtes Memorial wieder sothan gesuchtes „
Exercitium und offentliche Predigten der Reformirten „
verlesen worden: Soll man denen Reformirten ihr „
Suchen, denen hiebevor bereits ergangenen Raths- „
Decreten gemäß, abschlagen: Und ist Löbl. Scho- „
larchat-Amt committirt, deren Vorstehere zu be- „
schicken, und ihnen anzudeuten, daß sie die bey dem „
hier befindlichen Herrn Grafen haltenden Predigten „
nicht ferner besuchen solten. „

§. 15. Bey dem im Jahr 1697. im Haag angestelten Friedens-Congreß suchten auch die Reformirte in Franckfurt ihr Kirchengesuch anzubringen, daß durch ausländischer Potentaten Ansehen und Fürsprach das freye Exercitium ihrer Religion in besagter Stadt auf das baldeste ausgewircket, und zu stets währender Bevestigung dem Friedens-Tractat, oder einem Nebenreceß, einverleibet würde. Ein Hochehrwürdiges Ministerium bekam hiervon bald Nachricht, und zeigte solches Einem Hochedlen Magistrat unterm 12. October 1697. an (s), worauf derselbe decretirte (t):

„ Als E. Ehrw. Ministerii alhier unterdienstl. bittlich Memo- „
„ riale und wohlmeinende Pflichtmäßige Remonstration, „
„ betreffend das Exercitium der Reformirten Religion, wel- „
„ ches hiesiger Stadt Einwohnere bey jetzigen vorseyenden „
„ Friedens-Tractaten im Haag wieder suchen, verlesen „
„ worden: Solle man es bey denen in dieser Sach „
„ mehrmahlen ergangenen Raths-Decreten allerdings „
„ bewenden, und an die Herrn Deputirte zu denen „
„ Friedens-Tractaten nacher Haag förderlichen hier- „
„ unter anerinnerter massen schreiben lassen.

In nur benanten Haagischen Friedens-Congreß kam der Franckfurtischen Reformirten Sache zwar in keine Consideration; es nahmen sich aber nach der Hand viele Puissancen derselbigen an, und suchten sie durch Vorsprüche zu unterstützen. Die Königin von Engelland ließ E. Hochedl. Magist. durch Dero Residenten, Henrich d'Avenant unterm 17. Dec. 1704. eine nachdrückliche Vorstellung thun (u); ein gleiches thaten auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande unterm 10. Nov. selbigen Jahrs durch ihren Residenten, Hn. Fagel (uu).

Hier-

(s) S. E. Hochehrw. Minist. Ablein. N.LX. (t) l.c. N.LXI.
(u) Siehe Gegen-Inform. Num.CLXV. (uu) l.c. N.LXVI.

Hierzu kam noch am 24. Nov. eine neue Vorschrift von Seiner Königl. Maj. von Preussen (x), und am 31. Dec. eine dergleichen von Ihr. Durchl. der verwittibten Churfürstin von Hannover (y); auch ließ im folgenden 1705. Jahr Se. Königl. Maj. in Preussen ein neues Intercessions-Schreiben (z) an Einen Hochedlen Magistrat abgehen; allein derselbe entschuldigte sich dagegen auf eine geziemende Weise (a).

§. 16. Im Jahr 1711 als bey der Wahl Kayser Caroli VI. glorw. Andenckens, die sämtliche Herren Churfürsten theils gegenwärtig waren, theils aber Dero fürtreffliche Gesandten nach Franckfurt abgefertiget hatten: so wurde in des Chur-Brandenburgischen Gesandten, Hn. Grafen von Mettet nicht/ Quartier der Gottesdienst privatim durch einen Reformirten Geistlichen bestellet, und viel von denen Burgern selbiger Religion mit dazu gezogen. Es thaten auch so wol der Engel- als Holländische Gesandte, die Grafen von Peterborough und Rechtern, an Ein Hochstlöbl. Churfürstl. Collegium eine Vorstellung (b), und requirirten dasselbe, es in die Wege zu richten, daß von E. Hochedlen Magistrat den Reformirten ein bequemer Platz zu Erbauung einer Kirche möge angewiesen werden. Der Chur-Brandenburgische Gesandte thate eine gleichmäßige Requisition an gedachten Magistrat, welcher sich aber auf eben die Weise, wie vorhin erwehnet worden, mit einer moralischen Unmöglichkeit entschuldigte (c).

§. 17. Von dieser Zeit an hielten sich die Reformirten ziemlich stille. Denn 1717. kam die Frau Rau-Gräfin von Pfaltz hier an, welche von der Zeit an bis 1733. da sie verstorben, in dem Schomburger Hof, als ihrem Quartier, von einem Reformirten Geistlichen (jedoch nur für Dero Person und Domestiquen) wochentlich zweymal predigen liesse, welchem Gottesdienst jedesmal viele reformirte Einwohner der Stadt beygewohnet. Ob nun gleich E. Hochedlen Magistrat von E. Hochehrw. Ministerio am 16. Nov. 1719. angezeiget wurde, es ginge das Gerüchte: Ob hätten sich die Reformirte an E. Hochpreisl. Kayf. Reichs Hofrath klagbar gewendet, so lehrete doch der Erfolg, daß sothanes entweder ungegründet gewesen sey, oder die Reformirte sich eines bessern bedacht haben müssen.

Allein

(x) l.c. N.CLXVII. (y) l.c. N.CLXVIII. (z) l.c. N.CLXXI.

(a) Die Antworten E. Hoch-Edlen Magistrats an den König in Preussen findet man in der Gegen-Inform N.CLXXIII. und CLXXV. an die General-Staaten N.CLXXII. und an den Englischen Residenten Num.CLXXIV.

(b) Siehe Gegen-Inf. N.CLXXVII. (c) l.c. N.CLXXVIII.

Allein im Jahr 1727. fing die Unruhe von neuem an. Die Reformirte übergaben am 2. Oct. ein Memorial, in welchem sie E. Hoch-Edlen Magistrat vorstelten (d), welchergestalt sie durch eine am nechst abgewichenen Sontag, da sie zu Bockenheim in der Kirche gewesen, in der Stadt entstandene Feuers-Brunst in die äusserste Gefahr alles das Ihrige zu verlieren gerathen wären; da nun sie als getreue Burger niemalen ermangelten, ihr weniges Vermögen zum Nutzen und Wohlfahrt der Stadt anzuwenden: so bäten sie, um Erhaltung desjenigen und ihrer künftigen Sicherheit halben, ihnen das öffentliche Religions-Exercitium innerhalb der Stadt wieder herzustellen.

Weil in diesem Memorial von denen supplicirenden Reformirten nicht mehr, wie vorhin geschehn, um eine Vergünstigung, sondern um Wiederherstellung des Gottesdienstes gebeten worden: so ward ihnen dasselbe, nachdem man eine Copey davon bey denen Acten behalten, ohne Antwort zurück gegeben. So bald Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium davon Nachricht erhalten, that dasselbe unterm 8. October eine Vorstellung (e). Die gantze Burgerschaft nahm dieses Verfahren nicht weniger als eine zu ihrem Nachtheil abzweckende Sache auf, und nachdem die Herren Ober-Officier der vierzehen Quartier zusammen getreten, und sich über diese Vorfallenheit berathschlaget, auch der Burgerschaft davon Nachricht ertheilet hatten: so ließ dieselbe Einen Hoch-Edlen Magistrat durch die Herren Neuner am 14. October unterthänig ersuchen, Ein Hoch-Edler Magistrat möchte doch solche Mittel vorkehren, daß dardurch der Reformirten Gesuch, der Evangelisch-Lutherischen Burgerschaft angedrohete Schade und Nachtheil abgewendet werde (f). Ein Hoch-Edler Magistrat wendete alle Dero weise Bemühungen dahin an, diesem vorzubeugen. Die Reformirten begaben sich auch zwar zur Ruhe; doch schienen sie etwas wichtiges im Schilde zu führen, welches nach der Hand auch wirklich ausgebrochen ist. Dieses wollen wir in der folgenden Abtheilung kürtzlich erzehlen.

(d) Siehe Gegen-Information Num. CLXXIX.
(e) Siehe E. Hochehrw. Minist. gründl. Ableinung. N. LXIII.
(f) Siehe Gegen-Information Num. CLXXX.

Vierte Abtheilung
von der
auf Seiten der
Reformirten Einwohner
in der
Stadt Franckfurt am Mayn
gegen
E. Hoch-Edlen Magistrat
derselben
bey
Einem Kayserl. Hochpreislichen
Reichs-Hof-Rath
angebrachten so genanten
Spolien-Klage,
oder
von Anno 1732. bis auf itzige Zeit.

Inhalt
der
Vierten Abtheilung.

Reformirte wenden sich mit ihrem Kirchen-Gesuch an die Kayserliche Commission; werden aber abgewiesen, §. 1.

Ein Hoch-Edler Magistrat lässet nach Absterben der Frau Raugrāfin den Privat-Gottesdienst im Schomburger Hof den Reformirten verbieten, §. 2.

Worauf diese sich an Ein Höchstlöbliches Corpus Evangelicorum wenden, §. 3. und

bey Einem Höchstpreislichen Kayserl. Reichs-Hofrath eine Spolien-Klage erheben, §. 4.

Diese Klage wird Einem Hoch-Edlen Magistrat communiciret, §. 5.

Welcher darauf einen Bericht einsendet, §. 6.

Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium verantwortet sich gegen die Imputata der Reformirten, §. 7.

Reformirte kommen mit einem Gegen-Bericht ein, §. 8.

Der König von Preussen empfielet Ihro Kayserlichen Majestät der Reformirten Kirchen-Gesuch, §. 9.

Reformirte reexhibiren ihren Gegen-Bericht, §. 10.

Verschiedene hohe Vorschreiben für die Reformirten langen ein, §. 11.

Der Reformirten Additional-Anzeige, §. 12.

Kayserliches allerhöchstes Rescript, §. 13.

Zweyter Bericht Eines Hoch-Edlen Magistrats,

gistrats, §. 14.
Der Reformirten zweyter Gegen-Bericht, §. 15.
Verschiedene hohe Vorschreiben für die Reformirten, §. 16.
Ein Hoch-Edler Magistrat reexhibirt der Reformirten zweyten Bericht mit Anmerckungen, §. 17.
Eben derselbe bittet Eine Höchstansehnliche Reichs-Versamlung um Dero Vorschrift an Seine Kayserliche Majestät, §. 18.
Die von denen Reformirten angegebene Gründe samt Eines Hoch-Edlen Magistrats Beantwortung werden angeführt, §. 19.
Eines Hoch-Edlen Magistrats Memorial komt zur Dictatur, §. 20.
Eben desselben weiteres Memorial, §. 21.
Eben dergleichen der Reformirten, §. 22. u. f.
Der Reformirten Gegen-Memorial, §. 25.
Eben dergleichen Eines Hoch-Edlen Magistrats. Fernere Gründe der Reformirten samt deren Beantwortung, §. 26.
Die Reformirten tentiren einen gütlichen Vergleich. Project desselben, §. 27.
Ein Hoch-Edler Magistrat ernennet darauf eine Deputation, §. 28.
Die Reformirten übergeben einen Nachtrag, §. 29.
Eines Hoch-Edlen Magistrats Gegen-Project eines Vergleichs, §. 30.
Den Reformirten wird Eines Hoch-Edlen Magistrats Meynung bekant gemacht, §. 31.
Der Vergleich zerschlägt sich. Ursach desselben, §. 32.
Eines Patrioten Bedencken über das von denen Reformirten angebliche Pactum, §. 33.
Weitere Gründe der Reformirten samt deren Beantwortung, §. 34.
Reformirte übergeben eine Spec. Facti, §. 35.

Ein

Ein Hoch-Edler Magistrat reexhibirt solche mit Anmerckungen, §. 36.
Die Reformirten übergeben ein Pro Memoria, §. 37.
Worauf sich die Collegia der Ein und Fünfziger und Neuner verantworten, §. 38.
Seine Kayserliche Majestät erbieten Dero allergnädigste Mediation, §. 39.
Die Reformirten suchen bey Ihro Kayserlichen Majestät um eine Hof-Commission an, §. 40.
Selbige wird ernennet, §. 41.
Die Reformirten treiben die Sache wieder bey Einem Höchstpreislichen Kayserl. Reichs-Hofrath, §. 42.
Eines Hoch-Edlen Magistrats Vorstellung an den Höchstpreislichen Kayserl. Reichs-Hofrath, §. 43.
Des Königs von Preussen Schreiben an Einen Hoch-Edlen Magistrat, §. 44.
Antwort des Magistrats, §. 45. u. f.
Kayserliches Rescript an den Magistrat, §. 46.
Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus Pro Memoria, §. 47. u. f.
Eines Hoch-Edlen Magistrats Antwort, §. 49.
Weitere Verhandlung der Sachen, §. 50. u. f.
Des Magistrats allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kayserl. Majestät, §. 52. u. f.
Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus ferneres Pro Memoria, §. 53.
Kayserliches fernerweites allerhöchstes Rescript, §. 54.
Solches wird von dem Herrn Reichs-Hofrath mit einem Pro Memoria begleitet, §. 55.
Eines Hoch-Edlen Magistrats Erklärung auf dieses Pro Memoria, §. 56.
Des Königs von Preussen Schreiben an den Magistrat und dessen

Antwort, §. 57.
Weitere Verhandlung der Sachen, §. 58. u. f.
Eines Hoch-Edlen Magistrats Schreiben an des Ober-Rheinischen Crayses Ausschreib-Amt, §. 61.
Des Königs von Engelland Schreiben an den Magistrat, §. 62.
Intercession des Ober-Rheinischen Crayses Ausschreib-Amts, §. 63.
Des Königs von Preussen Schreiben an die Stadt, §. 64.
Dergleichen vom König in Pohlen, §. 65.
Dergleichen vom König in Preussen, §. 66.
Die Reformirten schicken an verschiedene Höfe ein Pro Memoria ein, §. 67.
Uebergeben ein dergleichen an die allgemeine Reichs-Versamlung nebst einem Abriß eines Platzes zu Erbauung einer Kirche.
Eines Hoch-Edlen Raths Baumeisters Bedencken darüber, §. 68.
Ursachen, aus welchen die Burgerschaft der Stadt Franckfurt sich dem Kirchen-Bau der Reformirten widersetze, §. 69.

§. 1.

Die Reformirte Einwohner der Stadt Franckfurt am Mayn hatten nunmehro schon über 170. Jahr die Vergünstigung eines öffentlichen Gottesdienstes innerhalb denen Ringmauren der Stadt, allein vergeblich, gesuchet. Die öfters eingelauffene Fürbitten so vieler mächtigen Potentaten und hohen Reichs-Stände, von welchen sie unterstützet wurden, brachten dieselbe zu dem Entschluß, dasjenige, welches sie bishero bittlich nicht erlangen können, nunmehr als ein Recht zu begehren. Im Jahr 1732. da die sich zwischen Einem Hoch-Edlen Magistrat und denen Bürgern ereignete Mißhelligkeiten wegen des Burgerrechts und hauptsächlich des 7ten §phi des Burger-Vertrags und der Beysassen-Ordnung von Anno 1708. vor Einer Kayserl. Höchstlöblichen Commission starck getrieben wurden, suchten auch die Reformirte Einwohner, welche, da ihnen an Erhaltung des besagten 7ten §phi vieles gelegen war, und nunmehro die dritte Parthie ergriffen hatten, auch ihr Kirchen-Gesuch dieser Streitsache mit einzumischen; sie wurden aber von Höchstbesagter Kayserl. Commißion damit ab- und allenfalls an Einen Kayserl. Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath verwiesen. Das Höchstvenerirliche Resolutum lautet folgender Gestalt:

Ergehet an die Vorsteher der Reformirten Teutsch- und Frantzösischen Gemeinden fol-

gender Kayserl. Bescheid: Es sollen nemlich sothane Gemeinden ihre übrige im Burger-Vertrag §. 7. nicht enthaltene Forderungen über die zwischen dem Rath und gemeiner Stadt und ihren Vorfahren aufgerichtete gemeine Verträge, wie auch das erweißliche richtige Herkommen nicht extendiren, noch dem Rath mit neuerlichen Zumuthungen beschwerlich fallen, oder dadurch zu schädlicher Mißverständnis Anlaß geben, jedoch mit dem Anhang, daß, wofern sie in diesem Punct in ein oder andern beschwehrt zu seyn vermeinten, ihnen solches bey Ihro Kayserl. Maj. ordentlich vorzubringen bevorstehe. Da denn, und wenn jeder interessirter Theil der rechtlichen Ordnung nach vernommen worden, gehörige Justiz wiederfahren solle.

§. 2. Als im Februario 1733. die Frau Rau-Gräfin von Pfaltz, welche sich seit Anno 1717. in Franckfurt aufgehalten, und in dem der Hochgräfl. Degenfeldischen Familie zwar eigenthümlich zuständigen, jedoch der freyen Reichs-Stadt Franckfurt Hoheit unterworffenen Schomburgischen Hoff, für dero Person und Domestiquen, den Gottesdienst von einem Reformirten Geistlichen hatte verrichten lassen, verstarb, so wurden von denen Reformirten neue Bewegungen gemacht, welche noch bis diese Stunde fortdauren. Die nunmehrige Besitzerin vorgedachten Hofes, Frey-Frau von Degenfeld, war der Evangelisch Lutherischen

rischen Religion zugethan, und in Franckfurt die wenigste Zeit anwesend; nichts desto weniger wurden im Schomburger Hoff die Predigten vor denen Kindern des Königlich-Preußischen zu Franckfurt residirenden, damahls aber nach London verschickten Ministri, eines Sohns vorgedachter Freyfrau von Degenfeld, von dem Reformirten Geistlichen fortgesetzet. Es fanden sich ausser dem Holländischen Minister viele Einwohner der Stadt dabey ein, welches Einen Hoch-Edlen Magistrat bewog, erstlich den Rathsschreiber an die Frau von Degenfeld zu schicken, mit der Ansinnung: Sie möchte nunmehro nach Absterben der Frau Rau-Gräfin, als welcher man aus Consideration nachgesehen hätte, den Gottesdienst in dem Schomburgischen Hof einstellen; und da darauf die Freyfrau keine andere Resolution als diese gegeben: Sie wolte an ihren Herrn Sohn schreiben, und was er deßwegen disponiren würde, erwarten, hoffe indessen, Ein Hoch-Edler Magistrat werde vor dessen Caracter gleichen Egard, als vor der seel. Frau Rau-Gräfin tragen. (a) Inzwischen ließ Ein Hoch-Edler Magistrat den Zugang zu nur gemeldtem Hof mit einiger Mannschafft besetzen, und diejenige, welche zu der Suite Hochgedachter fürtrefflicher Herren Gesandten nicht gehöreten, und der Stadt Jurisdiction unterworffen waren, abweisen.

§. 3. Hierauf ließ der Herr Graf von Degenfeld nicht nur Einem Hoch-Edlen Magistrat durch dero Rath, Herrn Rodtberg, deßwegen eine Vorstellung thun; sondern es wandten sich die Reformirten Einwohner in Franckfurt auch an Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, und stellten höchst demselben ihre Beschwer-

(a) Siehe Reichs-Fama Tom. XIV. p. 628.

den vor. Hochgedachtes Corpus Evangelicorum ließ auch Einem Hoch-Edlen Magistrat durch dero Vertreter auf dem Reichstage davon unterm 21. May e. a. Eröffnung thun, worauf jener den 20. Jun. e. a. antwortete: (b)

1) Wie man abseiten Eines Hoch-Edlen Magistrats von der Frau von Degenfeld eine Erklärung verlange, aus was Ursachen dieselbe, als welche sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekenne, in dero Abwesenheit und ausser ihrer Wohnung, in dem Schomburgischen Hofe, vor dero Domestiquen einen Reformirten Gottesdienst halten zu lassen, und zu solchem andere der Stadt Jurisdiction unterworffene Personen mit zu admittiren, berechtiget zu seyn erachte?

2) Der Schomburgische Hof stehe unter der Stadt Franckfurt Jurisdiction.

3) Die Reformirte wären durch ein Kayserl. allerhöchstes Resolutum vom 12. Martii 1732. zu dem Weg Rechtens verwiesen.

4) Ein Hoch-Edler Magistrat könne aus vielen höchst wichtigen in den dasigen Statum einschlagenden Ursachen, das öffentliche Religions-Exercitium nicht verwilligen.

5) Das denen in der Stadt sich aufhaltenden Standes-Personen für sich und dero Domestiquen zuweilen vergönte Exercitium privatum, habe jedesmal mit deren Absterben oder Abreise wieder aufgehöret.

6) Derselbe habe für des Corporis Evangelicorum Fürwort alle Hochachtung, könne sich aber in dieser von Ihro Kayserl. Majestät 1732 causa cognita

(b) Siehe Abdruck einiger Intercessional-Schreiben p. 52.

cognita denen Reformirten abgeschlagenen Sache, nichts abzwingen lassen.

7) Wolle jedoch die Reformirten bey ihren Hauß-Andachten, und Besuchung des Gottesdienstes zu Bockenheim schützen und handhaben.

Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum ließ Einem Hoch-Edlen Magistrat die wiederholte Vorstellung thun, man möge doch zu Verhütung eines weiteren Widerwillens und Aergernisses ad interim und so lange, bis der Herr Graf von Degenfeld seine Erklärung von sich gegeben, die Reformirte von Besuchung des Gottesdienstes in dem Schomburger Hof nicht abhalten; worauf Ein Hoch-Edler Magistrat unterm 18. Aug. e. a. wieder antwortete: (c)

Es bedaure derselbe, daß er in dieser Sache nicht willfahren könne, weil

1) indeme die Burgerschaft darinnen niemalen willigen würde, man eine innerliche Unruhe zu befürchten hätte;

2) Die Reformirten würden aus sothaner Eines Hoch-Edlen Magistrats Connivenz, wie sie gewohnt wären, ein Recht machen;

3) Die Schwache und Krancke unter denenselben könten die Lutherische Kirchen besuchen;

4) Denen Neu-aufgenommenen derselben wäre wohl bekant gewesen, daß sie kein Exercitium Religionis in der Stadt hätten, könten also auch nunmehro dergleichen nicht verlangen.

Dieses letztere Schreiben wurde von Chur Sachsen den 28. Nov. e. a. zur Dictatur gebracht(d), und

(c) Siehe l. c. p. 55. Lit. T.
(d) Siehe l. c. p. 58. Lit. V.

und darauf den 22. Febr. 1734. ein Conclusum dahin abgefasset (e):

» Man solle dem Magistrat zu Franckfurt zu
» erkennen geben, wie das Corpus an dessen ge-
» äusserten Principiis weder Theil nehme, noch sol-
» che approbire, solches verhoffe, derselbe werde
» künfftighin in dieser Sachen und anderen Gele-
» genheiten dero einhelligen Sentimens sich besser
» fügen, folglich vor dieselbe ein schuldiges Ver-
» trauen und sonst gebührende Consideration werck-
» thätig und vergnüglicher, denn durch blose
» Worte, bezeugen.

§. 4. Unter der Zeit da dieses vorging, hatten sich die Reformirte auch an Einen Kayserl. Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath mit einer Spolien-Klage gewendet, und den 13. Nov. 1733. einen Klag-Libell (f) übergeben, in welchem dieselbe baten: » Sie, als injuste spoliatos, plenarie
» zu restituiren, und zu dem Ende Einem Hoch-Ed-
» len Magistrat anzubefehlen, daß derselbe ihnen
» die vormahls de facto abgenommene Kirche wie-
» der einraumen, oder an deren Stelle bequeme
» Plätze zu Auferbauung neuer Reformirten Kir-
» chen in der Stadt Ringmauren anweisen, und
» solchergestalt denen beyden Reformirten Gemein-
» den, das öffentliche Exercitium ihrer Religion,
» wie sie solches bey ihrer Aufnahm Vertrags-
» Weise erhalten, und so viele Jahre öffentlich ge-
» übet hätten, nach wie vor, zu gestatten, auch
» in Zukunfft nicht beeinträchtigen: sondern wie-
» der alle Turbationes zu schützen.

Dieser

(e) Siehe l. c. p. 59 Lit. W. woselbst solches in Extenso zu lesen ist.

(f) Ist in den Franckf. Religions-Handlungen Tom. I. befindlich.

Dieser Klagschrifft war sub signo ⊙ beygelegt, ein so rubricirter gründlicher Bericht von dem Evangelisch-Reformirten *Exercitio Religionis* in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, und was es mit solchen *ab Ao.* 1554. daselbsten vor eine Beschaffenheit gehabt, mit angefügter rechtlichen *Deduction*, daß denen beyden Evangelisch-Reformirten, sowol Teutschen, als frantzösischen Gemeinden daselbsten das *Exercitium Religionis publicum* in dieser Stadt Ringmauren nicht länger zu versagen, sondern vielmehr vollkommen zu *restituiren* sey (g).

Sothaner Bericht hat 4. Abtheilungen, davon die erste eine historische Erzehlung von der Beschaffenheit des Exercitii der Reformirten Religion innerhalb den Ringmauren besagter Stadt, von 1554. bis auf dieselbe Zeit; die zweyte die Ursachen, warum denen beyden Reformirten Religionen sothanes zu restituiren sey; die dritte die gegenseitige Gründe, warum man ihnen solches bisher versaget, und die vierte eine so genante Widerlegung derselben, enthält. Diesem sind 6. Beylagen von Lit. A. bis F. angefüget. Den Inhalt wollen wir unten sehen.

Den 27ten ej. kamen sie schon mit einer neuen additional-Anzeige an den Tag, welche folgende Aufschrifft hat: An die Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Majestät allerunterthänigste Anzeige, *juncto petito humillimo pro Clementissime desuper reflectendo, nec non maturando resolutionem*, Impetrantischen Anwaldts in Sachen derer beeden Reformirten Teutschen und Frantzösischen Gemeinden zu Franckfurt am Mayn, *contra* den Rath daselbst, die Wie-

(g) Siehe l. c. Tom. I.

derherstell- und Einraumung der *contra pacta conventa* abgenommenen Kirche zur weisen Frauen oder Anweisung eines andern bequemen Orts in der Stadt betreffend. (h)

Es ist merckwürdig, daß die Imploranten in dieser additional-Schrifft erst dasjenige anbringen, was nach Absterben der Frau Raugräfin von Pfaltz im Schomburger Hof vorgegangen, wovon sie so wenig in ihrem Klag-Libell, als auch dem so genanten gründlichen Bericht kein Wort erwehnen, da doch die Frau Gräfin im Februario, und also 9. Monat vor erhobener Klage, verstorben, auch selbsten die Reformirte bereits im Monat May den gantzen Vorgang ad Corpus Evangelicorum berichtet hatten.

§. 5. Diese zwey Schrifften der Reformirten wurden Einem Hoch-Edlen Magistrat per Conclusum d. 23. Dec. e. a. communiciret, und demselben ein Bericht in dieser Sache abgefordert, auch die Interessirte darüber zu vernehmen injungiret, worauf das Kayserliche Rescript (i) noch selbigen Tages expediret wurde.

§. 6. Sothaner Bericht ward Einem Kayserl. Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath von E. Hoch-Edlen Magistrat unterm 8. Jan. 1735. eingesandt. In demselben wird nach vorgängiger Erzehlung des Verlaufs der Sache gebeten:

» Die Imploranten mit ihrem widerrechtli-
» chen Gesuch, nach Anleitung des Art. V. §. 29.
» 30. Art. VII. & VIII. §. 2. Art. XVII. des Os-
» nabrügischen Friedens-Schlusses (k) gäntzlich ab-
» oder

(h) Siehe Franckfurtische Religions-Handlungen Tom. I.
(i) Siehe Franckfurter Religions-Samlungen Tom. I.
(k) In dem Westphälischen Frieden ist verordnet, daß die Reichs-Städte eben diejenige Rechte und eminente Vor-

oder wenigstens diese Sache ihrer Eigenschaft » nach, an die Reichs-Versammlung zu verwei- » sen. « Diesem Bericht ist beygefüget eine vest gegründete Gegen-Information und stand- haffte Widerlegung des von denen Reformir- ten in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franck- furt am Mayn / bey dem Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath überreichten und nachhero in Druck gegebenen unrichtigen Berichts, was es mit dem Reformirten *Exercitio Religionis* in nur gedachter Reichs-Stadt *ab Anno* 1554. bis anhero vor eine Beschaffenheit gehabt, mit angefügter rechtlichen *Deduction*: daß die von denen dasigen Reformirten, so ihren Teutsch- und französischen Gottesdienst in dem nur ei- ne halbe Stunde von dieser Stadt gelegenen Gräflich-Hanauischen Flecken Bockenheim bey fast 150. Jahren abgewartet haben, angeführ- te Ursachen und *Fundamenta*, warum ihnen das *Exercitium Religionis publicum* in besagter Stadt Ringmauren nicht länger zu versagen, son- dern vielmehr vollkommen zu *restituiren* seye, weder *in facto*, noch *jure fundirt*, und ihr an- maßliches Gesuch denen Reichs-*Constitutionen*, und insonderheit dem Westphälischen Friedens-

Schluß

Vorzüge, als andere höhere Stände des Reichs, auch in Ansehung der Religions-Sachen und des Juris re- formandi geniessen, und Macht haben sollen, denen in der Religion von ihnen dissentirenden, in soferne sie in annis decretoriis 1624. und 1648. dieselben an dem Ort nicht ausgeübet haben, die Emigration aufzuer- legen: Ferner, daß gegen den Westphälischen Frie- dens-Schluß keine Rechte, weder bürgerliche noch geist- liche etwas gelten, sondern die in Religions-Sachen dawider entstandene Streitigkeiten auf dem Reichstag gütlich beygelegt werden solten.

Schluß, als *Legi Imperii fundamentali & perpetuæ* zuwider lauffe. Mit Beylagen von Num. 1. bis 194. inclusive. (l)

Der Herr Verfasser desselben gehet demjenigen des gründlichen Berichts auf dem Fuse nach, und setzet im ersten Abschnitt demselben eine Geschichts-Erzehlung entgegen, in dem zweiten wiederholet er diejenige Gründe, aus welchen die Reformirte eine öffentliche Religions-Ubung innerhalb denen Ringmauren der Stadt Franckfurt prætendiren; in dem dritten wird erwiesen, daß Ein Hoch-Edler Magistrat weder einige weitere Beweg-Gründe, als daß, sie die Reformirten weder nach denen Reichs-Constitutionen, noch nach dem Westphälischen Friedens-Schluß eine öffentliche Religions-Ubung mit Recht verlangen können, anzuzeigen, noch auch denenselben wegen Ausübung des Juris circa Sacra Red und Antwort zu geben verbunden sey; und endlich werden im vierten die gegenseitige Gründe widerleget. Die Beylagen sind alle, einige wenige ausgenommen, in E. Hoch-Edlen Magistrats Archiv verwahrlich liegende Originalien.

§. 7. Ihro Kayserl. Majestät hatten in allerhöchst deroselben allergnädigsten Rescript d. 23. Dec. 1733. Einem Hoch-Edlen Magistrat auferlegt, die Interessirte zu vernehmen. Ob nun zwar Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium niemahl directe in diesen Händeln implicirt gewesen, so hielte jedoch Ein Hoch-Edler Magistrat vieler andern und dieser Ursache wegen, weil der Concipient des vorangeführten gründlichen Berichts gegen Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium viele Anzüglich-

(l) Dieser ist in denen Franckfurter Religions-Handlungen Tom. I. zu finden.

zgülichkeiten gebraucht hatte, für rathsam, daß Ein Hoch-Edles neueres Ministerium dieselbe ableinete. Solchemnach wurde am 30. Jul. 1735. von Einem Hoch-Edlen Magistrat die sich reservirte und Tages vorher von Einem Hochehrw. Ministerio übereichte Ableinung Eines Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingesendet. Sie hat folgende Aufschrift: Abgenöthigte gründliche Ableinung der in dem so rubricirten gründlichen Bericht von den Evangelisch-Reformirten in Franckfurt am Mayn *Exercitio Religionis*, wider das in die 200. Jahr zu Franckfurt gestandene Evangelische Ministerium, bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zur Ungebühr angebrachten unstatthaften Beschuldigungen - - ausgefertigt von *Seniore* und sämtlichen Evangelischen Predigern der Stadt Franckfurt am Mayn. Mit Beylagen von N. 1-60. (m).

§. 8. Eines Hoch-Edlen Magistrats abgestatteter Bericht wurde denen Reformirten den 17. Mart. e. a. zu Einsendung eines Gegen-Berichts communiciret. Denselben brachten sie auch den 22. Aug. d. a. bey Einem Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zwar ein; allein er blieb unresolvirt liegen, und ist bey Leb-Zeiten Kayssers Caroli VI. allerglorreichsten Gedächtnis in dieser Sache weiter nichts ergangen.

§. 9. Sobald Carl der VII. allerglorwürdigsten Andenckens zu Anfang des 1742ten Jahrs den Kayserlichen Thron bestiegen hatte, so liessen Allerhöchst denenselben Se. Königliche Majestät in Preussen durch Dero Höchstansehnlichen Herrn Ge-

(m) Sie stehet in dem zweyten Tomo der Franckfurter Religions-Handlungen.

Gesandten die Reformirte Kirchen-Sache auf das nachdrücklichste empfehlen, wobey dann derselbe die Deputirten Eines Hoch-Edlen Magistrats dahin zu disponiren suchte, denen Reformirten wenigstens nur die Erlaubnis eine Kirche vor dem Thor bauen zu dürfen, zu bewircken. Ihro Kayserl. Majestät liessen dahero durch Dero Reichs-Vice-Cantzlar, des Herrn Grafen von Königsfeld Excellenz, den 21. Mertz 1742. Einem Hoch-Edlen Magistrat ein Pro-Memoria folgendes Inhalts überreichen:

» Daß zwar Ihro Kayserl. Majestät Dero der
» Stadt Franckfurt zutragenden allergnädigsten
» Neigung nach, nicht gemeynet seyen, derselben,
» als eines Standes des Reichs, hergebrachte Ju-
» ra Ecclesiastica im mindesten zu kräncken, jedoch
» aus vielen wichtigen Ursachen Allerhöchst-gedach-
» ter Ihro Kayserl. Majestät es zu besonderem al-
» lergnädigstem Gefallen gereichen werde, wann
» Ein Hoch-Edler Magistrat Dero Reformirten
» Burgern und Schutz angehörigen die Auferbauung einer Kirche nahe vor dem Thor, unter den Canonen, jedoch mit dieser Restriction bewilligen würde, daß die auf den von denen Reformirten zu erkauffenden Platz aufzuführende Kirche weder Thurn noch Glocken habe, und die Jura Stolæ denen Evangelisch-Lutherischen Predigern in der Stadt, verblieben.

Ein Hoch-Edler Magistrat erwiederte dagegen, daß weilen derselbe von dem Schluß Dero Vorfahren abzuweichen sich nicht ermächtigen könte, derselbe das Kayserliche allergnädigste Ansinnen allerunterthänigst abzubitten sich gemüsiget sehe.

§. 10. Indessen aber, und da Ein Hoch-Edler Magistrat nicht gemeynet war, denen Reformir-

mirten in ihrem Kirchen-Gesuch zu willfahren, so reexhibirten diese den 31. Jul. 1742. Ihro damals regierenden Kayserl. Majestät allermildesten Gedächtnis den unter der Regierung Kayſers Caroli VI. bereits übergebenen Gegen-Bericht (n); diesem fügten sie bey die sogenante Kurtze aber sehr voluminense und aus 192. Puncten bestehende *Reflexiones*, in Sachen derer beyden Reformirten Teutsch- und französischen Gemeinden zu Franckfurt am Mayn *contra* E. Löbl. Magistrat daselbst, über den von diesen *ratione petitæ Restitutionis Exercitii Religionis Reformatæ publici* in gedachter Stadt Ringmauren von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erforderten und darauf erstatteten allerunterthänigsten Bericht mit 2. Beylagen, wovon die erste ein Responsum des seel. Herrn Cantzlar Böhmers, die 2te aber ein höchstvenerirliches Conclusum Corporis Evangelicorum d. 6. Febr. 1734. ist. Was in diesen enthalten, werden wir unten, wo die beyderseitige Gründe nacheinander angeführet werden sollen, sehen.

§. 11. Zu eben der Zeit lieffen bey Seiner Kayserl. Majestät vieler hohen Potentaten und Stände Fürschriften für die Reformirte ein. Se. Se. Majestäten Majestäten die Könige in Schweden und Preussen, Ihro Hochmögenden die General-Staaten derer vereinigten Niederlande, und Se. Durchl. der Herr Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel gaben sich alle Mühe, Se. Kayserl. Majestät zu einem denen Reformirten favorablen allergnädigsten Entschluß zu bewegen. Allerhöchst-Dieselbe geruheten auch sub dato 11. April. 1743. Dero Reichs-

(n) Siehe §. 7.

Reichs-Hof-Rath per Decretum die baldigste Erledigung der Sache anzubefehlen (o).

§. 12. Den 26. April. überreichte der Reformirten Anwaldt seine von denen 8. Deputirten, Herren Abraham von der Lahr, Rudolph Passavant, Christian Ziegler/ Jacob Passavant, Jean de Barry, Jean Pierre Brevillier, Jean Noe d'Orville, Jean George Leerse, unterschriebene Vollmacht, und am 9ten May e. a. kam derselbe Namens seiner Principalen mit einer Additional-Anzeige (p) ein, in welcher derselbe meldet, daß er über die im Streit befangene Frage: Ob die auſſer gerichtliche *Interpellation* nicht die Verjährung hindere? ein Responsum, das sub N. 3. beygeleget ist, eingeholet hätte. Dieses ist zu Faveur derer Reformirten eingerichtet.

§. 13. Nunmehro ward die Sache von E. Kayserl. Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath wiederum vor die Hand genommen; und nachdeme den 30. Jun. und 5. Jul. in der Sache referiret, auch ein Conclusum abgefasset worden, ergieng noch selbigen Tags ein Kayserl. allergnädigstes Rescript folgendes Inhalts: (q)

Carl

(o) Siehe Abdruck einiger Intercessional-Schreiben ꝛc. in Sachen derer beiden Reformirten Gemeinen zu Franckfurt contra den Löblichen Stadt-Rath daselbst, Lit. N.

(p) Siehe neue Sammlungen der wegen des von denen Reformirten Burgern und Einwohnern der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn bey Einem Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath binnen denen Ring-Mauren dieser Stadt nachgesuchten Exercitii Religionis, Num. III.

(q) Siehe Neue Sammlungen N. 4.

Carl der Siebende von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

» Ehrsame liebe getreue! Wir mögen Euch hier-
» durch gnädigst nicht verhalten, was gestalten
» zwar bey uns die hiesige beede Reformirte Teutsch-
» und Französische Gemeinden in denen Anschlüs-
» sen sub præsentato 31. Julii a. p. 26. April &
» 19. Mai nup. verschiedene scheinbare unterthä-
» nigste Vorstellungen, wegen Wieder-Einräum-
» und Herstellung der ehedessen theils inner-theils
» ausserhalb der Stadt Franckfurt inne gehabter
» Reformirten Kirchen, und sowohl darinnen, als
» respective Privat-Häusern ehemals geübten Ex-
» ercitii Religionis Reformatæ publici, einge-
» bracht, auch zu dem Ende den schon bey voriger
» Kayserlichen Regierung nemlich den 22ten Aug.
» 1735. eingereichten volumineusen Gegen-Bericht
» allhier wiederum reexhibiret haben, nebst unter-
» thänigster Bitte, daß wir in dieser, als nur al-
» lein in possessorio anhängiger Sache, gleich von
» nun an die endliche Decision ertheilen, dahinge-
» gen aber Euch ad petitorium verweisen lassen mög-
» ten. Nachdeme wir aber das ein und andere noch
» zur Zeit bedencklich, sondern vielmehr denen Rech-
» ten allerdings gemäß zu seyn befunden, Euch (um
» in einer so wichtigen Sache nicht zu übereilen) zu-
» malen über solche weitläuftige Producta mit Eu-
» rer weiterer rechtlichen Nothdurft zuvorderist hin-
» länglich und gründlich zu hören; So wollen wir
» Euch innerhalb 2. Monaten hierüber ferners ver-
» nehmen zu lassen, auch dabenebst uns versehen,
» Ihr werdet eine solche billigmäsige Erklärung
» thun lassen, wie es ohne Nachtheil Euer Gerecht-

» samen zu allerseitiger Beruhigung, auch zu dem
» gemeinen Besten des Franckfurter Stadt-Wesens
» und zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten ge-
» deylich seyn mag; Allermassen wir dann hierüber
» von Euch die unterthänigste Anzeige in obgedach-
» ter Frist gnädigst gewärtig seynd. Und wir ver-
» bleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen.
» Geben zu Franckfurt am Mayn den fünften Ju-
» lii Anno Siebenzehenhundert drey und vierzig,
» Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen
» im zweyten.

Carl

Vt. Johann Georg,
Graf zu Königsfeld.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Maj. proprium.

Matth. Wilh. Haan.

§. 14. Solchemnach brachte Ein Hoch-Edler Magistrat, nachdem derselbe eine weitere Prorogation gesuchet und erhalten hatte (r) dem 21. Febr. folgenden 1744. Jahrs Dero zweyten Bericht ein, in welchem derselbe fürnemlich auf 6. Haupt-Puncte, worauf die Entscheidung der vorseyenden Sache ankommt, Dero Augenmerck gerichtet. Diese bestehen darinnen:

1) Ob die Jurisdiction E. Kayserl. Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths in dieser Sache fundirt sey?

2) Ob

(r) Siehe Eines Kayserl. Höchstpreißl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 10. Jan. 1744. welches Eines Hoch-Edlen Magistrats 2ten Berichts sub Lit. I. beyliget.

2) Ob Ein Hoch-Edler Magistrat nicht bey denen Meritis Causæ verblieben, oder andere dahin nicht gehörige Sachen in Dero Bericht und Gegen-*Information* mit eingestreuet?

3) Ob derer Impetranten Reformirten Vorfahren im Jahr 1554. und 1555. zu Ubung eines NB. Reformirten Gottesdienstes die Kirche zu denen weisen Frauen, und allen Heiligen eingegeben worden. Sie auch nachher das Exercitium Religionis Reform. in der grosen Aymung und des Peter Gauls Scheuer offentlich getrieben haben?

4) Dieselbige nachher durch Verschließ- und Hinwegnehmung derselben in der vermeintlichen Possession vel quasi der Religions-Ubung turbiret, und resp. derselben mit Gewalt entsetzet worden, und solchemnach restituirt werden müsten?

5) Ob ihnen als Entsetzten eine Exceptio præscriptionis oder Einwendung der Verjährung von Einem Hoch-Edlen Magistrat nicht könne entgegen gesetzt werden? und

6) Ob ausserdem viele Beweg-Ursachen vorhanden seyen, warum ihnen Reformirten die offentliche Religions-Ubung innerhalb denen Ring-Mauren der Stadt Franckfurt gestattet werden müste?

Diesem ist sub Lit. K. beygefügt eine wohlgegründete Erläuterung und Beantwortung der von denen Reformirten zu Franckfurt bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingebrachten und im Druck gegebenen weiteren Vorstellung, so den Titul führet: Kurtze *Reflexiones* in Sachen derer beyden Reformirten Teutsch- und Französischen Gemeinden zu Franckfurt am Mayn, *contra* Einen Löbl. Stadt-Magistrat daselbsten, über den

von diesem *ratione petitæ Restitutionis Exercitii Religionis Reformatæ publici*, in gedachter Stadt Ringmauren von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erforderten und darauf erstatteten allerunterthänigsten Bericht.

Es ist dieselbe in drey Capitel abgetheilet, von welchen das erste die General-Eintheilung dieser Schrift darleget, das zweyte die von denen Franckfurter Reformirten gegen den Magistratischen Bericht gemachte Einwendungen, und das dritte eine Beantwortung dererselben enthält. Der Herr Verfasser führet darinnen die obangezogene sechs Puncte weitläuftiger aus, und widerleget Punct für Punct, was die Reformirte in ihrem Bericht und Reflexionen der Länge nach angeführet haben.

§. 15. Solch weiterer Bericht ward per Concluſ. Celſ. Jud. aul. d. 13. April den Reformirten communiciret, (s) welche darauf den 4ten Mertz c. a. mit einer Gegenschrift einkamen, deren Titul ist: An die Röm. Kayserl. auch zu Germanien und Böheim Königliche Majestät allerunterthänigste bestgegründete Widerlegung des Magistratischen weitern Berichts und Submißions-Schrift, *juncto petito humillimo legali* Impetrantischen Anwaldt, in Sachen Franckfurt beyder Reformirten Teutsch- und Französischen Gemeinden, *contra* Einen Löblichen Magistrat daselbst, die Wiederherstell- und Einräumung der Kirche betrefend. (t) Solche Widerlegung ward von Einem Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath per clem. Decretum

(s) Siehe Anhang zu denen neuen Sammlungen n. 1. Beylagen n. 8.

(t) Siehe den Anhang zu denen neuen Sammlungen sub n. 1.

tum d. 30. Sept. Einem Hoch-Edlen Magistrat communiciret, und demselben ein Termin von 3. Monaten zu Einbringung Dero weiteren rechtlichen Nothdurft anberaumet.

§. 16. Indessen waren aber verschiedene hohe Interceſſiones für die Reformirten eingelaufen. Se. Königl. Majestät in Dännemarck, die Herren Herzoge von Sachsen-Weimar und Hildburghausen, die Herrn Fürsten von Anhalt-Dessau und Bernburg, die Herrn Maraggrafen von Brandenburg-Culmbach und Anspach Durchlauchten gaben sich alle Mühe den Reformirten zu ihrem Zweck zu helfen. Ihro Kayserl. Majestät liesen auch Dero Reichs-Hof-Rath per clem. Rescriptum d. 24. Nov. anbefehlen, diese Sache auf das fordersamste vorzunehmen, daraus zu referiren, und nach der Sachen rechtlichen Befund ein standhaftes Gutachten an Allerhöchstdieselbe abstatten zu lassen. (u) Auch hatten die Reformirte, um sich den Weg zu einem verhoften guten Ausgang zu bahnen, eine förmliche Renunciation auf die Rathswürde auch alle andere Ehrenstellen, und offentliche Stadtbedienungen in Franckfurt bereits den 12ten Jun. von sich gestellet, und solche Dero letzteren Schrift sub N. 9. beygefüget.

§. 17. Am 5. Dec. suchte Ein Hoch-Edler Magistrat nur einen 14tägigen Termin zu Abschreibung derer Dero Antwort beyzufügenden Anlagen, weilen aber derselbe nicht gestattet, sondern auf 8. Tage sub pœna præclusi eingeschräncket wurde, so rexhibirte Ein Hoch-Edler Magistrat der Reformirten Widerlegung mit Anmerckungen und

(u) Siehe Abdruck einiger Interceßions-Schreiben Beylagen Lit. Q.

Remißionen (x) und solte nunmehro zur Relation geschritten werden, welche aber durch den im Anfang folgenden Jahrs erfolgten schmertzlichen Todesfall Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens unterbrochen wurde.

§. 18. Zu Ende dieses 1744. Jahrs wendete Ein Hoch-Edler Magistrat sich an die zu Franckfurt versammlete Reichs-Stände, und bat um Dero bey Ihro Kayserl. Majestät vielvermögendes Fürwort. Das Memorial hat folgende Aufschrift: An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung dienlich ermessenes *Memoriale* und Bitten unser Burgermeister und Rath der Kayserlichen und Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, das von unsern Reformirten Burgern und Schutzangehörigen bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wiederrechtlich nachgesuchte *Exercitium Religionis Reformatæ publicum* binnen denen Ringmauren der Stadt Franckfurt betreffend. Diesem ward sub N. 1. beygelegt ein ausführlicher Begrif der Gründen und Motiven, welche die Reformirte Bürger und Einwohner zu Franckfurt am Mayn, so in dem ohngefehr eine halbe Stunde von dieser Stadt gelegenen Gräflich-Hanauischen Flecken Bockenheim seiter fast hundert Jahren ihrem Gottesdienst abgewartet, bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angeführet haben, damit ihnen das *Exercitium Religionis publicum* in gedachter Stadt Ringmauren verstattet werden möge, und was dasiger Löblicher Magistrat vorbehaltlich der vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses und der Kayserlichen allerhöchsten Wahl-Capi-

(x) Siehe Neue Sammlungen n. 1.

Capitulationen ihnen zustehenden Gerechtsamen, allein *pro meliori informatione*, und ohne sich in einen Proceß desfals einzulassen, darauf mit besserem Bestand antworten lassen (y). Dieser ausführliche Begrif dienet eigentlich dazu, um Einer Höchstlöblichen Reichs-Versamlung einen Begrif so wol von dem gantzen Verlauf der Sachen, als auch denen Einem Hoch-Edlen Rath in diesem Fall zustehenden Rechten und Gewalt vorzulegen.

§. 19. Da nun bishero die Acten complet sind: so wollen wir hauptsächlich, nach Anleitung nurerwehnten ausführlichen Begrifs, die Haupt-Puncte, worauf es in dieser so fameusen Rechts-Sache ankomt, und so wol der Reformirten angegebene Gründe hin- als auch Eines Hoch-Edlen Magistrats Beantwortung von Punct zu Punct darunter setzen.

Anlangend die Geschichts-Erzehlung haben die Reformirte angeführet:

1) Es habe Valerandus Polanus im Jahr 1554. den 15. Martii, bey Einem Hoch-Edlen Magistrat vor sich und seine aus Engelland vertriebene Glaubens-Genossen, um die Aufnahm, burgerlichen Schutzes, und Uebung des Reformirten Gottesdienstes angesuchet, und wäre ihm damit, und insonderheit mit einem öffentlichen Exercitio der Reformirten Religion, den 18. Märtz d. An. nach vorgängiger Berathschlag- und Untersuchung Vertragsweise gewillfahret worden.

Ein Hoch-Edler Magistrat antwortet:

Ad 1) Aus der oben in der ersten Abtheilung §. 7. angeführten ersten Bittschrift des Valerandi Polani sey ersichtlich: Daß derselbe 1) vorgegeben,

(y) Derselbe ist nachmals unter dem Titul: Eines Actenmäsigen Begrifs, in die Kürtze gezogen, und ohne Remissionen heraus gekommen.

ben, er und diejenige wenige Exulanten, um deren Reception er angesuchet, seyen des damaligen Magistrats (so der ungeänderten Augsburgischen Confession und Evangelisch-Lutherischen Lehr beygepflichtet) Religion, und könten nur die Deutsche Sprache nicht; 2) allein gebeten, daß ihnen eine Kirche oder Tempel eingegeben werden möchte, darinnen sie ihr Gebet, Predigt des heiligen Evangelii und Austheilung der heiligen Sacramenten in ihrer Sprach, nach der Lehre des Apostels Pauli, haben möchten; 3) versichert habe, daß hierunter keiner Pfarr, darunter ein jeder von ihnen wohnen werde, an Pfarr-Rechten etwas benommen seyn, sondern allezeit gefolget werden solle. 4) Wolten auch ihre Kirchen-Diener Einem Hoch-Edlen Magistrat, um dieselbe anzunehmen, und zum kirchlichen Amt zuzulassen, anzeigen, und für solche Wohlthat stets, wie getreuen Unterthanen zustehet, gehorsamen. Woraus zu ersehen, daß die heutige Reformirten ihren, als den Grund ihres Klagwercks, ihnen zu erweisen obgelegenen Satz: Daß erwehnter Polanus um ein öffentliches Exercitium der Reformirten Religion angesuchet, auch solches und zwar Vertrags-weise erhalten habe, nimmermehr beweisen können; sondern es habe Ein Hoch-Edler Magistrat den 18. Märtz 1554. da vorgedachtes Memorial in die wircklische einzige Umfrag gestellet worden, aus Mitleiden und Barmhertzigkeit, ohne mit ihnen in einige Tractaten, Convention oder Capitulation sich einzulassen, selbige aufgenommen, und dabey anfänglich, wegen der bedencklichen Umständen, daß sie von fremder Sprach und Sitten und fast durchgehends von allen Mitteln entblöst gewesen, keines-

neswegen aber der Religion halben einigen Anstand gefunden, sondern vielmehr zu solcher Aufnahm endlich dadurch, daß sie seine Glaubens-Genossen zu seyn vorgegeben, sich bewegen lassen. Reformirte sagen:

2) Sey ihnen, zu Uebung des Reformirten Gottesdienstes, die Kirche zu den weißen Frauen eingeraumet worden. Antwort:

Ad 2) Es sey den Fremden die Kirche zu den weissen Frauen, zu Uebung des Reformirten Gottesdienstes, nicht eingeraumet worden, sondern selbige hätten nachhero verschiedentlich bekennet, daß sie mit dem Magistrat und denen Sächsischen Kirchen, welche Zwinglii oder Calvini Meynungen niemals angenommen gehabt, in der Lehre eines seyen, und der Augsb. Confeßion beypflichteten, ja so gar einige von ihnen, zur Bestärckung, in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen öffentlich communiciret. Reformirte sagen:

3) Vermög des Raths-Concluſi vom 17. April 1554. sey dem Lutherischen Prediger, Matthias Ritter, daß er auf der Reformirten Prädicanten Predigt und Ceremonien gute Achtung geben solte, damit sie nichts ungereimtes vornehmen oder anrichten, anbefohlen worden, welches nicht nöthig gewesen wäre, wann eine gäntzliche Uebereinstimmung in der Lehr und Ceremonien unter den Einwohnern der Stadt Franckfurt und denen Fremden sich befunden hätte. Antwort:

Ad 3) Um desto besser versichert zu seyn, daß die neu aufgenommene Fremden ihrer Zusage, daß sie mit dem Magistrat in der Lehr und Religion eins seyen, nachlebten, sey von Einem Hoch-Edlen Magistrat, vermög des Raths-Concluſi vom 17. April 1554, dem Lutherischen Prediger, Mat-

rhias Ritter, anbefohlen worden, daß er auf der Fremden Predicanten Predigt und Ceremonien gute Achtung geben solle, damit sie nichts ungereimtes vornehmen oder anrichten möchten, welches nach dem, was vorgegangen, nicht anders verstanden werden könne, als daß sie sich nicht unterstehen solten, eine von dem Magistrat nicht approbirte, und von demselben vor irrig gehaltene Lehre auf die Canzel zu bringen, oder in der Stadt auszubreiten. Reformirte sagen:

4) Wäre im Jahr 1555. Johanni a Lasco das Exercitium Religionis vor die Niederländische Reformirte Gemeine gestattet worden. Antw.

Ad 4) Johannes a Lasco hätte weder im Jahr 1555. um ein Exercitium Religionis vor die Niederländische Reformirte geworben, noch solches erlanget. Reformirte sagen:

5) Vermög des Raths-Concluſi vom 6. August 1555. wäre denen Herren Burgermeistern, daß sie die Fremden, welche die Reformirte Prädicanten, Polanus und Vamille, in den Römer bringen und aufzunehmen bitten würden, aufzunehmen aufgetragen worden. Antwort:

Ad 5) Damit Ein damaliger Hoch-Edl. Magistrat versichert seyn möchte, daß die sich weiters zu Franckfurt niederlassen wollende Fremden keiner andern Religion seyen, als wozu sich die erst aufgenommene bekennet: so habe er nicht nur geschehen lassen, daß der Fremden Prädicanten, Polanus und Vamille, welche damals noch vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen gehalten worden, wegen solcher neuankommenden Fremden Glaubens-Bekentnis sich erkundigen möchten, sondern auch die Verfügung gethan, daß sie, wann nur gedachte Prädicanten

an

an ihrer Religion nichts auszusetzen gefunden, zu Burgern aufgenommen werden solten.

Reformirte sagen:

6) Den 29. October 1555. sey denen Engelländern die Kirche zu denen Allerheiligen wircklich eingegeben worden. Antwort:

Ad 6) Die Engelländer hätten, nebst denen übrigen Fremden, ihren Gottesdienst in der Kirche zu denen weißen Frauen eine ziemliche Zeit vorhero gehabt: Alldieweilen aber selbige nebst denen übrigen Fremden in nur gedachter Kirche zu denen weißen Frauen nicht Raum genug gefunden, und unter ihnen und denen Niederländern und Welschen grose Verbitterungen und Religions-Strittigkeiten entstanden, auch Ein Hoch-Edler Magistrat damals noch keine gründliche Nachricht gehabt, daß sie einer andern Religion zugethan seyen, als wozu sie sich bey ihrer Aufnahm bekennet: so sey ihnen, vermög Eines Hoch-Edlen Raths Conclusi vom 29. October 1555. die Kirche zu denen Allerheiligen auf eine kurtze Zeit eingegeben worden. Reformirte sagen:

7) Nachhero sey ihnen 1) unter dem Vorwand, daß sie, Reformirten, allerhand Irthümer und Schwärmereyen hegten, dieses Exercitium Religionis de facto, und ohne daß sie vorhero genüglich gehöret, oder zu dem gebetenen Colloquio zugelassen worden wären, auch ohnerachtet 2) zwey Franckfurtische Stadt-Prediger, Johannes Lullius und Melchior Ambach, ihrer Lehr beygepflichtet, auf Anstiften der übrigen dasigen Predigern wieder entzogen und den 13. April 1561. die Kirche zu denen weissen Frauen so lang, bis sie sich mit denen Stadt-Predigern in der Lehr und Ceremonien verglichen haben würden, gesperret worden.

Antw.

Antw. Ad 7) Die Fremden hätten sich 1) mit Bestand gar nicht zu beschweren gehabt, daß ihnen, als Ein Hoch-Edl. Magistrat nachgehends zuverläßig erfahren, daß sie der damals im Heil. Röm. Reich gantz ungewöhnlichen und weder in dem Passauer Vertrag noch in dem Religions-Frieden vom Jahr 1555. tolerirten Reformirten Religion beygethan, und sie, der beschehenen Obrigkeitlichen Anweisung zu Folge, mit dem Stadt Franckfurtischen Evangelischen Ministerio, wegen der Lehr und Ceremonien, sich nicht vergleichen wollen, die ihnen ehemals, als angegebenen Glaubens-Genossen, eingeraumte Kirche zu denen weißen Frauen den 13. April 1561. gesperret worden, und bezeigten die von ihnen übergebene viele Memorialien genugsam, daß sie vorhero überflüssig gehöret, und zwischen dem Stadt Franckfurtischen Evangelischen Ministerio und der Fremden Predigern, Valerando Polano und Francisco Riverio, zwey Unterredungen gehalten worden, hingegen habe Ein Hoch-Edler Magistrat weitere Colloquia, welche in Religions-Sachen ohne den geringsten Nutzen abzulaufen pflegen, vor unnöthig erachtet. 2) Sey unrichtig, daß Melchior Ambach (welcher so wol als Johannes Lullius das von dem Evangelischen Franckfurtischen Ministerio gegen die Fremden den 3. Septemb. 1555. übergebene erstere Beschwerungs-Memorial mit unterzeichnet gehabt) ihrer Religion nachgehends beygepflichtet habe; die Unbeständigkeit des Lullii aber, wann gleich selbiger nachhero vor sie oder ihre Lehr portiret gewesen, (wozu er sich doch öffentlich nicht verstehen wollen) könne weder seinen übrigen Collegis, noch vielweniger Einem Hoch-Edlen Magistrat, und der von Ihm publice approbirten Lehr schaden.

Refor-

Reformirte sagen:

8) Ein Hoch-Edler Magistrat hätte es auch, der von Ihnen vielfältig gethanen Vorstellungen und erfolgter hoher Interceſſionen ohnangesehen, dabey bewenden lassen. Antwort:

Ad 8) E. Hoch-Edl. Magistrat hätte auch derowegen, ohnerachtet der von denen Fremden vielfältig überreichten Memorialien, worinnen sie auf ein Jus prætenſe quæſitum oder getroffene Convention, die nunmehro neuerlich von ihnen beſchiehet, sich niemals berufen, wie auch ohngehindert der eingelangten an sich höchſt- und hochreſpectirlichen Interceſſionen, wodurch denen Fremden kein neues Recht zugewachsen, es bey seinem wohlbedächtlichen abgefaſten Raths-Decret vom 13. April 1561. billig bewenden lassen, und solches durch verschiedene fernere Raths-Concluſa beſtätiget. Reformirte sagen:

9) Sie wären dannenhero gezwungen worden, vom Jahr 1561. bis 1596. in Privat-Häuſern und bey ihren Predigern, und so gar in dem von Einem Hoch-Edlen Magistrat selbſten beſtandenen Haus, zur groſen Aynung genant, ihren Gottesdienſt in der Stadt Franckfurt öffentlich und mit gutem Wiſſen und Willen Eines Hoch-Edlen Magistrats fortzuſetzen, hätten auch daſelbſt Actus Miniſteriales verrichtet, ihre Prediger vociret und beſtellet, und das Conſiſtorium fortgehalten. Antwort:

Ad 9) Die Reformirte könten nimmermehr darthun, daß ſie vom Jahr 1561. bis 1596. öffentlich, mit Erlaubnis und Conceſſion Eines Hoch-Edlen Magistrats, ihren Gottesdienſt in der Stadt Franckfurt fortgeſetzet, ſondern es habe alles, was ſie bey ihren heimlichen Zuſammenkünften mit Predigen oder Haltung ihres ſich de facto und zur höch-

ſten

sten Ungebühr angemasten- und ihnen von Eines Hoch- Edlen Raths wegen niemalen eingeraumten Consistorii oder sonsten vorgenommen haben wollen, in Handlungen, welche entweder erschlichen gewesen, und heimlich vorgenommen, oder ihnen aus Gnaden eine zeitlang, auf eine widerrufliche Art, nachgesehen worden, bestanden, in specie aber sey das Haus, zur grosen Aynung genant, ihnen nicht von Einem Hoch- Edlen Magistrat, sondern von denen Herren Pflegern des dasigen Hospitals, zu Versorgung ihrer Krancken sogleich nach ihrer Reception, und allschon im Jahr 1554, mithin zu der Zeit, als sie die Kirche zu denen weißen Frauen noch innen gehabt, verlehnet, und von ihnen nicht nur vom Jahr 1561. bis 1596. öfters um die Gestattung des Exercitii ihrer Religion demüthigst angeflehet, sondern auch gestanden worden, daß sie währender solcher Zeit von denen Evangelischen Predigern ihre Kinder taufen, und ihre neu-angehende Eheleute einsegnen und copuliren lassen müssen. Reformirte sagen:

10) Endlich sey im Jahr 1593. denen Niederländischen, und im Jahr 1596. denen Französischen Reformirten das weitere Predigen untersaget, ihnen das Haus, zur grosen Aynung genant, aufgekündiget, und solchergestalt dem Reformirten Religions-Exercitio in der Stadt ein Ende gemacht worden.

Antwort:

Ad 10) Einem Hoch-Edlen Magistrat, dem ohnehin das Jus reformandi, und seinen Unterthanen eine Kirchen-Ordnung vorzuschreiben, ohnstrittig zugestanden, wäre wohl befugt gewesen, die ohne Obrigkeitliche Concession eigenmächtiger Weise und de facto gehaltene unerlaubte Conventicula und das usurpative angemaste Predigen gänzlich abzustellen. Ref.

Reformirte sagen:

11) Hierauf hätten sich viele Reformirte Famin nacher Hanau begeben, und, vermög einer mit m Herrn Grafen errichteten Capitulation, die Neudt dorten erbauet. Antwort:

Ad 11) Es hätte Ein Hoch-Edler Magistrat den darauf erfolgten Abzug einiger Reformirten Familien, wann sie nur vorhero ihr Burgerrecht aufgekündiget, den zehenden Pfenning entrichtet, und nicht gegen die der Stadt Franckfurt verliehene Kayserliche allergnädigste Privilegia, daß innerhalb fünf Meilen keine Burg oder burgklicher Bau, oder Stadt aufgeführet werden solle, handelten, zu verhindern nicht gesucht, noch solchen dem Commercio oder gemeinen Stadt-Wesen schädlich zu seyn erachtet. Reformirte sagen:

12) So bald Ein Hoch-Edler Magistrat wahrgenommen, daß durch solchen Abzug dem Commercio und gemeinem Stadt-Wesen ein groser Schade zugefüget worden, habe derselbe durch zwo Warnungs-Decreta vom 17. May und 17. Julii 1597. die Burgerschaft von solchem Vorhaben dehortiret, und sie dargegen allen Schutz und bürgerliche Freyheit geniessen zu lassen versichert. Antwort:

Ad 12) Indeme verschiedene Reformirte, ehe sie ihr Burgerrecht aufgekündiget, und den zehenden Pfenning abgestattet, sich nicht allein unter sich in verbotene Verbündnisse eingelassen, sondern auch mit dem damaligen Herrn Grafen von Hanau eine Capitulation getroffen, und gegen die vorgedachte Kayserliche Privilegia die Neu-Stadt Hanau mit anzubauen sich angemaset: so habe E. Hoch-Edl. Magistrat nicht allein durch die zwo Warnungs-Decreta seine Burger und Beysassen von dergleichen höchst-strafbaren Vorhaben, bey

sonsten zu gewarten habender ernstlicher Bestrafung, dehortiret, sondern auch zween Burger, welche vor Erledigung ihres Burgerrechts sich nacher Hanau begeben, und daselbsten gebauet, wircklich, und zwar jeden um 500. fl. gestraffet, worbey es das Hochpreisliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gerechtest gelassen, und das von dem Herrn Grafen zu Hanau anfänglich extrahirte Mandat cassiret habe. Hingegen finde sich in gedachten beyden Warnungs-Decretis nichts davon, daß denenjenigen, so allhier verbleiben würden, einige Freyheiten von neuem versprochen worden.

Reformirte sagen:

13) Den 19. und 23. April 1601. sey ihnen, Reformirten, das Religions-Exercitium abermals und gleichsam durch einen neuen Vertrag verwilliget, und zu Erbauung einer Reformirten Kirch ein Platz vor dem Bockenheimer Thor, unter der gemachten Hofnung, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde, angewiesen, welche Concession von ihnen ad interim acceptiret, und wegen der nurgedachter masen erhaltenen Hofnung, die Kirche von blosem Holtz aufgeführet worden.

Antwort.

Ad 13) Die zu Franckfurt grösten Theils verbliebene Reformirte hätten zu wiederholtenmalen vor die ihnen und ihren Vorfahren bezeigte Obrigkeitliche Gutthaten und bishero genossene Gewissens-Freyheit demüthigst gedancket, und ihnen innerhalb der Stadt oder deren Gebiet das Religions-Exercitium zu vergönstigen gebeten; es sey ihnen solches aber dennoch etlichemal abgeschlagen worden, bis sie endlich vorgestellet, daß ihnen ihr seitheriger Gottesdienst zu Bockenheim, womit sie wohl zufrieden gewesen, weiters

nicht

nicht, als unter der beschwerlichen Condition, daß sie in Kirchen-Sachen von dem Gräflichen Haus Hanau dependiren, und beym Magistrat zu Franckfurt um die Gestattung ihrer Predigten ferners nicht suppliciren solten, gestattet werden wolle, wodurch sich nurgedachter Magistrat bewegen lassen, ihnen 1601. das Exercitium ihrer Religion ausserhalb der Stadt vor dem Bockenheimer Thor also zu verwilligen, daß 1) ohne mit ihnen in eine Capitulation oder Contract sich einzulassen, aus Gnaden und Vergönstigungs-Weise; 2) nur allein das Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmahls, nicht aber die Kinder-Taufe und Einsegnen der Eheleute, vergönnet seyn; sie aber 3) keine vor die Obrigkeit gehörige Sache unter dem Namen einer Kirchen-Disciplin an sich ziehen; noch 4) in einige Pacta, Verbündnissen oder Vergleichen, wie die Namen haben mögen, jetzo oder künftighin sich einlassen solten, welches von ihnen mit höchstem Danck angenommen, und darauf vor dem Bockenheimer Thor, zu Haltung des ihnen aus puren Gnaden und wiederruflich vergönstigten Religions-Exercitii, ein Schoppen oder Gebäu von lauter Tannen-Holtz aufgerichtet worden, mithin sey Grund-falsch, daß solche Concession durch einen neuen Vertrag bestehen, oder von denen Reformirten ad interim angenommen und von Einem Hoch-Edlen Magistrat ihnen Hofnung gemacht worden, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde; warum aber die Reformirte solches Predigt-Haus vor dem Bockenheimer-Thor so schlecht und von bloßem Holtz aufführen lassen, liese man an seinen Ort gestellet seyn.

Reformirte sagen:

14) Da nun aber solches höltzerne Gebäude den 29. Julii 1608. bis auf den Grund abgebrant: so wäre weder gegen die Mordbrenner die ausgebetene Inquisition zu erlangen gewesen, noch ihnen in ihrem billigmäsigen Gesuch, daß ihnen, mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit halben, ein Ort in der Stadt zu ihrem Exercitio Religionis eingeraumet werden möge, wegen der Stadt-Prediger Wiederspruchs bis diese Stunde, ob sie gleich abermals in vielen Memorialien darum nachgesuchet, und viele hohe Interessiones vor sie eingelanget wären, willfahret, sondern sie der renovirten Concession, ohne ihr Verschulden, de facto beraubet worden.

Antwort:

Ad 14) Man habe keine zuverläßige Nachricht, durch wen und auf was Art den 29. Julii 1608. dieses höltzerne Kirchen-Gebäu in Brand gerathen, und werde dem damaligen Magistrat, gegentheiliger seits, fälschlich und gegen die in der Sache verhandelte Acten, beygemessen, daß die ausgebetene Inquisition gegen die Mordbrenner keinen Anfang, vielweniger einen Fortgang nehmen wollen, und sie, Reformirte, der renovirten Concession de facto beraubet worden seyen. Ihnen sey nicht das geringste Recht zugestanden, ein Religions-Exercitium in der Stadt Franckfurt oder deren Gebiet aus einer Schuldigkeit oder mit Recht zu prätendiren, und die den 23. April 1601. ertheilte Concession eine blose Gnade und wiederrufliche Tolerantz gewesen, auch hätten sie mit Fug sich nicht beschweren können, daß ihnen auf ihre übergebene Memorialia, (worinnen sie selbsten agnosciret, daß die angesuchte Verwilligung lediglich von der Gnade und freyem Willen Eines

Hoch-

Hoch-Edlen Magistrats abhange, und keineswe-
ges auf ein schon erlangtes Recht, wie vorjetzo
neuerlich geschehen, sich berufen) und auf die ein-
gebrachte höchst- und hohe Interceſſionales, welche
ihnen kein neues Recht gegeben, das in der Stadt
begehrte Religions-Exercitium abgeschlagen wor-
den. Auch würde Ein Hoch-Ehrwürdiges Mi-
nisterium von ihnen fälschlich beschuldiget, daß
durch daſſelbe allezeit eine widrige Resolution be-
wircket worden.

Reformirte sagen:

15) Sey ihnen den 1. October 1727. das we-
dieſer Angelegenheit eingereichte Memorial, mit
Bedeuten, daß weitere Supplicationes in dieſer
che anzunehmen verbotten sey, zurück gegeben
den.

Antwort:

Ad 15) Es sey allschon durch ein den 19. Octo-
er 1686. abgefastes und alljährlich bey Ver-
ebung der Stadt-Aemter öffentlich abgele-
nes, mithin denen Reformirten nicht unbekant
erbliebenes Raths-Concluſum beliebet worden,
ey denen seiter dem Jahr 1561. ergangenen vielen
schläglichen Raths-Decretis veſt zu beharren,
nd in dieſer Sach keine weitere Supplicationes
zunehmen, derowegen denen Reformirten dar-
nter kein Unrecht wiederfahren, daß, in Conſor-
ität des vor mehr als 40. Jahren ergangenen
athsschluſſes vom 19. October 1686. ihnen im
ahr 1727. ihr überreichtes Memorial zurück ge-
ben worden.

Reformirte sagen:

16) Auf das im Februario im Jahr 1733. er-
e Abſterben der Frau Rau-Gräfin zu Pfaltz, wä-
nen die Beſuchung des in dem so genanten

Schomburgischen Hof bey sechszehen Jahren zu Franckfurt getriebenen offentlichen Reformirten Gottesdienstes, dem so wol als wie vorhero bey andern Reformirten Herrschaften, so bey ihrem Aufenthalt zu Franckfurt ihren öffentlichen Gottesdienst gehalten, sie jederzeit beygewohnet, gegen die vieljährige Observantz ihnen ferners nicht zugelassen, sondern sie davon mit Gewalt abgehalten, auch auf die erfolgte Anmahnung des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum, daß Ein Hoch-Edler Magistrat von diesem unfreundlichen Betragen desistiren möge, nicht reflectiret worden.

Antwort:

Ad 16) Denen Reformirten habe nicht gebühret, gegen ihre obhabende Eyd und Pflichten mit E. Hoch-Edlen Magistrat darüber zu disputiren, ob und auf was Art derselbe denen eine zeitlang zu Franckfurt sich aufhaltenden fremden Herrschaften, welchen er aus gewöhnlicher Höflichkeit vor Dero hohe Personen und Domestiquen den Privat-Gottesdienst nicht verweigern wird, ihren besondern Gottesdienst zu gestatten verbunden sey? Vielweniger könten die Reformirte dahero, daß sie etwa zuweilen dergleichen Privat-Gottesdienst einiger zu Franckfurt eine zeitlang wohnhaft gewesenen Standes Personen mit beygewohnet, eine Einem Hoch-Edlen Magistrat präjudicirliche oder zu Veränderung der seitherigen Kirchen-Verfassung gereichende Observantz erzwingen, oder um deswegen etwas, wozu sie vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses nicht berechtiget sind, sich anmassen, auch habe das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum sonder Zweifel geglaubet, daß die bey selbigem wegen des Reformirten Gottesdienstes in dem Schomburger Hof angebrachte, und

dem

)em Magistrat bis diese Stunde unbekante Be-
chwerden in der Wahrheit gegründet seyen, und
)ie Reformirte zu Franckfurt wircklich gegen den
Wesiphälischen Friedens-Schluß graviret wür-
)en; mit nichten aber habe dasselbe die Intention
gehabt, ehe einmal der eigentliche Kläger sich, oder
ein vermeyntliches Recht, zu erkennen gegeben,
)der die Haupt-Puncte, worauf die Sache an-
)omt, behöriger Orten genugsam untersuchet, oder
)om gesamten Heiligen Römischen Reich AMI-
CABILITER (durch gütliche Einstimmung)
in Schluß gefasset worden, Eines Hoch-Edlen
Magistrats seine in denen Reichs-Constitutio-
)en und vorgedachtem Friedens-Schluß radicirte
Berechtsamen und Jus circa Sacra zu vermindern.

) viel die merita causae betrift, ist beyder-
seitig angeführet worden.

Reformirte sagen:

17) Ein Hoch-Edler Magistrat sey nicht be-
t gewesen, das ihnen, Reformirten, durch ein ver-
dlich-, beständig- und unwiederruflichen Real-
rgleich, bey welchem sie von ihrer Seite als Bur-
und Beysassen die Pflichten leisten, und die bur-
liche Onera abtragen müssen, und ihr Vermögen
)er Stadt Franckfurt angewendet, denen Bur-
n die alte verfallene Häuser abgekaufet, und solche
) die vom Magistrat selbsten an sich erhandelte le-
e Stadt-Plätze mit schweren Auslagen aufge-
)et, zugestandene Religions-Exercitium wieder
ustellen, und sie der vom Jahr 1554. bis 1561.
hlhergebrachten und auch nachhero bis ins Jahr
)6. in der Stadt continuirten Possession ihres of-

fentlichen Gottesdienstes eigenmächtig und ohnverhörter Sachen zu entsetzen.

Antwort:

Ad 17) Ein Hoch-Edler Magistrat habe weder im Jahr 1554 noch im Jahr 1555. ein Exercitium Religionis Reformatæ denen zu Franckfurt ang kommenen Fremden verstattet, vielweniger desfalls mit ihnen einiges Pactum, Convention oder Capitulation getroffen, und die recipirte Fremdlingen als Burger und Beysassen die gewöhnliche Pflichten zu leisten, und die burgerliche Onera zu tragen, zur Recognition des geniessenden Obrigkeitlichen Schutzes und treibender Nahrung, ohne daß sie solches als eine causam onerosam, oder als den Grund einer chimärischen Convention ansehen können, verpflichtet gewesen, und in ihrer freyen Willkühr gestanden, verfallene Häuser zu Franckfurt an sich zu kaufen, und solche zu repariren, oder gar neue aufzubauen, auch sich niemals einer rechtmäsigen und gegen einen Evangelischen Reichs-Standt, welchem vor dem Westphälischen Friedens-Schluß das Jus reformandi ohnstrittig zugestanden, manutenieblen Possession eines offentlichen Gottesdienstes sich zu erfreuen gehabt; und geben solchemnach selbige mit der äusserstẽ Exorbitantz vor, daß sie ihres prätendirlichen Religions-Exercitii eigenmächtig und ohnverhörter Sachen entsetzet und beraubet worden seyen.

Reformirte sagen:

18) Da nun aber solches dennoch geschehen: so müsten sie als Spoliati vor allen Dingen plenarie restituiret, und in den vorigen Stand gesetzet, so fort die Kirche zu denen weißen Frauen ihnen wieder eingeraumet werden, da zumalen sie ihres erhaltenen

Rechts

chts sich niemals begeben, sondern solches durch ih-
nannigfaltige Supplicationes, so viel als bey denen
nals verworrenen und unruhigen Zeiten möglich,
zubehalten und zu recuperiren gesuchet.

Antwort:

Ad 18) Bey denen höchsten Reichs-Gerichten
sey kein Exempel zu finden, daß, nach Verlauf ei-
ner Zeit von mehr als anderthalb hundert
Jahren von Unterthanen, welche eigenmächti-
tiger Weis ein öffentliches Religions-Exer-
citium einzuführen gesuchet, gegen einen
Stand des Reichs, welcher lediglich seines
Hoheits-Rechts in Kirchen-Sachen sich be-
dienet, eine schimpfliche Spolien-Klage an-
gestellet worden. Die Reformirte hätten in
ihren häufigen Supplicationen niemalen an ein
erlangtes Recht oder dessen Conservation gedacht,
sondern um die Gestattung des Religions-Exer-
citii, als eine Gnade, so in des Magistrats eige-
nem absoluten Willen und Gefallen stehe, und
worüber er seines Beliebens und Wohlgefallens
zu disponiren vollkommene Macht und Gewalt
habe, und als eine bloße Vergünstigung, item
als um eine besondere gröste auch hohe Gnad,
Gut- und Wohlthat und höchsten Favor,
welchen sie in Unterthänigkeit verdienen wolten,
suppliciret, und erkennet, daß ihre Petita einzig
und allein von der Obrigkeitlichen Gewalt und
freyen Willen dependirten, und zur unwider-
sprechlichen Probe, daß sie kein erworbenes Recht
vor sich gehabt, den 11. Julii 1667. zur Erkänt-
lichkeit ein jährliches Quantum von 100. Rthlr.
an den Hospital und das Casten-Amt zu entrich-
ten, auch den 18. Aug. Anno 1674. dasjenige,
was sie an das Hochgräfliche Hauß Hanau rei-

chen müsten, gern und willig zu zahlen sich erboten. Nicht weniger würden sie Reformati, wann ihnen im Jahr 1561. oder 1596. oder im Jahr 1608. ein widerrechtliches Gravamen in der That gegen den Religions-Frieden zugefüget worden wäre, damals bey denen höchsten Reichs-Gerichten Hülfe gefunden haben, und wären selbige Zeiten nicht so turbulent gewesen, daß in dem Heil. Röm. Reich keine Justitz zu hoffen oder zu erlangen gewesen seyn solte.

Reformirte sagen:

19.) Die Jurisdiction des höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths sey deswegen in dieser Sach fundirt, weilen die angestelte Spolien- und Restitutions-Klag nicht vor ein geistliches, sondern vor ein weltliches Gericht gehöre.

Antwort:

Ad 19.) Es könne weder aus dem bürgerlichen noch päbstlichen Recht beurtheilet werden, worinnen die denen Teutschen Reichs-Ständen zustehende Landes-Hoheit bestehe? und wie weit die damit verknüpfte Hoheit in Kirchensachen nebst dem davon abhangenden Jure reformandi sich erstrecke? und ob die Burger oder Unterthanen, wann ihre Ober-Herrn mit dem Religions-Exercitio eine Veränderung vor dem Westphälischen Friedens-Schluß (als durch welchen erst das vorhero auf eine uneingeschränckte Art ausgeübte Jus reformandi in gewisser Maß eingeschräncket worden) vorgenommen, darüber einige Beschwerden zu führen oder deßfals ihre Ober-Herrn gar als Entsetzer auszuschreyen, und gegen sie Spolien-Klagen anzustellen befugt? oder ob sie nicht vielmehr mit dem in denen Teutschen Reichs-Gesetzen, gegönneten Beneficio emi-

nigrandi oder Privat-Andacht und Besuchung
res offentlichen Gottesdienstes an benachbarten
rten sich begnügen zu lassen schuldig gewesen?
ndern dieses alles müsse nach denen Gesetzen des
eutschen Reichs und insonderheit dem Reli-
ions-Frieden und Westphälischen Friedens-
chluß entschieden werden, und sey in dem
rticulo XVII. §. 3. Instrumenti Pacis West-
halicæ ausdrücklich versehen, daß gegen dem
Westphälischen Friedens-Schluß keine (weder
ürgerliche noch päbstliche) Rechte gelten, da-
egen auch keine Kayserliche Briefe auf einige
rt erkennet werden sollen, ja es hätten die Re-
ormirte selbsten sich verschiedentlich darauf be-
uffen, daß die zwischen denen Evangelisch-Lu-
herischen und Reformirten des Religions-Exer-
itii wegen vorfallende Strittigkeiten nach dem
nhalt des VII. Articuls des Westphälischen
riedens-Schlusses entschieden werden müssen:
Nach diesem Articul aber sey in dergleichen Fäl-
en zwischen den Protestanten auf den Zustand des
Religions-Exercitii wie sich solcher zur Zeit des
riedensschlusses befunden, zu sehen, und müsse
llenfals, wann wegen des eigentlichen Ver-
tands des vorgemeldeten 7ten Articuls noch ei-
niger Zweifel obwalten könte, solches auf dem
Reichs-Tage oder andern Reichs-Conventen un-
er beyder Religion Ständen gütlich beygelegt
nd (z) gehoben werden. Solchemnach möge
n gegenwärtiger Sach die Jurisdiction des
öchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths
nicht wohl vor fundiret gehalten werden, weil
ieses keinesweges eine weltliche sondern eine geist-
iche Sache sey, indem die Gestattung des Re-

) Siehe Art. 5. §. 50. Instr. Pac. Westphal.

ligions-Exercitii ein solches hohes Regal ist, welches niemand als denen Reichs-Ständen zustehet, mithin in subſtrato vor allen Dingen zu untersuchen stehet, ob die in Anno 1554. zu Franckfurt aufgenommene Fremden eine Conceſſionem des offentlichen Reformirten Gottesdienstes von der Obrigkeit erlanget, und wann gleich dieses geschehen (welches doch Reformati als Asserentes nicht würden erweisen können) so wäre dennoch Einem Hoch-Edlen Magistrat solches Religions-Exercitium zu reformiren oder abzuschaffen ohnbenommen gewesen, ohne daß darüber, als über ein *Spoliam* oder gewaltsame Beraubung des Besitzes die Reformirte Burger und Schutz-Angehörigen sich beschwehren dörffen, weilen die Burger oder Unterthanen in dergleichen Fällen sich ihrer Ober-Herrn Verordnungen fügen, und mit der Hauß-Andacht und Besuchung ihres offentlichen Gottesdienstes an auswärtigen Orten sich begnügen lassen, oder des Beneficii emigrandi sich bedienen müsten.

Reformirte sagen:

20.) Solchemnach sey derselbe, weil man nicht über die Sache, sondern über den Besitz stritte, nach denen bekannten Reichs-Gesetzen der Kayserlichen allerhöchsten Dijudicatur unterworffen.

Antwort:

Ad 20.) Deren Franckfurter Reformirten stehe nicht nur die Regul, daß nach denen Reichs-Gesetzen die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichten in Kirchen-Sachen nicht fundiret seye, engegen, sondern auch die von einigen Doctoribus ohne Beystimmung einiges Reichs-Gesetzes gemachte Exception, daß die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte in Kirchen-Sachen

fun-

fundiret seye, in so ferne man über den Besitz streite, sey auf den gegenwärtigen Fall nicht applicable.

Reformirte sagten:

21.) In denen von Einem Hoch-Edlen Magistrat angezogenen Articulo V. §. 29. 30. & 50. Art. VII. & Art. VIII. §. 2. des Westphälischen Friedens-Schlusses und Articulo 2do. der Kayserlichen Wahl-Capitulation sey von der Jurisdiction des höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und wie weit solche fundiret seye oder nicht? kein Wort befindlich, indem der allegirte Art. V. §. 29. nur disponire, daß die Reichs Städte unter dem Namen derer Ständen des Reichs mit begriffen seyen, und eben wie diese das Jus reformandi und andere Hoheits-Rechte in Kirchen-Sachen mit zu genieſen haben; der §. 30. aber von dem Beneficio emigrandi, und der Articulus VII. von dem Recht derer Reformirten sowohl in Ansehung beyder Cathol. und Lutherischen Religionen, als auch letzterer ins besondere handle, und in dem Articulo VIII. §. 2. verschiedene Rechte, deren sich die Stände des Reichs zu gebrauchen haben, recensiret worden, endlichen aber Ihro Kayserliche Majestät in dem 2ten Articul Dero Wahl-Capitulation versprochen, die Stände des Reichs bey denen vorangeführten Reichs-Constitutionen zu schützen und dieselbe darwider nicht graviren zu lassen, weniger nicht der §. 50. Art. V. des Westphälischen Friedens-Schlusses hieher sich nicht schicke, weilen allhier nicht die Frage seye, von Interpretation einer zweifelhaften Stelle des Friedens-Schlusses, sondern einzig und allein über die Entsetzung und Restitution des freyen Religions-Exercitii die höchstrichterliche Dijudicatur verlanget werde.

Antw.

Antwort:

Ad 21.) In dem 5ten Articul §. 29. des Westphälischen Friedens-Schlusses sey versehen, daß die Reichs-Städte eben so, wie die höhere Status Imperii, die Hoheit in Kirchen-Sachen und alle übrige Reichs-Ständische eminente Vorzüge genieſen solten, und in dem §. 30. dieſes 5. Articuls weiters verordnet: daß die unmittelbaren Reichs-Stände das Jus reformandi genieſen, und die Unterthanen, die anderer Religion sind, die Erlaubnis haben sollen, von dannen zu ziehen, und solten vermög des 8ten Articuls §. 1. des Westphälischen Friedens-Schluſses alle Reichs-Stände bey der freyen Ausübung ihrer sowohl geist- als weltlichen Rechte geschützet und auf keinerley Art oder Weise daran beeinträchtiget, auch vermög des Religions-Friedens vom Jahr 1555. §. 15. sie bey denen Ordnungen, so sie puncto Religionis aufgerichtet oder nachmals aufrichten werden, ruhig gelaſſen werden, welche Sanctiones Pragmaticæ denen Reichs-Ständen wegen ihres höchsten Regals, nemlich der Hoheit in Kirchen-Sachen, und ihren übrigen Gerechtsamen keine hinlängliche Sicherheit verschaffen würden, wann ihre Bürger oder Unterthanen die vor hundert und mehreren Jahren mit dem Religions-Exercitio vorgenommene Veränderungen nunmehro anfechten, sich als solche, die auf eine unrechtmäsige Weise, und mit Gewalt entsetzet werden, darstellen, und vor allen Dingen, und ehe einmal ihre Landes-Herrn oder Obrigkeiten genüglich gehöret werden, die vollkommene Wiedereinsetzung in die Ubung des eingezogenen öffentlichen Gottesdienſtes prätendiren dörfen, und die

Reichs-

Reichs-Stände, so nur ihrer Hoheit in Kirchen-Sachen sich bedienen, sich als ungerechte Entsetzer traduciren und verlästern, und mit Ausführung ihrer Befugniß vor ein Forum, wohin dergleichen Kirchen-Sachen nicht gehören, sich ziehen, und in ein nach der gegentheiligen selbst-eigenen Anführung bis ans Ende der Welt andauren könnendes Petitorium verweisen lassen müsten. Wofern auch bey dem 7ten Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses, auf welchem die Decision dieser Sache beruhet, einiger Zweifel obwaltete, so müste vorerwehnter massen vermög des 8ten Articuls §. 2. gedachten Westphälischen Friedens-Schlusses und der Kayserlichen Wahl-Capitulation Kayser Carl des VII. glorwürdigsten Gedächtnisses Art. 2. §. 3. und 5. die authentische Erklär- und Auslegung bey der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung ausgewircket werden.

Reformirte sagen:

22.) Die burgerliche sowohl als päbstliche Rechte seyen klar, daß der Spoliirte vor allen Dingen restituiret werden müsse, auch selbiger, ehe er vollkommen wieder eingesetzet, weder in der Haupt- noch einer andern Klagsache mit dem Entsetzer sich einzulassen schuldig sey, und der Entsetzte in gegenwärtigem Fall, um den Besitz wieder zu erhalten, ein mehreres zu erweisen nicht vonnöthen habe, als 1) daß er im Besitz gewesen, und 2) aus demselben sey verdrenget worden.

Antwort:

Ad 22.) Hieraus erhelle, daß bey denen des öffentlichen Religions-Exercitii wegen vorfallenden Strittigkeiten die Decision aus denen Reichs-Gese-

Gesetzen, dem Religions-Frieden, der Kayserlichen allerhöchsten Wahl-Capitulation, und vornemlich aus dem Westphälischen Friedens-Schluß, (welcher letztere vermög des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654. §. 6. vor ein Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs, und immerwährende Richtschnur stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und demselben allerdings rechtlich nachgelebet werden soll, und als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und dieser unter sich selbsten in vorbelobter Kayserlichen allerhöchsten Wahl-Capitulation Art. 2. §. 6. und sonsten öfters anerkannt worden, auch von dessen genauer und Reichs-Gesetz-mäsiger Beobachtung die Wohlfarth des Teutschen Vaterlands und Conservation gegenwärtiger Reichs-Verfassung hauptsächlich abhänget,) herzunehmen seye, und Eines Hoch-Edlen Magistrats Vorfahren durch die allbereits im Jahr 1561. vorgenommene Abstellung des von denen zu Burgern im Jahr 1554. aufgenommenen Fremden de facto und gegen ihre gethane Zusag, daß sie des dasigen Raths, welcher sich zu der Evangelisch-Lutherischen Lehr bekennet gehabt, Religion zugethan seyen, eigenmächtig und ohne Erlaubniß Eines Hoch-Edlen Magistrats in der Stadt Franckfurt einzuführen gesuchten offentlichen Exercitii der Reformirten Religion kein Spolium oder etwas unerlaubtes begangen, auch die burgerliche sowohl als päbstliche Rechte bey dergleichen Irrungen kein Ziel und Maß geben können: So müsten das von denen Gegnern aus denen Römisch- und Canonischen Rechten hergeleitete Haupt-Fundament, daß sie als angeb-

lich

lich Spoliirte vor allen Dingen zu restituiren seyen, verschwinden.

Reformirte sagen:

23.) Dahero sey ein jeder bey seinem Besitz so lange zu manuteniren, bis er überwiesen, daß er die Sache nicht mit Recht besitze, und finde die Rechts-Lehre: der Entsetzte sey für allen zu restituiren, bey ihnen Reformirten um so mehr statt, als gar nicht erwiesen, daß ihr Besitz unrechtmäsig sey, und in dieser Art Klagfällen weder der Einwendung der Sache sey dem Beklagten zuständig noch einig andere admittiret werde, mithin auch hier nicht einmal die Frage, ob das *Exercitium Religionis Reformatæ* in der Stadt Franckfurt rechtmäsig hergebracht worden seye oder nicht? angestellet werden könne, dazumalen Ein Hoch-Edler Magistrat obliegender masen nicht erwiesen habe, daß die von ihnen (Reformirten) in der Stadt Franckfurt angestelte Religions-Ubungen heimlich gehalten, oder aus Gnaden vergünstiget und also von Einem Hoch-Edlen Magistrat nach eigenem Gefallen zu wiederrufen gewesen, und dergleichen Viria possessionis in Spolien-Klagen in keine Consideration kämen, auch ohnedem bekannten Rechtens seye, daß eine über den Besitz entstandene Frage, anderen der Sache vorkommenden Beschwehrung in Entscheidung vorgezogen werden müsse, sofort die Einwendungen Eines Hoch-Edlen Magistrats insgesamt nach vorgängig völliger Wiedereinsetzung ad Petitorium zu verweisen seyen.

Antwort:

Ad 23.) Diese aus vorigen gefolgerte Conclectaria fielen von selbsten hinweg, und verdienten die auf gegenwärtigen Fall sich gar nicht schikende adversantische Allegata zwar keine Spe-

cial-

cial-Widerlegung: Jedoch leide die gegentheiliger Seits so hoch exaggerirte Rechts-Regul: daß einer der seines Besitzes entsetzet worden, vor allen Dingen zu restituiren sey, auch nach denen gemeinen Rechten viele Limitationes, und finde insonderheit eines Theils solche nicht statt, wann des angeblichen Entsetzers Recht klar dargethan, und nicht in Zweifel gezogen würde; andern Theils sey einer, der ein Recht, so zu denen Regalien, oder der Landes-Hoheit derer Teutschen Reichs-Stände gehöret, und demnach von des Ober-Herrn oder eines Reichs-Standes Concession lediglich abhange, in so fern er es mit seinem Ober-Herrn zu thun habe, in possessorio zugleich schuldig anzugeben: wie er zu solchem Besitz komme; und hielten drittentheils gewissenhafte Rechtsgelehrten davor, daß die Remedia Possessoria vor das Gewissen sehr gefährlich seyen, und niemand mit gutem Gewissen in Possessorio agiren könne, wann er gleich darinnen aber nicht in Petitorio gegründet ist, und komme viertens die Possession, welche einer entweder durch Gewalt oder aus Gnaden, und also wiederruflich erhalten, oder in welche er sich eingeschlichen, ihme nicht einmal in Possessorio summariissimo zu statten, und sey fünftens sich bey dem Possessorio nicht aufzuhalten, wann von dem Petitorio, wie in gegenwärtigem Fall, genugsam constiret, sondern müsse alsdann der Richter mit Auslassung des Possessorii sogleich in Petitorio sprechen.

Reformirte sagen:

24.) Sey unerwiesen, daß Valerandus Pollanus in Anno 1554. vorgegeben, daß er und die übrige Exulanten, um deren Reception er angesu-

gesuchet, mit Einem Hoch-Edlen Magistrat in der Lehr und Glauben, so ferne man die unveränderte Augspurgische Confession dem Sinn und Verstande nach nehme, einig seyen, sondern derselbe habe gebeten, daß ihnen eine Kirche oder Tempel, worinnen sie ihr Gebet, Predigt des Evangelii und Austheilung der Heil. Sacramenten in ihrer Sprach nach der Lehre des Apostels Pauli haben möchten, eingegeben werde. Auch wäre allenfals die Behauptung, daß Pollanus und sein Anhang mit dem Franckfurter Rath in dem Glauben einig seyen, nicht unwahr gewesen, weilen die Evangelisch-Lutherische Religion damals in der Stadt Franckfurt nicht durchgängig angenommen gewesen, sondern verschiedene Prediger sowohl als Magistrats-Personen und andere Eingesessene, denen Principiis der Reformirten Religion beygepflichtet, und dem Valerando Pollano wohl bewust gewesen, daß einige Jahre vorhero, bey denen angestelten Zusammenkünften wegen derjenigen Articuln, worinnen beyde Theilen nicht gäntzlich einstimmig gewesen, und auch so gar in dem Punct des Heiligen Nachtmahls sie sich verglichen hätten, mithin selbiger sowohl deshalben, als auch weilen die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in denen Haupt- und Grund-Articuln einig wären, und er zu der Concordia Wittebergensi de Anno 1536. und Lehre Buceri, welche Ein Hoch-Edler Magistrat angenommen gehabt, sich verstanden, auch vor überreichter Supplication mit denen Aeltesten und vornehmsten Predigern, in specie aber mit Hartmann Beyern, Matthias Ritrern, Johannes Lullius, und Melchior Ambach, seiner Glaubens-Lehre halber sich besprochen, und ihnen der Fremden Glaubens-Bekänntniß und Li-

turgie übergeben, mit Wahrheits-Grund wohl sagen können, daß er und seine Adhärenten mit denen Evangelisch-Lutherischen, in der Lehr und Glauben, so viel nemlich das wesentliche der Christlichen Religion belange, im Grunde, und also wenn man sich recht erkläre, und der rechten Ausdrücke sich bediene, imgleichen nach *Buceri* Lehre und der von ihnen übergebenen Liturgie gantz einig seyen. Uberdis wäre eine offenbar und in der gantzen Welt bekannte Sache gewesen, daß die aus dem Königreich Engelland und denen Niederlanden Vertriebene, insgesamt Reformirter Religion gewesen, und hätte Einem Hoch-Edlen Magistrat obgelegen, von der Lehre und Glaubens-Bekentnis des Pollani und seiner bey sich gehabten Exulanten sich genauer zu erkundigen, und wären selbige, nach abermaliger Berathschlag- und Untersuchung, und zwar nach und nach in einer gantzen Jahres-Frist aufgenommen worden.

Antwort:

Ad 24.) Gegentheiliger Seits müsse als das Fundament ihrer Intention erwiesen werden, daß Valerandus Pollanus um ein öffentliches Exercitium der Reformirten Religion angesuchet, und solches erhalten, und wäre das Gegentheil, daß nemlich Pollanus Eines Hoch-Edlen Magistrats Religion und der Augspurgischen Confeßion zugethan zu seyn versichert hat, und verschiedene von denen Fremden zu Bezeugung der vollkommenen Ubereinstimmung und Einigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche das Heil. Abendmahl genossen, aus dem Memorial des Pollani vom 18. Mertz 1554. sowohl, als auch nachher weiters vorgegangenen (a) zu erse-

(a) Siehe unsere erste Abtheilung.

ersehen; und bestehe der vermeintliche Behelf, daß in des Pollani Supplication von der Lehre des Apostels Pauli Meldung geschehen, und sie Reformirten solcher Lehr auch noch jetzo beypflichteten, in einer bloßen Verdrehung der Worten: Dann es haben die Fremden, so um das Burger-Recht angesuchet, durch die in des Pollani Supplication befindliche Worte:

> wiewol wir Euerer Religion seynnd, so kennden wir doch Euerer Sprach nicht

deutlich zu verstehen gegeben, daß sie vor Eines Hoch-Edlen Magistrats Glaubens-Genossen angesehen seyn wollen, und der gemachte Anhang, daß ihnen ihr Gottesdienst, in ihrer Sprach nach der Lehre des Apostels Pauli gestattet werden möge, nur dahin abziele, daß GOtt auch in ihrer Sprach nach der Lehre des Apostels Pauli, in der Epistel an die Römer Cap. 14, V. 11. und an die Philipper Cap. 2, V. 11. offentlich gelobet und gepreiset werden möge, welches dadurch noch weiters bestätiget werde, weilen nicht nur der Apostel Paulus von der übrigen Aposteln Lehre die seinige zu unterscheiden oder sich einen Vorzug vor andern beyzumessen, sich niemals in den Sinn kommen lassen, sondern auch die zu Franckfurt angekommene Fremden von dem jetzt erdichteten Vorgeben, daß sie ihre Lehre auf den Apostel Paulum gründeten, in einem nachhero übergebenen Memorial nichts wissen wollen: Des Pollani Vorgeben aber, daß er und sein Anhang mit dem Franckfurter Rath in dem Glauben einig seyen, wäre um so Wahrheits-widriger gewesen, als eines

theils im Jahr 1554. und vorhero die Evangelisch-Lutherische Lehre und die unveränderte Augspurgische Confeßion nebst der Wittenbergischen Concordie und denen Schmalkaldischen Articuln von dem Magistrat zu Franckfurt, auf den es hauptsächlich angekommen, und von den dasigen Geistlichen recipiret gewesen, und in denen Kirchen und Schulen öffentlich gelehret worden, und auf einige dasige Particuliers, wann solche unerwiesener massen denen Principiis der Reformirten Religion beygepflichtet haben solten, nicht reflectiret werden, noch der nachherige ohngefähre Zufall, daß der eintzige Franckfurtische Prediger Lullius, so sich anfänglich gegen die Fremden mit erkläret, etwa einige Neigung zu der Reformirten Religion blicken lassen, dessen übrigen Collegen, vielweniger Einem Hoch-Edlen Magistrat schaden mag, und andern theils gantz ohnerfindlich ist, daß vor der Reception der Fremden zu Franckfurt die wichtige Religions-Differenzien zwischen denen Evangelischen und Reformirten verglichen gewesen, sondern darüber vor-in und nach dem Jahr 1554. unter ihnen beständig viele Streit-Schriften gewechselt, und in der im Jahr 1536. zu Wittenberg zwischen Luthero und denen Sächsischen Theologen an einem, und dem Bucero und denen Oberländischen Predigern am andern Theil errichteten Concordie die Augspurgische Confeßion und die sich darauf mit gründende Evangelisch-Lutherische Lehre approbiret, und dahero solche Concordia von denen Schweitzern, bey denen damals der so genante Zwinglianismus oder Calvinismus allein gebräuchlich war, verworffen worden, auch dritten Theils dazumal weder die

Refor-

Reformirte, so denen Evangelisch-Lutherischen auf die bitterste Art viele Ketzereyen und Irrthümer beymessen wollen, noch die Evangelisch-Lutherische davor gehalten, daß sie mit einander im Grunde einig seyen, und so gar noch zu denen neuern und jetzigen Zeiten die vornehmste und gelehrteste Theologi dasselbe behaupten, und vierten Theils Ein Hoch-Edler Magistrat an des Martini Buceri, welcher doch durchgehends vor einen Evangelisch-Lutherischen Gottes-Gelehrten gehalten worden, Schriften, Lehre und Handlungen, ausser der Wittenbergischen Concordie vom Jahr 1536. und Franckfurtischen vom Jahr 1542. (welche beyde Concordien denen Principiis der Reformirten nicht gemäß seyen) niemals einigen Antheil genommen, und folglich ihm, wann auch gleich Bucerus in der Lehre vom H. Abendmahl nicht allemal deutlich gnug sich erkläret, solches nicht schaden könte, auch die zu Franckfurt aufgenommene Exulanten die Concordie Buceri von Anno 1542. ohne eine zweydeutige Limitation nicht agnosciret, sondern solche spottweise eine etwaige Concordie genant, und gebeten, sie damit zu verschonen, daß sie über diese Concordiam Buceri sich erklären solten, weniger nicht fünften Theils alles dasjenige, was zwischen einigen Lutherischen Predigern und dem Pollano insgeheim paßiret seyn soll, und von dem damaligen Evangelisch-Lutherischen Ministerio in dem im Jahr 1563. im Druck herausgegebenen Gegen-Bericht gantz anders, als von Pollano beschehen, erzehlet worden, gar nicht in Consideration kommt, sondern blos auf den Inhalt der den 18. Mertz 1554. bey der Raths-Versammlung verlesenen und in Deliberation

gestelten Supplication des Pollani, in welcher von denen nurgedachten Umständen nicht das geringste erwehnet worden, und den darauf gefolgten Raths-Schluß vom 18. Mertz 1554. gesehen werden muß, mithin habe Pollanus mit Wahrheits-Grund nicht versichern können, daß er und seine Adhärenten mit denen Evangelisch-Lutherischen in Lehr und Glauben einig sey, sondern wären die vor jetzo gegentheiliger Seits erdichtete und in des Pollani Supplication nicht enthaltene Limitationes oder Verdrehungen, als eine vorsetzliche Circumvention der Obrigkeit anzusehen. Es sey auch grundfalsch, daß die aus denen Niederlanden und Engelland der Religion halber vertriebene sämtlich Reformirt, sondern wären solche guten theils Evangelisch-Lutherisch gewesen, und habe Ein Hoch-Edler Magistrat um so weniger Ursach gehabt, von der Lehr und Glaubens-Bekentnis der Recipiendorum, welche sich vor Glaubens-Genossen ausgegeben, sich genauer zu erkundigen, als er ohnedem vermög der ihm competirenden Hoheit in Kirchen-Sachen bey einer sich geäuserten Gefährde oder Betrugs wegen des Fremden Gottesdienstes das nöthig- oder dienlich ermessende zu verfügen Macht gehabt, und alles, was von ihnen erschlichen worden, an sich null und nichtig ist. Nicht weniger sey irrig, daß im Jahr 1554. mehr als einmal, nemlich den 18. Mertz wegen der Fremden Reception deliberiret, oder im Jahr 1555. auf Anwerbung des Joh. à Lasco eine Reformirte Niederländische Gemeinde aufgenommen worden.

Refor-

Reformirte sagen:

25) Habe Ein Hoch-Edler Magistrat seine Hoheit in Kirchen-Sachen gegen eigene Verträge wider die aufgenommene Fremden nicht gebrauchen dörfen, weilen solches nach Maßgebung der Reichs-Gesetzen und insonderheit des Westphälischen Friedens-Schlusses gewisser massen eingeschräncket, und so viel das davon abhangende Jus reformandi betrift, unter denen Protestanten gar keinen Platz finde.

Antwort:

25) Der denen Reichs-Ständen zustehenden Hoheit in Kirchen-Sachen und dem davon abhangenden Juri reformandi seyen vor dem Westphälischen Friedens-Schluß keine Schrancken gesetzet, sondern solches eines jeden Landes-Herrn, wann er nur einer von denen im Heiligen Römischen Reich erlaubten Religionen beygepflichtet, eigenen Gewissen und Verantwortung bey GOtt überlassen gewesen; aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß sey hierunter eine Veränderung vorgenommen, und in dem Fall, wann Catholische mit Protestanten, oder diese mit jenen, zu thun haben, vermög Art. 5. §. 31. der Annus 1624. als ein Entscheid-Jahr angenommen, und ratione der Protestanten unter sich desfalls in dem 7. Articulo die nöthige Vorsehung dahin, daß der Annus 1648. beobachtet werden solle, gethan worden. Die gegentheilige paradoxe Meynung, daß das Jus reformandi ehedem und vor dem Westphälischen Friedens-Schluß unter denen Protestanten keinen Platz habe, würde bey denen Herren Reformirten selbsten keinen Beyfall finden, indem daraus nothwendiger Weiß folgte, daß die von den Reformirten Reichs-Ständen in dem XVI. und XVII. Jahr-

hundert in gantzen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, wie auch in Reichsstädten mit dem öffentlichen Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion vorgenommene viele Veränderungen keinesweges gerechtfertiget werden könten, sondern die Herren Reformirte die seiter ohngefehr zweyhundert Jahren den Lutheranern entzogene Kirchen, Schulen, geistliche Güter, Renthen und Gefälle zurück geben müsten, einfolglich sey Ein Hoch-Edler Magistrat um so vielmehr den von denen Fremden zu Franckfurt de facto und ohne erlangte Obrigkeitliche Concession usurpirten Reformirten Gottesdienst im Jahr 1561. abzustellen, und die erschlichene Kirche zu denen weißen Frauen wieder einzuziehen wohl befugt gewesen. Solchemnach müste, ehe die Franckfurtische Reformirte mit ihrem Klagweyck gehöret werden könten, durch eine authentische Ausleg- und Erklärung des siebenden Articuls des Westphälischen Friedens-Schlusses vestgestellet werden, daß die von denen Reformirten gegen die Lutheraner, oder diese gegen jenen, vor dem Westphälischen Friedens-Schluß vorgenommene Religions-Veränderungen durchgehends vor ungültig zu halten, und als Spolia anzusehen seyn, und so gar die Reichs-Stände auch nicht einmal das von ihren Burgern und Unterthanen eigenmächtiger Weise angefangene Religions-Exercitium abzuschaffen berechtiget seyen, dergleichen nicht zu vermuthende Auslegung des Westphälischen Friedens-Schlusses vor die Reformirte Religion obenerwehnter massen am allernachtheiligsten wäre, und sey die Intention der Herren Pacisceenten bey Abfassung vorgedachten siebenden Articuls niemals dahin gegangen, daß die lang vor diesem Friedens-Schluß oder gar vor

dem

dem dreyßigjährigen Krieg aus Landesherrlicher Hoheit vorgenommene Religions-Veränderungen, oder die vor fast zweyhundert Jahren beschehene Abschaffung eines durch unwahre Erzehlung und Hintergehung erschlichenen Religions-Exercitii cassiret seyn, und alles in den Stand, welcher zur Zeit des Religions-Friedens sich befunden, hergestellet werden solle.

Reformirte sagen:

26) Der Annus decretorius 1624. finde nicht statt, wann die Protestanten mit einander zu thun haben, sondern müsten die unter ihnen entstehende Irrungen nach dem siebenden Articul des Osnabrückischen Friedens-Schlusses ausgemacht werden, welches Ein Hoch-Edler Magistrat gegen das Hochgräfliche Haus Hanau, wegen der im Hochgräflich-Hanauischen Territorio gelegenen und zu dem Franckfurter weißen Frauen-Closter gehörigen Güter, Renthen und Gefällen, in verschiedenen Deductionen behauptet habe.

Antwort:

Ad 26) Ob auch gleich der Annus decretorius 1624. nach einiger Publicisten Meynung nicht statt finde, wann Protestanten mit einander zu thun haben, so weise doch der siebende Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses, nach welchem, vermög der Gegentheiligen eigenen Geständnis, dergleichen Strittigkeiten ausgemachet werden müssen, klärlich aus, daß Evangelische oder Reformirte Unterthanen von ihren Ober-Herren höchstens nur prätendiren können, daß sie in Kirchen-Sachen und in Ansehung des öffentlichen Religions-Exercitii, in dem Stand, worinnen sie sich desfalls im Jahr 1648. befunden, gelassen werden. Die Proceß-Sache

Franckfurt contra Hanau sey ein gantz unähnlicher Fall, und treffe an: 1) zween Reichs-Stände, und 2) einige Closter-Güter, und wäre 3) in Betracht selbiger nicht über den siebenden Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses, sondern über den Art. 5. §. 25. so sich auf die Reformirte zu Franckfurt gar nicht reime, gestritten, auch so gar 4) der Punct, ob der Annus decretorius 1624. auch wenn Protestantische Stände unter sich über geistliche Gefälle stritten, statt finde, von dem Höchstpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht an E. Höchstansehnliche Reichs-Versamlung verwiesen und daselbsten bis diese Stunde noch nicht erörtert worden.

Reformirte sagen:

27) Rede der siebende Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses nicht allein von zukünftigen, sondern auch von vergangenen Fällen, und verordne, in Ansehung der letzteren, daß die Pacta und Dispositiones, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen der Religion halber gemacht worden, steif und vest gehalten werden sollen, einfolglich müste es auch bey der zwischen Einem Hoch-Edlen Magistrat zu Franckfurt und denen dasigen Reformirten im Jahr 1554. errichteten Convention, daß die Reformirte zu Burgern aufgenommen und ihnen dargegen die öffentliche Religions-Uebung gestattet seyn solle, sein Verbleiben haben, und könne diese durch einen Vertrag ihnen zugestandene Aufnahm nicht wieder aufgehoben werden.

Antwort:

Ad 27) Es rede der Art. VII. Instr. Pac. ausdrücklich, und mit denen deutlichsten Worten nur von künftigen, keinesweges aber von vergangenen Fällen, und würden letztere, wann zumal denen

Un-

Unterthanen eben so wie denen Reformirten zu Franckfurt von ihren Obern das Religions-Exercitium nicht concedirt worden, nicht mißbilliget, sondern wären unter den Protestanten in Kirchen-Sachen der zur Zeit des geschlossenen Westphälischen Friedens-Schlusses, nemlich im Jahr 1648. sich befundene Zustand lediglich confirmiret, und denen Reichs-Ständen, wann sie vor ihre Person keine Religions-Aenderung treffen, in ihren damals besessenen Landen das Jus reformandi auch in Zukunft ausdrücklich bestätiget, und nur der Fall, wann denen Unterthanen durch Verträge in Ansehung des Religions-Exercitii prospiciret ist, davon ausgenommen worden, und hätten die Reformirte in andern Sachen selbsten erkennet, daß, wann auf die ältere Zeiten gesehen, oder gar bis auf den Religions-Frieden, worinn n sie ehedem nicht begriffen gewesen, zuruck gegangen würde, sie im Heiligen Römischen Reich wenig oder gar nichts übrig behalten, und denen Evangelischen die in vielen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Städten vermittelst des Juris reformandi gegen ihrer Vorfahren Verordnung und Reverse entzogene Kirchen, geistliche Güter, Renthen und Gefällen, Universitäten und Schulen præliminariter abtreten müsten, und derowegen sie so wol, als das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum, vermittelst eines Concluſi vom 13. und 23. Jan. 1700. diejenige, so dergleichen Reichs-Constitutions- und Friedens-Schlüssen widrige Principia führen, als Stöhrer der gemeinen Ruhe und der gegenwärtigen Reichs-Verfassung angesehen ꝛc. Zu dem sey vorgedachter massen grundfalsch, daß Ein Hoch-Edler Magistrat denen im Jahr 1554. recipirten Fremden ein Reformirtes

Re-

Religions-Exercitium verwilliget, oder gar darüber eine Convention errichtet, und wäre über diß Einem Hoch-Edlen Magistrat, so lang er auf das ihm zugestandene Jus reformandi nicht ordentlich renunciiret gehabt, unverwehrt gewesen, nachhero wegen des Religions-Exercitii eine Aenderung zu treffen, welcher die Burger und Schutz-Angehörige nachzuleben, oder an der Hauß-Andacht sich begnügen lassen oder emigriren müssen.

Reformirte sagen:

28) Viele Rechts-Gelehrten seyen der Meynung, daß wann auch gleich vor dem Friedens-Schluß mit denen Protestirenden Landes-Herren verschiedener Religion keine besondere Conventiones der Religion halber gemacht worden, dennoch denen Unterthanen die Toleranz stillschweigend zugestanden sey.

Antwort:

Ad 28) Die Toleranz derer ihrer Obern Religion nicht zugethanen Unterthanen bringe nicht mit sich, daß ihnen ein öffentliches Religions-Exercitium an dem Ort ihres Aufenthalts gestattet werden müsse, sondern nur, daß sie ungestört ihrer Hauß-Andacht abwarten, oder an benachbarten Oertern ihren öffentlichen Gottesdienst besuchen dörfen. Siehe des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. 34.

Reformirte sagen:

29) Sie Reformirte wären in dem Religions-Frieden mit begriffen, und unter die Augsburgische Confessions-Verwandte zu rechnen, und machten die Evangelischen und Reformirten auf dem Reichs-Tag das Corpus Evangelicorum mit einander aus.

Antwort:

Ad 29) Ob gleich die Reformirte durch den

sie-

siebenden Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses in den Religions-Frieden mit eingeschlossen und dadurch der ehedem sehr strittige Punct, ob selbige in dem Religions-Frieden begriffen seyen? endlich vor sie erörtert worden: so seyen sie dennoch niemals als Mitbekenner der unveränderten Augsburgischen Confession erkant, sondern bey Abfassung dieses siebenden Articuls mit grosem Eifer, daß die Reformirte der ungeänderten Augsburgischen Confession nicht zugethan wären, von denen Evangelischen Reichs-Ständen behauptet, und der Punct, ob die Herren Reformirte vor Augsburgische Confessions-Verwandten zu achten seyen oder nicht? bis diese Stunde durch einiges Reichs-Gesetz nicht entschieden worden, und besage solcher siebende Articul deutlich: Die Protestanten machten unter sich zwey Partheyen aus, und würden sie nur, so ferne sie denen Catholischen entgegen gesetzt sind, vor einen Theil gehalten und zusammen unter dem Corpore Evangelicorum begriffen.

Reformirte sagen:

30) Vermög des Religions-Friedens vom Jahr 1555. wäre ein jeder Theil verbunden, den andern bey seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnung und Ceremonien ruhig bleiben zu lassen.

Antwort:

Ad 30) Durch den Religions-Frieden sey denen Reichs-Ständen unter sich alle Religions-Beeinträchtigung verboten; aber ihnen die Hoheit in Kirchen-Sachen, und insonderheit das Jus reformandi nicht benommen, noch vielweniger denen Burgern oder Unterthanen eigenmächtig, wie die Reformirte zu Franckfurt sich anmassen wollen,

ein

ein besonderes und mit des Ober-Herrn Glaubens-Bekentnis nicht überein kommendes Religions-Exercitium einzuführen erlaubet, sondern hätten selbige vor Errichtung des Westphälischen Friedens-Schlusses entweder ihrer Ober-Herren Verordnung puncto Religionis sich unterwerfen, oder an der Haus-Andacht sich begnügen lassen, oder, wann ihnen keines von beyden anständig, des Beneficii emigrandi sich bedienen müssen.

Reformirte sagen:

31) In dem Westphälischen Friedens-Schluß und dessen siebenden Articul sey die Reformirte Religion vollkommen approbiret, und dergestalt bestätiget worden, daß alle die Rechte und Rechts-Wohlthaten, welche vermög der Reichs-Constitutionen, Religion- und Land-Frieden, auch in Ansehung des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Catholische und Evangelisch-Lutherische Religions-Verwandten unter sich zu geniesen haben, denen Reformirten ebenfalls zustehen solten, und seyen überdiß in besagtem Friedens-Schluß die mit denen Unterthanen in Ansehung der Religions-Uebung getroffene Verträge, ihnen ertheilte Privilegien und Reversalien, ausdrücklich bestätiget worden.

Antwort:

Ad 31) Die Reformirte Religion wäre in dem Westphälischen Friedens-Schluß und dessen siebenden Articul nicht dergestalt bestätiget, daß sie an allen Orten, wo sie vorhero entweder niemals durch den Landes-Herrn concedirt, oder vermög des denen Ständen des Reichs zugestandenen und öfters von denen Reformirten gegen die Evangelisch-Lutherischen auf das empfindlichste exercirten Juris reformandi vor dem dreyßigjährigen Krieg und Errichtung des Westphälischen Friedens wieder

der abgeschaft gewesen, gestattet werden müsse, dergleichen auch die Catholische und Evangelische, welchen die Reformirte nur gleich gemacht sind, nicht prätendiren könten, sondern sey die Reformirte Religion nur in so weit gut geheissen worden, daß die Reformirte des Religions-Friedens fähig seyn, und eben derjenigen Rechte und Rechts-Wohlthaten, welche die Catholische und Evangelische nach dem Religions-Frieden, denen Reichs-Constitutionen und Westphälischen Friedens-Schluß zu geniessen haben, sich zu erfreuen haben solten, und wäre in vorgedachtem siebenden Articul deutlich enthalten, daß, wann die Protestirende Stände mit ihren Evangelischen oder Reformirten Unterthanen zu thun haben, letztere sich nicht beschweren dörfen, wann wegen des Religions-Exercitii alles in dem Stand, wie es nemlich im Jahr 1648. beschaffen gewesen, und bey denen zu selbiger Zeit gemachten Obrigkeitlichen Verordnungen und Dispositionen, ohne auf die ältere Zeiten zu sehen, gelassen wird, wie solches das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum in Concluso vom 13. (23.) Januar. 1700. in Fabri Staats-Cantzley Tom. XI. pag. 55. erkennet, und der eifrige Reformirte Autor Meditat. ad Instrum. Pac. Art. 7. pag. 844. und andere anerkant haben.

Reformirte sagen:

32) Hätten die Reformirte als Burger und Beysassen alle burgerliche Onera mit zutragen, und zu Aufnahm des Commercii und Flor der Stadt nicht ein geringes contribuiret, folglich müsten sie in Ansehung des Rechts in Kirchen-Sachen denen Lutheranern gleich gehalten, und ihnen das Exercitium ihrer Religion in der Stadt wieder zu treiben gestattet werden.

Ant-

Antwort:

Ad 32) Die Reformirte müsten wegen des Genusses des Obrigkeitlichen Schutzes und der Burgerlichen Freyheiten und Treibung ihres Gewerbes und Nahrung nothwendiger Weise die Onera mittragen, und wäre Franckfurt schon vor der Ankunft und Beyhülffe der Anno 1554. recipirten Fremdlingen eine berühmte und florissante Handels-Stadt gewesen, auch gehöre das Recht in Kirchen-Sachen denen Reichs-Ständen zu, und die Evangelische oder Reformirten Unterthanen müsten vorgedachter massen zufrieden seyn, wenn von ihren Protestantischen Ober-Herren der zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses üblich gewesene Kirchen-Zustand beobachtet, und dargegen keine Aenderung gemacht würde.

Reformirte sagen:

33.) Die Verwilligung des Exercitii Religionis Reformatæ wäre als eine solche Sache, die dem einen nutze und dem andern Theil nicht schade, zu achten, und also gereiche solche Einem Hoch-Edlen Magistrat zu keinem Nachtheil, und habe nur, weilen sie Reformirten allein von vielen Ungemächlichkeiten, Kosten und Incommodis, welche sie bey Besuchung ihres Gottesdienstes zu Bockenheim zu gewarten und auszustehen hätten, die Natur und Eigenschaft eines Liebes-Wercks an sich, so ohne die natürliche Billigkeit aus den Augen zu setzen, nicht gar wohl verweigert werden könne.

Antwort:

Ad 33) Die Verwilligung des *Exercitii Reformatæ Religionis* werde von keinem bewährten *Authore* vor eine solche Sache, die nie-

manden schade, und nur die Natur und Eigenschaft eines Liebes-Wercks an sich habe, auch ohne die natürliche Billigkeit aus den Augen zu setzen, nicht versaget werden möge, gehalten, sondern sey solche vielmehr aus vielen in besonderen Theologischen und Juristischen Bedencken angeführten Gründen als höchstgefährlich, ja wann kein Noth-Stand vorhanden, gar als unzuläßig angesehen worden, und sey die Besuchung des Reformirten Gottesdienstes in dem nur ohngefehr eine halbe Stund von der Stadt Franckfurt entlegenen Gräflich-Hanauischen Flecken Bockenheim bey weitem nicht so beschwerlich und kostbar, als die Reformirte zu Franckfurt (welche mit viel gröserer Commodität, Sicherheit und Gewissens-Freyheit als andere ihrer Oberen Religion nicht zugethane Unterhanen ihren Gottesdienst verrichten) vorspiegeln wollen, und könte denen angegebenen Incommoditäten auf andere Art abgeholffen, auch niemand gegen seinen Willen durch richterlichen Zwang zu denen Wercken der Liebe angehalten werden, und wäre nach denen gegentheiligen Principiis die Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. 5. §. 34. daß nemlich diejenige, welche kein Exercitium Religionis an dem Ort, wo sie wohnen, hergebracht, an benachbarten Orten ihren öffentlichen Gottesdienst abwarten sollen, höchstunbillig, sofort allen Unterhanen ohne Unterschied ein öffentlicher Gottesdienst an dem Ort ihres Auffenthalts zu verstatten.

Reformirte sagen:

34) Könne weder ins besondere angewiesen, noch mit Grund behauptet werden, daß die Refor-

mirte Religion der Verfassung des Franckfurter Staats zuwider sey, sondern würde vielmehr durch die gebetene Concession des Exercitii Religionis das Commercium ausgebreitet und höher gebracht, sofort darmit der Stadt weitere Aufnahm befördert werden.

Antwort:

Ad 34) Ein Hoch-Edler Magistrat habe nicht Ursach mit seinen Burgern und Schutz-Angehörigen sich darüber einzulassen, ob und aus was Ursachen die Reformirte Religion der Verfassung des Franckfurter Staats zuwider sey? Und ob durch die geschehene Concession eines öffentlichen Exercitii sothaner Religion, in der That dem gemeinen Stadt-Wesen einiger Nutzen oder Vortheil in Ansehung der Baarschaft zuwachse? und ob nicht wenigstens derselbe mit der augenscheinlichen Gefahr einer in Kirchen-Sachen zu besorgen habenden gäntzlichen Veränderung unzertrennlich verknüpffet sey? Sondern er könne es lediglich dabey bewenden lassen, daß ihnen kein *Jus agendi* zustehe, und in Religions- und Gewissens-Sachen auf weltliche Vortheile und gewinsüchtige Vorschläge (wann man gleich deren Gewißheit und ohnfehlbaren Erlangung des verhoften Profits versichert wäre, woran es doch in gegenwärtigem Fall ermangelt) keine Reflexion gemacht, noch um deßwegen von einer Christlichen Obrigkeit ohne schwere Verantwortung bey GOtt und der lieben Posterität auf sich zu laden, die von ihr vor wahr erkante Lehr unbedachtsamer Weiß in die Schantze geschlagen und der Gefahr einer völligen Unterdruckung oder mercklichen Schmälerung exponiret werden dörffe, am allerwenigsten

sten aber zu vermuthen stehe, daß der höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hofrath denen Evangelischen Reichs-Ständen ihre durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und Kayserliche allerhöchste Wahl-Capitulationes auf das verbindlichste, und also guarantirte Hoheit in Kirchen-Sachen, daß ihnen darinnen nicht der geringste Eintrag, unter was Schein oder Prätext es auch immer sey, beschehen mag, vermindern oder entkräften, oder dagegen etwas verfügen werde.

Reformirte sagen:

35) Die Beysorge, daß sich die Reformirte mit der Zeit in den Magistrat einschleichen möchten, sey um so vergeblicher, als das Wahl-Recht allein bey E. E. Rath stehe, und könte diese unnöthige Furcht durch ein Special-Statutum oder Verordnung gar leicht gehoben, und auf ewig aus dem Wege geräumet werden.

Antwort:

Ad 35) Es werde ein Hoch-Edler Magistrat gegen der Reformirten fernere Machinationen und ihre gefährliche Ausbreitung durch ein Special-Statutum oder andere Verordnungen, wodurch sie in Zukunft beständig vor unfähig zu denen Raths- und andern Ehren-Stellen und Bedienungen erkläret würden, sich nicht genugsam prospiciren können, wann er einmal aus dem durch die Kayserliche allerhöchste Wahl-Capitulationes selbst auf das verbindlichste guarantirten ruhigen Genuß des Westphälischen Friedens-Schlusses und darinnen vest gegründeten Hoheit in Kirchen-Sachen und anderer Reichs-Ständischer Befugnüssen, gesetzet, und gegen seinen Willen und den klaren und deutlichen Buchstaben des 7ten

Articuls des Westphälischen Friedens-Schlusses den Reformirten mit dem gebetenen Exercitio Religionis willfahret werden solte.

Reformirte sagen:

36) Wäre die Stadt Franckfurt auch nach der Reception der Niederländischen und Frantzösischen Gemeinden schon einige Jahrhunderte durch, eine Teutsche Reichs-Stadt verblieben, und sey also auch in Zukunft desfalls keine Verwandlung zu besorgen.

Antwort:

Ad 36) Wäre die Stadt Franckfurt auch nach der Aufnahm der aus Engelland und andern Orten allda angelangten Niederländer und Frantzösischen Reformirten eine Teutsche Evangelische Reichs-Stadt bis dahero bloß um deßwegen geblieben, weilen sie sich die Reformirte nicht über den Kopf wachsen lassen, und bey ihren vielfältigen Decretis, daß weder in der Stadt Franckfurt noch in dero Gebiet ein Exercitium Religionis Reformatæ erlaubet, und darüber als über ein unveränderliches Gesetz gehalten werden solle, beständig und in denen gefährlichsten Zeiten beharret, derowegen Ein Hoch-Edler Magistrat, wann er eine ohnfehlbare Verwandlung abwenden will, auch fernerhin seiner Vorfahren wohlbedächtlichen Verordnungen ohnausseßlich zu inhäriren sich nicht entbrechen möge.

Reformirte sagen:

37) Es hätten viele Reformirte Herrschaften denen Lutherischen das vollkommene Religions-Exercitium gegönnet, derowegen Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt vor diese seine Glaubens-Genossen, welche mit ihm als ein gantzes aus vielen Gliedern bestehendes Corpus zu consideriren

wären,

wären, bezeugte Gutthat denen Wohlthätern zur Vergeltung verbunden sey.

Antwort:

Ad 37.) Es stehe dahin, auf was Art und unter welchen Bedingnissen die Reformirte Herrschaften ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen das Religions-Exercitium gegönnet haben, und zeige nicht nur das Rescript Ihro Königl. Majestät in Schweden vom 16. Jan. 1731. daß allerhöchst Dieselbe sich ausdrücklich vorbehalten, Dero gnädigste Concession, daß ihre Evangelische Unterthanen zu Cassel den offentlichen Gottesdienst in solcher Stadt halten möchten, wieder einziehen zu können, sondern es sey auch aus dem Chur-Brandenburgischen Schreiben an den Magistrat vom 2. Mertz 1691. zu ersehen, daß die Reformirte Reichs-Stände dergleichen Concession vor eine Gnade gehalten, und solche wieder einzuziehen sich befugt erachten, die Evangelische Particular-Kirchen machten auch kein besonderes Corpus aus, und wären nur diejenige, welche die Gutthat des ihnen verwilligten Religions-Exercitii empfangen, denen Wohlthätern zur Vergeltung, worzu ohnedem durch gerichtliche Klage niemand angestrenget werden könne, verbunden, wiewolen von denen Reformirten selbsten in dem zweyten Capitel §. 53. ihres Berichts ꝛc. verschiedene Exempel beygebracht worden, daß ebenfals Evangelische Herrschaften ihren Reformirten Unterthanen das Religions-Exercitium an verschiedenen Orten, wo sie solches sonsten nicht gehabt, gestattet, und solchergestalt die ihren Glaubens-Genossen erwiesene Gefälligkeit reichlich vergolten haben.

Reformirte sagen:

38.) Wären viele vornehme Evangelische Reichs-Stände Einem Hoch-Edlen Magistrat mit einem guten Exempel vorgegangen, und hätten denen Reformirten an vielen Orten, wo sie vor diesem das Religions-Exercitium niemals gehabt, eine Kirche zu Ubung ihres Gottesdienstes, ohne daß dadurch denen Lutherischen einiger Schaden zugewachsen, gestattet, und hingegen auch Reformirte Potenzen und Reichs-Stände denen unter Ihnen wohnenden Lutherischen Religions-Verwandten das Religions-Exercitium ebenmäsig zugelassen.

Antwort:

Ad 38.) Es sey unbekant, wie, und unter welchen Conditionen und Prăcautionen einige Evangelische Reichs-Stände denen Reformirten einige Kirchen zu Ubung ihres Gottesdienstes an solchen Orten, wo vor diesem selbiger nicht gewesen, bewilliget haben, und beweisen allenfals solche Exempel weiters nichts, als daß höchstens einige Stände des Reichs aus Gnaden und nach Ihr und der Ihrigen Convenienz ihren Evangelischen oder Reformirten Unterthanen in Ansehung des Religions-Exercitii auch ein mehreres, als das der Westphälische Friedens-Schluß im VII. Art. ihnen zuleget, freywillig gestatten können, nicht aber, daß die Unterthanen dergleichen als eine Schuldigkeit zu fordern, oder durch eine ordentliche Klag bey denen höchsten Reichs-Gerichten zu suchen befugt seyen, daß der im Jahr 1648. als zur Zeit des geschlossenen friedens hergebrachte Kirchen-Zustand nothwendiger Weiß und gegen ihrer wegen der Hoheit in Kirchen-Sachen durch die Reichs-Gesetze,

West-

Westphälischen Friedens-Schluß und Kayserliche allerhöchste Wahl-Capitulationes aufs verbindlichste assecurirten Ober-Herrn Willen geändert werden solle und müsse.

Reformirte sagen:

39.) Es würden denen Juden zu Franckfurt ihre Synagogen erlaubet, und folglich sey hart und betrübt, daß man selbigen mehrere Freyheiten und Privilegien als denen Reformirten gestatten wolle.

Antwort:

Ad 39.) Die Juden zu Franckfurt hätten vor der Reformation Lutheri ihre Synagogen allschon hergebracht, und wären deßfals mit Kayserlichen Privilegien versehen, und noch weiters durch ihre von den Glorwürdigsten Kayfern Matthia und Carolo VI. confirmirte Stättigkeit sicher gestelt, dahero hierunter eine Aenderung zu treffen in Eines Hoch-Edlen Magistrats Machten nicht stehe, sondern Reformati nur die vorbelobte Kayserliche Privilegien und Verordnungen zu censuriren trachteten, und würden sich gleichfals Reformirte Oerter finden, wo die Juden, ob sie gleich mit dergleichen Kayserlichen Special-Privilegien nicht versehen, dennoch wegen des Gottesdienstes mehrere Freyheit als die Evangelische genieſen, auch könten Reformati, so lang sie bey dem ruhigen Genuß des VII. Art. des Westphälischen Friedens-Schlusses gelassen, und der im Jahr 1648. üblich gewesene Kirchen-Zustand unverändert verbleibet, sich mit Bestand nicht beklagen, daß mit ihnen hart oder ungebührlich verfahren werde.

Reformirte sagen:

40.) Der Unterschied der Religionen gebe nur zufälliger Weise Anlaß zum Zanck und Streit, und sey zu einer wohlgeordneten Republique nicht nöthig, daß alle Unterthanen einer Religion beypflichten.

Antwort:

40) Aus diesem gegentheiligen an sich noch vielem Zweifel unterworffenen Satz folge nicht, daß in dem Heil. Röm. Reich die Unterthanen, ohne aus denen Reichs-Constitutionen oder einem oder andern Paragrapho des Westphälischen Frieden-Schlusses ein erlangtes Recht vor sich anziehen zu können, gegen ihrer Ober-Herren Willen ein Religions-Exercitium zu prätendiren berechtiget seyen, oder die Stände des Reichs in solchem eigenwilligen Gesuch, wann sie gleich solches, ihren Umständen nach vor höchstschäd- und gefährlich erachten, nothwendiger Weise willfahren müssen, oder so gar durch ohnstatthafte gerichtliche Klagen darzu mit gäntzlicher Aufhebung der Reichs-Gesetzen und des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Schlusses, als eines ewigen Reichs-Grund-Gesetzes angestrenget werden könten, dergleichen Grund-verderbliche und Friedens-stöhrende Principia kein einiger bewährter Author behauptet habe, wiewohlen ohnedem im Westphälischen Friedens-Schlusse Art. V. §. 50. alle solchem Frieden-Schluß entgegen laufende besondere Privat-Meynungen bey hoher Straf verboten und annullirt worden.

In der von denen Reformirten am 4ten Sept. übergebenen, und von Einem Hoch-Edlen Magistrat am 17. Decembr. mit Anmerckungen reexhibirten

hirten Submißions-Schrift werden noch folgende drey Gründe resp. angegeben und abgeleinet.

Reformirte sagen:

41.) Ein Hoch-Edler Magistrat hätte ja selbsten, als Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum in dieser Franckfurter Reformirten Kirchen-Sache demselben ein und andere Anweisung gethan, sich darauf nicht einlassen wollen, sondern vermög des an Dero Vertreter in Comitiis unterm 20. Jun. 1733. erlassenen Schreibens sich vielmehr auf die den 11ten Mertz 1732. ausgefallene Kayserliche Resolution, vermög deren, wann sich ein- oder der andere Theil in diesem Punct beschwehrt zu seyn vermeine, dieselbe ein solches bey Ihro Kayserl. Majestät ordentlich vorbringen, und alsdann, wann ein jeder interessirter Theil der rechtlichen Ordnung nach vernommen worden, behörige Justitz gewärtigen sollen, ausdrücklich und zwar mit diesem Anhang berufen, daß er von dieser allerhöchsten Kayserlichen Verordnung weder directe noch per indirectum sich ableiten lassen könne, und also die Kayserliche Jurisdiction agnoseiret habe.

Antwort:

Ad 41) Aus diesem anhero gar nicht gehörigen Schreiben, welches dem Vertreter Einer Löblichen Reichs-Stadt Franckfurt zur Instruction dienen sollen, erhelle, daß im Jahr 1732. wegen des von dem Herrn Grafen von Degenfeld in dem Schönburgischen Hof vor seine Familie gehaltenen Reformirten Gottesdienst einige Mißhelligkeiten fürgefallen, und dabey mit vorgekommen: ob die Eines Hoch-Edlen Magistrats daselbst Jurisdiction unterworffene Reformirten von Besuchung dergleichen Privat-Gottesdienst ausgeschlossen und abgehalten werden

können, wobey zugleich mit berühret worden, daß die Reformirte Einwohner der Stadt Franckfurt weder eine öffentliche noch eine privat-Ubung des Gottesdienstes in ihrer Religion hergebracht hätten, sie auch mit ihrem desfals bey Einer Kayserlichen Höchstlöblichen Commißion tentirten Anbringen durch eine allerhöchste Kayserliche Resolution den 14. Mertz 1732. ab- vielmehr angewiesen worden, ihr vermeintliches Klagwerck bey Ihro Kayserl. Majestät ordentlich vorzubringen, da denn, und wenn jeder interessirter Theil rechtlicher Ordnung nach vernommen worden, gehörige Justitz administriret werden solle, und nehme sothane Kayserliche allergnädigste Resolution Ein Hoch-Edler Magistrat utilissime an, weilen darinnen enthalten sey, daß jeder interessirter Theil rechtlicher Ordnung nach vernommen, und darauf gehörige Justitz administrirt werden solle. Hieraus folge ohnwidersprechlich: 1) Daß Einem Hoch-Edlen Magistrat dadurch nicht benommen sey, alle ihme in diesem Klagwerck zu statten kommende Exceptiones und insonderheit, daß die Jurisdiction Eines Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths in dieser Kirchen-Sache nicht fundirt sey, und die Entscheidung derselben aus dem 7ten Art. des Westphälischen Frieden-Schlusses, welcher denen Reformirten gäntzlich entgegen stehe, genommen werden müste, und wann wegen dem eigentlichen Verstand dieses Art. noch einiger Zweifel obwalte, dessen authentische Auslegung vermög der Reichs-Grund-Gesetzen vor die Reichs-Versammlung gehöre. 2) Solche auf die Reichs-Constitutiones sich gründende Vorstellung zu folge der allergnädigsten Kayserlichen Versicherung,

rung, daß gehörige Justitz wiederfahren solle, nicht übergangen noch verworffen werden könne, dahero irreten 3) die Reformirten sehr, wann sie vorspieglen wolten, daß Ein Hoch-Edler Magistrat durch die im obgemeldten Schreiben den 30. Jun. 1733. beschehene Beziehung auf die Kayserliche allergnädigste Resolution den 14. Mertz 1732. die Jurisdiction des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths in gegenwärtiger nachher erhobener und Einem Hoch-Edlen Magistrat lang hernach, nemlich den 4. Febr. 1734. insinuirter Klag-Sache weiters, als derselbe dazu denen Reichs-Gesetzen nach verbunden gewesen, vorläufig anerkant, und sich dadurch präjudicirt haben solle.

Reformirte sagen:

42.) Das offentliche Religions-Exercitium anbetreffend: Wann gleich Val. Pollanus die der Religion halben vertriebene und nach Franckfurt geflüchtete, vor Evangelisch-Lutherische Christen angegeben, und solchergestalt arglistig gehandelt, so hätte doch eines Theils das einseitige Factum denen gantzen Gemeinden keinen Nachtheil zuziehen, noch andern Theils Einen Hoch-Edlen Magistrat, daß derselbe gegen Treu und Glauben das eingewilligte Religions-Exercitium mit denen hierzu eingeraumten Kirchen wieder aufhebe und hinwegnehme, gar nicht berechtigen können.

Antwort:

Ad 42) Die Franckfurter Reformirten hätten jederzeit die von Val. Pollano im Jahr 1554. Einem Hoch-Edlen Magistrat übergebene Bittschrift, und das darauf erfolgte Conclusum vom 18. Mertz vor einen Vertrag, durch welchen denen Reformirten ein offentliches Religions-

gions-Exercitium innerhalb der Stadt Franckfurt zugestanden worden, ausgegeben; folglich könten sie dasjenige, was Pollanus gethan, nicht anfechten, noch mit der neuerlich ersonnenen Ausflucht, daß des Pollani Factum seinem Anhang (mit welchem Ein Hoch-Edler Magistrat sich niemals eingelassen) keinen Nachtheil zuziehen könne, sich behelfen.

Reformirte sagen:

43) Valer. Pollanus habe dadurch, daß er in seiner 1554. übergebenen Supplic um eine besondere Kirche gebeten, in welcher die zu Franckfurt aufzunehmende Fremdlinge ihr Gebet, Predigt des Evangelii und Austheilung der H. Sacramenten in ihrer Sprach nach der Lehre des Apostels Pauli haben mögten, gar nicht auf die Sprache und die Stelle Philipp. 2, V. 11. sondern vielmehr auf den eigentlichen Verstand der Worte der Einsetzung im H. Abendmahl (als über welche damals hauptsächlich der Streit gewesen,) mithin auf die Stelle 1 Cor. 10, V. 17. 18. gezielet.

Antwort:

Ad 43) Pollanus habe in dieser seiner Supplic ausdrücklich bekennet, daß er und sein Anhang zwar derjenigen Religion, welcher Ein Hoch-Edler Magistrat zugethan sey, aber dessen Sprache nicht könne, und könne solchemnach der nachfolgende Anhang, daß ihnen ihr Gottesdienst in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Pauli, gestattet werden möge, nicht anders verstanden werden, als daß nach Anleitung Röm. 14, V. 11. und Phil. 2, V. 11. auch GOtt in ihrer Sprache öffentlich gelobet und gepreiset werden möge, zumal da die Fremde in ihrem Memorial, welches in der Gegen-Information N. 8. befindlich,

von

von dem jetzigen erdichteten Vorgeben, daß sie besonders der Lehre des Apostels Pauli beypflichteten, nichts wissen wollen, sondern solchem ausdrücklich widersprochen, und Johann a Lasco in seiner Purgation ꝛc. damit übereingestimmet habe; dahingegen vorerwehnter Anhang auf die Stelle 1. Corinth. 10, 16. 17. nicht gezogen werden möge, weil solcher Spruch der Evangelisch-Lutherischen Lehr, wegen des heiligen Abendmahls, nicht zuwider- und die Brechung des Brods bey demselben kein wesentliches und unveränderliches Stück sey, sondern wohl unterlassen werden könne.

§. 20. Im Anfang des Jahrs 1745. ward von Chur-Maynz das §. 19. angeführte dienlich ermessene Memorial Eines Hoch-Edlen Magistrats zur Dictatur gebracht. Der Schluß davon ist dieser: „ Eine Höchstlöbliche Reichs-Versamlung wolle, „ wegen des darunter leidenden gemeinschaftlichen „ Interesse aller Stände des Reichs, der Stadt „ Franckfurt assistiren, und bey Seiner Kayserl. Ma„ jestät Dero Vorwort einlegen, oder auf andere „ dienlich erachtende Art dergestalt beförderlich seyn, „ daß E. Höchstpreislicher Reichs-Hofrath die Re„ formirte abweise, oder wenigstens auf der Stadt „ ratione Fori gethane Vorstellung reflectire, und „ die Sache, ihrer Eigenschaft nach, an E. Höchstan„ sehnliche Reichs-Versamlung, zu Ertheilung einer „ authentischen Auslegung des sievenden Articuls des „ Westphälischen Friedens-Schlusses, (als wovon „ die Entscheidung lediglich abhange) in Conformi„ tät der Wahl-Capitulation Art. 2. §. 3. und 4. re„ mittire.

§. 21. Ein Hoch-Edler Magistrat kam zwar mit einem fernerweiten Memorial bey Einer Höchstansehnl. Reichs-Versamlung ein, in welchem

Der-

Derselbe um Beschleunigung der Sache bat; es ward aber dasselbe, wegen erfolgten Ableben Kayſers Carls des Siebenden denen fürtreflichen Herren Gesandten, nur ad domos distribuiret.

§. 22. Nach dem nur angezeigten höchſtſchmertzlichen Hintritt Seiner Kayſerl. Majestät ging der Reichs-Hofrath aus einander, und ist in dem neun monathlichen Interregno bey dem Höchsten Reichs-Vicariat-Gericht in dieser Sache nichts angebracht worden, auſſer, daß die Reformirte eine Schrift drucken lieſſen, welche folgende Auffschrift hat: Memoire au Sujet de l'exercice libre & public de la Religion Reformée, ſolicité par les Bourgeois & Habitants Reformés de la Ville Imperiale de Francfort, dans l'enceinte de ſes murs; d. i. Pro Memoria die freye und öffentliche Religions-Uebung der Reformirten Burger und Einwohner der Stadt Franckfurt in derſelben Ring-Mauern betreffend; welche noch in ſelbigem Jahr von Einem Hochedlen Magiſtrat mit Anmerckungen wieder heraus gegeben ward.

§. 25. Nachdeme Ihro jetzt regierende Kayſerl. Majeſtät zur allgemeinen Freude aller getreuen Unterthanen den Thron beſtiegen hatten, kam dieſe Reformirte Kirchen-Sache ſo wol bey allerhöchſt Deroſelben Reichs-Hofrath, als auch bey der allgemeinen Reichs-Verſamlung in weitere Bewegung. Die Reformirte übergaben im November 1746. Einer Höchſtanſehnl. Reichs-Verſamlung ein Gegen-Memorial unter folgender Rubric: An Eine Hochanſehnliche allgemeine Reichs-Verſamlung gemüſigtes demüthiges Gegen-Memoriale und Bitten, unſer der Burger beyder Evangeliſch-Reformirten Gemeinen zu Franckfurt am Mayn, den von Einem Hoch-Edlen

und

und Hochweisen Magistrat daselbst zu Bedeckung dessen widerrechtlich verweigerten Wiedereingebung einer eigenen Kirche zum Evangelisch-Reformirten Gottesdienst, genommenen Recurs betreffend. In welchem Memorial sie, um ihre Absicht desto eher zu erreichen, angeführet haben: Sie hätten sich gegen Einen Hoch-Edlen Magistrat erboten:

1) Daß sie, obgleich Ein Hoch-Edler Magistrat verbunden sey, ihnen eine eigene Kirche, wie ihren Vorfahren geschehen, einzuraumen, sie dennoch eine Kirche aus ihren Mitteln erbauen lassen, und

2) an statt daß Ein Hoch-Edler Magistrat ihnen einen dazu bequemen Platz ohnentgeltlich anzuweisen hätte, sie einen solchen, der an denen Stadt-Mauern gelegen wäre, erkaufen, auch

3) da die Evangelisch-Lutherische Prediger keine Jura Stolæ hätten, sondern denenselben vor die Privat-Copulationen und Tauf-Actus ein Freywilliges gegeben werde, sie dieselbe mit Abgebung eines hinlänglichen Capitals völlig befriedigen und abfinden; endlich auch, damit ihnen

4) Hierunter in Politicis jetzt und künftig die mindeste nachtheilige Intention nicht beygehen oder vielmehr beygemessen werden könne, sie, wie vorhin, also auch jetzo und allezeit sich schlechterdings an den Burger-Vertrag vom Jahr 1613. §. 9. Kraft dessen sie mit allen Burgern ohne Unterschied bey allen burgerlichen Rechten und Freyheiten gleich geschützet und geschirmet werden solten, unabwendig halten, und vor sich und ihre Nachkommen nun und allezeit auf alle Magistrats-Würde, auch was dahin einschlägt, und davon abhängt, renunciiren wolten.

Darauf bitten sie: Daß Eine Höchstansehnl. allgemeine Reichs-Versamlung Einen Hoch-Edlen

Ma-

Magistrat in dem nemlichen Weg, welchen Derselbe zu Entscheidung dieser Sache gewehlet, und sie ihrer seits zu Abkürtzung alles weitläuftigen Umgangs nachzuhängen kein Bedencken trügen, mit dem ergriffenen Recurs ohne längern Anstand ab- und zu Leistung ihrer Gebühr, auch zu Vesthaltung der ihren Vorfahren auf das bündigste ertheilten Zusage anzuweisen, mithin bey Ihro Kayserl. Majestät gutächtlich darauf anzutragen geruhen wolle, damit durch Dero allerhöchste Auctorität auf das Beste, und etwa durch eine nach Maaßgab derer Reichs-Gesetzen anzuordnende Ständische Commission sie das Factum wieder zu prästiren angehalten werden möchten, wozu ihre Vorfahren sich durch einen wohlbedächtlichen Schluß auf das theuerste verbunden hätten.

§. 26. Dieses Gegen-Memorial ward den 23. December von Chur-Maynz zur Reichs-Dictatur gebracht, von Einem Hoch-Edlen Magistrat aber, der Kürtze halben, und allen weitläuftigen Schrift-Wechsel zu vermeiden, mit Anmerckungen begleitet, und E. Höchstansehnlichen allgemeinen Reichs-Versamlung den 13. May 1747. mittelst eines nochmaligen gehorsamsten Memorials wieder übergeben. Der Titul ist dieser: An Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versamlung nochmaliges gehorsamstes Memorial und Bitten, Unser Burgermeister und Rath der Kayserlichen und Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, das von Unsern Reformirten Burgern und Schutz-Angehörigen bey dem Höchstpreislichen Kayserl. Reichs-Hofrath widerrechtlich nachgesuchte Exercitium Religionis Reformatæ publicum binnen den Ring-Mauern der Stadt Franckfurt betreffend. Ein Hoch-Edler Magistrat widerleget darinnen so wol derer Reformirten weitläuftige Geschichts-Erzehlung,

lung, als auch angeführte Gründe, und inhäriret dem vorigen Petito.

Wir wollen dasjenige, was von beyden Seiten aufs neue verhandelt und §. 19. noch nicht bemercket worden ist, kürtzlich anführen.

Die Reformirte geben respective vor, und Ein Hoch-Edler Magistrat antwortet darauf:

Reformirte sagen:

44) Ein Hoch-Edler Magistrat habe durch die denen Reformirten im Jahr 1554. und 1555. geschehene Einraumung der weißen Frauen- und Allerheiligen-Kirche Dero Versprechen und Verbindnis ein völliges Genüge gethan.

Antwort:

Ad 44) Wäre, wie schon Num. 1. u. f. angeführet ist, aus Mitleiden und Barmhertzigkeit gegen die vertriebene Evangelische Christen, von welchen man nichts anders gewust, auch ihrer eigenen Aussag nach nicht anders schliessen können, als daß sie der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen, welche nur ihrer fremden Sprache wegen eine besondere Kirch verlanget, geschehen, um wessentwillen man ihnen erstlich mit der weißen Frauen-Kirchen, hernachmals und da sie in derselben keinen Raum mehr gehabt, auch mit der Kirche zu Allerheiligen gratificiret.

Reformirte sagen:

45) Die der Zeit zu Franckfurt gestandene Prediger hingegen hätten dieses christliche Werck Eines Hoch-Edlen Magistrats und Vollziehung Dero heiligen Versprechens gar bald mit ungünstigen Augen angesehen, und die ersten Prediger beyder Gemeinen einer Unrichtigkeit in der Lehre, oder doch wenigstens einer Differenz von der ihrigen, beschuldiget, ohnerachtet derselben Vorfahren Prediger nicht anderst gelehret

und den Gottesdienſt geübet, wie in ihrer Heimath auch geſchehen ſey, dahero dann Ein Hoch-Ehrwürdiges älteres Miniſterium allerhand Bewegungen gemacht, und die Ausübung des Gottesdienſtes derer Fremden als gefährlich vorzuſpiegeln geſucht hätte, woran ſich ein Hoch-Edler Magiſtrat zwar anfänglich nicht gekehret hätte, vielmehr durch einen neuen Rathſchluß vom 5. September 1555. ſie in ihren Religions-Exercitiis beſtätiget; jedoch hätte Ein Hoch-Ehrwürdiges älteres Miniſterium nicht geruhet, bis es die Fremden verdränget habe.

Antwort:

Ad 45) Diejenige harte Beſchuldigung, als ob Ein Hoch-Edler Magiſtrat von Einem Hoch-Ehrwürdigen Miniſterio aus blindem Religions-Eifer bewogen worden, ein Spolium zu begehen, ſey ein erdichteter Vorwurf, und hätte Ein Hoch-Ehrwürdiges Miniſterium ſich desfals in Dero gründlichen Ableinung genugſam verthädiget. Es wäre demſelben auch nicht zu verdencken geweſen, wenn daſſelbe, wie ſie Amts und Gewiſſens halber ohnehin verpflichtet wären, ſich der Ausbreitung fremder von demſelben vor irrig gehaltener Lehren durch gethane Vorſtellung ſich wiederſetzet hätten. So wäre auch Einem Hoch-Edlen Magiſtrat nicht zu verdencken geweſen, wenn derſelbe in ſolcher wichtigen Sache mit aller Behutſamkeit verfahren, und ohne die Angeſchuldigte genugſam zu hören, nicht ſogleich etwas widriges verfüget gehabt. Der angezogene Rathſchluß vom 5. Sept. 1555. bringe nichts weiters mit ſich, als daß die in dem vorhergegangenen 1554ſten Jahr neu-angenommene Fremde einſtweilen, und ſo lange bis die gegen ſie angebrachte Beſchuldigungen unterſucht, und ausfündig gemacht worden: Ob ſie der zu

Franck-

Franckfurt angenommenen Evangelisch-Lutherischen Religion und der ungeänderten Augsburgischen Confession beypflichteten oder nicht? bey der ihnen als angegebenen Glaubens-Genossen eingeraumten Kirche zu denen weißen Frauen bleiben solten.

Reformirte sagen:

46) Die Fremde hätten sich mehr als einmal zur freundschaftlichen Unterredung und Vereinigung mit denen Stadt-Predigern erboten, wäre ihnen aber allemal abgeschlagen worden, und die Evangelisch-Lutherische Geistliche hätten, nach Art der herrschenden Clerisey, mit ihren Köpfen durchsetzen und absolut haben wollen, man solle sich ihren Meynungen conformiren, ja so gar mit Ungestüm und Eifer durchzutreiben gesucht, und Einem Hoch-Edlen Magistrat gleichsam zu drohen und Demselben Gesetze vorzuschreiben sich unterfangen, hätten sich auch nicht getrauet, auf die von denen fremden Reformirten übergebene Glaubens-Bekentnisse ein Wort zu antworten (b).

Antwort:

Ad 46) Die fremde Reformirte hätten allezeit eine friedfertige Gesinnung im Munde geführet, in der That aber das Gegentheil bezeuget, welches Val. Polanus, Johannes a Lasco und Petrus Dathenus in ihren heraus gegeben hitzigen Streit-Schriften überflüsig zu erkennen gegeben, und, da sie ihre Lehre vor die wahre ausgegeben, und Ein Hoch-Ehrwürdiges älteres Ministerium vieler Irthümer öffentlich beschuldiget hätten: so wäre zu einem Vergleich nicht die geringste

(b) S. Derer Reformirten Reflexiones über E. Hoch-Edlen Magistrats Gegen-Information pag. 121. 122. 123. 124. 133. 199. und 200.

Hofnung vorhanden gewesen, wannenhero auch dasselbe jener Unterredung und Conferenz zu declíniren um so mehr Ursache gehabt hätte, da die Erfahrung lehre, daß dergleichen Colloquia und Disputationes wenig Nutzen geschaffet, sondern nur zu mehrerer Verbitterung Anlaß gegeben hätten. Uebrige angeführte Umstände wären Scommata.

Reformirte sagen:

47) Der grose Lutherische Theologus, Philip Melanchthon, hätte sich selbst ins Mittel geschlagen, und durch eine am 13. Jul. 1557. Einem Hoch-Edlen Magistrat übergebene Vorstellung der fremden Reformirten und ihre Religion gegen die ungegründete Aufbürdungen derer Stadt-Prediger vertheidiget, und von ihren bösen Nachreden gereitet, auch Einen Hoch-Edlen Magistrat von gedachter Prediger unbilligem Gesuch treulich abgemahnet.

Antwort:

Ad 47) Melanchthon habe auf eine ihm zugekommene ungegründete Nachricht, als ob die zu Franckfurt aufgenommene Fremdlinge aus der Stadt vertrieben werden solten, in einem an Einen Hoch-Edlen Magistrat den 22. Jul. erlassenen Schreiben nur gebeten, daß selbige nicht alsbald vertrieben, sondern mit ihnen so lange, bis sie gehöret, Gedult getragen werden möge, und anbey die Hofnung gemacht, daß bey einer Zusammenkunft christlicher und gelehrter Männer, die strittige Articul verglichen werden dörften; Er sey aber von denen zwischen Einem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio und denen Fremden obgewalteten Irrungen nicht informirt, und folglich darüber ein standhaftes Gutachten, dergleichen ohnehin von ihm nicht verlanget worden, zu ertheilen nicht im Stand gewesen.

Reformirte sagen:

48) Hierauf hätte Ein Hoch-Edler Magistrat sich wieder gefunden, und eines bessern begriffen, so fort bis in das Jahr 1561, mithin über sieben gantze Jahre, ihre Vorfahren bey dem auf das verbindlichste zugesagten freyen Exercitio ihrer Religion gelassen, und von der ad literam erfüllten Eingebung einer eigenen Kirche abzugehen Anstand genommen.

Antwort:

Ad 48) Hieraus liesse sich genugsam erkennen, daß Ein Hoch-Edler Magistrat in dieser Sache mit der möglichsten Behutsamkeit verfahren, und nicht ehender, als bis alle Hofnung verschwunden, daß die Fremde der von Polano gegebenen Versicherung nachleben würden, den von ihm eigenmächtig und ohne Obrigkeitliche Bewilligung durchzusetzen gesuchten öffentlichen Reformirten Gottesdienst abgestellet.

Reformirte sagen:

49) Ein Hoch-Edler Magistrat habe dadurch, daß Derselbe 1601. denen Reformirten eine Kirche vor dem Bockenheimer Thor zu bauen erlaubet, Dero aus der gleich Anfangs bey ihrer Aufnahme in die Burgerschaft zwischen beyden Theilen geschlossenen Handlung und daraus entspringende Verbindlichkeit ipso facto zum drittenmal anerkennet.

Antwort:

Ad 49) Ein Hoch-Edler Magistrat wisse von keinen Verträgen etwas, sondern alles sey aus Gnaden und auf eine widerrufliche Art geschehen. Denen Reformirten sey nur das Predigen und Ausspenden des heiligen Abendmahls; keinesweges aber ein öffentlicher und freyer Gottesdienst gestattet worden.

§. 27. Im Julio 1747. schiene die bisher so heftig getriebene Reformirte Kirchen-Sache ein anderes Ansehen zu gewinnen, und zu einem gütlichen Vergleich auszuschlagen. Den 13. besagten Monats übergaben die Deputirte derer Reformirten, Rudolph Passavant, Christian Ziegler, Jacob Passavant, Carl Behaghel, Jean de Barry, Jean Pierre Breuillier und Jean Noe d'Oruille, eine Bittschrift, in welcher sie Einem Hoch-Edlen Magistrat erstlich anzeigten, welchergestalt sie ihrer seits gewillet wären, den schon so lange angedauerten weitläuftigen Kirchen-Streit durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen, wannenhero sie um Erlaubnis bäten, Einem Hoch-Edlen Magistrat dergleichen Vergleichs-Vorschläge thun zu dörfen, da sie dann alles nur Billige ihren Gerechtsamen nicht schnurstracks entgegen stehende offerirten, auch die bis anher vorgewaltete Hinderniſſe aus dem Weg zu räumen bestmöglichst bedacht seyn wolten. Ein Hoch-Edler Magistrat wolle derohalben geruhen, Dero seits einige Herren Deputirte zu ernennen, und mit ihrer seits dazu bevollmächtigten Unterschriebenen die gütliche Tractaten vorzunehmen. An eben dem Tage erschiene der Herr Rath Friedrich von Neufville der Jüngere, und producirte eine versiegelte Vollmacht, in welchem derselbe von denen beyden Reformirten Gemeinden zum Mandatario ad tentandam amicabilem compositionem ernennet war. Ein Hoch-Edler Magistrat nahm beydes ad referendum an, und nachdem Derselbe vermög des Kayserl. allergnädigsten Rescripti vom 23. December 1733. die Hochlöbliche Collegia derer Neuner, Ein und Funfziger, Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, die Hoch-Adeliche Gesellschaft derer Häuser Limburg und Frauenstein, imgleichen die Graduirte darüber vernommen:

Ob

Ob man mit denen Reformirten sich in gütliche Tractaten einlassen solle und wolle, und dann allerseits Meynung dahin ausgefallen, daß man, ohne von seinen Gerechtsamen zu weichen, die von denen Reformirten zu thuende Vorschläge einsweilen anhören könne, damit dieselbe nachmals keine Vorwürfe machen könten, daß man sie nicht genugsam gehöret, oder die Audienz versaget hätte: so ward von Einem Hoch-Edlen Magistrat ihnen, den Reformirten, bekant gemacht, daß Derselbe resolviret hätte, ihre Vorschläge anzuhören, und sie solche schriftlich übergeben solten, wornach sich mit der gebetenen Deputation das weitere zeigen werde. Die Reformirte liessen solchemnach am 17. Julii durch den Herrn Rath Neufville diejenige Vorschläge, welche sie Einem Hoch-Edlen Magistrat zu thun gewillet wären, anzeigen. Sie bestunden darinnen: Daß sie, Reformirte, in dem vesten Vertrauen, daß Ein Hoch-Edler Magistrat zum Fundament eines zu treffenden Vergleichs vestsetzen würde: Daß ihnen, Reformirten, erlaubt seyn solle, an einen innerhalb denen Ringmauern der Stadt Franckfurt gelegenen und bequemen Ort eine Kirche zu bauen, worinnen beyde Gemeinen ihren Gottesdienst, nemlich die Haltung der Predigt, des heiligen Abendmahls, Kind-Taufen, Copulationen, ohne eine die andere zu verhindern, verrichten könten, erbötig seyen:

1) Etwa einen von Einem Hoch-Edlen Magistrat innerhalb denen Ringmauern der Stadt anzuweisenden Ort aus ihren selbst eigenen Mitteln zu erkauffen, und respective eine Kirche unter einem Dach also erbauen zu lassen, daß beyde Gemeinen, ohne eine die andere zu verhindern, darinnen ihren Gottesdienst verrichten könten.

2) Sie, Einem Hoch-Ehrwürdigen Miniſterio das wenige, ſo Demſelbigen bishero durch die freywillige Haus-Taufe und Copulationen künftig entgehen mögte, vergüten, und den dahero erlittenen Schaden mit einem ad pias Cauſas, oder, ſo es genehmiget werde, zu der Wittwen-Caſſa derer Evangeliſch-Lutheriſchen Herren Prediger Wittwen zu deſtinirenden Capital a fünfzehen tauſend Gulden erſetzen und reſpective baar ſchieſſen wolten.

3) Seyen ſie gantz willig, auf eine von Einem Hoch-Edlen Magiſtrat ſelbſt verlangt werden wollende Weiſe, vor ſich und ihre Nachkommen, auf die Raths-Stellen und Stadt-Bedienungen dieſer Kayſerl. freyen Reichs-Stadt, entweder durch einen beſonders zu leiſtenden Eyd, oder auch bey ihren bereits geleiſteten oder noch in Zukunft zu leiſtenden Burger-Pflichten zu renunciiren; und

4) Ebenfalls bey ihren Burger-Pflichten angeloben und verſprechen, die Jurisdiction Eines Hochlöblichen Evangeliſch-Lutheriſchen Conſiſtorii zu Franckfurt vor allezeit und in allen dahin gehörigen Vorfallenheiten, gleichwie bis jetzo geſchehen, zu agnoſciren, und ihres Orts, auch des Namens eines Conſiſtorii ſich gar nicht zu bedienen, und nur auf gleiche Art und Weiſe, wie ſie dermalen obſervirt hätten, Kirchen-Aelteſten und Diaconos zu Verpflegung der Armen, und Unterhaltung der Kirchen-Zucht zu haben und beyzubehalten.

5) Sie, nach erhaltener und auf alle Zeiten ohnwiederruflich zu erſtreckende Hoch-Obrigkeitliche Conceſſion und Genehmigung auf obige Art und Weiſe eine Kirche zu erbauen, und ihren Gottesdienſt zu halten, pro Recognitione ein Capital von Funfzig Tauſend Reichs-Thaler ad Aerarium aus ihren

ren eigenen Mitteln, in vier hierzu hinlänglich zu verstatteten Fristen, baar bezahlen, und letzlich

6) Sich hiemit, fals diese Vergleichs-Vorschläge gegen alles Vermuthen nicht angenommen werden solten, nochmalen ihre Gerechtsame vorbehalten, und sich davon nichts im mindesten begeben haben wolten.

§. 28. Hierauf wurden von Einem Hoch-Edlen Magistrat den 18. Julii die beyde damals regierende Herren Burgermeistere, Herr Friedrich Maximilian von Lersner, und Herr D. Moors, der damalige Herr Schöf, itziger Zeit Herr Stadt-Schlutheis, Textor, Herr Syndicus Lucius, Herr D. Schneider und Herr Weickert, jedoch nur ad audiendum & referendum ernennet, und nahmen die Tractaten den 24. d. m. ihren Anfang. An nur besagtem Tag erschienen die im vorhergehenden Paragrapho angezogene Deputirte derer Reformirten vor Einer Hochlöblichen Raths-Deputation, und nachdem diese sub expressa reservatione quorumvis reservandorum jenen eröfnete: Welchergestalten und auf was Art diese Hochlöbliche Deputation, auf das von Seiten der Reformirten geschehene Verlangen, niedergesetzet worden, auch nunmehro bereit sey, den von diesen zu thuenden Vorschlag anzuhören: so erklärten die Reformirte sich, nach vorgängiger unterthänigen Danckſagung: Daß sie in ihren unterm 17. Julii an. curr. übergebenen Vorschlägen sich bereits also heraus gelassen hätten, daß sie nähere und bessere Erklärung zu thun sich gantz ausser Stand befänden, wolten demnach gebeten haben, daß die Herren Deputati Eines Hoch-Edlen Magistrats, wann sie anderst dazu instruiret wären, eine cathegorische Final-Resolution darauf ertheilen, oder solche allenfalls bey Einem Hoch-Edlen Magistrat bewürcken,

und ihnen zustellen lassen möchte, übrigens behielten sie sich annoch vor, bis künftigen Donnerstag höchstdringende Ursachen dem wohlregierenden älteren Herrn Burgermeister schriftlich zu übergeben, warum sie auf kein ander Fundament, als auf dasjenige, welches sie von Einem Hoch-Edlen Magistrat präsupponiret hätten, einen Vergleich gründen könten, welches die Herren Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats mit dem Anhang ad referendum annahmen: Daß sie, so bald die von denen Reformirten vorbehaltene weitere Vorstellung übergeben seyn würde, Einem Hoch-Edlen Magistrat diese Sache vortragen und Hoch-Derselben Entschliessung entweder mündoder schriftlich, wie es ihnen werde committiret werden, denen Reformirten bekant machen wolten.

§. 29. Den 26. Jul. übergaben die Reformirte ihren sich vorbehaltenen Nachtrag, in welchem dieselbe fürnemlich vorstelleten, daß sie auf keinen andern Grund, als daß ihnen eine Kirch innerhalb denen Ringmauern der Stadt, zu Haltung der Predigt, des heiligen Abendmahls, Kind-Taufen und Copulationen, zu erbauen vergönnet werde, zur gütlichen Beylegung des bisherigen Streits sich verstehen, und solchemnach als ein Temperament eines gütlichen Vergleichs nicht ansehen oder annehmen könten, wann ihnen eine Kirche vor dem Thor zu bauen erlaubet, oder auch wann ihnen allenfalls zwar eine Kirche binnen denen Ring-Mauern der Stadt gestattet werden wolte, aber dennoch die Copulationen und Kind-Taufen Einem Hoch-Ehrwürdigen Lutherischen Ministerio gelassen werden solten, indem sie dadurch ihre dermalige Umstände weit mehr verschlimmern als verbessern würden. Dann das ihnen etwa vorgeschlagen werden dörfende Temperament, eine Kirche vor dem Thor zu bauen, betreffend, so sey solches

1) Ih-

1) Ihren Gerechtsamen schnurstracks entgegen, und würden sie demnach die Annehmung eines solchen weder bey ihren Nachkommen noch auch bey GOTT selbst verantworten können, zumalen, da zur Zeit dieser Kirchen-Streit so wol bey Einem Höchstpreislichen Reichs-Hofrath, als auch bey Einem Höchstansehnlichen Reichs-Convent, mit vielen und schweren Kosten und gantz unbeschreiblicher Arbeit zu einem Final-Spruch instruiret, und daß dieser vor sie so gerecht als favorable ausfallen werde, alle Hofnung vorhanden.

2) Würde bey Annehmung vorbesagten Temperaments es alsdann von der Willkühr der vor denen Thoren sich aufhaltenden Ziegeunern und andern liederlichen, durch eine Kirche sich herbey ziehenden, Bettler-Gesindels lediglich abhangen, ihre neu zu erbauende Kirche stehen zu lassen, mithin könten sie sich auf die Ausübung ihres Gottesdienstes, um darinnen nicht gestöret zu werden, weder bey Friedens- am allerwenigsten aber bey Kriegs-Zeiten sicheren Staat machen; zumalen da es die traurige Erfahrung allbereit gelehret habe, daß die von ihnen vor dem Thor ehemals erbaute Kirche schon einmal durch Mordbrenner in Staub und Asche geleget worden, auch die tägliche Erfahrung zeige, daß auch selbsten die denen Hochansehnlichen Mitgliedern des Raths zustehende Gärten von dem Frevel dergleichen Gesindel bis auf diese Stunde nicht verschonet geblieben, und sie also durch öfters zu wiederholendes Aufbauen gedachter Kirchen, statt ihre dermalige betrübte Umstände zu verbessern, solche nur immer verschlimmern, ja endlich ihren Gottesdienst ausüben zu können, es ihnen an Mitteln, Ort und Gelegenheit auf allezeit fehlen dörfte.

3) Wür-

3) Würden alte kranck- und schwächliche Personen, Schwangern und Säugende ihren Gottesdienst auszuüben sich verhindert sehen, indem erstere denen übelen Witterungen sich nicht exponiren könten, letzteren aber die durch eine Kirche sich herbey ziehende auch gemeiniglich sehr monstrose Bettler anzusehen, nicht zuzumuthen.

4) Auch dadurch zu allerhand Aergernissen Anlaß gegeben werde, indeme das liederliche Gesindel bey Nachts-Zeit die Kirch gleichwie die Garten-Häuser eröfnen, und darinnen allerley Bubenstücke ausüben, und solche zu einer Mörder- und Diebs-Gruben, ja zu ihrer Gegen- und Schutzwehr machen und brauchen könten, zu geschweigen, daß das Gesinde und andere bey ihnen in Condition stehende junge Leute und Personen unter dem Vorwand, daß sie das Haus Gottes besuchen, auf die herumliegende Dörfer zu laufen, böse Gesellschaften zu machen, und schändliche auch hiesiger Republic höchstnachtheilige Handlungen auszuüben Anlaß nehmen und verführet werden könten;

5) Die mehreste von ihnen wären gegen Wunsch und Willen annoch genöthiget, ihre Kutschen und Pferde zum Nachtheil der Einzler und hiesiger Lehn-Kutscher fort zu halten und respective anzuschaffen, und ihre darauf zu verwendende Kosten annoch immer zu vergrössern, weil ihre Kutschen und Pferde bey allen Jahrs-Witterungen unter dem freyen Himmel stehen müsten, mithin Pferd und Geschirr viel geschwinder als jetzo, da sie nach Bockenheim unter Dach und Fach seyn könten, ruinirt und aufgeopfert seyn würden.

6) Würde dadurch die hiesige freye Reichs-Stadt selbsten sowohl bey Fried- als Kriegs-Zeiten vieler Unlust und Gefahr exponirt, indeme bey einer

ner unter währendem Gottesdienſt entſtehenden Feuers-Gefahr ſo viele tauſend Menſchen der Stadt entzogen, mithin um ſich ſelbſt oder ihren Mitbürgern hülfliche Hand zu leiſten, nicht ſo geſchwind, als zu Verhütung einer ſolchen Feuers-Brunſt erfordert werde, bey der Hand ſeyn könten, wie dann der im Jahr 1726. entſtandene Brand davon ein klares Beyſpiel geben könne, zu geſchweigen, daß viel böſes und liederliches Volck, ſo oft der Gottesdienſt gehalten, mit denen häufigen über die Brücke eilenden und von ihrem Gottesdienſt zurückkommenden Menſchen ſich herein zu ſchleichen, ſo oft es ihnen gefalle, Anlaß nehmen könten, mithin dieſe Stadt vor Mordbrenner, Dieben, auch bey Peſt-Zeiten vor inficirten Perſonen ſich niemals ſicher ſtellen könte.

7) Würden bekantlich nach der Löbl. Obſervanz dieſer Reichs-Stadt bey begangenen Mordthaten oder verübten Diebſtälen und verſchiedenen andern Vorfallenheiten alle Stadt-Thore verſchloſſen, mithin die, welche etwa ihren Gottesdienſt abgewartet hätten oder abzuwarten in Willens wären, ſich gehindert ſehen aus der Stadt heraus und in dieſelbe hinein zu gehen.

8) Die mehreſte Potentaten und Reichs-Stände, welche anitzo nach der höchſten Direction des groſſen GOttes ohne Zweifel aus überzeugender Erkäntnis, daß nichts in der Welt einen Staat floriſanter machen könne, als wann denen Untergebenen zu Ausübung der Chriſtlichen Pflichten oft und viel Anleitung gegeben werde, ſich beſtrebeten, den Lutheriſchen und reſpective Reformirten die freye Ausübung ihres Gottesdienſtes zu verſtatten, darob zu dencken, Anlaß nehmen, daß ſie Reformirte als ein groſer Theil hieſiger verbürgerten Einwohner

nichts

nichts weniger, als Hoch-Obrigkeitliche väterliche Vorsorge und Liebe meritirten, indem sonst von Vätern des Vaterlandes nicht zu vermuthen sey, daß sie ihre Liebe gegen ihre eigene Bürger so gar verschliesen, und ihnen selbst bey Ausübung ihres Gottesdienstes so viel gefährlich- und beschwehrliches zumuthen, sie aber dergleichen gantz widrige Begriffe zu erwecken, vor sie und ihre Nachkommen höchstgefährlich und nachtheilig hielten, zumalen da sie, ohne eitlen Ruhm zu melden, ihre geleistete Burger-Pflichten unter GOttes gnädigem Beystand auf das möglichste zu erfüllen, jederzeit ihre Angelegenheit seyn lassen, und fernerhin seyn lassen würden.

9) Könte denjenigen, welche währendem Gottesdienst ein jählinger Uberfall von GOtt dem Allmächtigen zugeschickt würde, die bey solchen Vorfallenheiten nöthige geschwinde Hülfe nicht geleistet werden, sondern man müste solche ohne alle Hülfe dahin sterben lassen.

Was die Kind-Tauffen und Copulationen betreffe, so seyen ja diese mit unter die wesentliche Kennzeichen eines freyen Gottesdienstes zu rechnen, dahero dann alle Potentaten und Stände des Reichs bey Concession eines freyen Gottesdienstes, dergleichen wesentliche Stücke immer mit ertheileten, wie davon das gantz neuerliche Exempel des regierenden Herrn Hertzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchlaucht annoch in frischem Andencken wäre, welche dann ihnen um so mehr ohne die geringste Besorgnis mitgetheilet werden könten, indeme sie ja in ihren gethanen Pflichten sich zu engagiren anheischig gemacht, nicht allein die Jurisdiction Eines Hochlöblichen Evangelisch-Lutherischen Consistorii in allen dahin gehörigen Vorfallenheiten zu

agno-

agnoſciren, und insbeſondere daſelbſten die hochrichterliche Erlaubnis zu denen Proclamationen, Copulationen und Kind-Tauffen zu ſuchen und reſpective die dafür gewöhnliche Gebühren abzuführen, ſondern auch E. Hoch-Ehrw. Evang. Lutheriſchen Miniſterio das wenige, ſo demſelben durch die bisherig-freywillige Haus-Taufen und Copulationen etwa entgehen mögte, obgedachter maſen zu vergüten.

Auſſer dieſen hat der Mandatarius derer Reformirten, Herr Rath Neufville, ſich mündlich ad Protocollum vernehmen laſſen, auch einen ſchriftlichen Revers dahin ausgeſtellet, daß wenn ſie Reformirte nur geſichert wären, daß ſie von Einem Hoch-Edlen Magiſtrat den anerbotenen gütlichen Vergleich, nach nur angeführten Vorſchlägen, erhalten würden, und wenn auch gleich die Copulationen und Kind-Taufen Einem Hoch-Ehrw. Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterio gelaſſen werden ſolten, ſich ebenfals auf den Beytrags-Punct einlaſſen, und ad Protocollum engagiren würden, bey einem etwa publicirt werden ſollenden Beytrag nach ihrem wahren Vermögen zu contribuiren und ſolchen reſpective abzuführen, fals Ein Hoch-Edler Magiſtrat nebſt denen beyden Burgerlichen Collegiis nur einen ſolchen Modum erwehlen würden, daß keiner von ihnen ſein Vermögen in ſeparato zu veroffenbaren gehalten, oder daß derjenige mit der Veroffenbarung gäntzlich verſchonet werden ſolle, welcher 4 bis 500. oder 5 bis 600 Gulden zu geben gemeinet ſey.

§. 30. Ein Hoch-Edler Magiſtrat lieſe durch Dero Syndicum, Herrn Lucium, ein Gegen-Project zu dem vorſeyenden Vergleich entwerfen. Selbiges beſtand in folgenden 14. Puncten:

1) Wolle Ein Hoch-Edler Magistrat unter obiger Reservation geschehen lassen, und gestatten, daß zu Haltung des Reformirten Gottesdienstes in Teutsch- und Französischer Sprache eine Kirche unter einem Dach zwar innerhalb hiesiger Stadt, jedoch an einem entlegenen und von Einem Hoch-Edlen Magistrat anzuweisenden, und abzumessenden Ort erbauet werden möge, solche zu erbauende Kirche aber nachhero unter keinerley Vorwand, er möge Namen haben wie er wolle, erweitert, oder sonsten zu einig-anderen Behuf mehrerer Raum, oder einige bey oder um die Kirche gelegene Plätze begehret, und

2) Der Platz worauf die Kirche gebauet wird, von denen Reformirten aus ihren eigenen Mitteln, dem Eigenthums-Herrn bezahlet, auch

3) Der Kirchen-Bau auf ihre selbst eigene und alleinige Kosten aufgeführet, und

4) Sothane Kirche weder mit einem Thurn noch einer Glocke versehen, und zu dem Ende vor Anfang des Baues ein Riß, wie auch eine allenfalsige Inscription übergeben werden. Aber

5) Die Trauungen oder Copulationes der neu angehenden Eheleute von den Evangelisch-Lutherischen Herrn Geistlichen nach, wie vor verrichtet, und hingegen die Taufe der Reformirten Kinder, denen Reformirten Predigern also und dergestalt, daß nicht nur wegen der Jurium Stolæ anerbotene Quantum von 10000. Rthlr. erlegt; sondern auch die Namen der getauften Kinder jedesmal dem hiesigen Kirchen-Diener, um solche dem hiesigen Kirchen-Buch und Tauf-Regiſter einzuverleiben, um daraus nöthigen fals die Geburts-Scheine ausfertigen zu können, zugeschickt, und keine Haus-Tauf ohne Special-Erlaubnis derer Zeitigen Herrn Bur-

gers

ger-Meisteren und gewöhnlichen Cantzley-Schein vorgenommen werden sollen, erlaubet und gestattet seyn; So dann

6) Die Proclamationes ebenfals auch künftig, wie bishero gebräuchlich gewesen, in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen geschehen; und

7) Sie Reformirte keine öffentliche Schule anrichten, sondern ihre Kinder entweder die hiesige teutsche Schule oder das Gymnasium besuchen, oder durch Privat-Informatores (welche entweder dem Examini des hiesig Löbl. Consistorii sich unterwerfen, oder glaubwürdige Attestata ratione vitæ morum & Doctrinæ beybringen, und wenn sie nicht Domestiquen von hiesigen Burgern und Schutz-Angehörigen sind, den Schutz gewöhnlicher masen erlangen müsten) oder wenn sie Reformirte es rathsam finden, an auswärtigen Orten unterrichten lassen; Und

8) Die Jurisdiction wohlgedachten Consistorii in denen in der Consistorial-Ordnung vorgeschriebenen oder sonst dahin gehörigen Fällen agnosciren, und sich niemals den Namen eines Reformirten Consistorii beylegen, sondern die Kirchen-Vorsteher und Aeltesten, oder Diaconi nur dieses oder eines gleichkommenden Prädicats sich bedienen, und mit demjenigen was zur Kirchen-Zucht gehört, und daß sie vor sich und ohne Concurrenz wohlgedachten Consistorii ihre Prediger anhero berufen, und ausserhalb ordiniren lassen, auch die nöthige Anstalten bey ihrem Gottesdienst machen und vorkehren mögen, sich begnügen lassen, auch

9) Nicht mehr als zwey Teutsche und zwey Französische Reformirte Prediger gestattet seyn, auch solche, wenn sie nicht zum Bürger-Recht qualificirt sind, den Beysassen-Eyd ablegen, und auch

gleich andern Beysassen zu allen Oneribus und Schuldigkeiten verbunden seyn, und vor diese zwar freywillige, aber doch so lange sie obigen Puncten nicht entgegen handlen, ohnwiederrufliche Obrigkeitliche Concession und Erlaubnis eine Summe von 100000. Rthlr. entrichten, und

10) Da künftighin die Reformirte ein- oder andern von ihren Predigern removiren oder suspendiren wolten, letztere aber sich dadurch beschwehrt erachteten, und ihre Klage desfals Einem Hoch-Edlen Magistrat anbrächten, derselbe sein Obrigkeitliches Amt hieben zu gebrauchen, und die Sache prævia Causæ cognitione entweder durch das hiesige Löbliche Consistorium zu entscheiden, oder wenn es ein- oder ander Theil verlange, auf der Impetranten Kosten vor dem Spruch die Acta an eine auswärtige ohnpartheyische Theologische oder Juristische Facultät oder nach Beschaffenheit der Umständen an beyde zugleich, zu Abfassung eines Urtheils zu verschicken befugt seyn, weniger nicht

11) Solten sie auf alle Raths- und andere Bedienungen renunciiren, und nicht nur die jetzige Reformirte eydlich angeloben, sondern auch künftighin die Burgers Söhne oder neu angehende Bürger, wie auch die Beysassen, durch eine in dem von ihnen bey Fortsetzung oder Gewinnung des Burger-Rechts oder erhaltenden Schutz abzulegenden Burger-, oder Beysassen-Eyd einzurückende beständige Clausul sich anheischig und verbindlich machen sollen, daß sie weder directe noch per indirectum einem von obigen Puncten entgegen handlen, noch auf einigerley Art etwas dawider zu erlangen, höhere Assistenz suchen wolten, und wann dennoch solches gegen Verhoffen Namens der Reformirten geschehen solte, sie obiger freywilliger Magistratischer Con-

cession

ceßion und des R formirten Gottesdienstes, ohne daß sie von dem erlegten Quanto etwas zurück zu fordern berechtiget seyen, verlustig seyn, und wann es von ein- oder andern Privato geschehe, der oder dieselbe als Meineydige mit wohlverdienter Strafe angesehen und das Burger-Recht oder der Beysassen-Schutz verwürckt haben sollen. Uberdis auch

12) Mehrerwehnte Reformirte sowol auf den in Ansehung des Exercitii der Reformirten Religion bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath erhabenen Haupt-Proceß, und bey der Hochansehnlichen Reichs-Versammlung auch auf den weiteren Proceß, daß jedesmalen eine gewisse Anzahl von ihnen in die Burgerliche Collegia der Ein und Funfziger und Neuner recipirt werden sollen, renunciiren, und wegen des letzteren es auf eine freye Wahl ankommen lassen, und

13) Uberhaupt all dasjenige, was auf vorstehende Art und Weise Ein Hoch-Edler Rath ihnen gutwillig und auser Schuldigkeit einraumen und gestatten will, als eine Gratiosam Concessionem Magistratus annehmen und erkennen sollen, und

14) Uber diesen allenfalsigen Vergleich die Guarantie von Ihro Kayserlichen Majestät und dem gesamten Reich geleistet, und bis solche würcklich erfolget, inzwischen ratione Exercitii Religionis alles in Statu quo gelassen werden solle.

§. 31.) Dieses Project (c) ward sowohl Einem

(c) Es ist dieses Project niemalen von Einem Hoch-Edlen Magistrat offentlich bekant gemacht worden, auch niemalen zu seiner Vollkommenheit gediehen, vielmehr nur derentwegen entworfen, um mit denen Collegiis und der Burgerschaft vermög Kayserlichen allergnädigsten Rescripti d. 23. Dec. 1733. zu conferiren, von denenselben

nem Hoch-Ehrwürdigen Ministerio, als auch denen Bürgerlichen Collegiis der Ein und Funfziger und Neuner und imgleichen denen Adlichen Gesellschaften vom Hause Limburg und Frauenstein, und denen Graduirten vorgeleget und mit ihnen darüber conferiret: Ob man denen Reformirten eine Kirche innerhalb denen Ringmauren der Stadt, und wenn solches genehmiget würde, allenfals auf folgenden Fuß einraumen wolle? Weilen aber dieselbe und hauptsächlich die Bürgerliche Collegia ihr Mißvergnügen bezeugten, auch darinnen ohne die sämtliche Burgerschaft darüber zu befragen, nicht willigen wolten, daß man denen Reformirten eine Kirche innerhalb der Stadt gestatten solte, und man im Gegenfall nicht unbillig eine innerliche Zwistigkeit zu befürchten hatte, Ein Hoch-Edler Magistrat auch Dero Burgern und Schutz-Angehörigen nichts vergeben wollen, so ist solches Project niemalen zum Stand gekommen, vielmehr am 17. Nov. d. a. dem Herrn Rath Neufville als Mandatario derer Reformirten bekant gemacht, daß seinen Principalen eine Kirche vor dem Thor, worinnen sie ihren Gottesdienst mit Predigen und H. Abendmahl, halten könten, auf ihre Kosten bewilliget, und wann sie sich daran begnügen liesen, die eigentliche Conditiones ihnen eröfnet werden solten. Der Herr Man-

selben aber nicht approbiret worden. Es wäre auch niemalen bekant geworden, wenn die Reformirte solches nicht auf eine geschickte Weise zu bekommen gewust, und es in offentlichen Druck herausgegeben hätten. Weil nun solches ohnehin dadurch bekant, auch demselben quoad materialia von Einem Hoch-Edlen Magistrat in Dero Anmerckung über der Reformirten Facti Speciem nicht widersprochen worden, so hoffen wir die Erlaubniß zu haben, solches zu Ergäntzung der Geschichts-Erzehlung gleichfals anführen zu dürfen.

Mandatarius Neufville ließ sich hierauf vernehmen, wie er zwar aus Veneration vor Einen Hoch-Edlen Magistrat sich verbunden sähe, diese gantz ohnvermuthete Resolution Namens seiner Principalen in geziemender Ehrerbietigkeit ab- und anzunehmen; Allein da Ein Hoch-Edler Magistrat ab allen denen von gedachten seinen Principalen gleich von Anfang dieses Vergleichs-Geschäfts bis anhero gethanen Aeusserungen und respective Remonstrationen von selbsten würde abnehmen können, daß seinen Principalen gantz ohnmöglich sey, auf diesen Grund den vorseyenden Vergleich fortzusetzen, vielmehr sich genöthiget sähen, bey Einer Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung ihre Gerechtsame ohne Zeit-Verlust zu betreiben, welchemnach er, und vor Höchstbesagter Reichs-Versammlung das, was bishero vorgegangen zu documentiren, eine Abschrift derer respective Protocollorum und Exhibitorum, in specie das von Einem Hoch-Edlen Magistrat entworfene Gegen-Project, imgleichen dasjenige, was Ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium und sämtliche Collegia darauf übergeben, sich geziemend ausbitte. Worauf ein Hoch-Edler Magistrat den 24. Nov. demselben hinwiederum bekant machte: » Was massen man von Seiten Eines » Hoch-Edlen Magistrats zwar alles dasjenige, » was Er Herr Mandatarius Namens seiner Prin» cipalen übergeben und ad Protocolla receßiret oder » eingereichet, auch darauf resolviret worden, in For» ma probante communiciren, von dem übrigen » Gesuch aber abstrahiren würde.

§. 32. Und solchemnach zerschlugen sich die vorgewesene Tractaten auf einmal. Die Ursachen warum man in das Gesuch derer Reformirten nicht willigen, noch den also von ihnen projectirten Ver-

gleich annehmen könne, sind in einer Schrift unter dem Titul: Summarische Nachricht, was es mit denen zwischen Einem Hoch-Edlen Magistrat der Kayserlichen und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn und dessen Reformirten Burgern und Schutzangehörigen *ratione Exercitii Religionis publici* im Jahr 1747. fürgewesenen gütlichen Tractaten vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, und warum derselbe fruchtlos abgelaufen, angezeiget.

Die Puncte warum Reformirte von ihrem Project nicht abgehen zu können vorgeben, sind oben §. 29. angeführet worden, wir wollen die Beantwortung derselben aus vorangezogener Summarischen Nachricht hieher setzen:

1) Daß Reformirte ein öffentliches Exercitium ihrer Religion mit keinem Rechte anverlangen könten, sey in denen bisherigen gewechselten Schriften klärlich dargethan worden.

2) Die Anzündung einer Kirche vor dem Thore, wäre nicht zu befürchten, wenn sie von Steinen, und nicht wie vor dem, von Holtz aufgeführet würde, und

3) Alte, kränck- und schwächliche Personen, wie auch Schwangere und Säugende, wann die Kirche nahe vor dem Thor erbauet wird, fast mit eben der Bequemlichkeit, als wann solche in der Stadt stehet, ihrem Gottesdienst abwarten können, und besonders schwangere Weibs-Personen alsdann nichts zu besorgen haben, daß sie sich an monstrosen Bettlern versehen, und mit der Geburt verunglücken mögten, da zumalen ohnehin dergleichen Exempel nicht einmal bey ihrem nun fast in die hundert funfzig Jahr angedauerten Kirchen-Gang nach Bockenheim sich wissentlich zugetragen, weniger nicht

4) Die

4) Die Kirche vor dem Thor, wann sie von Steinen aufgebauet, und mit tüchtigen Thüren und Schlössern versehen wird, gegen den besorgenden Mißbrauch des liederlichen Gesindels genugsam sicher gestellet werden könne, und die bey denen Reformirten in Condition stehende junge Leute und Gesind, wann sie nicht von guter Art, sondern zu Unordnungen und Excessen geneigt sind, eben sowohl wann die Kirche in- als ausserhalb der Stadt stehet, zu Ausübung böser Thaten und Verführungen Gelegenheit finden würden, wie solches leyder die tägliche Erfahrung bey denenjenigen, welche ihren Gottesdienst in der Stadt haben, bestärcket habe, und

5) Die Reformirte bey einer nahe vor dem Thor stehenden Kirche ihre Kutschen und Pferde fortzuhalten nicht nöthig hätten, sondern entweder gar bequemlich sich zu Fuß dorthin begeben, oder diejenige, welche der Kutschen und Pferden sich ins künftige zu bedienen vor rathsamer finden, solche nacher Haus fahren lassen, und gleichwie von denen, so ihren Gottesdienst in der Stadt haben, geschehe, gegen die Zeit, wann der Gottesdienst gewönlicher masen zu Ende gehet, wiederkommen lassen könten, und

6) Der Franckfurter Rath schon ehedem die Versicherung gegeben habe und künftighin Sorge tragen würde, daß wann gegen besseres Verhoffen unter währendem ihrem Gottesdienst eine Feuersbrunst sich ereignete, sie bey ihrer Zurückkunft an denen Thoren nicht aufgehalten werden solten, und folglich, wann die Kirche nahe vor dem Thor stehet, eben so leicht, als wann sie dergleichen in der Stadt haben, das ihrige in Zeiten zu retten, oder Nothleidenden beyzuspringen, genugsame Gelegen-

heit haben würden, und das unter denen nach ihrem gehaltenen Gottesdienst zurückkommenden Reformirten in die Stadt einzuschleichen suchende liederliche Gesindel oder bey Pest-Zeiten inficirte Personen durch die ohnehin gewönliche gute Veranstaltungen leichtlich abgehalten werden könten, und gleichfals

7) Die Reformirte, wann wegen begangener Mordthaten oder auch aus andern Ursachen die Stadt-Thoren zugehalten würden, an Besuchung ihres Gottesdienstes vor dem Thor nicht aufgehalten, sondern desfals genugsame Vorsehung gethan werden solle, und

8) Ihnen, Reformirten, bey auswärtigen Potentaten oder Höchst- und Hohen Reichs-Ständen zu keinem Vorwurf gereichen werde, wann ihnen gleich keine Kirche in der Stadt, als worzu sie nicht die mindeste Befugnis haben, gestattet wird, und sie aber übrigens andern Burgern in allen Stücken gleich gehalten und bey ihrer völligen Gewissens-Freyheit gelassen werden, da zumalen notorisch seye, daß die zu Hamburg und Nürnberg wohnende Reformirten ihren Gottesdienst ausserhalb der Stadt abwarten, und ein gleiches die zu Strasburg so wol zu der Zeit, als diese Stadt noch eine Reichs-Stadt gewesen, als noch gegenwärtig thun müssen, ohne daß solches ihnen zu einigem Vorwurf oder Blame gereiche, und folglich werde auch dergleichen bey denen Franckfurter Reformirten nicht zu befürchten stehen, ja selbige hätten vielmehr billig vor eine besondere Obrigkeitliche Milde und Gefälligkeit zu erkennen Ursach, daß ihnen vor jetzo eine Kirche nahe vor dem Thor zu erbauen bewilliget werden wollen, als womit sie noch gar vor weniger Zeit sehr wohl zufrieden gewesen seyn würden, und nicht zu begreifen stehe, wodurch sie auf einmal

und plötzlich bewogen würden, den Bogen so hoch zu spannen, auch

9) Denenjenigen, welche von GOTT mit einem schnellen Ueberfall heimgesucht werden, so bald, wann die Kirche nahe vor dem Thor stehet, mit erforderlicher Hülfe beygesprungen werden könne, als wann die Kirche zwar in der Stadt, aber auf einer abgelegenen Strase erbauet wäre, und endlich bey vorangeführten Umständen, da die Franckfurter Reformirte zu einem Exercitio Religionis publico & plenario innerhalb der Stadt Franckfurt oder deren Gebiet nicht das mindeste Recht haben, und das dasige Evangelisch-Lutherische Ministerium das zu ihrer Indemnisation gegen anbegehrte Ueberlassung der Jurium Stolæ anerbotene Geld-Quantum rühmlichst refusiret hat, und dasjenige, was ein- oder anderer Höchst- oder Hoher Stand aus gnädigstem Wohlgefallen und nach freyer Willkühr bey vorwaltenden besonderen Beweg-Ursachen einigen Reformirten ratione Exercitii Religionis gestattet hat, einen andern Stand, bey welchem gantz andere Umstände und Considerationes anzutreffen seyn möchten, zur Nachfolge nicht verbindet, sich damit, daß ihnen die Auferbauung einer Kirche vor dem Thor, zu Haltung der Predigt und des heiligen Abendmahls, ausser Schuldigkeit vor jetzo gegönnet werden wollen, begnügen zu lassen um so mehr Ursach hätten, als ehedem Actenkündiger massen von einem ihrer Religion zugethanem mächtigen Potentaten an den Franckfurter Rath nur die Gestattung der Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls allergnädigst gesonnen, und dabey, daß die Kinder-Taufen und Copulationes bey dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio verbleiben, vor billig erkant worden, auch wegen der Copulation der neu angehenden Eheleuten sie, Reformirte, sich allbereits

obenangeführter massen eines besseren beschieden haben, und sie verhoffentlich, da sie in ihren ehemaligen Handlungen so eifrig verfochten haben, daß zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten kein Fundamental-Dissensus in denen Glaubens-Lehren sich befinde, sich jetzo nicht beygehen lassen würden, daß sie die Gültigkeit der von denen Evangelisch-Lutherischen Predigern verrichtenden Kinder-Tauf in unnöthigen Zweifel ziehen, oder künftighin durch solche ihre Kinder taufen zu lassen, sich einen ungegründeten Gewissens-Scrupel machen wolten, auch die Reformirte sich um die Formam Regiminis oder die Franckfurter Verfassung, oder ob und wie weit der Con- oder Dissensus der Burgerlichen Collegiorum, wie auch des Ehrwürdigen Evangelisch-Lutherischen Ministerii bey Bewilligung einer Kirche in- oder ausserhalb der Stadt oder sonst in andern Fällen nöthig seye? sich gar nicht zu bekümmern hätten, noch sie mit Grund behaupten könten, daß Senatus Francofurtensis ihnen eine Kirche binnen denen Ring-Mauern der Stadt durch das Raths-Conclusum vom 1. August 1747. unter gewissen Bedingnissen zugestanden habe, allermassen eines theils die wegen des fürgewesenen gütlichen Vergleichs geführte- und bey der Hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versamlung in extenso übergebene Protocolla ohnwidersprechlich darlegten, daß die Magistratische Deputirte die von denen Reformirten beschehene Vorschläge einzig und allein ad referendum genommen, und sich darüber nicht im mindesten heraus, noch weniger sich in etwas Verbindliches eingelassen, sondern die Reformirte selbsten nach dem 1. Aug. 1747. öfters um eine Resolution auf ihre Vorschläge und um deren Beschleunigung inständigst angesuchet, welches die Reformirte nicht nöthig gehabt hätten, wann ihnen

allschon unterm 1. Aug. 1747. eine Kirche innerhalb der Stadt Ring-Mauern bewilliget gewesen, und andern theils der in dem Raths-Concluso vom 1. Aug. dict. an. erwehnte Aufsatz in einem blossen Project, worüber nach Maßgab des Kayserlichen Allergnädigsten Rescripts vom 23. December 1733. erst allerseitige Interessenten vernommen und nach dessen Erfolg ein verbindlicher und denen Reformirten bekant zu machender Schluß abgefasset werden sollen, bestehen geblieben, und daraus denen Reformirten um so weniger einiger Vortheil zuwachsen können, als solcher Aufsatz ihnen nicht nomine Magistratus mitgetheilet worden, sondern sie denselben auf unerlaubte Art und Weis und gegen ihre obhabende Pflichten von einem Ehr- und Pflicht-vergessenen Menschen erlanget hätten, und solchemnach auch darauf keine Reflexion gemacht werden möge, sondern die Reformirte an der ihnen durch die Magistratische Deputirte publico nomine den 17. November 1747. bekant gemachten und abschriftlich mitgetheilten Gegen-Erklärung, daß der Rath ausser Schuldigkeit ihnen eine Kirche ausserhalb der Stadt in hiesigem Gebiet zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls unter gewissen zu regulirenden Bedingnissen bewilligen wollen, allenfalls sich begnügen lassen müsten.

§. 33. Die Haupt-Ursache aber, warum die Reformirte von denen ihrer seits gethanen Vorschlägen nicht ein Haar breit weichen zu wollen so öfters bezeuget hatten, und um dessentwillen sich die gantze Tractaten zerschlagen hatten, waren ausser allem Zweifel so wol diejenige Unterstützungen, welche ihnen von vielen höchst und hohen Orten angediehen; wie denn nicht allein, anderer vor oft angezogener hoher Häupter zu geschweigen, so wol Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als auch des Herrn Landgra-

grafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. während solchen gütlichen Tractaten die Sache aufs möglichste zu befördern suchten, sondern auch und fürnemlich die Reformirte ein- vor allemal darauf bestunden: Ein Hoch-Edler Magistrat wäre ohnehin verbunden, ihnen, vermög eines mit ihren Vorfahren gemachten Vertrags, ein öffentliches Religions-Exercitium innerhalb denen Ring-Mauern der Stadt zu gestatten. Dieses eingebildete Pactum ist der Haupt-Grund der an Einem Kayserl. Höchstpreisl. Reichs-Hofrath bisher geführten Spolien-Klage. Wir haben zwar diejenige Argumenta, mit welchen Ein Hoch-Edler Magistrat den Ungrund dieses Vorgebens in deren Antworten auf den von denen Reformirten gemachten ersten und dreyzehenden Einwurf oben §. 19. jedoch mit wenigen Worten angeführet; weil sich aber ein gewisser Patriot die Mühe genommen, ein rechtliches Bedencken über diesen wichtigen Punct aufzusetzen, und es sich allerdings der Mühe verlohnet, daß man von diesem Haupt-Grunde, worauf die gantze Klag-Sache und solchemnach auch die gütliche Tractaten beruhen, auch die Entscheidung der Sache ankommet, sich einen richtigen Begrif mache: so haben wir dieses wohl ausgeführte gründliche Bedencken dem geneigten Leser im gantzen mittheilen wollen. Es lautet also:

(§. 1.) Die von denen Reformirten zu Franckfurt, pro fundamento ihrer angestellten Spolien-Klage, gesetzte Thesis:

Daß Anno 1554. zwischen damaligem Magistrat und ihren angeblichen Vorfahren, ein Pactum, wegen ihrer Aufnahm und freyen Gottesdienstes, sey geschlossen worden, welches gegenwärtig die Stadt noch verbinde,

beruhet in folgenden Fragen und Auffschlüssen:

A) Ob

A) Ob ein Obrigkeitliches Concluſum auf eine Bittſchrift, von dem oder denen Supplicanten, als ein Pactum ausgeleget werden könne?

B) Ob die Obrigkeit dergleichen Concluſum, wenn ſich veroffenbaret, daß es durch falſches Vorgeben und dergleichen erſchlichen worden, nicht zurückziehen könne und müſſe?

C) Ob, wenn auch aus dergleichen Concluſo ein Pactum erzwungen werden könte, ſonſt nichts vorhanden ſey, welches daſſelbe wieder aufhebe und unkräftig mache?

(§. 2.) Die Bejahung, daß ein Magiſtratiſches gewieriges Reſolutum auf eine Bittſchrift zwiſchen ihm und dem Supplicanten, ein Pactum, wovon ein Theil ohne Willen des andern nicht abgehen könne, in ſich ſchlieſſe, wird weder in geiſt- noch weltlichen Rechten, oder ſonſt bey einem Rechts-Lehrer, angetroffen, mithin wird man ſie auch nirgendwo vor einigem Gericht angebracht finden, als ſeit Anno 1733. in denen Schriften der hieſigen Reformirten, ihren Kirchen-Bau betreffend. Es ſind aber ihre darinnen mühſam vorgebrachte Rationes pro, nichts anders als Petitiones Principii: denn ſtatt darzuthun, daß aus ihrer Supplication und darauf erfolgten Raths-Concluſo ein Pactum utrinque obligatorium entſtanden ſey, führen ſie den Hinterſatz aus, daß die Pacta müſten gehalten werden. Dieſes leugnet kein Menſch; Laſſet ſie aber doch obige erſte Grund-Frage beweiſen!

(§. 3.) Es lauft dieſe Behauptung gegen die gantze Natur und Weſenheit der Beziehung, in welcher ein Supplicant mit demjenigen ſtehet, bey dem er ſuppliciret. Jener bittet NB. um kein Recht, ſondern um eine Gnade; dieſer läſt ihm, nach Gutdünken, die Gnade wiederfahren; beyde bleiben indeſſen,

wer sie sind, der eine ein Unterthan, oder auch Begnadigter, und der andere der Herr, oder Gnad-Ertheilender. Von letzterm wird nimmermehr vermuthet, daß er sich, durch Ertheilung einer gnädigen Resolution auf eine Bittschrift, bis zu der Gleichheit mit dem Bittenden herunter lassen, oder sich dadurch etwas begeben haben wolle, das er, aus keinerley Ursach, wider Willen des Begnadigten nun und nimmermehr wieder fordern könne.

(§. 4.) Die Entschliessungen der Obern haben ihre Kraft und Wirckung, Beständigkeit oder Wiederruflichkeit, aus der Wahrheit oder Falschheit der geschehenen Bitte,

Stryk. de Falsit. prec. Principi oblatarum c. 1. §. 5.

sie müssen auch aus der Bittschrift des Supplicanten erkläret werden:

id. ibid. §. 15. & alleg.

denn sie haben bekantlich jederzeit die Bedingung in sich: Si preces veritate nitantur, bewandten Umständen nach ꝛc.

id. ibid. §. 18. seqq. it. Böhmer. J. Eccles. Protest. Lib. II. Tit. III. §. 4.

(§. 5.) Es ist also bey Erlangung einer Bitte von der Obrigkeit, auf Seiten dieser, keine andere als eine bedingte Verbindlichkeit vorhanden.

Stryk. alleg. Diss. ibid. §. 20 -- 22.

Nemlich, der Obere hält seine Entschliesung, so ferne der Untere seinen Worten Kraft giebet, und im Gegentheil ziehet er solche zurück, wenn der Untere in seinem Suchen Unwarheiten vorgespiegelt hat, oder sonst von seinem Versprechen abgehet (§. 4.). Cessante enim causa cessat effectus, & Mendax precator carere debet impetratis.

C. 16. 20. X. de Rescriptis.

(§. 6.)

(§. 6.) Bey einem Pacto aber läſſet ſich dieſes nicht thun, denn man paciſciret nicht über eine Sache, die ſo, oder anders ſeyn kan: Man hat ein gewiſſes beſtimtes und beyden Theilen bekantes Objectum, drüber man einig wird, und dieſes iſt das von denen Juriſten in definitione pacti ſogenante idem placitum. Daher kan kein Theil ohne des andern Willen davon abweichen; dieſes gilt ſo wol bey Privat-Perſonen, als wenn Obrigkeit und Unterthanen mit einander paciſciren. Zum Beyſpiel wollen wir hier die zwiſchen denen ehemalen von hier weggegangenen Reformirten und denen Herrn Grafen zu Hanau im Jahr 1597. 1610. und 1672. errichtete Pacta nehmen. Dergleichen ſolten hieſige Reformirte auch mit Franckfurt aufweiſen können, ſo würden ſie viel vor ſich haben. So lange ſie aber blos mit dem gewierigen Reſoluto Magiſtratus de 18. Mart. 1554. ihre nagelneue Lehre de Pacto geltend machen wollen; ſo lange haben ſie vorſtehende, in der Natur der Sachen und überal angenommenen Rechten gegründete Sätze, gegen ſich, und langen nimmermehr aus (d).

(§. 7.) Das idem placitum erwecket alſo den beyderſeitigen Conſens und Wechſels-weiſe Verbindlichkeit (§. 6.). Wo bey dem Placito ein Irthum vorgegangen, iſt auch die gantze Sache nach allen

(d) Es wird hier im Vorbeygehen angemercket, daß die Reformirten in dem letztern Hanauiſchen Pacto vom Jahr 1672. § 6. und 8. ſich fleiſig vorgeſehen, daß weder in der Neuſtadt Hanau, noch in der Stadt Schlüchtern, noch in der Stadt Steinau, ſondern nur auf einem Dorf, oder ſonſt in der Nähe, von den Lutheriſchen eine Kirche gebauet werden möge. Sie wiſſen den Unterſchied zwiſchen einer Kirche in- oder auſſerhalb der Stadt alſo ſehr wohl, warum nehmen ſie es dann uns ſo übel, daß wir ihn auch wiſſen?

allen Rechts-Principiis, an ſich null und nichtig, und das Pactum ein ſo genantes Unding. Error enim eſt opinio falſa, qua aliud pro alio putatur. Itaque ſi inter duos error emergat, quia aliud ſentit iſte, aliud ille, non poſſunt videri in alterutro horum conſentire, & ejusmodi Error totum vitiat negotium.

Mæſtert. Diſſ. de Oblig. & Conventionibus §. 84. & 87. ibique all.

(§. 8.) Eben daher kan um ſo weniger dasjenige, was zwiſchen einem Supplicanten und Gnad-Austheilenden vorgehet, ein Pactum genennet, oder eine ſtandhafte Verbindlichkeit daraus erzwungen werden; weil auf Seiten der Obrigkeit bey dem ſo genanten Placito weiter nichts, als Glauben, Vermuthung, Wahrſcheinlichkeit, ꝛc. niemals aber eine veſte Gewißheit, wie bey Juſtiz-Sachen, da wenigſtens ein Gegner widerſpricht, vorwaltet, woran ſie, bey wahrer der Sachen Erkentnis, nicht weiter gebunden iſt (§. 5.).

(§. 9.) Wenn alſo eine Verbindlichkeit vor den Gnad-Ertheilenden entſtehen ſoll, ſo muß die Urſach, die ihn zu willfahren bewogen, in der That ſo beſchaffen ſeyn, als ihm dieſelbige von dem Bittenden iſt vorgetragen worden,

vid. Böhmer. Jur. Eccleſiaſt. Prot. P. I. c. 3. §. 5.

ſonſt ſind dergleichen Gnad-Ertheilungen, wie die Pacta (§. 7.), ipſo jure null und nichtig.

Böhmer ibid. §. 13.
Stryk ſupra alleg. c. IV. §. 13.

So viel quoad A).

(§. 10.) Sind aber quoad B) dergleichen per falſas preces ertheilte Gnaden-Bezeugungen ſchon an ſich null und nichtig (§. 9.): ſo iſt eine Obrigkeit,

zu

zu Beybehaltung ihres Ansehens, und des Rechts anderer ehrlicher Leute und Unterthanen, um so ehender im Gewissen und nach ihren Pflichten verbunden, auch nach allen Rechten befugt, dergleichen Begnadigung wieder einzuziehen.

(§. 11.) Es sind noch mehr Ursachen, warum dergleichen Obrigkeitliche Resolution wieder aufgehoben werden muß. Z. E. Wenn der Begnadigte die Gnade zu einem andern Endzweck brauchet, als sie ihm verliehen worden; oder sie gantz und gar mißbrauchet;

L. 11. C. de Judæis.

wenn die Bedingung, worunter sie gegeben, nicht erfüllet wird;

Bechmann. de Privil. C. IX. §. 2. in fine ibique alleg.

wenn ein Dritter sich derselben anmaset;

id. ibid.

ingleichem, wenn der Begnadigte ausdrücklich oder thätlich sich der Gnade begiebet;

id. Bechm. ibid. §. 3.

L. 29. C. de Pact.

Enenkel. de Priv. Lib. 3. c. 15.

welche Arten alle in der Folge dieser Abhandlung anschlagen werden.

(§. 12.) Lasset uns demnach sehen, ob die Reformirte zu Franckfurt durch die §. 10. und 11. angezeigte Verwirckungen Ursach gegeben haben, daß E. E. Rath daselbst die ihnen in Ansehung des Gottesdienstes Anno 1554. und 1601. verliehene Gnade wieder einzuziehen genüsiget und befugt gewesen ist?

(§. 13.) Um die §§. 4. 7. 10. und 11. mit Beyfall gegründeter Rechts-Reguln vorausgestellte Sätze hier geltend zu machen, muß man das von denen Reformirten Anno 1554. bey Rath übergegebene

Memorial ansehen. Es ist dieses die in allen Actis genug bekante Beylage sub Num. 1. in dem ersten Tomo der Franckfurtischen Religions-Handlungen, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

» Die supplicirende etliche Bursatmacher hätten,
» weil sie von dem damals in Engelland
» nicht mehr geduldet werden wollenden
» Evangelio nicht abfallen wollen, sich von
» dannen hieher begeben, Sie bäten um Uf-
» nahm und Wohnung, und weil sie der
» Stadt Religion zugethan, aber die teut-
» sche Sprache nicht verstünden, so bäten
» sie um eine Kirch oder Tempel, um ihr Ge-
» bet, Predigt des Evangelii, und Austheilung
» der heiligen Sacramenten in ihrer Sprach,
» nach der Lehre des Apostels Pauli, halten zu
» dürfen. »

(§. 14.) Die Bitt-Ursachen, welche auch die Gewähr-Ursachen in sich enthalten (§. 4.), gedachten Fremden eine Kirche zu verstatten, waren also:

1) Deren angegebene Festhaltung an dem Evangelio,
2) Deren Bekentnis zu der Stadt Religion, und
3) Deren Unwissenheit der teutschen Sprache.

(§. 15.) So lange diese Ursachen und von den Fremden selbst gesetzte Bedingnisse gehalten, und nicht falsch befunden worden, auch an sich nicht aufgehöret hätten, so lange wäre E. E. Rath (§. 5. 10. und 11.) verbunden gewesen, sein gegebenes Wort, als eine christliche von aller Tyranney entfernte Obrigkeit, auch zu halten.

(§. 16.) Da sich aber gleichwol im folgenden Jahr zeigte, daß in Ansehung der ersten und andern

Bitt-

Bitt- und Gewähr-Ursach und Bedingung, die Fremden von der Evangelischen Lehre (unter welchem Namen die Lutherische Religion vor und nach dem Religions-Frieden bekanntlich allein verstanden wurde) öffentlich abgiengen, indem sie von der wichtigen Lehre von der wahrhaften Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl nichts statuirten, auch die Worte der Einsetzung: Nehmet hin, das ist mein Leib, das ist mein Blut, in Ausspendung des Heil. Abendmahls gantz ausliesen, und dafür sagten: Nimm hin, sey eingedenck / daß der Leib Christi vor dich zerbrochen worden; nimm hin, sey eingedenck, daß Christus sein Blut für dich vergossen 2c.

vid. Tom. I. der Franckfurter Religions-Handl. Magistr. Bericht Adj. sub Num. V. und sonst hin und wieder.

So war solchergestalt die erste Bitt- und Gewähr-Ursach, sogleich im ersten Jahr nach ihrer Aufnahm, falsch befunden worden; mithin hörte die unter Voraussetzung dieser Ursach, bedingte Verbindlichkeit des damaligen Löblichen Magistrats zu einer besondern Kirche, schon damals auf. (§. 5. 10. & 11.)

(§. 17.) Wohlgedachter Rath sahe, daß er dolo malo hintergangen, und dadurch zu Abfassung des Resoluti bewogen worden, nunmehro aber, ob defectum propositi, von selbigem wieder abzugehen berechtiget sey, per ea quæ tradit

Mæstert. supra alleg. Diss. §. 88.

Sogleich aber dieses seines Rechts sich zu bedienen, liese dessen Großmuth nicht zu.

(§. 18.) Dahero machte Ehren-gemeldter Rath sich seines Versprechens erst nach und nach quitt, indem er, aus überflüßiger Milde, noch alle Grade väterlicher Liebe und Vermahnung anwendete, die

Fremden zu Haltung ihrer feyerlichen Offerten und Versicherungen zu bewegen. Hieher gehöret das bey obigem (§. 16.) Magistratischen Bericht sub Num. IX. befindliche Raths-Conclusum de 4. Febr. 1556.

» Die Fremden solten sich erklären, ob sie dem
» ihre An- und Aufnahm erwürcket habenden
» Erbieten gemäß, mit der Kirchen zu Franck-
» furt einig seyn und der Concordiæ gemäß
» lehren und predigen, auch sich der Ceremo-
» nien halber mit hiesigen Prädicanten ver-
» gleichen könten und wolten. »

Dieses Conclusum wurde ihrem Superintendenten, Valerando Polano, und einigen andern Vornehmen aus ihnen, laut Adjuncti ibid. sub Num. X. in Lateinischer Sprach, und zwar in forma extensa, vorgehalten und abschriftlich zugestellet: Es saget dieser, sowohl nach seinem Inhalt, als schönen Schreib-Art, gantz vortrefliche Vortrag damaligen Raths unter andern:

» Es hat der Rath schon lange vernommen, daß
» euere Gemeinden, sowol in der Lehre selbst,
» als in den äusserlichen Ceremonien, von den
» Unsrigen unterschieden seyen, und daß da-
» her eine nicht geringe Zwistigkeit schon der-
» gestalt in der Asche glimme, daß, wo man
» nicht in Zeiten zu Hülffe eilen solte, beyden
» Theilen die gröste Beschwerlichkeiten bevor-
» stehen möchten. Dem Rath kan dieses nicht
» anders, als sehr empfindlich fallen. Denn,
» ausser der Reinigkeit der Evangelischen Leh-
» re, ist nichts, welches derselbe sicher und
» aufrecht zu erhalten eiferiger wünschet, als
» Friede, Ruhe und gutes Vernehmen sämt-
» licher Burger und Einwohner gegen einan-
» der;

„ der; und er wird gewiß nimmermehr an
„ seiner Pflicht hierinnen etwas ermangeln
„ lassen.
„ Im übrigen ist er, Rath, wohl eingedenck,
„ wie ihr, anfänglich, als ihr vor euere
„ Fremdlinge hier Aufenthalt und eine
„ Kirche suchtet, jederzeit vorgegeben und
„ öffentlich bekannt habet, ihr und euere
„ Leute woltet mit denen von unsern Ge-
„ meinden, sowol in der Lehre, als Kir-
„ chen-Gebräuchen ganz wohl überein-
„ kommen; und daß euch eben deswegen
„ dasjenige, warum ihr damals ge-
„ beten, ohne Schwürigkeit zugestan-
„ den worden, welches gewiß nimmer-
„ mehr geschehen seyn würde, wenn man
„ gewust hätte / daß ihr etwas anders mit
„ dem Munde vorgabet, und wieder was
„ anders im Hertzen hegetet.“

In der Folge vermahnet sie Wohlersagter Rath, wegen der Kirchen-Ceremonien, auf das glimpflichste, sich nach der hiesigen Kirche zu richten, und schliesset diese Vermahnung also:

„ Und ob euch zwar der Rath in diesem Stück
„ nichts vorschreiben kan, weil der gantze
„ Inbegriff der Sache auf freyen Gebräuchen
„ ruhet; ——— so erinnert er euch doch
„ väterlich, daß ihr hierinnen der gemeinen
„ Ruhe etwas aufopfern, und vornehmlich
„ den Zustand euerer Leute in Betracht neh-
„ men möget, welche allerdings in dieser
„ Stadt ihr Bleibens nicht lange haben
„ können, wenn sie diejenigen Dinge mit
„ Fleiß zu behaupten und beyzubehalten sich
„ beygehen lassen, um derentwillen sie bis an-

„ hero sich mit allem Haß und Neid beladen
„ gefunden, und täglich mehr beladen zu wer-
„ den voraus sehen müssen.“

(§. 19.) Wen solten dergleichen, mehr als zu gütige Anwendungen, nicht zur Insichgehung bewegen? Oeffentlich denenselben zu widerstreben, war auch denen damaligen Reformirten ohnmöglich; derohalben bedienten sie sich, diese verspührende Langmüthigkeit vollends auf eine Ungewißheit hinaus zu treiben, der gefährlichen Verblendung, daß einige von ihnen, laut eigenen Bekäntnisses,

vid mehr allegirten Tom. I. der Franckfurter Religions-Handl. Adj. Num. XI.

das heilige Abendmahl in denen Lutherischen Kirchen genossen.

(§. 20.) Die Folge bewährete, leider! daß auch dieses ein völlig unerlaubter Betrug war; mithin ergieng endlich, nach gantz erschöpften Nachsichten des Löblichen Magistrats, welche zu weitläuftig aus denen Actis hieher zu bringen, statt bisher gebrauchter Gelindigkeit, das Recht. Man untersagte unterm 22. April 1561. den fremden Ankömmlingen, oder damals so genanten Welschen, das Predigen per Decretum interimisticum, nemlich, bis sie sich mit denen Lutherischen gäntzlich verglichen und vereinigt hätten,

vid. mehr angezogenen C. C. Raths-Bericht Adj. Num. XXXI.

und letztlich, da sie sich, nachdem ihre Glaubens-Brüder in einigen andern Landen Posto gefasset, öffentlich vor Reformirten bekenneten,

ibid. Adj. LXXIX. LXXX. & al.

wurde Anno 1596. ihr angemaßtes Religions-Exercitium erst völlig niedergeleget.

ibid. Adj. Num. LXXXV.

(§. 21.)

(§. 21.) Die Reformirten können daher nimmermehr mit Grund darthun, daß sie, als Reformirte, jemals ein Exercitium Religionis gesuchet, noch nach der Intention des damaligen Magistrats erlangen sollen, nam male instructus Princeps noluisse dicendus est, quod Rescripto concessit,

Pluries alleg. Stryck. de falsit. prec. Principi oblat. C. III. §. 4.

vielweniger erlanget, am allerwenigsten aber ruhig ausgeübet, und dadurch eine Possession, Jus quæsitum, oder dergleichen, erhalten haben. Sie haben keine Reformirte, sondern eine Lutherische Kirche gesuchet.

vid. deren Memorial §. 13.

Sie haben keine erhalten sollen; sonst müste die authentische Auslegung des Raths-Concluſi de 18. Martii 1554. welche schon den 4. Febr. 1556. erfolgete (§. 18.) falsch seyn. Sie haben also, per bonam consequentiam, keine erlanget, und ist, durch eben dergleichen natürliche Vernunfts-Folgerung, ihr Besitz und angeblich erworbenes Recht, eine bloſe Einbildung, und ihnen bereits im ersten Jahr ausdrücklich (§. 18.) unterbrochen und benommen worden. Zu Bestsetzung einer Religion gehöret ein wenig mehr, als ein auf falsches Vorgeben gebaueter Besitz von einigen Monathen, ꝛc. weßwegen dann auch Art. V. §. 31. Instr. P. O. longus usus (ein langes Herkommen) hiezu erfordert wird.

(§. 22) Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß dortiger Magistrat denen Fremden den Reformirten Gottesdienst, bey ihrer Aufnahm, habe zugestehen wollen; weil sie damalen nicht unter die zwey durch den Paſſauer Vertrag im Reich zu dultende Religionen gehöreten, ja ihnen sogar die

Gewissens-Freyheit (das ist, daß sie in ihren Häusern ihrer Andacht in der Stille, dem öffentlichen Gottesdienst aber in der Nähe, abwarten können, Instr. P. O. Art. V. §. 34.) disputiret wurde.

vid. Böhmer J. Eccl. Protest. P. III. Diss. prælim. §. 35. ibique alleg. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie.

(§. 23.) Alles recht plausible zu machen, brauchten die Reformirten Anno 1554. obgedachte dritte Bitt und Beweg-Ursache (§. 14.) Sie verstünden die Teutsche Sprache nicht. Hierinnen steckt abermal die vor damaligen Löblichen Magistrat, und noch bis jetzo vor dessen Herren Successores vortheilhafte Bedingung, daß sie die Gestattung einer Kirche, nur auf eine Zeit, nemlich bloß so lange gebeten, bis sie der Teutschen Sprache mächtig wären. Diese Beweg-Ursach war so wichtig, als die ersten beyde. Was schlosse sie anders in sich als Concessionem ædis temporariam? nemlich, daß sobald die Fremden die hiesige Sprach verstünden, ihr besonderer Gottesdienst aufhören solte.

(§. 24.) Es wäre demnach Inclutus Magistratus aus diesem einzigen Grund befugt gewesen, denen Fremden die eingegebene Kirche, existente conditione & casu, das ist, nach Erlernung der Teutschen Sprache, wieder zu entziehen, wenn sie auch, nach ihrer fälschlich vorgespiegelten zweyten Beweg-Ursach, würcklich desselben, das ist der Lutherischen Religion, gewesen wären (§. 11.)

(§. 25.) Es ist noch übrig zu untersuchen quoad C)

» Ob, wenn auch mit Reformatis Anno 1554.
» würcklich ein Pactum wäre eingegangen wor-
» den, gleichwohl nichts vorhanden sey, das

» dassel-

„ daſſelbe wieder aufhebe und unkräftig ma-
„ che? “

(§. 26.) Hier kan man blos das Factum, oder das Betragen der Reformirten, nach Niederlegung ihres Gottesdienſts in der Stadt, aus denen Acten kürtzlich wiederholen; die Applicatio Juris wird ſodann jedermann leicht ſeyn.

(§. 27.) Anno 1597. ſchloſſen ein Theil von ihnen mit dem damaligen Herrn Grafen von Hanau eine Capitulation; es zogen bey zwey hundert Familien dahin, und baueten die Neu-Stadt Hanau.

vid. deren eigenen gründlichen Bericht, in denen Franckfurter Religions-Handlungen C. I. §. 36. & 37.

(§. 28.) Ein Theil von ihnen blieb hier, und erlangten durch viele Supplicationen Anno 1601. ſo viel von E. E. Rath:

„ Daß man, ohne ſich mit ihnen in verbind-
„ liche Capitulation oder Contract einzu-
„ laſſen, bloß *tolerando & permittendo*, ihnen
„ allein das Predigen und Ausſpendung des
„ Heiligen Abendmahls, ſonſt aber weiter
„ nichts, in einem Schoppen vor der Stadt
„ vergönnte. “

Sie acceptirten die Bedingungen, und verſprachen denenſelben nachzuleben.

Nob. Magiſtr. Gegen-Bericht Adj. Num. CII.

(§. 29.) Geſetzt alſo, doch unnachzugebenden Falles, ſie hätten Anno 1554. mit der Stadt ein Pactum gehabt, ſo hat doch, nach ihrem eigenen Geſtändniß (§. 27.), ein Theil von ihnen mit denen Herren Grafen zu Hanau eine andere Capitulation oder Vertrag errichtet, iſt emigriret, hat ſich

würcklich in fremden Schutz und Land begeben, folglich, nach allen Rechts-Erforderniſſen, dem angeblich-hieſigen Pacto renunciiret: der hiergebliebene Theil (§. 28.) hat, durch ſeine vielfältige fleſſentliche Supplicationes, um das bloſe Predigen und Austheilung des Heil. Sacraments,

vid. nur angezogenen Magiſtratiſchen Gegen-Bericht Adj. Num. XCVI.

um die Predigt und gemein Gebet,

ibid. Num. XCVIII. & XCIX.

auſerhalb der Stadt in einem Garten, oder ſonſt nah-gelegenen Ort (e), ſich ebenfals freywillig, und nicht injuria temporum, ſondern wiſſentlich und wohlbedächtig, des vermeintlichen Pacti von 1554. begeben, die zu Gewährung dieſer Bitte abgefaßte Obrigkeitliche wiederrufliche Conceſſionem (§. 28.), mit beyden Händen angenommen, und derſelben zu geleben verſprochen.

(§. 30.) Wer in dieſen Actibus contrariis, renunciationibus, novis conventionibus, conceſſionibus, oder wie man es nennen will, noch einen Schatten von der Gültigkeit des im Jahr 1554. mit Reformatis vorſchützlich errichtet ſeyn ſollenden Pacti, oder einiger Reſervation und Nichtbegebung eines anmaßlichen Juris quæſiti, zu finden im Stand iſt, muß vorerzehlte Demarchen der Reformirten läugnen, oder Wünſche vor Erfüllungen, und Träume vor Würcklichkeiten, annehmen, oder ein

(e) Es bedieneten ſich damals Reformati, zu Erlangung ihres Gottesdienſtes auſſer-doch nahe an der Stadt, in ihrer ſub Num. 99. gemeldeten Supplic der Beweg-Urſache: Damit ſie, im Fall einige Feuers- oder andere Noth entſtehen wolte, bey der Hand ſeyn könnten. Jetzo iſt dieſes ein Argument von ihnen, warum ſie keine Kirche vor dem Thor annehmen wollen. En! voluntatem hominum ambulatoriam!

ein neues Recht, nach welchem die ältere Verbindlichkeiten denen neuern vorgehen, einführen, und die Sache nach selbigem entscheiden wollen.

(§. 31.) Es haben sich die, nach Abbrennung ihrer Kirche vor der Stadt, allerdings ein gantzes Seculum um eine andere in oder auſſer derselben supplicirt habende Reformirten, dergleichen abgeschmackten Wahn, von denen Uberbleibseln eines im Jahr 1554. gehabten Pacti, niemals beygehen lassen. Alle ihre Bitt-Schriften erkennen,

Daß die Wiedergestattung ihres Religions-Exercitii alleinig in hiesiger Obrigkeit Machten und NB. freyem Willen, bestehe.

vid. E. H. E. Raths Bericht Adjunct. Num. CXIII.

Sie nennen es eine Schuldigkeit, dieses zu bekennen, und bekennen es wiederholtermalen, und also certo & confirmato animo ac consilio.

ibid. Num. CXIV. CXIX. CXXVII. & seqq. plurimis.

Wenn sie in ihren Libellis supplicibus den Westphälischen Frieden allegirten, so war es nicht der Art. VII. den sie jetzo zu Behuf ihres anmaßlichen Juris, ex pacto quæsiti, mit denen Haaren herbeyziehen; sondern sie gaben GOtt die Ehre, und bekenneten, daß, vermöge gedachten Reichs-Grund-Gesetzes, es bloß und allein bey E. E. Rath stünde, ihnen eine Kirche zu geben.

ibid. Adj. Num. CXXXIX.

(§. 32.) Hierwider wenden sie zwar neuerlich ein, ihre Vorfahren hätten dergleichen Aeusserungen, aus Ehrfurcht und bloser Complaisance, gethan ꝛc. ꝛc. Ist aber dergleichen eigenwillige Gefälligkeit nicht abermal eine Art rechtlicher Entsagung eines angeblichen Juris quæsiti? und ist derjenige

Im-

Impetrant nicht vor höchst unbedachtsam zu halten, der um etwas als eine Gnade bittet, dazu er allbereit ein Recht hat? Non enim debet a principe impetrari, quod jure conceditur.

Arg. L. 30. ff. de Separ.

(§. 33.) Nicht ein einziges mal haben Reformati post Annum 1608. nur auf das Concluſum de 18. Martii 1554. geſchweige dann auf ein Pactum, provociret, als im Jahr 1733. nachdem ſie von Einem Höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath ſub 14. Martii 1732. mit ihrem Kirchen-Geſuch, cum Clauſula abgewieſen wurden:

Daß, wenn ſie beſchwert zu ſeyn meyneten, ſie ſolches ordentlich vorbringen ſolten.

(§. 34.) Hier muſte nun freylich etwas geſagt werden; man erdichtete ein zuvor unbekantes Pactum (§. 29.), und formirte daraus eine Spolien-Klage.

(§. 35.) Wer ſind aber diejenigen, die dieſes thun? Meiſtens Leute, die nach dem Jahr 1608. bis auf den heutigen Tag, hieher gekommen und recipirt ſind, alſo meiſtens Tertii, denen nicht einmal die Magiſtratiſche Conceſſio de 1601. über ein Bet-Haus auſſer der Stadt, geſchweige die im Jahr 1554. etwas angehet; ſondern welche alle, in ihren Vorfahren, und eignen Perſonen, in gegenwärtigem Stand ihrer Religion, allhier angenommen, und ihrer Condition ſehr wohl bewuſt ſind. Dieſe dichten und dringen gleichſam denen erſten Reformirten allhier, in der Verweſung, ein Recht auf, davon dieſe gute Leute in ihrem Leben nichts gewuſt haben, noch wiſſen wollen. Sie, dieſe angemaßte Rechts-Hervorſucher, thun, als wäre ihnen dieſes Recht, ex pacto & providen-

tia

tia quasi majorum, auferstorben, da sie doch, wenn man es, wie leicht geschehen kan, untersuchen wird, nicht weiter mit jenen ersten Einkömlingen verwandt sind, als alle Menschen unter einander, in Ansehung des gemeinen Stamm-Vaters Adam. Die Exceptio: Tua non interest, stehet also, bey dem so hochgerühmten Pacto, dermalen denen meisten, wo nicht allen, entgegen (§. 11); folglich würde, wann der Art. VII. I. P. O. §. 1. gegen alle bisher gezeigte moralische Unmöglichkeit, auch gantz favorable vor sie erkläret werden solte, noch immer ein groser Zweifel entstehen, ob diejenige Reformirte, die, erweißlich, gantz anders woher, als von denen ersten Aufgenommenen, abstammen, sich des aus dem angeblichen Pacto hergeleitet werden wollenden Rechts, zu einer Kirche in der Stadt, anzumasen hätten.

(§. 36.) Bey Gestattung einer Kirche vor der Stadt werden sie diesem Zweifel nicht unterworfen seyn. Denn da ist nicht die Frage, was ihnen gebühret, sondern was die Stadt Franckfurt, Ihro Kayserlichen Majestät und andern Höchsten Ständen, zu respective allerunterthänigst- und devotesten Ehren, und Gefallen gegen sie, Reformirte, aber, aus warhafter Obrigkeitlicher Milde und Mit-Bürgerlicher Liebe, gantz neuerlich thun will?

(§. 37.) Denn daß man ihnen nicht einmal, nach der im Jahr 1601. ertheilten Concession, eine Kirche vor der Stadt noch jetzo schuldig sey, erörtert das Conclusum incluti tunc temporis Senatus, darinnen ihnen der Gottesdienst, NB. ohne sich mit ihnen in einen Contract einzulassen, blos tolerando & permittendo, vergönnet, und also von ihnen acceptiret worden (§. 28.)

ibi-

ibique alleg. Adjunct. Num. CII. T. I. der Franckf. Rel. Handl.

(§. 38.) Wer etwas anders in jetztbesagter Concession erblicket, als ein bloses Precarium, welches pro lubitu concedentis revociret werden kan, muß seine Einsichten aus andern, als bisher bekant gewesenen Rechten, entlehnet haben. Ich vor mich habe keine andere Uberzeugungen, als diejenige, so mir die eingesogene bisherige Rechts-Principia gestatten: Nach selbigen bin ich der Meinung, daß denen allhiesigen Reformirten, auch nach dem Vorgang von 1601. nichts weiter gebühret, als was Ein Hoch-Edler Rath, ihnen, aus Obrigkeitlicher Macht und Milde, freywillig, und neuerlich einraumen will. Doch, was halte ich mich hieben auf? Ich brauche bey diesem Punct, und der gantzen Sache, nur noch die Worte des Ciceronis:

> O magna vis Veritatis, quæ contra hominum ingenia, calliditatem, solertiam, contraque fictas omnium insidias, facile se, per se ipsam, defendat.
>
> *Cic. Or. pro M. Cœlio.*

§. 34. Bisher haben wir diejenige Ursachen angeführet, durch welche die Reformirte zu behaupten gesuchet, Ein Hoch-Edler Magistrat sey verbunden, ihnen einen offentlichen Gottesdienst innerhalb denen Ringmauren der Stadt einzuraumen, und sie nicht im Stande wären einen andern Vergleich, als worin dieser Hauptpunct vorher ausgemacht und festgestellet würde, einzugehen. Es sind noch einige wenige von ihnen angezogene Gründe, durch welche dieselbe zu behaupten gedencken, daß Ein Hoch-Edler Magistrat wenigstens klüglich handeln und das wahre Wohl der Stadt beför-

fördern würde, wenn derselbe Ihnen Reformirten die übergebene Puncte des Vergleichs mit einander accordirte, wir wollen auch diese nebst ihren Beantwortungen nicht übergehen, sondern hier einrücken.

Die Reformirte sagen:

1) Die Stadt Franckfurt habe Ihnen ihr Aufnehmen zu dancken, sie machten derselben ihr grösseres Lustre, beförderten noch täglich das Commercium mehr als ihre Mit-Bürger, und seyen dannenhero in Ansehung des blühenden Zustandes der Stadt unentbehrlich, ja alle und jede Einwohner bis auf die geringsten, hätten durch sie ihre Nahrung.

Antwort:

Ad 1) Daß die Reformirte der Stadt Franckfurt, durch ihren äuserlichen Pracht, sonderlich in Ansehung der magnifiquen Gebäuden, Gärten, propter Aufführung, und Equippage, auch splendiden Lebens vielen vor andern in die Augen fielen, sey eben so wahr, als daß sie fast das gantze Commercium an sich gezogen hätten; indeme aber ihrer Vorfahren erste Ankömlinge arme, von allen Mitteln entblösete Leute gewesen, sie aber nachmals ihren Zustand durch die Aufnahme in die Burgerschaft und der Stadt so sehr verbessert hätten, daß denen eingebohrnen und Original-Burgern fast alle Nahrung entzogen worden; so sey es im Gegentheil nicht rathsam, ihnen zu Unterdruckung der Eingebohrnen allen Vorschub zu thun; daß aber derer Reformirten Bemühen dahin gienge, hätten schon die bürgerlichen Neuner und Ein und Fünfziger in öftern Exhibitis vorgestellet, und sey hauptsächlich im Jahr 1732. zu sehen gewesen, da man

wegen

wegen etwaiger Einschränckung des 7ten Art. des Bürger-Vertrags umgegangen wäre.

Reformirte sagen:

2) Sie hätten sowohl in vorigen Zeiten durch Verbesserung derer alten verfallenen, als auch Aufbauung neuer Häuser, der Stadt ein merckliches Ansehen gemacht, und machten es noch täglich mehr.

Antwort:

Ad 2) Reformirte hätten ihren Nutzen und Interesse dadurch gesucht, und suchten es noch immer weiter.

Reformirte sagen:

3) Sie trügen der Stadt durch Abtragung ihrer Onerum ein ansehnliches ein, erzeigten sich auch gegen die Armuth ohne Unterschied der Religion, mildthätig, und hätten auch bey dem 1719. entstandenen grosen Brand, ohnerachtet sie wenig dabey gelitten, drey oder viermal so viel als andere gesteuret.

Antwort:

Ad 3) Die Abtragung derer Bürgerlichen Onerum sey ihre Pflicht. Die einigen Particuliers erzeigte Wohlthaten seyen an sich gut, wenn sie zu keiner Ruhmräthigkeit Anlaß geben, machten jedoch kein Jus perfectum aus.

Reformirte sagen:

4) Sie erböten sich bey vorfallendem Extraordinari Beytrag ein ansehnliches, und wenn man sie mit Manifestirung ihres Vermögens verschonen wolle, vier fünf bis 600 fl. jedesmal zu erlegen, welches der Stadt einen ansehnlichen Zuwachs verursachen würde, und wisse man wohl, was für Proceß-Weitläuftigkeiten bey der vor etlichen Jahren (1744.) vorgewesenen ausserordentlichen Collectation sich entsponnen, und wie wenig Nutzen

man davon gehabt, indem die mehresten Capitalisten, (welches Reformirte notorisch wären) durchgedrungen, und durch Eine Allerhöchste Kayserliche Resolution erlanget hätten, daß jeder, welcher sein Vermögen anzugeben Bedencken getragen, überhaupt nur 200 fl. erlegen dürfen.

Antwort: (f)

Ad 4) Dieses Offertum hiese so viel als nichts. Und würde sich von selbsten ergeben, daß Reformirte bey einem weiters sich ereignen sollenden extraordinairen Collectations-Fall nicht allein vier, fünf bis 600 fl. sondern noch wohl ein mehreres würden beytragen müssen. Der von ihnen angeführte im Jahr 1744. sich ereignete Fall rede ihnen das Wort nicht, und wäre dieser gewesen:

Man hätte damals zu Bestreitung ausserordentlicher und unvermeidlicher Ausgaben 150000 fl. nöthig gehabt. Diejenige Vermögens-Steuren, da man sein Vermögen eidlich ansagen müssen, hätten viele Beschwehrden, indem so wol zu vielen Meineyden Gelegenheit gegeben, als auch die Handlung dadurch gehindert würde. Diesem vorzukommen hätte man einen Plan erwehlet, welcher von dem sonst gewönlichen Modo Collectandi unterschieden gewesen wäre, und darinnen bestanden hätte: Daß

1) niemand sein Vermögen eidlich, sondern nur bey Burger-Pflichten manifestiren dörfen,

2) Denen Capitalisten erlaubt worden, von

(f) Dieses hat der Herr Verfasser der freymüthigen Unterredung zweyer Freunde über die Kirchen-Strittigkeit der freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn mit dasigen Reformirten Bürgern p. 57. seq. sehr gründlich ausgeführet.

mehr als 15000 fl. 5000 fl. und von mehr als 50000 fl. 10000. zu verschweigen,

3) Keine Meubles: womit man nicht handelte: als Kleider, Leinen Geräth, Gold- und Silber-Werck, Juwelen, Hausrath, Früchte, Wein, Bibliothequen ꝛc. nicht mit in Anschlag gebracht werden dörften;

4) Die liegende Güter nicht nach dem Ankauf und darin steckenden Capital, sondern nur nach dem daraus entspringenden Nutzen zu fünf pro Cent ausgerechnet,

5) Paßiv- und ungewisse Activ-Schulden, welche öfters den halben Theil des Vermögens, auch mehr ausmachten, ausgenommen werden, und

6) Von dem überbleibenden Vermögen, von denen Capitalisten nur $\frac{1}{2}$ pro Cent erleget werden solle.

Viele wären mit diesem Vorschlag zufrieden gewesen, andere aber hätten sich von der gemeinen Burgerschaft abgesondert, und bey Ihro Kayserl. Majestät Klage erhoben; Hierauf hätten die klagende Reformirte den 11. April. 1746. Eine Kayserliche allergnädigste Resolution dahin erhalten: Daß wer sein Vermögen bey seinen Bürger-Pflichten nicht manifestiren wölle, demselben freystehen solle NB. vor diesesmal die vierfache Schatzung, mit 200 fl. zu erlegen. Auf diese Worte steiften Reformirte sich, und vermeinten dem gemeinen Stadt-Wesen einen ausserordentlichen Nutzen zuzuwenden, und einen Danck nicht allein, sondern auch zur Vergeltung den öffentlichen Gottesdienst in der Stadt zu verdienen, wenn sie diesem ihrem erlangten Rechte entsagten, und in Zukunft zwey bis dreymal so

viel

viel zu erlegen sich offerirten. Allein die angeführte Worte des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti lauteten ferner also: Solte nun das erforderliche Quantum hierdurch nicht herauszubringen seyn, so hat der Stadt-Magistrat mit denen Ein und Fünfzigern und Neunern zu überlegen, und an Kayserl. Majestät zu berichten, wie der Abgang füglich ersetzet werden könne ꝛc. Solchemnach würde, nach Erstattung des allerunterthänigsten Berichts, daß statt der benöthigt-gewesenen 150000. Gulden dieser Plan und Art zu contribuiren kaum zu etlich und 80000. Gulden hinreichig befunden worden, Ihro Kayserl. Majestät nach Dero Welt-bekanten höchsten Gerechtigkeit schon diejenige Mittel und Wege anweisen, wodurch der Abgang ergänzet werden könne. Hier sehe man klar, wie die Reformirte ihre von ihnen selbst angerühmte Erfüllung derer burgerlichen Pflichten beobachtet hätten, und wie ernstlich sie bedacht wären, dem gemeinen Stadt-Wesen mit ihrem Vermögen aufzuhelfen, da im Fall (welchen GOTT in Gnaden verhüten wolle) die gemeine Noth grösere Summen als 150000. Gulden erforderte, mancher mit 4. bis 500. Gulden durchwischen könte, der nach dem ordentlichen Modo der Vermögen-Steuer tausend und mehr Gulden zahlen müste.

§. 35. Indem nun auf diese Art, wie oben gemeldet worden, die gütliche Tractaten sich völlig zerschlagen hatten, so schickten die Reformirte abermalen Deputirte nach Regensburg, diese Kirchen-Sache bey Einem Höchstansehnlichen Reichs-Convent durchzutreiben. Dieselbe übergaben Höchst-Hoch-Derselben Mens. Dec. eine so betitulte: Warhafte und documentirte Speciem Facti, in Sa-

chen derer beyden Reformirten Gemeinen zu Franckfurt, Impetranten, contra Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat daselbst, insbesondere der Neuner und Ein und Fünfziger, Impetraten, puncto des Reformirten Kirchen-Streits, nunc amicabilis compositionis. Cum Adjunct. Num. 1 -- 13. incl. Diesem hatten sie das vor angeführte Project vom 1. August, welches sie durch unbekante Wege erhalten, beygelegt. Ein Höchstlöbliches Corpus Evangelicorum ermahnete auch Einen Hoch-Edlen Magistrat unterm 13. December besagten Jahrs, die angefangene Vergleichs-Tractaten bona fide, und mit ohnermüdetem Fleis, fortzusetzen, und ohngefehr auf den Fus, wie sie bis und mit dem 1. August besagten Jahrs gelaufen, salvis addendis vel minuendis, jedoch hauptsächlich also, daß die Reformirte innerhalb der Stadt eine Kirche bekämen, zum baldigsten Schluß zu bringen.

§. 36. Ein Hoch-Edler Magistrat schickte gleichfals einen Deputirten nach Regensburg, dancke unterm 31. December besagten Jahrs, daß man von Eines Höchstlöblichen Corporis Evangelicorum wegen sich der Sache räthlich mit annehmen wolle, und verlangte zwey Monat Frist, Dero Erklärung einzubringen. Inzwischen kam den 31. Jan. 1748. das Memorial der Reformirten zur Reichs-Dictatur, die Sache auch sogleich in die Reichs-Ansage, Ein Hoch-Edler Magistrat aber dagegen mit drey verschiedenen Vorstellungen ein. Erstlich überreichte Derselbe Einer Höchstansehnlichen Reichs-Versamlung die von denen Reformirten exhibirte Facti Speciem mit Anmerckungen, so dann aber ein abermalig-höchstgemüsigtes gehorsamstes Memorial mit vierzig Beylagen, und endlich eine summarische Nachricht, was es mit denen zwischen

schen Einem Löblichen Magistrat der Kayserl. und freyen Reichs-Stadt Franckfurt und dessen Reformirten Burgern und Schutz-Angehörigen ratione Exercitii Religionis publici im Jahr 1747. fürgewesenen gütlichen Tractaten für eine Beschaffenheit habe, und warum solche fruchtlos abgelaufen. Das Petitum ging dahin, Eine Höchstansehnliche Reichs-Versamlung möchte geruhen, ob commune Interesse bey Ihro Kayserl. Majestät zu intercediren, oder sonst dazu beförderlich zu seyn, daß die Reformirte ein- für allemal ab- und die Sache ad Comitia, pro authentica Interpretatione Artic. VII. Instrum. Pac. Westphal. verwiesen werden möge.

§. 37. Im Monat Märtz übergaben die Reformirte ein abermaliges Gegen-Pro Memoria, in welchem sie zeigen wollen, daß das zwischen Einem Hoch-Edlen Magistrat und ihren Vorfahren errichtete Pactum ihnen allerdings zu statten kommen, und dahero auf das Jahr 1554, als die Zeit ihrer Aufnahme, gesehen werden müsse, ihnen auch der siebende Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses so wenig im Wege stehe, als ihre dermalig gethane Offerten aus Mißtrauen einer gerechten Sache, sondern lediglich alle Schwürigkeiten aus dem Wege zu räumen, geschehen seyen.

§. 38. Weilen nun die Reformirte in ihrem §. 34. allegirten Memorial hauptsächlich denen beyden burgerlichen Collegiis der Neuner und Ein und Fünfziger die Schuld beygemessen, als wenn dieselbe am mehresten Schuld daran wären, daß der vorgewesene Vergleich nicht zum Stande gekommen: so suchten dieselbe sich durch eine gedruckte und denen Fürtreflichen Herren Gesandten von Haus zu Haus distribuirte standhafte Ausführung des fortwäh-

renden Unfugs derer Reformirten in der Stadt Franckfurt ꝛc. zu verthädigen; Ein Hoch-Edler Magistrat hat aber an diesem Impresso keinen Antheil genommen, ist auch ad Dictaturam niemalen gekommen.

§. 39. Noch in eben diesem Monat Märtz haben des Kayserl. Gesandtens, Herrn Grafen von Cobenzel Excellenz, als Hoch-Dieselben auf Dero Reise nach Maynz sich auch einige Zeit in Franckfurt aufhielten, sich gegen die Deputirten Eines Hoch-Edlen Magistrats ohnvermuthet und von freyen Stücken vernehmen lassen: Wie Ihro Kayserl. Majestät Hoch-Demselben allergnädigst anbefohlen, einen Versuch zu thun: Ob Sie diese Sache nicht in der Güte beylegen könten, die Reformirte hätten sich auch bereits bey Ihro Excellenz gemeldet, wannenhero Ein Hoch-Edler Magistrat dem nacher Regensburg, zu Betreibung der Reformirten Kirchen-Sache abgeordnetem Syndico, Herrn Lucio, unterm 16. besagten Monats aufgetragen, weilen nun besagt Ein Hoch-Edler Magistrat den Erfolg, was durch Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Vermittelung ausgerichtet werden möchte, abzuwarten, so wol für rathsam, als mit Dero Ihro Kayserl. Majestät schuldigen allerunterthänigsten Verehrung einstimmend erachte, folglich sich nicht im Stande befinde, vor der Hand wegen eines Vergleichs einen endlichen Schluß zu fassen, Er die mündliche Erklärung zu thun hätte: Daß Ein Hoch-Edler Magistrat, jedoch allenfalls ohne Nachtheil der Haupt-Sache, den gütlichen Vergleich fortzusetzen zwar geneigt sey, und bey der Quæstione AN? keinen Anstand habe, jedoch in Betracht vorhin oft angeführter Umständen, zu Einer Hochansehnlichen Reichs-Versamlung

lung des gehorsamsten Vertrauens lebe, daß Hoch-Dieselbe so lang, bis man absehen könne, wie weit man mit dem Vergleich kommen möge, alles in statu quo lassen, und bis dahin die Sache nicht in Proposition bringen lassen werde.

Welches alles der Herr Syndicus Lucius so wol der Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandtschaft, den 20. May, als auch sonst denen übrigen Fürtreflichen Herren Comitial-Gesandten bekant gemacht hat.

§. 40. Nachdem hiernechst Ein Hoch-Edler Magistrat in Erfahrung gekommen, daß Reformirte sich an Ihro Kayserl. Majestät mittelst eines allerunterthänigsten Memorials gewendet, und am Ende des Märtz-Monats, von Regensburg aus, von des Kayserl. Con-Commissarii, Herrn Grafen von Palm Excellenz an Einen Hoch-Edlen Magistrat ein Schreiben eingelaufen war: so wurden am 23. April besagten Jahrs die Deputirte der Reformirten, Herr Capitain Passavant und Herr Leerse vorbeschieden, und denenselben der Vortrag gethan: Daß weilen Ein Hoch-Edler Magistrat vernommen, daß sie, Reformirte, bey Ihro Kayserl. Majestät ein allerunterthänigstes Memorial überreichet, und darinnen angesuchet hätten: Daß die wohlbekante Kirchen-Gesuchs-Sache bey dem Kayserl. Hof-Lager oder in loco Wien vorgenommen werden möge, und Ein Hoch-Edler Rath dermalen wircklich in Deliberation stehe, was bey der Sache zu thun, und auf die von Ihro Kayserl. Majestät Herrn Con-Commissarii, Grafen von Palms Excellenz, eingelaufene, Ihnen Comparenten nicht unbekant seyn mögende Bedeutung, zu resolviren sey; zu deren Beschleunigung aber nicht wenig beytragen könne, wann Ihme, dem Magistrat, eine fidele Abschrift von diesem Memorial

zugestellet würde; Als habe Ein Hoch-Edler Magistrat von ihnen zu vernehmen: Ob sie zu mehrerer Beförderung eine Abschrift davon mitzutheilen gemeynt seyen? Worauf die Deputirte derer Reformirten, den 29. April, sich ad Protocollum dahin erkläreten: Wie sie sothanes allerunterthänigstes Memorial aus obwaltenden höchstwichtigen Ursachen vorizo in Extenso zu communiciren sich nicht im Stande befünden; das Petitum desselben hätte aber darinnen bestanden: Wie Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, Einem Dero hohen Ministern zu committiren, den zwischen Einem Hoch-Edlen Magistrat und denen beyden Reformirten Gemeinen fürseyenden Verglich, jedoch ohne allerunterthänigste Maaß-gab und Ziel-Setzung des Orts, unter allerhöchst Deroselben Auctorität, zu einem erwünschten End zu bringen, demnechst aber denselben zu confirmiren, und solchergestalt den Reformirten Gemeinen eine Kirch in denen Ring-Mauern der Stadt in allerhöchsten Gnaden zu verschaffen.

§. 41. Nachdem Ihro Kayserl. Majestät durch Dero Gesandten, Herrn Grafen von Cobenzel Excellenz, mittelst eines an Hoch-Denselben erlassenen allergnädigsten Rescripts, Einen Hoch-Edlen Magistrat allerinildest versichern lassen: Daß Ihro Kayserl. Majestät durch Dero allerhöchste Vermittelung keinem Theil etwas wider Recht und Billigkeit zuzumuthen gemeynet seyen, auch sothane allerhöchste Vermittelung von Einem Hoch-Edlen Magistrat mit der ausdrücklichen Verwahrung angenommen worden, daß solche der Hauptsache unnachtheilig seyn solle: so nahm die von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst verordnete höchste Hof-

Com-

Commission im November des 1748sten Jahrs ihren Anfang. Den 11. übergaben die Reformirte der höchsten Hof-Commission einige Vergleichs-Puncte, in welchen sie nicht allein gantz neuerlich eine deutsch- und französische Schul verlangen, sondern auch ihr zu Franckfurt ehemals beschehenes Anerbieten, daß sie 1) vor die nachgesuchte Obrigkeitliche Concession, eine Kirche innerhalb der Stadt bauen zu dörfen, 50000. Reichs-Thaler ad Aerarium, 2) dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio vor die bisher genossene Jura Stolae 15000. Gulden bezahlen, 3) den Collections-Punct völlig berichtigen wollen, und 4) die Copulationen bey dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio verbleiben solten, mit Stillschweigen übergehen. Hierauf hat der von Einem Hoch-Edlen Magistrat nacher Wien abgeordnete Herr Syndicus Lucius vor sich, nach Anleitung seiner Vollmacht und Instruction, ohne mit dem burgerlichen Consulenten darüber zu communiciren, die Erklärung gethan: Daß er höchstens auf eine Kirche vor dem Thor zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls, unter billigmäßigen Conditionen, instruiret sey.

§. 42. Hieraus wird man leicht ermessen können, daß auch diese Handlung sehr wird behindert worden seyn, und sich endlich gar zerschlagen haben (f). Indessen suchten die Reformirte die Sache wieder von neuem bey dem Kayserl. Höchstpreislichen Reichs-Hofrath zu treiben, und, wenn allenfals auch itzt per viam juris die Sache nicht auszumachen wäre, solche zu Einem Kayserl. allerhöchsten Machtspruch zu qualificiren. Ein Hoch-Edler Magistrat ließ zwar unterm 14. Jan. 1749. an Ihro Kayserl. Majestät von Dero Syndico eine so rubricirte Erklärung in der Franckfurter Reformirten Kirchen-Sache aller-

(f) Siehe neue Europäische Reichs-Fama 163. Theil p. 483.

unterthänigst übergeben; weilen aber Allerhöchst Denenselben gegentheiliger Seite und von denen derselben favorisirenden Höfen einige unglimpfliche Gedancken von Einem Hoch-Edlen Magistrat beygebracht wurden: so erging an Denselben sub dato den 4. Febr. 1749. ein allerhöchstes Kayserl. Rescript.

In demselben bezeugen Ihro Kayserl. Majestät Dero allerhöchstes Mißfallen, daß E. L. Magistrat in Dero neulich allerhöchst Denenselben zu höchsten Händen überreichten Erklärung in der Reformirten Kirchen-Sachen nicht einmal auf dasjenige geantwortet, was mit Allerhöchst Dero Genehmung und in Allerhöchst Dero Namen demselben, um sich zu vernehmen, wäre beygebracht worden. Seine Kayserl. Majestät verlangen dannenhero so wol die Ursachen, welche fürwalten, daß E. L. Rath eine Kirche für die Reformirte innerhalb der Stadt dermalen für schädlich erachte, und welche derselbe bisher verschwiegen habe, als auch diejenige zu wissen, welche an solchem Bezeigen Theil haben. Befehlen solchemnach Allerhöchst Dieselbe E. L. Magistrat, so wol das geführte Protocoll, da über die Frage, wegen Erlassung einer Anweisung an den Syndicum Lucium, in pleno sich besprochen worden, als auch dasjenige Protocoll, so bey Entwerfung bemelter Vorstellung in der geheimen Deputation gehalten worden, ohne Zeit-Verlust, und ohne bey den bürgerlichen oder andern Collegiis zu haltende Rückfrage, in originali einzusenden.

§. 43. Auf dieses allerhöchste Kayserl. Rescript kam Ein Hoch-Edler Magistrat den 25. besagten Monats mit einem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben ein, und führte darinnen die Ursachen an, warum Derselbe denen Reformirten eine Kirche innerhalb der Stadt, seinen obhabenden

schwe-

schweren Pflichten nach, nicht bewilligen könne, und dergleichen Kirche nicht allein dem Franckfurter Stadt-Wesen nicht verträglich, sondern auch höchstschädlich und nachtheilig sey, und warum er der Reformirten Gesuch in denen Reichs-Gesetzen nicht gegründet halte. Ferner, warum Er Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst angesonnene Einsendung der Original-Protocollen allerunterthänigst zu deprecciren gemüsiget sey. Diesem folgte unterm 6ten Märtz besagten Jahrs das zweyte allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben, in welchem Ein Hoch-Edler Magistrat, unter Verwahrung, daß solches in Zukunft Demselben nicht zur Consequenz gereiche, zu mehrerer Bezeugung des gegen Seine Kayserl. Majestät tragenden schuldigst-allerunterthänigsten Veneration, und zu Vernichtigung der Reformirten ohnerfindlichen Ausstreuungen: Als ob bey fürgewesener Deliberation, nach deren Maßgebung dessen zu Wien sich befindender Abgeordneter die von ihm den 14. Jan. 1749. bey Einer Hohen Kayserl. Commission übergebene Erklärung zu thun angewiesen worden, der Schluß nicht nach denen Majoribus abgefasset worden sey, bey seinen obhabenden theuren Pflichten allerunterthänigst versichert: Daß von denen 43. Raths-Gliedern nur 36. (weilen die übrige 7. unpäßlich oder sonsten verhindert gewesen) votiret, und ihrer 17. oder die Majora zum höchsten auf eine Kirche vor dem Thor, 13. auf eine von Seiner Kayserl. Majestät allerunterthänigst erbittende allerhöchste Interpretationem authenticam, welche die in dem allerhöchsten Rescript vom 23. December 1733. bemeldte Interessirte seyn und quo effectu sie vernommen werden solten? so dann 4 auf die weitere Conferenz mit denen allschon gehörten bürgerlichen Collegiis und Corporibus gestimmet, die zwey übrige aber

vota

Vota singularia geführet, und kein eintzigen von denen Votanten auf die Gestattung einer Kirche innerhalb denen Ringmauren der Stadt seine Meynung eröfnet, mithin die Reformirte sich bey der angezogenen Discrepantz der Meynungen, nicht des geringsten Vortheils zu rühmen hätten.

§. 44. Immittelst langte von Sr. Königlichen Majestät in Preussen den 3. Decembr. ein Schreiben an Einen Hoch-Edlen Magistrat folgendes Jnhalts ein:

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst.

Unseren gnädigen Gruß zuvor!

EHrenveste und Wohlweise, Liebe Besondere. Wir müssen nicht ohne geringe Empfindung vernehmen, wie daß die Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen in eurer Stadt, derer vor Sie ergangenen Kayserl. gerechtesten Befehlen und an Euch von verschiedenen Reichs-Ständen ergangenen Adhortatorien ohnerachtet, noch nicht zu dem Genuß Jhres auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuchs, eine Kirche Jhrer Religion binnen dasiger Stadt zu erbauen und eines freyen öffentlichen Religions-Exercitii, zu gelangen vermögend seyen, sondern noch immer dieserhalb mit allerley Aufzügen und unverantwortlichen Umtrieben behindert werden. Jhr könnet leicht ermessen, daß diese Unsern Glaubens-Genossen zustossende Bedrückung Uns nicht gleichgültig, sondern auf die Daure unleidentlich seye, so daß Wir Uns nicht länger werden entziehen können, denenselben in Jhrem billigen Verlangen nachdrücklich zu assistiren, zumahlen

mahlen sie die Kayserl. Obrist-Richterl. Verfügungen und vielfache an Euch erlassene Reichs-Väterliche Ermahnungs-Schreiben vor sich haben, deren ohnverlängten Nachdruck Wir dermahlen zu befördern Uns nicht weiter entlegen können. Indessen aber und da Wir hiezu die Hand ans Werck zu legen im Begriff seyn; so haben Wir zugleich Euch gnädigst ermahnen und erinnern sollen, vorgedachten Evangelisch-Reformirten Glaubens-Genossen fernerweit nichts in den Weg zu legen, was Ihnen den Effect des Euch hieruuter bekannt gemachten Kayserl. höchsten und gerechten Willens und Ihres an sich so billigen Gesuchs länger verzögern könnte. Wir wollen Uns dessen zu Euch gnädigst versehen, auch versichert halten, Ihr werdet, nach der Euch beywohnenden Vorsichtigkeit und erlangten Erfahrung, Euer und eurer Stadt eigenes Bestes hiebey selbst zu beruhigen und zu erhalten, auch darauf den eyfrigsten Bedacht zu nehmen wissen, damit Eure Stadt von aller aus denen auf die Kayserl. höchste Verfügungen endlich ohnausbleiblich erfolgenden Reichs-Satzungs-mäßigen Executions-Mitteln entstehenden Gefahr, Kosten und Weiterung befreyet, Ihr selbst aber ausser aller Verantwortung deßfalls gestellet bleiben möget. Sind übrigens Euch und eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl zugethan. Berlin den 13ten Decembr. 1749.

Friederich.

H. G. v. Podewils.

Finckenstein.

§. 45. Auf dieses Schreiben ertheilte Ein Hoch-Edler Magistrat erstlich am 29. Dec. d. a. eine vorläuffige Antwort, nachmals aber am 15. Jan.

Jan. 1750. eine weitere Erklärung. Jener Inhalt ist folgender:

Allerdurchlauchtigster 2c.

WAs Ew. Königl. Majestät unterm 13den zu Ende eilenden Monaths und Jahres wegen Gestattung einer Kirche binnen hiesiger Stadt vor die Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen anhero allergnädigst gelangen zu lassen geruhet, solches ist Uns den 25ten zu Handen gekommen. So sehr Wir nun wünschen, im Stande zu seyn, Ew. Königl. Majest. mit einer allerunterthänigsten Erklärung und Antwort sofort allerunterthänigst andienen zu können, so sehr bedauren Wir, daß eines Theils die instehende heilige Feyertäge und solchen nacheilender Jahres-Wechsel und daraus entstehende Verhinderung der Deliberationen, und andern Theils die Wichtigkeit der Sache selbst, Uns auf kurtze Zeit daran behindern. Ew. Königl. Majestät bitten Wir dahero allerunterthänigsten Fleisses, solches in Ungnade nicht zu vermercken, anbey aber versichert zu leben, daß Wir bald-möglichst und zwar so geschwind, als es die ohnumgänglich nöthige Einsicht der an sich weitläuftigen Acten und die in einer höchstwichtigen Sache vorhero ohnumgänglich nöthige Deliberationes nur immer gestatten, mit Unserer allerunterthänigsten Wieder-Antwort und Erklärung aufzuwarten ohnermangeln werden. Obwohlen Ew. Königl. Majestät Wir vorgängig allersubmissest nicht verhalten können, daß Uns von einigen Kayserl. allerhöchsten Befehlen, oder Obrist-Richterlicher Verfügung, dato nichts bekannt sey, auch Ew. Königl. Majest. allem Ansehen nach, einige Umstände der Sache gegen den Einhalt der Acten, und also gantz widrig

müssen

müssen beygebracht worden seyn. Die übrigens zu beharrlichen Königl. Gnaden-Hulden Wir Uns mit gemeinem hiesigem Stadt-Wesen allerdevotest empfehlen und in Lebenswührigster Submission verharren. Datum 29. Decembr. 1749.

Diese lautet also:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

NB Ew. Königl. Majestät an Uns unterm 13. abgewichenen Monaths Decembris erlassenen allergnädigsten Schreiben haben Wir in allertiefestem Respect zu unserer äuserstenDiscontolation ersehen, was massen Allerhöchst-Denenselben vorgebracht worden, als ob unsere Reformirte Burger und Schutz-Angehörige, derer vor sie ergangenen Kayserl. allergerechtesten Befehlen ohnerachtet, noch nicht zu dem Genuß ihres auf Recht und Billigkeit gegründet seyn sollenden Gesuchs, eine Kirche ihrer Religion binnen hiesiger Stadt zu erbauen und eines freyen öffentlichen Exercitii Religionis, zu gelangen vermögend seyen, sondern noch immer dieserhalb mit allerhand Aufzügen und unverantwortlichen Umtrieben behindert würden, und wir leichtlich ermessen könten, daß Ew. Königl. Majestät diese vorgedachten Unsern Reformirten Burgern und Schutz-Angehörigen zustossende Bedrückung nicht gleichgültig, sondern auf die Dauer unleidentlich sey, so daß Ew. Königliche Majest. sich nicht länger würden entziehen können, denenselben in ihrem billigen Verlangen nachdrücklich zu assistiren, zumahlen sie ihre Kayserl. Obrist-Richterliche Verfügungen und vielfache an Uns erlassene Reichs-Väterliche Vermahnungs-Schreiben vor sich hätten, deren ohnverlängten Nachdruck Ew. Königl. Majestät dermahlen zu befördern sich

nicht

nicht weiter entlegen könnten, und da Allerhöchst. Dieselbe hiezu die Hand an das Werck zu legen im Begriff seyen, Ew. Königl. Majestät Uns allergnädigst ermahnet und erinnert haben wollten, vorgedachten Reformirten fernerweit nichts in den Weg zu legen, was Ihnen den Effect des Uns hierunter bekannt gemachten Kayserl. Allerhöchsten und gerechten Willens und Ihres so billigen Gesuchs länger verzögern könnte, sondern den eyfrigen Bedacht zu nehmen, damit hiesige Stadt von allem aus denen auf die Kayserliche allerhöchste Verfügungen endlich ohnausseztlich erfolgenden Reichs-Satzungsmäsigen Executions-Mitteln entstehenden Gefahr, Kosten und Weiterung befreyet, und wir ausser aller Verantwortung dessenfalls gestellet bleiben möchten.

Gleichwie aber, allergnädigster König und Herr, Wir Uns anförderst auf Unser bereits den 29. Decembris a. p. erlassenes allerunterthänigstes Vorantwort-Schreiben allerdevotest beziehen, und es in einer Reichs-kundigen Notorietät beruhet, daß Unsere Reformirte Burger und Schutz-Angehörige Ihr Kirchen-Gesuch bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath klagbar, und zwar ex Capite prætensi spolii, gegen Uns angebracht haben, und dessen Ungrund in denen von Uns bey diesem höchsten Reichs-Gerichte, unter genugsamer Reservation und nur ad meliorem Informationem, übergebenen und in Druck getrettenen Handlungen sowohl, als in denen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung überreichten Memorialien, dergestalt klar und deutlich vorgestellet worden, daß Wir Uns getrost darauf beziehen mögen; Also können Ew. Königl. Majestät Wir allerunterthänigst versichern, daß Uns ein Kayserl. allerhöchster Befehl

oder

oder Ermahnungs-Schreiben, wodurch Wir, mehrgedachten Unsern Reformirten Burgern und Schutz-Verwandten die Erbauung einer Kirchen und ein freyes Exercitium Religionis publicum zu gestatten, angewiesen oder schuldig erkannt worden wären, nicht zugekommen, noch auch dergleichen, da bey der von Ihro Kayserl. Majestät in dieser Sache seit dem November 1748. allergnädigst verordneten Hof-Commission einzig und allein gütliche Tractaten gepflogen worden, und inzwischen die Haupt-Sache ausgesetzt verblieben vor jetzo wohl ergehen können; und wofern, wie Wir vermuthen müssen, das Kayserl. allerhöchste Rescript vom 4. Febr. 1749. von mehrgedachten Unsern Burgern davor angegeben worden seyn möchte, solches nichts decisives, sondern nur so viel in sich halte, daß Wir wegen einiger Umständen Unsere allerunterthänigste Verantwortung thun sollten, welche Wir auf das standhafteste in zweyen an Ihro Kayserl. Majestät unterm 21. Febr. und 6. Maji 1749. erlassenen allerunterthänigsten Schreiben allersubmissest eingebracht und anbey gebeten haben, daß, wofern mehrerwehnte Unsere Burger sich nicht billigmäßiger erklären würden, der Sach ihr rechtlicher Lauff gelassen werden möchte, worauf bis anhero noch keine Kayserliche Allerhöchste Entschliessung, ob die gütliche Tractaten weiters fortgesetzt werden sollten oder nicht, erfolget ist. Und halten solchemnach Wir Uns um so mehr festiglich versichert, daß Ihro Kayserl. Majestät diesem Unserm sowohl den allgemeinen Rechten und der natürlichen Billigkeit, vermög deren niemand wider seinen Willen zu einem Vergleich gezwungen werden kan, und Dero in vor allerhöchst belobtem Kayserl. Rescript vom 4. Febr. 1749. enthaltenen allertheuresten Zusage, daß

keinem Theil dermahlen etwas zu- oder abgesprochen werden solle, als auch der Kayserl. Allerhöchsten Wahl-Capitulation Art. 24. §. 13. gemässen allerunterthänigsten Petito allermildest zu deferiren, sofort diese hochwichtige Kirchen-Sache in dem Weg Rechtens und der Reichs-Satzungen fortgehen zu lassen, um so mehr allerhuldreichst geruhen werden, als wir die durch ein von Unsern Reformirten Burgern und Schutz-Angehörigen übergebenes allerunterthänigstes Memorial veranlaßte Kayserliche Allerhöchste Vermittelung nicht anders, als auf die in einem an des höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Gesandten Grafen von Cobenzel Excell. ergangenem und Unsern Deputirten vorgelesenen aber nicht abschrifftlich mitgetheilten allergnädigsten Kayserlichen Rescript beschehene allergerechteste Versicherung, daß Ihro Kayserliche Majestät durch Dero allerhöchste Vermittelung keinem Theil etwas wider Recht und Billigkeit zuzumuthen gemeynet seyen, und mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß solche Kayserliche Vermittelung der Haupt-Sache unnachtheilig seyn solle, angenommen, und solche Reservation in der Unserm an das Kayserliche Hof-Lager darauf abgeordneten Syndico ertheilten Vollmacht und sonsten verschiedentlich bey der niedergesetzten hohen Commission, wiederholet und öfters Unsere Reformirte Bürger vor allen Dingen die rechtliche Entscheidung ihres anfänglich bey dem hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath klagbar angebracht- und nachhero durch eigene Gevollmächtigte bey der allgemeinen Reichs-Versammlung eine Zeitlang betrieben-aber endlich, durch Veranlassung eines bey Ihro Kayserlichen Majestät von Ihnen übergebenen allerunterthänigsten Memorials, vor eine allerseits unprä-

judi-

judicirliche Kayserliche Hof-Commission, unnachtheilig der Haupt-Sache, gediehenen Kirchen-Gesuchs und deren allenfallsige Reichs-Satzungs-mäßige Vollstreckung gelassentlich abzuwarten. Bey sothaner der Sachen wahren Beschaffenheit erwecket Ew. Königl. Majestät angestamte Reichs- und Welt-aepriesene ruhmwürdiaste Großmuth und allerhöchste Justitz-Liebe bey Uns die ungezweifelte allerunterthänigste Hofnung, daß Allerhöchst-Dieselbe mehr-besagtem Kirchen-Gesuch seinen rechtlichen Lauf zu lassen und mit allem widrigen unverdienten Verfahren Uns zu verschonen allergnädigst geruhen werden, als warum Wir hiemit allerunterthänigst und flehentlichst gebeten haben wollen; und zu Ew. Königl. Majestät allerhöchsten und unschätzbaren Königlichen Huldey und Gnaden Uns und gemeines Stadt-Wesen allersubmissest empfehlen und mit allerdevotestem Respect und Lebenswühriger Submission verharren.

§. 46. Jmmittelst langte den 16. Jan. 1750. ein Kayserliches allerhöchstes Rescript folgenden Inhalts ein:

Franz, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Ehrsame, Liebe Getreue! Da Wir euch in Reichs-Väterlicher Milde verschiedentlich zu eröfnen gnädigst geruhet, daß all Unsere Sorgfalt lediglich auf Euer Bestes abziele, und hierunter Eure Vereinigung mit Euren Reformirten Burgern, in Betref ihres Kirchen-Geschäfts inner denen Stadt-Mauren, zuforderist begriffen ist: so mißfält Uns höchstens, daß Jhr diese Unsere Väterliche Sorge und Wohl-Meynung schuldigst an-

zuerkennen bis nun zu noch nicht bemercken lasset, sondern vielmehr Euren innerlichen Verwirrungen weiters hin Thür und Thor öfnet und euch ferneren Gefahren obenhin aussetzet. Und diesem so weit eingerissenen Ubel, ohne dermalen zwar den Ursprung schon zu untersuchen, in Zeiten jedoch zu steuren, haben Wir dahero länger nicht zurück halten wollen, Unsere gnädigste Entschliessung Euch hiemit kund zu thun, wie daß Wir, nachdeme von dieses Kirchen-Gesuchs Fürnehmung bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als von welchem Ihr bereits abgegangen, die Frage anjetzo nicht mehr ist, nach reifer der Sachen Uberlegung, Eurem Stadt-Wesen nützlich und nöthig befunden, daß Eure Reformirte Burger eine gelegentliche Kirche inner denen Stadt-Mauren haben sollen, damit hierdurch der Weg zu einem noch bessern Commercio, auch ausserhalb des Reichs, denen sämtlichen Franckfurtischen Handels-Leuten gebahnet, und unter der Burgerschaft bessers Vertrauen und Einverständniß wieder hergestellet werde. Zu diesem Ziel und Ende lassen Wir Euch, aus Ubermas Unserer Kayserlichen Gnaden, frey, als Bedingnisse zu setzen, sowol was die Reformirten gegen eine Kirche in der Stadt schon angeboten, als auch was etwa sonsten genauer und specifiquer zum Besten der Stadt in denen Bedingnissen ausgedruckt werden könte, so ihr ohnverzüglichen in Berathschlagung nehmen, all und jedes, wie die Vota Singulorum ausfallen werden, in extenso punctatim protocolliren und Uns solches ausführlich einsenden werdet, damit Wir einsehen mögen, wie Ihr das Wohlseyn der Eurer Administration anvertrauten Unserer und des Heil. Reichs Stadt zu Hertzen nehmet und hiernächst nach Befund der Sachen

chen Unsere gnädigste Genehmigung und was Wir zu Eurem Besten weiters dienlich erachten, fürkehren zu können ꝛc.

§. 47. Solches Kayserliche Rescript ward von dem zu Franckfurt wohnhaften Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, Herrn von Barckhausen, mit einem Pro Memoria begleitet, in welchem derselbe Einem Hoch-Edlen Magistrat zu erkennen gibt, was Ihro Kayserl. Majestät zu Tilgung bisheriger Disharmonie unter der hiesigen Burgerschaft Evangelisch- und Reformirter Religion, zu Vorkommung derselben Weiterung und zu Stiftung hinkünftiger der Stadt und Kaufmannschaft Wohlseyns, aus Reichs-Väterlicher allergnädigster Vorsorge, in Betref des Reformirten Gesuchs einer gelegentlichen Kirche innerhalb der Stadt Ringmauren, so weise als gerechtest zu befehlen vor gut befunden haben: und anbey so allergnädigst- als zugleich ernstliche Willens Meynung dahin gehe, daß Ein Löblicher Magistrat die aus Übermaß Kayserlicher Gnade erlaubte Berathschlagung über die Quæstionem: Quomodo? oder die Conditiones, vorgeschriebener massen, mit Führung eines ordentlichen Raths-Protocolli und Vermerckung aller Votorum singulorum um so mehr und schleuniger bewerckstellige, als Kayserliche Majestät, Dero Reichs-Väterlichen Obliegenheit gemäs, die genaue Erkäntnis schon genommen, wie das Wohlseyn der Stadt Franckfurt am besten zu befördern seye, mithin die Quæstionem: An? darinnen schon allergerechtest decidiret hätte. Und wie jemand sich nimmermehr erfrechen würde, hiegegen einige Einwendung zu machen; so solte Einem Löblichen Magistrat auch zur Nachachtung hiedurch nicht (verholen) unbenommen seyn, daß über die Quæ-

ſtionem: An? bey Vermeidung Kayſerlicher Ungnade, ſich nicht einzulaſſen, noch dadurch, oder ſonſtige Verzögerung, etwa zu veranlaſſen ſeye, daß in Decidirung der Quæſtion: quomodo? auch von Ihro Kayſerl. Majeſtät ſelbſt, als welche auf dieſen Fall ſich dieſes vorbehalten haben, durch andere Wege eine Verordnung erfolgen müſſe. Kayſerliche Majeſtät hätten je und alle Wege getrachtet, durch einen ungezwungenen und gütlichen Vergleich in ſothanem Kirchen-Geſuch das gute Einverſtändniß der Burgerſchaft, die Aufnahme des Commercii und davon abhangenden Flor der Stadt zu befördern; Allerhöchſt-Deroſelben ſo Reichs-Väterliche Bemühung hierinnen aber ſeye bis dahero noch immer vereitelt, ja gar mit Verletzung des Kayſerlichen Majeſtät ſchuldigſten Reſpects dem Publico gehäßig gemacht worden.

Kayſerliche Majeſtät ſähen dieſe und andere Umſtände, ſonderheitlich da Allerhöchſt-Deroſelben die Regierungs-Form der Stadt Franckfurt von Tage zu Tage mißfälliger würde, von der Beſchaffenheit an, das ſolche eine Local-Unterſuchung gar wohl meritire, dieſe auch allenfals erfolgen könte; hegeten aber dannoch das allergnädigſte Zutrauen zu Einem Löblichen Magiſtrat, derſelbe werde insküntige all dasjenige, was deren würckliche Vornehmung vermüßigen möchte, eiferigſt aus dem Weeg zu räumen bemühet ſeyn und, zu Bezeugung ſeines künftigen allerunterthänigſten ſo ſchuldigſt- als williaſten Reſpects vor die Kayſerliche allerhöchſte Befehle, als auch treue Beeiferung der ſeiner Adminiſtratur anvertrauten Stadt, wahren, von Neben-Abſichten befreyten Beſten den erſten

Anfang

Anfang mit allergehorſamſter Befolgung dieſes Reſcripts gerne machen.

H. v. Barckhauß, Reichs-Hof-Rath.

§. 48. Den 9ten Febr. 1750. ließ der Herr Reichs-Hof-Rath von Barckhauß ein fernerweites Pro Memoria an Ein Hoch-Edlen Magiſtrat gelangen, in welchem derſelbe anführet, wie bekanter maſen der Haupt-Punct des allergnädigſten Kayſerlichen Befehls blos dahin gehe, daß Ein Löblicher Magiſtrat die Ihnen, aus Ubermaß Kayſerlicher Gnade, annoch freygelaſſene Berathſchlagung über die Quæſtionem: quomodo? vorgeſchriebener maſſen, ohngeſäumt vornehmen und Ihme das darüber geführte Protocoll behändigen ſolle. Da nun ſeither dem 30. Januar. bis dahin den 9. Febr. ein genugſames Spatium deliberandi geweſen, Er aber binnen dieſer Zeit nichts, als, auf die durch den Secretarium Knöchel mündlich beſchehene Erinnerung, ein Pro Memoria unterm 5ten hujus, und zwar nur durch einen Cantzley-Boten, erhalten, deſſen Inhalt ſattſam belehret, daß ein Löblicher Magiſtrat würcklich in dieſer Sache noch nichts vorgenommen, ſondern erſt im Begrif ſtehe, ſolche nach ihrer Wichtigkeit zu überlegen, und, als zu einer äuſerſt momentoſen Sache, einige Zeit noch erfordert, mithin ſolche ſich vielleicht noch eine ziemliche Zeit trainiren möchte; da doch Ein Löblicher Magiſtrat zu ſchleuniger Berathſchlagung und Er zu ohngeſäumter Berichts-Erſtattung angewieſen wären; ſo könne er nicht vorbey, Einem Löblichen Magiſtrat hiedurch nochmals zu Gemüth zu führen, wie, nach denen eigentlichen Worten derer allerhöchſten Reſcripten, Kayſerlicher Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung je und allewege geweſen,

durch ungezwungenen gütlichen Vergleich und Zugebung einer Reformirten Kirche den Weg zu einer guten Einverständniß der Burgerschaft zu bahnen, welches Allerhöchst-Dieselbe, in allermildester Beherzigung des allgemeinen Stadt-Wesens, als die Seel desselben ersehen, um der sämtlichen Stadt und Kaufmanschaft Wohlseyn und Flor des Commercii zu beleben; dieses aber aus Reichs-Väterlicher allerhöchster Vorsorg hergeflossene so gut gemeinte Vorhaben seye aus bloß unterwaltendem Particular-Interesse verdrehet und aller Orten gehäßig gemacht, mithin Kayserliche Majestät, nach reiffer der Sachen Erwägung, aus hinlänglichen Beweg-Ursachen, Sich zu entschliesen bemüßiget gesehen, die Quæstionem: An? selbsten allergerechtest zu decidiren und dem Magistrat, blos über das: Quomodo? vorgeschriebener massen, schleunigst zu deliberiren, allergnädigst anzubefehlen, allermasen Kayserlicher Majestät allein die Erkentnis obliege: Wie das Wohlseyn der Stadt Franckfurt zu befördern sey? und jemand, hiegegen etwas einzuwenden, oder sich über die Quæstionem; An? einzulassen, bey Vermeidung allerhöchster Ungnade, sich nicht erfrechen würde.

§. 49. Ein Hoch-Edler Magistrat antwortete unter dem 13ten Febr. 1750. auf vorstehendes Pro Memoria, wie derselbe die beyde Pro-Memoria des S. T. Herrn Reichs-Hof-Raths den 30. Jan. und 9. curr. nebst dem einer Raths-Deputation behändigten Kayserlichen allerhöchsten Rescripti vom 16. Jan. h. a. der Reformirten Kirchen-Gesuch in hiesiger Stadt betreffend, bey voller Raths-Versammlung geziemend verlesen und deren wichtigen Inhalt bishero mehrmalen in reiffe Deliberation gezogen worden: Und würde wohlgedachter

Herr

Herr Reichs-Hof-Rath die dazu genommene und schon am 5ten hujus vorläuffig angezeigte unumgängliche kurtze Bedenck-Zeit um so mehr gütigst zu excusiren belieben, weilen dergleichen importante Berathschlagungen ohne vorgängige genugsame Information von der Sache eigentlichen Beschaffenheit sich nicht wohl übereilen liesen, und terminus ordinarius zu Befolgung Kayserlicher Rescripten übrigens zwey Monate zu seyn pfleget. Übrigens wären schon den 2ten, 3ten und 5ten hujus, ohne des Raths geringste Veranlassung, verschiedene Memorialien von dem hiesigen Evangelischen Ministerio, beyden bürgerlichen Collegiis und sämtlichen bürgerlichen Ober-Officiers, Namens der gantzen hiebey interessirten Burgerschaft, eingekommen, worinnen die Gestattung einer Reformirten Kirche in der Stadt für eine höchst-fatale und dem gemeinen Wesen den äuersten Ruin androhende Begebenheit einmüthig angesehen und deshalben sehr inständig und flehentlich gebeten worden, zu deren Abwendung bey der Röm. Kayserlichen Majestät alle dienliche allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

Gleichwie nun E. E. Rath, in billiger Erwägung seines ehemaligen Engagements, sich hierin von der Burgerschaft nicht zu trennen, und daß Ihro glorwürdigst Regierende Kayserliche Majestät, als ein Welt- und Reichskündiger Justitz-liebender Monarch, auch Privatis, geschweige einer allerdevotesten Reichs-Stadt, alle in Rechten und in facto gegründete Exceptiones gegen Kayserliche aus dem Geheimen oder Reichs-Hof-Rath emanirende allergnädigste Rescripta gerne gestatten, bey letzterem Rath-Sitz den wohlbedächtlichen Entschluß gefaßt, Allerhöchst-gedachter Kayserlicher Majestät in dieser dem gemeinen Stadt-Wesen so hoch

angelegenen Reformirten Kirchen-Streitigkeit eine nochmalige allersubmisseste Vorstellung demüthigst zu überreichen, und dabey die anbefohlene Einsendung des geführten Raths-Protocolli cum Votis Singulorum, als eine denen Reichsstädtischen Gerechtsamen und Libertati Suffragiorum äusserst nachtheilige Sache, in allertiefester Ehrfurcht desto confidenter angelegentlichst zu depreciren, je grösere Hofnung, hierin allermildest erhöret zu werden, die bey letzterer hiesiger Huldigung beschehene Kayserliche allertheureste Gnaden-Versicherung gebe, daß die Reichs-Stadt Franckfurt bey ihren erlangten Kayserl. Privilegiis, auch wohlhergebrachten Freyheiten und Gewohnheiten, kräftigst gehandhabet und von niemand dagegen beschweret werden solle; also hätte man wohlbesagtem Kayserl. Herrn Reichs-Hofrath, loco Declarationis, solches hiemit gehorsamst eröfnen und nebst deme fleisig bitten sollen, das hiesig allgemeine gerechte Desiderium, wegen Abhaltung eines Reformirten Kirchenbaues in hiesigen Ring-Mauern, nach Anleitung Dero für die Wohlfahrt des Publici in denen vorigen Zeiten, da dieselbe ein vornehmes Raths-Glied mit abgegeben, jederzeit rühmlichst geäusserten guten und patriotischen Gesinnung mit einem favorablen allerunterthänigsten Gegenbericht zu secundiren.

§. 50. Der Herr Reichs-Hofrath von Barckhaus replicirte den 14. Februar. 1750: Wie Derselbe Einen Löbl. Magistrat von Kayserl. Majestät gnädigsten und allerernstlichsten Willens-Meynung, das reformirte Kirchen-Gesuch innerhalb denen Stadt-Mauern betreffend, zur Genüge unterrichtet, gleichwolen wolle Ein Löbl. Magistrat es wagen, durch einen Umweg bey dem Objecto des allerhöchsten Befehls vorbey zu gehen, und aus gewissen,

zum

zum theil schon längst renunciirten, ja Kayserl. Majestät, Ihne davon zu liberiren gebetenen, zum Theil aber nur einmal sich so vorgefasten Momentis eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

Da nun Kayserl. Majestät von Ihm, Herrn Reichs-Hofrath, allergnädigst begehren, daß Er, als zu diesem besonderen Geschäfte allergnädigst ernanter Commissarius, Einen Löbl. Magistrat auffordern solle, denen Allerhöchsten Befehlen den allerunterthänigstschuldigsten Gehorsam und Respect zu bezeugen: so könne Er nicht umhin, Demselben sein gegen Ihn in gestrigem Pro Memoria geäussertes Vornehmen äusserst zu miß- hingegen aber wohlmeynend anzurathen, das aufgegebene Objectum des allergnädigsten Rescripti, nemlich die Quæstionem: Quomodo? in ohngesäumte Berathschlagung und singula Vota ad Protocollum zu nehmen, auch solches hernachmals, nebst seiner allerunterthänigsten Beantwortung des allergnädigsten Rescripti, Ihm in Originali und Copia zuzustellen; allenfals aber Ihm eine catheqorische gewührige oder abschlägige, nur auf das Objectum quæstionis quadrirende Antwort zu ertheilen.

§. 51. Ein Hoch-Edler Magistrat duplicirte unter dem 17. Febr. darauf: Wie Derselbe auf die vom Evangelischen Ministerio, beyden burgerlichen Collegiis, und sämtlichen burgerlichen Ober-Officiers eingekommene Memorialien und flehentliches Bitten, zu Abwendung einer Reformirten Kirche in der Stadt, welche sie für eine höchst-fatale und dem gemeinen Stadt-Wesen den äussersten Ruin androhende Begebenheit durchgehends ansehen, bey Ihro Kayserl. Majestät alle dienliche allerunterthänigste Vorstellung zu thun, sich entschlossen, dergleichen allersubmissest zu bewerckstelligen, und dabey die denen

Reichs-

Reichs-Ständischen Gerechtsamen und Libertati Suffragiorum äusserst nachtheilige Einsendung des geführten Protocolli cum Votis Singulorum in allertiefester Ehrfurcht gehorsamst zu deprecciren; also gedachter Rath bey der am nächst-verwichenen Samsta) gehaltenen extraordinairen Session, nach Verlesung des obberürten geehrtesten Pro Memoria, diesem schon schriftlich eröfneten Rath-Schluß anderweit zu inhäriren, eine ohnumgängliche Nothdurft zu seyn ermessen habe, und eine deutlichere Antwort gegenwärtig nicht zu ertheilen vermöge.

§ 52. Obwolen vorstehende Kayserl. allerhöchste Rescripta von einer gegen Eine Löbliche Stadt Franckfurt gefasten Kayserl. allerhöchsten Ungnade zeugeten; so liesse dennoch Ein Hoch-Edler Magistrat, im vesten Vertrauen zu Ihro Kayserl. Majestät Welt-bekanten Gerechtigkeits-Liebe, Dero allerunterthänigste Entschuldigung und respective Vorstellung in folgenden submissesten Terminis an allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät gelangen;

Von Ew. Kayſ. Majestät hiesigen Kayſ. Reichs-Hofrath, Herrn von Barckhaus, ist am 30. Januar. nechsthin Unserer an Denselben abgeschickten Raths-Deputation ein höchst-venerirliches Kayserl. Rescript vom 16. ejusdem behändiget worden, ab dessen Inhalt Wir mit äusserster Gemüths-Bestürtzung allerunterthänigst zu vernehmen gehabt, daß Ew. Kayserl. Majestät höchstens mißfalle, daß, da Dero in Reichs-väterlicher Milde verschiedentlich allergnädigst eröfnete Sorgfalt lediglich auf Unser Bestes abzile, und hierunter Unsere Vereinigung mit Unsern Reformirten Burgern, in Betref ihres Kirchen-Gesuchs inner denen Stadt-Mauern, zuforderst begriffen sey; Wir diese Kayserliche väterliche

Sorge

Sorge und Wohlmeynung schuldigst anzuerkennen bis nun zu noch nicht bemercken lieſſen, sondern vielmehr Unſern innerlichen Verwirrungen weitershin Thür und Thor öfneten, und Uns ferneren Gefahren ausſetzeten. Welchem weit eingeriſſenen Uebel, ohne dermalen schon den Urſprung zu unterſuchen, in Zeiten zu ſteuern, Ew. Kayſerl. Majeſtät dahero länger nicht zurück halten wollen, Dero allergnädigſte Entſchlieſſung Uns hiemit kund zu thun, wie daß Allerhöchſt-Dieſelbe, nachdem von dieſes Kirchen-Geſuchs Fürnehmung bey Höchſtpreislichen Kayſerlichen Reichs-Hofrath, von welchem Wir bereits abgegangen wären, die Frage anjetzo nicht mehr ſey, nach reifer der Sachen Ueberlegung Unſerm Stadt-Weſen nützlich und nöthig befunden, daß Unſere Reformirte Burgere eine gelegentliche Kirche inner denen Stadt-Mauern haben ſolten, damit hiedurch der Weg zu einem noch beſſeren Commercio auch auſſerhalb des Reichs denen ſämtlichen Franckfurtiſchen Handels-Leuten gebahnet, und unter der Burgerſchaft beſſeres Vertrauen und Einverſtändnis wieder hergeſtellet werde. Zu dieſem Ende würde Uns, aus Uebermas Kayſerl. Gnade, frey gelaſſen, als Bedingniſſe zu ſetzen, ſo wol was die Reformirte gegen eine Kirche in der Stadt ſchon angeboten, als auch, was etwa ſonſt genauer und ſpecifiquer zum Beſten der Stadt in denen Bedingniſſen ausgedruckt werden könte; ſo Wir ohnverzüglich in Berathſchlagung nehmen, all- und jedes, wie die Vota Singulorum ausfielen, in extenſo punctatim protocolliren und Ew. Kayſerl. Majeſtät ausführlich einſenden würden, damit Allerhöchſt-Dieſelbe einſehen möchten, wie Wir das Wohlſeyn der Unſerer Adminiſtration anvertrauten Kayſerl. Reichs-Stadt nehmen, um hiernechſt

nechst nach Befund der Sachen Dero allergnädigste Genehmigung, und was zu Unserm Besten weiters räthlich, vorkehren zu können. Ew. Kayserl. Majestät erwarteten solches ehebaldest, und versehen sich allergnädigst, daß Wir Unsern Pflichten nach, und zu Folge des zu tragen schuldigen allerunterthänigsten Respects, diesem gehorsamst nachzukommen, nicht unterlassen würden, damit Ew. Kayserl. Majestät Sich nicht bemüsiget fänden, Unserer gleichsam zur Gewohnheit werden wollender Widersetzlichkeit die gebührende Schrancken zu setzen, oder andere Mittel aus Kayserl. Macht fürzukehren.

Mit gleicher innigster Betrübnis haben Wir auch aus des Herrn Reichs-Hofraths von Barckhaus Uns a part zugefertigten Pro Memoria ferner verlesen gehöret, daß Ew. Kayserl. Majestät so allergnädigste als ernste Willens-Meynung dahin gehe, daß Wir die, aus Uebermas Kayserl. Gnade, erlaubte Berathschlagung über die Quæstionem: Quomodo? oder die Conditiones vorgeschriebener masen um so schleuniger bewerckstelligten, als Kayserl. Majestät Dero Reichs-väterlichen Obliegenheit gemäs die genaue Erkentnis schon genommen, wie das Wohlseyn der Stadt Franckfurt am besten zu befördern sey, mithin die Quæstionem: An? schon allergerechtest decidiret hätte, wogegen niemand einige Einwendung zu machen sich erfrechen würde, und solte Uns zur Nachachtung nicht unbekant bleiben, daß über die Quæstionem: An? bey Vermeidung Kayserl. Ungnade sich nicht einzulassen, noch dadurch, oder sonstige Verzögerung etwa zu veranlassen sey, daß in Decidirung der Quæstionis: Quomodo? auch von Ihro Kayserl. Majestät selbst (welche auf diesen Fall sich solches vorbehalten hätten) durch andere

Wege

Wege eine Verordnung erfolgen müsse; Ew. Kayserl. Majestät hätten allweg getrachtet, durch einen ungezwungenen Vergleich in sothanen Kirchen-Gesuch das gute Einverständnis der Burgerschaft, die Aufnahm des Commercii, und den davon abhangenden Flor der Stadt zu befördern: Dero Reichs-väterliche Bemühung aber wäre hierin bis daher noch immer vereitelt, ja gar, mit Verletzung der Kayserl. Majestät schuldigen Respects, dem Publico gehäßig gemacht worden. Ew. Kayserl. Majestät sähen diese und andere Umstände, sonderlich da Allerhöchst-Deroselben die hiesige Regierungs-Form von Tag zu Tag mißfälliger würde, von der Beschaffenheit an, daß solche eine Local-Untersuchung wohl meritirten, diese auch allenfalls erfolgen könte; hegeten aber doch zu Uns das allergnädigste Zutrauen, daß Wir ins künftige alles, was deren wirckliche Vornehmung ernöthigen möchte, eifrigst aus dem Weg zu räumen Uns bemühen, und zu Bezeigung Unseres künftigen allerunterthänigsten Respects für die Kayserl. allerhöchste Befehle, auch treuer Beeiferung der hiesiger Stadt wahren- von Neben-Absichten befreyten Bestens den ersten Anfang mit allergehorsamster Befolgung dieses Rescripti gerne machen würden ꝛc.

Nun würden Wir über das Uns jetzo hart druckende unglückliche Verhängnis, daß bey Ew. Kayserl. Majestät auf vielerley Art Uns empfindlich verunglimpfet, und dadurch der grösten Gefahr, die unschätzbare Kayserl. Gnade, ohne zu wissen, womit Wir es verschuldet, zu verlieren, Uns fast täglich exponiret sehen müssen, gar nicht zu trösten seyn, wann nicht die vorausgesetzte allerhöchste Versicherung der Kayserl. Reichs-väterlichen Sorgfalt für das Beste der Stadt Franckfurt, und Verbesserung des Commercii-

mercii, Uns noch sicher hoffen liesse, daß Ew. Kayserl. Majestät auf erhaltende nähere Nachricht, was gestalten die Verwilligung einer Kirche an die hiesige Reformirten innerhalb denen Stadt-Mauern, der gantzen Stadt Verfassung, und dem sonst florisanten Commercio der Lutherischen und Catholischen Kaufmannschaft, ingleichem den Verdienst sämtlicher Handwercker, wegen continuirlich zu besorgender vieler Nahrungs-Eingriffen, mehr präjudicirlich als vorträglich seyn dürfte, auch daß Wir gegen die von Seiten der Reformirten zum öftern wider Uns beschehende verkleinerliche Insinuationes, Uns mit Bestand zu defendiren vermögen, aus Antrieb obbelobter Dero Reichs-väterlicher, mit allerdevotestem Danck nothwendig zu venerirender Kayserl. Sorgfalt, so wol als ohnveränderlicher allerhöchster Justitz- und Billigkeit-Neigung in dieser, das hiesige Publicum ohngemein interessirenden sehr wichtigen Sache zum wahren Besten Unsers gemeinen Stadt-Wesens, noch mildere Gedancken zu fassen, weniger nicht wegen Unsers bey allen Gelegenheiten, auch wo Wir Unsere Reichs-Ständische Jura in rechtlicher Ordnung Pflicht-mäsig verfechten müssen, mit eifrigster Beflissenheit stets beobachtenden allerschuldigsten Respects Dero allertheureste Kayserl. Hulde und grosmächtigste Protection Uns völlig wieder zuzuwenden allergnädigst geruhen werden.

Kein glaubwürdigeres Zeugnis, wegen ohnfehlbarer Schädlichkeit eines Reformirten Kirchenbaues in der Stadt, wissen Wir in der Eil beyzubringen, als die am 2ten, 3ten und 5ten curr. ohne daß Wir die geringste Veranlassung darzu gegeben, bey Rath eingekommene bewegliche Memorialien des hiesigen Lutherischen Ministerii, beeder burgerlicher Collegiorum der Ein und Fünfziger und Neuner und sämtlicher

cher in vierzehen Quartiere eingetheilter burgerlicher Ober-Officiers Namens der gantzen- excepris Reformatis hieran Theil nehmenden Burgerschaft, welche insgesamt die Gestattung einer Reformirten Kirche in der Stadt für eine höchst-gefährliche und dem gemeinen Wesen den äussersten Ruin androhende Neuerung unanimiter angesehen, und deshalben gar inständig und flehentlich gebeten haben, zu deren Abwendung bey Ew. Kayserl. Majestät alle dienliche allerunterthänigste Vorstellungen zu thun.

Deme beyzupflichten haben Wir Uns in Unserem Hertzen und Gewissen verbunden erachtet, weilen Wir selbsten glauben, daß Unsere Reformirte Burger nach höheren Dingen streben, und durch das opiniatre Gesuch einer Kirche in der Stadt nichts anders intendiren, als ihre Gemeinde von Jahren zu Jahren ansehnlich zu vermehren und weiters auszubreiten, denen Lutherischen Burgern sich auch in hoc passu völlig zu parificiren, von dem hiesigen Commercio sich successive allein Meister zu machen, und zuletzt in das Stadt-Regiment ebenfals einzudringen.

Alle Pacta und Versprechungen der Reformirten, es mögen solche so verbindlich abgefasset werden, als sie immer wollen, können Uns dagegen nicht gnug sicher stellen, seit deme sich gedachte Reformirte erkühnen, einen Grund- und Haupt-Articul des Westphälischen Friedens-Schlusses, welcher doch juxta Recess. Imp. Nov. §.6 für ein Fundamental-Gesetz des Heiligen Römischen Reichs, immerwährende Richtschnur, und ewige Norma Judicandi, stet- vest- und unverbrüchlich gehalten werden soll, und in Capitulatione Cæsarea Art. 2. §.6. ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter sich selbsten, genennet wird, umzustossen, Unser so klar gegründetes und in dem Kayserl. allergnädigsten

Rescript vom 4. Febr. 1749. Uns noch kürtzlich allermildest zugestandenes Jus circa sacra und das davon abhangende Jus Reformandi anzufechten, und gegen Unsern Willen ein Exercitium Religionis publicum in hiesiger Stadt zu erzwingen, welches sie in beeden an. normal. 1624. und 1648. notorie nicht gehabt, und also auch mit Bestand Rechtens nimmer versichert fordern können, mithin dieselbe, wann sich ins künftige wiederum neue favorable Aspecten und Umstände für sie ereignen solten, sich alsdann gewißlich noch vielweniger Bedencken machen werden, ein mit ihrer Obrigkeit errichtetes jüngeres Pactum anzufechten, und mit leichterer Mühe als die ältere und allgemeine in Recessu Imperii de Anno 1654. Capitulationibus Cæsareis und andern Reichs-Verordnungen so vielfältig bekräftigte Sanctionem Pragmaticam des Westphälischen Friedens-Schlusses, übern Haufen zu werffen.

Eine Probe ihrer schlechten Aufrichtigkeit haben sie in nechst verflossenen kurtzen Jahren auch darin bezeiget, daß sie Anno 1742. bey damaligen durch die Chur-Brandenburgische Hochansehnliche Wahl-Gesandtschaft proponirten gütlichen Vorschlägen, sich mit einer Kirche nahe vor dem Thor gerne begnügen wolten; doch als Wir Anno 1747. bey fernerer Tentirung der Güte, worauf Reformati selbst angetragen, darin nachgegeben, und ohne Schuldigkeit ihnen eine Kirche vor dem Thor zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls zugestanden, gleich den Bogen höher gespannet, und eine Kirche in der Stadt begehret, auch nun solches desto plausibler zu machen, den von ihnen vornemlich bestrittenen Modum Collectandi extraordinarium gütlich beyzulegen, und keinen ihrer Glaubens-Genossen zu einigem Handwerck, worin dergleichen noch nicht sind, jemals

mals kommen zu lassen, sich ausdrücklich anerboten; aber auch von diesen Puncten bey ihren nachmaligen vor der zur Güte niedergesetzten Kayserl. hohen Commission gethanen Propositionen plat still geschwiegen, und so schlechte Offerta beygebracht, worauf man sich dissеits ohnmöglich einlassen können.

Unser ehemaliges Engagement, Uns von der Burgerschaft in causa hac ardua nicht zu trennen, hat mit dazu geholfen, daß Wir, nach verschiedenen in pleno gepflogenen reifen Deliberationen, am 12. und 13. currentis endlich den Schluß gefasset, Unserer bedrängten übrigen gesamten Burgerschaft, ohne mit denen burgerlichen Collegiis desfals in Conferenz zu treten, noch etwas, weil es bey Kayserl. Ungnade Uns verboten gewesen, mit Ihnen gemeinschaftlich zu berathschlagen, Uns in jetziger Noth annoch anzunehmen, und bey Ew. Kayserl. Majestät nicht nur wiederholte allerunterthänigste Vorstellung zu thun, sondern auch die anbefohlene Einsendung des geführten Raths-Protocolli cum Votis Singulorum auf das allersubmisseste demüthigst zu deprecіren.

GOTT ist Unser Zeuge, daß Ew. Kayserl. Majestät, als Unsern Allergnädigsten Kayser und Herrn, Wir mit innigster Devotion auf das vollkommenste jederzeit allerunterthänigst verehren, und Uns in der Welt nichts mehr angelegen seyn lassen, als solches in angenehmen Vorfällen zum öftern in allertiefestem Respect mit der That bestätigen zu können.

Mit was ausnehmenden Eifer Wir in letzt verwichenen Jahr der hier angestelten Kayserlichen Hohen Commission, zu Beförderung der Ihr allergnädigst aufgetragenen Untersuch- und Bestrafung des betrüglichen Ducaten-Handels, allen möglichen Vorschub gethan, und darüber der benachbarten hohen Herrschaften schwere Ungnade Uns fast zugezo-

gen, auch was zum erspriesslichen Behuf der Kayserl. Kriegs-Völcker in Marschen, Still-Lägern, Winter-Quartiren, Werb- und Assentirung der Recruten, Wir schon geraume Jahr lang, mit Aufwendung groser Geld-Summen, willigst contribuiret haben, solches wird mit verhoffender allergnädigster Erlaubnis blos zu dem Ende hier kürtzlich berühret, um zu zeigen, daß zu Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Ehren und Diensten Wir, nach Unsern wenigen Kräften und Vermögen, an Unserer allergetreuesten Reichsständischen Obliegenheit nie gerne was erwinden lassen, und darum auch schmertzlichst bedauren, daß Uns gleichwol eine gleichsam zur Gewohnheit werden wollende Wiedersetzlichkeit ungnädigst aufgebürdet werde.

Dergleichen höchst-strafbares Begehen aber haben Wir, Unseres Wissens, Uns mit Vorsatz nie zu Schulden kommen lassen, und der allmächtige GOTT wird uns ins künftige dafür ferner bewahren.

Rechts-erhebliche Exceptiones contra Rescripta Principum sind dahin nicht zu rechnen, sondern es werden solche auch Privatis erlaubt, und finden in Jure grosen Favor; wie vielmehr haben demnach Wir, und die Uns anvertraute hiesige allergetreueste Reichs-Stadt, von Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Güte und Welt-kündig Preis-würdigster Aequanimität Uns einer mildesten Aufnahm und allergerechtesten Kayserl. Gehörs zu getrösten, wenn Wir gegen das jüngste allerhöchste Kayserl. Rescript vom 16. Januarii nuperi in allertiefster Ehrerbietung noch ein- und anderes einwenden und vorbringen, so in Jure & Facto gegründet ist, folglich eine huldreichste Kayserl. Attention wohl meritiret.

Sol-

Solchemnach beziehen Wir Uns

1) mit allersinnlichem tiefsten Respect auf das hier oben schon belobte Kayserl. Rescript vom 4. Febr. 1749. und auf die darin enthaltene allergnädigste Kayserl. Zusage, daß Ew. Kayserl. Majestät nicht gemeynet seyen, jemanden zu etwas zu zwingen, und daß durch die gesuchte gütliche Vermittelung von selbsten sich ergebe, wie keinem Theil etwas zu- noch abgesprochen werde. Es ergibt sich auch

2) aus der von Unserm abgeordneten Syndico den 11. November 1748. coram Commissione Cæsarea zu Wien producirten, und daselbst für richtig anerkanten Vollmacht, daß Wir zwar die ex adverso erbetene allerhöchste Kayserl. Vermittelung aus allerunterthänigster Devotion gegen Ew. Kayserl. Majestät mit allersubmissesten Danck, jedoch ohnnachtheilig der Hauptsach, angenommen haben. Bey dem nachherigen Verfolg hat sich

3) ferner zu Tage geleget, daß Wir, zu Erreichung der tentirten Güte, die raisonableste Erklärung thun, und mit Verwilligung einer Kirche nahe vor dem Thor denen Reformirten eben dasjenige, ohne Schuldigkeit, offeriren lassen, worum sie noch vor acht Jahren, nemlich in Anno 1742. inständig gebeten, und wofür sie in vorigem Seculo im Jahr 1601. bey Erhaltung einer Kirche vor dem Bockenheimer Thor, als vor eine grose Wohlthat, besonders unterthänig gedancket haben. Nachdeme sie nun

4) nichts gültiges zu allegiren vermögen, wodurch bishero ihre Condition wäre verbessert worden, so dieselbe berechtigte, die vorhin nur vor der Stadt unter denen Stücken verlangte Kirche, jetzo innerhalb denen Ring-Mauern zu prätendiren; So ist es ein bloser und unverantwortlicher Eigensinn, daß sie auf ihrem neuerlichen iniquo postulato absolute bestehen,

und zugleich ihre Schuld, daß die sub auspiciis Cæsareis seither gepflogene gütliche Tractaten sich fruchtlos verschlagen, wofür sie kein Prämium, wohl aber eine ernstliche Kayserl. Ahndung verdienen. Die natürliche Folge aber ist

5) hievon, daß bey verschwundener Hofnung zum Vergleich, wozu niemand wider seinen Willen genöthiget werden kan, und wozu auch Ew. Kayserl. Majestät allergerechtestes Kayserl. Gemüth vi prælaudati Rescripti Cæsarei de 4. Febr. 1749. ohnedem nicht incliniret, die Hauptsache wieder an behörigen Ort verwiesen, und daselbst rechtlich entschieden werde; Welches dann

6) in Capitulatione Cæsarea Art. 16. §. 7. Art. 17. §. 15. Art. 18. §. 3. & 5. & Art. 24. §. 13. eben so verordnet, und die allermildeste Kayserl. Versicherung daselbst anzutreffen ist, daß kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, und vor den Reichs-Hofrath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus dem Kayserlichen geheimen Rath beschweret werden solle. Und obwolen

7) Ew. Kayserl. Majestät durch die Suggestiones Unserer Reformirten Burger berichtet worden, ob wären Wir von Einem Höchstpreislichen Kayserl. Reichs-Hofrath bereits abgegangen: so kan doch solches aus deme, daß vor der ad tendandam amicabilem compositionem angeordneten Kayserl. Hohen Commission, auf höchsten Befehl, ein Bevollmächtigter in Unserm Namen ehrerbietigst erschienen, nicht gefolgert werden; weil die ausdrückliche Verwahrung, ohnnachtheilig der Hauptsache, dabey geschehen, und was es mit Unserm bey voriger Kayserl. Regierung ad Comitia genommenen Recurs für eine eigentliche Meynung gehabt, wird aus dem Schluß Unsers an die Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versamlung

da-

damals überreichten Memorials am beſten erhellen:
» Worin das Petitum geweſen, in dieſer Hoch-
» wichtigen Religions-Sache uns gütigſt zu aßiſti-
» ren, und zu ſolchem Ende ohnvorſchreiblich an
» Ihro Kayſerliche Majeſtät viel vermögende Inter-
» ceſſionales abzulaſſen, oder auf andere dienlich
» erachtende Art und Weis, dergeſtalt beförderlich
» zu ſeyn, daß der Höchſtpreißliche Kayſerliche
» Reichs-Hof-Rath Unſere klagende Reformirte
» Burger und Schutz-Angehörige mit Ihrem wie-
» derrechtlichen Geſuch ein-vor allemal ab- und zur
» Ruhe zu verweiſen, oder wenigſtens auf Unſere
» ratione fori beſt-fundirte Vorſtellung zu reflecti-
» ren, und dieſe Sache ihrer Eigenſchaft nach, an
» Eine Hochlöbliche Reichs-Verſammlung, zu Er-
» theilung einer authentiſchen Interpretation des
» Art. VII. Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ (als
» wovon die Deciſion lediglich dependiret) in Con-
» formität der Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. II.
» §. 3. und f. zu remittiren ſich gefallen laſſen möge.

Einer Reichs-, Geſetz-, mäſigen-Rechtli-chen Deciſion in dieſer von unſern Reformirten Burgern mit vieler Animoſität aufs höchſte getrie-benen ſtrittigen Kirchen-Sache, ſehen wir alſo

8) In dem Fall, wann die hieſige Reformir-te ſich nicht der Billigkeit nach annoch in Güte be-quemen und mit einer Kirche nahe vor dem Thor, ſo wir ihnen ohne Schuldigkeit bewilliget, zufrie-den ſeyn, folglich ſich hierin, wie Ihre Glaubens-genoſſen zu Hamburg, Nürnberg, und Straßburg thun, welche ihren Gottesdienſt vor denen Stadt-Thoren, in Bet-Häuſern ruhig und ohne Be-ſchwerde abwarten, nicht ebenfals vernünftig betra-gen wollen, mit getroſtem Muth entgegen, und Ew. Kayſerl. Majeſtät werden nach Dero für Uns

und hieſige Stadt noch immer Ruhmwürdigſt geäuſerten Reichs-Väterlichen Vorſorge, Liebe und Gnade, ſodann Unſerm allerdevoteſten Vertrauen nach, auch nimmer geſtatten, daß wir auf ein- oder andere denen Legibus Imperii etwa nicht gemäſe Art daran behindert werden, zumalen da Allerhöchſt-Dieſelbe an allen Orten, wo wir Recht nehmen können und müſſen, ohnehin Unſer allergnädigſter Kayſer und Oberſter Richter ſind und bleiben, ſo fort bey jedem Tribunali, wo uns unpartheiiſches Recht geſprochen und mitgetheilet wird, die Kayſerliche Hoheit und Ober-Botmäſigkeit, ihren glänzenden Vorzug behält.

Zu innerlichen Verwirrungen aber geben wir

9) Wiſſentlich keinen Anlaß, und dürfen Unſere Reformirte Burger darüber am wenigſten klagen, da Sie eben ſo gut wie die Lutheriſchen, alle burgerliche Freyheiten und Nahrungs-Vortheile ruhig genieſen, jedoch ſich eben dieſer zu Schwächung der Obrigkeitlichen Jurium und Unterdruckung der alten Lutheriſchen Burgerſchaft, ohndanckbarlich mißbrauchen.

Was übrigens die mit denen zweyen burgerlichen Collegiis noch fürwaltende wenige Differenzien betrift, ſo ſind ſie ſchon guten Theils abgethan, und was noch rückſtändig ſeyn mögte, an deſſen friedſamer Erledigung ſoll es auch nicht fehlen, ſo bald es ſich immer thun läſſet; Daß mithin unnöthig ſeyn wird, Ew. Kayſerl. Majeſtät mit weiteren Klägen darum allerunterthänigſt zu behelligen.

Mit See-Städten welche

10) Vermittelſt der Schiffarth auf dem Meer mit weit entlegenen Ländern handeln, und dadurch Ihr Commercium faſt in der gantzen Welt ausbreiten, läſſet ſich Franckfurt in keine Vergleichung ſtellens

len; Und da diese Stadt, wie in einer, bey vormals fürgewährter Kayserlichen Commißion Franckfurt contra Franckfurt im Druck herausgekommenen gründlichen Widerleg- und Abfertigung sogenanter Reflexionen auf die im Jahr 1708. den 5ten Junii errichtete Franckfurtische Beysassen-Ordnung mit allgemeinem Beyfall der vornehmsten in zwey sub Lit. A. & B. damals beygelegten Memorialien eigenhändig unterschriebenen so Lutherischen als Reformirten Kaufleuten längstens klar gezeiget worden, bereits mehrere Handelsleute in sich fasset, und mit mehrern Waaren von allen erdencklichen Gattungen von Zeit zu Zeit überführet wird, als ihr fast dienlich ist; So stünde nöthigen Falls gar gründlich darzuthun, daß der grössere Anwachs von Kaufleuten, welche insonderheit der Reformirten Religion zugethan sind, der hiesigen Stadt Höchst überlästig seyn, und das jetzige GOtt-Lob! florisante Commercium ehender vermindern und in Abgang bringen, als verbessern würde.

Die auswärtige Nationen, womit gegenwärtig Franckfurt am meisten handelt, sind die Schweitzer, Holländer und Engelländer, welche, wie die tägliche Erfahrung lehret, lieber mit denen Reformirten als ihren Glaubensgenossen, ihren Trafic treiben, denn mit denen Lutheranern, folglich Sich der letztern Gewerb und Verdienst sich allemal um so viel ohnfehlbar verringert, als die Anzahl der Reformirten Kaufleuten sich vergrössert: Und sind Wir gewiß versichert, daß alle hiesige so Lutherisch- als Catholische Handlungs-Verständige, wann sie darüber auf Ihr Gewissen befragt werden solten, Uns hierin völligen Beyfall werden geben können und müssen.

Sintemal wohl auser allen Zweifel waltet, daß durch Gestattung einer Reformirten Kirche in

der Stadt noch mehrere Fremde hieher gezogen werden, deren viele (wie zum Theil schon jetzo geschiehet) nur fremde Deposito-Gelder hier häufig einschlrifen und zu sehr geringen Zinßen à 3 pro Cent jährlich ausleyhen dürften, wodurch nicht allein die Lutherische und Catholische Milde Stiftungen grosen Schaden leiden, sondern auch die meisten Rentenierer auser Stand gesetzt würden, sich und die ihrige ferner Ehrlich auszubringen.

Welches alles, wie es

11) schon retro in unserm allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben vom 26ten Februar. 1749. und in einer nochmaligen Instructionsmäsigen unterthänig-gehorsamsten Vorstelluna, welche Unser abgeordnete Syndicus ad Commissionem Cæsaream m. Majo ejusdem anni übertreichet, umständlicher deduciret worden; Also wollen Ew. Kayserliche Majestät allerhuldreichst erlauben, daß Wir auch dermalen Uns darauf kürtzlich beziehen, und allerunterthänigst bitten, denen unrichtigen Vorspiegelungen Unserer Reformirten Burger, ob solte durch Vollziehung ihres vorhabenden Kirchen-Baues inner denen Stadt-Mauren unter der Burgerschaft besseres Vertrauen und Einverständnis wieder hergestellet werden, ferner kein Kayserliches Gehör zu gönnen noch Glauben beyzumessen, vielmehr in allererleuchteste Behertzigung zu ziehen, wie es nicht fehlen könne, daß, wenn die Reformirten hier noch stärcker einnistelen, und damit die alte Lutherische Kaufmannschaft in ihrer Nahr- und Handlung noch mehr beklemmen, ja diese mit der Zeit gäntzlich an sich reissen, daraus die gröste Diffidenz-Zwietracht und Unordnung, woran bishero noch niemand gedacht, unter der hiesigen Burgerschaft fast unvermeidlich erwachsen müsse. Endlich hat es

12)

12) Mit der allergnädigst anbefohlenen Einsendung des hiesigen Raths-Protocolli cum votis singulorum diese bedenckliche Bewandnis, daß Wir solche um deswillen fußfällig depreciren müssen, weil es Unsern Reichs-Städtischen Privilegiis und Gerechtsamen, zu deren möglichster Handhabung Wir mit schweren Amts- und Eydes-Pflichten angewiesen sind, und wobey auch Ew. Kayserliche Majestät Uns alleranädigst zu schützen, Kraft Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. I. §. 9. und der bey hiesiger Huldigung uns insbesondere allermildest gethanen Kayserlichen Zusage von selbsten allergerechtest geneigt seyn werden, allzunachtheilig scheinet, in dieser mit Unsern Reformirten Burgern und Beysassen habenden Rechtfertigung, und zwar zu einer Zeit, da man mit derselben gütlicher Vergleichung annoch beschäftiget, und von den gegentheiligen Reformirten geheimen Rathschlägen Uns das geringste nicht communiciret wird, blos diesen unruhigen Privatis zu gefallen, und ohne daß der Kayserliche Allerhöchste Dienst im geringsten dadurch befördert würde, Unser Raths-Protocoll cum votis singulorum zu divulgiren und dergestalt zu allen künftigen Inconvenientien den ersten Weg zu bahnen, wodurch nicht nur je zuweilen geheim zu haltende Dinge (zu deren behöriger Secretirung jedoch alle Membra Senatus überhaupt in ihren Eydes-Pflichten und in gegenwärtiger Sache mit einem besondern geschärften Eyd verbunden sind) zum grösten Nachtheil des gemeinen Stadt-Wesens transpiriren und in Publicum gelangen können, sondern auch libertas suffragiorum auserordentlich beschränckt, neue Unordnung, Mißtrauen und Jalousie in Unserer Raths-Stube eingeführet, und so oft es einem unruhigen Privato gelingen solte, ein zwar

Ihme

Ihme aber nicht dem Publico vorträgliches Kayserliches Rescript per falsas preces mit dergleichen Clausul zu erschleichen, wohl Maxima pars Senatus intimidirt werden müste, nach seiner Einsicht und Gewissen ein freyes Votum abzulegen. Selbst Ew. Kayserl. Majestät und Dero höchste Reichs-Gerichte pflegen bey gerichtlichen Verhandlungen denen Unter-Obrigkeiten nichts als die blose Rationes Decidendi abzufordern, wie vielmehr wird bey diesem blos politischen Fall Dero Allerhöchste Reichs-Väterliche Huld hiesigen Rath mit Einsendung derer einzelen Stimmen allergerechtest zu verschonen geruhen, da noch vor Einführung der Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und so gar in denen Zeiten, da der Reichs-Ständen Gerichtbarkeit noch nicht die heutige Form erlanget, dennoch die Regiments- und Policey-Sachen jedesmal der Reichs-Ständen alleiniger Verfügung überlassen worden.

Indessen sind die Vota, so wie es Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst befohlen, Theils münd-Theils schriftlich abgestattet, alle in extenso und punctatim protocolliret, und durch schon angeregten wohl überlegten Rath-Schluß vom 12. und 13ten curr. die jetzige allerunterthänigste Vorstellung beliebet und nöthig befunden worden.

Wie Wir nun als in sehr verbindlichen Eydes-Pflichten stehende Raths-Personen und Ehrliche Männer die rechtliche Præsumtion für uns haben, daß Wir nicht aus strafbarem Ungehorsam, oder mit Hindansetzung des Ew. Kayserl. Majestät schuldigen allertiefsten Respects (als zu dessen heiligster Beobachtung Wir Uns mit Mund und Hertzen allerdevotest bekennen, und auf Zeit Lebens Uns verbindlich machen) sondern nach Unsern obhabenden Pflichten und aus ohninteressirter reinester Absicht

ſicht auf das wahre Beſte Unſers gemeinen Stadt-Weſens, und in dem ohnabläßigen allerſubmiſſeſten Vertrauen, daß Ew. Kayſerliche Majeſtät aus angeſtamter Großmuth und gantz Eigener Allerhöchſter Juſtitz-Liebe dieſe Unſere durch die gröſte Noth abgepreßte nochmalige allerreſpectuoſeſte Vorſtellung (wovon Wir dem Herrn Reichs-Hof-Rath von Barckhauß durch etliche Pro Memoria ſchon Nachricht gegeben) in keinen Kayſerlichen Ungnaden vermercken, ſondern dieſe eines allergütigſten Kayſerlichen Anblicks würdigen, die bey künftigen aus einer Kirche in der Stadt gewiß erfolgenden mehreren Anwachs der Reformirten auf der Spitze des Verderbens ſtehende Wohlfahrt dieſer-dem Allerdurchleuchtigſten Kayſerlichen Haus Oeſterreich mit innigſter Treue jederzeit zugethan verbliebenen allerdevoteſten Reichs-Stadt mit erbarmenden Augen anſehen, und Unſern Reformirten Burgern den unleidentlichen Unfug, womit Sie die im Jahr 1601. mit vielem Danck acceptirte und im Jahr 1742. aufs neue ſich ausgebetene, und um Friedens willen, Ihnen von Uns nunmehro zugeſtandene Kirche vor der Stadt ohne Beybringung einer gültigen Urſach, warum Sie ſo geſchwind ſich geändert, und warum ſie beſſer ſeyn wollen, als Ihre zu Hamburg, Nürnberg, und Straßburg wohnende und bey dem Ihnen auſſerhalb zugelaſſenen Gottesdienſt vernünftig acquieſcirende Glaubensgenoſſen, ſpöttiſch, und aus purem Eigenſinn refuſiren, mit der bisherigen Kayſerlichen Langmuth ferner nicht nachſehen werden.

Alſo gelanget an Ew. Kayſerliche Majeſtät Unſere aus Unſeren vorigen Supplicatis hiemit wiederholete rechtliche und Reichs-Conſtitutions-mäſſige allerunterthänigſte und Fußfällige Bitte, Aller-

lerhöchst-Dieselbe Uns den erfreulichen Effect Dero per Rescriptum Cæsareum clementissimum de 4. Febr. 1749. beschehenen allertheuresten und Justitz-mäsigen Kayserlichen Zusage, daß niemand zu etwas gezwungen, auch durch die gesuchte gütliche Vermittelung keinem Theil etwas zu- noch abgesprochen werden solle, anjetzo, mit Aufhebung des letzten ex adverso sub- & obreptitie ausgewürckten Kayserlichen Rescripti, dahin huldreichst genieſen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen, daß, wann Unsere Reformirte Burger und Beysassen mit der Occasione der bisherigen gütlichen Tractaten ihnen ohne Schuldigkeit verwilligten und zum Uberfluß auch pro nunc noch, unter billigen demnechst erst zu regulirenden Conditionen, anerbietenden Kirche vor dem Thor zur Predigt und Haltung des Heiligen Abendmahls nicht zufrieden seyn wollen, alsdann die zu Tentirung der Güte angesetzte Kayserliche hohe Commission wieder aufzuheben, und dieser beschwerlichen Rechtfertigung ihr fernerer rechtlicher Lauf gegönnet werde. Diese Uns zuversichtlich getröstende Kayserliche Gnade und Reichs-Gesetz-mäsige höchste Justitz-Administration wird der grose GOtt an Ew. Kayserl. Majestät und dem Allerdurchleuchtigsten Ertz-Haus Oesterreich mit langwierigster und Höchstbeglückter Kayserlicher Regierung und andern reichsten Seegen unendlich vergelten, und Wir werden denselben allezeit darum insbesondere inbrünstig anflehen, anbey in allertiefster Ehrfurcht und getreuester Submission ersterben. Datum den 23. Febr. 1750.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treu gehorsamste

Burgermeister und Rath,
der Stadt Franckfurt.

§. 53.

§. 53. Den 5ten Mertz eodem anno liese der Herr Reichs-Hof-Rath von Barckhauß Einem Hoch-Edlen Magistrat ein abermaliges Pro Memoria zukommen, in welchem derselbe erwehnet, wie Ein Löblicher Magistrat in dem unterm 26. Februar. Ihn durch den Herrn Rathschreiber Seelig überschickten Pro Memoria versichert, daß derselbe seinen theuren Pflichten nach nöthig erachtet, die zugleich mit angebogene allersubmisseste Vorstellung an Kayserliche Majestät, dem Anhalten des Ministerii, der Burgerlichen Collegiorum und Ober-Officiers gemäß, abgehen zu lassen, und zugleich anmit ersuchet, sothanes Petitum pro posse zu secundiren; So habe er zwar diese allerunterthänigst benente Vorstellung durchgegangen, aber die solche veranlaßte Memorialia vorbemeldter Collegiorum eines Theils nicht, andern Theils aber noch weniger gefunden, was dessen Pflichten anreitzen mögen, sothane Vorstellung abzufassen und Ihme zuzumuthen, solche zu unterstützen. Wann er Eines Löblichen Magistrats Asserto zu Folge zum voraus setze, daß weder dem Ministerio, auch Bürgerlichen Collegiis, die Kayserliche Rescripta directe oder indirecte communiciret worden, so sey es auch sehr wahrscheinlich, daß dieselbe gegen eine ihnen unbewuste Sache wenige Remonstration thun mögen, welche also eben so wenig eine Vorstellung veranlassen könten, als unter denen Beylagen eingeführt zu werden verdienet hätten.

Ein Löblicher Magistrat hätte nichts neues angeführet, als was in der den 26sten Febr. 1749. und also just vor einem Jahr zuvor allschon beschehenen Vorstellung enthalten wäre, würde auch nicht schwer zu begreifen seyn, was Kayserliche Majestät bewogen habe, aus Reichs-Väterlicher allergnädigster

digſter Vorſorge vor der Stadt wahres Beſte, weitern Verwirrungen Jnhalt zu thun, und die Quæſtionem: An? allergerechteſt zu decidiren, auch, damit ſolche nicht ferneren gefährlichen Anlaß geben möge, der Stadt Wohlergehen weiters auf die Spitze obenhin auszuſtellen, bey Vermeidung hoher Ungnade zu verbieten, ſich mehr darüber einzulaſſen, hingegen aber den Modum allergnädigſt vorzuſchreiben, wie die Quæſtio: Quomodo? in Regulirung der Conditionen zu der Stadt Beſten in Berathſchlagung gezogen werden ſolle, mit angeführter Commination, daß, wie ſolches aus Uebermaas Kayſerlicher Gnade annoch erlaubet werde, alſo auch ſothane Berathſchlagung ohnaeſäumt geſchehe, widrigenfalls aber Kayſerl. Maj. ſich bemüſiget ſehen, die Quæſtionem: Quomodo? gleicher maſſen, wie die Quæſtionem: An? allergerechteſt zu decidiren.

Bey vorliegenden Umſtänden ſehe Er alſo nicht ab, wie Er ſich erfrechen ſolle, gewiſſe ſchon oft improbirte, zum Mißfallen K. Maj. recoquirte Præjudicia zu adoptiren, und wolle Er E. Löbl. Magiſtrat hiemit, aus ſelbſt-eigener treu-gemeynter Zuneigung, den letzten Verſuch, mit dem nöthigen Anrathen, thun, falls der Herr Syndicus Lucius dieſe Vorſtellung noch nicht übergeben hätte, ohngeſäumt eine Eſtaffetta an Jhn abzulaſſen, und ſolche lieber ſelbſt unerbrochen zurück zu nehmen und zu caſſiren; hingegen aber, Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten gegebenen Erlaubnis gemäs, die Quæſtionem Quomodo? in ohngeſäumte Berathſchlagung zu nehmen, und von dieſer allerhöchſten Gnade zu profitiren.

§. 54. Den 11. Märtz langte ein fernerweites Kayſerl. allerhöchſtes Reſcript an den Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus folgendes Jnhalts ein:

Franz

Franz, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir ersehen mißfällig aus einem an Unsern Reichs-Vice-Cantzlar von dir unterm 28sten lezt-abgewichenen Februarii erlassenen Schreiben, daß der Magistrat zu Franckfurt so wol Unseren den Sechszehenden Jenner dieses Jahrs, wegen der Reformirten Burger Kirchen-Gesuch, als andern verschiedenen vorgegangenen gnädigsten Befehlen, nachzuleben fort und fort unterlasse, ja dir so gar, zuwider diesen Befehlen, schriftlichen bedeutet habe, daß er Uns eine Vorstellung machen würde; wie er sich dann auch erfrechet hat, derley dem hier anwesenden Syndico Lucio zuzusenden, und welche er Uns in einer eigenen Audienz zu übergeben willens ware.

Wir haben aus tragender Langmuth die billige Ahndung des Magistrats sträfliches Betragen in all dessen Thun bis nun zu unterlassen; gleichwie Wir auch aus väterlicher Gnad bis nun zu denselben in einso andern hierüber nur allein ermahnet haben;

Da Wir aber wahrnehmen, daß der Uns schuldige Respect gäntzlich beyseite gesetzet werde, daß man alles, was Unserer höchsten Willens-Meynung schnurstracks entgegen ist, fürkehret, Burger und Inwohner zu Unruhen gleichsam aufhetzen und aufwickeln will, und obenhin glaubet, mit leeren Exculpationen dieses strafmäsige Verfahren zu beschönigen;

So haben Wir, um das Maas voll zu geben, erwehntem Syndico Lucio inzwischen Unser gnädigstes Gehör versaget, und Unserm Reichs-Vice-Cantzlar anbefohlen, ihn platterdings abzuweisen, mit dem nochmaligen Bedeuten, daß der Magistrat Unsere gnädigste Befehle, wie Wir es wegen Einsendung

derer Vororum singuloruin bereits anverlangt, genaueſt vollziehe, und dir, wie ſelbe vollzogen, von Anlangung dieſes an dich abgehenden Reſcripts, inner drey Tagen behändige, ſich anmit in ein weiters einzulaſſen nicht unterfange.

Verzögert der Magiſtrat nur einen Augenblick länger als die drey Tage, ſo haſt Uns du deinen Bericht zu erſtatten, und wornach Wir dir das weitere, was Wir nemlich Unſerer höchſten Autorität und Kayſerl. Macht zu Folge fürkehren wollen, mitgeben werden; ſo du dem Magiſtrat, und wo es nöthig, gewöhnlicher maſſen eröfnen und kund thun wirſt. Wir verbleiben dir übrigens mit Kayſerl. Gnaden gewogen. Geben zu Wien, den 11. Martii, 1750. Unſeres Reichs im Fünften.

§. 55. Dieſes Kayſerl. allerhöchſte Reſcript gab dem S. T. Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus zu folgendem an Einen Hoch-Edlen Magiſtrat zu ſtellenden Pro Memoria Anlaß. In dieſem eröfnet Derſelbe Einem Hoch-Edlen Magiſtrat: Es werde Derſelbe Zweifels ohne den vernemlichen Inhalt daraus erſehen, daß die ſchon per Reſcriptum Clementiſſimum vom 16. Januar. dieſes Jahrs allergnädigſt anbefohlen, und von Ihm bishero ſo oft erinnerte Berathſchlagung über die Quæſtionem: Quomodo? mittelſt Protocollirung der Vororum Singulorum nunmehro unverzüglich vorgenommen und binnen drey Tagen länaſt vorgeſchriebener maſſen behändiget; entſtehenden Falls aber der Verzug von Ihm, auch nach Verlauf einer Minute, nach den drey Tagen allerunterthänigſt berichtet werden ſolle.

Er habe nicht nöthig, etwas weiters hinzuzufügen, da Seine vorige Pro Memoria ſchon das nöthige geſagt hätten. Nur dieſes könne Er aus warhaftig-aufrichtiger Geſinnung vor Einen Löblichen Magiſtrat

gistrat nicht verhalten, daß, gantz sicheren Nachrichten zu Folge, Kayserl. Majestät genugsam unterrichtet seyen, daß Ein Löblicher Magistrat die allerunterthänigste schuldige Befolgung des allergnädigsten Rescripti vom 16. Januar. geflissentlich nur um deswillen verschoben hätte, damit derselbe Zeit gewinnen könne, die Sache bey andern Höfen anzubringen.

§. 56. Ein Hoch-Edler Magistrat aber erklärte sich auf dieses Pro Memoria also: Es habe Derselbe aus dem von S. T. Herrn Reichs-Hofrath Ihme communicirten Kayserl. allergnädigsten Rescript mit äusserster Wehmuth und Bestürtzung zu vernehmen gehabt, daß Ihro Kayserl. Majestät, nachdeme Allerhöchst-Denenselben allzumild hinterbracht worden, als ob Magistratus alles, was der Kayserl. Willens-Meynung schnurstracks entgegen seye, vorkehrte, dadurch bewogen worden, dem zu Wien anwesenden Syndico Lucio, bey allerunterthänigst-nachgesuchter Kayserl. Audienz, das allergnädigste Gehör zu versagen, und durch des Herrn Reichs-Vice-Cantzlars Hochgräflichen Excellenz Ihn mit disseitigem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben platterdings abweisen zu lassen, mit dem nochmaligen Bedeuten, daß Magistratus die Kayserl. allergnädigste Befehle, wegen Einsendung der Votorum Singulorum, genauest vollziehen, und solche dem S. T. Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus binnen drey Tagen behändigen, und bey der geringsten Verzögerung Bericht erstattet werden solle.

Des Raths beständige allerdevoteste Begierde, die Kayserl. allergnädigste Befehle, auch in öfters beschwerlichen Vorfällen, willigst zu vollziehen, und nöthigen Falls Gut und Blut zum Kayserl. allerhöchsten Dienst aufzuopfern, sey dem Herrn Reichs-Hofrath

von vielen Jahren her allzuwohl bekant, als daß man nöthig hätte, gegenwärtig ein mehreres anzuführen, und schmertzete dißhalben die von der äusserſten Gefahr, ſo dem Franckfurtiſchen gemeinen Stadt-Weſen, der gantzen Evangeliſch-Lutheriſchen und Catholiſchen Kaufmannſchaft, Handwercker und übrigen Burgerſchaft daraus ohnfehlbar bevorſtehe, wann die Reformirte eine Kirche in der Stadt bekommen, gründlich überzeugte meiſte Raths-Glieder, in der Welt nichts mehr, dann daß ſelbige Pflichts- und Gewiſſens halber eben dasjenige nochmalen allerunterthänigſt deprecciren müſten, was durch die Reformirten ungleiche und veränderliche Inſinuationes dem Kayſerl. höchſten Miniſterio, als eine beſondere Glückſeligkeit für die hieſige Stadt, irrig beygebracht werden wollen.

Damit man von Raths wegen auch dermalen ſeinen allerſchuldigſten Gehorſam beſtthunlichſt zu erkennen gebe: ſo bleibe an ſtatt der begehrten Einſendung aller Votorum Singulorum und mit beſcheidentlicher Widerſprechung des unverdienten Vorwurfs, als ſuchte der Rath die gemeine Burgerſchaft zu Unruhen aufzuhetzen, mehr-wohlgedachtem Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus hiemit geziemend ohnverhalten, daß bey geſtrigem Rath-Sitz, worinnen eine Drittebänckers-Stelle noch nicht erſetzt geweſen iſt, vier Raths-Perſonen aber wegen Kranckheit oder ſonſt erheblicher Urſach ausgeblieben, von 38. anweſenden Raths-Gliedern 25. gegen 13. votirt und nach ihrem Beſten Wiſſen und Gewiſſen per eminenter majora beſchloſſen haben, oberwehntes allerunterthänigſtes Vorſtellungs-Schreiben bey allgemeiner Hochanſehnlicher Reichs-Verſamlung demnechſt zu übergeben, und daſelbſt um nachdrückliche Interceſſionales inſtändigſt zu bitten, damit Ihro Kay-

Kayserl. Majestät sich noch allergnädigst gefallen lassen möchten, solche allerhuldreichest anzunehmen, auf deren durchgehend legalen Jnhalt allergerechtest zu reflectiren und folgsam allermildest zu verfügen, daß diese alte und jederzeit getreu befundene Kayſ. Reichs-Stadt mit Kayserl. beschwerlichen Cabinets-Verordnungen, nach Anleitung der Kayserl. Wahl-Capitulation, künftig verschonet, und, wann die hiesige Reformirte mit der ohne Schuldigkeit ihnen vor der Stadt gütlich nachgelassene Kirche, wie sie diese noch in Anno 1742. selbsten nur begehret, nicht zufrieden seyn wolten, diese gantze Kirchen-Streitigkeit an behörigen hohen Ort verwiesen, und nach Recht und Billigkeit Reichs-Ordnungs-mäsig entschieden werden möge.

§. 57. Den 2. Märtz dieses Jahrs schrieben Jhro Königl. Majestät von Preussen von neuem an die Stadt in folgenden Terminis:

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrenveste, Wohlweise, Liebe Besondere. Jhr habt zwar in Eurem letzteren an Uns erlassenen Antwort-Schreiben vom 15. Jan. die von denen dortigen Reformirten in Eurer Stadt zu erbauende Kirche betreffend, von keinen Kayserlichen deshalb ergangenen Verfügungen etwas wissen wollen: Da Wir aber nunmehro vernommen, daß solche wircklich bey Euch eingelaufen, und darin die Quæstio: An? affirmative decidiret sey: so wollen Wir verhoffen, daß Jhr nunmehro zu Eurem eigenen Besten hierunter keine weitere Schwürigkeit machen, sondern Seiner

Kayserl. Majestät gerechten Willens-Meynung Euch ohngesäumt gemäs erzeigen werdet.

Ihr könnet leicht von selbst erachten, daß ein ferneres Widerstreben und unerhebliche Ausflüchte nichts anders, dann sehr widrige Folgen vor Euch nach sich ziehen dürften; dahingegen die von Kayserl. Majestät aus Obrist-Richterlicher Gewalt ergangene Verordnung, ohne auf die Billigkeit der Sache selbst zu sehen, Euch vor aller etwa vermeintlicher Verantwortung beständig sicher stellet.

Wir sind Euch übrigens mit Königl. Hulden und Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 2. Martii, 1750.

Friedrich.

Worauf Ein Hoch-Edler Magistrat den 22. Märtz folgendergestalt antwortete:

Allerdurchlauchtigster und Grosmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königl. Majestät abermaliges allergnädigstes Schreiben vom 2. curr. die Erbauung einer Reformirten Kirche in hiesiger Stadt betreffend, haben Wir den 12. ejusdem zu Recht empfangen, und dessen höchst-veneri lichen Inhalt mit allem schuldigsten unterthänigsten Respect reiflich erwogen, zumalen es an dem, daß am 16. Jan. h. a. eine Kayserliche allerhöchste Verfügung deshalber ergangen, und darin die Quæstio: An? affirmative decidiret worden, wogegen unerhebliche Ausflüchte, welche sehr widrige Folgen nach sich ziehen dürften, sich um so weniger machen lassen, als die von Sr. Kayserl. Majestät aus Obrist-Richterlichem Gewalt emanirte Verordnung, ohne auf die Billigkeit der Sache selbsten

ſelbſten zu ſehen, Uns von aller etwaigen Verantwortung beſtändig ſicher zu ſtellen ſcheinet.

Euer Königl. Majeſtät wollen aber, nach Dero gantz eigenen preiswürdigſten Juſtitz-Liebe, allergnädigſt erlauben, Ihro auch vor dißmal allerunterthänigſt vorzuſtellen, daß das belobte Kayſerl. Reſcript vom 16. Jan. nuperi nicht aus Obriſt-Richterlicher Gewalt bey Kayſerl. Reichs-Hofrath ertheilet, ſondern in dem Geheimen Rath ausgefertiget worden, wogegen Wir, auf inſtändiges Flehen und Bitten Unſers Miniſterii, der beyden bürgerlichen Collegiorum, der ſo genanten Ein und Fünfziger und Neuner, und aller bürgerlichen Ober-Officiers, die erheblichſte Exceptiones ſub- & obreptionis in einem an Kayſerl. Hof eingeſchickten allerſubmiſſeſten Schreiben umſtändlich auszuführen, Pflichten und Gewiſſens halber Uns nicht entbrechen können, und da ſolche allerehrerbietigſte Vorſtellung, zu Unſerer äuſſerſten Diſconſolation, an allerhöchſtem Ort nicht einmal angenommen werden wollen, Uns jetzo unumgänglich gemüſiget finden, Uns mit ſolcher an die allgemeine Hochlöbliche Reichs-Verſamlung nechſtens zu wenden, und Derſelben höchſte Aſſiſtenz Uns angelegentlichſt auszubitten, damit Wir in Unſern offenbaren Gerechtſamen und Reichs-Ständiſchen Befugniſſen gegen die klaren Reichs-Geſetze nicht verkürtzet werden mögen.

Dann in Capitulatione Cæſarea, welche Euer Königl. Majeſtät, als Einer derer vornehmſten Churfürſten des Reichs, mit geſtiftet und genehmiget, iſt Art. 16. §. 7. Art. 17. §. 15. Art. 18. §. 3. & 5. & Artic. 24. §. 13. die mehrmals wiederholte allertheuerſte Kayſ. Verſicherung anzutreffen, daß kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern und vor den Reichs-Hofrath gehören, mit

Kayſerl. Decretis aus dem Kayſerl. Geheimen Rath beſchweret werden ſolle.

Die Uns abgeforderte Einſendung des in dieſer ſtrittigen Sache geführten Raths-Protocolls cum Votis Singulorum laufet auch gegen Unſere Reichs-Ständiſche Freyheit, und hindert ins künftige die libertatem Suffragiorum, ohne welche das hieſige gemeine Stadt-Weſen nicht mehr beſtehen kan.

Unſere Reformirte Burger haben ſchon über 150. Jahr lang ihren Gottesdienſt auſſer der Stadt, und können deswegen, wann ſie es mit ihren übrigen Lutheriſchen und Catholiſchen Mitburgern treu und redlich meynen, ſich mit der vor der Kayſerl. ad tendendam amicabilem compoſitionem niedergeſetzten hohen Commiſſion ihnen gutwillig und ohne Schuldigkeit offerirten Kirche nahe vor der Stadt um ſo billiger begnügen, als ſie noch in Anno 1742. unter damaliger Vermittelung der Chur-Brandenburgiſchen hohen Wahl-Geſandtſchaft ſelbſt ein mehrers nicht begehret, und weder ex pacto noch nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß mit Recht jemals prätendiren können. Solte es ihnen gelingen, dieſes allgemeine Reichs-Geſetz und Sanctionem pragmaticam gegenwärtig zu durchlöchern, ſo dürfte Uns hiernechſt gegen Ihre mit der Zeit vornehmende wichtige Machinationes nichts mehr zu ſchützen hinreichen.

An Ew. Königl. Majeſtät gelanget deßhalben Unſer wiederholtes allerinſtändigſtes unterthänigſtes Bitten, in dieſer die Wohlfahrt hieſiger Stadt allzuſehr intereſſirenden ſtrittigen Kirchen-Sache dem Recht ſeinen ungehinderten Lauf zu laſſen, und was die offenbare Reichs-Geſetze Uns dabey gnädig mittheilen, deſſen erfreulichen Genuß Uns ebenfalls allerhuldreicheſt zu gönnen, mithin durch dieſe einem zwar

gerin-

geringen, doch getreuen Reichs-Stand erzeigende allerhöchste Gnade und Königl. Protection Dero hohe Gloire noch mehr zu verherrlichen, wogegen Ew. Königl. Majestät Wir noch ferneres langwühriges allerhöchstes Wohlergehen allerdevoteſt anwünschen und in allertiefſter Ehrfurcht ohnausgesetzt verharren.

Burgermeister und Rath der
Stadt Franckfurt.

§. 58. Indessen wurde diese Sache zwischen dem S. T. Herrn Reichs-Hofrath von Barckhaus und Einem Hoch-Edlen Magistrat weiter verhandelt, und von letzterem ein Pro Memoria, den 12. May, dahin übergeben: Es hätte Tit. Herr von Barckhaus Magistratui einige allergnädigste Kayserl. Reſcripta communiciret, in welchen enthalten gewesen: Daß Ihro Kayserl. Majestät aus des hiesigen Magistrats allerunterthänigsten Pro Memoria vom 20. Märtz laufenden Jahrs, nicht ohne groſes Befremden, vernommen, was massen, unter darin enthaltenen sträflichen Aeusserungen, mit anbefohlener Einschickung der Votorum Singulorum Anstand genommen werden wolle: Es solle derowegen Salv. Tit. Herr Reichs-Hofrath von Barckhaus eine Raths-Deputation anverlangen, und derselben Ihro Kayserl. Majestät gerechteſte Unzufriedenheit vermelden, mit dem Anhang, wie Allerhöchst-Dieselbe auf Einschickung der Votorum ernstlich und um so mehr beharreten, weil Magistratus über die Wohlfahrt der seiner Administration anvertrauten Stadt dissentire, und, falls Magistratus dieſes nochmals verweigerte, Ihro Kayserl. Majestät an den Ober-Rheinischen Crays das nöthige gewöhnlicher massen gelangen lassen würden. Das andere Kayſ. allergnädigste Reſcript habe sich auf das erste berufen, daß der Raths-Deputation solches mehrmalen vorgeleſen werden könne,

aber keine Abschrift davon mitzutheilen sey. Ihro Kayserlichen Majestät sey bekant, daß Magistratus 100000 Reichs-Thaler, um solche in dieser Angelegenheit verschiedentlich zu verwenden, in der Burgerschaft aufnehmen wolle. Es sey nicht nur ohnehin schon unerlaubt, die Schulden-Last der Stadt durch eine so grose Summ zu vermehren, sondern die hierunter hegende Absicht auch sträflich; die Ersetzung werde denjenigen auferleget werden, so Rath und That dazu gegeben; die Stadt sey ohnehin schon genug belegt, und desto sträflicher sey es, aus Neben-Absichten solche gar in Verfall zu bringen. Magistratus setzte sich durch sein Betragen immer mehrer Verantwortung blos, welche denen, die Ursach und Schuld daran seyen, zur Last fiele. Der Syndicus Lucius hätte zwar seine Abrufung bekommen, und solte derselbe, dem Vernehmen nach, auf Regensburg gehen; es wäre ihm aber bedeutet worden, daß man ihn nicht ehender entlassen werde, bis . . . (etwas gewisses, so nicht hieher gehöret) geschehen sey ꝛc.

Nun hätte den hiesigen Magistrat in sehr vielen Jahren kein so unglücklich- und die äusserste Wehmuth verursachendes Verhängnis, als das jetzige, betroffen, da die unverantwortlichste Sub- & Obreptiones, womit die hiesige Reformirte Burger und Schutz-Angehörige in der bekanten Kirchen-Streitigkeit bisher, zu ihrem unverdienten Favor, verschiedene Kayserliche sonst allertiefst zu verehrende Rescripta ausgewürcket, offenbar am Tage liegen, und doch damit die allersubmissest gebetene Wiederaufhebung derselben noch zur Zeit so wenig zu erhalten gewesen, daß vielmehr eine fortdaurende Kayserl. Unzufriedenheit zu des Magistrats gröster Betrübnis eben darunter angekündiget würde, daß man sothane Sub- & Obreptiones, mit sorgfältigster Beobachtung alles

schul-

schuldigen allerunterthänigsten Respects, pflichtmäs-
sig vorzustellen sich ohnumgänglich gemüsiget findet.
In andern wichtigen Fällen, da die Stadt Franck-
furt es wol mit hohen Reichs-Ständen zu thun ge-
habt, hätte man dergleichen öfters mit gutem Succeß
eingewendet; aber gegen die hiesige Reformirte Bur-
ger wolten solche nicht mehr einschlagen, und suchten es
diese, wo immer möglich, durch ihre stetige Verun-
glimpfungen so weit zu treiben, daß ihre Obrigkeit in
causa quoque justissima den Kürzern ziehen solle.
Vormals spiegelten die Reformirten fälschlich vor,
die meiste Raths-Glieder hätten für ihre Kirche in der
Stadt votirt; es wäre aber die dem Herrn Syndico
Lucio nach Wien zugefertigte Instruction nicht in
dessen Conformität abgefasset worden; jetzo hingegen,
weil sich hierin das gerade Wiederspiel zeiget, brächs-
ten sie dem Kayserl. hohen Ministerio von neuem irrig
bey, ob beruhete der Stadt Franckfurt sonderbare
Wohlfahrt und Glückseligkeit darauf, daß ihnen der
vorhabende Kirchen-Bau binnen denen Ringmauern
erlaubet werde, und eben darüber dissentirte gegen-
wärtig der hiesige Magistrat. Man könne aber den
Kayserl. Reichs-Hofrath von Raths wegen hiemit
aufrichtigst versichern, daß obiges der Reformirten
Vorgeben ohne Grund sey, und dagegen das gantze
Raths-Collegium in dem Haupt-Punct, daß es
nemlich besser und dem gemeinen Wesen weit zuträg-
licher sey, die Reformirten mit ihrer Kirche ausser der
Stadt zu halten, vollkommen zusammen harmonire;
der Dissensus etlicher wenigen aber nur darin bestehe,
daß, nach ihrer Meynung, der cum Reformatis we-
gen einer Kirche in der Stadt etwa einzugehende
Vergleich scharf verclausulirt, und dadurch allen
künftigen widrigen Besorgungen kräftigst vorgebo-
gen werden könte, deme doch die durch Erfahrung ge-

witzigte

witzigte Majora ohnmöglich beypflichten könten. Es würden auch die meiste Raths-Glieder durch den allgemeinen Beyfall der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit, beeder burgerlichen Collegiorum und der aus vierzehen Quartieren bestehenden übrigen Burgerschaft, wovon sich Magistratus in hac causa nie zu trennen versprochen, hierinnen noch mehr bestärcket; und wie ohnehin bey allen wohl eingerichteten Collegiis die meiste Stimmen gelten, auch ohne schädlichste Zerrüttung der hiesigen Regiments-Verfassung es sich davon nicht abweichen lasse, sodann die Einsendung der Votorum von mehrerer gefährlichen Folge sey, und die dadurch gehindert werdende Libertas Suffragiorum die alte Reichs-Stadt in kurtzem gar entkräften, und zu der Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten inutil machen dürfte, gleichwol gegen des Reichs allerhöchstes Oberhaupt man von Raths wegen schon seinen allerunterthänigsten Gehorsam per æquipollens bezeuget, und die gegen den Reformirten Kirchen-Bau in der Stadt mit 25. gegen 13. ausgefallene Magistratische Vota eminenter majora offenhertzig entdecket; also lebe zu Ihro Kayserl. Majestät allerhuldreichestem Gemüth der hiesige Magistrat noch des beständigen allerdevotesten Vertrauens, daß Allerhöchst-Dieselbe es dabey allergnädigst bewenden zu lassen, und die schon genugsam bedrängte Stadt Franckfurt mit denen eventualiter angedroheten beschwerlichen Verordnungen an den Hoblöblichen Ober-Rheinischen Crays allermildest zu verschonen nicht ungeneigt seyn würden.

Sonsten sey von einer vorhabenden Geld-Aufnahm a 100000. Reichs-Thaler bey Rath noch nichts vorgekommen, obwolen es an vielen redlichen Patrioten unter der Burgerschaft nicht fehlen dürfte, welche zum Kayserl. allerhöchsten Dienst Gut und

Blut

Blut gerne aufopferten, wann sie dadurch ihre Vater-Stadt aus dem Gedräng mit denen unruhigen Reformirten der fürwaltenden Kirchen-Streitigkeit halber zu helfen wüsten. Eben so wenig sey es noch zur Zeit in Vorschlag gekommen, daß Herr Syndicus Lucius nach Regensburg gehen solte, vielmehr hoffete Magistratus durch hohe Vorbitte bey Ihro Kayserl. Majestät noch zu erlangen, daß Allerhöchst-Dieselben auf disseitige allerunterthänigste und triftige Vorstellung vom 23. Febr. nup. annoch allergerechtest reflectiren würden.

Wohlbesagter Herr Reichs-Hof-Rath würde in der Absicht zugleich gehorsamst ersucht, sich hiebey für hiesige Stadt ebenfals geneigtest zu interessiren, und auser dem ouch die beschehene Abruffung des Herrn Syndicus Lucius, damit er seinen hiesigen Amts-Geschäften wieder gehörig abwarten und seine andere Collegen in etwas soulagiren, sein kostbarer Aufenthalt zu Wien aber dem Stadt-Ærario nicht länger lästig fallen möge, zu baldiger Kayserlicher allerhuldreichester Willfahrung bestens zu recommendiren.

§. 59. Der S. T. Herr Reichs-Hof-Rath von Barckhauß antwortete darauf den 14. May: Es habe derselbe nicht ohne sonderbare Bewunderung aus dem an Ihn gestelten Pro Memoria ersehen, daß Ein Löblicher Magistrat in Betref der von Kayserlicher Majestät allergnädigst anbefohlenen Einsendung des Protocolli über die in der Reformirten Kirchen-Sache geführte Vota singulorum sich beharrlich - - negative erklärt.

Obwolen nun Ein Löblicher Magistrat, - - - verschiedene, mit nicht gar zu glimpflichen Terminis ausgedruckte Præsupposita einfliesen lassen, so werde er doch dessen Erklärung genuin allerunter-

thä-

thänigſt zu berichten um ſo weniger ermangeln, als er die denen allerhöchſten Kayſerlichen Befehlen immerhin bezeugte Renitenz Eines Löblichen Magiſtrats Verantwortung anheim geſtelt ſeyn laſſe, und Sich einiges Vorwurfs nicht ſchuldig halte, wann die angedrohete Executions-Commiſſion etwa in kurtzem dadurch beſchleuniget würde. ; ;

§. 60. Ein Hoch-Edler Magiſtrat antwortete darauf unterm 19. May: daß in der Reformirten Kirchen-Sache man von Seiten Magiſtrats die Rechts-erheblichſte Urſachen zu haben glaube, ſo wol deren Kirche in der Stadt, als auch die Einſchickung des Raths-Protocolli cum Votis Singulorum, allerunterthänigſt zu depreciren, anbey eines allermildeſten Kayſerlichen Gehörs ſich zuletzt noch um ſo mehr in tiefeſter Ehrfurcht zuverſichtlich getröſte, als die von verſchiedenen Orten gnädigſt zugeſagte höchſte Interceſſionales dazu neue Hofnung geben und das der Reichs-Stadt Franckfurt ſonſt daraus zuwachſende Gravamen omnibus Statibus commune, wann der ad Comitia Imperii vorhabende unterthänigſte Recurſus etwa noch proſequiret werden müſte, bey ſämtlichen höchſt- und hohen Reichs-Ständen hoffentlich alle billige Attention, zu völliger Anhandnehmung der convenabelſten Rettungs-Mittel, finden würde. ; ;

§. 61. Hierauf ſuchte Ein Hoch-Edler Magiſtrat bey einigen Puiſſaneen und Ständen des Reichs um Dero Vorwort bey Sr. Kayſerl. Majeſtät an. An des Ober-Rheiniſchen Creyſes Ausſchreib-Amt ergieng den 23ten Merz folgendes Schreiben:

Hoch-

Hochwürdigster Chur-Fürst,
Gnädigster Chur-Fürst und Herr!

Euer Chur-Fürstlichen Gnaden ist schon guten Theils gnädigst bekant, in was weitläuftiger Rechtfertigung Wir mit Unsern Reformirten Burgern und Beysassen, wegen des hier suchenden Exercitii Religionis publici, bereits seit vielen Jahren begriffen seynd, womit es im Jahr 1748. so weit gekommen, daß Wir die von gedachten Reformirten erbetene allerhöchste Kayserliche Vermittelung aus allerunterthänigster Devotion gegen die Römisch-Kayserliche Majestät mit allersubmissestem Danck, jedoch ohnnachtheilig der Haupt-Sache, angenommen und unter dieser ausdrücklichen Verwahrung Unsern Syndicum Lucius mit genugsamer Vollmacht an das Kayserliche Hoflager zu Wien abgeordnet, auch zu Beförderung der tentirten Güte Uns ohne alle Schuldigkeit erboten haben, ihnen, Reformatis, die Erbauung einer Kirche, zur Predigt und Haltung des Abendmals, nahe bey der Stadt vor dem Thor zu erlauben, welches billige Offertum aber von ihnen nicht angenommen, sondern auf einer Kirche in der Stadt, mit Vorschlagung viel schlechterer Conditionen, als sie im Jahr 1742. und noch nachhero im Jahr 1747. gethan, da sie nur eine Kirche vor dem Thor, unter damaliger Mediation der Chur-Brandenburgischen hochansehnlichen Wahl-Gesandtschaft, prätendiret, gantz widerrechtlich bestanden und damit die Zerschlagung durch ihr alleiniges Verschulden verursachet haben.

Ohnerachtet Wir nun nichts sicheres vermuthet, dann daß bey diesen Umständen die ad tentandam amicabilem compositionem niedergesetzte Kay-

Kayserliche Hof-Commission wieder aufgehoben und der fürwährenden Kirchen-Streitigkeit ihr fernerer rechtlicher Lauf ohngehindert gelassen werden würde, zumalen da Ihro Kayserliche Majestät per Rescriptum de 4. Febr. 1749. insbesondere allergnädigst zu declariren beliebet, daß Allerhöchst-Dieselbe nicht gemeynet seyen, jemanden zu etwas zu zwingen, und daß durch die gesuchte gütliche Vermittelung von selbsten sich ergebe, wie keinem Theil etwas zu- noch abgesprochen werde; So haben doch Unsere Reformirte Burger durch allerhand ohngleiche Vorspiegelungen es zuletzt dahin listig einzuleiten gewust, daß am 16. Jan. h. a. aus dem Kayserlichen geheimden Rath das sub Lit. A. copeylich angebogene Kayserliche allerhöchste Rescript emaniret, Inhalts dessen Unsere Reformirte Burger eine Kirche inner denen Stadt-Mauren haben und Wir nur super Quæstione: Quomodo? mittelst Protocollir- und Einsendung derer bey Rath ausfallenden Votorum singulorum ehebaldigst Uns erklären sollen. Wir haben derhalben zu Pflichtmäsiger Wahrung Unserer hiebey allzusehr periclitirenden Reichs-Ständischen Jurium und auf inständiges Bitten Unsers Ministerii, beyder Burgerlichen Collegiorum der Ein und Funfziger und Neuner, und sämtlicher Burgerlichen Ober-Officiers, welche alle die Gestattung einer Reformirten Kirche in der Stadt für eine höchstgefährliche und dem gemeinen Wesen den äuersten Ruin androhende Neuerung halten und ansehen, Uns ohnmöglich entbrechen können, die contra Rescripta Principum in allen Rechten erlaubte Exceptiones sub- & obreptionis durch ein den 23. Febr. h. a. an Kayserlichen Hof eingesendetes allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben, wovon, mit verhoffender

der Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden gnädigsten Erlaubniß, Wir ebenfals Copiam sub Lit. B. anschliessen, beweglichst an- und auszuführen, welche kürtzlich darin bestehen, daß, zu Folg der in Capitulatione Cæsarea verschiedener Orten anzutreffenden allermildesten Kayserlichen Versicherung, kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern und vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus dem Kayserlichen Geheimden Rath beschweret werden solle, einer Reichs-Gesetz-mäsigen rechtlichen Decision aber Wir in dieser strittigen Kirchen-Sache allenfals getrost entgegen sehen, und indessen die anbefohlene Einsendung Unsers Raths-Protocolli cum Votis Singulorum aus daselbst angeführten Ursachen depreciren müsten.

Es hat aber diese unsere allersubmisseste Vorstellung die unvermuthete Fatalität betroffen, daß auf Kayserlichen allerhöchsten Befehl durch des Herrn Reichs-Vice-Canßlars Excellenz unser zu Wien noch befindlicher Syndicus damit platterdings abgewiesen und von dem hiesigen Herrn Reichs-Hof-Rath von Barckhauß in Conformität eines aus dem Kayserlichen Cabinet ihme kürtzlich zugefertigten neuen Kayserlichen Rescripts vom 11. curr. uns nochmalen bedeutet worden, die Kayserliche allergnädigste Befehle wegen Einsendung der Votorum singulorum genauest zu vollziehen, und solche nurbesagtem Herrn Reichs-Hof-Rath binnen drey Tagen zu behändigen, auch, wann wir nur einen Augenblick über diese drey Tage verzögerten, derselbe seinen Bericht zu erstatten habe und Kayserliche Majestät ihm hernach das weitere, was Sie nemlich ihrer höchsten Autorität und Kayserlichen

Macht zu Folge fürkehren wolten, mitgeben würden.

Wann nun, gnädigster Chur-Fürst und Herr, Wir in gegenwärtigen Angustiis den unterthänigsten Recurs ad Comitia nothgedrungen ergreifen, und gegen das von denen Reformirten contra Instrumentum Pacis Westphalicæ hartnäckig forttreibende Kirchen-Gesuch in der Stadt, gegen die unsern Reichs-Ständischen Gerechtsamen schmertzlichst eingreiffende Kayserliche Cabinets-Reseripta, abgeforderte Einschickung Votorum singulorum und Anberaumung terminorum nimis angustorum, tanquam gravamina omnium Imperii Statuum communia, Dero gnädigste und hohe Assistenz Uns angelegentlichst auszubitten, dabey aber in offenbaren Sorgen stehen müssen, daß, ehe Wir solches zu Stand bringen können, auf importunes Anlaufen Unserer die schuldige Pflicht gegen Uns fast gäntzlich auser Augen setzenden Reformirten Burger, Wir mit noch härtern Verordnungen aus dem Kayserlichen Cabinet ehestens betrübet werden dürften, und deshalben an Ew. Churfürstl. Gnaden aus besonders zuversichtlichstem unterthänigsten Vertrauen zu Dero gegen hiesige Stadt schon vielfältig preißwürdigst geäuserten höchsten Hulde und Gnade, unsere erste und nächste Zuflucht unterthänigst zu nehmen Uns äuserst necessitiret finden, folgends aber auch an andern Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs diese Angelegenheit schriftlich gelangen zu lassen, ohnermangeln werden;

Als ergehet hiemit an Ew. Chur-Fürstliche Gnaden unser unterthänigstes flehentliches Bitten, Höchst-Dieselbe gnädigst geruhen wolten, bey Ihro Kayserlichen Majestät Uns mit einem höchstgülti-

gen

gen Vorschreiben dahin forderlich zu Hülfe zu kommen, damit unsere obberührte schriftliche allerunterthänigste Vorstellung daselbst noch allerhuldreichest angenommen, auf deren durchaus legalen Jnhalt allergerechtest reflectirt und mit allen beschwerlichen Verordnungen aus dem Kayserlichen Cabinet die hiesige Stadt künftig verschonet, die quästionirte Kirchen-Streitigkeit aber, wann Reformati mit einer Kirche vor dem Thor auf die mit ihnen sodann zu regulirende billige Condiriones nicht zufrieden seyn wollen, an behörigen Ort verwiesen und nach Recht und Billigkeit Reichs-Ordnungs-mäsig, woran Wir Uns allezeit ersättigen werden und müssen, entschieden werden möge.

Wir getrösten Uns gnädigster Willfahrung und verbleiben dagegen, mit Anwünschung noch langwührigen Chur-Fürstlichen höchsten Wohlergehens, in tiefester Devotion Zeit Lebens ꝛc.

§. 62. Jhro Königliche Majestät von Groß-Britannien antworteten auf ein dergleichen an Sie ergangenes Schreiben vom 14. Merz also:

Georg der andere von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Jrrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Unsern gunstgeneigten und gnädigsten Willen zuvor.

Edle, Ehren-Veste, Wohl-Weise und Fürsichtige, Liebe Besondere.

DAsjenige Schreiben, welches an Uns Ihr wegen der vom Kayserlichen Hof letzthin ergangenen beschwerlichen Rescriptorum, den vom

euren Reformirten Burgern und Einwohnern gesuchten offentlichen Gottesdienst in der Stadt betreffend, unterm 8. currentis abgelassen habt, ist Uns wohl zu Handen gekommen.

Und wie Wir darauf nicht nur Unsern Abgesandten zu Wien, daß er eurer Absicht durch Intercession und nachdrückliche Vorstellung beym Kayserlichen Ministerio zu statten zu kommen suchen solle, sondern auch unsern Comitial-Gesandten zur Unterstützung des von Euch zur Hand genommenen Recursus ad Comitia anweisen:

Also lassen Wir Euch solches hiemit antwortlich ohnverhalten seyn und verbleiben Euch mit gunstgeneigt- und gnädigstem Willen stets beygethan.

§. 63. Auch intercedirte das hohe Ober-Rheinische Crayß-Ausschreib-Amt ebenfals bey Ihro Kayserl. Majestät in diesen Terminis:

P. P.

Ew. Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst, aus denen copeylichen Anlagen sich des mehrern vortragen zu lassen, in was grosse Bekümmernis und Verlegenheit Burgermeister und Rath zu Franckfurt und mit ihnen die gantze Lutherische Burgerschaft wegen der von dortigen Reformirten Burgern und Beysassen in denen Ringmauern begehrten Kirchen durch die von Ew. Kayserl. Majestät aus Dero geheimden Rathe an Sie neuerlich erlassene höchste Verordnungen vom 16. Jan. und 11. Febr. versetzet worden, und wie Sie Uns, als des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Fürsten, um Unsern Vorspruch an Allerhöchst-Dieselbe dahin gebeten, womit von Ihnen hergegen Vorstellung allergnädigst angenommen, so dann, bey fehlgeschlagener Güte, nunmehro die Sache an ihren behörigen Ort remittiret werde. So wenig

Unse-

Unsere gegen Ew. Kayserl. Majestät als Unser und des gantzen Reichs glorwürdigstes Ober-Haupt in vollkommenster Maasse hegende Verehrung Uns gestattet, Allerhöchst Dero Befehlen etwas entgegen zu setzen, so weit seynd Wir auch entfernet, Uns darein zu mischen, sondern können gantz gleichgültig seyn, weme von beyden Theilen das Recht beystehe oder nicht? allein Ew. Kayserliche Majestät eigener wahrer Dienst, welcher uns, Dero gehorsamsten Chur-Fürsten, bey diesem Vorfall besonders am Hertzen liegt, verspricht Uns die gnädigste Erlaubniß, Allerhöchst-Dero nur dieses, in unterthänigstem engesten Vertrauen, zur Beurtheilung anheim stellen zu dürfen, was es bey dem gantzen Reich, im Fall diese Sache dahin gelangen solte, vornemlich aber bey jenen Ständen, so der nemlichen Religion zugethan, vor Aufsehen erwecken müste, wann diese Dero und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt, so sich gleichwol mit andern ihres gleichen, vermöge Westphälischen Friedens-Schlusses und nachheriger jeweiligen Kayserlichen Wahl-Bedingnissen, aller und jeden Vorrechten eines Reichs-Stands zu erfreuen hat, vom Wege Rechtens auf einmal ab- und vor Dero Kayserlichen geheimden Rath gezogen, so dann auch in der freyen Abstimmung in ihren Raths-Stuben so, wie sie vorgeben, behindert und gehemmet würde? Wir beklageten Unsers Orts wohl sehr, wann aus einem dergleichen Recurs, den vielleicht sie, Burgermeister und Rath, in ihrer ersten Bestürtzung bereits ergriffen haben möchten, wo Wir es ihnen bestmeinend nicht abgerathen, Ew. Kayserl. Majestät einiger Unlust zuwüchse; Nehmen dahero die Freyheit, bey Allerhöchst-Deroselben ihnen, Burgermeistern und Rath, Unsern gesuchten allerunter-

thänigsten Vorspruch dahin hiedurch angedeyhen zu lassen, womit ihnen, wider obhöchsterwehnte Kayserliche Reſcripten ihre Nothdurft in geziemender Ehrerbietung einzubringen, allermildest nicht versaget, so dann die Reformirte Burger, wann sie sich mit einer auch ehedessen auswärts gehabten Kirchen zu begnügen weigern, alsdann wieder zur angefangenen Rechtspflege verwiesen werden möchten. Ew. Kayserliche Majestät allertiefeste Einsicht und Reichsgepriesene Standhaftigkeit in Beschützung der heilsamen Reichs-Gesetzen lässet Uns an Gewährung einer angelegensten Vorbitte nicht zweifeln, die allein aus jener zartesten Ehrerbietung hergeflossen, worinnen Ew. Kayserliche Majestät Wir zu einer langwührig gesegneten Regierung der starcken Obhut des Allerhöchsten, Dero Kayserlichen höchsten Hulden aber Uns unterthänigst empfehlen und verharren. Ehrenbreitstein den 12. und Mannheim den 19. May 1750.

§. 64. Auf die an Se. Königl. Majestät in Preussen von Einem Hoch-Edlen Magistrat gethane oben §. 57. angeführte Vorstellung lief den 13. Jun. d. a. dieses Antwort-Schreiben ein.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle und Ehrsame, Liebe Besondere.

Euer Schreiben vom 22. Merz laufenden Jahres hat Uns mit mehrerem zu vernehmen gegeben: was Ihr wegen der Erbauung einer Reformirten Kirche in Eurer Stadt fernerweit an Uns gelangen lassen und Uns zugleich geziemend ersuchen wollen, aus denen von Euch angeführten Ursachen,

den

den Lauf des Rechtens nicht zu behindern, sondern Euch den Genuß desjenigen zu gönnen, so die Reichs-Gesetze einem jeden Reichs-Stande verstatten.

Wir bedauren nun wohl recht sehr, daß diese strittige Kirchen-Sache unter denen Protestantischen Religions-Verwandten zu einer solchen Weiterung gediehen und von beyden Seiten fast auf die Spitze getrieben worden, welches vor die so nöthige Einigkeit unter denen Evangelischen selbst gefährliche Folgen nach sich ziehen könte; dahero Wir dann nichts mehr wünschen, als diese so vieles Aufsehen erregte Sache in gütliche Wege endlich geschlichtet zu sehen, worzu Ihr Eurer Seits hoffentlich nicht abgeneigt seyd, Wir auch Unseres Orts, Eure Reformirte Burger und Einsassen des Endes und zu gleichmäsiger Nachgiebigkeit nachdrücklich anmahnen zu lassen, nicht entstehen werden.

Indessen könnet Ihr versichert seyn, daß Wir, Eurem Verlangen gemäß, dem Lauf des Rechtens nichts in den Weg zu legen gedencken, noch Euch, als einem Reichs-Mit-Stande, dasjenige zu erschweren suchen werden, was sowol in dieser, als anderen Vorfallenheiten, die Reichs-Gesetze Euch zu gut disponiret haben möchten. Und seynd übrigens Euch und Eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohlgewogen.

§. 65. Weiter kam den 3ten Jul. von Dreßden diese Resolution ein:

NAchdeme auf die bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen von dem Magistrat zu Franckfurt wegen der zwischen demselben und denen dasigen Reformirten strittigen Kirchen-Angelegenheit unterm 11ten April. hujus Anni beschehene Vorstellung, Dero am Kayserlichen Hof zu Wien und beym Reichs-Convent in Regensburg befindliche Mini-

ſti, ſowol des Suchens halber, daß nur bemeldte Reformati mit einem Platz nicht binnen denen Ringmauren der Stadt, ſondern vor deren Thor, zu Erbauung einer Kirche auf Ihre Koſten, gegen billige Conditiones, ſich begnügen möchten, als ſonſten zum Favor obgedachten Magiſtrats, mit erforderlicher Inſtruction verſehen worden;

So hat, bey höchſtgedachter Ihro Königlichen Majeſtät bekanter dermaligen Abweſenheit, Dero Miniſterium dem anhero geſchickten Deputato mehrernanten Magiſtrats davon Eröfnung zu thun anbefohlen ꝛc.

§. 66. Auch ſchrieben Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen den 8ten Aug. abermals an die Stadt Franckfurt in dieſen Terminis:

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Edle und Ehrſame, Liebe Beſondere.

UNs iſt aus Eurem ferneren Wieder-Antwort-Schreiben vom 13. paſſ. des mehrern gezie-mend vorgetragen worden, wie Ihr nicht allein Unſere Euch unter dem 13. Jun. a. c. gnädigſt eröfnete Geſinnung wegen der daſigen Reformirten Kirchen-Sache mit unterthänigſtem Danck erkennet, ſondern auch ſehnlichſt wünſchet, daß dieſe Angelegenheit durch billige Vergleichs-Vorſchläge auf einmal gehoben und durch Unſere nachdrückliche Anmahnungen bey Euren Reformirten Eingeſeſſenen dieſes befördert werden möchte. Gleichwie Wir nun überhaupt die Euch in Eingangs gedachtem Unſerm Schreiben gegebene Zuſicherungen gnädigſt wiederholen; ſo können Wir in deren Gefolg Euch

ohnangezeigt nicht lassen, wie die von Uns beschehene Ermahnung an mehrgedachte Reformirte bereits so viel erwürcket habe, daß sie Uns demüthigst zu erkennen gegeben, wie sie, zwar aus keiner Gefährde oder Eigenwillen, sondern aus erheblichen Gründen, eine Kirche in Eurer Stadt zu bauen begehret hätten, indessen aber, aus Uns zutragender Ehrfurcht, davon in so fern abstehen und sich mit einem abgelegenen Platz ausserhalb deren Gassen, an denen Ringmauren, oder auch nur allenfals zwischen denenselben und dem Wall Eurer Stadt dergestalt begnügen wollen, daß an solchem von andern Häusern abgesonderten Ort eine gantz simple Kirch ohne Thurn und Glocken, und zwar dergestalt, von ihnen erbauet würde, daß solche niemanden weder in- noch ausserhalb der Stadt in die Augen falle: wobey sie Uns flehentlich ersucht, diese ihre Erklärung bey Euch geltend zu machen:

Wann nun solche dem Ansehen nach nicht unbillig und ein Zeichen der Nachgiebigkeit derer Reformirten ist; so zweiflen Wir keineswegs, Ihr werdet, Euren friedliebenden Aeusserungen nach, hierauf die möglichste Reflexion zu nehmen, auch sonsten Eurer Seits nunmehro dahin ernstlich bedacht zu seyn nicht entstehen, damit diese so vieles Aufsehen erregte Sache durch gütliche Zusammensetzung gäntzlich gehoben werden möge. Wir werden Uns zu dessen Beförderung fernerweit gerne anwenden, um Euch auch dadurch werckthätig zu zeigen, wie sehr Wir Euch und Eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl zugethan verbleiben ꝛc.

§. 67. Inzwischen liesen die Reformirten an verschiedene hohe Höfe ein so betitultes unterthänigstes *Pro Memoria* einschicken, in welchem sie

zwanzig aber bereits schon vor dem bekante Sätze anführen, warum sie glauben, Ein Hoch Edler Magistrat sey schuldig, ihnen eine Kirche innerhalb denen Ringmauren der Stadt Franckfurt zu erlauben. Weil aber dieses gar nichts neues enthält, und Ein Hoch- Edler Magistrat solches in einer bestgegründeten Beantwortung wiederleget hat, so wollen wir uns dabey nicht aufhalten.

§. 68. Gantz neulich und vor wenig Wochen übergaben Reformirte Einer Höchstansehnlichen Reichs-Versammlung ein abermaliges Pro Memoria, in welchem sowol als dessen Beylage sub Sign. ⊙. dieselbe gantz neuerlich dahin antrugen: ihnen einen hinter dem grosen Hirschgraben theils in- theils auserhalb der Stadt gelegenen Platz zu Erbauung einer Kirche zu verstatten. Wir haben dem G. L. den von denen Reformirten sowohl gemachten Abriß desselben, als auch das von Eines Hoch- Edlen Raths Baumeister darüber gestelltes Bedencken nicht verhalten wollen.

Ersterer liegt hie vor Augen, letzterer lautet also:

Derjenige Riß, so die Reformirten jüngsthin zu einer Erbauung einer Kirche innerhalb denen Ringsmauren der Stadt Franckfurt zwischen dem Galgen-Thor und Maynzer Pforte, nebst einem Memoriale an den Höchstpreißlichen Reichs-Tag übergeben, und sub Sign. ⊙. gezeichnet, ist um dessentwillen nicht practicabel, weilen

Erstlich: Die Kirche halb in die Stadt, in den sogenanten Hirschgarten, und halb in die innere Vestung, und zwar in ein solches Defensions- oder Art von Bollwerck kommen soll, welches sowol das Maynzer als das Galgen-Thor zu defendiren

der Wall.

gemeiner Weg.

die Allee.

Graben.

Fauße-braie.

Wall.

Thurn

Thurn

die

der

Thurn

Neben

Lager

der

Weyer

Hirsch-Garten.

Gart.haus

a. Reinhardt

20. 20. 30. 40. 50. 100. 150. 200.

Digitized by Google

diren angeleget ist, und welches Bollwerck überdas mit Casematten versehen.

Zweytens: Wird also nicht allein die gantze Defension von einem Wall zwischen beyden obenwehnten Thoren gäntzlichen unbrauchbar gemacht, sondern es würde auch durch diesen Kirchen-Bau die Communication des Walles abgeschnitten, und also auch die darunter liegende Casematten vereitelt und verderbet werden.

Drittens: Ist dieser Bau der Fortification überhaupt sehr gefährlich, dann er nicht allein zwischen zwey ansehnliche Pulver-Thürnen zu stehen käme, und also in sich selbst groser Gefahr unterworfen. Gesetzt auch, (so doch GOtt in Gnaden verhüten wolle!) es käme ein Feind vor die Stadt, von welchem nur einige Bomben in ermeldten Kirchen-Bau geworfen würden, nothfolglich der Bau in Brand gerathen müste, wodurch dann nicht allein die Pulver-Thürne in Gefahr kommen, sondern auch die Kirche selbst dergleichen ausgesetzet würde, nicht weniger die Mauren mit leichter Mühe ruiniret, mithin durch dieses der daran liegende Graben bald ausgefült und also eine gute Presche vor den Feind abgeben könte.

Viertens: Ist nicht zu begreifen, wie ermeldter Bau, in so weit solcher durch den Wall eingeschnitten, genugsames Licht bekommen soll, indeme der Wall sehr hoch und breit, daß auch dieser fast, was die Höhe angehet, dem Bau bis unter das Tach reichen würde, zumalen da der Bau zwischen dem Wall müste hineingestecket werden, daß also vor dem Wall das Licht auf beyden Seiten des Walles ohnmöglich zu haben ist; nicht zu gedencken, daß das Fundament zu einem so ansehnlichen

lichen Bau an dergleichen morastigen Gegend, wie dieser ist, nicht kan in Stand gesetzet werden.

Ist also dieser Vorschlag von denen Herren Reformirten weder thunlich noch practicabel. Vor der Stadt aber wäre ohnmasgeblich der Platz nicht allein angenehmer, sondern es könte auch vor Sie der Kirchen-Bau viel bequemer eingerichtet werden.

S. M.

§. 69. In diesem Stande befindet sich der Reformirten Kirchen-Gesuch zu Anfang des 1751sten Jahrs. Es sind zwar in den neuern Zeiten noch verschiedene wichtige Bedencken pro & contra in dieser Sache an das Licht getreten; die wir aber als solche, zu unserer historischen Erzehlung nicht gehörig, mit Stillschweigen übergehen; dargegen wollen wir zum Beschluß nur noch diejenige Gründe, welche Einer Löblichen Burgerschaft obwalten, sich dem Reformirten Kirchen-Gesuch zu widersetzen, aus einer Einem Hoch-Edlen Magistrat, von dem Löblichen Collegio der Herren Neuner den 27. Jan. 1748. übergebenen Memorial, hieher setzen:

(§. 1.)

Die burgerlichen Collegia der Ein und Fünfziger und Neuner zu Franckfurt sind, vermög ihrer Kayserl. beschwornen Instructionen, unter andern besondern Obliegenheiten, überhaupt angewiesen, den gemeinen Stadt-Nutzen und Frommen, so viel an ihnen ist, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu beförderen, allen Schaden und Nachtheil zu warnen und abzuhalten, als hiezu, wie Stadt- und Landkündig, die einzigen autoritate Cæsarea geordnete Corpora.

(§. 2.)

(§. 2.) Bey gegenwärtig vorgewesenem Vergleich mit denen Reformirten hat man nebst Ihnen die, in gleichem Fall Anno 1733. mit zu diesen Religions-Handlungen gezogen-gewesene Gesellschaften der Herren Limburger und Frauensteiner, die Graduirten, ingleichen Ein Ehrwürdig-Evangelisch-Lutherisches Ministerium, auch dermalen wieder mit dazu genommen.

(§ 3.) Die währenden Consultationen bey jedem dieser Collegiorum vor sich gehegte und entworfene Sentiments sind, wie ordentlich zu geschehen pfleget, ehe man zu allgemeiner Final-Entschliessung geschritten, ziemlich unterschieden gewesen. Nur ist höchlich zu bewundern, warum von diesen vorläufigen und gar nicht vestgesetzt gewesenen Meynungen, ex parte Reformatorum, sonderlich die von denen Herren Limburgern, Frauensteinern und Graduirten so utilissime acceptiret, und bey Höchstpreislichem Reichs-Convent als vor sie streitende Documenta sub Signis ☉. ☽. & ♂. angebracht, hingegen Eines Ehrwürdigen Ministerii cordaten Aeusserung gar nicht, burgerlicher Neuner und Ein und Fünfziger aber nur als des geringsten Theils gedacht worden: Da doch letztere beede Corps alleine diejenigen sind, welche Kraft Kayserl. Special-Befehlen mit Einem Hoch-Edlen Rath in gemeinen Stadt-Angelegenheiten, obwolen ohne Einmischung in die Einem Hoch-Edlen Rath allein zustehende Jurisdictionalia, wie erwehnet, zu consultiren pflegen.

(§. 4.) Nun hat Ein Hoch-Edler Rath sothaner beyden Collegiorum der Neuner und Ein und Fünfziger per unanimia ausgefallenen Meynungen sich conformiret; Ja so bald solches geschehen, haben obersagte drey Collegia oder Gesellschaften, weil Ein Ehrwürdiges Ministerium schon vorher eine standhafte

te Erklärung von sich gegeben, sich ebenfalls conformiret, und aus diesen allerseits übereinstimmenden Meynungen ist Reformatis am 17. Nov. a. p. ein gemeinschaftlicher Schluß kund gethan worden, mithin sind die vorhero verschiedentliche Opiniones Projecte geblieben, welche dem allgemeinen Final-Schluß nichts geben oder nehmen können.

(§. 5.) Um so vielweniger stehet nun zu begreiffen, wie gegen diese vorausgesetzte richtige Wahrheiten der Reformirte Schrift-Verfasser die in seiner Specie Facti sub Num. 9. allegirte vorläufige Erklärung Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths eine Resolution nennen mag, welche jedoch nach seinen eigenen Worten blos projectirt, und nach einem ergangen seyn sollenden Raths-Concluso vom 1. Aug. mit denen Corporibus darüber zu conferiren beschlossen gewesen.

(§. 6.) Wir müssen ihm deswegen ins Angesicht widersprechen, und hiermit bey unsern schweren Eyd und Pflichten bezeugen, daß uns von einem in dieser Sache am 1. Aug. ergangen seyn sollenden Concluso das geringste nicht unter Augen oder zu Handen gekommen, vielweniger die ab adversario übel sogenante Resolution als ein Schluß Eines Hoch-Edlen Raths, sondern blos als ein sine die & consule verfaster Aufsatz sub Clausula:

> Damit nichts einseitig geschehe, und von Seiten Eines Hoch-Edlen Raths, ehe man sich über der Reformirten Vorschläge wircklich einlasse, zu vernehmen, ob man von Seiten der Corporum mit wohlbelobtem Rath gleicher Meynung sey? oder bey sothaner Gegen-Erklärung etwas zu erinnern habe?

denen Gesellschaften und Corporibus communiciret worden sey, wie das vielleicht ab adversario gefliſſentlich

lich übergangene Protocoll vom 4. Aug. a. p. klärlich ausweiſet.

(§. 7.) So wenig nun Ein Hoch-Edler Rath in Gedancken gehabt, ſich hierunter von der Burgerſchaft zu trennen, ſo wenig hat Er ſolches ohne Verletzung der gegebenen feyerlichſten Verſprechungen thun können, und machen wir uns ein wahrhaftes Vergnügen, auch dißfalls vor aller Welt zu bezeugen, daß Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath ſein gegebenes Wort ſo aufrichtig gehalten, daß die von denen Reformirten vielleicht, nach dem bekanten: Divide & imperabis, gewünſchte Trennung zwiſchen Rath und Burgerſchaft nicht geſchehen iſt.

(§. 8.) Ferner wird Reformatis und ihrem verwegenen Schrift-Steller in faciem widerſprochen, daß Inclytus Magiſtratus denen Collegiis civicis jemalen den Vorhalt gethan:

„ Sie würden ſich bey der Burgerſchaft mit Ver-
„ willigung einer Kirche auſſer der Stadt in
„ gröſere Verantwortung ſetzen, als mit
„ Geſtattung dergleichen innerhalb den
„ Ring-Mauern, und durch erſteres derſel-
„ ben vieler Schaden, durch letzteres aber kei-
„ ner zuwachſen ꝛc.

Es ſind dieſes mit der guten Uebereinſtimmung Eines Hoch-Edlen Raths und Burgerlicher Corporum in hac cauſa gantz unvereinbarliche, mithin offenbare erdichtete und davor hiemit erklärt werdende Dinge und Erzehlungen.

(§. 9.) Gleichwol trägt mehrgedachter hoch daher fahrender Verfaſſer dergleichen nimmer erweißliche Vorgebungen Einer Höchſtreſpectablen Reichs-Verſamlung nicht allein als untrügliche Wahrheiten, ſondern auch die Collegia der Ein und Funfziger und Neuner als Leute vor, die bey der Franckfurtiſchen

Stadt-

Stadt-Verfassung wenig oder nichts zu bedeuten hätten. Er schreibet unter andern:

> Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath habe sich alleinig durch die einige Attention nicht meritirende Renitenz der Neuner und Ein und Fünfziger bewegen lassen ꝛc.

Es wird diesem durch abzielende Verächtlichmachung beyder von Kayserl. Majestät zum Besten der Burgerschaft niedergesetzter Collegiorum selbst verächtlich werdenden Schriftsteller demnach auch hierinnen ins Angesicht widersprochen, ob habe Ein Hoch-Edler Rath uns, wie der Ausdruck Renitenz und obig (§. 8.) widerlegte fälschliche Ausgab mit sich bringet, jemals zu Abänderung unserer in dieser Sache führenden Meynungen zu bereden gesuchet, so wenig als demselben wir zumuthen können, blos uns zu Gefallen anderer Meynung zu seyn. Wenn Burgerliche öffentliche Collegia hiesigen Orts, bey obhabenden theuren Pflichten, keine Attention meritiren solten, so verdienet des Verfassers bodenloses An- und Vorbringen in dergleichen Umständen, bis solches erwiesen, gewiß nirgendswo einige Aufmercksamkeit.

(§. 10.) Er führet auch an:

> Neuner und Ein und Fünfziger hätten aus allerley Neben-Absichten, per Majora, gegen das ihnen noch immer unbekante Senatus Conclusum de 1. Aug. protestiret ꝛc.

Es wird ihme aber auch hierinnen hiemit feyerlichst widersprochen. Wir haben keine als vor das gemeine Wesen und dessen Bestes strebende Absichten, welche die Folge dieses unseres kurtzen in höchster Eil verfertigten Aufsatzes so wol als diejenigen zeiget, die, vernünftiger Muthmassung nach, Reformari bey ihrem Kirchen-Gesuch etwa hegen möchten. Es ist auch schon oben (§. 4.) bemercket, und wird hiemit nochmalen

malen pflichtmäsig versichert, daß die Stimmen beyder in plenis versamlet gewesenen Collegiorum der Ein und Funfziger und Neuner per unanimia und nicht per Majora ihren Schluß gefasset haben.

(§. 11.) Nachdeme durch das bisherige genugsam erkläret worden, wer burgerliche Collegia der Ein und Fünfziger und Neuner eigentlich seyen, und wie übel und unrecht dieselbe der Facti Speciei Verfasser beschrieben und vorgestellet: so ist nichts mehr übrig, als unsrer Meynung wegen, die wir in dieser Angelegenheit geführet und noch führen, einige derer vornehmsten Beweg-Ursachen beyzubringen, welche wir nebst andern viel weitläuftiger und gründlicher ausführen könten und würden, wenn es die Zeitkürtze erlaubete.

(§. 12.) Wir bezeugen demnach vor dem allwissenden GOTT und der gantzen Welt, daß weder Lieblosigkeit, Eigensinn, falscher Wahn, Verhetzung, Religions-Haß, noch sonst einige Privat-Absicht uns verblendet, unseren Reformirten Mit-Burgeren in ihrem Gesuch um eine Kirche in der Stadt zuwider zu seyn. Wir wissen, GOtt Lob! was die Liebe des Nächsten erfordert, aber auch, daß die wahre Liebe von sich selbst anfängt. Der Grund aller unserer ihnen diesfalls mißfälligen Handlungen lieget in dieser natürlichen ersten- und sodann in derjenigen Pflicht, die wir hiesigem gemeinen Wesen überhaupt schuldig sind.

(§. 13.) Es ist ihnen, Reformatis, so gut als uns bekant, daß die den 14. Märtz 1732. ad §. 7. Resolutionis Cæsareæ Imæ de 22. Novembr. 1725. ergangene allerhöchstzuehrende Entschliessung puncto ihres Exercitii Religionis ihnen ausdrücklich auferlegt:

Sie sollen ihre im Burger-Vertrag nicht enthal-

tene Forderungen, über die zwischen dem Rath und gemeiner Stadt und NB. ihren Vorfahren aufgerichtete Verträge und erweislich ruhiges Herkommen nicht extendiren, oder wenn sie beschweret zu seyn meynten, solches bey Kayserlicher Majestät anbringen, ꝛc.

So sehr der eine Theil dieses allerhöchstzuehrenden Concluſi wider sie ist, so sehr haben sie sich den andern zu Nutz gemachet, dergestalt, daß sie bis jetzo bey denen höchsten Reichs-Gerichten restitutionem in die vermög eines von ihnen vorwendlichen Pacti von 1554. gehabte Kirche suchen. Gesetzt, das darüber erhaltene Raths-Concluſum involvire ein Pactum, und nicht, wie es warhaftig ist, ein bloses Precarium, (wozu sich ein damaliger Hoch-Edler Rath blos dadurch bewegen lassen, weilen die neuen Ankömlinge sich vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen ausgegeben, sofort an die Gestattung eines Exercitii Religionis Reformatæ publici zu selbiger Zeit nicht im mindesten gedacht, noch vielweniger dergleichen bewilliget worden) wie wir dann solches Raths-Concluſum einstweilen problematice als ein Pactum betrachten wollen; so ist doch dieses sogenante alte Pactum, puncto einer Kirche in der Stadt, mit beeder Paciſcenten Conſens, Anno 1601. völlig in ein neues, nemlich auf eine Kirche auſſer der Stadt verwandelt worden. Sie können dieses so wenig leugnen, als die untrügliche Folge, daß wenn ihre auſſer der Stadt gehabte Kirche dato noch stünde, sie keine neue begehren dürften. Sie können wieder nicht leugnen, daß solche noch stehen würde, wenn sie von Steinen erbauet geweſen wäre: Sie können endlich nimmermehr erweiſen, daß ihnen jemals eine in der Stadt wieder verſprochen worden. Wie mögen sie

also ihre Forderung über sothanes Pactum recentius gegen eigenes Wissen und Wohlbewust und hochbelobte Kayserl. Verordnung erstrecken? Wie können sie von diesem neuern Pacto ab- und wieder auf das alte zurück- jedoch auch dieses übertreten, und ihre vorgesetzte Obrigkeit und Mit-Burgerschaft mit gantz ungebührlichen weder nach dem alten noch neuern Pacto sich vertheidigen lassenden Zumuthungen behästigen?

(§. 14.) Alle Einwürfe, die sie gegen eine Kirche ausser der Stadt machen, sind von äusserster Unerheblichkeit, und können, wenn etwas relevantes von ihnen aufgebracht werden solte, gar leicht aus dem Weg geräumet, mithin ihr Gottesdienst ausser der Stadt völlig sicher gestellet werden.

(§. 15.) Das Künftige nach dem Maas menschlicher Klugheit vorus sehen, erfordert eine Zusammenhalt- und Vergleichung der in einer vorliegenden Sache von Zeit zu Zeit sich ereignet habenden Begebenheiten und derselben Folgen. Je mehr ähnlichere derselben im Vergangenen sind, desto sicherer kan man auf das Künftige schliessen. Nun lehret die fast zwey hundert jährige Erfahrung, daß die Reformirte, sich allhier vest zu setzen, alles mit schwer einzusehen gewesener Verstellung, und zum Theil mit gantz unschuldig scheinenden Thaten angefangen, ihren eigenen Nutzen dadurch verbessert, den gemeinen aber gehindert haben. Soll man nun nicht von dem Vergangenen auf das Künftige schliessen? Der wenige Ueberrest dieser Abhandlung wird zeigen, daß wir es befugt sind.

Sie kamen Anno 1554. als vertriebene Exulanten, sucheten allhier um Schutz und Gelegenheit zum Gottesdienst an, unter dem Vorwand, sie wären Evangelisch-Lutherischer Religion, könten nur un-

sere Sprache nicht; so bald sie diese Vergünstigung erhalten, zeigeten sie gleich durch abweichende Kirchen-Cerimonien, daß sie von der andern christlichen Kirche dissentirten. Als man deswegen in sie setzete, gaben sie abermal vor, sie wolten mit der Evangelisch-Lutherischen Religion auch in den Cerimonien übereinkommen, und empfingen zu dessen offentlichen Zeugnis des HErrn Nachtmahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(§. 16.) Kaum hatte man ihnen also aufs neue getrauet, so legten sie durch beharrliche Abweichung von der Lutherischen Lehre und Kirchen-Gebräuchen noch ferner an Tag, daß alle ihre so theuer versiegelte Versprechen bloße Vorspiegelungen gewesen, daß dannenhero, nach Zeugniß der Acten, Ein Hoch-Edler Rath schon Anno 1556. bewogen wurde, ihnen anzubefehlen, sich der Augsburgischen Confession gemäs zu bezeigen, oder ihr Unterkommen anderswo zu suchen. Dieses zu verhindern, gebrauchten sie wiederum die Verstellung, schoben die Schuld auf beederseits Geistliche, und liessen diese etliche Jahr lang mit einander disputiren, dadurch blieben sie im Besitz der ihnen als Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Verwandten einstweilen vergünstigten Kirche.

(§. 17.) Während diesen geistlichen Strittigkeiten erhuben sich auch burgerliche zwischen den alten Einwohnern und neuen Ankömlingen, weil diese, als sie sicher zu sitzen vermeynten, jenen sonderlich in die damalen sehr hoch geachtet gewesene Handwercker-Gerechtigkeiten verschiedenen heimlichen Eintrag thaten, den sie kaum durch scharffe Magistratische Verordnungen unterliessen.

(§. 18.) Was sie von Anno 1561. an, als zu welcher Zeit die ihnen vergünstigt gewesene Kirche, wegen ihrer differenten Lehre und Gebräuche, billiger

massen wieder eingezogen worden, vor Attentata, so wol in Ecclesiasticis als Politicis, gegen alles ihr Versprechen, sich zu Schulden kommen lassen, lieget durch bisherige bewährte Impressa vor jedermans Augen.

(§. 19.) Wir wollen auch nicht anführen, weil es ebenfalls aus denen gedruckten Religions-Handlungen überflüsig bekant ist, wie demüthig Reformati um eine Kirche blos aus Gnaden in hiesigem Gebiet ausser der Stadt nachhero angesuchet, und gleichwol solche, als sie sie Anno 1601. ex nova gratia erhalten, nur von Holtz gebauet haben, damit sie, wie die Folge gelehret hat, desto ehender Ursach bekämen, wieder eine in der Stadt zu verlangen.

(§. 20.) Man hat aber nach Einäscherung dieser ihrer höltzernen Kirche ihre zuweit greiffende Absichten schon damals ein- und vorgesehen, und nicht etwa aus blindem Religions-Eifer, sondern mit äusserster Ueberlegung und Beyrath geist- und weltlicher Gelehrten, ja Anmahn- und Verwarnung Kayserl. Matthiä Majestät, allerglorwürdigsten Andenckens, und der damaligen Herren Churfürsten zu Maynz und Sachsen Churfürstlichen Gnaden und Durchlaucht, ihnen das fernere Exercitium in der Stadt und ihrem Gebiet um so mehr abgeschlagen, als allerhöchst gedachter Kayser Matthias der Stadt, die aus Beybehaltung der Reformirten besorgliche Unruh, höchstermeldte Churfürsten aber den ihr und andern Reichs-Städten aus Beladung mit solchen Leuten, und wenn man solche zu starck werden liesse, entstehenden Schaden nachdrücklichst vorgestellet.

(§. 21.) Dasjenige sonderlich, was mehr höchsterwehnte Churfürsten höchstweislich ominiret, ist lei-

der meist erfüllet. Denn wer weiß nicht, a) daß die zu starck angewachsene Reformirte den grösten Handel und Wandel an sich gezogen? Wer mißkennet b) die darüber schon längst und jetzo noch von der andern Kaufmannschaft geführte Klagen? Wem ist c) unbekant, daß die best-gelegenste Häuser, Läden und Waaren-Lager in ihren Händen? Wer kan d) in Abrede stellen, daß ihre Glaubens-Genossen nunmehro fast in alle Handwercker eingedrungen, und den von denen in so groser Menge hier befindlichen Reformirten herkommenden einem gantzen Handwerck sonst gemein seyn würdenden Nutzen vor sich allein geniessen?

(§. 22.) Auf diese Weise ist der Reformirten Vergrösserung gleichsam ins Einzelne geschehen: Allgemein haben sie solche dadurch gemacht, daß sie NB. wider Eines Hoch-Edlen Raths und der übrigen gantzen Burgerschaft Willen, als welche dißfalls mit ihnen bey Höchstpreislichem Kayserl. Reichs-Hofrath in Proceß gekommen, und wohl voraus gesehen und vorgestellet haben, was sie im Schild führen, durch eine Kayserl. Resolution erlanget, daß jeder Fremder, der eine hiesige Burgers-Tochter oder Witwe heyrathet, zum Burger an- und aufgenommen werden muß. Hieraus ist, wie gedacht, ihre jetzo pro merito quasi vor sich anziehende grose Anzahl noch mehr gewachsen.

(§. 23.) Die völlige Uebermacht zu erhalten, haben sie noch vor kurtzen Jahren bey Höchstpreislichem Kayserl. Reichs-Hofrath gesucht, in die burgerlichen Collegia, besonders aber in die Zahl burgerlicher Neuner, recipiret zu werden. Wäre ihnen dieses gelungen, so würden sie, als Neuner, 1) alle Geheimnisse der Stadt wissen; 2) wol gar aus der wegen Eligibilität der Neuner ergangenen Kayserl. allerhöch-

höchsten Resolution, mit der Zeit, den unrichtigen Schluß machen dörfen, daß sie der Magistrats-Stellen oder anderer Ehren-Aemter und Bedienungen fähig seyen; wenigstens 3) bey ihrem ausschweifenden Kirchen-Gesuch geringern Widerspruch haben.

(§. 24.) Dieses alles zusammen genommen, siehet man, daß Reformatis die völlige Præpotenz in hiesiger Republique zu erlangen nichts weiter abgehe, als eine Kirche in der Stadt: Denn da nach denen §. 22. gezeigten Ursachen ihnen das Burger- und Beysassen-Recht leicht ist, und wegen dieses einzigen Vortheils sich schon so viele ihres Glaubens hier eingefunden und etabliret, ja einige davon sogar Mittel gewonnen haben, ihrer expresse ausgenommener Unfähigkeit ohngeachtet, zum Burger-Recht zu aspiriren: so ist das einzige der alten Burgerschaft noch überbliebene Vorrecht, daß jene kein offentliches Exercitium intra mœnia geniessen.

(§. 25.) Diese eminente Prærogativ können und wollen wir besagter Löblichen alten Burgerschaft nicht begeben, (wie wir dann auch nur als Neuner, und ohne erholter Burgerschaft zu präjudiciren, in eine Kirche vor der Stadt gewilliget haben) massen wir vor Augen sehen, daß sogleich bey Gestattung quäst. ionirten Gottesdiensts in der Stadt, nicht allein viele vor diesem von hier weggezogene zahlreich vermehrte Familien revertiren, sondern alles, was nur möglich ist, sich vollends von ihnen herbey machen würde.

(§. 26.) Geschiehet dieses, so vergrösset sich ihr Haufen über die andere Burgerschaft; sie ziehen den Ueberrest der Nahrung vollends an sich, und benehmen denen alten Einwohnern die Kräfte, sich empor zu halten, und zu Verwaltung der Stadt-Aemter

ſich und ihre Kinder zu qualificiren. Folglich ergibt ſich hernach von ſich ſelbſt, daß man erſtlich die burgerlichen, hernach die Stadt-Bedienungen, und endlich das Regiment ſelbſt mit ihnen beſetzen muß, ſie mögen jetzo renunciiren, wie ſie immer wollen.

(§. 27.) Wir wollen keine Exempel anführen, welche uns auf das Veſtigia terrent leiten könten. Nur erwehntes aber voraus zu ſehen, erfordert die vernünftige Selbſt-Liebe und genug bewährte Erfahrung, ſolcherley fatale Folgen hingegen zu verhüten der Zuſtand unſerer Stadt ſo wol, als die Pflichten, worinnen wir ſtehen (§. 1.) weshalben hoffentlich jedwedes billiges Gemüth ſeinen Beyfall uns nicht verſagen wird.

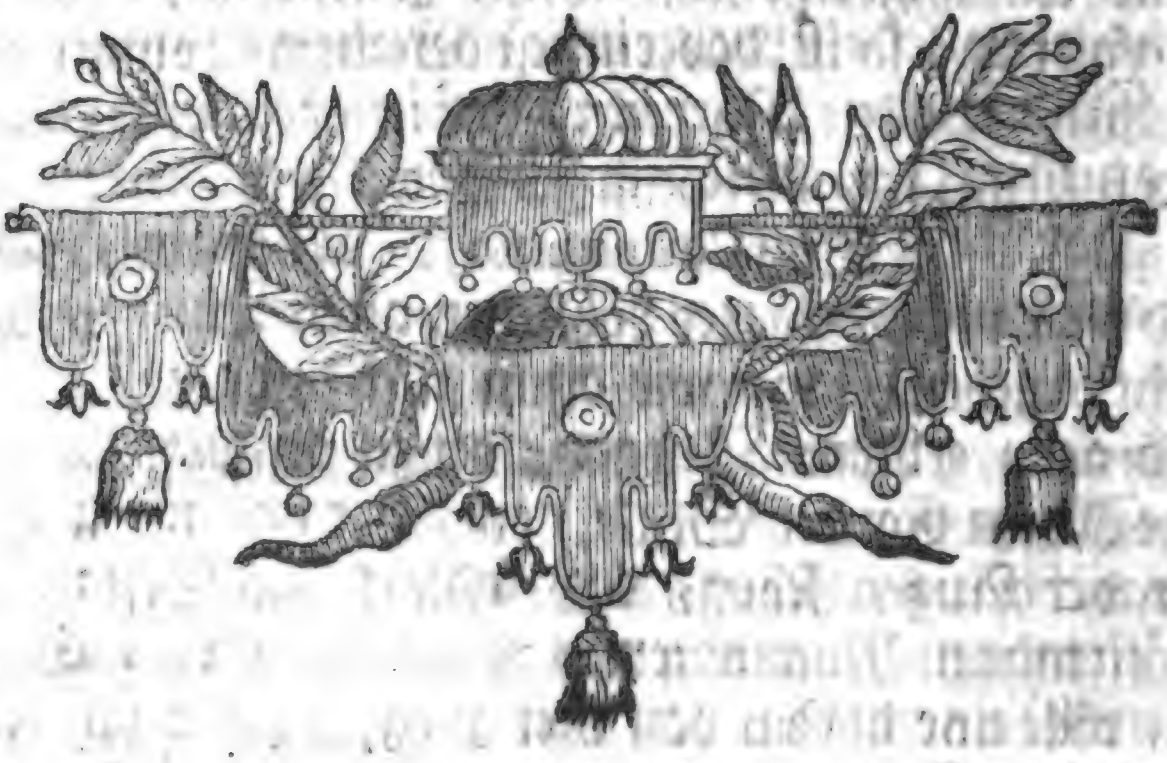

Regi-

Register.

A.

Ablaß, demselben wird zuerst in Franckfurt widersprochen. pag. 4.

Abriß des Kirchen-Platzes den die Reformirte suchen, p. 471. Uber denselben stellet der Stadt Baumeister sein Bedencken aus. p. 471.

Ambach, Melch. dessen Beruf nach Franckfurt, p. 38. Dessen Streit mit Geltnern. p. 49.

Antwerpische (Lutherische) Gemeine kommt nach Franckfurt. p. 228.

Aynung, die grose, wird den Reformirten zum Hospital vermiethet, p. 207. Aber auch wieder aufgekündiget. p. 215.

B.

Banck, (Arnold) dessen Præsentation. p. 197. Dessen Confeßion. p. 198.

Barckhauß, Reichs-Hof-Rath von, communicirt dem Magistrat das Kayserliche Rescript mittelst einem Pro Memoria. p. 421. 446. 450. 451. Verhandlungen zwischen demselben und dem Magistrat. p. 423. u. f. 457. u. f.

Bedencken, rechtliches, über das von denen Reformirten angegebene Pactum, d. 1554. p. 380. u. f.

Bernhard, (Joh.) dessen Bericht vom Colloquio Witteb. p. 16.

Beyer, (Hartm.) Lutheri Zeugniß von ihm, p. 55. unterredet sich mit Pollano. p. 80.

Bockenheim, daſelbſt wird denen Reformirten ein öffentlicher Gottesdienſt verſtattet. p. 235.
Bucerus, (*M.*) verfertigt eine Concordiam, p. 40. Dieſe wird denen Fremden vorgelegt. p. 105.
Burſatweber, deren kommen einige nach Franckfurt. p. 67.

C.

C*Alvinus*, (*Jo.*) nimt Zwinglii Parthie an, p. 49. ſchreibt an Ein Hoch-Ehrw. Miniſterium, p. 108. an die Franckfurtiſche Reformirte, ib. komt nach Franckfurt. p. 110.
Carlſtadt, deſſen Unruhen. p. 10. ſq.
Caſtellio, (Lud.) empfängt das H. Abendmahl bey denen Evangeliſch-Lutheriſchen Predigern.
Catechismus, Franckfurter, Streit darüber. p. 34.
Cnipius, (Joh.) gibt ein Buch gegen die Evangeliſch-Lutheriſche Religion heraus. p. 133.
Cobenzel, Graf von, lieſet dem Magiſtrat ein Kayſerl. Reſcript vor. p. 408.
Collegia der Ein und Funfziger und Neuner wollen in keinen Vergleich über eine Kirche in der Stadt einwilligen, p. 372. Laſſen eine ſtandhafte Ausführung drucken, p. 406. Beſchweren ſich über die Reformirten. p. 476.
Concordia, (Buceri.) p. 40.
Corpus Evangel. ſchreibt an den Magiſtrat zu Franckfurt der Reformirten wegen, p. 278. Thut an E. E. Magiſtrat eine nochmalige Vorſtellung, p. 279. Ermahnet den Magiſtrat die Vergleichs-Tractaten fortzuſetzen. p. 404.
Cronberg, (Hartm. v.) deſſen Unternehmen der Evangeliſchen Lehre wegen. p. 9.

D.

DAthenus, (Pet.) gibt eine Schrift gegen das Franckf. Miniſterium aus. p. 189.

Degenfeld, (Frau von,) will den Gottesdienst im Schomburger Hof fortsetzen, p. 276. Derselben wird die Fortsetzung des Reformirten Gottesdienstes untersaget. p. 276.
Deputati der Reformirten thun Vorschläge zum gütlichen Vergleich. p. 359.
Deputation des Magistrats zum gütlichen Vergleich mit denen Reformirten. p. 361.

E.

Engelland, (Königs von) Antwortschreiben an die Stadt Franckfurt. p. 467.
Engelländer halten um eine Kirche an. p. 82.
Ermahnungs-Schreiben des Churfürsten von Maynz u. Sachsen an die Stadt Franckf. p. 257.
Evangelische werden der Lehr wegen verfolgt, p. 61. Solche Verfolgte sind nicht alle Reformirte gewesen. p. 62.

F.

Franckfurt, Ein Hoch-Edler Magistrat lässet ein Schreiben an Lutherum abgehen. p. 16. Räumt den Freinden Engell- und Niederländern eine Kirche ein, p. 72. Untersagt den Reformirten den öffentlichen Gottesdienst, p. 142. dehortirt die abziehen wollende Reformirte, p. 237. Erlaubt denenselben eine Kirche vor dem Thor. p. 243. Bringt seine Gegen-Vorstellung auf dem Reichs-Tag ein, p. 278. 279. Gegen-Information an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, p. 283. übergibt den zweyten Bericht, p. 290. Erläuterungen der Reflexionen, p. 291. übergibt ein Memorial an die Reichs-Versammlung, p. 244. Beantwortet die angebliche Gründe der Reformirten, p. 295. u. f. 399. u. f. Demselben wird ein Vergleich von den Reformirten vorgeschlagen, 258. Macht Anmerckungen zu

der

der Reformirten Specie Facti, p.405. Antwortet dem Könige von Preussen auf dessen der Reformirten Kirche wegen gethanes Ansinnen, p.413. u.f.454.u.f. Entschuldiget sich gegen Ihro Kayserl. Majest. auf ein vom Herrn Reichs-Hof-Rath von Barckhauß ihme communicirtes Rescript, p. 428. Schreibt an einige Stände des Reichs, um Dero Fürschrift an den Kayser. p.463. u.f.
Franckfurt, daselbst widerspricht man zuerst dem Ablaß, p. 4. Pflichtet Zwinglio nicht bey, p. 15. Tritt in den Schmalkaldischen Bund, p. 16. Hat ein Privilegium, daß innerhalb fünf Meilen keine Stadt oder Burg gebauet werden solle. p. 237.
Franckfurtische erste Kirchen-Ordnung. p. 151.
Französisch-Lutherische Prediger werden bestellet. p. 211.
Fürschreiben für die Reformirte, p. 196. 197. 255. 266. 271. 287. 293. 412.

G.

Geltner, (V.) unterschreibt die Schmalkald. Art. Namens der Stadt Franckfurt, 18. Dessen Streitigkeiten mit Mylio, p. 36. Bernhardo, ib. Chomberg, ib. Ambachen. p. 49.
Gomarus, (Fr.) wird abgesetzt, p. 211. Geht nach Leyden. p. 212.
Gustavi Adolphi Königs in Schweden Sentiment von denen Reformirten. p. 259.

H.

Hanau contra Franckfurt am Kayserlichen Cammer-Gericht geführter Proceß, 241. Graf von Hanau schlieset mit den Reform. zu Franckfurt eine Capitulation, 235. Läst eine neue Stadt bauen, wozu die Franckfurtische Reformirte das ihrige beytragen. p. 240.

Hes-

Hessen-Casselisches Regiment garnisonirt in Franckfurt und hält seinen Privat-Gottesdienst Reform. Relig. auf dem Leinwands-Haus. p. 267.
Hof-Commißion, Kayserl. wird ernennet, einen Vergleich in dem Reformirten Kirchen-Geschäft zu tentiren. p. 409.
Holbrach, (Joh.) wird seines Predig-Amts entsetzet. p. 135.

I.

Jndagine, (Jo. ab) scheinet nicht sich öffentlich einen Lutheraner zu nennen, p. 8. Dessen Brief an Brunfelsium ib.
Interim, was es für Motus zu Franckfurt gemacht habe? K. p. 49.
Kayserl. Majestät erbiethen Dero allerhöchste Mediation. p. 406.
Kayserliches Rescript an die Stadt Franckfurt, nichts als das Evangelium zu lehren, p. 14. In der Lehre keine Neuerung zu machen, p. 256. Dergleichen mehrere, p. 200. 282. 289. 410. 419. 449. Pro Memoria an den Magistrat zu Franckfurt. p. 286.
Kirche zu den Weißen Frauen wird denen Fremden inne gegeben, p. 74. Zu allen Heiligen, wird denen Engländern eingeraumet. p. 82.
Kirchen-Ordnung, die erste in Franckfurt. p. 15.

L.

Lasco, (Jo. a.) wer er gewesen, p. 78. Gibt ein Buch gegen das Franckfurt. Ministerium heraus. p. 115.
Leinwand-Haus, hierinnen wird von einem Hessen-Casselischen Regiment der Reformirte Gottesdienst geübt. p. 267.
Luther, (D. Mart.) komt nach Franckfurt, p. 7. Unterredet sich mit Neseno ib. Warnet die Stadt

Stadt Franckfurt für des Zwinglii Lehre. p. 19.

M.

Magistrat, siehe Franckfurt.
Marburgisches Colloquium. p. 13.
Melanchton (Phil.) bittet für die Reformirten, p. 125. Dessen Urtheil von den Reformirten zu Franckfurt. p. 127.
Melander (Dionys.) dessen Streit mit seinen Collegen. p. 35.
Ministerium zu Franckfurt entschuldiget sich gegen Lutherum, daß es der Lehre Zwinglii nicht beypflichte, p. 19. sq. Bedencken über Banci Confession, p. 199. Ob solches sich in dieser Schrift vor die Reformirte erkläret? p. 32. sq. Vorstellungen gegen Polanum und die fremden Reformirten, p. 81. 86. 103. 106. 160. 194. 203. Wird von Chur-Pfalz verklagt, p. 203. 207. Verantwortet sich, ib. Widerlegt Poteratii Buch, p. 254. Beschweret sich gegen die Reformirte. p. 258. 263.

N.

Nesenus, (Joh.) erster Evangelisch. Rector zu Franckfurt, p. 7. Dessen Bemühungen dem Evangelio zu Franckfurt aufzuhelfen. p. 9.
Neufville, Rath, ist Mandatarius der Reform. ad cent. amic. Compos. p. 258.

O.

Ober-Rhein. Crayses Ausschreib-Amts Intercession für den Magistrat zu Franckfurt. p. 468.

P.

Pfaltz, (Chur-) hat das Franckfurtische Ministerium im Verdacht, ob sey es Zwinglisch gesinnet. p. 19.
Philippi, (Fr.) wird arretirt, p. 136. Dessen Verbrechen. ib.
Pohlen, (Königs von) Vorstellung an die Stadt Franckf. 472.
Pollanus, (Val.) komt nach Franckfurt, p. 67. Supplicirt um eine Kirche, p. 70. Will das Abendmahl auf Zwinglisch halten, p. 75. Conferiret mit Einem Hoch-Ehrw. Ministerio im Convent, p. 76. Will die Augspurg. Confession nicht unterschreiben, p. 77. Hält das H. Abendmahl mit Evang. Lutherischen Ceremonien, p. 77. Abermal auf Zwing-

Zwinglisch, p. 81. Wird vom Predig-Amt abgesetzt, p. 111. Gibt eine Schrift gegen das Ministerium zu Franckfurt heraus. p. 132.
Poteratius edirt ein Calvinisch Buch. p. 254.
Preussen, König, schreibt an die Stadt Franckfurt. p. 412. 453. 470. 472.

R.

Raugräfin von Pfalz läst im Schomburger Hof von einem Reformirten Geistlichen predigen, p. 271. Nach deren Tode wird der Reformirte privat-Gottesdienst eingestellet. p. 272.
Reformirte werden angewiesen sich mit Einem Hoch-Ehrw. Ministerio in der Lehre zu vergleichen, p. 118. u. f. Erklären sich, sie seyen der Augspurg. Confeßion zugethan. p. 122. u. f. Werden unter einander uneins, p. 133. Greifen dem Magistrat in seine Jurisdiction ein, p. 134. Ihnen wird der öffentliche Gottesdienst untersagt, p. 137. Suchen die Wiedereröfnung der Kirche, p. 153. 154. 159. 188. 194. 208. 217. Senden Geistliche nach Heydelberg, p. 207. Ihnen werden die Conventicula verboten. p. 213. u. f. Schliesen mit dem Grafen von Hanau eine Capitulation, p. 235. Erhalten eine Kirche vor dem Thor doch mit besonderer Maaßgab, p. 243. Diese brennet wieder ab, p. 248. Suppliciren um Verstattung einer Kirche in der Stadt, p. 249. 250. 251. 272. Derselben angebliche Gründe ihrer Klage, samt des Magistrats Beantwortung derselben. p. 295. u. f. 399. u. f. Bringen ihr Kirchen-Gesuch bey dem Friedens-Congreß im Haag an, p. 270. Wenden sich mit ihrem Kirchen-Gesuch an die Kayserl. Commißion, p. 276. Bringen ihr Kirchen-Gesuch dem Corpori Evang. vor, p. 277. In Form einer Spolien-Klage an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, p. 280. Derselben Bericht, p. 281. Additional-Anzeige an den Reichs-Hof-Rath, p. 281. Machen Reflexiones über des Magistrats Bericht, p. 287. Übergeben ihre Submißions-Schrift, 292. Ihnen wird das öffentliche Religions-Exercit. abgeschlagen. p. 250. Tentiren einen gütlichen Vergleich, p. 358. Übergeben einen Nachtrag derselben, p. 362. Gehen aufs neue, nachdem sich die Tractaten zerschlagen, an die allgemeine Reichs-Versammlung, p. 403. Übergeben eine Speciem Facti, p. 403. Ein Gegen-Pro Memoria an den Reichs-

Tag

Tag. p. 405. Wollen ihre Kirchen-Sache zu einem Kayſerl. Macht-Spruch qualificiren, p. 409. Ubergeben ein pro Memoria an verſchiedene Höfe, p. 473. Ubergeben dergleichen an den Reichs-Tag, p. 474.
Reichs-Tag, darauf wird beſchloſſen niemand, als Catholiſche und der Augſpurg. Confeßion zugethane im Reich zu dulten, p. 204. Pro Memoria des Magiſtrats an denſelben, p. 294. Jmgleichen der Reformirten. p. 405.
Ritter, (Math.) widerſpricht dem Ablaß, p. 4. Deſſen Brief an Joh. Tezel, ib.
Ritter, (Math.) komt in Vorſchlag zu einem Franzöſiſchen Prediger. p. 208.
Riverius, (Fr.) komt an Pollant Stelle. p. 132.
Riverii Streit mit Holbrachen, p. 135. Unterredungen mit M. Ritter, p. 192. Abſchied ib.

S.

Scheuer, darinnen kommen Reformirte zuſammen. p. 201.
Schomburger Hof, hierinnen wird ein privat-Gottesdienſt von den Reformirten gehalten. p. 272.

T.

Tarento, Prinzeßin von, läſt in Dero Logis von Reformirten Geiſtl. predigen. p. 269.

V.

Verfolgte der Lehre wegen, kommen nach Franckfurt. p. 67. Suchen um eine Kirche an. p. 70.
Verfolgungen derer Evangeliſchen in Engelland, Franckreich und denen Niederlanden. p. 66.
Vergleich, gütlicher, wird von den Reformirten tentirt. p. 358. project deſſelben. p. 359. Gegen-project, p. 367. Dazu wird eine Deputation ernant. p. 361. Zerſchlägt ſich p. 372. Urſachen warum ſich ſolcher zerſchlagen. p. 374. u. f.

W.

Weſtphäliſcher Friede, was darin zum Vortheil der Reformirten enthalten. p. 264.
Wittgenſtein, Graf, läſt im Weidenhof von einem Reform. Geiſtlichen predigen. p. 260. u. f.

Z.

Zwinglius, (Ulr.) nimt Carlſtads Meinung an. p. 12.
Zwinglii Lehre pflichtet die Stadt Franckf. nicht bey. p. 50.

Bayerische Staatsbibliothek

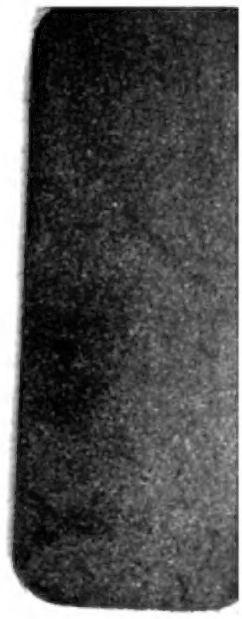

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google